4° J. germ. 161 t - 1845

Staats = Blatt

<36626683820010

<36626683820010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1845.

Stuttgart.
Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 4. Januar 1845.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Das Ergebniß der Conkursprüfung der Rechts-Candidaten in dem Monate December 1844 betreffend. — Die Bestellung von fünfzehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. — Bekanntmachung, betreffend den Besuch der Landes-Universität. — Bekanntmachung, betreffend den Stand der Pensionsanstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 23. v. M. dem Oberförster, Professor Brecht in Hohenheim, das erledigte Forstamt Crailsheim, und dem Forstwart Müller in Wüstenroth, Forsts Reichenberg, die erledigte Revierförsters-stelle in Ennahofen, Forsts Blaubeuren, gnädigst übertragen, auch

dem Ober-Revisor bei dem Bergrath, Bertrand, den Titel und Rang eines Kanzleiraths gnädigst verliehen.

Ferner ist vermöge höchster Entschließung von demselben Tage zum Buchhalter bei dem Cameralamte

Heidenheim der Finanz-Referendär erster Classe, Dillenius, gegenwärtig in Schönthal,

Reuthin der Finanz-Referendär erster Classe, Faber, dermalen in Oehringen,

Weingarten der Finanz-Referendär erster Classe bei der Zolldirektion, v. Reinhardt, gnädigst ernannt worden.

Vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. haben Höchstdieselben die erledigte evangelische Pfarrei Bickelsberg, Dekanats Sulz, dem Pfarrer Wizemann in Fürnsal, desselben Dekanats,

die erledigte Präzeptorsstelle in Balingen dem Verweser derselben, Majer, gnädigst übertragen, wie auch

durch höchste Entschließung vom 30. v. M. den charakterisirten Lieutenant im vierten Infanterie-Regiment, Fischer vom Eichberg, zum eingetheilten Lieutenant im sechsten Infanterie-Regiment ernannt.

Am 17. v. M. wurde dem von dem Fürsten zu Fürstenberg auf die Pfarrei Weitingen patronatisch ernannten Pfarrer Bonaventura Blaicher zu Schramberg, und

dem von dem Fürsten von Thurn und Taxis auf die mit Präzeptoratsdiensten verbundene Antonskaplanei in Scheer patronatisch ernannten seitherigen Verweser derselben, Johann Baptist Eloos, von Biberach, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Das Ergebniß der Conkurs-Prüfung der Rechts-Candidaten in dem Monate December 1844 betreffend.

In Folge der kürzlich vorgenommenen ersten höheren Dienstprüfung im Justiz-Departement sind nachstehende fünfzehn in alphabetischer Ordnung aufgeführte Candidaten für befähigt erklärt worden, die praktische Laufbahn als Referendäre zweiter Classe anzutreten:

1) Heinrich August Bockshammer, von Blaubeuren.
2) Hermann Otto Carl Elben, von Stuttgart.
3) Joseph Christian Wilhelm Gaul, von Ellwangen.
4) Carl August Golther, von Schorndorf.
5) Gotthilf Otto Heermann, von Schönthal, O.A. Künzelsau.

6) Carl Heim, von Walddorf, O.A. Tübingen.
7) Christian Carl Heinrich Hochstetter, von Waiblingen.
8) Hugo Jäger, von Tübingen.
9) Wilhelm Ferdinand Emil Oechsle, von Göppingen.
10) Joseph Oechsner, von Laudenbach, O.A. Mergentheim.
11) Carl Friedrich Pfeilsticker, von Ellwangen.
12) Robert Römer, von Stuttgart.
13) Johann Ulrich Schäl, von Suppingen, O.A. Blaubeuren.
14) Joseph Aloys Schmid, von Ellwangen.
15) Wilhelm Sieß, von Ulm.

Stuttgart den 28. December 1844. Prieser.

b) Die Bestellung von fünfzehen geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend.

Diejenigen fünfzehen Rechts-Candidaten, welche nach der vorstehenden Bekanntmachung die erste Dienstprüfung genügend erstanden haben, sind ihrem Ansuchen gemäß zu Referendären zweiter Classe bestellt, und für die erste Hälfte ihres Dienst-Probejahrs den K. Gerichtshöfen folgendermaßen zugetheilt worden:

I. dem K. Gerichtshofe in Eßlingen:
Elben.
Heermann.
Heim.

II. Dem K. Gerichtshofe in Tübingen:
Gaul. Jäger.
Hochstetter. Römer.

III. Dem K. Gerichtshofe in Ellwangen:
Golther. Pfeilsticker.
Oechsner. Schmid.

IV. Dem K. Gerichtshofe in Ulm:
Bockshammer. Schäl.
Oechsle. Sieß.

Die vorbezeichneten Referendäre haben sich nun bei den bezeichneten Gerichtshöfen unverzüglich zur Dienstleistung anzumelden, und von den letztern wird die gewöhnliche Anzeige über die stattgehabte Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 28. December 1844. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend den Besuch der Landes-Universität.

Zu Anfang des gegenwärtigen Winterhalbjahrs befanden sich auf der Universität Tübingen Studirende:

1)	der evangelischen Theologie	157,
	und zwar im Seminar-Verbande 54.	
2)	der katholischen Theologie	116,
	wovon im Verbande des Convikts 91.	
3)	der Rechtswissenschaft	168,
4)	der Medicin, Chirurgie und Pharmacie	103,
5)	der Regierungs-Wissenschaft	56,
6)	der Cameral- und Forstwissenschaft	56,
7)	der Philosophie und anderer allgemeiner Vorbereitungs-Wissenschaften	196,
	worunter evangelische Seminaristen 63,	
	und Zöglinge des Wilhelmsstifts 101.	
	Zusammen —	852.

Stuttgart den 28. December 1844. Schlayer.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend den Stand der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener.

In Gemäsheit des Gesetzes über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener vom 28. Juni 1821, §§. 41—43 werden die Ergebnisse der Rechnung über die Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener von dem Etatsjahre $18\frac{43}{44}$ durch nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 7. December 1844. Gärttner.

Abtheilung I.
Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben.

Soll. fl.	kr.	A. Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Reste:				
		1) Kassenbestand am 30. Juni 1843 . .	—	—	—	—
		2) Aktiv-Ausstände an Eintrittsgeldern und Beiträgen:				
		a) nach der vorhergehenden Rechnung 3,135 fl. 58 kr				
		b) im Etatsjahr $18\frac{43}{44}$ nachgeholt (in Folge des Gesetzes über die Verhältnisse der Diener an Lehr-Anstalten vom 6. Juli 1842 und des Gesetzes über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843) 55,740 fl. 3 kr.				
58,876	1	Zusammen	47,867	17	11,008	44
—	24	3) Ersatzposten		24	—	—
58,876	25	. . . . . Summe I.	47,867	41	11,008	44
		II. Vom Grundstock:				
1,512,000	—	1) Capitalien-Stand am 30. Juni 1843	—	—	1,540,000	—
28,000	—	2) Neu angeliehen im Etatsjahr $18\frac{43}{44}$				
1,540,000	—	. . . . . Summe II.	—	—	1,540,000	—
		III Laufendes:				
		1) Gesetzliche Einnahmen:				
15,859	55	a) Eintrittsgelder	14,075	16	1,784	39
36,514	16	b) Jahresbeiträge	36,484	16	30	—
3,819	12	c) Abzüge an Pensionen:				
		α) wegen Altersungleichheit 3,654 fl. 46 kr.				
		β) wegen Verzehrung der Pension im Auslande 164 fl. 26 kr.				
			3,819	12	—	—
60,480	—	2) Zinse aus den zum Fonds angelegten Capitalien à 4 Proc.	60,480	—	—	—
		(weitere Jahreszinse aus neu angelegten Capitalien verfallen erst im folgenden Rechnungsjahr)				

Soll. fl.	fr.	A. Einnahme.	Hat. fl.	fr.	Rest. fl.	fr.
75	—	3) Aus Stiftungen	75	—	—	—
—	—	4) Zuschüsse aus der Staatskasse, nachdem die Anstalt im Jahr $18\frac{39}{40}$ durch ein Capital ausgestattet worden . . .	—	—	—	—
116,748	23	. . . . Summe III.	114,933	44	1,814	39
1,715,624	48	Hauptsumme der Einnahme .	162,801	25	1,552,823	23
		B. Ausgabe.				
		I. Reste:				
6,656	32	1) Passiv-Remanet am 30. Juni 1843 .	6,656	32	—	—
1,454	51	2) Zahlungs-Rückstände	1,454	51	—	—
92	2	3) Ersatzposten	92	2	—	—
8,203	25	. . . . Summe I.	8,203	25	—	—
		II. Auf den Grundstock:				
28,000	—	Neu angeliehene Capitalien von dem Ueberschusse des laufenden Etatjahrs	28,000	—	—	—
28,000	—	. . . . Summe II. . . .	28,000	—	—	—
		III. Laufendes:				
		1) An Wittwen und Waisen:				
4,031	52	a) Sterbnachgehalte	4,031	52	—	—
106,494	33	b) Jährliche Pensionen	106,494	33	—	—
54	—	2) Ersatzleistungen	54	—	—	—
110,580	25	. . . . Summe III.	110,580	25	—	—
146,783	50	Hauptsumme der Ausgabe .	146,783	50	—	—
		Von der wirklichen Einnahme (dem Hat) die wirkliche Ausgabe abgezogen, bleibt Kassenbestand auf den 30. Juni 1844 16,017 fl. 35 kr.				

Abtheilung II.

Darstellung des Fonds.

Nach der Abtheilung I. berechnen sich auf den 30. Juni 1844:

A. die **Aktiv-Capitalien**, einschließlich der neu angelegten 28,000 fl. . . . . 1,540,000 fl. —

welche sämtlich gegen 4 Proc. bei der Staatsschulden-Zahlungskasse verzinslich angelegt sind.

B. Die Ausstände		
zu I. von Resten	11,008 fl. 44 kr.	
zu II. vom Laufenden	1,814 fl. 39 kr.	
— :·	12,823 fl. 23 kr.	
davon Passiv-Reste	0	
bleiben		12,823 fl. 23 kr.
C. Kassenbestand am 30. Juni 1844		16,017 fl. 35 kr.
Gesamt-Betrag des Fonds — :·	1,568,840 fl. 58 kr.	
Auf den 30. Juni 1843 hat der Fonds betragen (Reg.Blatt von 1843, S. 816)		1,508,479 fl. 26 kr.
Derselbe hat somit pro $18\frac{43}{44}$ zugenommen um — :·	60,361 fl. 32 kr.	
Diese Summe besteht nach der Abtheilung I. aus		
a) nachgeholten Aktiv-Resten und Ersatzposten	55,740 fl. 27 kr.	
abzüglich der Zahlungs-Rückstände und Ersatzposten mit	1,546 fl. 53 kr.	
noch aus		54,193 fl. 34 kr.
und		
b) dem Ueberschuß des „Soll" der laufenden Einnahme gegen das „Soll" der laufenden Ausgabe		6,167 fl. 58 kr.
— :·		60,361 fl. 32 kr.

Abtheilung III.

Personalstand der Anstalt.

a) Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder, und zwar:	
1) normalmäßig Angestellte	1,305.
2) nur für ihre Person als Staatsdiener berechtigt (Dienstpragmatik §. 5.)	47.
3) Quiescenten und Pensionäre	282.
b) Im Pensionsgenuß standen im Jahr $18\frac{43}{44}$:	1634.
Wittwen	564.
Waisen	282.

Dienst-Erledigungen.

1) Bei Besetzung der erledigten Revierförsterstelle in Hohenheim, Forstamts Leonberg, womit die Besoldung erster Classe nebst Pferdsration und freier Wohnung verbunden ist, wird auf einen Forstverständigen Rücksicht genommen werden, welcher, gegen besondere Belohnung, zugleich einen Theil des Unterrichts an der dortigen Forst-Lehranstalt zu übernehmen geeignet ist. Die Bewerber werden daher aufgefordert, unter Vorlegung näherer Beweise über ihre Bildungslaufbahn, bei der Finanzkammer des Neckarkreises binnen vier Wochen sich zu melden.

2) Die Bewerber um die durch den Tod des Oberzollinspektors v. Lindenmaier erledigte Oberzollinspektorsstelle bei dem Hauptzollamte Cannstatt, womit die Besoldung von 1100 fl. nebst 475 fl. Entschädigung für Wohnung und Amtsaufwand verbunden ist, werden aufgefordert, binnen drei Wochen bei der Zolldirektion vorschriftmäßig zu sich melden.

3) Die Bewerber um die Pfarrei Oberstenfeld, Dekanats Marbach, welche 1503 Kirchengenossen zählt und mit einem verwandelten Einkommen von 1359 fl. verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die Pfarrei Wildenthierbach, Dekanats Blaufelden, welche 459 Kirchengenossen zählt und mit einem verwandelten Einkommen von 1319 fl. in Preisen des Sportelgesetzes verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

5) Die Bewerber um die Pfarrei Luizhausen, Dekanats Ulm, welche 226 Kirchengenossen zählt und mit einem auf 801 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechneten Einkommen verbunden ist, dessen Verwandlung, nebst den hierzu dienlichen Anordnungen der Oberkirchenbehörde gegenüber von dem künftigen Geistlichen vorbehalten wird, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Forstwartsstelle in Wüstenroth im Revier Lichtenstern, Forsts Reichenberg, haben sich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Neckarkreises zu melden.

Am 2. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Oktober v. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 10. Januar 1845.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Auszeichnung mehrerer Landjäger betreffend. — Verfügung, betreffend die Darstellung der Rechnungs-Ergebnisse der Staatsschulden-Zahlungskasse von 1843—44.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 18. v. M. wurde dem Dekan und Pfarrer Schmid in Hofen, unter Vorbehalt seines Titels und Ranges, die erledigte katholische Pfarrei Weilheim, Dekanats Wurmlingen, gnädigst übertragen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. die erledigte Buchhaltersstelle bei dem Cameralamte Horb dem seitherigen Buchhalter-Amtsverweser Hirzel in Göppingen gnädigst verliehen, und

den Revierförster Zimmermann zu Hohnhardt, Reviers Gründelhardt, Forstamts Crailsheim, seinem Ansuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit in den Ruhestand versetzt.

Vermöge höchster Entschließung vom 31. v. M. haben Höchstdieselben den Baumeister Dr. v. Zanth zum Hof-Baumeister zu ernennen, ferner

durch höchste Entschließungen vom 2. d. M. die erledigte Professorsstelle an dem oberen Gymnasium in Rottweil, in Verbindung mit der dortigen Kaplanei zu Allerheiligen, dem Präzeptorats- und Kaplanei-Verweser Bombach in Mengen,

die erledigte Oberamts-Richtersstelle in Geislingen dem Ober-Justiz-Assessor Bechstein bei dem Gerichtshofe in Ulm zu übertragen, wie auch

den Referendär erster Classe, Ludwig, von Ellwangen, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat Ellwangen zu seinem Wohnsitze gewählt.

Durch höchste Entschließungen von demselben Tage wurde der Oberamts-Aktuar Maier in Marbach, seinem Ansuchen gemäß, auf die Oberamts-Aktuarstelle in Heilbronn versetzt,

der Regierungs-Referendär erster Classe, v. Egloffstein, zum Oberamts-Aktuar in Marbach,

der Regierungs-Referendär erster Classe, Schütz, zum Oberamts-Aktuar in Künzelsau gnädigst ernannt, und

die erledigte Reallehrersstelle zu Waiblingen dem Verweser derselben, Mürdter, gnädigst übertragen.

Vermöge höchster Entschließung vom 3. d. M. haben Seine Königliche Majestät die erledigte Stelle eines General-Superintendenten in Hall dem Dekan Mehring in Langenburg gnädigst übertragen.

Unter demselben Datum ist der Cameralamts-Buchhalter Roth in Spaichingen, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Buchhaltersstelle bei dem Cameralamte Leonberg versetzt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Auszeichnung mehrerer Landjäger betreffend.

Unter Hinweisung auf die §§. 49 und 50 der K. Verordnung vom 5. Juni 1823 über die Organisation des Landjäger-Corps werden die mehreren Unteroffizieren und Landjägern wegen Auszeichnung im Dienste verwilligten Belohnungen öffentlich bekannt gemacht:

1) Vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. haben Seine Königliche Majestät den Landjägern erster Klasse, Rühle in Berg, Stadtdirektions-Bezirks Stutgart, Reiser in Schwarzenberg, Oberamts Freudenstadt, und Krebs in Bopfingen, Oberamts Neresheim, die silberne Verdienst-Medaille gnädigst verliehen.

2) Geld-Prämien haben erhalten:

Stations-Commandant Schefbuch in Nürtingen.
— Sippel in Balingen.
— Betzmann in Göppingen.
— Roth in Böblingen.
— Schweizer in Riedlingen.
— Grohe in Gerabronn.
— König in Spaichingen.
— Fritz in Horb.
— Mühleisen in Oehringen.
— Mößner in Münsingen.
— Hettinger in Schorndorf.
— Hoß in Weinsberg.
— Wendel in Gaildorf.
— Kieser in Welzheim.

Landjäger Kurz in Heilbronn.
— Link in Stuttgart, Amt.
— Wittmann in Nagold.
— Meffle in Gerabronn.
— Scheible in Oehringen.
— Günther in Gerabronn.
— Vollmer in Gerabronn.
— Krieg in Künzelsau.
— Hartmann in Mergentheim.
— Fix in Tettnang.
— Bühler in Tettnang.
— Ade in Ravensburg.
— Gnang in Gmünd.
— Ilg in Neresheim.

3) Öffentlich belobt werden:

Stations-Commandant Schneider in Tübingen.
— Sautter in Calw.
— Schmidberger in Wangen.
— Roell in Wiblingen.
— Richerer in Nagold.
— Staiger in Heidenheim.
— Schneider in Oberndorf.
— Maurer in Leutkirch.
— Essig in Tuttlingen.

Landjäger Völker in Stuttgart, Amt.
— Horn in Stuttgart, Amt.
— Wurz in Stuttgart, Amt.
— Claus in Neckarsulm.
— Betz in Neckarsulm.
— Dietz in Oberndorf.
— Schrade in Nagold.
— Flinsbach in Reutlingen.
— Schäfer in Calw.
— Kurz in Freudenstadt.
— Stauch in Schorndorf.
— Grau in Heidenheim.
— Steinmetz in Gerabronn.
— Falschebner in Neresheim.
— Hägele in Kirchheim.
— Dossinger in Göppingen.
— Geiger in Tettnang.
— Schmidt in Göppingen.
— Fuchs in Riedlingen.
— Böhringer in Riedlingen.
— Eisele in Böblingen.
— Allgaier in Rottenburg.

Landjäger Schöppler in Urach.
— Krenkel in Tuttlingen.
— Thümminger in Freudenstadt.
— Wimmersberger in Tuttlingen.
— Uberig in Spaichingen.
— Kreiser in Gaildorf.
— Schaufler in Oehringen.
— Wieland in Ellwangen.
— Scholpp in Welzheim.
— Oechsle in Ellwangen.
— Klaiber in Ravensburg.
— Wohlleber in Saulgau.
— Haag in Biberach.

Stuttgart den 19. December 1844.

Schlayer.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

a) Darstellung der Rechnungs-Ergebnisse der Staatsschulden-Zahlungskasse von 1843—44.

In Gemäßheit der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde §. 123 und des Staatsschulden-Statuts Art. 13 werden nachstehend die Ergebnisse der Rechnung der Staatsschulden-Zahlungskasse vom Etatsjahr 1843—44, wie sie von den für die Abhör dieser Rechnung bestimmten Königlichen und Ständischen Commissären vorgelegt worden sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 19. December 1844.

Gärttner.

			fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Aktiv-Reste vom vorigen Jahre:				
146,474	59	Cassenbestand bei dem Jahres-Abschluß von $18\frac{1}{3}$:				
		für die Zinsenzahlung . . .	34,144	35		
		— — Capitalzahlung . .	112,330	24		
					146,474	59
		II. Laufendes:				
		1) Zins- und Capital-Zahlungsfonds nach dem Haupt-Finanz-Etat für $18\frac{3}{4}$:				
1,255,885	15	für die Zinsenzahlung . .	869,203	10		
		— — Capitalien-Ablösung	386,682	5		
					1,255,885	15
		2) Aufgenommene Passiv-Capitalien:				
		zu 4 Procent				
		Anlehen aus dem Pensionsfonds:				
		a) der Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener:	28,000	—		
		b) der Volksschullehrer . .	12,000	—		
		c) der Wittwen und Waisen der Letzteren	12,000	—		

I) Außerordentliche Einnahme:
Vorschuß von der Staatshaupt
stiftung eines Betriebsfonds
Ins-Ersatzposten . . .

B. Ausgabe

I. Passiv-Reste vom vorig
Zinsrückstände.

II. Laufendes:
1) Passiv-Capitalzinse . . .
2) Abgelöste Passiv-Capitalien
Außerordentliche Ausgabe
Der bei der K. Staats-Haup
stiftung angewiesene Be
lieferung auf Wieder-Ersatz zu

Bei von der Summe des Hau

wurden, waren bei den auf Verlangen der Gläubiger vom Namen auf den Inhaber umgewandelten Scheinen der Casse an Stückzinsen zu ersetzen			15,487	28	—	—
4) Außerordentliche Einnahme: Vorschuß von der Staatshauptkasse bis zur Verabschiedung eines Betriebsfonds			150,000	—	—	—
Zins-Ersatzposten			—	46	—	—
			1,783,748	28	—	—

B. Ausgabe.

I. Passiv-Reste vom vorigen Jahr: Zinsrückstände.						
II. Laufendes:						
1) Passiv-Capitalzinse			807,114	13	36,466	7
2) Abgelöste Passiv-Capitalien			666,830	—	123,338	8
Außerordentliche Ausgabe: Der bei der K. Staats-Hauptkasse bis zur Verabschiedung angewiesene Betriebsfonds ist vorläufig auf Wieder-Ersatz zu verrechnen mit .			—	—	150,000	
			1,473,944	13	309,804	15

gleich dem Cassenbestande am Ende des Jahrs.

Wird von der Summe des Hat oder der wirklichen Einnahme mit . . . . . 1,783,748 fl. 28 kr.
die Summe der wirklichen Ausgabe abgezogen mit . . . . 1,473,944 fl. 13 kr.
so ergiebt sich der Cassenbestand am Ende des Jahres von . . 309,804 fl. 15 kr.

Abschnitt II.
Verwendung des Zinsenfonds.

			fl.	kr.
Abschnitt I. A. I.	Unter dem Cassenbestande bei dem Jahresabschlusse für $18\frac{1}{3}$ waren für die Zinsenzahlung vorhanden		34,144	35
II. 1. a.	Für die dießjährigen Zinsen wurden in dem Haupt-Finanz-Etat für $18\frac{1}{3}$ der Casse angewiesen		869,203	10
	Hievon waren zu bezahlen:		903,347	45
Abschn. I. B.	Passiv-Rückstände aus dem vorigen Jahre		34,144	35
	Laufende Zinse nach dem Stand der Staatsschuld am 1. Juli 1843 aus:			
	515,920 fl. — zu 5 Procent	25,796 fl. —		
	16,125,950 fl. 49 kr. — 4 Procent	645,038 fl. 2 kr.		
	28,800 fl. — — 4 Proc. von den in den Monaten April, Mai, und Juni 1843 eingelieferten Militärkautionen, welche erst drei Monate nach der Einlieferung zur Verzinsung angenommen werden, und deren erster Zins somit im Jahre $184\frac{1}{3}$ verfällt, daher hier für dieses Jahr	0		
	5,080,540 fl. — zu $3\frac{1}{2}$ Procent	177,818 fl. 54 kr.		
	4,172 fl. — — $2\frac{1}{2}$ Procent	104 fl. 18 kr.		
	21,755,382 fl. 49 kr.	848,757 fl. 14 kr.		
	Hiezu kommen die Stückzinse aus den im Laufe des Jahres nach den Zinsverfall-Terminen abgelösten Capitalien mit	37,157 fl. 13 kr.		
		885,914 fl. 27 kr.		
	Davon sind abzuziehen:			
	die Zinsersparnisse durch Ablösung von Capitalien vor der Verfallzeit der Jahreszinse mit 76,338 fl. 1 kr.			
	die an ältern Zinsresten abgegangenen 140 fl. 41 kr.			
		76,478 fl. 42 kr.		
	Worüber verbleiben		809,435	45
			843,580	20

		fl.	kr.
	Uebertrag	843,580	20
	Davon wurden theils baar, theils mittelſt Abzugs der gegen die Staats-Hauptkaſſe berechneten Capitalſteuer bezahlt	807,114	13
Abſchnitt I. B. I. II. 1.	und blieben auf den 30. Juni 1844 unberichtigt, welche von den Gläubigern nicht erhoben wurden, und ſich baar in der Caſſe befanden	36,466	7
	—:·	843,580	20
	Wenn mit dem obigen ganzen Zinſenfonds von	903,347	45
	dieſes Erforderniß verglichen wird mit	843,580	20
	ſo ergiebt ſich ein Ueberſchuß, welcher, dem Art. 3 des Staatsſchulden-Statuts vom 22. Feb. 1837 gemäß, dem Tilgungsfonds zufloß mit 59,767 fl. 25 kr.		
	nämlich:		
	1) Ueberſchuß des Zinſenfonds abzüglich des Erforderniſſes am Anfange des Jahres:		
	der Zinſenfonds beträgt für das Jahr $18\frac{13}{14}$ . . 869,203 fl. 10 kr.		
	das Erforderniß für das laufende Jahr . . . . 848,757 fl. 14 kr.		
	bleiben noch	20,445	56
	2) Zinſen-Erſparniſſe im Laufe des Jahrs durch Capital-Ablöſungen vor den Zinsverfall-Terminen und durch den Abgang an älteren Zinſen . . . . . 76,478 fl. 42 kr.		
	davon gehen aber die nach den Zinsverfall-Terminen zu bezahlen geweſenen Stückzinſe mit . . . . . 37,157 fl. 13 kr.		
	worüber verbleiben	39,321	29
	wie oben —:·	59,767	25

Abschnitt III.
Verwendung des Tilgungsfonds.

				fl.	kr.
	Zur Schuldentilgung waren zu verwenden:				
	1) Aus dem vorigen Jahre:				
Abschnitt I. A. I.	Bei dem Jahres-Abschluß von $18\frac{3}{4}\frac{3}{3}$ waren unter dem Cassenbestande vorhanden			112,330	24
	2) Von diesem Jahre:				
Abschn. I. A.	a) ordentlicher Tilgungsfonds	386,682 fl.	5 kr.		
Abschn. II.	b) Ueberschuß des Zinsenfonds und Zinsen-Ersparniß bei Capital-Ablösungen	59,767 fl.	25 kr.		
Abschn. I. A. II. 3.	c) die Stückzinse aus den auf den Inhaber ausgestellten Scheinen	15,487 fl.	28 kr.		
	d) Zinsen-Ersatzposten	—	46 kr.	461,937	44
	bleiben			574,268	8
Abschn. I. II. 2.	Werden hiezu die aufgenommenen Passiv-Capitalien gerechnet mit	215,900 fl.	—		
Abschn. I. B. II. 2.	so erscheint der Betrag des Soll für die Capital-Ablösung mit	790,168 fl.	8 kr.		
Abschn. IV.	Hievon wurden zur Schuldentilgung verwendet			450,930	—
Abschn. I. II. 2.	nebst 215,900 fl. Anlehen,				
Abschn. I. B. II. 2.	und waren bei dem Jahres-Abschluß in der Casse vorhanden die im folgenden Jahre zu verwendenden			123,338	8
			—	574,268	8

Abſchnitt IV.
Stand der Staatsſchuld.

		fl.	kr.
	Am 30. Juni 1843 haben ſich die Paſſiv-Capitalien belaufen, nach der Darſtellung der Rechnungs-Ergebniſſe von $18\frac{42}{43}$ (Reg.Blatt von 1843, S. 765), auf	21,755,382	49
	Hiezu kommen die in dieſem Jahre zu Beſtreitung von Eiſenbahn-Baukoſten aus verfügbaren Ueberſchüſſen der Staats-Hauptkaſſe auf Wieder-Erſatz geleiſteten unverzinslichen Vorſchüſſe, welche in die Bücher der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe als Anlehen aufzunehmen waren, mit	542,000	—
	— :·	22,297,382	49
Abſchn. III.	Hievon wurden aus dem Tilgungsfonds abgelöst	450,930	—
	nnd es betrugen ſomit die Paſſiv-Capitalien am 30. Juni 1844 die Summe von	21,846,452	49
	Davon werden nach den im Jahr $18\frac{43}{44}$ eingetretenen Veränderungen verzinst:		
	zu 5 Procent . . . . . 515,920 fl. —		
	zu 4 Procent, Penſionsfonds und Militär-Cautions-Capitalien . . . . . 3,550,200 fl. —		
	zu $3\frac{1}{2}$ Procent . . . . . 17,234,160 fl. 49 kr.		
	zu $2\frac{1}{2}$ Procent . . . . . 4,172 fl. —		
	Hierzu unverzinsliche Vorſchüſſe zu den Eiſenbahn-Baukoſten . . . . . 542,000 fl. —		
		21,846,452	49
	Nach der oben erwähnten Darſtellung der Rechnungs-Ergebniſſe von $18\frac{42}{43}$ hat die Summe der Paſſiv-Capitalien betragen	21,755,382	49
	die dießjährige Summe der Paſſiv-Capitalien beträgt	21,846,452	49
	Werden aber hievon die zur Ablöſung noch zu verwendenden	123,338	8
	abgezogen, ſo bleiben	21,723,114	41
	Es erſcheint demnach eine Abnahme der Staatsſchuld von — :· 32,268 fl. 8 kr.		

Stuttgart den 28. November 1844.

Zur Abhör der Rechnung abgeordnete

Regierungs-Commiſſäre:
Ludwig.
Elben.

Ständiſche Commiſſäre:
Frhr. v. Linden.
Schoffer.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Assessorsstelle in dem Civil-Senate des K. Gerichtshofs in Ulm haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Die Bewerber um die durch den Tod des Bau-Inspektors Stock erledigte Bau-Inspektorsstelle zu Hall, mit welcher eine Besoldung vpn 800 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreises vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte, in der zweiten Besoldungsklasse stehende Revierförstersstelle zu Gründelhart, Forstamts Crailsheim, werden aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreises vorschriftmäßig zu melden.

4) An der lateinischen Lehranstalt in Gmünd ist die Stelle eines Ober-Präzeptors wieder definitiv zu besetzen. Mit dieser Stelle ist eine Besoldung von 800 fl. neben einem Antheil am Schulgeld (im Betrage von 65 fl.) und neben freier Wohnung, und die Verpflichtung zu wöchentlich 28 Unterrichtsstunden und zu einem Theil der kirchlichen Geschäfte an der zweiten Stadtpfarrkirche verbunden. Die zu Versehung einer Lehrstelle und zu einem katholischen Kirchenamt befähigten Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

5) In Gmünd ist eine weitere Reallehrerstelle errichtet, womit die Verpflichtung zu wöchentlich 30 Unterrichtsstunden, vornehmlich auch in der französischen Sprache, und eine Besoldung von 700 fl. (jedoch keine freie Wohnung) verbunden ist. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Buchhaltersstelle bei dem Cameralamte Spaichingen haben sich binnen drei Wochen bei dem dortigen Cameral-Verwalter vorschriftmäßig zu melden.

7) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Hüttenverwaltungs-Assistenten in Friedrichsthal werden aufgefordert, binnen vier Wochen bei dem Bergrath vorschriftmäßig sich zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 14. Januar 1845.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Dienstprüfung im Real- und Elementar-Lehrfache. — Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looses und der Musterung für die Aushebung von 1845. — Bekanntmachung, betreffend die Rechnungs-Ergebnisse der Pensions- und Wittwen-Casse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichtsanstalten und den lateinischen und Real-Schulen angestellten Diener vom 1. Juli 1843—44.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. auf die erledigte Revierförstersstelle in Hochberg, Forstamts Reichenberg, den Revierförster Gairing in Liebenzell, Forstamts Neuenbürg, seinem Ansuchen gemäß, versetzt,

vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. dem Registrator des katholischen Kirchenraths, Ruckgaber, den Titel und Rang eines Kanzleiraths gnädigst verliehen, und

die bei der Regierung des Donaukreises erledigte Kanzlei-Assistentenstelle dem Oberamts-Aktuar Rominger in Reutlingen gnädigst übertragen, ferner

vermöge höchsten Dekrets vom 9. d. M. dem Gerichts-Aktuar Lieb in Calw die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zu ertheilen, wie auch

der Bitte des Referendärs erster Classe, Cleß, von Ravensburg, um Aufnahme in die Zahl der Rechts-Consulenten gnädigst zu entsprechen geruht. Derselbe hat Göppingen zum Wohnsitze gewählt.

Durch höchste Entschließung vom 8. d. M. ist der Pensionirung des Posthalters Hennenhofer zu Waiblingen, und der Uebertragung des dadurch erledigten Postdienstes an den Hirschwirth Herrmann Heß daselbst die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des K. Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Dienstprüfung im Real- und Elementar-Lehrfache.

In Folge der am 19. November und den folgenden Tagen vorgenommenen Dienstprüfung im Real- und Elementar-Lehrfache sind für befähigt erklärt worden:

A. Zu Oberreallehrstellen:

Ludwig Troll, von Löwenstein.
Wilhelm Vogel, von Heilbronn.

B. Zu Reallehrstellen:

Johann Georg Böckle, von Lautenbach.
Carl Friz, von Lorch.
Gottlob Jäger, von Reutlingen.
Johann Georg Kaufmann, von Renningen.
Friedrich Miehlich, von Ludwigsburg.
Joseph Riethmüller, von Schlichten.
David Rommel, von Schmieden.
Ernst Stelzer, von Eßlingen.

C. Zu Elementarlehrstellen.

Johannes Bausch, von Mittelstadt.
Wilhelm Bertsch, von Gaisburg.
Georg Rayer, von Eßlingen.

D. Zu Fachlehrstellen, und zwar:

a) im Fache der französischen und englischen Sprache:

Carl Dopfel, von Brackenheim;
Wilhelm Schwarz, von Altdorf;
Ernst Wagner, von Stuttgart;

b) im Fache der französischen Sprache:
Carl Schwarz, von Weilheim;
c) im Fache der englischen Sprache:
Ferdinand Raff, von Stuttgart.

Stuttgart den 28. December 1844. Knapp.

B) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looses und der Musterung für die Aushebung von 1845.

Den 1. März 1845 wird in sämmtlichen Oberamts-Bezirken, Behufs der Rekruten-Aushebung vom Jahr 1845, das Loos gezogen.

Hierauf folgt die Musterung, nämlich die Untersuchung der Diensttüchtigkeit der Militärpflichtigen.

Das Musterungsgeschäft beginnt:

Den 7. März:

in Tübingen mit den auf der Landes-Universität Studirenden, so weit ihnen nicht als Theologen, Zurückstellung wegen Berufs von dem Rekrutirungsrathe ihres Bezirks bereits zuerkannt worden ist.

Sodann wird in den verschiedenen Oberamts-Bezirken die Musterung an nachbemerkten Tagen vorgenommen:

Den 8. März:

Vaihingen, Reutlingen, Rottweil, Tübingen, Urach, Gaildorf, Hall, Waldsee.

Den 10. März:

Maulbronn, Nürtingen, Rottenburg, Tuttlingen, Crailsheim, Ellwangen, Münsingen, Ravensburg.

Den 12. März:

Brackenheim, Stuttgart Amt, Nagold, Spaichingen, Gerabronn, Neresheim, Blaubeuren, Tettnang.

Den 14. März:

Heilbronn, Stuttgart Stadt, Balingen, Herrenberg, Heidenheim, Mergentheim, Ehingen, Wangen.

Den 17. März:

Besigheim, Böblingen, Cannstatt, Oberndorf, Aalen, Künzelsau, Leutkirch, Wiblingen.

Den 26. März:

Ludwigsburg, Horb, Neuenbürg, Gmünd, Oehringen, Göppingen, Kirchheim, Riedlingen.

Den 28. März:

Eßlingen, Marbach, Neckarsulm, Calw, Sulz, Welzheim, Geislingen, Saulgau.

Den 31. März:

Backnang, Leonberg, Waiblingen, Weinsberg, Freudenstadt, Schorndorf, Biberach, Ulm.

Zu den genannten beiden Verhandlungen werden nun die Militärpflichtigen, an deren Altersklasse im Jahre 1845 die Reihe der Aushebung ist, nämlich sämmtliche im Jahre 1824 gebornen Jünglinge, unter den im Gesetze über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 22. Mai 1843 angedrohten Rechtsnachtheilen hierdurch mit der Bemerkung vorgeladen, daß die erforderliche weitere Belehrung in dem Landes-Intelligenzblatt und im schwäbischen Merkur enthalten ist.

Stuttgart den 10. Januar 1845.

Göriz.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Rechnungs-Ergebnisse der Pensions- und der Wittwenkasse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts-Anstalten und den lateinischen und Realschulen angestellten Diener vom 1. Juli 1843—44.

Nach erfolgter Prüfung der ersten Rechnungen pro 1. Juli 1843—44 über die durch das Gesetz vom 6. Juli 1842 gegründeten Pensions- und Wittwenkassen der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts-Anstalten und der lateinischen und Realschulen angestellten Diener werden die Ergebnisse dieser Rechnungen, in Gemäßheit der Verfügung vom 26. August 1843, §§. 12 und 24, in den nachfolgenden Rechnungs-Auszügen A. und B. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 4. Januar 1845.

Gärttner.

A. Auszug

aus der ersten Rechnung der Lehrer-Pensionskasse vom 1. Juli 1843—44.

I. Einnahme und Ausgabe.

Einnahmen.

A. Reste.

1) Aktiv-Reste.

Zuschüsse der Staatshauptkasse auf das Etatsjahr $18\frac{43}{44}$ nach Abzug der hierauf geleisteten Zahlungen gemeinschaftlich mit der Lehrer-Wittwenkasse (Ministerial-Verfügung vom 26. August 1843, §. 11, Pkt. 1) hierher zur Hälfte —:· 3424 fl. 35 kr.

2) Ersatzposten 0

3424 fl. 35 kr.

B. Für den Grundstock.

C. Laufendes.

1) Zuschüsse der Staatshauptkasse auf das Etatsjahr $18\frac{43}{44}$ wie oben A. 1) hierher zur Hälfte . . 3992 fl. 51 kr.

2) Weitere Einnahmen dieses Jahr 0

3992 fl. 51 kr.

Summe der Einnahmen —:· 7417 fl. 26 kr.

Ausgaben.

A. Reste 0

B. Auf den Grundstock 0

C. Laufendes:

1) Reisekosten bei Versendungen der Lehramts-Candidaten zu Stellvertretungen . . . . . 20 fl. —

2) Beiträge zu den Gehalten einzelner Hülfslehrer (Gesetz über die Verhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts-Anstalten und den lateinischen und Realschulen angestellten Diener, vom 6. Juli 1842, Art. 17) . . . . . 59 fl. 53 kr.

3) Ruhegehalte an des Dienstes enthobene Lehrer (Gesetz Art. 18) . 957 fl. 40 kr.

4) Gratialien und Unterstützungen 0

5) Verwaltungskosten 0

Summe der Ausgaben —:· 1037 fl. 33 kr.

Es ergibt sich somit auf 30. Juni 1844 ein Kassenbestand von

—:· 6379 fl. 53 kr.

II. Vermögens-Berechnung auf 30. Juni 1844.

A. Capitalien:

verzinslich angelegt, da solche erst in das Etatsjahr $18\frac{4}{45}$ fallen . . 0

B. Kassenbestand auf 30. Juni 1844

wie oben . . . 6379 fl. 53 kr.

Zusammen Gesammt-Vermögen am Schlusse des Etatsjahrs $18\frac{3}{44}$. 6379 fl. 53 kr.

III. Unterstützungs-Genossen auf 30. Juni 1844.

A. Ständige Beiträge zu Hülfslehrer-Gehalten
an einen Lehrer . . . . . 180 fl. 39 kr.

B. Jährliche Ruhegehalte
an zwei Lehrer . . . . . 957 fl. 40 kr.

B. Auszug

aus der ersten Rechnung der Lehrer-Wittwenkasse vom 1. Juli 1843—44.

I. Einnahmen und Ausgaben.

A. Reste.

1) nachgeholte Eintrittsgelder (Ges. Art. 30) . .	13,343 fl. 47 kr.		
2) nachgeholte Jahres-Beiträge pro 31. December 1842 aus Dienst- und Ruhegehalten	2245 fl. 40 kr.		
3) nachträglich übergebene Prüfungs-Sporteln seit Erscheinung des Gesetzes (Ges. Art. 28.) . .	93 fl. —		
4) Zuschüsse der Staatshauptkasse auf das Etatsjahr $18\frac{2}{43}$ gemeinschaftlich mit der Lehrer-Pensionskasse (Ministerial-Verfügung vom 26. August 1843, §. 23, Pkt. 4), nach Abzug der hierauf geleisteten Zahlungen, hierher zur Hälfte	3424 fl. 36 kr.		
		19,137 fl.	3 kr.

B. Für den Grundstock 0

C. Laufendes:

1) Eintrittsgelder von neuen Anstellungen, Beförderungen oder Gehalts-Aufbesserungen (Ges. Art. 28) . . . . . 891 fl. 15 kr.

2) jährliche Beiträge (Ges. Art. 28) auf 31. December 1843			
a) aus Dienstgehalten	2453 fl.	1 kr.	
b) aus Ruhegehalten	19 fl.	9 kr.	
			2472 fl. 10 kr.
3) Sporteln von Prüfung der Dienst-Candidaten (Ges. Art. 28) . .			72 fl. —
4) Zuschüsse der Staatshauptkasse auf das Etatsjahr $18\frac{43}{44}$, wie oben A. 4. (Ges. Art. 28, Ministerial-Verfügung vom 26. August 1843, §. 23, Pkt. 4) hierher zur Hälfte			3992 fl. 51 kr.
5) Außerordentliche Einnahmen			0
Summe der Einnahmen —:			26,565 fl. 19 kr.

Ausgaben.

A. Reste.

1) Erst in diesem Jahr ihrem Betrage nach bekannt gewordene Schuldigkeiten vom vorigen Jahre an Sterbnachgehalten und Pensionen	105 fl.	18 kr.	
2) Rückersätze an zu viel erhobenen und einzelnen, zur geistlichen Wittwenkasse zurückgetretenen Lehrern wieder ausgefolgten Jahresbeiträgen vom 31. December 1842	314 fl.	30 kr.	
3) Abgang und Nachlaß	323 fl.	17 kr.	
			743 fl. 5 kr.

B. Auf den Grundstock.

Angeliehene Kapitalien von Einnahme-Ueberschüssen	20,000 fl. —

C. Laufendes.

1) Sterbnachgehalte an Hinterbliebene von Lehrern (Ges. Art. 29) . .	162 fl. 11 kr.
2) Jährliche Pensionen an Hinterbliebene von Lehrern (Ges. Art. 29.) .	526 fl. 4 kr.
3) Gratialien und Unterstützungen	0
4) Rückersätze von Eintrittsgeldern und Jahres-Beiträgen auf 31. December 1843 an zur geistlichen Wittwenkasse wieder zurückgetretene Lehrer	348 fl. 58 kr.
5) Abgang und Nachlaß	19 fl. 38 kr.
6) Verwaltungskosten	0
Summe der Ausgaben —:	21,799 fl. 56 kr.

Es ergibt sich demnach auf 30. Juni 1844 ein Kassenbestand von

—: 4765 fl. 23 kr.

II. Vermögensberechnung auf 30. Juni 1844.

A. Capitalien.

Bei der Staatsschulden-Zahlungskasse verzinslich angelegt à 4 Proc. (Ausgabe B.) . . . . . 20,000 fl. —

B. Kassenbestand

auf 30. Juni 1844 . . . . . 4765 fl. 23 kr.

C. Unverzinsliche Aktivausstände.

a) angeborgte Schuldigkeiten der Lehrer von nachgeholten Eintrittsgeldern und Jahresbeiträgen bis 31. December 1842	724 fl.	14 kr.	
b) unverfallene Eintrittsgelder des laufenden Jahrs	1385 fl.	2 kr.	
			2109 fl. 16 kr.

Zusammen Vermögen am Schluß des Etatsjahrs $18\frac{43}{44}$ —:. 26,874 fl. 89 kr.

Passivreste, auf solchem haftend —:. 0

III. Personalbestand am 30. Juni 1844.

A. Beitragspflichtige

nach dem Stand an dem Normaltage 31. December 1843,

a) im aktiven Dienste	197,	
b) im Ruhestande	2.	
		199.

B. Im Pensionsgenuß stehende Wittwen und Waisen.

1 Portion an 1 Wittwe ohne Kinder,
5 — — 5 Wittwen mit 10 Kindern,
— — — Kinder (ohne Wittwen.)

6 Portionen.

nämlich: für 6 Wittwen à 90 fl.
für 10 Kinder à 18 fl.

C. Im Genuß von Gratialien und Unterstützungen stund Niemand.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte, in der zweiten Besoldungsklasse stehende Revierförstersstelle zu Liebenzell, Forstamts Neuenbürg, werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

2) Die Bewerber um die Oberamts-Aktuarsstelle in Reutlingen werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung des Schwarzwaldkreises zu melden.

3) Die Bewerber um das erledigte Amts-Notariat Donzdorf, Oberamts Geislingen, womit ein Gehalt von 300 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb vierzehn Tagen vorschriftmäßig bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 18. Januar 1845.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu den Oberamts-Gerichten betreffend. — Bekanntmachung einer Stiftung des Commercienraths Reidhardt in Ludwigsburg. — Bekanntmachung, den Correspondenzverkehr mit Frankreich betreffend. — Bekanntmachung des Ergebnisses der im Oktober v. J. stattgehabten Dienstprüfung der Candidaten des katholischen Kirchendienstes zur Anstellung auf Kirchenstellen. — Termin für die Prüfung der Universitäts-Candidaten. — Vertheilung der akademischen Preise vom Jahre 1844. — Verfügung, betreffend die Verleihung der goldenen Militär-Verdienst-Medaille an den Stations-Kommandanten Schneider.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 31. v. M. an den Ordenskanzler dem Großherzoglich Badischen General-Major und Chef des Generalstabs, v. Fischer, den Friedrichsorden,

dem Großherzoglich Hessischen Obersten v. Wachter, und

dem Großherzoglich Badischen Oberst-Lieutenant und Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, v. Krieg, bisherigem Ritter des Ordens der Württembergischen Krone, das Commenthurkreuz dieses Ordens, und ferner

dem Großherzoglich Hessischen Oberst-Lieutenant v. Glock, so wie

den Großherzoglich Badischen Majoren v. Holz und v. Roggenbach das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone gnädigst verliehen.

B) Dienſt-Nachrichten.

Durch höchſte Entſchließung vom 26. v. M. iſt der Dekan und Stadtpfarrer Kißler in Waldſee, ſeinem Anſuchen gemäß und unter Vorbehalt ſeines Titels und Rangs, auf die erledigte Kaplanei Nuſplingen, Dekanats Spaichingen, verſetzt worden.

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 8. d. M. iſt die erledigte Oberamtsarztsſtelle zu Freudenſtadt dem praktiſchen Arzte Dr. Diez in Ehningen, Oberamts Reutlingen, übertragen worden.

Durch höchſte Entſchließung vom 13. d. M. haben Höchſtdieſelben den Rittmeiſter v. Forſtner im vierten Reiter-Regiment, auf ſein Anſuchen wegen leidender Geſundheit auf ein Jahr aggregirt.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 13. d. M. auf das erledigte Cameralamt Altenſteig den Regiſtrator bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes, Stieglitz, und

auf das erledigte Cameralamt Schuſſenried den Finanzkammer-Reviſor Rübling in Ulm gnädigſt befördert,

zum Cameralamts-Buchhalter in Cannſtatt den Finanz-Referendär Steudel gnädigſt ernannt, und

den Forſtwart, Unterförſter Müller im Revier Geradſtetten, Forſtamts Schorndorf, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen Kränklichkeit, in den Ruheſtand verſetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Claſſe von den Gerichtshöfen zu den Oberamts-Gerichten betreffend.

Die nachbenannten Referendäre zweiter Claſſe, welche durch die Miniſterial-Verfügung vom 2. Juli 1844 (Reg.Blatt S. 315) für die erſte Hälfte ihres Dienſt-Probejahrs den K. Gerichtshöfen zugetheilt worden ſind, werden hiemit für die zweite Hälfte ihrer Probezeit den hienach erwähnten Bezirks-Gerichten beigegeben:

1)	der	Referendär	Boffert, dem Oberamrs-Gerichte Reutlingen.
2)	—	—	Bucheler, dem Oberamts-Gerichte Göppingen.
3)	—	—	Cleß, dem Oberamts-Gericht Eßlingen.
4)	—	—	Dietter, dem Oberamts-Gerichte Kirchheim.
5)	—	—	Heigelin, dem Criminal-Amte Stuttgart.
6)	—	—	Künſtle, dem Oberamts-Gerichte Neckarſulm.
7)	—	—	Pfeiffer, dem Stadt-Gerichte Stuttgart.
8)	—	—	Plank, dem Oberamts-Gerichte Nürtingen.
9)	—	—	v. Schad, dem Oberamts-Gericht Ulm.
10)	—	—	Sigwart, dem Oberamts-Gerichte Tübingen.
11)	—	—	Steck, dem Oberamts-Gerichte Ludwigsburg.
12)	—	—	Ströbel, dem Oberamts-Gericht Ellwangen.
13)	—	—	Wallenſteiner, dem Oberamts-Gerichte Biberach.
14)	—	—	Weinland, dem Oberamts-Gerichte Ravensburg.
15)	—	—	Zeller, dem Oberamts-Gerichte Marbach.
16)	—	—	Graf v. Zeppelin, dem Oberamts-Gerichte Stuttgart.

Dieſe Referendäre haben bei den bezeichneten Bezirks-Gerichten ſpäteſtens acht Tage nach ihrem Austritte von den Gerichtshöfen ihre Funktionen anzutreten und von den gedachten Gerichten wird die vorſchriftmäßige Anzeige über dieſen Eintritt gewärtigt.

Stuttgart den 11. Januar 1845. Prieſer.

B) Des Departements des Innern.

1. Der Regierung des Neckarkreiſes.

Bekanntmachung einer Stiftung des Commercienraths Neidhardt in Ludwigsburg.

Der Commercienrath Neidhardt in Ludwigsburg hat zum ehrenden Andenken an ſeine verſtorbene Gattin eine Stiftung gemacht, nach welcher aus den alljährlich dem Stiftungsrathe in Ludwigsburg zuzuſtellenden 100 fl. reſpektive aus dem Zinſenertrag eines hiefür eventuell ausgeſetzten Capitals von 5000 fl., am 21. November, dem Todestage ſeiner Gattin, an hieſige Arme Brod, Holz oder Geld ausgetheilt werden ſoll.

Dieſe edle Handlung wird hiemit zur ehrenden Anerkennung öffentlich bekannt gemacht.

Ludwigsburg den 4. Januar 1845.

Für den Vorſtand:
Klett.

2. Der General-Direktion der K. Posten.

Bekanntmachung, den Correspondenzverkehr mit Frankreich betreffend.

Zufolge eines mit Frankreich abgeschlossenen neuen Postvertrags, welcher mit dem 1. Januar 1845 zur Ausführung kommt, wird bei den K. Württembergischen Postanstalten das französische Porto für die frankirt nach Frankreich und den französischen Besitzungen im nördlichen Afrika abgehenden oder unfrankirt von dort eintreffenden Briefe nur noch in zwei Taxsätzen von 6 resp. 14 kr. pr. einfachen, bis ½ Loth incl. wiegenden Brief erhoben, und dadurch für den größeren Theil dieser Correspondenz ansehnlich ermäßigt. Ein einfacher Frankobrief z. B. von Stuttgart nach Paris oder Marseille wird dem zufolge, statt bisher 31 resp. 39 kr. künftig nur 25 kr. kosten, welches überhaupt der höchste, bei der französischen Correspondenz künftig zur Anwendung kommende Taxsatz ist.

Die Briefe nach und aus Frankreich und Algerien können, nach Belieben, entweder ganz unbezahlt oder ganz frankirt abgesendet werden.

Wie bisher übernehmen die französischen Posten Briefe ꝛc. nach und aus den Vereinigten Königreichen Großbritannien und Irland, nebst den brittischen Colonien und überseeischen Besitzungen bezahlt oder unbezahlt zur Beförderung gegen ermäßigte Taxen.

Die Correspondenz nach und aus Spanien, Portugal und Gibraltar, welche auch ferner über Frankreich befördert wird, muß einstweilen noch bis zur spanischen Grenze frankirt werden, doch ist das Porto bedeutend herabgesetzt.

Briefe nach und aus Nordamerika (via Havre oder England), den Küsten des mittelländischen Meeres, den Barbaresken, Ostindien und China ꝛc. (via Marseille und Alexandria mit der s. g. Ueberlandpost,) so wie überhaupt nach allen überseeischen Ländern und Gegenden erhalten mit französichen und brittischen Post- oder Handelsschiffen auf desfallsiges, durch Aufschrift auf die Adresse bestimmt auszudrückendes, Verlangen über Frankreich gegen Entrichtung mäßiger Portosätze Beförderung, wobei als Regel gilt, daß die Briefe nach und aus solchen überseeischen Ländern, mit welchen von Frankreich oder England eine regelmäßige Postverbindung unterhalten wird, mittels dieser befördert werden, wenn nicht die Beförderung mit einem Handelsschiffe auf der Adresse durch den Beisatz „batiments du commerce“ oder „private ships“ vorgeschrieben ist.

Für Briefe mit, in erkennbarer Weise beigefügten, Waarenproben nach und aus Frankreich, Algerien und mehreren andern überseeischen Ländern wird nur

ein Drittel des auf ihr Gewicht treffenden tarifmäßigen Porto, jedoch nicht weniger als die einfache Briefstaxe berechnet.

Allen ganz frankirten Briefen wird von den beiderseitigen Postanstalten der Stempel P. D. aufgedrückt, welcher die wirklich geschehene Vorausbezahlung des Porto postamtlich beglaubigt.

Zeitungen und Drucksachen aller Art nach und aus Frankreich nebst Algerien werden unter Kreuzband gegenseitig bis zur Gränze frankirt überliefert und zahlen nur nach der Bogenzahl sich regelndes sehr mäßiges Porto, wenn

a) sie außer der Adresse, dem Datum der Absendung und der Unterschrift des Absenders nichts mit der Hand Geschriebenes enthalten,

b) die Kreuzbände oder Streifen nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Oberfläche der Sendung bedecken und überhaupt so angelegt sind, daß der Inhalt nachgesehen werden kann, und

c) bei Sendungen von mehr als einem Bogen die Bogenzahl auf der Adresse angegeben ist.

Bei derartigen Sendungen nach und aus andern Ländern und Gegenden werden bei der Beförderung über Frankreich ähnliche Erleichterungen gewährt.

Rekommandirte Briefe nach und über Frankreich müssen bei der Aufgabe frankirt werden, und zahlen bei den diesseitigen Postanstalten einfaches diesseitiges, aber doppeltes französisches ꝛc. Briefporto.

Unbestellbare (Rebüt-) Briefe werden den Absendern gegen Entrichtung der Taxe für den Hinweg, wenn solche jedoch frankirt waren, unentgeldlich zurückgegeben.

Nähere Auskunft wird bei allen diesseitigen Postanstalten auf Verlangen ertheilt.

Frankfurt a. M. im December 1844. Dörnberg.

3. Des K. katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung des Ergebnisses der im Oktober v. J. stattgehabten Dienstprüfung der Candidaten des katholischen Kirchendienstes zur Anstellung auf Kirchenstellen.

In Folge der am 15. Oktober v. J. und an den folgenden Tagen mit fünfzehn Candidaten vorgenommenen Dienst- und Anstellungsprüfung sind nachstehende vierzehn Priester zu Pfarrstellen fähig erkannt worden:

1) Armleder, Aloys, von Rottweil.
2) Hagel, Franz Sales, von Maselheim.
3) Hummel, Joachim, von Ehingen.

4) Leußer, Johann, von Mergentheim.
5) Linsenmann, Joseph, von Schwalldorf.
6) Musch, Johann Baptist, von Thannheim.
7) Rimmler, Ludwig, von Mengen.
8) Schleich, Johann Baptist, von Mergentheim.
9) Schneider, Augustin, von Seedorf.
10) Schnell, Johann Baptist, von Rottenburg.
11) Schupp, Ignaz, v. Gmünd.
12) Vogt, Johann Wilhelm, von Erolzheim.
13) Winghofer, Michael, von Dewangen.
14) Zimmermann, Joseph, von Wiesensteig.

Stuttgart den 3. Januar 1845.

Für den Vorstand:
Schedler.

4. Des K. Studienraths.

Termin für die Prüfung der Universitäts-Candidaten.

Die nächste Prüfung der Universitäts-Candidaten wird am 11., 12. und 13. März vorgenommen werden. Zu derselben sind Livius, Xenophons Memorabilien und Jakobs Attika mitzubringen.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung, welche genau nach den Bestimmungen der Verordnung vom Jahr 1820 (Reg.Blatt S. 19) und namentlich mit den erforderlichen Studien- und Sitten-Zeugnissen zu begleiten sind, müssen unfehlbar am 8. Februar eingelaufen seyn, wenn sie berücksichtigt werden sollen.

Stuttgart den 11. Januar 1845.

Knapp.

5. Rektoramt der Universität Tübingen.

Vertheilung der akademischen Preise vom Jahre 1844.

Die Ergebnisse der am 6. November 1844 auf die gewöhnliche feierliche Weise stattgehabten Vertheilung der akademischen Preise für das Jahr $18\frac{43}{44}$ werden mit Nachstehendem bekannt gemacht:

Bei der evangelisch theologischen Fakultät erhielt den wissenschaftlichen Preis:

Carl Heinrich Weizsäcker, von Oehringen,
Zögling des evangelischen Seminars,

welchem auch eine dem Werthe des ersten Prediger-Preises gleichkommende Geldbelohnung verliehen wurde.

Von den beiden Prediger-Preisen für das Jahr 1844 erhielt ferner

den ersten:

Adolph Friedrich Schmidt, von Stuttgart, Seminarist,

und den zweiten:

C. L. E. Teichmann, von Backnang, Seminarist.

Von den katechetischen Preisen wurde durch das Loos

der erste dem Seminaristen Chr. Fr. H. Dillmann aus Illingen,

der zweite dem Seminaristen Albert Steudel, von Brackenheim, zu Theil.

Bei der katholisch theologischen Fakultät erhielt den wissenschaftlichen Preis:

Joseph Florian Rieß, von Tiefenbach, O.A. Neckarsulm,

Zögling des Wilhelmsstifts,

während dem

Joseph Moser, von Riedlingen,

Zögling des Wilhelmsstifts, öffentliche Belobung zu Theil wurde.

Der erste homiletische Preis wurde in einen zweiten Preis und dieser:

dem Johannes Buohler von Ehingen,

Alumnus im Priester-Seminar zu Rottenburg, zuerkannt.

Den zweiten Preis erhielt:

Franz Schleeweck, Zögling des Wilhelmsstifts von Ennetach.

Der erste katechetische Preis wurde dem

Ernst Stemmer, von Dahenfeld,

und je ein zweiter Preis dem

Constantin Straub, von Kolbingen, und

Anton Pfizer, von Schrezheim,

sämmtlich Zöglinge des Priesters-Seminars in Rottenburg, ertheilt.

Bei der medicinischen Fakultät erhielt den Preis:

Valentin Salzmann, von Eßlingen,

Studirender der Medicin,

eine öffentliche Belobung aber

Friedrich Bez aus Weinsberg,

Studirender der Medicin.

Bei der philoſophiſchen Fakultät wurde der Preis dem
Joſeph Schreiber, von Engelboldshofen,
Zögling des Wilhelmsſtifts, zuerkannt.

Anſtatt des von der Fürſt Biſchof von Speieriſchen Stiftung ausgeſetzten Preiſes erhielt eine außerordentliche Belohnung:
Johann Georg Kollmann, von Walchersreute,
Zögling des Wilhelmsſtifts.

Bei der juridiſchen und ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät, ſo wie bei der Freiherrlich v. Palm'ſchen Stiftung fand keine Preisbewerbung ſtatt. Auch wurde ein chirurgiſcher Preis diesmal nicht zuerkannt.

Tübingen den 2. Januar 1845. Reyſcher.

C) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Miniſterium.

Verleihung der goldenen Militär-Verdienſt-Medaille an den Stations-Kommandanten Schneider.

Durch höchſte Entſchließung vom 13. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät dem Stations-Kommandanten erſter Claſſe im Land-Jägercorps, Schneider von Neckarweihingen, Oberamts Ludwigsburg, nach 30jähriger vorwurfsfreier Dienſtzeit die goldene Militär-Verdienſt-Medaille gegen Zurückgabe der ihm früher bewilligten ſilbernen, gnädigſt verliehen.

Stuttgart den 14. Januar 1845. Graf v. Sontheim.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die Pfarrei Thumlingen, Dekanats Freudenſtadt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Mit dieſer Pfarrei iſt das eine Stunde entfernte Filal Cresbach verbunden, in welchem neben den Caſualien an jedem Sonn- und Feſttage eine Predigt, und alle vierzehn Tage eine Kinderlehre zu halten, auch die Schule, wie die übrigen Filialſchulen vorſchriftmäßig zu beſorgen iſt. Ferner gehören zu der Parochie die mit eigenen Schulen verſehenen Filialien Hörſchweiler und Oberwaldach, endlich ohne eigene Schule Unterwaldach und Vörbach. Die Einwohnerzahl der Pfarrei beträgt 1047, und das verwandelte Einkommen iſt, nach Abzug von 60 fl. für Reiſeaufwand, auf 764 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes berechnet.

2) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes erledigte Regiſtratorsſtelle, womit die Beſoldung von 800 fl. verbunden iſt, haben innerhalb vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorſchriftmäßig ſich zu melden.

3) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer des Donaukreiſes erledigte Reviſorsſtelle, mit welcher die Beſoldung von 800 fl. verbunden iſt, haben binnen vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorſchriftmäßig ſich zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 29. Januar 1845.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Praktikanten. — Verleihung eines Erfindungspatents an den Glaser Simon auf ein Verfahren zur Marmorirung von Glasplatten und Glasrahmen. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Dienstprüfung für Lehrstellen an philologischen Lehranstalten.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 27. d. M. an den Ordenskanzler dem Kriegs-Minister Grafen v. Sontheim, und

dem Commandanten der K. Leibgarde zu Pferd, Oberst-Lieutenant v. Weissenstein, die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen ihnen verliehenen Orden, nämlich das Großkreuz, beziehungsweise das Commenthurkreuz zweiter Classe des Ordens Philipps des Großmüthigen, annehmen und tragen zu dürfen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 15. d. M. die bei dem Ministerium des Innern erledigte Kanzlei-Direktorsstelle dem Ober-Justiz-Assessor Schoder, unter Verleihung des Titels und Rangs eines Regierungsraths,

die erledigte evangelische Pfarrei Triensbach, Dekanats Crailsheim, dem Pfarrer Mayer in Reinsbronn, Dekanats Weikersheim,

die erledigte evangelische Pfarrei Gammesfeld, Dekanats Blaufelden, dem Helfer Neeff in Liebenzell, Dekanats Calw,

die erledigte Lehrstelle an der dritten Classe des untern Gymnasiums in Ellwangen dem Lehramts-Candidaten Vogelmann von da gnädigst übertragen.

Vermöge höchster Entschließungen vom 16. d. M. haben Höchstdieselben den Ober-Finanzrath v. Schmidlin zum außerordentlichen Mitglied des Geheimen-Raths auch für das Jahr 1845 gnädigst zu bestellen,

das erledigte Amts-Notariat Großsachsenheim, Oberamts Vaihingen, dem Schultheißen und Verwaltungs-Aktuar Gänßlen in Köngen, Oberamts Eßlingen, zu übertragen, und

der Bitte des Referendärs erster Classe, Heß, von Lauchheim, Oberamts Ellwangen, um Aufnahme in die Zahl der Rechts-Consulenten gnädigst zu entsprechen geruht. Derselbe hat Ulm zu seinem Wohnsitze gewählt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 20. d. M. den Finanzrath Bühler in Ulm zur Finanzkammer in Reutlingen in Gnaden versetzt, und

die bei der Finanzkammer in Ulm zu besetzende Assessorsstelle dem Kanzlei-Assistenten Greiß bei dem Steuer-Collegium gnädigst übertragen.

Durch höchste Entschließung von demselben Tage haben Höchstdieselben folgende Veränderungen in der K. Reiterei verfügt:

der Ober-Lieutenant Graf v. Scheeler der K. Leibgarde rückt zum Rittmeister im vierten Regiment,

der Lieutenant v. Moltke der K. Leibgarde zum Ober-Lieutenant vor, und

der aggregirte Lieutenant v. Taube des dritten Regiments wird im ersten eingetheilt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 22. d. M. die bei der Regierung des Jaxtkreises erledigte Assessorsstelle dem Gerichts-Aktuar Geßler in Mergentheim,

das erledigte Oberamt Böblingen dem Regierungs-Assessor Stetter in Ellwangen,

dem Ministerial-Sekretär Daniel, seinem Ansuchen gemäß, die bei der Regierung des Neckarkreises erledigte Assessorsstelle gnädigst übertragen,

den Professor Ferdinand v. Gmelin in Tübingen, seinem Ansuchen gemäß, wegen zurückgelegten vierzigsten Dienstjahrs in den Ruhestand versetzt, ferner

die erledigte Stelle eines evangelischen Dekans und Stadtpfarrers zu Heidenheim dem Pfarrer Faber in Oberurbach, Dekanats Schorndorf, und

die erledigte Lehrstelle an der fünften Classe der Realschule zu Stuttgart dem Präzeptor Volz an der vierten Classe derselben Anstalt gnädigst verliehen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Praktikanten.

Der zur Rechts-Praxis ermächtigte vormalige Gerichts-Aktuar Hammer wird seinen Wohnsitz statt zu Oehringen in Neckarsulm nehmen; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 25. Januar 1845. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Glaser Simon auf ein Verfahren zur Marmorirung von Glasplatten und Glasrahmen.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 22. d. M. dem Glaser Christian Simon zu Göppingen auf das von ihm vorgelegte Verfahren zur Marmorirung von Glasplatten und Glasrahmen ein Erfindungs-Patent mit sechsjähriger Dauer gnädigst verliehen haben; so wird dieses, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten Gewerbeordnung und das Gesetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 24. Januar 1845. Schlayer.

2. Des K. Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Dienstprüfung für Lehrstellen an philologischen Lehr-Anstalten.

In Folge der am 3. bis 5. December 1844 vorgenommenen Dienstprüfung sind für befähigt zu Präzeptoraten an lateinischen Schulen erklärt worden:

Wilhelm Gottlob Jäckh, von Waiblingen, Theol. Candidat zu Murrhardt.

Wilhelm Müller, von Giengen, Oberamts Heidenheim, Theol. Candidat.

Carl Colomann Joseph Athanasius Pfaff, von Erlangen, Theol. Candidat zu Backnang.

Gustav Schmoller, von Pflummern, Oberamts Riedlingen, Theol. Candidat zu Neresheim.

Stuttgart den 4. Januar 1845. Knapp.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um eine Regierungs-Assessorsstelle in Ellwangen werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der K. Regierung des Jaxtkreises zu melden.

2) Die Bewerber um eine bei dem Ministerium des Innern zu besetzende Sekretärsstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei diesem Ministerium zu melden.

3) Die Bewerber um die katholische Pfarrei Obernau, Oberamts und Landdekanats Rottenburg, welche 655 Pfarrgenossen zählt, und von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Kapitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 600 fl. gewährt, haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden.

4) Die im vorigen Jahre errichtete Stelle eines zweiten Reallehrers in Hall, mit welcher gegen einen Gehalt von 600 fl. (ohne Antheil am Schulgeld und ohne Hausmiethe-Entschädigung) die Verpflichtung zu 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden in den gewöhnlichen Realfächern, hauptsächlich in der französischen Sprache, verbunden ist, wird wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigten Aktuarsstellen bei den Oberamts-Gerichten Hall und Mergentheim haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

6) Mit der wieder zu besetzenden Stelle eines Bereiters an der Universität ist ein fixer Gehalt von 600 fl. und der Bezug der Unterrichtsgelder verbunden, welche sich nach zehnjährigem Durchschnitt auf 900 fl. jährlich belaufen, für deren Betrag aber keine Gewähr geleistet wird. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb drei Wochen bei dem akademischen Senate in Tübingen vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 7. Februar 1845.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Classen-Eintheilung der Gemeinde Airheim, Oberamts Spaichingen. — Bekanntmachung, die öffentliche Belobung eines verdienten Ortsvorstehers betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Pfarrverweserei für die Gemeinde Schmie, Dekanats Knittlingen — Bekanntmachung, betreffend das gerichtliche Verbot von drei Druckschriften. — Bekanntmachung, betreffend die dießjährige Verlegung des Feiertags Mariä Verkündigung. — Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung des für die Zöglinge des Taubstummen- und Blinden-Instituts zu Gmünd zu entrichtenden Kostgelds. — Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der goldenen Militär-Verdienstmedaille an den Munitions-Aufseher Wörner.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 9. v. M. an den Ordenskanzler, dem Kaufmann und Stadtrath Dreher in Stettin, in gnädigster Anerkennung seiner gegen seine Vaterstadt Creglingen, Oberamts Mergentheim, zu wiederholten Malen kundgegebenen Freigebigkeit und treuen Anhänglichkeit, das Ritterkreuz des Ordens der württembergischen Krone verliehen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 29. v. M. die erledigte Dekansstelle in Ulm mit der Stadtpfarrstelle am Münster dem bisherigen zweiten Stadtpfarrer, Landerer daselbst,

die erledigte evangelische Pfarrei Grimmelfingen, Dekanats Ulm, dem Pfarrer Dieterich in Bergenweiler, Dekanats Heidenheim,

die erledigte evangelische Pfarrei Schömberg, Dekanats Freudenstadt, dem Präzeptor Fernand in Nürtingen, und

die erledigte Lehrstelle an der dritten Classe der Realschule in Ludwigsburg dem Reallehrer Reuchlin zu Backnang gnädigst übertragen.

Die von den Freiherren v. Crailsheim unter dem 25. November v. J. dem Pfarrgehülfen Edwin Heinrich Schmidt, von Dünsbach, Dekanats Langenburg, ertheilte patronatische Ernennung zu der evangelischen Pfarrei Hengstfeld, Dekanats Blaufelden, ist den 24. v. M. bestätigt worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 29. v. M. dem für die Stelle eines Post-Expeditors in Winnenden, Oberamts Waiblingen, von dem Fürsten Erbland-Postmeister vorgeschlagenen Bataillons-Adjutanten im vierten Infanterie-Regiment, Gottfried Remshardt, von Untersteinbach, die landesherrliche Bestätigung gnädigst ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Classen-Eintheilung der Gemeinde Airheim, Oberamts Spaichingen.

Die Gemeinde Airheim, Oberamts Spaichingen, ist in Gemäßheit der K. Verordnung vom 9. Februar 1829 von der dritten in die zweite Classe der Gemeinden versetzt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 25. Januar 1845. Schlayer.

b) Bekanntmachung, die öffentliche Belobung eines verdienten Ortsvorstehers betreffend.

Vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. haben Seine Königliche Majestät aus Anlaß der Visitation des Oberamts Mergentheim gnädigst verfügt, daß dem Stadtschultheißen Genth zu Creglingen wegen seiner Verdienste um das Wohl dieser Stadtgemeinde eine öffentliche Belobung ertheilt werde; was hiemit in Vollzug gesetzt wird.

Stuttgart den 28. Januar 1845. Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Pfarrverweserei für die Gemeinde Schmie, Dekanats Knittlingen.

Vermöge höchster Entschließung vom 29. d. M. haben Seine Königliche Majestät die Trennung der Gemeinde Schmie, Dekanats Knittlingen, von ihrem bisherigen Verbande mit der Pfarrei Lienzingen und die Errichtung einer durch einen ständigen Verweser zu besorgenden Pfarrei in Schmie genehmigt.

Stuttgart den 30. Januar 1845. Schlayer.

2. Der Regierung des Neckarkreises.

Bekanntmachung, betreffend das gerichtliche Verbot von drei Druckschriften.

Der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis hat durch Beschluß vom 11. d. M. die von der K. Stadtdirection Stuttgart vorläufig verfügte Beschlagnahme der drei Druckschriften:

1) ein Glaubensbekenntniß, Zeitgedichte von Ferdinand Freiligrath. Mainz, Verlag von Victor von Zabern, 1844;

2) Neue Gedichte von H. Heine. Hamburg bei Hoffmann und Campe, 1844;

3) Deutschland. Ein Wintermährchen von H. Heine. Hamburg bei Hoffmann und Campe, 1844,

gerechtfertigt gefunden und die fernere Verbreitung dieser Schriften verboten, weil deren Inhalt theilweise den bestehenden Gesetzen und zwar:

die Ziff. 1, den Bestimmungen der Art. 142, 151 und 284, Ziff. 2 des Strafgesetzbuchs und die Ziff. 2 und 3 den Bestimmungen der Art. 192, 142, 151 und 284, Ziff. 2 des Strafgesetzbuchs zuwiderlaufend gefunden worden ist.

Dieſes Verbot wird hiemit unter dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nun an der Verkauf eines jeden Exemplars der gedachten drei Druckſchriften zum Erſtenmale mit 75 fl. und im Wiederholungsfalle noch härter geahndet wird.

Ludwigsburg den 21. Januar 1845.

Für den Vorſtand:
Klett.

3. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Bekanntmachung, betreffend die dießjährige Verlegung des Feiertags Mariä Verkündigung.

Da im gegenwärtigen Jahre der Feiertag Mariä Verkündigung in die Oſterwoche fallen ſollte, was nach den geſetzlichen Verordnungen eine Verlegung deſſelben auf den Freitag vor dem Palmtag zur Folge hat, dieſes aber in dem Kalender nicht bemerkt iſt; ſo wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der gedachte Feiertag dießmal am 14. März in der evangeliſchen Kirche des Landes zu begehen iſt.

Stuttgart den 28. Januar 1845. Scheurlen.

4. Der Commiſſion für die Erziehungshäuſer.

Bekanntmachung, betreffend die Feſtſetzung des für die Zöglinge des Taubſtummen- und Blinden-Inſtituts zu Gmünd zu entrichtenden Koſtgeldes.

In Gemäßheit des Art. 9 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1823, die Einrichtung der Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt in Gmünd betreffend (Reg.Blatt S. 195), wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die jährliche Entſchädigung für einen jeden in die Anſtalt ſelbſt aufgenommenen Zögling vom 1. Mai $18\frac{4}{46}$ wieder auf 100 fl. feſtgeſetzt worden, welche in vierteljährigen Raten an das Kaſſieramt des Inſtituts zu entrichten iſt. Der Zögling erhält hiefür die angeordnete Koſt nebſt Wohnung und Bett, den Unterricht, freie Waſche, ſo wie Ausbeſſerung des Weißzeugs und der übrigen Kleidung. Die vorſchriftmäßige Ausſtattung mit Kleidern und Leibweißzeug haben die auf eigene Koſten in der Anſtalt befindlichen Zöglinge ſelbſt ſich anzuſchaffen und zu ergänzen, oder im Falle dieß von der Anſtalt geſchieht, dieſer die Auslagen hiefür zu erſetzen.

Bei denjenigen Zöglingen aber, welche ganz oder zum Theil auf Koſten des Staats unterhalten werden, übernimmt die Anſtalt die Beſtreitung dieſes Aufwandes gegen ein bei dem Eintritte der Zöglinge ein für allemal zu entrichtendes Kleidergeld von 15 fl.

Diejenigen Zöglinge, welche blos den Unterricht in der Anstalt genießen, Kost und Wohnung ꝛc. aber außer derselben nehmen, haben für jenen jährlich 12 fl. zu bezahlen.

Die Bittschriften um die Aufnahme für den am 1. Mai d. J. beginnenden Lehrkursus müssen, mit den Berichten der betreffenden gemeinschaftlichen Oberämter und den übrigen vorgeschriebenen Beilagen versehen, längstens bis 30. März bei der K. Commission für die Erziehungshäuser eingereicht werden.

Stuttgart den 29. Januar 1845.

Schedler.

B) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der goldenen Militär-Verdienst-Medaille an den Munitions-Aufseher Wörner.

Durch höchste Entschließung vom 27. d. M. haben Seine Königliche Majestät dem Munitions-Aufseher zweiter Classe im Ehren-Invaliden-Corps, Wörner, aus Anlaß seines am 14. d. M. begangenen 50jährigen Dienstjubiläums die goldene Militär-Verdienst-Medaille, gegen Zurückgabe der silbernen, in Gnaden verliehen.

Stuttgart den 28. Januar 1845.

Graf v. Sontheim.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die Pfarrei Schweindorf, Dekanats Aalen, welche 400 Kirchengenossen zählt und mit einem Einkommen von 652 fl. in Preisen des Sportelgesetzes verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Für den Fall, daß es für angemessen erachtet werden sollte, einen evangelischen Gottesdienst in der Oberamtsstadt Neresheim einzurichten, hat der künftige Pfarrer von Schweindorf die ihm in dieser Beziehung aufzulegenden Geschäfte gegen eine besondere Belohnung, deren Festsetzung der Ober-Kirchenbehörde vorbehalten wird, zu übernehmen.

Es wird wieder besetzt werden:

2) die katholische Pfarrei Gundershofen, Oberamts Münsingen und Dekanats Zwiefalten, welche zwar dermalen nur eine Seelenzahl von 237 im Pfarrdorfe begreift, durch die vorhabliche Umpfarrung des Filials Hütten sammt Schule von der Pfarrei Justingen in die zu Gundershofen aber seiner Zeit einen größern Sprengel erhält. Das beständige Einkommen an Garten- und Wiesen-Ertrag, von Zehenten, Kapitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren beträgt dermalen 600 fl. Die Bewerber um diese Kirchenstelle haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Hauptlehrers an der vierten Classe der Realanstalt in Stuttgart, mit einem Gehalt von 900 bis 950 fl. und der Verpflichtung zu wöchentlich 32 Stunden haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden.

4) In der Stadt Isny, Oberamts Wangen, ist die neu errichtete Reallehrersstelle mit einem Gehalte von 600 fl. und freier Wohnung und mit der Verpflichtung zu 30—32 wöchentlichen Unterrichtsstunden zu besetzen. Die Bewerber um diese Stelle haben innerhalb drei Wochen ihre Meldung bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig einzureichen.

Am 26. v. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monate November v. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 18. Februar 1845.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung des Pfarrwaisen-Vereins als moralische Person. — Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Classeneintheilung der Gemeinden Schörzingen und Obernheim, Oberamts Spaichingen. — Verleihung eines Erfindungspatents an den Sattler Kraft auf eine Bremsvorrichtung an der Radnabe bei leichtem Fuhrwerk. — Erlöschung des dem pensionirten Major v. Brecht verliehenen Erfindungspatents auf neue Vorrichtungen an Mahlgängen. — Bekanntmachung, betreffend die gerichtliche Unterdrückung einer Druckschrift. — Verzeichniß der Vorlesungen, welche an der Universität Tübingen im Sommersemester 1845 gehalten werden.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 3. d. M. ist der Cameral-Verwalter Mayer in Dornstetten, seinem Ansuchen gemäß, auf das erledigte Cameralamt Hall, und

der Forstwart Klett in Dietenheim, Forsts Ochsenhausen, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Forstwartsstelle zu Königsbronn, Forsts Heidenheim, gnädigst versetzt;

die hiedurch in Erledigung kommende Forstwartsstelle in Dietenheim aber dem Waldschützen Autenrieth in Eschenau, Forsts Neuenstadt, gnädigst übertragen worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließungen vom 5. d. M. das erledigte Oberamt Hall dem Oberamtmann Walther zu Künzelsau auf sein Ansuchen zu übertragen und auf das hiedurch in Erledigung gekommene Oberamt Künzelsau den Oberamtmann Schöpfer in Rottweil zu versetzen,

die erledigte Stelle eines evangelischen Dekans und Stadtpfarrers zu Geislingen dem Helfer Majer in Weinsberg,

die erledigte evangelische Pfarrei Weissach, Dekanats Vaihingen, dem Pfarrer Baumann in Oeschingen, Dekanats Tübingen,

die erledigte evangelische Pfarrei Thieringen, Dekanats Balingen, dem Pfarrer Schach in Aufhausen, Dekanats Geislingen,

die erledigte evangelische Pfarrei Täbingen, Dekanats Balingen, dem Pfarr-Verweser Scholl in Hattenhofen, Dekanats Göppingen,

die erledigte Reallehrstelle in Wildberg, Oberamts Nagold, dem Verweser derselben, Carl, zu übertragen,

dem Professor Oehler am evangelischen Seminar in Schönthal die nachgesuchte Dienst-Entlassung zu ertheilen,

den Revisor Rümelin bei dem Studienrath, seinem Ansuchen gemäß, wegen anhaltender Kränklichkeit, unter Vorbehalt seiner Wiederanstellung im Falle seiner Genesung, in den Ruhestand zu versetzen,

den Straßenbau-Inspektions-Verweser Ploucquet zu Ellwangen zum Straßenbau-Inspektor daselbst zu ernennen, und

die Aktuarsstelle bei dem Oberamte Münsingen dem Justiz-Referendär erster Classe, Herdegen, von Obersulmetingen, zu übertragen gnädigst geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. die erledigte Stelle eines K. Mitglieds des Staatsgerichtshofs dem Ober-Tribunal-Rath Dr. v. Feuerlein,

das erledigte Amts-Notariat Donzdorf, Oberamts Geislingen, dem Güterbuchs-Commissär Rüdel in Laupheim, Oberamts Wiblingen, gnädigst übertragen, wie auch

dem Gerichts-Aktuar Mayer in Waiblingen auf sein Ansuchen die Entlassung von seiner Stelle gnädigst ertheilt.

Durch höchste Entschließung vom 9. d. M. haben Seine Königliche Majestät den Oberlieutenant im ersten Reiter-Regiment, v. Röder, zum Rittmeister à la Suite des zweiten Reiter-Regiments, und

den Lieutenant im dritten Reiter-Regiment, v. Hornstein, zum Oberlieutenant im ersten Reiter-Regiment befördert, ferner

vermöge höchſter Entſchließung vom 12. d. M. den Ephorus v. Hauber an dem evangeliſchen Seminar in Maulbronn, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters in den Ruheſtand gnädigſt verſetzt und ihm in Anerkennung ſeiner vieljährigen treuen Dienſte den Titel und Rang eines Prälaten gnädigſt verliehen, wie auch

vermöge höchſten Dekrets vom 13. d. M. die erledigte Aſſeſſorsſtelle bei dem K. Gerichtshofe in Ulm dem Gerichts-Aktuar Krauß, von Schorndorf, gnädigſt übertragen.

Der Uebertragung der erledigten Poſtmeiſtersſtelle in Ludwigsburg an den Legationsrath v. Bohle iſt vermöge höchſter Entſchließung vom 12. d. M. die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung des Pfarrwaiſen-Vereins als moraliſche Perſon.

Da Seine Königliche Majeſtät der unter dem Namen: „Pfarrwaiſen-Verein" für den Zweck der Unterſtützung bedürftiger Waiſen evangeliſcher Geiſtlichen beſtehenden Geſellſchaft auf den Grund ihrer Statuten vom 1. September 1842 die Rechte einer moraliſchen Perſon vermöge höchſter Entſchließung vom 5. d. M. gnädigſt verliehen haben; ſo wird dieſes hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 8. Februar 1845.

Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Claſſeneintheilung der Gemeinden Schörzingen und Obernheim, Oberamts Spaichingen.

Die Gemeinden Schörzingen und Obernheim, Oberamts Spaichingen, ſind in Gemäßheit der K. Verordnung vom 9. Februar 1829 von der dritten in die zweite Klaſſe der Gemeinden verſetzt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 10. Februar 1845.

Schlayer.

c) Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Sattler Kraft auf eine Brems-Vorrichtung an der Radnabe bei leichtem Fuhrwerk.

Da Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. dem Sattler und Wagenmacher Georg Kraft zu Heilbronn ein Erfindungs-Patent für die von ihm vorgelegte an der Radnabe angebrachte Brems-Vorrichtung, insofern es sich von der Anwendung dieser Vorrichtung bei leichtem Fuhrwerk auf Landstraßen handelt, mit fünfjähriger Dauer gnädigst ertheilt haben; so wird dieses unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung und das Gesetz vom 29. Juni 1842 öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 14. Februar 1845. Schlayer.

d) Erlöschung der dem pensionirten Major v. Brecht verliehenen Erfindungs-Patente auf neue Vorrichtungen an Mahlgängen.

Da die dem pensionirten Major v. Brecht früher zu Kupferzell, Oberamts Oehringen, jetzt zu Berg, Stadtdirektions-Bezirks Stuttgart, durch höchste Entschließung vom 17. September 1839 verliehenen Erfindungs-Patente:

1) auf neue Vorrichtungen an Mahlgängen,
2) auf verbesserte Einrichtungen an den Kammrädern und in dem Bau der Zapfenlagen für Radwellen,

(Reg.Blatt von 1839, S. 595) durch Verzicht des Berechtigten erloschen sind; so wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 14. Februar 1845. Schlayer.

2. Der Regierung des Neckarkreises.

Bekanntmachung, betreffend die gerichtliche Unterdrückung einer Druckschrift.

Da der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis durch Beschluß vom 25. v. M. die von der Polizeibehörde vorläufig verfügte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die preußische Bureaukratie von Karl Heinzen. Darmstadt, Druck und Verlag von Karl Wilhelm Leske. 1845."

wegen ihres den bestehenden Gesetzen, insbesondere den Bestimmungen der Art. 167 und 284, Ziff. 2 des Strafgesetzbuchs zuwider laufenden Inhalts für gerechtfertigt gefunden, und

die fernere Verbreitung der Schrift für verboten erklärt hat; so wird dieß unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr in Gemäßheit des §. 26 des Gesetzes über die Preßfreiheit vom 30. Januar 1817 der Verkauf eines jeden Exemplars der fraglichen Schrift in das In- und Ausland mit 75 fl. und im Wiederholungsfalle noch härter geahndet wird.

Ludwigsburg den 7. Februar 1845.

Für den Vorstand:
Klett.

3. Rektoramt der Universität Tübingen.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche an der Universität Tübingen im Sommer-Semester 1845 gehalten werden.

A. Philosophische Wissenschaften.

Anthropologie und Psychologie von 4—5 Uhr in vier bis fünf wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. Fichte.

Logik oder Pädagogik und Didaktik auf Verlangen in noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Hegels Logik, öffentlich, Repetent Staib.

Critik des Hegelschen Systems mit geschichtlicher Einleitung in drei Stunden, Prof. Dr. Reiff.

Metaphysik in vier wöchentlichen Stunden, Derselbe.

Religions-Philosophie in zwei Stunden, Derselbe.

Geschichte der mittelalterlichen und neuern Philosophie fünfmal wöchentlich, Privatdocent Zeller.

B. Mathematische Wissenschaften.

Uebersicht der griechischen Mathematik auf Verlangen dreimal wöchentlich von 7—8 Uhr, Dr. Osterdinger.

Elementar-Mathematik (Elemente der Arithmetik und Algebra, der ebenen Geometrie und Trigonometrie), Prof. Dr. Hohl.

Elemente der niederen und höheren Analysis mit Anwendungen auf Geometrie von 6—7 Uhr, Derselbe.

Beſchreibende Geometrie in vier wöchentlichen Stunden, Derſelbe.

Coordinaten-Theorie in zwei wöchentlichen Stunden, Derſelbe.

Praktiſch-geometriſche Uebungen zweimal wöchentlich, Derſelbe.

Uebungen im Reallehrer-Seminar zweimal wöchentlich, Derſelbe.

C. Natur-Wiſſenſchaften.

Allgemeine Naturlehre, Dienſtag, Mittwoch und Freitag von 3—4 Uhr, Dr. Oſterdinger.

Experimental-Phyſik fünfmal wöchentlich von 5—6 Uhr, Prof. Dr. v. Nörrenberg.

Phyſikaliſche Uebungen im Reallehrer-Seminar drei Stunden wöchentlich, Derſelbe.

Allgemeine Chemie fünf Stunden wöchentlich, Prof. Dr. Sigwart.

(Agrikultur-Chemie ſ. Staatswiſſenſchaften.)

Pharmaceutiſche Chemie von 9—10 Uhr, Prof. Chr. Gmelin.

Stöchiometrie auf Verlangen, Derſelbe.

Geognoſie in Verbindung mit Exkurſionen in vier wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. Quenſtedt.

Petrefaktenkunde in zwei Stunden wöchentlich, Derſelbe.

Zoologiſch-botaniſche Uebungen im Reallehrer-Seminar in zwei Stunden wöchentlich, Derſelbe.

Zoologie von 2—3 Uhr, Prof. Dr. v. Rapp.

Allgemeine Botanik fünf Stunden wöchentlich, Prof. Dr. Hugo v. Mohl.

Uebungen im Unterſuchen der Pflanzen zwei bis drei Stunden wöchentlich, Derſelbe.

Mediciniſche Botanik fünf Stunden wöchentlich, Prof. Dr. Sigwart.

Specielle Botanik mit Demonſtrationen der Pflanzen des botaniſchen Gartens von 4—5 Uhr, und

Botaniſche Excurſionen, Prof. Dr. Märklin.

D. Geſchichte.

Zweite Hälfte der Univerſal-Geſchichte in ſechs wöchentlichen Stunden von 10—11 Uhr, Prof. Dr. Haug.

Staats- und Cultur-Geſchichte Deutſchlands von dem Ende der Hohenſtaufen bis zur Reformation auf Verlangen, Derſelbe.

Hiſtoriſche und geographiſche Uebungen im Reallehrer-Seminar, Derſelbe.

Franzöſiſche Geſchichte bis zur Revolution, Privatdocent Dr. Bröcker.

Geſchichte der römiſchen Kaiſerzeit zwei bis drei Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Teuffel.

E. Sprachen und ihre Literatur, Archäologie, Kunſt und ſchöne Wiſſenſchaften.

Erklärung ausgewählter Pſalmen in zwei bis drei Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. E. Meier.

Altteſtamentliche Interpretations-Uebungen auf Verlangen in zwei Stunden, Derſelbe.

Vergleichung des Zend und des Neuperſiſchen mit dem Sanskrit öffentlich Prof. Dr. v. Ewald.

Arabiſche Schriftſteller und Dichter dreimal wöchentlich, Derſelbe.

Arabiſche oder armeniſche Sprache, Prof. Dr. Welte.

Theophraſts Charaktere, Prof. Dr. Tafel.

Thucydides und griechiſche Stylübungen im philologiſchen Seminar, Derſelbe.

Die Wolken des Ariſtophanes und den Trinummus des Plautus in vier wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. Walz.

Varro de lingua latina (nach der Ausgabe von O. Müller) im philologiſchen Seminar, Derſelbe.

Lateiniſche Stylübungen im philologiſchen Seminar, Derſelbe.

Encyclopädie der römiſchen Dichter, Geſchichtſchreiber und Redner, Prof. Dr. Tafel.

Geſchichte der römiſchen Satyre mit Erklärung ausgewählter Stücke der einzelnen Dichter, vier Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Teuffel.

Deutſche Uebungen im Reallehrer-Seminar, Samſtag um drei Uhr, Prof. Dr. Keller.

Erklärung mittelhochdeutſcher Poeſie viermal wöchentlich um drei Uhr, Derſelbe.

Gothiſche Grammatik und Ulfilas in Vergleichung mit dem griechiſchen Text, Privatdocent Dr. Rapp.

Curſoriſche Lektüre Shakespeariſcher Luſtſpiele, Derſelbe.

Engliſche Sprache und Literatur, Prof. Dr. Peſchier.

Franzöſiſche Sprach- und Stylübungen im Reallehrer-Seminar, Derſelbe.

Franzöſiſche Converſationsſtunden, Derſelbe.

Geſchichte der franzöſiſchen Literatur, Derſelbe.

Geſchichte der neuern deutſchen Poeſie fünfmal wöchentlich um 8 Uhr, Prof. Dr. Keller.

Geſchichte der alten Kunſt in zwei wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. Walz.

F. Theologie,

a) evangeliſch-theologiſche Fakultät.

Erſter Theil der chriſtlichen Glaubenslehre fünfmal wöchentlich um 11 Uhr, Prof. Dr. Beck.

Letzter Theil der chriſtlichen Glaubenslehre vier bis fünfmal wöchentlich um 11 Uhr oder zu einer andern gelegenen Stunde, Prof. Dr. Landerer.

Erſter Theil der chriſtlichen Sittenlehre fünfmal wöchentlich um 10 Uhr, Prof. Dr. v. Schmid.

Exegetiſch-philoſophiſche Vorleſung über Glauben und Wiſſen, wöchentlich zweimal auf Verlangen, Repetent Müller.

Zweiter Theil der chriſtlichen Dogmengeſchichte fünf bis ſechsmal wöchentlich um 8 Uhr, Prof. Dr. v. Baur.

Examinatorium über bibliſche Theologie, Dogmengeſchichte und Dogmatik viermal wöchentlich auf Verlangen, Repetent Müller.

Examinatorium über Kirchen- und Dogmengeſchichte viermal wöchentlich auf Verlangen, Repetent Stark.

Einleitung in die kanoniſchen und apokryphiſchen Schriften des alten Teſtaments, fünfmal wöchentlich um 9 Uhr, Prof. Dr. v. Ewald.

Erſte Hälfte der ſynoptiſchen Erklärung der drei erſten Evangelien, fünfmal wöchentlich um 7 Uhr, Prof. Dr. Landerer.

Erklärung des johanneiſchen Evangeliums, viermal wöchentlich um 4 Uhr, Prof. Dr. v. Baur.

Entwicklung der Lehre Jeſu nach den vier Evangelien; oder auf Verlangen Erklärung der Briefe an die Coloſſer, Epheſier, Philipper, viermal wöchentlich um 3 Uhr, Prof. Dr. v. Schmid.

Erklärung der Apoſtelgeſchichte, mit Beziehung auf den Commentar von de Wette, dreimal wöchentlich, Privatdocent Zeller.

Paſtoral-theologiſche Erklärung wichtiger Stellen der Apoſtelgeſchichte, viermal wöchentlich um 5 Uhr, Prof. Dr. Beck.

Erklärung des Briefs an die Galater, ein bis zweimal wöchentlich, öffentlich, auf Verlangen, Repetent Stark.

Leitung der homiletiſchen und katechetiſchen Uebungen in der evangeliſchen Prediger-Anſtalt, Prof. Dr. v. Schmid.

b) Katholiſch-theologiſche Fakultät.

Einleitung in das alte Teſtament liest am Montag, Dienſtag, Mittwoch und Freitag von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Welte.

Die Erklärung des Buches Hiob vollendet, und erklärt hierauf die Sprüche „Salomo's" am Montag, Mittwoch und Freitag von 3—4 Uhr, am Samſtag von 8—9 Uhr, Derſelbe.

(Arabiſche oder armeniſche Sprache, ſ. bei den Sprachen.)

Die ſynoptiſche Erklärung der Evangelien ſetzt täglich um 3 Uhr fort Prof. Gehringer.

Die Briefe an die Korinthier erklärt am Montag, Dienſtag, Mittwoch und Freitag um 10 Uhr, Prof. Schimele.

Den zweiten Theil der chriſtlichen Kirchengeſchichte trägt in ſieben wöchentlichen Stunden täglich von 11—12 Uhr, und am Dienſtag und Samſtag von 5—6 Uhr vor Prof. Dr. Hefele.

Ueber chriſtliche Archäologie liest in drei wöchentlichen Stunden, am Montag, Mittwoch und Freitag von 5—6 Uhr, Derſelbe.

Die chriſtliche Apologetik wird täglich von 10—11 Uhr vortragen Prof. Dr. v. Drey.

Die Fortsetzung der Dogmatik (Gnadenlehre) trägt täglich um 9 Uhr vor, Prof. Dr. Kuhn.

Den zweiten Theil der Moral (Pflichtenlehre) trägt täglich um 11 Uhr vor Prof. Schimele.

Den Vortrag der Pastoral-Theologie setzt täglich um 8 Uhr fort Prof. Gehringer.

Die Vorlesungen über Pädagogik und Didaktik wird fortsetzen und die vaterländischen Elementar-Schulgesetze erläutern dreimal wöchentlich, Oberkirchenrath Schott.

G. Rechtswissenschaft.

Juristische Encyclopädie viermal wöchentlich um 4 Uhr, Prof. Dr. Warnkönig.

Rechts- und Staats-Philosophie viermal von 7—8 Uhr, Prof. Dr. Köstlin.

Institutionen des römischen Rechts, sechsmal, Prof. Dr. Hepp.

Dieselben, sechsmal von 11—12 Uhr, Prof. Dr. Mayer.

Pandekten, erster Theil, täglich um 9 und 11 Uhr, nach Mühlenbruch, Prof. Dr. Bruns.

Römisches Familien- und Erbrecht, nach Mühlenbruch Doctrina Pand., sechsmal wöchentlich um 11 Uhr, zweimal um 9 Uhr, Prof. Dr. v. Schrader.

Exegetische Vorlesungen über Römisches Recht, fünfmal wöchentlich um 3 Uhr, Donnerstags um 9 Uhr, Derselbe.

Innere Geschichte des römischen Rechts in fünf Stunden wöchentlich, von 4—5 Uhr, Prof. Dr. Mayer.

Deutsches Staats- und Bundesrecht, nach Zachariäs Lehrbuch (Göttingen 1841 und 1842), in fünf Stunden um 10 Uhr, Prof. Dr. Reyscher.

Das deutsche Privatrecht, nach seinem Grundrisse und Mittermaiers Grundsätzen, fünfmal von 4—5 Uhr, nöthigenfalls von 5—6 Uhr und Donnerstags von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Michaelis.

Das Lehenrecht und das Handels-, Wechsel- und Gewerberecht, jenes in drei, dieses in zwei wöchentlichen Stunden von 10—11 Uhr, nach seinem Grundrisse und Mittermaiers Grundsätzen des deutschen Privatrechts, Derselbe.

Württembergisches Privatrecht, nach seinem Handbuche fünfmal um 3 Uhr, Donnerstags um 10 Uhr, Prof. Dr. Reyscher,

Katholiſches und Proteſtantiſches Kirchenrecht fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Warnkönig.

Gemeines deutſches und württembergiſches Straf- und Polizei-Strafrecht, erſter Theil, nach Feuerbach, täglich von 7—8 Uhr, Prof. Dr. Hepp.

Den gemeinrechtlichen und württembergiſchen ordentlichen Civil-Prozeß, nach ſeinem Grundriß und Linde's Lehrbuch, täglich von 7—8 Uhr, Prof. Dr. Michaelis.

Gemeinen deutſchen und württembergiſchen Strafprozeß viermal von 9—10 Uhr, Prof. Dr. Köſtlin.

Ein Praktikum über Strafrecht und Strafprozeß, abwechſelnd mit Diſputationen, insbeſondere zur Uebung im freien öffentlichen Auftreten, einmal wöchentlich Nachmittags, publice, Prof. Dr. Hepp.

H. Heilkunde.

Anatomie des Menſchen, wöchentlich ſieben Stunden, Morgens von 6—7 Uhr, Prof. Dr. Baur.

Anatomie des Nervenſyſtems und der Sinnes-Organe, fünf Stunden wöchentlich in einer noch zu beſtimmenden Stunde, Prof. Dr. Arnold.

Phyſiologie des Menſchen, erläutert durch Verſuche an Thieren und mikroſcopiſche Demonſtrationen nach ſeinem Lehrbuch der Phyſiologie, ſechsmal in der Woche in noch zu beſtimmender Stunde, Derſelbe.

Pathologiſche Anatomie fünfmal wöchentlich, Prof. Dr. v. Rapp.

Allgemeine Therapie, Prof. Ferd. v. Gmelin.

Arzneimittellehre mit Demonſtrationen, von 4—5 Uhr, Prof. Dr. Autenrieth.

Vorträge über Materia medica auf Verlangen, Prof. Dr. Oeſterlen.

Materia chirurgica, drei Stunden wöchentlich, Aſſiſtenzarzt Dr. Kreuſer.

Formulare, zwei Stunden, auf Verlangen, Derſelbe.

Spezielle Pathologie und Therapie erſter Theil fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Wunderlich.

Examinatorium über ſpezielle Noſologie und Therapie, drei Stunden wöchentlich Prof. Dr. Oeſterlen.

Repetitorium der ſpeciellen Pathologie auf Verlangen, Aſſiſtenzarzt Dr. Grieſinger.

Medicinische Repetitorien auf Verlangen, Dr. F. G. Majer.

Hautkrankheiten, zwei Stunden wöchentlich, Prof. Dr. Oesterlen.

Hautkrankheiten und syphilitische Krankheiten dreimal wöchentlich, Assistenzarzt Dr. Griesinger.

Clinische Propädeutik dreimal wöchentlich, Derselbe.

Medicinische Klinik täglich um 11 Uhr, Prof. Dr. Wunderlich.

Poliklinik um 2 Uhr, Prof. Dr. Autenrieth.

Allgemeine Chirurgie fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr, Prof. Dr. Bruns.

Spezielle Chirurgie in fünf Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Frank.

Spezielle Chirurgie fünfmal wöchentlich, Privatdocent Dr. Roser.

Augen- und Ohren-Heilkunde wöchentlich vier Stunden, Prof. Dr. v. Riecke.

Operations-Uebungen am Leichnam in den Abendstunden, Prof. Dr. Bruns.

Verbandlehre mit praktischen Uebungen, Dr. Frank.

Repetitionen in der Chirurgie, Derselbe.

Chirurgische Klinik, täglich um 10 Uhr, Prof. Dr. Bruns.

Gynäkologie, öffentlich eine Stunde, Prof. Dr. v. Riecke.

Repetitorien in der Geburtshülfe und Fantom-Uebungen, Dr. Frank.

Geburtshülfliche Klinik und geburtshülflicher Operationskursus, Prof. Dr. v. Riecke.

I. Staatswirthschaft.

Encyclopädie der Staatswissenschaften fünfmal wöchentlich von 7—8 Uhr, Prof. Dr. Robert v. Mohl.

Allgemeine Statistik (Theorie der Statistik und vergleichende Darstellung der bedeutendsten gesellschaftlichen Zustände der Gegenwart) unter Beziehung auf seine „Einleitung in die Wissenschaft der Statistik, Tübingen, 1843" in 5—6 wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. Fallati.

Landwirthschaftliche oder forstwirthschaftliche Vorträge werden von dem zu ernennenden Lehrer nachträglich angezeigt werden.

Agrikultur-Chemie mit Uebungen im Laboratorium für Agrikultur- und technische Chemie, wöchentlich fünf Stunden, Prof. Dr. Sigwart.

Allgemeine Maſchinenlehre mit Maſchinenbau fünfmal wöchentlich in der Morgenſtunde von 7—8 Uhr, Prof. Dr. Volz.

Spezielle Technologie in Verbindung mit Demonſtrationen und Exkurſionen fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr, Derſelbe.

National-Oeconomie nach ſeinem Lehrbuche (Tübingen 1843) fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr, Prof. Dr. Schüz.

Polizei-Wiſſenſchaft fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr, Prof. Dr. R. v. Mohl.

Theorie der Beſteuerung in zwei bis drei noch zu beſtimmenden Stunden, Prof. Dr. Schüz.

Württembergiſches Gemeinde- und Amtskörperſchaftsrecht, unter Verweiſung auf die neue Ausgabe des Verwaltungs-Ediktes von Weiſſer. Stuttgart 1844, zwei bis dreimal wöchentlich von 3—4 Uhr, Prof. Dr. Hoffmann.

Württembergiſches Finanzrecht, zweiter Theil (Steuer- und Rechnungsweſen), fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr, Derſelbe.

Zu examinatoriſchen Beſprechungen über wichtigere Lehren des Cameral- und Regiminalfaches in zwei wöchentlichen Stunden erbietet ſich Prof. Dr. Schüz.

Zu einem Examinatorium in dem württembergiſchen Polizeirechte mit Beziehung auf die Polizei-Wiſſenſchaft und in Verbindung mit Uebungen in dahin einſchlagenden, zum Theil auf ausgewählte amtliche Akten zu ſtützenden mündlichen und ſchriftlichen Vorträgen in zwei bis drei wöchentlichen Stunden, erbietet ſich Prof. Dr. Hoffmann.

K. Uebungen in Künſten.

Unterricht im Reiten gibt der Univerſitäts-Stallmeiſter.

Muſikdirektor Silcher leitet die Geſang- und Inſtrumental-Muſik und gibt auf Verlangen Unterricht in der Harmonielehre und im Tonſatz.

Die Uebungen im Zeichnungs-Inſtitute werden von dem Zeichnungslehrer Leibnitz Donnerſtags von 8—12 Uhr und in zwei weitern noch zu beſtimmenden Stunden geleitet werden. Derſelbe iſt zur Ertheilung von Privat-Unterricht im Zeichnen und Malen bereit.

Fechtmeiſter Kaſtropp gibt Privat-Unterricht im Fechten und führt die Aufſicht über die öffentlichen Fechtübungen.

Tanzen lehrt Tanzmeiſter Beck.

Das Ende der Osterferien ist auf den 1. April festgesetzt; den 2. April wird die Eröffnung der Vorlesungen an der schwarzen Tafel bekannt gemacht werden, und die Hauptvorlesungen werden am 3. April ihren Anfang nehmen. Acht Tage später darf nach der K. Verordnung vom 26. December 1834 (Reg.-Blatt vom Jahr 1835, S. 17) ohne besonderen Grund keine Immatrikulation mehr stattfinden. Zum Zwecke für diese hat sich jeder neu ankommende Studirende innerhalb zwei Tagen nach seiner Ankunft bei der Immatrikulations-Commission zu melden und die nöthigen Urkunden vorzulegen.

Tübingen den 6. Februar 1845. Dr. Reyscher.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das in erster Besoldungsklasse stehende Oberamt Rottweil werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung des Schwarzwaldkreises zu melden.

2) Die Bewerber um das durch den Tod des Cameralverwalters Weber erledigte, in der zweiten Besoldungsklasse stehende Cameralamt Vaihingen haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Neckarkreises vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um das erledigte, in der zweiten Besoldungsklasse stehende Cameralamt Dornstetten werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

4) Die Bewerber um die, durch den Tod des Hallverwalters Mailänder erledigte Stelle eines Hallverwalters in Ulm, womit die Besoldung von 1000 fl. verbunden ist, werden aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei der Zolldirektion vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Revisors bei dem K. Studienrath mit dem etatsmäßigen Gehalt von 800 fl. haben sich binnen drei Wochen bei dieser Behörde vorschriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Waiblingen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

7) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Schorndorf haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshof in Ellwangen zu melden.

8) Die Bewerber um das Diakonat Weinsberg, mit welchem das mit eigener Kirche und Schule verſehen, 745 Einwohner zählende Filial Ellhofen verbunden iſt und deſſen Einkommen, vorbehältlich der nach den Beſtimmungen der Oberkirchenbehörde zu vollziehenden Verwandlung, zu 624 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes berechnet iſt, woneben der Diaconus 46 fl. Reiſekoſtenentſchädigung von dem Filial bezieht, haben ſich binnen 3 Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

9) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Wahlheim, Dekanats Beſigheim, welche 1157 Kirchengenoſſen zählt und mit einem Einkommen von 1135 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Die Verwandlung der ungeeigneten Einkommenstheile wird gegenüber von dem künftigen Pfarrer, im Falle dieſelbe vorgenommen werden wollte, vorbehalten.

Es werden wieder beſetzt werden:

10) die erledigte katholiſche Pfarrſtelle in Schörzingen, Oberamts und Dekanats Spaichingen. Die Pfarrei begreift im Pfarrdorf ſammt zwei Höfen zuſammen 1044 Pfarrgenoſſen und gewährt von Zehenten, Güterertrag und Gebühren, nach Abzug der Zahlung eines noch in 596 fl. beſtehenden Proviſoriums, ein ſtändiges Einkommen von 1325 fl.;

11) die katholiſche Pfarrei Ailringen, Oberamts Künzelsau und Dekanats Amrichshauſen, welche 734 Pfarrgenoſſen zählt, und von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren ein beſtändiges Einkommen von 758 fl. gewährt;

12) die erledigte Caplanei zu Ertingen, Oberamts und Dekanats Riedlingen, womit die gewöhnlichen Caplanei-Obliegenheiten verbunden ſind, und welche von eigenen Gütern, Grundgefällen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren ein ſtändiges Einkommen von 550 fl. gewährt. Die Bewerber um dieſe drei Stellen haben ſich binnen vier Wochen bei dem K. katholiſchen Kirchenrathe vorſchriftmäßig zu melden.

13) Die befähigten Bewerber um die erledigte Stelle eines Profeſſors am K. evangeliſchen Seminar in Schönthal haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrathe unter näherer Angabe derjenigen Unterrichtsfächer, welche ſie vorzugsweiſe zu übernehmen bereit wären, zu melden. Die Obliegenheiten der Stelle beſtehen in 10—12 Stunden öffentlichen Unterrichts und Theilnahme an der allgemeinen und beſondern Leitung und Erziehung der Zöglinge, ſo wie an den kirchlichen und pfarramtlichen Geſchäften. Das Einkommen berechnet ſich neben freier Wohnung zu 1272.

14) Die durch den Tod des bisherigen Reallehrers erledigte Stelle eines Lehrers an der obern Classe der Realschule zu Ellwangen, mit welcher ein Gehalt von 600 fl. nebst 60 fl. Hausmiethe-Entschädigung und die Verpflichtung zu 30 wöchentlichen Stunden an der Real- und Sonntags-Gewerbschule verbunden ist, ist wiederum zu besetzen. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen vorschriftmäßig bei dem K. Studienrath zu melden.

15) Die Lehrstelle an der Realschule zu Backnang, womit ein Gehalt von 600 fl. nebst 60 fl. Hausmiethe-Entschädigung und die Verpflichtung zu wöchentlichen 30 Unterrichtsstunden an der Realschule und sonntäglichen Gewerbsschule verbunden, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrath vorschriftmäßig zu melden.

Am 12. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monate December v. J., und am 15. d. M. ist das Register des Regierungs-Blatts vom Jahr 1844 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 28. Februar 1845.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung der Extrapostitare. — Bekanntmachung von Aenderungen in der Gemeinde-Bezirks-Eintheilung. — Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung derjenigen Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrerstande widmen wollen. — Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung derjenigen Schulpräparanden, welche in ein Schullehrer-Seminar vorrücken wollen. — Bekanntmachung, betreffend die Dienstprüfung der katholischen Schulmeister und Lehrgehülfen. — Repartition der Contingente von der Rekruten-Aushebung von 1845.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. die erledigte Ober-Zollinspektorsstelle bei dem Hauptzollamte Cannstatt dem Ministerial-Sekretär, Finanzrath Schäffer, unter Belassung seines Titels als Finanzrath, so wie

die erledigte Buchhaltersstelle bei dem Cameralamte Heiligkreuzthal dem dermaligen Buchhalter-Amtsverweser Hilbert in Kapfenburg gnädigst übertragen, auch

zum Buchhalter bei dem Cameralamte Spaichingen den seitherigen Buchhalter-Amtsverweser Schmitt in Großbottwar gnädigst ernannt, ferner

durch höchste Entschließung von demselben Tage den aggregirten Lieutenant des vierten Reiter-Regiments, v. Stetten, bei dem dritten Regiment eingetheilt.

Durch höchste Entschließungen vom 19. d. M. haben Höchstdieselben das Rektoramt an der Universität für das Studienjahr 1845—46 dem Professor Walz an der philosophischen Fakultät zu übertragen,

dem Direktor der land- und forstwirthschaftlichen Anstalt zu Hohenheim, Geheimen Hofdomänen-Rath v. Weckherlin, die nachgesuchte Dienstentlassung in Gnaden zu ertheilen,

die erledigte evangelische Pfarrei Wildenthierbach, Dekanats Blaufelden, dem Pfarrer Bonhöfer in Neckarweihingen, Dekanats Ludwigsburg,

die erledigte Ober-Präzeptorsstelle an der lateinischen Schule in Gmünd dem Professorats-Verweser Gams in Rottweil,

die neu errichtete Stelle eines zweiten Reallehrers zu Gmünd dem Verweser der Stelle des französischen Sprachlehrers daselbst, Daiber, zu übertragen, und

zum Stadtschultheißen in Reutlingen den Stadtrath und Rathschreiber Grathwohl daselbst zu ernennen gnädigst geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung der Extra-Posttaxe.

Durch höchste Entschließung vom 19. d. M. ist die Extra-Posttaxe für den Zeitraum vom 1. März 1845 bis letzten Februar 1846 auf 1 fl. 24 kr. für ein Pferd und eine Station festgesetzt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 20. Februar 1845. Schlayer.

2. Der Regierung des Jaxtkreises.

Bekanntmachung von Änderungen in der Gemeinde-Bezirks-Eintheilung.

Durch Entschließung vom 24. December 1844 ist dem Gesuche der dem Oberamte Hall angehörigen Parcellen Anhausen, Buch und Dörrenzimmern um Trennung von der Gemeinde Untersontheim und Zutheilung zu der Gemeinde Sulzdorf, und durch Entschließung vom heutigen Tage der Bitte der demselben Bezirke einverleibten Parcelle Rappolden, Gemeinde-Bezirks Untersontheim, um Zutheilung zu der Gemeinde Thalheim entsprochen worden. Es wird dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ellwangen den 14. Februar 1845.

Für den Vorstand:
Streich.

3. Des K. katholiſchen Kirchenraths.

a) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung derjenigen Jünglinge, welche ſich dem katholiſchen Schullehrer-Stande widmen wollen.

Die Jünglinge, welche ſich für den katholiſchen Schullehrer-Stand vorbereiten wollen, haben ſich bis zum 1. April bei dem K. katholiſchen Kirchenrath in vorſchriftmäßigen Eingaben zu melden.

Das dem Bezirks-Schulaufſeher verſchloſſen zu übergebende Zeugniß des Pfarramts hat ſich beſtimmt über die Geiſtes- und Gemüths-Anlagen, das ſittliche und religiöſe Verhalten und die Erziehung, welche der Zögling in dem Hauſe ſeiner Eltern genoſſen hat, auszuſprechen.

Das Zeugniß des Arztes ſoll ſich eben ſo beſtimmt darüber erklären, ob die bisherige Entwicklung des Jünglings einen unverweichlichten, geſunden und kräftigen Körperbau verſpreche und keine Gebrechen vorhanden ſeyen, welche den Candidaten zum Schullehrer-Beruf untüchtig machen würden.

Die Bildungs-Koſten werden den Zöglingen der Volksſchullehrer-Bildungs-Anſtalt auch ferner durch Verleihung von Stipendien möglichſt erleichtert werden.

Uebrigens bezieht man ſich auf die Bekanntmachung vom 20. März v. J. (Reg.Blatt S. 207) und die Vorſchriften vom 20. Februar 1827 (Reg.Blatt S. 82) und 12. März 1828 (Reg.Blatt S. 168)

Stuttgart den 11. Februar 1845.

Für den Vorſtand:
Schedler.

b) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung derjenigen Schul-Präparanden, welche in ein Schullehrer-Seminar vorrücken wollen.

Die Schulamts-Zöglinge, welche auf den 1. Juni d. J. den zweijährigen Vorbereitungs-Curs vollenden und entweder in das Schullehrer-Seminar zu Gmünd oder in eine der für Privat-Schullehrer-Bildungs-Anſtalten aufgenommen werden wollen, haben ihr Geſuch auf den 1. April d. J. bei dem K. katholiſchen Kirchenrath einzugeben.

Die betreffenden Präparanden-Lehrer werden angewieſen, ſich in einer dem Bezirksſchulen-Aufſeher verſchloſſen zu übergebenden Charakteriſtik des Zöglings beſtimmt und ausführlich über deſſen geiſtliche und gemüthliche Entwicklung, über den Erfolg des Unterrichts nach allen

Theilen, über die bereits erworbene Lehrgeschicklichkeit, über das sittliche und religiöse Verhalten zu äußern.

Die Bezirks-Schulaufseher haben die Eingaben mit ihren Beilagen nach der Verordnung des organischen Statuts vom 25. Februar 1825 (Reg.Blatt S. 22) und nach der Bekanntmachung vom 20. Februar 1827 (Reg.Blatt S. 81) genau zu prüfen, erforderlichen Falls berichtigen zu lassen, sodann mit einem ausführlichen Berichte über die hinsichtlich der geistigen, sittlichen und religiösen Bildung des Zöglings selbst gemachten Wahrnehmungen einzuschicken.

Die Zöglinge des Schullehrer-Seminars in Gmünd erhalten, je nach dem vorhandenen Bedürfniß, Stipendien von 65, 50 und 35 Gulden, auch den Zöglingen der vier Privat-Seminarien werden verhältnißmäßige Unterstützungen zu Theil werden.

Sämtliche Candidaten haben durch ein gemeinderäthliches Zeugniß nachzuweisen, daß sie mit Beiziehung der genannten Unterstützung die Kosten des zweijährigen Aufenthalts im Seminar aufzubringen vermögen.

Stuttgart den 11. Februar 1845.

Für den Vorstand:
Schedler.

c) Bekanntmachung, die Dienstprüfung der katholischen Schulmeister und Lehr-Gehülfen betreffend.

Im Laufe dieses Jahrs werden für Schulmeister und Lehr-Gehülfen zwei Prüfungen, und zwar die erste am Montag den 5. Mai und den folgenden Tagen abgehalten werden.

Die Meldung zu dieser Prüfung muß spätestens bis zum 1. April bei der Oberschul-Behörde einkommen, und sind die Vorschriften vom 10. Februar 1835 (Reg.Blatt S. 87) genau einzuhalten.

Die Prüfungs-Candidaten, welche hierauf nicht abweisend beschieden werden, haben sich am 5. Mai früh sieben Uhr in der Kanzlei des K. katholischen Kirchenraths einzufinden.

Stuttgart den 11. Februar 1845.

Für den Vorstand:
Schedler.

B) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Des Ober-Rekrutirungs-Raths.

Repartition der Contingente von der Rekruten-Aushebung von 1845.

Die nach dem Gesetze vom 24. Juni 1842 im Jahr 1845 auszuhebenden 4000 Rekruten sind unter die Oberamts-Bezirke nach Verhältniß der in den Rekrutirungslisten verzeichneten Anzahl von Militärpflichtigen folgendermaßen vertheilt worden:

I. Neckar-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Backnang	290.	78.
Besigheim	261.	70.
Böblingen	224.	60.
Brackenheim	212.	57.
Cannstatt	235.	63.
Eßlingen	257.	69.
Heilbronn	233.	62.
Leonberg	267.	72.
Ludwigsburg	276.	74.
Marbach	285.	76.
Maulbronn	195.	52.
Neckarsulm	231.	62.
Stuttgart, Stadt	275.	74.
Stuttgart, Amt	278.	75.
Vaihingen	227.	61.
Waiblingen	248.	66.
Weinsberg	226.	61.
Summe	4220.	1132.

II. Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Balingen	309.	83.
Calw	272.	73.
Freudenstadt	263.	71.
Herrenberg	228.	61.
Horb	215.	58.
Nagold	246.	66.
Neuenbürg	244.	65.
Nürtingen	241.	65.
Oberndorf	228.	61.
Reutlingen	271.	73.
Rottenburg	264.	71.
Rottweil	279.	75.
Spaichingen	179.	48.
Sulz	189.	51.
Tübingen	271.	73.
Tuttlingen	240.	64.
Urach	219.	59.
Summe	4158.	1117.

III. Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Aalen	192.	51.
Crailsheim	198.	53.
Ellwangen	252.	68.
Gaildorf	228.	61.
Gerabronn	254.	68.
Gmünd	211.	57.
Hall	218.	58.
Heidenheim	270.	72.
Künzelsau	274.	73.
Mergentheim	239.	64.
Neresheim	223.	60.
Oehringen	266.	71.
Schorndorf	277.	74.
Welzheim	215.	58.
Summe	3317.	888.

IV. Donau-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Biberach	222.	60.
Blaubeuren	144.	39.
Ehingen	195.	52.
Geislingen	204.	55.
Göppingen	285.	76.
Kirchheim	271.	73.
Leutkirch	184.	49.
Münsingen	172.	46.
Ravensburg	212.	57.
Riedlingen	231.	62.
Saulgau	207.	55.
Tettnang	171.	46.
Ulm	265.	71.
Waldsee	163.	44.
Wangen	127.	34.
Wiblingen	166.	44.
Summe	3219.	863.

Recapitulation.

I.	Neckarkreis	4220.	1132.
II.	Schwarzwaldkreis	4158.	1117.
III.	Jaxtkreis	3317.	888.
IV.	Donaukreis	3219.	863.
	Gesammtsumme aller vier Kreise	14,914.	4000.

Stuttgart den 26. Februar 1845.

Göriz.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Ephorus des K. evangeliſchen Seminars in Maulbronn haben ſich innerhalb drei Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. Studienrathe zu melden. Neben den Obliegenheiten eines Vorſtands der Anſtalt hat der Ephorus als erſter Lehrer an derſelben wöchentlich fünf Unterrichtsſtunden zu geben. Das Einkommen der Stelle berechnet ſich zu 1515 fl. neben freier Wohnung.

2) Die Bewerber um das Diakonat zu Liebenzell, Dekanats Calw, mit welchem neben den gewöhnlichen Diakonatsgeſchäften in der 1037 Kirchengenoſſen zählenden Muttergemeinde das 1 Stunde entfernte Filial Monakam mit 248 Einwohnern und der Obliegenheit, jährlich 18 Gottesdienſte daſelbſt zu halten und die Schule vorſchriftmäßig zu beſorgen, verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das verwandelte Einkommen dieſer Stelle iſt zu 648 fl. berechnet.

3) Die Bewerber um die Stadtpfarrei Owen, welche 1844 in Gemeinſchaft mit dem Helfer zu beſorgende Kirchenzenoſſen zählt und mit einem verwandelten Einkommen von 1201 fl. verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die Pfarrei Pfalzgrafenweiler, Dekanats Freudenſtadt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Dieſe Stelle umfaßt im Mutterorte 1280, in 7, $\frac{1}{4}$—$1\frac{1}{2}$ Stunden entfernten Filialien, wovon zwei mit eigenen Kirchen, 4 mit Schulen verſehen ſind, 1396 Kirchengenoſſen und iſt mit einem, nach Abzug von 60 fl. Reiſekoſten auf 1037 fl in Preiſen des Sportelgeſetzes berechneten Einkommen verbunden, deſſen Verwandlung nach den von der Oberkirchenbehörde zu treffenden Beſtimmungen vorbehalten wird.

5) Die Bewerber um die Pfarrei Wiernsheim, Dekanats Knittlingen, welche 1125 Kirchengenoſſen zählt und mit einem, nach Abzug von 30 fl. für den Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds auf 892 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes berechneten Einkommen verbunden iſt, deſſen Verwandlung nach den Beſtimmungen der Oberkirchenbehörde, gegenüber von dem künftigen Pfarrer vorbehalten wird, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die Pfarrei Aufhauſen, Dekanats Geislingen, welche 506 Kirchengenoſſen zählt und mit einem verwandelten Einkommen von 780 fl. in Preiſen des

Sportelgesetzes verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

7) An der Reallschule in Biberach ist eine Hauptlehrstelle mit einem Einkommen von 700 fl. (jedoch keiner Amtswohnung) und mit der Verpflichtung zu wöchentlich 30 Unterrichtsstunden, zunächst für die französische Sprache und für Geschichte zu besetzen. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

8) Die Bewerber um die erledigte Sekretärsstelle bei dem Finanz-Ministerium, mit welcher eine Besoldung von 1000 fl. verbunden ist, werden aufgefordert, innerhalb drei Wochen bei dem gedachten Ministerium vorschriftmäßig sich zu melden.

9) Bei der Eisenbahn-Commission ist eine Sekretärsstelle mit dem Gehalte von 800 fl. zu besetzen. Die Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der gedachten Commission zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 6. März 1845.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Familien-Statuts der Grafen v. Pückler-Limpurg.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 19. v. M. die erledigte Stelle eines katholischen Dekans und Stadtpfarrers in Ehingen dem Rektor Lipp am dortigen Gymnasium, unter Verleihung des Titels eines Kirchenraths und mit Belassung seines dermaligen Ranges, auf sein Ansuchen, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 24. v. M. die erledigte Revisorsstelle bei der Finanzkammer in Ulm dem bei dieser Finanzkammer angestellten Kanzlei-Assistenten v. Heider, und

die erledigte Revierförstersstelle in Rottenburg, Forsts Tübingen, dem Revierförster v. Fischer in Nattheim, Forsts Heidenheim, gnädigst übertragen, sodann

auf die erledigte Revierförstersstelle in Gründelhardt, Forsts Crailsheim, den Revierförster Vischer in Baiereck, Forsts Schorndorf, seinem Ansuchen gemäß, versetzt, auch

die erledigte Forstwartsstelle zu Wüstenroth, im Revier Lichtenstern, Forsts Reichenberg, dem Waldschützen, Forstwart Hoffmann auf dem Greuthof, in demselben Revier, gnädigst übertragen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. mit der Vorstandschaft an der Kunstschule den bei der letzteren angestellten Professor Steinkopf gnädigst beauftragt, ferner

dem ersten Helfer an der Münsterkirche in Ulm, Moser, den Titel eines Stadtpfarrers gnädigst verliehen,

die erledigte Stiftspredigersstelle zu Oberstenfeld, Dekanats Marbach, dem Pfarrer Schott zu Wendlingen, Dekanats Eßlingen,

die erledigte evangelische Pfarrei Luitzhausen, Dekanats Ulm, dem Pfarrer Schleiffing zu Neubronn, Dekanats Weikersheim, und

die erledigte Stelle eines Lehrers an der Kunstschule und Mitglieds der Kunstschul-Direktion mit dem damit verbundenen Titel und Rang eines Gymnasial-Professors dem Maler Rustige in Mainz gnädigst verliehen.

Unter dem 27. v. M. ist der Hüttenverwaltungs-Assistent Krimmel in Wilhelmshütte, seinem Ansuchen gemäß, in gleicher Eigenschaft zur Hüttenverwaltung in Friedrichsthal versetzt worden.

Am 25. v. M. erhielten der von dem Fürsten v. Waldburg-Wolfegg-Waldsee zur Pfarrei Winterstettenstadt patronatisch ernannte Pfarrverweser Steinhäuser, von Wolfegg,

der von dem Fürsten v. Waldburg-Zeil-Wurzach zur Pfarrei Mooshausen patronatisch ernannte Pfarrverweser Seiz, von Gmünd, und

der zur Pfarrei Lippach von dem Fürsten v. Oettingen-Wallerstein patronatisch ernannte Pfarrverweser Hauschel, von Schömberg, derzeit zu Zöbingen, die landesherrliche Bestätigung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. der von dem Fürsten Erbland-Postmeister durch Verleihung des Postmeisterstitels in Antrag gebrachten Auszeichnung des Posthalters Bachmer zu Ochsenhausen die landesherrliche Bestätigung gnädigst ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements der Justiz und des Innern.

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Familien-Statuts der Grafen v. Pückler-Limpurg.

Seiner Königlichen Majestät ist von den Grafen Friedrich und Ludwig v. Pückler-Limpurg ein am 18. November 1844 zu Burgfarrnbach errichtetes Familien-Statut mit der allerunterthänigsten Bitte vorgelegt worden, dasselbe landesherrlich zu bestätigen und hiernächst öffentlich bekannt machen zu lassen.

Nachdem bei angestellter Prüfung sich ergeben hat, daß das gedachte Statut nichts der Landes-Verfassung und den bestehenden Gesetzen Zuwiderlaufendes enthält; so wird nunmehr dasselbe, jenem Ansuchen gemäß, in Folge allerhöchster Entschließung vom 29. Januar d. J. unter Bezugnahme auf die demselben beigefügte Bestätigungs-Urkunde mittelst des hiernach stehenden Auszuges zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Stuttgart den 19. Februar 1845.

Prieser. Schlayer.

Auszug

aus dem Familien-Statut der Grafen Friedrich und Ludwig v. Pückler-Limpurg vom 18. November 1844.

&c. &c. &c.

§§. 1—15.

(betreffen die standesherrlichen Rechte, die Bestellung und Führung der Vormundschaften, so wie die Geschichte des Familien-Fideicommisses, und eignen sich nicht zur öffentlichen Bekanntmachung.)

§. 16.

Errichtung des Fideicommisses.

Die im §. 17 bezeichneten Güter, Rechte und Gefälle sammt deren Zugehör erklären Wir hiemit für alle Zukunft als

Gräflich Pückler-Limpurg'sches Fidei-Commiß,

welches ein unzertrennliches Ganzes bilden, weder ganz noch theilweise veräußert, sondern als ein Ganzes nach den in den Kapiteln VI. und IX. (§§. 18—30 und 49 und 50) aufgestellten Grundsätzen vererbt werden soll.

Wir verbieten ferner Unserer Nachkommenschaft alle und jede Vertheilung des von Uns errichteten Fideicommisses, und verordnen, daß die dasselbe bildenden Güter, Rechte, Gefälle u. s. w. von Unsern Nachkommen stets als ein unzertrennliches Ganzes in Gemeinschaft besessen, und nur die Einkünfte nach den im Kapitel IX. (§§. 49 und 50) enthaltenen Bestimmungen vertheilt werden sollen.

§. 17.

Bestandtheile des Fideicommisses.

Das Gräflich v. Pückler'sche Fideicommiß bildet sich aus dem v. Pückler'schen Antheile an der vormals reichsunmittelbaren Grafschaft Limpurg-Gaildorf und Limpurg-Sontheim-Schmiedelfeld, mit allem Zugehör an Grundeigenthum, Rechten und Gefällen, wie diese Besitzungen, nebst Zugehör in den verschiedenen Saal- und Lager-Büchern, Amts-Rechnungen, Amts-Inventarien und in dem — dem gegenwärtigen Familiengesetze beigeschlossenen von Uns unterzeichneten, ausführlichen Verzeichnisse genau beschrieben sind.

Bemerkung. Dieses Verzeichniß wird hier nicht mit abgedruckt.

§. 18.

Erbfolge nach der Primogenitur.

Die zu einem Familien-Fideicommisse vereinigten Besitzungen Unseres Hauses in Württemberg sollen nach Maßgabe der Primogenitur-Successions-Ordnung, nämlich in der Lineal-Erbfolge nach dem Erstgeburtsrechte, nach folgenden Bestimmungen vererbt werden:

A. Erbfolge des Mannsstammes.

§. 19.

Ausschluß der weiblichen Nachkommenschaft.

So lange Unser Mannsstamm vorhanden ist, bleibt die weibliche Nachkommenschaft von der Erbfolge gänzlich ausgeschlossen.

§. 20.

Primogenitur in den Stämmen.

In den zwei Stämmen, welche von Uns, den beiden unterzeichneten Brüdern

Friedrich und Ludwig

ausgehen, soll die Lineal-Erbfolge nach dem Erstgeburtsrechte in der Art bestehen, daß in

jedem Stamme immer nur der Erstgeborene, mit Ausschluß der Nachgeborenen, zum Genusse der Hälfte der Einkünfte des gesammten Fideicommiß-Vermögens, jedoch unter den hiernach festgesetzten Beschränkungen, berufen wird.

§. 21.

Erbfolge der Seiten-Verwandten.

Hat ein Stammeshaupt (Condominatsherr) keine männliche Descendenz, so folgt demselben der nach dem Rechte der Erstgeburt nächste männliche Seitenverwandte in diesem Stamme, oder gleichfalls nach dem Rechte der Erstgeburt dessen Descendenz, sofort der zweitnächste Seitenverwandte und dessen Descendenz in diesem Stamme.

§. 22.

Aussterben eines Stammes.

Sollte im Laufe der Zeit von den beiden Stämmen der eine in seiner männlichen Nachkommenschaft erlöschen, so soll der noch übrige Stamm in die Gesammtheit des Fidei-Commisses eintreten, alsdann soll in diesem einzigen Stamme die Lineal-Erbfolge nach dem Erstgeburtsrechte fortgesetzt werden, und nie und unter keinen Umständen soll wieder eine Theilung in zwei oder mehrere Stämme vorgenommen werden.

§. 23.

B. Erbfolge der weiblichen Nachkommenschaft in dem ungetheilten Fideicommisse.

Nach dem Aussterben des Mannsstammes in den beiden Stämmen sollen die Fidei-Commißgüter in derselben Eigenschaft ungetheilt und unzertrennt auf Unsere weibliche Nachkommenschaft übergehen.

§. 24.

Töchter des letzten Fideicommiß-Inhabers.

Hinterläßt der letzte Fideicommiß-Inhaber (Stammeshaupt) eine oder mehrere Töchter, so sollen dessen älteste Tochter, oder auf Vorabsterben derselben, deren ältester Sohn, oder wenn keine Söhne vorhanden sind, deren älteste Tochter, in dem Fideicommisse nachfolgen.

Hat aber die älteste Tochter keine Nachkommenschaft hinterlassen, so geht nach dem Tode derselben die Erbfolge auf gleiche Art an die zweite Tochter des letzten Besitzers, und ihre Nachkommenschaft, und sofort an die dritte und die übrigen folgenden Töchter des letzten Besitzers und ihre Nachkommenschaft über.

§. 25.

Erbfolge der weiblichen Seitenverwandten.

Sind aber keine Töchter des letzten Fideicommiß-Besitzers und auch keine Nachkommenschaft derselben vorhanden, so wird dasjenige Glied Unserer weiblichen Nachkommenschaft, welches mit dem letzten männlichen Fideicommiß-Besitzer dem Grade nach am nächsten verwandt ist, und nach dessen Tode, dessen Nachkommenschaft, zur Erbfolge berufen.

Bei der Gleichheit der Grade entscheidet stets das natürliche Alter.

Nach dem Aussterben einer solchen Linie der weiblichen Nachkommenschaft soll die Erbfolge wieder nach denselben Grundsätzen auf die nächste Linie Unserer weiblichen Nachkommenschaft übergehen.

§. 26.

Vorrechte des Mannsstammes.

In allen diesen Fällen sollen jedoch bei der Nachkommenschaft eines zum Fideicommisse berufenen weiblichen Pückler'schen Abkömmlings stets wieder das Vorrecht des Mannsstammes vor dem weiblichen Geschlechte und die Erstgeburts-Lineal-Erbfolge statt finden, wie Wir dieses bei Unserem Mannsstamme angeordnet haben.

§. 27.

Annahme des Pückler'schen Namens und Wappens.

Der Gemahl einer nach obigen Bestimmungen zur Nachfolge in die Stammgüter berufenen Tochter und seine gesammte Nachkommenschaft aus dieser Ehe, soll Unsern Namen und Unser Wappen dem Namen und dem Wappen seines Geschlechts beisetzen.

§. 28.

Verfügnng des letzten Fideicommiß-Inhabers.

Wenn außer dem letzten Fideicommiß-Inhaber weder ein männliches noch ein weibliches Glied Unserer Nachkommenschaft vorhanden wäre, so soll dieser letzte Fideicommiß-Besitzer befugt seyn, über das Fideicommiß durch Testament oder auf andere Weise rechtsgültig zu verfügen.

§. 29.

Verzicht auf die Erbfolge.

Jeder zur Nachfolge in das Fideicommiß Berufene kann auf solche für seine Person verzichten.

Er kann jedoch durch diesen Verzicht seinen entweder schon vorhandenen oder künftigen zur Nachfolge in das Fideicommiß berechtigten Nachkommen das Recht auf die Nachfolge in das Fideicommiß nicht vergeben.

§. 30.

Erfordernisse, hinsichtlich der Erbfolge-Fähigkeit.

Die Fähigkeit zur Nachfolge im Condominat setzt voraus:

a) die Geburt des Nachfolgers aus einer rechtmäßigen und standesmäßigen Ehe, als welche diejenige betrachtet wird, mit einer Gemahlin aus adeligem Geblüte mit acht Ahnen, sodann

b) daß derselbe die unverbrüchliche Festhaltung des Familien-Gesetzes auf eidlich verbindende Weise zugesichert habe (§. 99).

§§. 31—40.

(enthalten Bestimmungen über Apanagen, Heirathgut, Witthum ꝛc. und eignen sich nicht zur öffentlichen Bekanntmachung.)

§. 41.

Erhaltung des Fideicommisses im jetzigen Bestande.

Dem in den §§. 16 und 17 ausgesprochenen Hauptgrundsatze gemäß, ist jeder Fidei-Commiß-Besitzer verbunden, seinem Nachfolger das Fideicommiß sammt Zugehörungen einschließlich des im §. 48 vorgezeichneten Zuwachses ohne irgend eine Schmälerung zu hinterlassen.

Derselbe hat bloß die Rechte, aber auch die Verbindlichkeiten eines Nutzungs-Eigenthümers und haftet in dieser Beziehung seinen Fideicommiß-Nachfolgern.

§. 42.

Theilung der Früchte.

Hinsichtlich der Theilung der hängenden und ausständigen Früchte zwischen den Allodial-Erben und dem Fideicommiß-Nachfolger treten die Bestimmungen der bürgerlichen Rechte über die gegenseitigen Verhältnisse des Eigenthümers und Nutznießers ein.

§. 43.

Verbot der Retention.

Den Allodial-Erben steht für den Antheil bei der Früchte-Theilung und für den Ersatz der Meliorationen ein Retentionsrecht an dem Fideicommisse nicht zu.

§. 44.

Verbot der Veräußerung der Substanz.

Als allgemeine Regel verordnen Wir, daß die Substanz des Fideicommisses, außer in den hiernach festgesetzten Fällen nicht veräußert werden darf, und Wir erklären jede solche Veräußerung als unbedingt nichtig.

§. 45.

Ausnahme von dem Verbot der Veräußerung.

Diejenigen Pfandgläubiger, welchen Wir bisher Rechte auf die Substanz selbst eingeräumt haben, so wie die Rechte für alle andere Forderungen an Uns, welche zur Zeit der Errichtung und Bekanntmachung dieses Familien-Gesetzes schon entstanden gewesen, verbleiben in ihrer gesetzlichen Wirksamkeit ungeschmälert.

In so ferne jedoch auch nachher möglicher Weise wahre Fideicommiß-Schulden noch entstehen könnten, sollen dieselben ebenfalls in ihrer rechtlichen Wirksamkeit verbleiben.

Eine Veräußerung einzelner Theile des Fideicommisses soll jedoch auch in folgenden Fällen, beziehungsweise unter den im §. 47 enthaltenen näheren Bestimmungen, stattfinden können:

1) wenn eine Zwangsveräußerung für allgemeine Staats- oder Corporations-Zwecke nach den verfassungsmäßigen Bestimmungen angeordnet wird;
2) wenn besser gelegene Güter und einzelne Grundstücke eingetauscht werden können, und der gleiche oder höhere Werth nachgewiesen ist;
3) wenn nutzlose Gebäude oder Grundstücke, deren Beibehaltung ihrer Lage, ihres Ertrags, oder ihrer übrigen Verhältnisse wegen nicht vortheilhaft wäre, veräußert werden können; im letztern Falle muß der Erlös zu dem Fideicommißstock gezogen, und entweder das Kapital verzinslich und hypothekarisch angelegt, oder in nutzbares Grundeigenthum verwandelt werden;
4) wenn gutsherrliche Rechte, Zehenten, Gülten, Gefälle und andere Feudal-Abgaben reluirt oder veräußert werden können (§. 47).

§. 46.

Verwandlung des Erlöses aus Feudal-Abgaben in nutzbares Eigenthum.

Der Erlös aus Feudal-Abgaben soll zum Fideicommißstock geschlagen und wo möglich in nutzbares Grundeigenthum verwandelt werden.

Die Hinleihung auf verzinsliche Kapitalien ist nur so lange gestattet, bis sich Gelegenheit zur Erwerbung eines solchen nutzbaren Grundeigenthums zeigt.

§. 47.

Einwilligung des Familienraths.

Die im §. 45, Nro. 2 und 3 bezeichneten Veräußerungen können stattfinden, wenn der Familienrath für dieselben sich ausspricht.

Jedenfalls muß aber jedes der beiden Stammeshäupter seine Einwilligung hiezu ertheilen.

Findet entweder ein Condominus oder der Rentbeamte oder der Forstbeamte eine solche Veräußerung angemessen, und hiefür Gelegenheit, so ist dem Familienrathe unter Darlegung der Gründe, hievon sogleich Anzeige zu machen, und eine bestimmte Erklärung hierüber einzuholen.

Im §. 32 der Königlichen Deklaration über Unsere staatsrechtlichen Verhältnisse vom 17. August 1832 ist bereits bestimmt, daß Wir die Ablösbarkeit der grundherrlichen Rechte und Gefälle, und der Erb- und Fall-Lehen, so wie die Verwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene eintreten lassen wollen.

Wenn die Fideicommiß-Besitzer (Stammeshäupter) diese Feudalrechte nicht unter der gesetzlichen Entschädigungs-Summe veräußern, so bedürfen sie hiezu keiner Einwilligung.

Ganz dasselbe, was oben hinsichtlich der Veräußerungen gesagt ist, gilt analog auch hinsichtlich der Acquisitionen für den Grundstock.

§. 48.

Vermehrung und Verbesserung des Fideicommisses.

So wie Wir Uns vorbehalten, durch neue Erwerbungen liegenden Eigenthums das Fideicommiß zu vergrößern, so machen Wir es Unseren Erben und Nachfolgern im Fideicommisse zur Pflicht, ein Gleiches zu thun.

Wir verordnen auch, daß jede vom Tage der Ausfertigung gegenwärtiger Urkunde an, von den jeweiligen Condominatsherren gemeinschaftlich für das Condominat gemachte neue Erwerbung liegenden Eigenthums, Falls in Beziehung auf dieselbe keine andere ausdrückliche Verfügung getroffen würde, von Rechtswegen dem Fideicommisse zugewachsen und einverleibt seyn soll.

§§. 49—57.

(enthalten Bestimmungen über die Verwaltung des Fideicommisses und eignen sich nicht zur öffentlichen Bekanntmachung.)

§. 58.

Verbot der Aufnahme von Schulden.

Ueberhaupt wird vorausgestellt, daß niemals die Substanz des Fideicommisses, sondern nur die Revenüen aus demselben sollen verpfändet werden können.

Wir erklären als allgemeine Regel, daß außer den bereits bei Errichtung des gegenwärtigen Familien-Gesetzes auf dem Fideicommisse haftenden Schulden, über welche ein von Uns zu unterzeichnendes Verzeichniß der gegenwärtigen Fideicommiß-Errichtungs-Urkunde beigeschlossen werden wird, mit Ausnahme der in den folgenden §§. 59 und 60 bemerkten Fälle, auf die Fideicommiß-Revenüen keine neue Schulden, bei Strafe der Nichtigkeit aufgenommen werden dürfen, wobei Wir jedoch auf die Bestimmung im §. 46 Bezug nehmen, daß wenn möglicher Weise wahre Fideicommiß-Schulden noch entstehen könnten, dieselben in ihrer rechtlichen Wirksamkeit verbleiben.

§. 59.

Ausnahme zum Nutzen des Fideicommisses.

Eine Aufnahme von Schulden auf die Fideicommiß-Revenüen kann jedoch ausnahmsweise, aber stets nur unter der Bedingung der gleichzeitigen Festsetzung eines Tilgungs-Planes, welcher als wesentlicher Bestandtheil der Contrahirung zu betrachten ist, und der mit Zustimmung der Gläubiger abgeändert werden kann, statt finden:

I. Zum Nutzen des Fideicommisses selbst:

1) Schulden, welche zum Ankaufe eines dem Fideicommisse einverleibten Gutes verwendet, oder mit demselben übernommen werden;
2) die auf nothwendige Prozeßkosten in Streitigkeiten, welche die Substanz des Fideicommisses betreffen, und zur Erzielung gerichtlicher Vergleiche, zu deren Beendigung, oder
3) zur Abführung der in Rücksicht des Fideicommisses erlegten feindlichen Contributionen, desgleichen
4) auf Herstellung nothwendiger oder nützlicher Gebäude, endlich

5) zur Abführung einer Gattung von den vorbenannten Schulden, verwendet werden, so wie zur Berichtigung verfallener laufender Leistungen, so ferne die laufenden Revenüen nicht zur rechten Zeit flüssig werden sollten.

§. 60.

Ausnahme II., zum Nutzen der Fideicommiß-Inhaber.

Es dürfen ferner Schulden contrahirt, und die Einkünfte des Fideicommisses auf eine bestimmte Zeit verpfändet werden:

6) wenn der Fideicommiß-Inhaber zur Bestreitung nothwendiger und unvermeidlicher, das Fideicommiß selbst nicht betreffender Ausgaben in Ermangelung hinreichenden Allodial-Vermögens einer Kapital-Aufnahme bedarf, namentlich zur Bestreitung von durch Krankheit, höhere Auslagen für Erziehung oder Versorgung mehrerer Kinder, Ausstattung der Töchter, Antritt eines Civil- oder Militär-Amtes, eintretenden Verehelichung, Unglücksfälle in der Oeconomie, oder schwere Kriegslasten ꝛc. verursachten außerordentlichen Kosten.

Vor der wirklichen Contrahirung einer solchen Schuld hat sich jedoch der betreffende Fideicommiß-Inhaber mittelst Ausstellung einer besonderen zu den Amtsdokumenten zu legenden Urkunde verbindlich zu machen, sich der in Gemäßheit des Schuldentilgungs-Planes allmählig zu geschehenden Abzahlung aus seinem Allodial-Vermögen zu unterziehen.

§. 61.

Beschränkung der Aufnahme von Schulden.

Als allgemeine Regel wird festgesetzt, daß das Fideicommiß niemals über Ztel seines Betrages belastet werden dürfe, insoferne eine solche Belastung nicht durch Umstände herbeigeführt wird, welche nicht der freien Verfügung der Fideicommiß-Besitzer unterliegen. Es sind bei der Ausmittelung dieses Betrages:

a) alle unter was immer für einem Namen auf dem Fideicommißgute haftenden Lasten einzurechnen, und es ist hiebei

b) in Ansehung der unbeweglichen Güter nicht der Schätzungspreis, sondern der reine durchschnittliche Revenüen-Ertrag, wie er sich aus den Rechnungen der letzten 15 Jahre ergibt, in Berechnung zu nehmen.

Was insbesondere die im §. 60 vorgesehenen Kapital-Aufnahmen anbelangt, so darf ein Familienhaupt durch solche das Fideicommiß unter Einrechnung der Hälfte aller darauf haftenden Lasten jeder Art nicht über ein Sechstheil beschweren.

§. 62.

Einwilligung zur Aufnahme von Schulden.

Kommt von irgend einer Seite die Contrahirung einer Schuld, mag sie nun im Interesse des Fideicommisses oder des Inhabers geschehen, auf das Fideicommiß in Antrag; so ist die Zuläßigkeit derselben von dem Familienrathe zu prüfen und darüber zu entscheiden, wozu, wenn der Familienrath nur aus fünf Mitgliedern besteht, mindestens vier, wenn er aber aus sieben Mitgliedern besteht, mindestens fünf Stimmen erforderlich sind.

§. 63.

Gerichtliche Bestätigung und Eintragung in das Unterpfandsbuch.

Die dem Vorstehenden gemäß auf das Fideicommiß übernommenen Schulden sollen von der zuständigen Behörde in das Unterpfandsbuch eingetragen werden.

Sollte eine Kapital-Aufnahme und Unterpfands-Bestellung, so wie die Eintragung in das Unterpfandsbuch und die Ausfertigung des Pfandscheins in gesetzlicher Form gehörig erfolgt seyn, so hat eine solche Schuld, wenn auch die dießfallsigen Bestimmungen des gegenwärtigen Familien-Gesetzes nicht beobachtet worden seyn sollten, gegenüber von dem Gläubiger rechtliche Gültigkeit, es bleiben aber die Fideicommiß-Besitzer, so wie die consentirenden Agnaten und die Mitglieder des Familienrathes, welche ohne das Vorhandenseyn eines familiengesetzlichen Grundes ein Kapital aufgenommen und das Fideicommiß dafür verpfändet haben, mit ihrem eigenen Vermögen zur Entschädigung des Fideicommisses verpflichtet.

§. 64.

Haftung des Allodium.

Die Fideicommiß-Schulden sind in Gemäßheit des Tilgungsplans von dem jeweiligen Fideicommiß-Besitzer aus den Revenüen des Fideicommisses zu tilgen, und soweit dieses nicht geschehen seyn sollte, haftet das Allodial-Vermögen dem Fideicommiß-Nachfolger.

Außer diesem Falle haftet das Allodium eines Stammhauptes, dem Fideicommiß gegenüber, nur für die im §. 60 bezeichneten Schulden.

§. 65.

Verwendung der Fideicommiß-Kapitalien.

Die etwa vorhandenen Fideicommiß-Aktiv-Kapitalien können für solche Auslagen, welche zur Aufnahme von Schulden nach §§. 59 und 60 berechtigen, verwendet werden.

§. 66.

Tilgungs-Plan.

Mit jeder Fideicommiß-Schuld, und mit jeder die Einkünfte des Fideicommisses vermindernden Handlung iſt ein Plan zu verbinden, wie aus den Früchten des Fideicommisses die hierauf gelegten Schulden in beſtimmten, von dem dermaligen Beſitzer ſowohl, als von den Nachfolgern einzuhaltenden Friſten getilgt, beziehungsweiſe die eingetretenen Verminderungen wieder ergänzt werden ſollen.

Dieſer Tilgungs- und Ergänzungs-Plan iſt mit Rückſicht auf den Ertrag und die Laſten des Fideicommisses ſo einzurichten, daß die jährlichen Abzahlungs-Beträge mindeſtens auf acht vom Hundert feſtgeſetzt werden müſſen, ſo lange hienach den betreffenden Stammeshäuptern noch die Hälfte ihres Revenüen-Antheils übrig bleibt, welche gegen ihren Willen ihnen nicht ſollen entzogen werden können.

§. 67.

Feſtſetzung und Einhaltung des Tilgungsplans.

Dieſer Tilgungsplan wird von dem Familienrathe mit Zuſtimmung der betreffenden Gläubiger feſtgeſetzt, auch wird die ordnungsmäßige und rechtzeitige Einhaltung deſſelben von dem Familienrathe überwacht, welchem zu dieſem Ende alljährlich nach dem Schluſſe der Jahresrechnung die erforderlichen Nachweiſe zu geben ſind.

§. 68.

Abänderung des Tilgungsplans.

Sollte ſich ergeben, daß ein feſtgeſetzter Tilgungsplan, ſey es temporär oder dauernd, nicht eingehalten werden könnte, ohne daß die Revenüen-Antheile der betreffenden Stammeshäupter über die Hälfte in Anſpruch genommen würden (vergl. §. 66), ſo wird derſelbe von dem Familienrathe auf angemeſſene Weiſe verändert, in ſo ferne die Gläubiger zuſtimmen.

§. 69.

Verbot des Angriffs der Subſtanz.

Eine Veräußerung der zu dem Fideicommiſſe gehörigen Grundſtücke und Realrechte, wegen Schulden, kann nicht ſtattfinden, und es können überhaupt nur Schulden auf die Fideicommiß-Revenüen kontrahirt werden, wenn die betreffenden Gläubiger ſich mit der allmähligen Tilgung aus den Einkünften begnügen, wobei Wir jedoch auf den Schlußſatz im §. 58 hinweiſen.

§§. 70—80.

(betreffen die Einschreitnng gegen verschwenderische Fideicommiß-Besitzer, so wie die Bildung eines Familien-Unterstützungsfonds, und eignen sich nicht zur öffentlichen Bekanntmachung.)

§. 81.

Verbot der Aufhebung des Familien-Fideicommisses durch wechselseitige Uebereinkunft.

Das von Uns errichtete Familien-Fideicommiß soll, so lange männliche oder weibliche — von Uns den Stiftern abstammende Nachkommenschaft besteht, oder zu hoffen ist, selbst nicht in dem Falle aufgehoben, oder in seinen wesentlichen Bestimmungen abgeändert werden können, wenn sämmtlich lebende Agnaten oder Cognaten, die Aufhebung oder Abänderung desselben wünschen oder verlangen.

Das Gleiche gilt hinsichtlich des im Kapitel **XIII.** (§§. 73—80) gestifteten Familien-Unterstützungsfonds.

§§. 82—98.

(beziehen sich auf die Bestellung eines Familienrathes und dessen Befugnisse, und eignen sich nicht zur öffentlichen Bekanntmachung.)

§. 99.

Verpflichtung der Fideicommiß-Inhaber, des Familienrathes und der Beamten.

Das gegenwärtige Familien-Gesetz erklären Wir hiemit als eine in allen seinen Bestimmungen Uns selbst und Unsere männliche und weibliche Nachkommenschaft für alle Zukunft bindende Verordnung. Wir ermahnen dieselben zu dessen unverbrüchlicher Festhaltung.

Damit auch keiner Unserer Nachkommen sich mit Unwissenheit und Unkenntniß des gegenwärtigen Familien-Gesetzes entschuldigen möge; so ordnen Wir, daß nicht nur jedes zum Genusse des Fideicommisses berufene Stammeshaupt, ehe es in den Genuß seines Antheils gesetzt wird, sondern auch jeder Agnat, sobald er die Volljährigkeit erreicht hat, bei dem Familienrathe die schriftlich eidliche Versicherung niederlege, daß er das Familien-Gesetz in seinem ganzen Umfange, und insbesondere auch die durch Uns angeordnete Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit des Fideicommisses anerkennen und dieselbe treu beobachten wolle.

Auf gleiche Weiſe ſind die Mitglieder des Familienraths und alle Beamten auf die unverbrüchliche Beobachtung des gegenwärtigen Familien-Geſetzes eidlich zu verpflichten.

Ueber dieſe Verpflichtung ſoll ein Protokoll aufgenommen und in der Familien-Regiſtratur aufbewahrt werden.

§. 100.

Beſtätigung ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir nun in Beziehung auf Unſere gegenwärtigen und künftigen Condominats-Beſitzungen im Königreiche Württemberg, theils das, was Wir aus den bei Unſerer gräflichen Familie vorhanden geweſenen früheren Teſtamenten, Verträgen und Rechtsgewohnheiten noch in gegenwärtiger Zeit für anwendbar erachtet, theils das, was Wir nach Unſerem reiflichen Ermeſſen als dem Wohle und dem Flore Unſerer Familie und Unſerer Nachkommenſchaft für entſprechend gehalten, im vorſtehenden Familien-Geſetze zuſammengefaßt haben, ſo haben Wir ſolches in ſechs Exemplaren eigenhändig unterzeichnet und beſiegelt.

Wir erklären nun in Gemäßheit des Uns ſtaatsrechtlich zuſtehenden Rechts der Autonomie dieſes Familien-Geſetz als eine Uns ſelbſt ſofort und Unſere ſämmtliche männliche und weibliche Nachkommenſchaft für alle Zukunft bindende Verordnung, und werden, um für die Aufrechthaltung derſelben eine weitere Sicherheit zu erlangen, die beſondere ſtaatsrechtliche Beſtätigung und öffentliche Bekanntmachung deſſelben in dem Königreiche Württemberg nachſuchen.

Wir beiden Stifter behalten Uns jedoch das Recht vor, ſo lange Wir beide am Leben ſind, im Einverſtändniſſe miteinander, dieſes Geſetz abzuändern.

All' Vorſtehendes bekräftigen Wir für Uns und Unſere Nachkommen durch eigenhändige Unterſchrift unter Beidrückung Unſeres gräflichen Siegels.

Gegeben Burgfarrnbach, den 18. November Ein Tauſend Acht Hundert Vierzig und Vier (1844).

(L. S.) Friedrich Graf v. Pückler-Limpurg.

(L. S.) Louis Graf v. Pückler-Limpurg.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 29. Januar 1845 wird dem vorstehenden Familien-Statut, errichtet von den Grafen Friedrich und Ludwig v. Pückler-Limpurg zu Burgfarrnbach am 18. November 1844 unter Vorbehalt der Rechte jedes Dritten und jedes einzelnen Gräflich v. Pückler'schen Familien-Gliedes andurch die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Stuttgart den 19. Februar 1845.

Auf Seiner Königlichen Majestät höchsten Special-Befehl:

K. Ministerien der Justiz und des Innern:

Prieser. Schlayer.

Dienst-Erledigungen.

1) An dem Gymnasium zu Ehingen ist die Stelle des Vorstands und ersten Professors, womit ein Einkommen von 1200 fl. neben freier Wohnung und die Verpflichtung zu wöchentlich 14 Unterrichtsstunden verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben binnen drei Wochen sich bei dem K. Studienrathe zu melden.

2) Nachdem die bisher mit dem Diakonate zu Güglingen verbunden gewesene Pfarrei Eibensbach, Dekanats Brackenheim, als eine selbstständige Pfarrstelle definitiv besetzt werden kann, so werden die Bewerber um diese Stelle aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Dieselbe umfaßt 397 Kirchengenossen und ist mit einem auf 600 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechneten, verwandelten Einkommen verbunden.

3) Die Bewerber um die erledigte in der zweiten Besoldungsklasse stehende Revierförstersstelle in Nattheim, Forsts Heidenheim, so wie

4) die Bewerber um die erledigte in der ersten Besoldungsklasse stehende Revierförstersstelle in Baiereck, Forsts Schorndorf, werden aufgefordert, binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Hüttenverwaltungs-Assistenten in Wilhelmshütte werden aufgefordert, binnen drei Wochen bei dem Bergrathe vorschriftmäßig sich zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 12. März 1845.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Erlöschung des dem Clemens Mezler verliehenen Erfindungspatents auf die Bereitung durchbrochener Backsteine von größeren Dimensionen. — Berichtigung der Repartition der Contingente von der dießjährigen Rekruten-Aushebung.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 7. d. M. an den Ordenskanzler, dem Geheimenrathe v. Pistorius die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, den von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ihm verliehenen rothen Adler-Orden zweiter Classe anzunehmen und zu tragen.

Ferner haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 8. d. M. an den Ordenskanzler, dem Obersten v. Faber du Faur die nachgesuchte Erlaubniß, das von des Großherzogs von Hessen Königlicher Hoheit ihm verliehene Commandeurkreuz des Ludwigs-Ordens anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Sodann haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 10. d. M. an den Ordenskanzler, dem Kaufmann Carl Ostertag in Stuttgart die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, den von des Königs von Preußen Majestät ihm verliehenen rothen Adler-Orden vierter Classe anzunehmen und zu tragen.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 3. d. M. die erledigte Revierförſtersſtelle zu Hohenheim mit dem Titel eines Oberförſters dem an der dortigen land- und forſtwirthſchaftlichen Lehranſtalt angeſtellten Profeſſor Frommann unter deſſen theilweiſer Belaſſung in dieſem Lehramte,

die erledigte Forſtwartsſtelle zu Blitzenreute, Forſts Weingarten, dem Forſtpraktikanten Bührlen in Ulm, und

die erledigte Kanzlei-Aſſiſtentenſtelle bei der Finanzkammer in Ulm dem Kataſterbüreau-Aſſiſtenten Berger gnädigſt übertragen,

dem Kameralamts-Buchhalter Kleiner in Gaildorf die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung gnädigſt ertheilt, auch

die erledigte Bau-Inſpektorsſtelle in Hall dem Bau-Inſpektorats-Verweſer Pflüger in Calw gnädigſt verliehen.

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſte Entſchließung vom 5. d. M. den Profeſſor Oehler zum Oberkirchenrath und Oberſtudienrath zu ernennen,

die erledigte Oberamtsarztsſtelle in Böblingen dem Unteramtsarzt Dr. Wunderlich in Pfullingen,

das evangeliſche Dekanat Biberach dem dermaligen Verweſer deſſelben, dem zweiten Stadtpfarrer daſelbſt, Hocheiſen,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Thummlingen, Dekanats Freudenſtadt, dem Verweſer der Helfersſtelle zu Welzheim, Laur, zu übertragen, und

den Gerichts-Aktuar Schuſter, von Ulm, zum Stadtſchultheißen daſelbſt zu ernennen gnädigſt geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Erlöſchung des dem Clemens Mezler verliehenen Erfindungspatents auf die Bereitung durchbrochener Backſteine von größeren Dimenſionen.

Da das dem Clemens Mezler zu Saulgau durch höchſte Entſchließung vom 18. November 1841 verliehene zehnjährige Erfindungspatent auf die Bereitung durchbrochener Back-

steine von größeren als den gewöhnlichen Dimensionen (Reg.Blatt v. 1841, S. 548) durch den Verzicht des Berechtigten erloschen ist; so wird dieses nach Maaßgabge des Art. 159 der revidirten Gewerbe-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 5. März 1845. Schlayer.

B) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Berichtigung der Repartition der Contingente von der diesjährigen Rekruten-Aushebung.

Durch ein Versehen des Oberamts Calw, das die Gesammtzahl der im Oberamtsbezirke befindlichen Militärpflichtigen zu 272 angegeben hatte, während sie in der Wirklichkeit nur 270 beträgt, ist eine nochmalige Repartition der dießjährigen Rekruten-Contingente nothwendig geworden, wobei zugleich auf die im Oberamte Heilbronn bis zur Loosziehung eingetretene Veränderung in der von 233 auf 234, im Oberamt Oberndorf von 228 auf 229 und im Oberamte Riedlingen von 231 auf 232 erhöhten Zahl, ferner auf die im Oberamte Waiblingen von 248 auf 247, im Oberamte Weinsberg von 226 auf 225, im Oberamte Heidenheim von 270 auf 269 und im Oberamte Ravensburg von 212 auf 211 verminderte Zahl Rücksicht genommen worden ist.

Die im Regierungsblatt vom 28. Februar Nro. 8 enthaltene Repartition der Contingente ist nun dahin abgeändert worden, daß

Heilbronn statt 62. — 63., Weinsberg statt 61. — 60.,
Calw statt 73. — 72., und Wiblingen statt 44. — 45.

Rekruten zu stellen haben.

Stuttgart den 6. März 1845. Göriz.

Dienst-Erledigungen.

1) Bei der land- und forstwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Hohenheim wird die Stelle eines Professors der Forstwissenschaft, mit einem Gehalte von 1000 fl. neben freier Wohnung, neu besetzt werden. Dieser Lehrer hat wöchentlich 16 Stunden Vortrag über die forstwissenschaftlichen Fächer zu halten, wobei namentlich auch Unterricht im Planzeichnen gewünscht wird. Die Bewerbungen um die fragliche Stelle sind bei der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins längstens bis zum 1. April d. J. vorschriftmäßig einzureichen.

2) Die Bewerber um die Stadtpfarrei Giengen, Dekanats Heidenheim, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Die Stadtgemeinde, an welcher noch ein zweiter Geistlicher angestellt ist, zählt 2032 Kirchengenossen, das Einkommen, dessen Verwandlung nach den von der Oberkirchenbehörde zu treffenden Bestimmungen vorbehalten wird, ist nach Abzug einer Summe von 150 fl., über welche besondere Verfügung vorbehalten ist, zu 1428 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechnet.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Oberurbach, Dekanats Schorndorf, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Diese Stelle umfaßt die Gemeinden Oberurbach, Unterurbach und Walkersbach mit ihren Parzellen und einer Gesammtbevölkerung von 3605 Kirchengenossen. Der Pfarrer ist verbunden, beständig einen Gehülfen zu halten und es wird von Seiten der Oberkirchenbehörde dessen Geschäfts-Abtheilung mit dem Pfarrer, so wie die etwaige Anordnung weiterer kirchlicher Verrichtungen zu Walkersbach, vorbehalten. Das verwandelte Einkommen der Pfarrei Oberurbach ist einschließlich einer für die Haltung des Pfarrgehülfen ausgesetzten Zulage auf 1182 fl. berechnet.

4) Die Bewerber um die Pfarrei Lienzingen, Dekanats Knittlingen, welche nach erfolgter Trennung des Filials Schmie 915 Kirchengenossen zählt und mit einem Einkommen von 996 fl. in Preisen des Sportelgesetzes verbunden ist, dessen Verwandlung gegenüber von dem künftigen Pfarrer vorbehalten wird, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die bei dem Ministerium des Innern erledigte Kanzlei-Assistentenstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei dem Ministerium des Innern zu melden.

6) Die Bewerber um die bei dem Cameralamte Ulm zu besetzende Buchhaltersstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei dem dortigen Cameralverwalter vorschriftmäßig zu melden.

7) Die Bewerber um die erledigte Buchhaltersstelle bei dem Cameralamte Gaildorf haben sich innerhalb drei Wochen bei dem dortigen Cameralverwalter vorschriftmäßig zu melden.

8) Die Bewerber um die erledigte Forstwartsstelle zu Oberensingen, Forsts Kirchheim, haben sich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreises vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 14. März 1845.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, die Vollziehung des Handels- und Schifffahrts-Vertrags zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Verein und dem Königreiche Belgien betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, die Vollziehung des Handels- und Schifffahrts-Vertrags zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Verein und dem Königreiche Belgien betreffend.

Zu Vollziehung des durch Königliche Verordnung vom 9. November 1844 (Reg.Blatt S. 497) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Handels- und Schifffahrts-Vertrags zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Verein und dem Königreiche Belgien vom 1. September 1844 werden folgende nähere Vorschriften und Erläuterungen gegeben:

1) Das Verfahren bei Waaren-Versendungen nach Belgien, für welche die in dem gedachten Vertrage vereinbarten Erleichterungen in Anspruch genommen werden, richtet sich nach dem angeschlossenen Regulativ, welchem ein Muster zu den Ursprungs-Zeugnissen beigefügt ist. Die Gebrauchs-Formulare zu den Ursprungs-Zeugnissen werden den Waaren-Versendern durch die Zollbehörden unentgeltlich abgegeben.

Hiebei ist, hinsichtlich des im Zoll begünstigten Verkehrs zwischen dem Zollvereine und Belgien, noch Folgendes zu beobachten:

2) Zum Art. 19 des Vertrages. Die in dem gedachten Artikel stipulirten Erleichterungen für belgisches Roh- und Stabeisen kommen nicht nur dann, wenn dergleichen Eisen über die Landgrenze, d. h. über die Grenze zwischen dem Zollvereine und Belgien eingeht, sondern auch, gemäß einer nachträglichen Vereinbarung, auf dasjenige belgische Eisen der bezeichneten Gattung in Anwendung, welches auf der Maas oder dem Süd-Wilhelms-Canal und dem Rheine verschifft wird und auf letzterem über Emmerich eingeht.

In dem ersteren Falle wird der Nachweis des Ursprungs nicht gefordert; vielmehr ist zur Anwendung der ermäßigten Zollsätze für das Grenz-Zollamt, respective für die Begleitschein-Empfangsämter, schon der Umstand hinreichend, daß der Eingang unmittelbar über die Grenze zwischen dem Zollvereine und Belgien erfolgt ist.

Die Abfertigung bei den Eingangsämtern geschieht nach den allgemeinen Regeln, mithin, wenn darauf angetragen wird, auch auf Begleitschein.

In dem andern Falle ist die Anwendung der ermäßigten Zollsätze an die Erfüllung folgender Bedingungen geknüpft:

a) Die Versendung darf nur auf Schiffen der Zollvereins-Staaten oder auf belgischen Schiffen und nur auf den Grund einer, von dem Königlich Belgischen Finanz-Ministerium zu ertheilenden Spezial-Erlaubniß Statt finden.

b) Der Transport des Eisens bis Emmerich muß direct, ohne Ausladung und Lagerung unterwegs, erfolgen. Sollte während des Transports der Fall höherer Gewalt eintreten, so ist eine Ueberladung nur insoweit zuläßig, als dieselbe in ein anderes Schiff unter der Flagge eines der kontrahirenden Theile geschieht.

c) Das Eisen muß

α) mit einem nach dem Muster des Regulativs (Ziff. 1 oben) von dem Fabrikanten ausgestellten und von der Communal-Behörde des Erzeugungsorts visirten Ursprungs-Zeugniß, und

β) mit einem Duplikate der Belgischen Ausgangszoll-Quittung begleitet seyn.

d) Wird bei dem Hauptzollamte Emmerich auf Abfertigung unter Begleitschein-Controle angetragen, so sind die unter c, α. und β. bezeichneten Beweisstücke dem Begleitschein anzustempeln.

3) Zum Art. 21 des Vertrags. Wenn für die aus Belgien eingehenden Käse die Anwendung der in gedachtem Artikel vereinbarten Zollerleichterung in Anspruch genommen wird, muß der Ursprung derselben aus Belgien durch ein Ursprungs-Zeugniß nachgewiesen werden, welches, wenn bei dem Eingangsamte auf Abfertigung unter Begleitschein-Controle angetragen wird, dem Begleitscheine anzustempeln ist.

Die Ursprungs-Zeugnisse werden dem Muster entsprechen, welches nach dem anliegenden Regulativ für vereinsländische Erzeugnisse und Fabrikate zur Anwendung vorgeschrieben ist.

4) Zum Art. 24 des Vertrags. Zu den Nürnberger Waaren, welche, nach dem Belgischen Zolltarif, unter der Classe der „merceries“ begriffen sind, werden, im Einverständnisse mit der Königlich Belgischen Regierung, gerechnet:

a) alle Kinderspielwaaren, insoweit dieselben weder in ihren wesentlichen Theilen aus Gold oder Silber bestehen, noch aus Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter oder feinem Steingut verfertigt sind;

b) die gewöhnlichen Farben und Tusche in Täfelchen oder Büchsen;

c) die zum Fahren von Kindern dienenden kleinen Wagen (auch Kaleschen); es mögen dieselben in Federn oder Riemen hängen oder nicht, soweit sie lediglich dazu eingerichtet sind, mit der Hand oder am Arm gezogen zu werden;

d) Kindersäbel und Kinderflinten, welche nur als Spielzeug dienen können, mithin Flinten nur, insofern sie nicht zum Feuergeben eingerichtet sind;

e) die kleinen, in Papier oder in Rahmen von weichem Holze eingefaßten sogenannten Nürnberger Spiegel bis zu ungefähr 35 centimètres (11, 8. württembergische Zoll) Höhe und von verhältnißmäßiger Breite;

f) die auf Glas gemalten Nürnberger Bilder, eingefaßt oder nicht;
g) die kleinen, aus Papier, Holz und Glas zusammengesetzten oder verfertigten Waaren; und
h) Schiefertafeln, mit oder ohne Rahmen.

Unter „Modewaaren" werden nach dem belgischen Zolltarif verstanden:
a) Gestickte Zeuge, Mousseline, Batist, Gaze ꝛc., entweder in einzelnen, zu Damenkleidern, Kragen, Chemisets, Pelerinen, Hauben, Mützen, Besätzen u. s. w. bestimmten Stücken, oder auch in ganzen Stücken, letzteren Falls, insofern das Muster der Stickerei die Bestimmung zu vorgedachten Bekleidungs- und Putzgegenständen ersehen läßt, und die Zeuge nicht ellenweise verkauft werden können;
b) Shawls (Umschlagtücher), Hals- und Taschentücher von Seide, Krepp, Wolle ꝛc., welche nach dem Weben gestickt oder mit Franzen oder andern Verzierungen versehen worden sind.

Stuttgart den 8. März 1845. Gärttner.

Regulativ

über das Verfahren bei Versendungen nach Belgien, in Beziehung auf welche die in dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 1. September 1844 vereinbarten Erleichterungen in Anspruch genommen werden.

A. Versendungen von Wein, seidenen Waaren, Nürnberger Waaren ꝛc.

§. 1.

Werden, bei der Versendung nachstehend genannter vereinsländischer Erzeugnisse und Fabrikate, als:

Weine,
seidene Waaren,
Nürnberger Waaren,
Modewaaren,
Werkzeuge und Instrumente von Eisen und Stahl,
baumwollene Waaren aller Art,

Mineralwasser,

Westphälisches oder Braunschweig'sches Leinengarn,

nach Belgien, die in den Art. 22, 24 und 25 des mit diesem Staate unter dem 1. September 1844 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages vereinbarten Eingangs-Erleichterungen in Anspruch genommen, so muß, vorerst jedoch mit Ausnahme der nicht moussirenden Weine, der vereinsländische Ursprung der zu versendenden Gegenstände nachgewiesen werden.

§. 2.

Zu dem Ende hat der Versender dem Zollamte seines Wohnorts oder dem, diesem Orte zunächst gelegenen, unter gleichzeitiger Vorführung der zu versendenden Gegenstände zur Revision, eine Anmeldung nach dem angeschlossenen Muster vorzulegen.

Diese Anmeldung muß enthalten:

a) den Namen, Stand und Wohnort des Versenders,

b) die Gattung der Waaren, nach den im Ursprungslande gebräuchlichen Benennungen, und die Menge derselben nach den landesüblichen und gewerblichen Maßstäben,

c) die Zahl der Colli, so wie deren Zeichen und Nummern,

d) das Bruttogewicht eines jeden einzelnen Collo,

e) das Zollamt im Vereinsgebiete, über welches die Waaren ausgeführt werden sollen,

f) die Versicherung des Versenders, daß die zu versendenden Gegenstände in Erzeugnissen oder Fabrikaten der Zollvereinsstaaten bestehen, und

g) den Absendungsort, so wie Datum und Unterschrift des Anmeldenden.

§. 3.

Das Zollamt prüft die Richtigkeit der Anmeldung und beglaubigt dieselbe, wenn sich nichts zu erinnern findet, dahin, daß die bezeichneten Gegenstände aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammen und gegen deren vereinsländischen Ursprung kein Zweifel obwalte.

Wenn die Beschaffenheit der Waare und deren Verpackungsart es gestattet, und wenn der Absender es zur Erleichterung bei der Ausgangs-Abfertigung wünscht, kann bei dem Zollamte auch der Colloverschluß der Waaren eintreten.

Mit dem Ursprungs-Zeugnisse gelangen die Waaren zum Grenz-Ausgangsamt.

§. 4.

Von letzterem wird der an den Colli befindliche Verschluß recognoscirt, bei richtigem Befunde desselben der demnächst zu kontrolirende Ausgang der Waaren über die Grenze in dem Ursprungs-Zeugnisse bescheinigt und dieses sodann dem Waarenführer, zum Ausweise gegen die Belgischen Zollbehörden und zur Begründung des Anspruchs auf die vertragsmäßigen Erleichterungen, wieder zugestellt.

Bei Sendungen, welche ohne oder mit verletztem Verschlusse eintreffen, muß vor Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung eine Vergleichung der Waaren mit dem Ursprungs-Zeugnisse Statt finden.

§. 5.

Ist in dem Orte der Versendung eine Zollerhebungsstelle (Hauptzollamt, Nebenzollamt) nicht vorhanden, so kann die Beglaubigung der Anmeldung (§. 3) auch durch die Ortsbehörde oder die nächstliegende Zollstelle erfolgen und der letzteren zu diesem Behufe die Anmeldung vorgelegt werden.

Findet die Ursprungs-Beglaubigung durch die Ortsbehörde Statt, so hat alsdann die Anlegung eines Verschlusses an die Waaren nach der Wahl des Versenders bei dem ersten Zollamte, welches jene berühren, oder aber bei dem Grenz-Austrittsamte zu geschehen. Ersteren Falls trägt das innere Zollamt bei der Ursprungs-Beglaubigung die Art des angelegten Verschlusses nach; letzteren Falls wird aber in gleicher Art verfahren, wie im §. 4 wegen der ohne Verschluß ankommenden Waaren vorgeschrieben ist. Die Ortsbehörde aber hat die auf die Verschluß-Anlegung bezüglichen Worte des Musters zu den Ursprungs-Zeugnissen wegzulassen.

§. 6.

Gegenstände der im §. 1 genannten Art, welche mit den Fahrposten nach Belgien versendet werden sollen, müssen, vor der Ablieferung an die Postbehörde, in der §. 1 vorgeschriebenen Art angemeldet und mit einem Ursprungs-Zeugniß versehen werden; daher die Versendungen nur von solchen Orten aus geschehen können, in welchen ein zu dergleichen Abfertigungen befugtes Zollamt seinen Sitz hat.

Nach bewirkter Revision der Waaren wird das Collo unter Verschluß gesetzt und sodann mit dem ausgefertigten Ursprungs-Zeugnisse zur Post befördert.

B. Versendungen von Wolle.

§. 7.

Wird Wolle aus dem freien Verkehre des Zollvereins nach Belgien mit dem Anspruche gesendet, daß davon nur der nach Art. 20 des Vertrages vom 1. September 1844 ermäßigte Ausgangszoll von einem Reichsthaler pro Centner zur Erhebung komme, so hat der Versender das hierauf gerichtete Verlangen in der dem Ausgangs-Zollamte oder dem zur Erhebung des Ausgangszolls befugten Amte im Innern zu übergebenden Zoll-Deklaration (§. 34 der Zollordnung) auszudrücken und zugleich in der letzteren den Namen, Stand und Wohnort des Empfängers in Belgien anzugeben. In solchem Falle ist der Ausgangszoll nur nach dem vertragsmäßig geringeren Satze zu entrichten, für den Differenz-Betrag zwischen diesem und dem tarifmäßigen Zollsatze jedoch Sicherheit zu leisten. Daß und wie letzteres geschehen sey, wird in der Zoll-Deklaration, außer der zu ertheilenden Quittung über die Zoll-Entrichtung, von dem abfertigenden Amte bekundet, daher das dem Waarenführer zu behändigende Exemplar der Deklaration zugleich als Depositenschein dient.

§. 8.

Erfolgt die Zollentrichtung bei dem Grenzzollamte, über welches die Wolle aus dem Zollvereinsgebiete ausgeht, so hat das Amt in der Deklaration, vor deren Aushändigung an den Waarenführer, den Ausgang der Wolle zu bescheinigen.

Hat die Zollentrichtung schon bei einem Amte im Innern Statt gefunden, so ist der Waarenführer nach §. 35 der Zollordnung verpflichtet, seine Ladung, unter Vorlegung der quittirten Deklaration, dem Grenzzollamte anzumelden, welches den Ausgang der Wolle in der Deklaration bescheinigt und diese dem Waarenführer zurückgibt.

§. 9.

In Belgien wird der Eingang der Wolle über die Grenze von dem Grenzzollamte, und deren Ankunft im Bestimmungsorte von dem daselbst befindlichen Zollamte oder, in Ermanglung eines solchen, von der Communal-Behörde in der mitgekommenen Deklaration bescheinigt.

Diese Bescheinigung wird, falls der Empfänger der Wolle ein Fabrikant ist, dahin ertheilt:

„daß die Wolle wirklich in den Besitz des angemeldeten Empfängers gelangt und von letzterem, seiner vor der Ortsbehörde abgegebenen schriftlichen Versicherung zu Folge, für den Bedarf des Belgischen Gewerbefleißes angekauft worden sey."

Ist die Wolle an einen Händler gelangt, so wird die zu ertheilende Bescheinigung dahin lauten:

„daß die Wolle wirklich in den Besitz des angemeldeten Empfängers gelangt und von letzterem, seiner vor der Behörde abgegebenen schriftlichen Versicherung zu Folge, für den Bedarf des Belgischen Gewerbfleißes bestimmt, so wie, daß jede für den gedachten Empfänger eingegangene Sendung Wolle zum Conto angeschrieben werde und ein Mißbrauch bisher nicht konstatirt worden sey."

§. 10.

Sobald die mit diesen Bescheinigungen versehene Deklaration an dasjenige Amt im Zollvereine, bei welchem, nach §. 7, Sicherheit bestellt worden, zurückgelangt, wird letztere durch Erstattung des baar eingelegten Depositums oder durch Entlastung des Bürgen aufgehoben.

Stuttgart den 8. März 1845. Gärttner.

Ursprungs- und Versendungs-Zeugniß.

A. Anmeldung.

Der Unterzeichnete (Stand und Name des Versenders), wohnhaft zu
im (Königreich Württemberg), erklärt hiemit, die nachstehend genannten Waaren, als:

von hier über das Haupt-Zollamt zu
nach dem Königreiche Belgien senden zu wollen.

Zugleich versichert derselbe, daß diese Waaren Erzeugnisse (Fabrikate) der Zollvereins-Staaten sind.

N. den ten 184

Unterschrift.

B. Beglaubigung des Ursprungs.

Daß die vorstehend angemeldeten Gegenstände (welche hier in folgender Art, nämlich:

unter Verschluss gesetzt worden sind), aus dem freien Verkehr der Zollvereins-Staaten abstammen, und gegen den vereinsländischen Ursprung derselben kein Zweifel obwaltet, wird hiemit bescheinigt.

N. den ten 184

(Stempel) Firma des Zollamts oder der Ortsbehörde

Unterschrift.

C. Bescheinigung des Ausgangs.

Den richtigen Ausgang der umstehend verzeichneten Gegenstände, welche mit richtigem Verschlusse hier eingetroffen sind (oder: ohne Verschluss [mit verletztem Verschlusse] hier eingetroffen und bei der hier vorgenommenen Revision mit dem Ursprungs-Zeugnisse übereinstimmend befunden [und wie folgt, anderweit unter Verschluss gesetzt] worden sind)

bescheinigt das unterzeichnete Amt mit dem Bemerken, daß die gedachten Gegenstände einer Durchgangs-Abfertigung in den Zollvereinsstaaten nicht unterlegen haben.

N. den ten 184

Firma des Amts

(Stempel) Unterschrift.

Eingetragen unter Nro.
des Notizbuchs.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 18. März 1845.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Anstellungsprüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Jahres- (September-) Preise für technische und landwirthschaftliche Erfindungen und Leistungen.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 13. d. M. an den Ordenskanzler, dem Fabrikanten Adolph v. Rauch in Heilbronn die nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen geruht, den von des Königs von Preußen Majestät ihm verliehenen rothen Adler-Orden vierter Classe anzunehmen und zu tragen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 26. v. M. die erledigte katholische Pfarrei Schussenried, Dekanats Waldsee, dem Pfarrer und Schul-Inspektor Dr. Lorenz Lang in Harthausen, Dekanats Ulm, gnädigst übertragen.

Durch höchste Entschließungen vom 10. d. M. haben Höchstdieselben den Ober-Lieutenant, Regiments-Adjutanten v. Menoth, zum Rittmeister,

den Ober-Lieutenant v. Ziegesar zum Regiments-Adjutanten, beide in ihrem bisher gen, dem zweiten Reiter-Regiment, ernannt, und

den charakterisirten Rittmeister, Ober-Lieutenant Graf Arpeau de Gallatin des ersten zum zweiten Reiter-Regiment versetzt und bei demselben eingetheilt, ferner

die bei der Finanzkammer in Reutlingen erledigte Registratorsstelle dem Kanzlei-Assistenten bei der Finanzkammer des Jaxtkreises, Rau, gnädigst übertragen, wie auch

dem Revierförster Bechtner zu Mariakappel, Forstamts Crailsheim, die wegen vorgerückten Alters und Gebrechlichkeit nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand gnädigst bewilligt.

Unter demselben Datum wurde der Oberamts-Aktuar Rapp in Spaichingen, seinem Ansuchen gemäß, auf das erledigte Oberamts-Aktuariat Reutlingen versetzt.

Sodann haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. die mit der Kaplanei zum heiligen Johann von Nepomuk verbundene Professorsstelle am oberen Gymnasium in Rottweil dem bisher provisorisch in derselben verwendeten vormaligen Präzeptorats-Kaplan in Ravensburg, Munding, definitiv gnädigst zu verleihen,

die Inspektion über die Gemälde-Sammlung der K. Kunstschule dem Maler Strecker zu übertragen, und

vermöge höchsten Dekrets vom 13. d. M. dem Gerichts-Aktuar Grafen Sigmund v. Adelmann die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste in Gnaden zu ertheilen geruht.

Am 11. d. M. wurde der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen und bei Rhein auf die Pfarrei Offenau patronatisch ernannte Pfarrverweser Franz Steinhardt zu Wilhelmskirch,

der von der Fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Standesherrschaft zur Pfarrei Zöbingen patronatisch ernannte Pfarrverweser Wilhelm Stempfle zu Waldenburg,

der von dem Grafen Franz zu Kastell-Dischingen auf die Pfarrei Bach patronatisch ernannte Kaplan Joseph Burr zu Heufelden,

der von dem Fürsten von Thurn und Taxis auf die Pfarrei Obersulmentingen patronatisch ernannte Kaplan Demetrius Waizenegger zu Oberdischingen, und

der von dem Freiherrn v. Cotta zur Pfarrei Hausen am Thann patronatisch ernannte Pfarrverweser Thomas Reile zu Obernheim landesherrlich bestätigt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. dem von dem Fürsten Erbland-Postmeister für die erledigte Oberpostamts-Sekretärsstelle zu Ulm in Vorschlag gebrachten Postamts-Assistenten Essich in Ludwigsburg die landesherrliche Bestätigung gnädigst ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des K. katholischen Kirchenraths.

a) Bekanntmachung, die Anstellungs-Prüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste betreffend.

Im Laufe dieses Jahrs werden zwei Dienst-Prüfungen der katholischen Geistlichen für Anstellung auf Kirchenstellen dahier Statt finden, wobei diejenigen erscheinen können, welche im Jahr 1842 oder früher die Priesterweihe erhielten. Die erste dieser Prüfungen wird am 15. April und an den folgenden Tagen gehalten, für die zweite Dienstprüfung werden die Tage später bekannt gemacht werden. Diejenigen Candidaten, welche zu einer dieser Prüfungen zugelassen zu werden wünschen, haben sich spätestens bis zum 19. März d. J. schriftlich zu melden und jedenfalls noch vor dem 15. April über den Besitz eines Bürger- oder Beisitz-Rechts durch oberamtlich beglaubigte Urkunden auszuweisen. Wer es vorzieht, bei der zweiten dießjährigen Prüfung zu erscheinen, hat dieses in seiner Meldung anzugeben. Uebrigens bezieht man sich auf die im Regierungs-Blatte von 1819 und in den besondern Erlassen an die Dekanatämter vom 1. Juli 1820 und 6. August 1822 bekannt gemachten Vorschriften.

Stuttgart den 28. Februar 1845.

Für den Vorstand:
Schedler.

2. Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins.

Bekanntmachung, betreffend die Jahres- (September-) Preise für technische und landwirthschaftliche Erfindungen und Leistungen.

Zu Belebung der vaterländischen Industrie sind von Seiner Majestät dem Könige nachstehende Jahrespreise gnädigst ausgesetzt, deren wirkliche Ertheilung am 27. September 1845 erfolgen soll, und sofort öffentlich bekannt gemacht werden wird:

1) Dreißig Dukaten und eine silberne Medaille für die beste, von einem Württemberger erfundene und zur Ausführung gekommene Maschine oder Vorrichtung zu einem gemeinnützigen, besonders landwirthschaftlichen oder technischen Gebrauche;
2) Dreißig Dukaten und eine silberne Medaille für die nützlichste, von einem Württemberger gemachte, chemische Entdeckung oder neue Anwendung bekannter chemischer Mittel und Grundsätze zu irgend einem gemeinnützigen Zwecke, insbesondere zu Erleichterung oder Vervollkommnung der wirthschaftlichen oder technischen Gewerbe;

3) Dreißig Dukaten und eine silberne Medaille für die Einführung und Verbreitung neuer, nützlicher Culturen oder für wesentliche Verbesserungen in dem Betriebe der Landwirthschaft überhaupt, oder ihrer einzelnen Zweige, namentlich des Ackerbaues, des Futterbaues, des Weinbaues, des Obstbaues, des Waldbaues, der Torfgewinnung und der Viehzucht.

Die Bewerbungen um vorstehende Preise sind bei der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins, welcher die Prüfung und Begutachtung der betreffenden Gegenstände aufgetragen ist, spätestens bis zum 15. August 1845, und zwar mit oberamtlichen Berichten begleitet, einzureichen. Eingaben ohne oberamtliche Berichte werden nicht berücksichtigt.

Bei mechanischen Erfindungen müssen entweder die Maschinen selbst, oder genaue Modelle miteingesendet, bei chemischen Gegenständen deutliche Beschreibungen nebst den Präparaten mitvorgelegt werden.

Sind zur Darstellung der chemischen Gegenstände neue oder verbesserte Apparate nöthig, so sind dieselben genau anzugeben oder durch Zeichnungen deutlich zu machen.

Die Bewerber um den landwirthschaftlichen Preis haben ihre Angaben, geeigneten Falls, mit glaubwürdigen Zeugnissen zu belegen. Sollen Pflüge oder andere Ackerwerkzeuge zur Bewerbung kommen, so müssen, während die Bewerbungs-Eingabe selbst längstens in der obigen Frist an die Centralstelle einzureichen ist, die Werkzeuge, mit den nöthigen Zeugnissen des Gemeinderathes und Oberamtes, spätestens bis zum 1. August an die Direktion des landwirthschaftlichen Instituts zu Hohenheim eingeliefert werden, um mit denselben die geeigneten Versuche anzustellen.

Stuttgart den 7. März 1845. Ergenzinger.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte katholische Pfarrstelle in Irrendorf, Oberamts Tuttlingen und Dekanats Wurmlingen, welche 560 Pfarrgenossen zählt und von eigenen Gütern, Kapitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 637 fl. gewährt, haben sich binnen vier Wochen bei dem K. katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die bei dem Steuer-Collegium erledigte Revisorsstelle mit dem Gehalte von 800 fl. werden aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei dem Steuer-Collegium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte in der zweiten Besoldungsklasse stehende Revierförstersstelle zu Mariakappel, Forstamts Crailsheim, haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei der Finanzkammer des Jartkreises zu melden.

4) Die Bewerber um eine erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Ulm haben sich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Waldsee haben sich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

6) Die Bewerber um das erledigte Oberamts-Aktuariat Spaichingen werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 26. März 1845.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachricht.
Verfügungen der Departements. Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungs-Kasse auf das Jahr 1843—44. — Bekanntmachung einer Aenderung in der Gemeinde-Bezirks-Eintheilung. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der ersten theologischen Dienstprüfung. — Nochmalige Berichtigung der Repartition der Contingente von der dießjährigen Rekruten-Aushebung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. die erledigte Revierförstersstelle zu Liebenzell, Forsts Neuenbürg, dem forstkundigen Kanzlei-Assistenten Salzmann bei der Finanzkammer in Ulm gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungskasse auf das Jahr 1843—44.

Die Ergebnisse der Verwaltung der Brandschadens-Versicherungs-Hauptkasse für Gebäude in dem Jahre 1843—44 werden auf den Grund der von der K. Ober-Rechnungskammer geprüften und abgehörten Rechnung hiemit veröffentlicht.

Stuttgart den 7. März 1845.

Schlayer.

I. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der K. Brandschadens-Versicherungs-Hauptkasse vom 1. Juli 1843—44.

Einnahmen.

Baarer Kassevorrath nach der Darstellung der Verwaltung vom 1. Juli 1842—43 (Reg.Blatt von 1844, S. 223)			9,345 fl. 11 kr.
Ersatzposten			2 fl. 17 kr.
Nachträge zu früheren Umlagen			50 fl. 5 kr.
Beiträge von der unter dem 15. Juni 1843 (Reg.Blatt S. 373) ausgeschriebenen Brandschadens-Umlage:			
der Gesammtanschlag der versicherten Gebäude, welche bei der Umlage von 1842 sich auf		331,593,925 fl.	
belaufen hatte, ist um		16,963,425 fl.	
gestiegen und betrug am 1. Juli 1843:			
im Königreich	345,128,525 fl.		
im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, welches vom 1. Juli 1839 an durch Uebereinkunft der diesseitigen Brand-Versicherungs-Anstalt beigetreten ist	3,428,825 fl.		
Zusammen			348,557,350 fl.
Auf diese Cataster-Summe wurden zu 8 kr. von 100 fl. Gebäudeanschlag umgelegt		464,743 fl. 8 kr.	
Der Ueberschuß beträgt		6 fl. 58½ kr.	
Nachholung		2 fl. 24 kr.	
		464,752 fl. 30½ kr.	
Hievon gehen wegen zeitlicher Befreiung . .		14 fl. 10 kr.	
Rest —		464,738 fl. 20½ kr.	
welche theils baar, theils mit Aufrechnung von Verwaltungskosten geliefert worden sind, mit			464,738 fl. 20 kr.

Von der K. Hof-Bank:		
Kapital	108,000 fl. —	
Zinse	4,050 fl. 22 kr.	
		112,050 fl. 22 kr.
Um verkaufte Mobiliar-Stücke		3 fl. —
Fremde Gelder, für die K. Staats-Hauptkasse		55 fl. 10 kr.
Summe der Einnahmen —:·		586,244 fl. 25 kr.

Ausgaben.

Zurückerstattung zu viel erhobener Beiträge	20 fl. 9 kr.
Brand-Entschädigungen, nach der Zusammenstellung in der Uebersicht Nr. III.	277,490 fl. 44 kr.
Ersatzposten	— —
Capitalsteuer	100 fl. —
Anlehen an die K. Hof-Bank gegen Verzinsung	275,000 fl. —
Abgegangen	— —
Fremde Gelder, für die K. Staats-Hauptkasse	55 fl. 10 kr.
Verwaltungskosten, einschließlich der Kosten der Umlage, des Einzugs und der Einlieferung des Umlagebetrags, ferner der Kosten für Erneuerung der Brandversicherungs-Cataster in einzelnen Gemeinden, so wie der Belohnung der Oberamtspfleger für Auszahlung der Brandschadens-Vergütungen an die Betheiligten, und Postporto .	21,377 fl. 29 kr.
Summe der Ausgaben —:·	574,043 fl. 32 kr.

Folglich ergibt sich ein baares Remanet von
—:· 12,200 fl. 53 kr.

II. Uebersicht über den Aktiv- und den Passiv-Stand bei der Brand-Versicherungs-Hauptkasse am 30. Juni 1844.

Aktivstand.

Baares Kasse-Remanet	12,200 fl. 53 kr.

Ersatzposten bei Brandstiftern, theils auf Erledigung eines anhängigen Rechtsstreits und von Gant-Processen, theils auf Vermögensanfall oder Sterbfällen beruhend	108,878 fl. 43 kr.	
wovon jedoch zur Zeit, nach den vorwaltenden Umständen als einbringlich betrachtet werden können nur		3,111 fl. 40 kr.
Verzinsliche Capitalien:		
Bei der K. Hof-Bank standen am 1. Juli 1843 nach der Uebersicht Nr. II. des Rechenschafts-Berichts für $18\frac{43}{43}$ . .	100,000 fl.	
Von $18\frac{43}{44}$ wurden angeliehen	275,000 fl.	
—:·	375,000 fl.	
Hievon abgelöst nach Nr. I. oben	108,000 fl.	
Rest —:·		267,000 fl. —
Summe —:·		282,312 fl. 33 kr.

Passivstand.

Decretirte, noch nicht erhobene Brand-Entschädigungen . . .	225,560 fl. 52 kr.
Rückständige Zahlgebühr einiger Oberamtspfleger	2 fl. 28 kr.
Summe —:·	225,563 fl. 20 kr.

Es ergibt sich sonach ein Ueberschuß von
—:· 56,749 fl. 13 kr.

III. Ueberſicht der von der Brand-Verſicherungs-Hauptkaſſe vom 1. Juli $18\frac{43}{44}$ bezahlten Brand-Entſchädigungen.

I. Neckar-Kreis.

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweiſung.	Entſchädigung. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
Backnang	Backnang	$18\frac{42}{43}$	2,430	—		
	Sulzbach	—	400			
	Backnang	$18\frac{43}{44}$	2,373	36		
	Oberbrüden	—	333	20		
	Unterbrüden	—	400	—		
	Backnang	—	1,493	20		
				—	7,430	16
Beſigheim	Wahlheim	$18\frac{43}{44}$	10	—		
				—	10	—
Böblingen	Schönaich	$18\frac{42}{43}$	341	40		
				—	341	40
Brackenheim	Güglingen	$18\frac{40}{41}$	31	15		
	Stetten	—	1,000	—		
	Güglingen	$18\frac{42}{43}$	480	—		
	Güglingen	—	985	—		
	Güglingen	$18\frac{43}{44}$	233	20		
				—	2,729	35
Eßlingen	Mettingen	—	610	—		
	Eßlingen	—	50	—		
				—	660	—
Heilbronn	Trappenſee	$18\frac{42}{43}$	166	40		
	Heilbronn	$18\frac{43}{44}$	508	40		
				—	675	20
Ludwigsburg	Benningen	$18\frac{42}{43}$	5	—		
	Markgröningen	$18\frac{43}{44}$	202	40		
				—	207	40
Marbach	Beilſtein	$18\frac{40}{41}$	187	30		
				—	187	30
Maulbronn	Sternenfels	$18\frac{42}{43}$	251	—		
	Schützingen	—	340	7		
				—	591	7
Neckarſulm	Neckarſulm	$18\frac{41}{42}$	1,800	—		
	Pfitzhof	$18\frac{42}{43}$	440	—		

Neckar-Kreis.

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
Neckarsulm	Züttlingen	$18\frac{43}{44}$	1,968	45		
	Neuenstadt	—	950	—		
				—	5,158	45
Stuttgart, Stadtdirektion	Stuttgart	$18\frac{43}{44}$	447	30		
				—	447	30
Stuttgart, Amtsoberamt	Birkach	$18\frac{42}{43}$	10	—		
	Feuerbach	$18\frac{43}{44}$	275	—		
	Plattenhardt	—	487	30		
				—	772	30
Vaihingen	Horrheim	$18\frac{39}{40}$	81	15		
				—	81	15
Waiblingen	Hochberg	$18\frac{42}{43}$	323	—		
	Hochberg	$18\frac{43}{44}$	275	—		
	Winnenden	—	238	38		
				—	836	38
Weinsberg	Waldbach	$18\frac{42}{43}$	2,987	30		
				—	2,987	30
		Summe im Neckar-Kreise — :			23,117	16

II. Schwarzwald-Kreis.

Balingen	Ebingen	$18\frac{42}{43}$	11,297	$2\frac{1}{2}$		
	Weilheim	—	66	40		
	Ebingen	—	1,189	35		
	Lauffen	—	25	—		
	Geislingen	$18\frac{43}{44}$	130	—		
	Geislingen	—	341	40		
				—	13,049	$57\frac{1}{2}$
Calw	Neubulach	$18\frac{43}{43}$	1,200	—		
	Calw	—	127	5		
	Hirsau	—	1,780	—		
	Aichelberg	—	450	—		
				—	3,557	5

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
Freudenstadt	Göttelfingen	18$\frac{41}{42}$	2	24		
	Oberbrändi	18$\frac{42}{43}$	411	28		
	Dornstetten	—	3,159	—		
	Igelsberg	—	163	20		
	Röth	18$\frac{43}{44}$	162	30		
			—	—	3,898	42
Horb	Felldorf	18$\frac{42}{43}$	221	33		
	Heiligenbronn	18$\frac{43}{44}$	1,388	—		
			—	—	1,609	33
Nagold	Altensteig	—	20	—		
			—	—	20	—
Neuenbürg	Neuenbürg	18$\frac{42}{43}$	175	—		
	Rothensol	—	828	34		
	Sprollenhaus	—	375	—		
	Sprollenhaus	—	375	—		
	Enzklösterle	—	1,166	40		
	Rothensol	18$\frac{43}{44}$	200	—		
	Sprollenhaus	—	416	40		
	Grunbach	—	28	39		
			—	—	3,565	33
Nürtingen	Neckarhausen	—	25	—		
			—	—	25	—
Oberndorf	Bruderhäusle	18$\frac{40}{41}$	218	45		
	Oberndorf	—	100	—		
	Aichhalden	18$\frac{41}{42}$	150	—		
	Oberndorf	—	175	—		
	Oberndorf	—	1,875	—		
	Oberndorf	18$\frac{42}{43}$	16,990	48		
	Mariazell	—	138	40		
	Betzweiler	—	516	40		
	Alpirsbach	—	1,486	40		
	Beffendorf	—	57	30		
	Römlinsdorf	—	222	40		
	Sulgen	—	1,958	20		
	Fluorn	—	7,778	41		
	Bochingen	18$\frac{43}{44}$	100	—		

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
Oberndorf	Schramberg	18 13/44	250	—		
	Röthenberg	—	925	—		
	Beffendorf	—	1,102	51		
	Winzeln	—	800	—		
	Fluorn	—	145	50		
	Alpirsbach	—	395	2		
	Seedorf	—	75	—		
				—	35,462	27
Reutlingen	Ehningen	18 13/44	400	—		
	Unterhausen	—	686	50		
	Honau	—	22	55		
	Unterhausen	—	1,062	30		
	Ehningen	18 13/44	320	—		
	Stockach	—	100	—		
	Reutlingen	—	4,022	—		
	Reutlingen	—	77	11		
	Pfullingen	—	339	45½		
				—	7,031	11½
Rottenburg	Ergenzingen	18 12/43	1,000	—		
	Dettingen	—	380	4		
	Bodelshausen	18 13/44	400	—		
				—	1,780	4
Rottweil	Schömberg	18 12/43	580	—		
	Altstadt-Rottweil	—	5,000	—		
	Schwenningen	—	428	34		
	Langenfeld	—	1,400	—		
	Herrenzimmern	18 13/44	4,300	—		
	Deißlingen	—	1,400	—		
				—	13,108	34
Spaichingen	Denkingen	18 11/43	8	20		
	Bubsheim	18 12/43	3,788	—		
	Aldingen	—	633	20		
	Spaichingen	—	359	14		
	Egesheim	—	262	43		
	Dürbheim	—	1,015	—		
	Dürbheim	18 13/44	1,200	—		

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	fr.	Summe. fl.	fr.
Spaichingen	Egesheim	18$\frac{43}{44}$	357	8		
	Bubsheim	—	1,025	—		
	Reichenbach	—	253	—		
	Spaichingen	—	100	—		
				—	9,001	45
Sulz	Aistaig	18$\frac{41}{42}$	1,208	20		
	Binsdorf	18$\frac{42}{43}$	633	20		
	Renfrizhausen	—	2,263	20		
	Sulz	18$\frac{43}{44}$	291	40		
	Marschalkenzimmern	—	389	46		
				—	4,786	26
Tübingen	Pfrondorf	18$\frac{42}{43}$	875	—		
	Dettenhausen	18$\frac{43}{44}$	225	—		
				—	1,100	—
Tuttlingen	Neumühle	18$\frac{42}{43}$	825	—		
	Wurmlingen	—	648	1		
	Durchhausen	—	2,371	15		
	Trossingen	18$\frac{43}{44}$	4,650	—		
	Trossingen	—	2,350	—		
	Trossingen	—	500	—		
				—	11,344	16
Urach	Metzingen	18$\frac{41}{42}$	34	41		
	Bempflingen	18$\frac{42}{43}$	66	40		
				—	101	21
		Summe im Schwarzwald-Kreise —			109,441	55

III. Jaxt-Kreis.

Aalen	Aalen	18$\frac{39}{40}$	204	—		
	Lauterburg	18$\frac{42}{43}$	100	—		
	Weidenfeld	—	7,365	—		
	Bühler	—	350	—		
	Aalen	—	100	—		
	Schechingen	18$\frac{43}{44}$	100	—		

Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
Aalen	Stöcken	$18\frac{43}{44}$	450	—		
	Abtsgmünd	—	425	—		
				—	9,094	—
Crailsheim	Beghof	$18\frac{42}{43}$	25	—		
	Crailsheim	—	5,250	—		
	Crailsheim	—	3,379	15		
	Unterdeufstetten	$18\frac{43}{44}$	19	39		
				—	8,673	54
Ellwangen	Hohenberg	$18\frac{42}{43}$	125	—		
	Ellwangen	$18\frac{43}{44}$	437	30		
	Thannhausen	—	205	—		
				—	767	30
Gaildorf	Unter-Gröningen	$18\frac{41}{42}$	275	—		
	Seelach	$18\frac{42}{43}$	2,987	30		
				—	3,262	30
Gerabronn	Michelbach an der Lücke	$18\frac{39}{40}$	133	20		
	Michelbach an der Lücke	$18\frac{42}{43}$	10	—		
	Brettenfeld	—	931	—		
	Herrenthierbach	$18\frac{43}{44}$	170	—		
				—	1,244	20
Gmünd	Stoffel	$18\frac{42}{43}$	1,000	—		
	Reichenbach	$18\frac{43}{44}$	125	—		
	Weiler	—	250	—		
				—	1,375	—
Hall	Untersontheim	$18\frac{42}{43}$	300	—		
	Oberscheffach	—	75	—		
	Eschenau	$18\frac{43}{44}$	10	—		
	Tullau	—	48	36		
				—	433	36
Heidenheim	Schnaithaim	$18\frac{42}{43}$	635	25		
	Brenz	—	566	40		
	Königsbronn	—	10	50		
	Königsbronn	$18\frac{43}{44}$	240	—		
	Königsbronn	—	135	—		
	Heidenheim	—	450	—		
	Gussenstadt	—	500	—		

Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
Heidenheim . . .	Ochsenberg	$18\frac{13}{44}$	250	—		
	Fleinheim	—	1,259	10		
				—	4,047	5
Künzelsau	Nagelsberg	$18\frac{12}{43}$	958	20		
	Braunsbach	$18\frac{13}{44}$	656	15		
				—	1,614	35
Neresheim	Neresheim	$18\frac{10}{41}$	239	35		
	Weidendorfer Hof . .	$18\frac{11}{42}$	50	—		
	Bopfingen	—	600	—		
	Unterriffingen . . .	$18\frac{12}{43}$	620	—		
	Aufhausen	—	505	—		
	Bopfingen	—	550	—		
	Baldern	—	630	—		
	Aufhausen	—	543	50		
	Utzmemmingen . . .	—	963	54		
	Aufhausen	—	837	30		
	Aufhausen	—	200	—		
	Unterriffingen . . .	—	1,093	20		
	Neresheim	$18\frac{13}{44}$	29	46		
	Oberdorf	—	394	17		
	Schloßberg	—	2,679	10		
	Flochberg	—	870	50		
	Aufhausen	—	275	—		
	Utzmemmingen . . .	—	250	—		
	Flochberg	—	850	—		
				—	12,182	12
Oehringen	Michelbach am Walde .	$18\frac{12}{43}$	216	40		
	Windischenbach . . .	$18\frac{13}{44}$	36	32		
				—	253	12
Schorndorf . . .	Schorndorf	$18\frac{10}{41}$	150	—		
	Schornbach	—	200	—		
	Thomashardt . . .	$18\frac{12}{43}$	275	—		
	Höslinswarth . . .	—	82	30		
	Unter-Urbach	$18\frac{13}{44}$	116	40		
	Winterbach	—	275	—		
	Hebsack	—	233	20		
				—	1,332	30

Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
Welzheim	Wäschenbeuren	$18\frac{42}{43}$	5,050	—		
	Mittel-Schlechtbach	—	18	22		
	Ebersberg	$18\frac{43}{44}$	675	—		
				—	5,743	22
		Summe im Jaxt-Kreise		—	50,023	46

IV. Donau-Kreis.

Biberach	Ringschnait	$18\frac{42}{43}$	800	—		
	Alberweiler	—	1,300	—		
	Alberweiler	—	1,500	—		
	Birkendorf	$18\frac{43}{44}$	10,648	20		
	Erolzheim	—	1,250	—		
				—	15,498	20
Blaubeuren	Schelklingen	$18\frac{42}{43}$	1,750	—		
	Sonderbuch	—	1,417	56		
	Ringingen	$18\frac{43}{44}$	1,000	—		
	Hausen	—	850	—		
	Merklingen	—	400	—		
				—	5,417	56
Ehingen	Ehingen	$18\frac{42}{43}$	190	38		
	Rettighofen	—	300	—		
	Ober-Dischingen	—	825	—		
	Allmendingen	$18\frac{43}{44}$	700	—		
				—	2,015	38
Geislingen	Steinenkirch	$18\frac{42}{43}$	163	20		
	Unterböhringen	—	215	43		
	Westerheim	$18\frac{43}{44}$	200	—		
				—	579	3
Göppingen	Göppingen	$18\frac{42}{43}$	1,982	30		
	Bünzwangen	—	3	40		
	Schlierbach	—	15	—		
	Schlierbach	—	50	—		
	Groß-Eislingen	$18\frac{43}{44}$	856	40		
	Bünzwangen	—	10	30		

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
Göppingen	Göppingen	18 3/44	150	—		
	Hattenhofen	—	750	—		
				—	3,818	20
Kirchheim	Owen	18 11/43	250	—		
	Weilheim	18 42/43	500	—		
	Häringerhof	—	1,500	—		
	Kirchheim	—	1,166	40		
	Nabern	—	71	25		
	Owen	18 3/44	19	27		
	Notzingen	—	240	—		
				—	3,747	32
Leutkirch	Leutkirch	18 10/11	250	—		
	Leutkirch	18 42/43	20,439	28		
	Grimmelshofen	18 3/44	950	—		
	Seibranz	—	3,930	48		
	Leutkirch	—	33	20		
	Mettenberg	—	80	—		
	Weipoltshofen	—	333	20		
				—	26,016	56
Münsingen	Dapfen	—	26	2		
	Ehestetten	—	500	—		
	Böttingen	—	80	—		
				—	606	2
Ravensburg	Schlier	18 11/43	350	—		
	Hof	18 42/43	325	—		
	Hatzenthurm	—	491	40		
	Wolpertsschwende	18 3/44	500	—		
	Oberhofen	—	166	40		
				—	1,833	20
Riedlingen	Pflummern	18 42/43	800	—		
	Friedingen	—	35	—		
	Offingen	—	300	—		
	Kappel	—	1,411	—		
	Grüningen	18 43/44	1,800	—		
	Offingen	—	400	—		
	Moosburg	—	3,000	—		
				—	7,746	—

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
Saulgau	Günzkofen	$18\frac{13}{14}$	500	—		
	Altshausen	$18\frac{13}{14}$	1,050	—		
	Saulgau	—	663	44		
	Musbach	—	300	—		
	Hof Kleewiesen . . .	—	2,000	—		
				—	4,513	44
Tettnang	Hirschlatt	—	122	30		
				—	122	30
Ulm	Urspring	$18\frac{12}{13}$	777	47		
	Ulm	—	500	—		
	Ober=Stotzingen . .	$18\frac{13}{14}$	2,252	20		
	Lehr	—	500	—		
				—	4,030	7
Waldsee	Herdtle	$18\frac{38}{39}$	750	—		
	Haslach	$18\frac{12}{13}$	666	40		
	Bergatreute	—	859	—		
	Eberhardszell	—	131	15		
	Aulendorf	—	2,083	20		
	Hochdorf	—	1,766	40		
	Hochdorf	$18\frac{13}{14}$	3,045	50		
	Eggmannsried . . .	—	50	—		
	Osterhofen	—	700	—		
	Wassers	—	433	20		
				—	10,486	5
Wangen	Neu=Trauchburg . .	—	800	—		
	Isny	—	375	—		
	Immenried	—	533	20		
				—	1,708	20
Wiblingen	Wangen	$18\frac{12}{13}$	416	40		
	Wangen	—	1,300	—		
	Wain	—	25	—		
	Laupheim	—	113	45		
	Wochenau	—	1,000	—		
	Bußmannshausen . .	—	210	—		
	Wiblingen	—	355	17		
	Altheim	$18\frac{13}{14}$	416	40		

Donau-Kreis.

Oberamt.	Ort.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
Wiblingen	Laupheim	$18\frac{43}{44}$	500	—		
	Essendorf	—	300	—		
	Auttagershofen . . .	—	250	—		
	Wangen	—	709	31		
	Achstetten	—	350	—		
	Ober-Holzheim . . .	—	300	—		
	Hüttisheim	—	108	20		
				—	6,355	13
			Summe im Donau-Kreise	—:·	94,495	6

V. Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen.

Hechingen	Wilflingen	$18\frac{43}{43}$	174	13		
	Wilflingen	—	238	28		
				—	412	41
			Summe im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen	—:·	412	41

Summe sämtlicher im Verwaltungsjahr 1843—44 geleisteten Brand-Entschädigungen:
—:· 277,490 fl. 44 kr.

Zur Beglaubigung:
Brand-Versicherungs-Hauptkassier:
Vogt.

2. Der Regierung des Jaxtkreises.

Bekanntmachung einer Aenderung in der Gemeinde-Bezirks-Eintheilung.

Nachdem die Parcelle Seifertshofen, Oberamts Gaildorf, von der Gemeinde Frickenhofen getrennt und der Gemeinde Eschach zugetheilt worden ist; so wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ellwangen den 7. März 1845.

Für den Vorstand:
Streich.

3. Des evangelischen Consistorium.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der ersten theologischen Dienstprüfung.

Bei der im Monat März l. J. vorgenommenen ersten Dienstprüfung sind nachstehende neun Candidaten des evangelischen Predigtamtes für befähigt erklärt worden:

1) Aigster, Herrmann, von Stuttgart.
2) Eckardt, Wilhelm Ludwig, von Bönnigheim.
3) Kaiser, Albert, von Calw.
4) Kern, Ernst, von Besigheim, Seminarist.
5) Kies, Wilhelm Theodor, von Dettingen, Oberamts Urach.
6) Maulbetsch, Friedrich, von Ulm.
7) Plank, Max, von Feuerbach, Seminarist.
8) Stahl, Jakob, von Magstatt.
9) Weizsäcker, Carl Heinrich, von Oehringen, Seminarist.

Stuttgart den 7. März 1845. Scheurlen.

B) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Nochmalige Berichtigung der Repartition der Contingente von der diesjährigen Rekruten-Aushebung.

Nachdem die Bekanntmachung vom 6. d. M. (Reg.Blatt Nr. 10), betreffend eine Berichtigung der Repartition der Contingente von der diesjährigen Aushebung bereits erfolgt war, ist zur Anzeige gekommen, daß die Zahl der Militärpflichtigen im Oberamte Nagold nicht 246, sondern 245 betragen hat, und daß in den Bezirken Reutlingen und Freudenstadt aus Versehen, das übrigens nicht den Oberbeamten zur Last fällt, für zwei längst Verstorbene das Loos gezogen worden ist, wodurch sich die Zahl der Militärpflichtigen im Oberamte Reutlingen von 271 auf 270, und im Oberamte Freudenstadt von 263 auf 262 vermindert hat.

Die im Regierungsblatt vom 28. Februar Nr. 8 enthaltene Repartition der Bezirks-Contingente ist daher noch einmal, und zwar dahin abgeändert worden, daß

Reutlingen	statt	73.	— 72.
Freudenstadt	statt	71.	— 70.
Künzelsau	statt	73.	— 74. und
Saulgau	statt	55.	— 56.

Rekruten zu stellen haben.

Stuttgart den 22. März 1845. Göriz.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 27. März 1845.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Prüfungen im Fache der Volksschullehrer.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Prüfungen im Fache der Volksschullehrer.

Zu gleichförmiger Festsetzung der Bestimmungen über die von den Volksschullehrern und Denjenigen, die sich für diesen Stand fähig machen wollen, zu erstehenden Prüfungen wird mit höchster Genehmigung vom 19. d. M. Folgendes verfügt:

§. 1.

Für den Volksschullehrerstand bestehen folgende Prüfungen:

I. die Vorprüfung für die Zulassung zum Schullehrerstand,

II. die Prüfung für die Aufnahme in ein öffentliches Seminar,
III. die erste Dienstprüfung (Lehrgehülfen-Prüfung),
IV. die zweite Dienstprüfung (Anstellungs-Prüfung),
V. die Beförderungs-Prüfung.

I. Von der Vorprüfung.

§. 2.

Wer sich für den Schullehrerstand, sey es nun bei einem Musterlehrer oder in einer Privat-Bildungs-Anstalt (Präparanden-Anstalt) vorbereiten will, hat den Besitz der hiezu erforderlichen Vorkenntnisse in einer Vorprüfung nachzuweisen und daher um Zulassung zu dieser bei der Ober-Schulbehörde seiner Confession (dem evangelischen Consistorium, dem katholischen Kirchenrath) zu bitten.

§. 3.

Zu dieser Prüfung werden nur Jünglinge zugelassen, welche

1) wenigstens in dem fünfzehnten Lebensjahr stehen,
2) weder mit einem Gebrechen der Sinne oder der Sprachorgane, noch mit einem anderen den Beruf des Schullehrers gefährdenden oder das Aeußere auffallend entstellenden Körpergebrechen behaftet sind,

und

3) das Zeugniß guter Fassungskraft, der Lernbegierde, des Fleißes und guter Sitten aufweisen können.

§. 4.

Die Bittschriften sind durch die Bezirks-Schulaufseher vor dem 1. März jeden Jahrs bei der Ober-Schulbehörde einzureichen, und es ist in denselben anzugeben, bei welchem Musterlehrer oder in welcher Vorbildungs-Anstalt der Bittsteller sich vorbereiten will.

Beizulegen sind:

1) ein Geburtsschein,
2) verschlossene Zeugnisse von dem Geistlichen des bisherigen Wohnorts über den religiös-sittlichen Charakter und die Aufführung des Bittstellers, und von seinem bisherigen Lehrer über seine Kenntnisse, Fassungskraft und Fleiß,
3) ein ärztliches Zeugniß über die physische Tüchtigkeit des Bittstellers, nebst einem Impfschein.

Das ärztliche Zeugniß hat ſich insbeſondere auch darauf zu erſtrecken, ob der Bittſteller an keinem auffallenden körperlichen Gebrechen leide oder keine Anlagen zu Krankheiten zeige, die zum Berufe des Schullehrers unfähig machen.

§. 5.

Für die Vornahme der Vorprüfung werden für jede der beiden chriſtlichen Confeſſionen beſondere, je eine gewiſſe Zahl von Dekanaten umfaſſende Prüfungs-Bezirke durch die betreffende Ober-Schulbehörde gebildet.

Für jeden Bezirk wird von der Ober-Schulbehörde eine Prüfungs-Commiſſion beſtellt und mit einem Bezirks-Schulaufſeher und zwei Schulmeiſtern, wozu in den evangeliſchen Prüfungs-Bezirken noch der Schulconferenz-Direktor des Prüfungsorts hinzukommt, beſetzt.

Die Prüfung wird in einer Stadt des Bezirks mit den dem letzteren angehörigen Schulſtands-Candidaten vorgenommen.

Die Prüfungsorte und die Prüfungstage werden jedes Jahr von jeder Ober-Schulbehörde durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht, und es haben ſich an denſelben alle diejenigen Bittſteller, die auf ihre Geſuche nicht durch beſondere Erlaſſe der Ober-Schulbehörde abgewieſen worden ſind, einzufinden.

§. 6.

Die Vorkenntniſſe, welche bei der Vorprüfung gefordert werden, ſind: Kenntniß der Hauptlehren des Chriſtenthums, beſonders der bibliſchen Geſchichte; fertiges Leſen mit richtiger Betonung; eine gute und fehlerfreie Handſchrift; Zergliederung einfacher Sätze nach den Regeln der deutſchen Sprachlehre; einige Uebung im Aufſatze; ſchriftliches und Kopfrechnen nicht nur in den vier Grundrechnungsarten, ſondern auch mit Brüchen und einfachen Proportionen; Singen eines leichten Chorals nach Noten oder Ziffern.

Außerdem wird einem Candidaten ein Anfang im Clavierſpiel, namentlich die Einübung der 24 Tonarten, zur Empfehlung gereichen.

§. 7.

Nach Vollendung der Vorprüfung hat jede Prüfungs-Commiſſion die Ergebniſſe derſelben der ihr vorgeſetzten Ober-Schulbehörde mit ihrer gutächtlichen Aeußerung vorzulegen, worauf dieſe über die Befähigung der einzelnen Candidaten erkennen und ſie beſcheiden wird.

§. 8.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 1—7) finden auf diejenigen Candidaten keine Anwendung, welche in eine der mit den beiden Waisenhäusern verbundenen Bildungs-Anstalten für den Schullehrerstand eintreten wollen. Diese haben ihre Gesuche, wie bisher (Verfügung vom 3. März 1841, Reg.Blatt S. 117), bei der K. Commission für die Erziehungshäuser einzureichen und einer Vorprüfung an einem der beiden Waisenhäuser sich zu unterwerfen, von welcher das Ergebniß durch die gedachte Commission den Ober-Schulbehörden mitgetheilt wird.

II. Von der Prüfung für die Aufnahme in die öffentlichen Schullehrer-Seminare.

§. 9.

In Ansehung der Prüfung für die Aufnahme in die öffentlichen Schullehrer-Seminare werden die Candidaten des evangelischen Schullehrerstandes auf die Verfügung vom 5. April 1842, §. 8 (Reg.Blatt S. 248) und die Candidaten des katholischen Schullehrerstandes auf die Verfügungen vom 13. Januar 1825, §. 12 und vom 12. März 1825 (Reg.Blatt S. 22 und 168), bei welchen es zur Zeit belassen wird, verwiesen.

III. Von der ersten Dienstprüfung (Schulgehülfen-Prüfung).

§. 10.

Für die Befähigung zum Gehülfendienste an einer Volksschule wird im Monate Mai jeden Jahrs eine Prüfung an einem der beiden evangelischen Schullehrer-Seminare in Eßlingen und Nürtingen, zwischen welchen regelmäßig gewechselt wird, und an dem katholischen Schullehrer-Seminar in Gmünd vorgenommen.

§. 11.

Die Prüfungs-Commission besteht aus dem von der betreffenden Ober-Schulbehörde aus ihrer Mitte abgeordneten Commissär, als Vorstand, sodann dem Rektor und den Haupt- und Ober-Lehrern des betreffenden Seminars, und bei der evangelischen Confession außerdem noch aus dem Rektor des zweiten Schullehrer-Seminars.

§. 12.

Dieser Prüfung werden diejenigen Zöglinge der öffentlichen Seminare, welche im Prüfungsjahr ihre zweijährige Bildungszeit vollendet haben, von Amtswegen unterworfen.

Alle anderen Schulamts-Zöglinge dagegen und insbesondere auch die Zöglinge der mit den beiden Waisenhäusern verbundenen Bildungs-Anstalten haben um Zulassung zu der Schulgehülfen-Prüfung bei der Ober-Schulbehörde ihrer Confession besonders zu bitten. Die Bittschriften müssen eine Darstellung der persönlichen Verhältnisse und des Bildungsganges des Bittstellers enthalten und sind in der ersten Hälfte des Monats März jeden Jahrs dem nach Verschiedenheit der Confession zuständigen Bezirks-Schulaufseher des Wohnorts zu übergeben, welcher sie vor dem 1. April an die Ober-Schulbehörde einzusenden hat.

Beizulegen sind:

1) verschlossene Zeugnisse der Lehrer des Bittstellers über Naturanlagen, Fleiß Kenntnisse und religiös-sittlichen Charakter,

und

2) die Nachweise über eine wohlangewandte vierjährige Bildungszeit. Von dieser letzteren Bestimmung sind jedoch vorläufig noch die Schulamts-Zöglinge der Staats-Waisenhäuser, welche schon nach vorwurfsfreier Vollendung der in diesen Anstalten bestehenden dreijährigen Bildungszeit zur Prüfung zugelassen werden, ausgenommen.

§. 13.

Die Prüfungsgegenstände sind:

I. Religion, deutsche Sprachlehre, Aufsatz, Erziehungs- und Unterrichts-Lehre, katechetische Lehrprobe, Rechnen, Gesang, Orgelspiel, Schön- und Rechtschreiben;

ferner

II. Zeichnen, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre, Geometrie, Theorie der Musik.

Auf die erste Klasse von Kenntnissen und Fertigkeiten wird vorzugsweise Rücksicht genommen.

Die Prüfung geschieht theils durch mündliche und schriftliche Fragen, theils durch Forderung praktischer Proben.

§. 14.

Die bei der Prüfung für befähigt erkannten Candidaten erhalten von dem Vorstande der Prüfungs-Commission und zwei Examinatoren unterzeichnete, von dem Direktor der betreffenden Ober-Schulbehörde beglaubigte Zeugnisse, welche die Klasse der von dem Candidaten bewiesenen Befähigung angeben.

Die Stufen der Befähigung werden durch drei Klassen (Klasse I. II. III.), von welchen jede wieder in zwei Unterabtheilungen, a. und b., zerfällt, bezeichnet.

Die Klasse I. Unterabtheilung a. bezeichnet die beste Befähigungsstufe und wird nur ausgezeichneten Candidaten ertheilt.

§. 15.

Ueber das Maaß der Befähigung der einzelnen Geprüften entscheidet die Prüfungs-Commission durch Stimmenmehrheit.

Ueber das Ergebniß der gesammten Prüfung erstattet der Vorstand der Commission der vorgesetzten Ober-Schulbehörde Vortrag unter Anschluß sämmtlicher Prüfungs-Akten, welche sofort, wofern sich kein Anstand ergibt, die Prüfungs-Zeugnisse ausfertigen läßt.

§. 16.

Wer nicht einmal das Zeugniß Klasse III. Unterabtheilung b. erwirbt, wird zu einer neuen Prüfung von der Ober-Schulbehörde erst nach Ablauf eines oder zweier Jahre, während welcher er seine Vorbereitung, und zwar auch der Zögling einer Staatsanstalt auf eigene Kosten, fortzusetzen hat, zugelassen. Wer auch bei einer zweiten und einer dritten Prüfung nicht besteht, wird für immer abgewiesen und nach Umständen zum Ersatz der genossenen Staatsunterstützung angehalten.

IV. Von der zweiten Dienstprüfung (Anstellungs-Prüfung).

§. 17.

Die Anstellungsprüfung entscheidet über die Befähigung zu Unterlehrers- und Schulmeisters-Stellen.

Sie wird von jeder der beiden Ober-Schulbehörden zweimal des Jahrs, im Sommer und Herbst, gehalten. Die Gesuche um Zulassung zu denselben müssen vor dem 1. Mai und vor dem 1. September durch den Bezirks-Schulaufseher bei der Ober-Schulbehörde eingereicht werden.

Zugelassen werden nur diejenigen Lehrgehülfen, welche

1) wenigstens zwei Jahre lang eine Gehülfenstelle an Volksschulen bekleidet,
2) das 22ste Lebensjahr zurückgelegt haben,
3) über ihre sittliche Aufführung und ihre Thätigkeit in der Schule gute Zeugnisse vorlegen,

und

4) über den Besitz eines Gemeindegenossenschafts-Rechts sich ausweisen können.

§. 18.

Die Prüfungs-Gegenstände sind dieselben, wie bei der Lehrgehülfen-Prüfung (§. 13). Es werden jedoch gründlichere Kenntnisse, größere Lehrgewandtheit und Selbstständigkeit des Urtheils von den zu Prüfenden erwartet.

§. 19.

Die Prüfung geschieht theils durch mündliche und schriftliche Fragen, theils durch Forderung praktischer Proben.

Sie wird im Concurs, und zwar bei einer größeren Zahl in Abtheilungen, die nicht mehr als 20 begreifen dürfen, durch zwei Mitglieder der Ober-Schulbehörde unter Beiziehung der etwa nöthigen Techniker vorgenommen. Auf die Prüfung jeder einzelnen Abtheilung sind zwei bis drei volle Tage zu verwenden.

Der mündlichen Prüfung und der Ablegung der Proben im Katechisiren und in der Methodik haben auch der Vorstand und die übrigen Mitglieder der Ober-Schulbehörde, so viel es ihre übrigen Amtsgeschäfte zulassen, anzuwohnen.

§. 20.

Ueber das Ergebniß der mit sämmtlichen Abtheilungen vollzogenen Prüfung wird von den beiden Examinatoren in versammelter Ober-Schulbehörde Vortrag erstattet und über die von den Einzelnen bewiesene Befähigung erkannt.

Für die Bezeichnung der Befähigungsstufen finden die Bestimmungen des §. 14 auch hier ihre Anwendung.

Die für anstellungsfähig erkannten Candidaten erhalten Zeugnisse, welche das von dem Einzelnen erworbene Klassen-Prädikat angeben und von dem Direktor und den beiden Examinatoren der Ober-Schulbehörde unterzeichnet sind.

§. 21.

Wer bei der Anstellungsprüfung nicht einmal das Zeugniß **III. b.** erhält, bleibt, sofern er nicht auch hiezu als untüchtig erschienen ist, Lehrgehülfe und darf wenigstens erst nach Jahresfrist um Zulassung zu wiederholter Prüfung bitten.

§. 22.

Behufs der Erlangung eines höheren Klassenprädikats wird ein Candidat jedoch frühestens erst nach Ablauf eines Jahrs auf sein Ansuchen zur Wiederholung der Anstellungs-Prüfung zugelassen; wenn jedoch diese ohne den gewünschten Erfolg bleibt, einer weiteren Wiederholung nicht Statt gegeben.

V. Von der Beförderungs-Prüfung.

§. 23.

Die mit Erfolg bestandene Beförderungs-Prüfung befähigt zur Bewerbung um bessere Schuldienste. Jeder Schulmeister, der bereits ein Diensteinkommen von wenigstens 250 fl. genießt und sich um eine Schulstelle, mit welcher ein sein bisheriges Einkommen um mehr als 50 fl. übersteigender Gehalt verbunden ist, bewerben will, hat zuvor die Beförderungs-Prüfung zu erstehen. Ein Schulmeister, welcher einmal die Beförderungs-Prüfung erstanden hat, bedarf später, wenn er das Zeugniß guter Kenntnisse, guter Leistungen im Amte, des Eifers in seiner Fortbildung und eines rechtschaffenen Wandels hat, keiner wiederholten Beförderungs-Prüfung, um sich um bessere Stellen bewerben zu können. Dagegen steht es der Ober-Schulbehörde zu, wenn sich Gründe zur Bemißtrauung der Brauchbarkeit eines Lehrers ergeben, einen bereits für die Dienst-Anstellung Geprüften zu einer neuen Anstellungs-Prüfung und einen angestellten Schulmeister, auch wenn er keine Beförderung nachsucht, zu einer abermaligen Prüfung einzuberufen.

§. 24.

Die Beförderungs-Prüfung wird von jeder der beiden Ober-Schulbehörden einmal des Jahrs, im Sommer, abgehalten. Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind durch den Bezirks-Schulaufseher vor dem 1. Mai bei der Ober-Schulbehörde einzureichen.

Zugelassen zu der Prüfung werden nur Schulmeister, welche seit wenigstens fünf Jahren definitiv angestellt sind.

§. 25.

Im Uebrigen finden auf die Beförderungs-Prüfung die in den §§. 18, 19, 20 über die Anstellungs-Prüfung enthaltenen Bestimmungen analoge Anwendung.

Stuttgart den 21. März 1845.

Schlayer.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 1. April 1845.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die gerichtlich verfügte Unterdrückung einer Druckschrift. — Einberufung zu der Anstellungs-Prüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste. — Bekanntmachnng der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 19. v. M. dem evangelischen Stadtpfarrer Buttersack zu Bopfingen, Dekanats Aalen, in Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen Amtsführung das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone gnädigst verliehen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 12. v. M. die erledigte katholische Kaplanei Schleinsee, Dekanats Tettnang, dem Kaplan Rettenmaier in Seekirch, Dekanats Riedlingen, sodann

durch höchste Entschließung vom 19. v. M. die erledigte Professorsstelle an dem evangelischen Seminar in Schönthal dem Professor Mezger an dem Gymnasium in Stuttgart,

die erledigte evangelische Pfarrei Schweindorf, Dekanats Aalen, dem Pfarrvikar Haldenwang am Kreisgefängnisse zu Hall,

die neu errichtete Stelle eines Reallehrers in Isny, Oberamts Wangen, dem Reallehramts-Candidaten Kittel, von Nagold, und

die erledigte Reviſorsſtelle bei dem Studienrath dem bisherigen Kanzlei-Aſſiſtenten dieſer Behörde, Reviſor Aigner, gnädigſt übertragen.

Ferner haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 24. v. M. den Hüttenverwalter in Friedrichsthal, Bergrath v. Pulvermüller, unter Anerkennung ſeiner vieljährigen nützlichen Dienſte, ſeinem Anſuchen gemäß, wie auch

den als Kanzlei-Aſſiſtenten eingetheilten Regiſtrator Küllich wegen vorgerückten Alters und leidender Geſundheit auf ſein Anſuchen in den Ruheſtand gnädigſt zu verſetzen geruht.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 26. v. M. iſt der Ober-Medicinalrath Jäger, ſeinem Anſuchen gemäß, von dem neben ſeinen übrigen Aemtern bisher bekleideten Lehramte an dem Gymnaſium in Stuttgart gnädigſt enthoben worden.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung von demſelben Tage die erledigte evangeliſche Helfersſtelle zu Weinsberg dem Repetenten und bisherigen erſten Stadtvikar zu Stuttgart, Schelling, ferner

vermöge höchſten Dekrets vom 27. v. M. die erledigte Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamtsgerichte Hall dem Referendär erſter Claſſe, Gmelin, von Stuttgart,

die erledigte Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamtsgerichte Schorndorf dem Referendär erſter Claſſe, Zech, von Stuttgart, und

die erledigte Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamtsgerichte Waiblingen dem Referendär erſter Claſſe, Klemm, von Stuttgart, gnädigſt übertragen.

Der Uebertragung der erledigten Poſtverwaltersſtelle in Schorndorf an den ſeitherigen Poſtamtsverweſer daſelbſt, Ernſt Bechſtein, iſt vermöge höchſter Entſchließung vom 19. v. M. die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Der Regierung des Neckarkreiſes.

Bekanntmachung, betreffend die gerichtlich verfügte Unterdrückung einer Druckſchrift.

Da der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis durch Beſchluß vom 25. Februar d. J. die polizeilich verfügte Beſchlagnahme der Druckſchrift:

„Dritte Schrift zur Vertheidigung des Herrn Profeſſors Jordan in Marburg wider ſeine Gegner. Von Auguſt Boden. Frankfurt am Main. Druck und Verlag von Johann David Sauerländer, 1844.“

wegen ihres dem Art. 284 Ziff. 2 des Strafgesetzbuchs zuwiderlaufenden Inhalts nach Vorschrift der §§. 2, 3 und 26 des Preßfreiheit-Gesetzes vom 30. Januar 1817 für gerechtfertigt erklärt und deren fernere Verbreitung im Lande andurch verboten hat; so wird dies, unter Bezugnahme auf den §. 26 des eben erwähnten Gesetzes, unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr der Verkauf eines jeden Exemplars in das In- und Ausland zum erstenmal mit 75 fl. und im Wiederholungsfalle noch härter geahndet wird.

Ludwigsburg den 11. März 1845. Soden.

2. Des K. katholischen Kirchenraths.

Einberufung zu der Anstellungs-Prüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 28. Februar d. J., die dießjährigen Anstellungs-Prüfungen der katholischen Geistlichen für Kirchendienste betreffend, werden von denjenigen Candidaten, welche sich hiezu gemeldet haben, nachstehende 19 zu der am 15. April dahier beginnenden Prüfung hiemit einberufen.

1) Aberle, Moriz, Repetent zu Tübingen.
2) Bachmor, Johann Baptist, Pfarrverweser zu Wuchzenhofen.
3) Briechle, Johann Michael, Vikar zu Hofs.
4) Dolfinger, Carl, Pfarrverweser zu Ailringen.
5) Egle, Matth., Vikar zu Weil der Stadt.
6) Eyth, Richard, Pfarrverweser zu Marktlustenau.
7) Frankenreiter, Michael, Pfarrverweser zu Oberkochen.
8) Fritz, Joseph, Repetent zu Tübingen.
9) Härle, Jakob, Pfarrverweser in Obernau.
10) Hensler, Jakob, Pfarrverweser in Großalmerspann.
11) Laib, Friedrich, Pfarrverweser zu Wurmlingen.
12) Kopp, Carl Friedrich, Pfarrverweser zu Felldorf.
13) Metzler, Thomas, Vikar zu Wurmlingen.
14) Peter, Anton, Pfarrverweser zu Großkuchen.
15) Rief, Anton, Vikar zu Unterkochen.
16) Roth, Felix, Vikar zu Schmalegg.
17) Schmöger, Carl, Hofmeister zu Donzdorf.

18) Waizenegger, Joseph, Stadtpfarrverweser zu Tettnang.

19) Zimmermann, Carl, Pfarrverweser in Unterthalheim.

Vorbenannte Geistliche haben sich am 15. April Morgens 7 Uhr auf der Kanzlei des katholischen Kirchenraths einzufinden.

Die übrigen Candidaten, welche sich weiter um Zulassung zu einer der dießjährigen Anstellungs-Prüfungen gemeldet haben, und nicht besonders beschieden wurden, haben bei der im Oktober d. J. stattfindenden Prüfung, wofür die Tage noch näher bestimmt werden, in Stuttgart zu erscheinen.

Stuttgart den 28. März 1845. Linden.

3. Des K. Studienraths.

Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge.

In Folge der in diesem Monat vorgenommenen Vorprüfung für die akademischen Studien sind von den dabei erschienenen 63 Universitäts-Candidaten wegen unzureichender Kenntnisse

von dem	Studium	der	Rechtswissenschaft	8,
—	—	—	Reginalwissenschaft . . .	3,
—	—	—	Medicin und höhern Chirurgie .	3,
—	—	—	Kameralwissenschaft	5,
—	—	—	Forstwissenschaft	9,

zurückgewiesen, folgende aber zu Universitäts-Studien für befähigt erklärt worden:

I. Zum Studium der evangelischen Theologie.

Aichele, Johannes, Sohn des Schultheißen in Boll.

Baumann, Wilhelm Hugo, Sohn des Stadtpfarrers in Neuenstein.

Lang, Gustav Adolph Heinrich, Sohn des Oberamtswundarzts in Oehringen.

Mosapp, Wilhelm Friedrich, Sohn des Schullehrers in Oberaspach.

II. Zum Studium der Rechtswissenschaft.

Baumeister, Carl Friedrich, Sohn des Dekans in Reutlingen.

Benzing, Adolph, Sohn des Amtsnotars in Metzingen.

v. Breitschwert, Wilhelm, Sohn des Vicedirektors in Tübingen.

Firnhaber, Herrmann Wilhelm, Sohn des Professors in Hall.

Freitag, Carl Adelbert, Sohn des † Regimentsarzts in Ulm.
v. Gemmingen, Wilhelm, Sohn des Generalmajors in Stuttgart.
Georgii, Alphons Otto, Sohn des fürstl. Fürstenbergischen Bergraths in Stuttgart.
Holland, Friedrich, Sohn des Oberstlieutenants in Eßlingen.
Klett, Friedrich, Sohn des Rechtsconsulenten in Heilbronn.
Mühlhäuser, Adolph, Sohn des † Schullehrers in Reutlingen.
Schlayer, Gustav, Sohn des Ministers in Stuttgart.
Schott, Christian Albert, Sohn des Oberamtsrichters in Kirchheim.
Vischer, Wilhelm, Sohn des Stiftungsverwalters in Giengen.
Votteler, Johann Georg, Sohn des Bäckermeisters in Reutlingen.
Wittmann, Johann Georg, Sohn des † Bürgers in Schmerbach.

III. Zum Studium der Regiminalwissenschaft.

Baur, Wilhelm Edmund, Sohn des Oberrentamtsdirektors in Wolfegg.
Faißt, Herrmann Friedrich, Sohn des Schulmeisters in Eßlingen.
Jäger, Otto, Sohn des † Pfarrers in Münchingen.
Knobloch, Christian, Sohn des Gemeindepflegers in Frankenbach.
Schüßler, Maximilian Ferdinand Constantin, Sohn des Oberstlieutenants in Stuttgart.
Weidner, Wolfgang Christian, Sohn des Stadtraths in Creglingen.
Ziller, Paul, Sohn des Schneidermeisters in Tübingen.

IV. Zum Studium der Medicin und höhern Chirurgie.

Beitter, August, Sohn des Wundarzts in Münchingen.
Lohrmann, Adolph, Sohn des Unteramtsarzts in Bopfingen.
Stoll, Carl Conrad, Sohn des Med. Dr. in Stuttgart.

V. Zum Studium der Pharmacie.

Schüßler, Otto Eduard Julius, Sohn des Oberstlieutenants in Stuttgart.

VI. Zum Studium der Kameralwissenschaft.

Krick, Friedrich, Sohn des † Kaufmanns in Ulm.
Reuß, Herrmann, Sohn des Oberamtsrichters in Blaubeuren.
Schnaufer, Albert Heinrich, Sohn des Pfarrers in Bernloch.
Wrede, Jakob, Sohn des Apothekers in Mergentheim.

VII. Zum Studium der Realien.

Schäffer, Johann Georg, Sohn des Bäckermeisters in Reutlingen.

Stuttgart den 22. März 1845. Knapp.

Dienst-Erledigungen.

1) Es ist eine bei dem evangelischen Consistorium und bei dem Studienrath bestehende Rathsstelle zu besetzen. Die besondere Geschäftsaufgabe bei dem Studienrathe besteht in dem Vortrag im Fache des gelehrten Schulwesens. Die Bewerber haben ihre vorschriftmäßigen Meldungen binnen drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium einzureichen.

2) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Hüttenverwalters zu Friedrichsthal, mit welcher ein Gehalt von 1600 fl. verbunden ist, werden aufgefordert, bei dem K. Bergrathe binnen drei Wochen vorschriftmäßig sich zu melden.

3) Die befähigten Bewerber um die erledigte Stelle eines Professors am K. evangelischen Seminar in Maulbronn, mit welcher die Obliegenheit zu 10—12 öffentlichen Lehrstunden und zur Theilnahme an der allgemeinen und besondern Leitung der Zöglinge, und ein jährliches Einkommen von 1225 fl. nebst Amtswohnung verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die Pfarrei Holzkirch, Dekanats Ulm, welche mit Einschluß des mit eigener Schule versehenen Filials Braitingen 449 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das Einkommen dieser Stelle, bei welchem die Verwandlung der ungeeigneten Theile, nebst den hierzu führenden Anordnungen, gegenüber von dem künftigen Pfarrer vorbehalten wird, ist nach Abzug von 40 fl. für den Besoldungs-Verbesserungsfonds zu 944 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechnet.

5) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Allmendingen, Oberamts und Dekanats Ehingen, begreift im Pfarrort und in zwei nahe gelegenen Filial-Weilern 905 Pfarrgenossen, und gewährt von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Kapitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 903 fl. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

6) In der Oberamtsstadt Wangen ist die neu errichtete Stelle eines Reallehrers zu besetzen, womit die Verpflichtung zu wöchentlichen 30 Unterrichtsstunden und eine Besoldung von 600 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

7) Die Bewerber um die neu errichtete Stelle eines Reallehrers in der Stadt Buchau, mit welcher bei einer Verpflichtung zu 32 wöchentlichen Stunden an der Real- und sonntäglichen Gewerbsschule ein Einkommen von 600 fl. und 50 fl. Hausmiethe-Entschädigung verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrath vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 5. April 1845.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der für vorzügliche Erzeugnisse von Flachs vom Jahr 1844 ausgetheilten Preise. — Bekanntmachung, betreffend die Aussetzung von Preisen für vorzügliche Erzeugnisse an Flachs im Jahr 1845. — Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung von Preisen für zweckmäßig angelegte Flachsröstegruben und die Aussetzung neuer Preise für solche Anlagen. — Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließungen vom 31. v. M. haben Seine Königliche Majestät den Hauptmann im Artillerie-Regiment, v. Heim, unter Beibehaltung seiner bisherigen etatmäßigen Stelle, zum Major befördert, und

die Ober-Lieutenante: Graf v. Reischach im vierten, und

v. Marchthaler im achten Infanterie-Regiment, gegenseitig versetzt, wie auch

die Umgelds-Commissärsstelle in Crailsheim dem seitherigen Verweser derselben, Martz, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung der für vorzügliche Erzeugnisse von Flachs vom Jahr 1844 ausgetheilten Preise.

Von den vermöge der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. Februar v. J. (Reg.Blatt S. 153) ausgesetzten Preisen für vorzüglichen im Lande erzeugten Flachs sind durch Urtheil des Preisgerichts zuerkannt worden:

1) Preise von 50 fl.:

dem Philipp Stoll, Metzger in Hohenheim, und

dem Jakob Friedrich Wölfle, Bauer in Echterdingen, O.A. Stuttgart.

2) Preise von 40 fl.:

dem Daniel Friedrich Bayha, Gutsbesitzer in Echterdingen, und

dem Johann Jakob Kastler, Gemeinderath in Oellingen, O.A. Ulm.

3) Preise von 30 fl.:

dem Johannes Fauser, Gemeinderath in Kemnath, O.A. Stuttgart, und

dem Schultheißen Koch in Endersbach, O.A. Waiblingen.

Des ersten Preises von 60 fl. ist kein Produkt für würdig erkannt worden. Dagegen haben Geldgeschenke erhalten:

Johann Georg Burkhards Wittwe in Echterdingen,

Michael Arnold, Bauer in Harthausen, O.A. Stuttgart,

Schultheiß Dittus in Sommenhardt, O.A. Calw,

die Flachsbereitungs-Aktiengesellschaft zu Welzheim, und

die Flachsverbesserungs-Gesellschaft in Heidenheim.

Stuttgart den 31. März 1845. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Aussetzung von Preisen für vorzügliche Erzeugnisse an Flachs im Jahr 1845.

In der Erwägung, daß das durch Maschinen gesponnene Leinengarn in dem Verbrauche vor dem Handgespinnst immer mehr Eingang findet, daß aber der im Lande erzeugte rohe Flachs den Anforderungen der mechanischen Flachsspinnereien bis jetzt noch wenig entspricht,

und in der Absicht, dem inländischen Flachserzeugnisse auch den Absatzweg an die mechanischen Flachsspinnereien zu verschaffen, haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 29. d. M. neben den schon bisher jährlich ausgesetzten Preisen noch die Aussetzung weiterer Preise aus der Staatskasse für die Erzeugung vorzüglichen Flachses für das Jahr 1845 gnädigst zu verordnen geruht.

Es werden demnach ausgesetzt:

I. sechs Preise für die Erzeugung großer und möglichst gleichartiger Massen vorzüglichen mittelfeinen bis zum Schwingen einschließlich zubereiteten, also ungehechelten Flachses, wie er hauptsächlich für die Maschinenspinnereien gefordert wird, unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) der erste Preis mit 160 fl. wird für das größte und beste Quantum, das wenigstens über 12 Centner betragen muß,

ein Preis von 140 fl. für ein Quantum von mehr als 10 Centner,
— — — 120 fl. — — — — — — — 9 —
— — — 100 fl. — — — — — — — 8 —
— — — 80 fl. — — — — — — — 7 —
— — — 50 fl. — — — — — — — 6 —

zuerkannt werden.

2) Der Flachs muß
   a) im Jahr 1845 im Inland gebaut,
   b) im Wasser bis zum richtigen Grade geröstet,
   c) das ganze von einem Bewerber vorgelegte Quantum muß in der Farbe gleich, weder dunkelgrau noch roth,
   d) der Länge nach sortirt,
   e) die Bunde (Docken) dürfen nicht eingelegt, und
   f) das ganze Quantum muß rein geschwungen seyn;
   g) die Zähigkeit und der Gehalt an reiner Faser muß bei einer, vom Preisgericht anzustellenden Hechelprobe befriedigend ausfallen.

3) Es wird nicht gefordert, daß die Erzeugung und Bereitung des Flachses durch eine und dieselbe Person geschehen sey; vielmehr kann derjenige, welcher den von Andern im Inlande gepflanzten Flachs erworben und sich nur mit dessen Zubereitung befaßt hat, ebensowohl als Bewerber auftreten, wie derjenige, welcher Pflanzer und Berei-

ter zugleich ist. Doch wird derjenige Bewerber, welcher beide letztern Eigenschaften in sich vereinigt, bei übrigens gleichen Ansprüchen, demjenigen vorgesetzt, welcher nur Bereiter ist.

4) Das ganze zur Bewerbung kommende Quantum muß zwischen dem 15. Februar und dem 1. März 1846 kostenfrei an die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins in Stuttgart eingeliefert, und noch vor dem 1. Februar muß dieser Stelle eine Voranzeige über das an sie einzusendende Quantum gemacht werden.

5) Die Verpackung, auf welche Weise sie auch geschehe, muß so eingerichtet seyn, daß das ganze Quantum durch das amtliche Siegel des Ortsvorstehers oder Bezirksbeamten, welche um diese Siegelung anzugehen sind, genau verschlossen werden kann.

6) Außerdem ist durch bezirksamtlichen Bericht, welcher nicht in die Verpackung des Flachses eingeschlossen seyn darf,

   a) ein gemeinderäthliches, vom Bezirksamte beglaubigtes Zeugniß über die Erzeugung und Bearbeitung des Flachses im Inlande,

   b) eine Beschreibung des Verfahrens des Preisbewerbers bei der Bearbeitung des Flachses, insbesondere bei der Röste, an die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins einzusenden.

Das gemeinderäthliche Zeugniß hat die Felder, auf denen der Flachs erzeugt worden ist, nach Lage und Flächeninhalt zu bezeichnen, auch den Ort der Röste zu beurkunden.

Bei entstehendem Zweifel über die Richtigkeit der Angaben oder bei einer Unvollständigkeit derselben hat das Bezirksamt für ihre nähere Prüfung oder Ergänzung zu sorgen. Die Gemeinderäthe haben daher ihre Zeugnisse nicht den Bewerbern einzuhändigen, sondern mit der zu b erwähnten Beschreibung des Verfahrens dem ihnen vorgesetzten Bezirks-Polizeiamte zu weiterer Beförderung zu übersenden.

Es wird hiebei von denselben erwartet, daß sie bei der Ausstellung ihrer Zeugnisse mit strengster Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen und die Selbsterzeugung der eingesendeten Flachsproben durch den Bewerber nur da bezeugen werden, wo sie sich selbst hievon ganz sichere Ueberzeugung verschafft haben.

7) Um den Gemeinderath zu gründlicher Ausstellung dieses Zeugnisses in den Stand zu setzen, liegt dem Preisbewerber ob, jenen so frühzeitig von der Absicht zur Be-

werbung in Kenntniß zu ſetzen, daß alle hiebei zur Sprache kommenden Thatumſtände gehörig aufgenommen werden können.

8) Ueber die Preisvertheilung erkennt, unter der Leitung der genannten Centralſtelle, eine von dem Miniſterium des Innern beſtellte Commiſſion von fünf unbetheiligten Sachverſtändigen. Das Erkenntniß hat ſpäteſtens 15 Tage nach dem Schluſſe der Bewerbungsfriſt zu erfolgen.

9) Der Flachs wird ſogleich nach der Erkennung über die Preiswürdigkeit an die Bewerber zurückgeſendet, inſofern ſie nicht anderwärts darüber verfügen.

Die Koſten der Zurückſendung übernimmt die Staatskaſſe, wenn der Einſender keinen Preis erhielt, und ſeine Waare nicht in Stuttgart zum Verkaufe kommt.

II. Acht Preiſe für vorzüglichen feinen und vollſtändig zubereiteten, alſo gehechelten Flachs, wie derſelbe zum Handgeſpinnſt erforderlich iſt, und zwar wie bisher

zwei je zu . . . . . 60 fl.
zwei je zu . . . . . 50 fl.
zwei je zu . . . . . 40 fl.
zwei je zu . . . . . 30 fl.

Die Bedingungen der Preiſebewerbung ſind folgende:

1) Ausgeſchloſſen von der Bewerbung ſind diejenigen, welche im Jahr 1844 einen Preis erlangt haben.

2) Jeder Bewerber muß eine Probe des von ihm bereiteten Flachſes in einer Quantität von wenigſtens 40 Pfunden an die Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins in Stuttgart noch vor dem 15. November 1845 portofrei einſenden.

3) Der Flachs muß im Lande gepflanzt und bereitet und bis zum Verſpinnen zugerichtet ſeyn. Es wird jedoch nicht gefordert, daß die Erzeugung und Bereitung des Flachſes durch eine und dieſelbe Perſon geſchehen ſey, vielmehr können diejenigen, welche den von Andern im Lande gepflanzten Flachs erworben und ſich nur mit deſſen Zubereitung befaßt haben, ebenſowohl um einen Preis ſich bewerben, als diejenigen, welche Pflanzer und Bereiter zugleich ſind. Im Übrigen muß der Flachs den zum Ausſpinnen von zehn Schnellern aus dem Pfunde erforderlichen Feinheitsgrad beſitzen und darf weder eine dunkelgraue noch rothe Farbe haben. Auch wird unnachſichtlich erwartet, daß das ganze zur Preiſebewerbung vorgelegte

Flachsquantum durchaus rein gehechelt und von gleicher Beschaffenheit, daß also namentlich die Docken nicht eingelegt seyen.

4) Der im Thau geröstete Flachs wird von der Bewerbung nicht ausgeschlossen, in Absicht auf Preiswürdigkeit aber dem im Wasser gerösteten nachgesetzt.

5) Bei sonst gleichen Vorzügen der Waare wird demjenigen Bewerber der Preis zuerkannt, welcher das größte Quantum über 40 Pfund vorlegt.

6) Die Verpackung, in welcher der Flachs eingesendet wird, muß mit dem amtlichen Siegel des Ortsvorstehers oder Bezirksbeamten geschlossen und auf derselben der Name des Preisbewerbers beigesetzt seyn.

Außerdem ist durch bezirksamtlichen Bericht, welcher nicht in die Verpackung des Flachses eingeschlossen seyn darf,

a) ein gemeinderäthliches, vom Bezirksamte beglaubigtes Zeugniß über die Erzeugung und Bearbeitung des Flachses im Inlande,

b) eine Beschreibung des Verfahrens des Preisbewerbers bei der Bearbeitung des Flachses, insbesondere bei der Röste, an die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins einzusenden.

Das gemeinderäthliche Zeugniß hat die Felder, auf denen der Flachs erzeugt worden ist, nach Lage und Flächeninhalt zu bezeichnen, auch den Ort der Röste zu beurkunden.

Bei entstehendem Zweifel über die Richtigkeit der Angaben oder bei einer Unvollständigkeit derselben hat das Bezirksamt für ihre nähere Prüfung oder Ergänzung zu sorgen. Die Gemeinderäthe haben daher ihre Zeugnisse nicht den Bewerbern einzuhändigen, sondern mit der zu b erwähnten Beschreibung des Verfahrens dem ihnen vorgesetzten Bezirks-Polizeiamte zu weiterer Beförderung zu übersenden.

Es wird hiebei von denselben erwartet, daß sie bei der Ausstellung ihrer Zeugnisse mit strengster Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen und die Selbsterzeugung oder die Selbstbereitung der eingesendeten Flachsproben durch die Bewerber nur da bezeugen werden, wo sie sich selbst hievon ganz sichere Ueberzeugung verschafft haben.

7) Ueber die Preisevertheilung erkennt, unter der Leitung der genannten Centralstelle, eine von dem Ministerium des Innern bestellte Commission von fünf unbetheiligten Sachverständigen. Das Erkenntniß hat spätestens acht Tage nach dem Schlusse der Bewerbungsfrist zu erfolgen.

8) Die Flachsproben werden sogleich nach der Erkennung über die Preiswürdigkeit an die Bewerber zurückgesendet, insofern sie nicht anderwärts darüber verfügen.

Die Kosten der Zurücksendung übernimmt die Staatskasse, wenn der Einsender keinen Preis erhielt und seine Waare nicht in Stuttgart zum Verkaufe kommt.

Die Bezirks-Polizeiämter und Ortsvorsteher in den zum Flachsbau geeigneten Gegenden haben die sichere Vorkehr zu treffen, daß die vorstehenden Preisaussetzungen und insbesondere auch die Bestimmungen hinsichtlich der erforderlichen Eigenschaften des preiswürdigen Flachses und des Schlusses der Bewerbungsfrist gehörig bekannt gemacht werden.

Stuttgart den 31. März 1845. Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung von Preisen für zweckmäßig angelegte Flachsröstegruben und die Aussetzung neuer Preise für solche Anlagen.

Die vermöge der Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 11. Februar v. J. (Reg.Blatt S. 155) ausgesetzten Preise für zweckmäßig angelegte Flachsröstegruben sind von der mit dem Preisrichteramt beauftragten Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins zuerkannt worden; und zwar:

1) die beiden Preise von 50 fl.
   dem Schultheißen Diegel zu Mähringen, Oberamts Tübingen, Namens der dortigen Gemeinde; und
   der Gemeinde Scharnhausen, Oberamts Stuttgart;
2) die beiden Preise von 40 fl.
   dem Stadtschultheißen Keller in Wildberg, Namens der dortigen Gemeinde; und
   dem Pfarrer Abt zu Gerabronn;
3) die beiden Preise von 30 fl.
   der Flachsbereitungs-Aktiengesellschaft zu Welzheim; und
   dem Franz Anton Beierle zu Ebnat, Bezirksamts Neresheim.

Um zu weiteren Anlagen dieser Art aufzumuntern, haben Seine Königliche Majestät gnädigst genehmigt, daß auch auf das Jahr 1845 für neue in diesem Jahre bewirkte Grubenanlagen Preise aus der Staatskasse ausgesetzt werden, und zwar:

zwei Preise je zu 50 fl.
zwei Preise je zu 40 fl.
zwei Preise je zu 30 fl.

Die Bedingungen der Preisebewerbung sind folgende:

1) Die Grube, für welche ein Preis nachgesucht werden will, muß in regelmäßiger Form und vollkommen wasserhaltend angelegt seyn; die Wände sind mit gutem Gemäuer oder mit einer Vertäferung aus Dielen oder Balken zu versehen; die Sohle aber ist entweder mit Steinen zu pflastern oder mit Dielen oder Balken zu belegen.

Gruben mit einer Sohle von Kies werden zwar, wenn die Kiesbedeckung wenigstens eine Dicke von einem halben Fuß hat, von der Preisebewerbung nicht ausgeschlossen, jedoch den vorhinbezeichneten nachgestellt.

2) Die Tiefe muß 5½ bis 6 Schuhe und der Flächengehalt der Sohle mindestens 144 Quadratschuhe betragen, so daß ungefähr 14 Centner Flachsstengel aufrechtgestellt Raum in der Grube finden können.

Gruben von größerem Gehalte, die somit einen ausgedehnteren und allgemeinern Gebrauch zulassen, werden bei sonst gleicher Preiswürdigkeit kleineren vorgezogen. Sind sie durch Zwischenmauern in kleinere Behälter abgetheilt, deren jeder unabhängig vom andern gefüllt und entleert werden kann, so daß die Benützung durch verschiedene Flachsbesitzer gleichzeitig möglich wird, so erhöht dieser Umstand die Preiswürdigkeit.

3) Die Grube muß mit einem weichern, namentlich von Eisentheilen freien Wasser nach Belieben gefüllt und von demselben wieder entleert werden können, zu welch letzterem Zweck ein Grundablaß anzubringen ist. Der Zufluß des Wassers in die Grube darf nur langsam vor sich gehen, und zwar wo möglich in der Art, daß das frische Wasser auf den Grund der Grube gebracht wird, das Abwasser aber von der Oberfläche des Wasserspiegels abfließt.

Da für eine Grube, die das Wasser unmittelbar aus benachbarten Quellen erhält, die Anlegung eines kleinen Weihers theils zur Ansammlung eines größeren Wasservorraths, theils zu dessen vorgängiger Erwärmung und Reinigung sehr dienlich ist, so wird bei der Zuerkennung der Preise auch auf das Vorhandenseyn dieser Einrichtung Rücksicht genommen werden.

4) Die Lage der Grube muß sonnig seyn, und es darf daher die letztere nicht durch Gebüsch in Schatten gebracht werden.

5) Diejenige Grube, welche mit beweglichen hölzernen Gestellen von Rahmschenkeln und Latten zum Einsetzen der Flachsbüscheln versehen ist, wird bei der Preisevertheilung vor derjenigen berücksichtigt, welche diese Einrichtung nicht hat.

Ebenso wird

6) Gruben, welche oben mit einer Einfassung von Steinen oder Balken versehen sind, in welche mittelst Streifnuthen Stangen eingeschoben werden können, um die Röstekästen ohne Beschwerung durch Steine unter der Oberfläche des Wassers zu halten, der Vorzug vor denjenigen gegeben werden, bei welchen diese Einrichtung fehlt.

7) Als Preisbewerber können nicht nur alle diejenigen, welche im Laufe des Jahrs 1845 auf eigene Kosten solche Einrichtungen gemacht, sondern auch Ortsvorsteher, welche deren Herstellung auf Rechnung und zum Gebrauch ihrer Gemeinden bewirkt haben, auftreten.

8) Die Bewerbungen sind spätestens bis zum 15. November d. J.

a) mit einer genauen Beschreibung der getroffenen Einrichtung;

b) mit einem von einem verpflichteten Geometer gefertigten Grund und Aufriß und einer Meßurkunde über den Flächengehalt der Grubensohle;

c) mit einem von dem Ortsvorsteher unter Theilnahme eines tüchtigen Maurer- oder Zimmermeisters ausgestellten Zeugniß über die Zeit der getroffenen Einrichtung und über ihre Zweckmäßigkeit und Solidität, so wie über den Erfolg des erstmaligen Gebrauchs

dem betreffenden Bezirks-Polizeiamte zu übergeben, welches sodann die Sache nach genauer Prüfung und Berichtigung der etwa gefundenen Anstände längstens bis zum 1. December d. J. der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins vorzulegen hat.

Wenn ein Ortsvorsteher als Bewerber auftritt, ist das zu c) vorgeschiebene Zeugniß von einem auf Kosten des Bewerbers durch das Oberamt zu bestellenden Techniker auszustellen.

Im Uebrigen wird vorausgesetzt, daß bei der Anlegung einer Röstegrube das in §. 40 der Fischerordnung vom 6. Juli 1719 (Reyscher, Regierungsgesetze, Bd. 2, S. 1165) enthaltene Verbot der Verunreinigung von Fischwassern beobachtet werde.

Die Bezirks-Polizeiämter und die Ortsvorsteher derjenigen Gemeinden, in welchen Flachsbau getrieben wird, haben die vorstehende Preisaussetzung mit ihren näheren Bestimmungen gehörig bekannt zu machen.

Stuttgart den 31. März 1845.

Schlayer.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache.

Zu der am Montag den 21. April d. J. und den folgenden Tagen in Tübingen Statt findenden ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache sind als zulassungsfähig erkannt worden:

Gustav Georg Herrmann Arnold, von Lauterburg, in Schnaitheim.
Adolph Fetzer, von Ludwigsburg, in Herrenberg.
Georg August Fischer, von Stuttgart, in Freudenthal.
Carl Friedrich Haderer, von Stuttgart.
Alexander Heinrich Friedrich Kaiser, von Oehringen.
Herrmann Theodor Lempp, von Holzmaden, in Stuttgart.
Gustav Adolph Schmid, von Stuttgart.
Adolph Alexander Weiß, von Tuttlingen, in Tübingen.

Dieselben werden, unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 10. Februar 1837 (Reg.Blatt S. 83) aufgefordert, an dem genannten Tage, Morgens 8 Uhr, in dem Local der Prüfungs-Commission in Tübingen sich einzufinden.

Stuttgart den 31. März 1845.

Gärttner.

Am 27. v. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Januar d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 14. April 1845.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung des Ergebnisses einer niederen Finanzdienstprüfung.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Vermöge höchster Entschließung vom 19. v. M. haben Seine Königliche Majestät das erledigte Lehrfach der Land- und Forstwirthschaft an der Universität dem seitherigen Professor an dem Institute Hohenheim, Göriz, in der Eigenschaft eines ordentlichen Professors gnädigst übertragen, wie auch

dem Oberamts-Aktuar Hölder in Neckarsulm die nachgesuchte Dienstentlassung gnädigst ertheilt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließungen vom 2. d. M. die erledigte Stelle des Vorstands der land- und forstwirthschaftlichen Lehranstalt in Hohenheim dem Geheimen Finanzrath Pabst in Berlin, unter Verleihung des Titels und Rangs eines wirklichen Collegial-Direktors,

die erledigte Stelle des Ephorus an dem evangelischen Seminar in Maulbronn dem Professor Bäumlein an derselben Anstalt,

die erledigte evangelische Pfarrei Wahlheim, Dekanats Besigheim, dem Pfarrer Camerer zu Rohracker, Dekanats Cannstatt, und

die erledigte Stelle eines evangelischen Helfers zu Liebenzell, Dekanats Calw, dem Pfarrverweser Hiller zu Wiernsheim, Dekanats-Knittlingen, gnädigst übertragen.

In Folge höchster Entschließung vom 6. d. M. haben Seine Königliche Majestät den Hauptmann im General-Quartiermeisterstab, v. Schele, zum Major, und

den Ober-Lieutenant der Pionnier-Compagnie, Niethammer, zum Hauptmann in derselben befördert, ferner

den Lieutenant Uhde der Artillerie auf sein Ansuchen aggregirt, und

den aggregirten Lieutenant Dorn der Artillerie eingetheilt.

Durch höchste Entschließungen vom 9. d. M. haben Höchstdieselben die erledigte evangelische Pfarrei Pfalzgrafenweiler, Dekanats Freudenstadt, dem Helfer Speidel in Markgröningen, Dekanats Ludwigsburg,

die erledigte evangelische Pfarrei Aufhausen, Dekanats Geislingen, dem Pfarrer Hildebrand in Lorenzenzimmern, Dekanats Hall, und

die erledigte Kanzlei-Assistentenstelle bei dem Ministerium des Innern dem Aktuar des Amtsoberamts Stuttgart, Dr. Jäger, gnädigst übertragen, wie auch

dem Oberamts-Aktuar Bullinger in Waldsee die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste bewilligt.

Unter dem 26. v. M. erhielt die von Seite des Fürsten v. Thurn und Taxis erfolgte Präsentation des Pfarrverwesers Johann Baptist Weikmann, von Kappel, Oberamts Ravensburg, auf die erledigte Pfarrei Großkuchen, Oberamts Neresheim, und

die von Seite des Grafen Fugger zu Oberkirchberg und Weißenhorn erfolgte Präsentation des Pfarrers Johann Baptist Laub zu Oberkirchberg, Oberamts Wiblingen, auf die erledigte Pfarrei Schnürpflingen, Oberamts Wiblingen, die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung des Ergebnisses einer niederen Finanz-Dienstprüfung.

Bei der am 31. März bis 3. April 1845 vorgenommenen niederen Dienstprüfung sind nachgenannte Cameral-Candidaten zur Bewerbung um die im §. 1 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter des Finanz-Departements als befähigt erkannt worden:

Wilhelm Ferdinand Camerer, von Stuttgart.

August Wilhelm Egelhaaf, von Gmünd, Hofkameralamtsgehülfe in Herrenberg.

August Friedrich Hofaker, von Schorndorf, Hof-Cameralamtsgehülfe in Stetten.

Christian Friedrich Pfähler, von Ellwangen, Cameralamtsgehülfe in Weinsberg.
Carl Theodor Runkel, von Untermünkheim, Cameralamtsgehülfe in Weinsberg.
Carl Schott, von Horb, Cameralamtsgehülfe in Eßlingen.
Jakob Wörn, von Weil im Schönbuch, Cameralamtsgehülfe in Neuenbürg.

Stuttgart den 4. April 1845. Gärttner.

Dienst-Erledigungen.

1) Die befähigten Bewerber um das erledigte zweite Professorat am K. evangelischen Seminar in Maulbronn, mit welchem die Obliegenheit zu 10—12 öffentlichen Lehrstunden und zur Theilnahme an der allgemeinen und besondern Leitung der Zöglinge, bei einem jährlichen Einkommen von 1225 fl. nebst Amtswohnung verbunden ist, haben sich innerhalb vierzehn Tagen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die vierte Lehrstelle an der mittleren Abtheilung des Gymnasiums zu Stuttgart (Classe V^b) werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden. Die Besoldung der Stelle beträgt 1100 fl. und ist damit die Verpflichtung zu 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden verbunden.

Es wird besetzt werden:

3) die katholische Pfarrei Deggingen, Dekanats Eybach. Dieselbe begreift im Pfarrorte und zwei nahe gelegenen Parzellen 1865 Pfarrgenossen. Das ständige Einkommen von eigenen Gütern, Zehenten und Gebühren beträgt nach Abrechnung eines jährlichen Beitrags zu dem zu gründenden Baufonds 1750 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrathe zu melden, wobei übrigens bemerkt wird, daß vorzugsweise auf solche Bewerber Rücksicht genommen werden wird, welche eintretenden Falls zu Uebernahme des Dekanats geeignet sind.

4) Die katholische Pfarrei Zogenweiler, Oberamts und Dekanats Ravensburg, wird wieder besetzt werden. Dieselbe begreift im Pfarrort 44 und in dem ¾ Stunden davon entfernten Filialweiler Wechsetsweiler, wo der Pfarrer in der Regel jeden Donnerstag Messe zu lesen, so wie die daselbst vorkommenden Taufen, Trauungen und Beerdigungen vorzunehmen hat, 69; sodann in weitern 15 Filialweilern und Höfen 146, zusammen 259 Pfarrgenossen und gewährt von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Kapitalzinsen, Besoldungen und Gebühren ein ständiges Einkommen von 1182 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die katholische Pfarrei Waldhausen, Oberamts und Dekanats Neresheim, welche im Pfarrdorf und mehreren Filialien 907 Parochianen zählt, und aus Gütern, Zehenten, Kapitalien, Besoldungen und ständigen Gebühren ein Einkommen von 782 fl. 15 kr. gewährt, werden zur vorschriftmäßigen Meldung binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath aufgefordert.

6) Die Bewerber um die katholische Pfarrei Mieterkingen, Oberamts und Dekanats Saulgau, welche 164 Pfarrgenossen zählt, und von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Kapitalzinsen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 731 fl. gewährt, haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden.

7) Dem Oberamt Ulm soll in Betracht der gegenwärtigen außerordentlichen Geschäfts-Anhäufung bei demselben ein Hülfsbeamter beigegeben werden, welcher zwar in seiner Diensthätigkeit unter die Aufsicht des Oberamtmanns gestellt, innerhalb einer ihm zuzuweisenden Abtheilung der oberamtlichen Geschäfte aber auf eigene Verantwortung zu handeln befugt und übrigens auch außerhalb dieser Abtheilung nach Zulassung seiner Zeit den Oberbeamten zu unterstützen verpflichtet ist. Die Bewerbungen um die mit dem Rang und Gehalt eines Collegial-Expeditors verbundene Stelle dieses Beamten sind binnen drei Wochen bei der Regierung des Donaukreises einzureichen.

8) Bei dem K. Studienrathe ist die etatsmäßige Stelle des Kanzlei-Assistenten mit einem Gehalt von 600 fl. zu besetzen. Die Bewerber haben binnen drei Wochen bei dem Studienrath ihre vorschriftmäßigen Meldungen einzureichen.

9) Die bei der Finanzkammer des Donaukreises erledigte Kanzlei-Assistentenstelle ist mit einem geprüften Cameralisten zu besetzen. Die Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei der genannten Finanzkammer vorschriftmäßig zu melden.

10) Die Bewerber um das Aktuariat bei dem Amts-Oberamte Stuttgart werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Neckarkreises vorschriftmäßig zu melden.

11) Die Bewerber um die bei dem Oberamte Waldsee zu besetzende Aktuarsstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung des Donaukreises zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 24. April 1845.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Termin zu Vornahme der nächsten Prüfung der Justiz-Referendäre. — Bekanntmachung, die Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Zimmer-Oberzunftmeister Jakob Hengerer betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangelischen Pfarrei zu Eibensbach, Dekanats Brackenheim. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Regierungs-Dienstprüfung. — Bekanntmachung, betreffend die Wiederbesetzung des königlich gräflich Königsegg'schen Amtes und der Forstgerichtsbarkeits-Beamtung Aulendorf. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten Staatsprüfung im Baufache. — Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung in der Forst-Revier-eintheilung. — Verfügung, betreffend die Wiederbesetzung der königlich fürstlich Thurn- und Taxis'schen Forst-Verwaltersstelle zu Dischingen. — Verfügung, betreffend die Besetzung einer königlich fürstlich Hohenlohe-Langenburg'schen Revierförstersstelle.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Berg, Dekanats Ravensburg, dem Pfarrer Nachbauer in Nordhausen, Dekanats Ellwangen, und

die erledigte katholische Pfarrei Iggingen, Dekanats Gmünd, dem Repetenten Schmid am Convikt zu Ehingen, ferner

vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. das erledigte Cameralamt Dornstetten dem Finanzkammer-Revisor Müller in Ellwangen gnädigst übertragen,

auf das erledigte Cameralamt Vaihingen den Cameral-Verwalter Reuchlin in Heiligkreuzthal, seinem Ansuchen gemäß, gnädigst versetzt, und

zum Sekretär bei der Eisenbahn-Commission den bei dem Finanz-Ministerium angestellten Kanzlisten Hilpert gnädigst ernannt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 10. d. M. auf die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgericht Ulm den Gerichts-Aktuar Schmalzigaug in Wangen, ferner

den Gerichts-Aktuar Hummel in Reutlingen auf die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Mergentheim, seinem Ansuchen gemäß, zu versetzen geruht, wie auch

auf die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Waldsee den Gerichts-Aktuar Kapff in Tettnang versetzt, und

die hiedurch in Erledigung gekommene Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Tettnang dem Referendär erster Classe, Neher, von Biberach, zu übertragen geruht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. zum Hütten-Verwaltungs-Assistenten in Wilhelmshütte den Bergkadeten Roscher in Friedrichsthal gnädigst ernannt, wie auch

durch höchste Entschließung vom 16. d. M. die evangelische Pfarrstelle zu Eibensbach, Dekanats Brackenheim, dem Seminaristen Leyrer, Inspektor der Privat-Erziehungs-Anstalt zu Bönnigheim, gnädigst übertragen, und

durch höchste Entschließung vom 21. d. M. den Commandanten des ersten Infanterie-Regiments, Obersten v. Knörzer, unter Anerkennung seiner vieljährigen treugeleisteten Dienste, wegen körperlicher Leiden, seinem Ansuchen gemäß, in den Ruhestand versetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Termin zu Vornahme der nächsten Prüfung der Justiz-Referendäre.

Diejenigen Justiz-Referendäre zweiter Classe, welche in Gemäßheit der K. Verordnung vom 25. April 1839 sich zu der bevorstehenden zweiten Dienstprüfung gemeldet und nach

erfolgter Zulassung zu derselben ihre Probearbeiten rechtzeitig übergeben haben, werden hiemit benachrichtigt, daß ihre Prüfung demnächst bei der Justiz-Prüfungs-Commission in drei Abtheilungen vorgenommen werden wird.

Die erste Abtheilung besteht aus den Referendären:

Ammon,
v. Forstner,
Freisleben,
Göhrum,
Hörner,
Klett;

die zweite Abtheilung aus den Referendären:

Belser,
Binder,
Gerold,
Geßler,
Lamparter,
Weiß;

die dritte Abtheilung aus den Referendären:

Hallberger,
v. Hayn,
Laderer,
Osiander.

Die Candidaten der ersten Abtheilung haben

Freitag den 2. Mai d. J.,

diejenigen der zweiten Abtheilung

Freitag den 9. desselben Monats,

und diejenigen der dritten Abtheilung

Freitag den 16. desselben Monats

in Stuttgart sich einzufinden und beziehungsweise an den bezeichneten Tagen, Nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr, auf der Kanzlei des Ober-Tribunals sich zu melden, um daselbst die weitere Anweisung zu empfangen.

Stuttgart den 17. April 1845. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, die Verleihung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an den Zimmer-Oberzunftmeiſter Jakob Hengerer betreffend.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 9. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät dem Zimmer-Oberzunftmeiſter Jakob Hengerer von Metzingen, Oberamts Urach, für ſeine vorzügliche und aufopfernde Thätigkeit bei dem am 16. v. M. in der Stadt Metzingen Statt gehabten Brande die ſilberne Verdienſt-Medaille gnädigſt verliehen.

Stuttgart den 11. April 1845. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangeliſchen Pfarrei zu Eibensbach, Dekanats Brackenheim.

Nach höchſter Entſchließung vom 18. Januar 1843 iſt unter Aufhebung der Helferſtelle in Güglingen in Eibensbach, Dekanats Brackenheim, eine evangeliſche Pfarrſtelle errichtet worden. Es wird dies, nachdem nunmehr die erforderlichen Einrichtungen vollzogen ſind, amtlt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 17. April 1845. Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer erſten höheren Regierungs-Dienſtprüfung.

Bei der im Laufe dieſes Monats vorgenommenen erſten höheren Regierungs-Dienſtprüfung ſind nachſtehende Candidaten für befähigt erkannt und zu Regierungs-Referendären zweiter Claſſe beſtellt worden:

Ferdinand Berrer, von Bothnang, Oberamts Stuttgart.
Paul Bilfinger, von Nürtingen.
Wolfgang Friedrich Geß, von Lauffen, Oberamts Beſigheim.
Johann Auguſt Jakob Maier, von Münſingen.
Friedrich Otto Oſiander, von Gingen, Oberamts Geißlingen.

Stuttgart den 20. April 1845.

Schlayer.

C) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

a) Bekanntmachung, betreffend die Wiederbesetzung des K. gräflich Königsegg'schen Amtes und der Forstgerichtsbarkeits-Beamtung Aulendorf.

Da die in Erledigung gekommene Stelle eines Amtmanns und Forstgerichtsbarkeits-Beamten für die vereinigten gräflich Königsegg-Aulendorf'schen Amtsbezirke Aulendorf und Königseggwald dem bisherigen fürstlich Waldburg-Wolfegg'schen Amtsaktuar v. Prümmer übertragen, auch solcher in Pflichten genommen worden ist; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 9. April 1845.

Schlayer. Gärttner.

b) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten Staatsprüfung im Baufache.

Bei der im Februar d. J. vorgenommenen ersten Staatsprüfung im Baufache sind nachstehende Candidaten (übrigens mit Verzicht auf die Befugnisse von Bau- und Feldmessern erster Classe) für befähigt erkannt worden, und zwar:

Wilhelm Otto Beger, von Murrhardt, Oberamts Backnang.
Albert Bock, von Breitenberg, Oberamts Calw.
Eduard Albert Calwer, von Stuttgart.
Naphtali Eßlinger, von Mühringen, Oberamts Horb.
Christian Daniel Kaiser, von Degerloch, Oberamts Stuttgart.
Gottlob Lang, von Waiblingen.
Johann Leonhard Schmid, von Ulm.

Stuttgart den 10. April 1845.

Schlayer. Gärttner.

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung in der Forst-Reviereintheilung.

Vermöge höchster Entschließung vom 18. November v. J. sind, in Berücksichtigung der in dem Umfange der Staatswaldungen eingetretenenen Veränderungen, aus dem im Mergentheimer Forst gelegenen Revier Creglingen erster Classe zwei Reviere zweiter Classe, Creglingen und Schrotzberg, im Mergentheimer Forst, gebildet worden.

Die Verrechnung der Forstgefälle und Ausgaben von dem Revier Schrotzberg ist dem Kameralamte Roth am See zugewiesen.

Stuttgart den 8. April 1845.

Gärttner.

b) Verfügung, betreffend die Wiederbesetzung der K. fürstlich Thurn- und Taxis'schen Forst-Verwaltersstelle zu Dischingen.

Nachdem die K. fürstlich Thurn und Taxis'sche Forst-Verwaltersstelle zu Dischingen durch den Tod des Raths und Oberförsters Grimm in Erledigung gekommen, und der von Seite der Standesherrschaft für diese Stelle ernannte bisherige Revierförster Anton Grimm von Elchingen hiefür als befähigt erkannt worden ist; so wird dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 11. April 1845.

Gärttner.

c) Verfügung, betreffend die Besetzung einer K. fürstlich Hohenlohe-Langenburg'schen Revierförsters-Stelle.

An die Stelle des pensionirten Revierförsters Heinrich Riehmann ist von dem Fürsten von Hohenlohe-Langenburg der bisherige fürstliche Revierjäger Ludwig Riehmann zu Billingsbach zum K. fürstlichen Revierförster in Weickersheim, Forstverwaltungs-Bezirks Langenburg, ernannt, und von Seite der Staatsbehörde als befähigt erkannt worden; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 18. April 1845.

Gärttner.

Dienſt-Erledigungen.

1) Bei der land- und forſtwirthſchaftlichen Lehranſtalt in Hohenheim iſt die Stelle des zweiten Profeſſors der Landwirthſchaft mit einem Gehalte von 1000 fl. neben freier Wohnung, und mit der Obliegenheit, wöchentlich 16 Stunden Vortrag zu halten, erledigt. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen, unter Nachweiſung ihrer Befähigung, bei der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins zu melden.

2) Die Bewerber um das erledigte in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Cameralamt Heiligkreuzthal haben ſich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Laichingen, Dekanats Münſingen, welche 2040 Kirchengenoſſen zählt und mit einem auf 1258 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes berechneten verwandelten Einkommen verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die wieder zu beſetzende katholiſche Kaplaneiſtelle in der Königlichen Reſidenzſtadt Stuttgart, mit welcher neben freier Amtswohnung, deren Räumlichkeit jedoch die Führung einer eigenen Haushaltung zur Zeit nicht wünſchenswerth macht, ein beſtändiges Einkommen an Kapitalzinſen und Beſoldungen von 892 fl. mit Innbegriff der Belohnung für die Ertheilung des Religions-Unterrichts an drei Lehranſtalten, verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrathe vorſchriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um das Revier Schrotzberg zweiter Claſſe, im Mergentheimer Forſt, haben ſich bei der Finanzkammer in Ellwangen innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer des Jaxtkreiſes erledigte Reviſorsſtelle, mit welcher eine Beſoldung von 800 fl. verbunden iſt, werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorſchriftmäßig ſich zu melden.

7) Die Bewerber um die bei dem Finanz-Miniſterium erledigte Kanzliſtenſtelle, mit welcher eine Beſoldung von 700 fl. verbunden iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem Finanz-Miniſterium vorſchriftmäßig zu melden.

8) Die Bewerber um die erledigte Gerichts-Aktuarsſtelle in Reutlingen haben ſich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

9) Die Bewerber um die erledigte Umgelds-Commiſſärsſtelle zu Riedlingen, mit welcher der Gehalt zweiter Claſſe von 500 fl., neben den geſetzlichen Gebühren (Reg.Blatt von 1836, S. 537), verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem Steuer-Collegium vorſchriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mitwoch den 7. Mai 1845.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Aushebung für die Jahre 1846, 1847 und 1848. — Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Praktikanten. — Bekanntmachung des Ergebnisses der niedern Dienstprüfung im Departement der Justiz. — Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Oberförsters v. Schiller in den Freiherrnstand. — Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Mechanikus Weiß auf Maschinen und Vorrichtungen zu Fertigung der hölzernen Kapseln für Reibzündhölzchen und der Hölzchen selbst. — Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Zimmermaler Haug auf eine Bereitung des Schieferpergaments. — Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Kaufmann Steudel auf eine Vorrichtung bei Zimmeröfen zur Erzeugung einer mit Wasserdampf versetzten geheizten Luft. — Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Posthalterei zu Waldenbuch, und die Errichtung von Posthaltereien zu Echterdingen und Dettenhausen. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten Staatsprüfung in der Medicin und höhern Chirurgie. — Bekanntmachung, betreffend den Straf-Nachlaß für die vom 1. Januar bis 31. März 1845 in den Staats-Waldungen begangenen Holzfrevel.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend die Aushebung für die Jahre 1846, 1847 und 1848.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Die Zahl der zur Ergänzung und Erhaltung des kompleten Standes Unseres Truppenkorps auszuhebenden Rekruten ist von Uns, nach Anhörung Unseres Geheimenraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, für die Jahre 1846, 1847 und 1848 je auf

Drei Tausend Achthundert

in der Maße festgesetzt worden, daß die ungehorsam Abwesenden und die wegen Berufs Zurückgestellten, deßgleichen die vor dem Eintritt in das militärpflichtige Alter freiwillig in's Militär Getretenen, insofern sie die Aushebung trifft, als gestellt in die Rekrutenzahl eingerechnet werden.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegswesens sind beauftragt, in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Mai 1843 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste das Weitere hiernach anzuordnen.

Gegeben, Stuttgart den 20. April 1845.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Schlayer.
Der Kriegs-Minister:
Graf v. Southeim.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Goes.

B) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben dem am 21. v. M. aus seinem Dienste getretenen und in Ruhestand versetzten Stadtschultheißen Wolbach in Ulm, in gnädiger Anerkennung seiner treuen Dienstleistungen, das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone gnädigst zu verleihen geruht.

C) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 21. v. M. auf die erledigte Buchhaltersstelle bei dem Cameralamt Ulm den Cameralamts-Buchhalter Brachold in Waldsee, seinem Ansuchen gemäß, versetzt, und

die hiedurch erledigte Buchhaltersstelle bei dem Cameralamt Waldsee dem provisorischen Cameralamts-Buchhalter Heyd in Hirsau, ferner

die erledigte Buchhaltersstelle bei dem Cameralamt Gaildorf dem provisorischen Cameralamts-Buchhalter Weinschenk in Blaubeuren gnädigst übertragen.

Sodann wurde vermöge höchster Entschließung von demselben Tage auf die Revierförstersstelle zu Nattheim, Forsts Heidenheim, der Revierförster Oelmaier in Schwann, Forsts Neuenbürg, versetzt, und

auf die erledigte Revierförstersstelle zu Schwann der Forstwart Sindlinger in Kapfenburg gnädigst befördert, ferner

zum Revierförster in Baiereck, Forsts Schorndorf, der Forstamts-Assistent Plochmann in Crailsheim ernannt, und

die erledigte Hallverwaltersstelle in Ulm dem Zollverwalter Jäger in Biberach gnädigst übertragen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 23. v. M. die erledigte evangelische Stadtpfarrstelle zu Owen, Dekanats Kirchheim, dem Pfarrer Schöll in Rudersberg, Dekanats Welzheim, gnädigst übertragen, wie auch

durch höchste Entschließung vom 28. v. M. den Oberst-Lieutenant, Bataillons-Commandanten im vierten Infanterie-Regiment, v. Dieterich, zum Obersten und Commandanten des ersten Regiments,

die Majore v. Wölkern, Bataillons-Commandant im fünften,

v. Reinhardt, Bataillons-Commandant im dritten Infanterie-Regiment,

v. Massenbach, Adjutant Seiner Majestät des Königs,

v. Baur, Adjutant des Kriegs-Ministers und Militär-Referent im Kriegs-Ministerium, zu Oberst-Lieutenanten,

den Hauptmann im zweiten Infanterie-Regiment, v. Stapf, zum Major und Bataillons-Commandanten im vierten Infanterie-Regiment, und

den Ober-Lieutenant, Regiments-Adjutanten im dritten Infanterie-Regiment, v. Bünau, zum Hauptmann im zweiten Infanterie-Regiment befördert, ferner

vermöge höchster Entschließung von demselben Tage die bei dem Steuer-Collegium erledigte Revisorsstelle dem seitherigen Revisorats-Assistenten bei dieser Behörde, Hauffe, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. den Oberamts-Arzt Dr. Seyffer in Heilbronn, seinem Ansuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit in den Ruhestand gnädigst versetzt,

von den erledigten zwei Professorsstellen an dem Seminar zu Maulbronn die eine dem Rektor Hirzel in Nürtingen, die andere dem Professor Pfleiderer am Gymnasium zu Heilbronn,

die erledigte evangelische Pfarrei Oberurbach, Dekanats Schorndorf, dem Pfarrverweser Krais zu Oberstenfeld, Dekanats Marbach,

die neu errichtete Reallehrstelle in Wangen dem Reallehrer Jung in Saulgau, und die neu errichtete Hauptlehrersstelle an der Realschule zu Biberach dem bisherigen Verweser derselben, Breitschwerdt, gnädigst übertragen.

Durch höchste Entschließung vom 5. d. M. haben Seine Königliche Majestät dem Hauptmann im siebenten Infanterie-Regiment, v. Weber, die nachgesuchte Entlassung aus dem K. Militärdienst ertheilt, und folgende Beförderungen und Ernennungen in der K. Infanterie vorgenommen:

der Ober-Lieutenant, Adjutant der zweiten Infanterie-Brigade, Graf v. Schéler, wird zum Hauptmann im siebenten Regiment,

die Lieutenante Danasl im dritten und Hieber im sechsten Regiment zu Ober-Lieutenanten in ihren Regimentern befördert,

der Ober-Lieutenant v. Marchthaler im vierten Regiment, zum Adjutanten der zweiten Brigade, und

der Ober-Lieutenant Carl Knörzer im dritten Regiment, zum Adjutanten dieses Regiments ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

1. Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Praktikanten.

Der zur Rechts-Praxis ermächtigte vormalige Gerichts-Aktuar Hammer hat seinen Wohnsitz von Neckarsulm nach Oehringen verlegt; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 2. Mai 1845. Prieser.

2. Des Gerichtshofs für den Donaukreis.

Bekanntmachung des Ergebnisses der niedern Dienstprüfung im Departement der Justiz.

Bei der am 7. 8. 9. und 11. April d. J. von der Prüfungs-Commission des K. Gerichtshofs für den Donaukreis vorgenommenen niedern Dienstprüfung im Departement der Justiz sind nachstehende Candidaten zur Uebernahme der in §. 7 der K. Verordnung vom 25. April 1839 bezeichneten Aemter dieses Departements für befähigt erklärt worden.

1) Carl Friedrich Auguſtin, von Ulm.
2) Franz Ferdinand Heinrich, von Murrhardt, O.A. Backnang.
3) Rudolph Herbſt, von Biſſingen, O.A. Ulm.
4) Albert Krähmer, von Geislingen.
5) Friedrich Carl Auguſt Mezger, von Friedrichshafen, O.A. Tettnang.
6) Otto Schaupp, von Buttenhauſen, O.A. Münſingen.
7) Albert Heinrich Schmoller, von Pflummern, O.A. Riedlingen.

Ulm den 11. April 1845.

Für den Vorſtand:
Bockshammer.

B) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Des Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Oberförſters v. Schiller in den Freiherrnſtand.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 16. Februar d. J. gnädigſt geruht, den Oberförſter Carl Ludwig Friedrich v. Schiller zu Lorch, in den Freiherrnſtand des Königreichs zu erheben.

Stuttgart den 26. April 1845. Beroldingen.

C) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Mechanikus Weiß auf Maſchinen und Vorrichtungen zu Fertigung der hölzernen Kapſeln für Reibzündhölzchen und der Hölzchen ſelbſt.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 23. d. M. dem Mechanikus Friedrich Weiß zu Ludwigsburg auf die von ihm vorgelegten Maſchinen und Vorrichtungen zu Fertigung der hölzernen Kapſeln für Reibzündhölzchen und der Hölzchen ſelbſt das nachgeſuchte zehnjährige Erfindungs-Patent gnädigſt verliehen; was hiedurch, unter Beziehung auf den ſiebenten Abſchnitt der revidirten Gewerbe-Ordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 24. April 1845. Schlayer.

b) Verleihung eines Erfindungspatents an den Zimmermaler Haug auf eine Bereitung des Schieferpergaments.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 23. d. M. dem Zimmermaler J. G. Haug zu Reutlingen auf die von ihm dargelegte Bereitung des Schieferpergaments das nachgesuchte zehnjährige Erfindungspatent gnädigst verliehen; was hiedurch, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten Gewerbeordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stutgart den 24. April 1845. Schlayer.

c) Verleihung eines Erfindungspatents an den Kaufmann Steudel auf eine Vorrichtung bei Zimmeröfen zur Erzeugung einer mit Wasserdampf versetzten geheitzten Luft.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 23. d. M. dem Kaufmann Hugo Steudel, von Eßlingen, auf die von ihm bei Zimmeröfen mit Mantel angebrachte Vorrichtung zur Erzeugung einer mit Wasserdampf versetzten geheitzten Luft das nachgesuchte dreijährige Erfindungspatent gnädigst verliehen; was hiedurch, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten Gewerbeordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 24. April 1845. Schlayer.

d) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Posthalterei zu Waldenbuch, und die Errichtung von Posthaltereien zu Echterdingen und Dettenhausen.

Durch höchste Entschließung vom 23. d. M. ist

1) die Aufhebung der Posthalterei Waldenbuch, O.A. Stuttgart, und die Errichtung von Posthaltereien mit Expeditionen zu Echterdingen, O.A. Stuttgart, und Dettenhausen, O.A. Tübingen, gnädigst genehmigt, und
2) der von dem Fürsten Erblandpostmeister vorgeschlagenen Uebertragung
a) der Posthalterstelle zu Echterdingen an den Hirschwirth Christoph Friedrich Bayha daselbst,
b) der Posthalterstelle zu Dettenhausen an den dortigen Lammwirth Friedrich Schweikhardt,

die höchste Bestätigung ertheilt worden.

Stuttgart den 24. April 1845. Schlayer.

e) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Chirurgie.

In Folge der am 4. laufenden Monats und den folgenden Tagen abgehaltenen ersten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Chirurgie sind nachstehende Candidaten für befähigt erkannt und für berechtigt erklärt worden, nach vorheriger einjähriger praktischer Vorbereitungszeit sich zur zweiten Staatsprüfung zu melden:

a) in der Medicin und höheren Wundarzneikunde:

Johann Wilhelm Lotterer, von Ehningen, Oberamts Reutlingen.
Max Merkle, von Wiblingen,
Carl Georg Palm, von Ulm;

b) in der Medicin:

Friedrich Wilhelm Friz, von Fellbach, Oberamts Cannstatt,
Hermann Stotz, von Ulm;

c) in der höheren Wundarzneikunde:

Otto Bandtel, von Vaihingen,
Friedrich Lamparter, von Reutlingen,
Dr. Müller, von Rothenberg, Oberamts Cannstatt,
Joseph Uhl, von Oberschneidheim, Oberamts Ellwangen.

Stuttgart den 30. April 1845. Schlayer.

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend den Straf-Nachlaß für die vom 1. Januar bis 31. März 1845 in den Staats-Waldungen begangenen Holzfrevel.

Vermöge höchster Entschließung vom 30. April d. J. haben Seine Königliche Majestät in Berücksichtigung der Noth, welche die Strenge und ungewöhnlich lange Dauer des letztverflossenen Winters und die Erschöpfung der Holzvorräthe für die ärmere Klasse der Staats-Angehörigen herbeigeführt hat, zu verfügen gnädigst geruht, daß für alle zur Abrügung der Forstämter und Finanzkammern geeigneten Holzfrevel, welche innerhalb des

Zeitraums vom 1. Januar bis 31. März 1845 einschließlich in den Staats-Waldungen für den eigenen Feuerungsbedarf begangen worden sind, die Strafe nebst dem Holzwerth-Ersatz nachgesehen werden soll; welches hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 3. Mai 1845. Gärttner.

Dienst-Erledigungen.

1) Am oberen Gymnasium in Stuttgart ist die Stelle eines Hauptlehrers in Erledigung gekommen, womit eine Besoldung von 12—1400 fl. verbunden ist. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen drei Wochen bei dem Studienrath vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte, in der ersten Besoldungsklasse stehende Revierförsters-Stelle zu Entringen, Forsts Tübingen, werden aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Rudersberg, Dekanats Welzheim, welche im Mutterorte 1328, in 28 Filialien, wovon 6 mit eigenen Schulen versehen sind, 3619 Kirchengenossen zählt, und bei welcher ein Pfarrgehülfe ständig zu halten ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das verwandelte Einkommen dieser Stelle beträgt, ohne Abzug der Kosten des Pfarrgehülfen, 1323 fl.

4) Die Bewerber um die bei dem Cameralamte Hirsau zu besetzende Buchhalters-stelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei dem dortigen Cameral-Verwalter vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Forstwartsstelle in Kapfenburg haben sich binnen drei Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreises, und

6) die Bewerber um die erledigte Forstamts-Assistentenstelle in Crailsheim binnen gleicher Frist bei dem dortigen Oberförster vorschriftmäßig zu melden.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 31. März d. J., betreffend die Vertheilung von Preisen für zweckmäßig angelegte Flachsröste-Gruben und die Aussetzung neuer Preise für solche Anlagen (Reg. Blatt vom 5. April Nr. 16, S. 139 ff. soll es auf S. 140, Ziff. 3 statt „mit einem weichern" heißen: „mit reinem, weichem."

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 19. Mai 1845.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung des Ergebnisses der niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz. — Bekanntmachung über das Ergebniß der niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz. — Verleihung der silbernen Civil-Verdienstmedaille an den Schiffsmann Haug, von Degelstein, K. Bayerischen Landgerichts Lindau. — Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Classen-Eintheilung der Gemeinde Gruibingen, Oberamts Göppingen. — Bekanntmachung mehrerer milden Stiftungen des pensionirten Pfarrers Foichtig in Rottenburg. — Bekanntmachung des Ergebnisses der niederen Dienstprüfung im Departement des Innern. — Verfügung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache. — Bekanntmachung in Betreff des Drucks und Verkaufs der Kalender.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 30. v. M. dem fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Geheimen-Rath, Freiherrn v. Schenk-Schweinsberg, bisherigen Ritter des Ordens der Württembergischen Krone, das Commenthurkreuz dieses Ordens gnädigst verliehen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. den Finanzkammer-Registrator Rau, von Reutlingen, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Revisorsstelle bei der Finanzkammer des Jaxtkreises, und

den Revierförster v. Pommer in Simmozheim, Forsts Wildberg, auf sein Ansuchen, auf die erledigte Revierförstersstelle zu Mariakappel, Forsts Crailsheim, gnädigst versetzt, ferner

vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. das erledigte Oberamt Rottweil dem Oberamtmann Wibbekink, von Horb,

die erledigte evangelische Stadtpfarrstelle zu Giengen, Dekanats Heidenheim, dem Pfarrer Zeller in Uihingen, Dekanats Göppingen, gnädigst übertragen, und

den Pfarrer Molly zu Frickenhofen, Dekanats Gaildorf, auf die erledigte evangelische Pfarrei Holzkirch, Dekanats Ulm, versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. dem Gerichts-Aktuar Etter zu Rottweil die erbetene Entlassung von dieser Stelle in Gnaden zu ertheilen und denselben in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Etter hat Rottweil zu seinem Wohnsitze gewählt.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 12. d. M. den Finanzrath v. Rau zu Ellwangen, seinem Ansuchen gemäß, unter Bezeugung Höchst-Ihrer gnädigsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen nützlichen Diensten, in den Ruhestand versetzt, ferner

vermöge höchster Entschließung vom 13. d. M. die erledigte Stelle eines Bereiters an der Universität dem Stallmeister der ersten Reiter-Brigade, v. Falkenstein, mit Belassung des Titels als Stallmeister, gnädigst übertragen,

durch höchste Entschließung vom 14. d. M. den Präzeptor Stoll in Neuffen, Oberamts Nürtingen, wegen der durch seine Kränklichkeit herbeigeführten Dienstuntüchtigkeit, seinem Ansuchen gemäß, in den Ruhestand gnädigst versetzt, und

die bei dem Studienrath erledigte Kanzlei-Assistentenstelle dem Kanzlisten Dreiß vom Archiv des Innern gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

1. Des Gerichtshofs für den Neckarkreis.

Bekanntmachung des Ergebnisses der niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz.

Bei der am 25., 26. und 28. d. M. von der Prüfungs-Commission für den Neckar-Kreis vorgenommenen niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz sind nachstehende

Candidaten zur Uebernahme der im §. 7 der K. Verordnung vom 25. April 1839 bezeichneten Aemter dieſes Departements für befähigt erklärt worden:

Wilhelm Kies, von Dürrmenz-Mühlacker.
Wilhelm Friedrich Reiner, von Dürrenzimmern.
Adolph Uhland, von Nordheim.
Ludwig Weſſinger, von Aſperg.

Eßlingen den 28. April 1845.

Bezzenberger.

2. Des Gerichtshofs für den Jaxtkreis.

Bekanntmachung über das Ergebniß der niederen Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz.

Bei der am 21., beziehungsweiſe am 28. April und den folgenden Tagen von der Prüfungs-Commiſſion des K. Gerichtshofs für den Jaxtkreis vorgenommenen niederen Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz ſind nachſtehende Candidaten zur Uebernahme der im §. 7 der K. Verordnung vom 25. April 1839 bezeichneten Aemter dieſes Departements für befähigt erklärt worden:

1) Blank, Friedrich Martin Ludwig, von Oehringen.
2) Fiſchhaber, Guſtav Wilhelm Friedrich, von Schorndorf.
3) Gruner, Chriſtoph, von Calw.
4) Hettler, Wilhelm Heinrich, von Sulz.
5) Kratz, Wilhelm Friedrich, von Schorndorf.
6) Kurtz, Albert Friedrich, von Neuenſtein.
7) Lipp, Adolph Carl Chriſtian, von Gaildorf.
8) Neudörffer, Friedrich Ludwig Ernſt, von Oberaſpach.
9) Schmidt, Johann Michael, von Eberbach.
10) Schmitt, Johann, von Niederſtetten.
11) Wörle, Friedrich Wilhelm, von Baumerlenbach.
12) Zimmermann, Heinrich Carl, von Hohenhardt.

Ellwangen den 2. Mai 1845.

Baur.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verleihung der silbernen Civil-Verdienstmedaille an den Schiffsmann Haug, von Degelstein, K. Bayerischen Landgerichts Lindau.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 30. v. M. dem Schiffsmann Sixtus Haug, von Degelstein, K. Bayerischen Landgerichts Lindau, welcher mit eigener Lebensgefahr und ausgezeichneter Umsicht die Rettung einiger auf dem Bodensee verunglückten Württembergischen Schiffsleute im Verein mit vier Gehülfen bewerkstelligte, in Anerkennung seiner menschenfreundlichen Handlung, die silberne Civil-Verdienst-Medaille gnädigst verliehen.

Stuttgart den 2. Mai 1845.

Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Classen-Eintheilung der Gemeinde Gruibingen, Oberamts Göppingen.

Die Gemeinde Gruibingen, Oberamts Göppingen, ist in Gemäßheit der K. Verordnung vom 9. Februar 1829 von der dritten in die zweite Classe der Gemeinden versetzt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 8. Mai 1845.

Schlayer.

2. Der Regierung des Schwarzwaldkreises.

Bekanntmachung mehrerer milden Stiftungen des pensionirten Pfarrers Foichtig in Rottenburg.

Der pensionirte Pfarrer Joseph Foichtig in Rottenburg hat folgende Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken gemacht:

I. Für die Stadt Rottenburg:

1) Aus Auftrag des verstorbenen Kaufmanns Ferdinand Foichtig von Rottenburg, seines Bruders, zu Erkaufung eines Ackers für den dortigen Spital 1000 fl.
2) Aus eigenem Vermögen:
   a) gleichfalls zu Erwerbung eines Ackers für den Spital 1000 fl.
   b) zu Unterstützung wahrhaft dürftiger Hausarmen 6000 fl.

c) zu Unterstützung wahrhaft bedürftiger, dem katholischen geistlichen Stande sich widmenden Zöglinge der lateinischen Lehranstalt in Rottenburg in Anschaffung von Schulbüchern und anderem Schulbedarf 1000 fl.

d) zum Besten der Weggenthal-Kirche an die dortige Kirchenfabrik 200 fl.

Hiebei hat übrigens der Stifter die Bestimmung getroffen, daß die Zinsen aus den zu 2) a. b. gestifteten Kapitalien bis zu seinem Ableben an ihn selbst entrichtet, und erst nach seinem Tode die Stiftungszwecke erfüllt werden sollen.

II. Für die Gemeinde Kiebingen, Oberamts Rottenburg:

1) Zu Unterstützung wahrhaft dürftiger Hausarmen 3000 fl.

2) Zu Anschaffung von Schulbüchern und andern Schulrequisiten für würdige, arme Werktagsschüler 600 fl.

Die zu II. 1) genannte Stiftung tritt ebenfalls erst nach dem Tode des Stifters in Wirksamkeit, indem zu seinen Lebzeiten die Zinsen des gestifteten Kapitals an ihn zu entrichten sind.

Diese bedeutenden, milden Stiftungen werden hiemit zur ehrenden Anerkennung öffentlich bekannt gemacht.

Reutlingen den 17. April 1845. Schumm.

3. Der Regierung des Donaukreises.

Bekanntmachung des Ergebnisses der niederen Dienstprüfung im Departement des Innern.

Bei der am $\frac{15}{18}$. d. M. von der Prüfungs-Commission der K. Regierung des Donau-Kreises vorgenommenen niederen Dienstprüfung im Departement des Innern sind nachbenannte Candidaten zur Bewerbung und Uebernahme der im §. 7 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Stellen dieses Departements für befähigt erklärt worden:

1) Jakob Boßler, von Münsingen.

2) Rudolph Faul, von Ulm.

3) Aloys Geyer, von Ehingen.

4) Johann Haueisen, von Münsingen.

5) Wilhelm Friedrich Haußmann, Stadtpfleger von Weilheim a. T.

6) Johann Keller, von Leutkirch.

7) Philipp Looser, von Großgartach, Oberamts Heilbronn.

8) Johann Baptist Mack, von Schelklingen, Oberamts Blaubeuren.

9) Otto Niethammer, von Ravensburg.
10) Eduard Gottlieb Schmid, von Eßlingen.
11) Gottlieb Schurr, von Göppingen.
12) Christian Werner, von Biberach.
13) Maximilian Zengerle, von Ried, Oberamts Wangen, und
14) Carl August Zenneck, von Bermaringen, Oberamts Blaubeuren.

Ulm den 18. April 1845.

Für den Präsidenten:
Haas.

C) Des Finanz-Departements.

1. Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache.

Bei der am 21. bis 28. April d. J. vorgenommenen ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache, welcher von den vorgeladenen zehn Candidaten nur sechs sich unterzogen haben, sind die nachstehenden als befähigt erkannt und zu Referendären zweiter Classe bestellt worden:

1) Gustav Georg Herrmann Arnold, von Lauterburg.
2) Carl Friedrich Haderer, von Stuttgart.
3) Herrmann Theodor Lempp, von Holzmaden.
4) Carl Friedrich Wilhelm Schöll, von Stuttgart.

Stuttgart den 10. Mai 1845. Gärttner.

2. Der Staatskassen-Verwaltung.

Bekanntmachung in Betreff des Drucks und Verkaufs der Kalender.

Nachdem in das bisher dem Buchdrucker Carl Friedrich Hering dahier von der Finanzverwaltung übertragene Recht zum Druck, Verlag und Verkauf der Kalender auf die fünf Jahre 1846—1850 der Buchdrucker Jakob Noah Fleischhauer zu Reutlingen eingetreten ist; so wird dieß unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. April 1840 (Reg.Blatt S. 199) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in letzterer Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen hiedurch keine Veränderung erleiden, ins-

besondere auch der neue Pächter die Verbindlichkeit übernommen hat, in jedem Oberamts-Bezirk wenigstens Einen Detailverschließer aufzustellen.

Stuttgart den 13. Mai 1845. Jäger.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das in zweiter Besoldungsklasse stehende Oberamt Horb werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig zu melden.

2) Bei der Finanzkammer des Jaxtkreises ist die Stelle eines Assessors, womit die Besoldung von 800 fl. verbunden ist, zu besetzen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorschriftmäßig zu melden.

3) Die durch gerichtliches Erkenntniß in Erledigung gekommene Stelle eines Regimentsarztes der Garnisons-Compagnien mit dem Gehalte zweiter Classe von 600 fl. ist wieder zu besetzen und werden die gesetzlich befähigten Bewerber aufgefordert, sich binnen der nächsten drei Wochen in vorschriftmäßigen Eingaben an das Kriegs-Ministerium zu wenden.

4) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer in Reutlingen erledigte Registratorsstelle, mit welcher eine Besoldung von 800 fl. verbunden ist, werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorschriftmäßig sich zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Zollverwaltersstelle zu Biberach, womit ein Gehalt von 800 fl. verbunden ist, werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei der Zolldirektion zu melden.

6) Die Bewerber um die Pfarrei Amstetten, Dekanats Geislingen, welche 287 Kirchengenossen zählt und mit einem auf 911 fl. berechneten verwandelten Einkommen verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

7) Die Bewerber um die katholische Pfarrei Wiesenstetten, Dekanats Horb, welche im Pfarrdorf und einigen Filialien 743 Parochianen zählt, und aus Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Kapitalien, Besoldungen und ständigen Gebühren ein Einkommen von 614 fl. gewährt, werden zur vorschriftmäßigen Meldung binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe mit dem Bemerken aufgefordert, daß der Pfarrer von Wiesenstetten bis auf

Weiteres verbunden ist, das Filial Kirchberg zu pastoriren und daselbst wöchentlich einmal Messe, Homilie und Katechese zu halten und dafür eine besondere Belohnung erhält.

8) Die Bewerber um die erledigte Caplaneistelle in Seekirch, Dekanats Riedlingen, welche an Besoldungen und Gebühren ein ständiges Einkommen von 712 fl. gewährt, haben sich in Folge dießfallsigen Uebereinkommens mit der fürstlich Thurn und Taxis'schen Patronatsherrschaft binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath vorschriftmäßig zu melden, wobei bemerkt wird, daß der jeweilige Caplan unter den fundationsmäßigen Obliegenheiten zur unbedingten Aushülfe in der Seelsorge verbunden ist.

9) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Hauptlehrers an der fünften Classe des untern Gymnasiums in Heilbronn, womit ein jährliches Einkommen von 970 fl. und die Verpflichtung zu 28—30 wöchentlichen Unterrichtsstunden verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrath vorschriftmäßig zu melden.

10) Die Bewerber um die erledigte erste Präzeptorsstelle an der lateinischen Schule zu Nürtingen, mit welcher ein Einkommen von 768 fl. nebst freier Wohnung und die Verpflichtung zu 34 wöchentlichen Unterrichtsstunden verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

11) In der Oberamtsstadt Saulgau ist die Stelle eines Reallehrers mit einem Gehalte von 600 fl. und freier Wohnung und der Verpflichtung zu 30—32 wöchentlichen Unterrichtsstunden an der Real- und Sonntags-Gewerbsschule wiederum zu besetzen. Die befähigten Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrath vorschriftmäßig zu melden.

12) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem O.A.Gerichte Rottweil werden aufgefordert, binnen vierzehen Tagen bei dem Gerichtshof in Tübingen vorschriftmäßig sich zu melden.

Am 10. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat März d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 20. Mai 1845.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme eines Staatsanlehens von sieben Millionen Gulden.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme eines Staatsanlehens von sieben Millionen Gulden.

Die württembergischen Stände, unter deren Gewährleistung und Verwaltung die Staatsschuld nach den §§. 119 und 120 der Verfassungs-Urkunde gestellt ist, haben beschlossen, ein zu 3½ vom Hundert verzinsliches Anlehen von sieben Millionen Gulden im 24½ fl. Fuß im Wege der Submission aufzunehmen, und dieser Beschluß hat, mit seinen nachfolgenden näheren Bestimmungen, die Genehmigung der die Oberaufsicht führenden K. Staats-Regierung erhalten:

1) Für die Summe von sieben Millionen Gulden sollen Schuldverschreibungen, nach der Wahl des Darleihers auf Inhaber oder auf Namen lautend, im Betrag von 100, 300, 500 und 1000 fl. ausgestellt werden. Die Verzinsung geschieht halbjährlich.

2) Die Schuldverschreibungen auf Inhaber werden mit Coupons nebst Talon versehen, und es können die Zinse in Stuttgart bei der Staatsschulden-Zahlungskasse, oder an einigen

auswärtigen, später zu bezeichnenden, deutschen Wechselplätzen erhoben werden. Bei den Verschreibungen auf Namen wird der Zins von der Staatsschulden-Zahlungskasse gegen Quittung ausbezahlt.

3) Den Besitzern von Schuldverschreibungen auf Inhaber wird das Recht eingeräumt, dieselben bei der Kasse auf ihren Namen einschreiben zu lassen.

Besitzer von Papieren auf den Namen können dieselben in Papiere auf den Inhaber verwandeln lassen; jedoch ist eine Rückverwandlung eines Papiers auf den Inhaber in ein solches auf Namen nicht gestattet.

4) Die Einzahlungen für dieses Anlehen sind in folgenden Raten zu leisten:

am 15. Juli d. J. eine Million Gulden,
am 15. August d. J. eine halbe Million Gulden,
am 15. September d. J. eine Million Gulden,
am 15. Oktober d. J. zwei und eine halbe Million Gulden,
am 15. November d. J. eine Million Gulden,
am 15. December d. J. eine Million Gulden.

5) Das Anlehen ist von Seite des Gläubigers unaufkündbar; die ordentliche Tilgung desselben erfolgt mittelst jährlicher Abzahlungen binnen 40, längstens 50 Jahren.

6) Diejenigen Schuldverschreibungen, welche alljährlich zur Einlösung kommen, werden durch das Loos bezeichnet und die gezogenen Nummern alsbald nach der Verlosung bekannt gemacht. Die Rückzahlung geschieht drei Monate nach dieser Bekanntmachung.

Indem die unterzeichnete, mit dem Vollzug beauftragte ständische Commission Vorstehendes bekannt macht, hat sie Folgendes beizufügen:

1) die Submissionen, welche nach dem hier beigesetzten Formular einzurichten sind, werden von den Concurrenten in Person oder durch einen Bevollmächtigten am

Donnerstag den 12. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

der in dem Ständehaus versammelten ständischen Commission versiegelt übergeben.

Sie können, wenn sie übergeben sind, nicht mehr zurückgenommen werden.

2) Nach Verlauf einer Stunde wird keine weitere Submission angenommen, und es werden sofort die übergebenen Submissionen von dem Vorstande der Commission im Beiseyn der Mitglieder derselben und der Conkurrenten oder ihrer Bevollmächtigten eröffnet.

3) Das Anlehen wird, wenn überhaupt ein annehmbares Anerbieten erfolgt, dem Meistbietenden zugeschlagen. Bei gleichen Bedingungen entscheidet das Loos.

Die Entscheidung über die Annahme einer der übergebenen Submissionen wird von der Commission spätestens am 14. Juni d. J., Nachmittags vier Uhr, den hiezu einzuladenden Conkurrenten oder deren Bevollmächtigten bekannt gemacht.

4) Wenn mehrere Personen sich zu Abgabe einer Submission vereinigen, so sind sie zu Erfüllung der dadurch eingegangenen Verbindlichkeiten solidarisch verpflichtet.

5) Es werden nur diejenigen Submissionen berücksichtigt, für deren Einhaltung vor der Uebergabe eine Caution von 250,000 fl. durch Hinterlegung von Schuldverschreibungen bei der Staatsschulden-Zahlungskasse geleistet ist. Mit der Hinterlegung der Caution ist der Staatsschulden-Zahlungskasse spätestens am 11. Juni ein Verzeichniß der hinterlegten Papiere mit der schriftlichen Erklärung, daß dieselben als Faustpfand für die Erfüllung der Bestimmungen haften, unter welchen das Anlehen übernommen werden soll, zu übergeben.

6) Als Faustpfänder werden angenommen:

1) Württembergische Staatsschuld-Verschreibungen in dem Nennwerthe;

2) auf den Inhaber lautende Staatspapiere anderer deutschen Bundesstaaten in dem zur Zeit der Hinterlegung in Frankfurt a. M. bestehenden Curse nach Abzug von 10 Procenten.

7) Jeder Conkurrent hat bei Uebergabe seiner Submission eine die Hinterlegung seiner Caution bescheinigende, von der Staatsschulden-Zahlungskasse ausgestellte Urkunde vorzulegen.

8) Die Caution kann nach Verhältniß der rechtzeitig geleisteten Einzahlungen zurückgezogen werden.

9) Wenn der Darleiher seinen Wohnsitz nicht in Stuttgart hat, oder wenn mehrere Personen das Anlehen unter solidarischer Haftung übernommen haben: so haben sie bis zu vollständiger Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten einen in Stuttgart sich aufhaltenden Bevollmächtigten aufzustellen.

10) Die Einzahlung des Anlehens geschieht an die Staatsschulden-Zahlungskasse kostenfrei und in groben süddeutschen Silbermünzen. Geschieht die Einzahlung nicht rechtzeitig in den verabredeten Beträgen, so ist die Staatsschulden-Zahlungskasse befugt, sich an das Faustpfand zu halten, und, wenn die Einzahlung um 15 Tage verzögert wird, die Partial-Obligationen, welche der Anlehens-Unternehmer hätte in Empfang nehmen sollen, auf Rechnung und Gefahr desselben zu verwerthen.

Stuttgart den 19. Mai 1845.

Von Ober-Aufsichts wegen:
Der Finanz-Minister,
Gärtner.

Die ständische, zu Verwaltung der Staatsschuld bestellte Commission:
In deren Namen der Vorstand,
Albert Graf v. Rechberg.

Formular einer Submission

zu dem 3½procentigen Anlehen von sieben Millionen Gulden für die Württembergische Staatsschulden-Zahlungskasse.

Der (Die) Unterzeichnete (n) (*) —

macht (machen) sich verbindlich, das Anlehen von sieben Millionen Gulden im 24½ Guldenfuße, welches, nach der zwischen der Königl. Württembergischen Staats-Regierung und den Ständen unter den in der Bekanntmachung vom 19. Mai d. J. angegebenen näheren Bestimmungen getroffenen Verabschiedung, für die Württembergische Staatsschulden-Zahlungskasse aufzunehmen ist, in dem Preise von . . . . fl. . . kr., sage . . . . . Gulden . . . . Kreuzer, für je hundert Gulden Nominal-Capital zu übernehmen, und die Summe von sieben Millionen Gulden in den durch die gedachte Bekanntmachung bestimmten Terminen an die Staatsschulden-Zahlungskasse dahier einzuzahlen, auch alle in dieser Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen zu erfüllen.

. . . . . **)

. . . . . ***)

*) Name, Vorname, Stand und Wohnort des (der) Submittenten, oder Name und Wohnort der submittirenden Handlungsfirma.

**) Ort und Zeit der Ausfertigung der Submission.

***) Unterschrift des (der) Submittenten.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 31. Mai 1845.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Ergebniß der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre in dem Monate Mai 1845. — Vorladung der Rechts-Candidaten zu der ersten höheren Dienstprüfung. — Bekanntmachungen des Ergebnisses der niederen Dienstprüfung im Departement des Innern. — Bekanntmachung des gerichtlichen Verbots einer Druckschrift.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 19. Februar d. J. an den Ordenskanzler, dem K. K. Oesterreichischen Rath und Postdirektor Botte in Venedig das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone, ferner

durch höchste Entschließung vom 26. v. M. dem K. K. Oesterreichischen Oberst-Stallmeister, Grafen v. Wrbna, das Großkreuz des Ordens der Württembergischen Krone,

dem K. K. Oesterreichischen Obersten, Grafen Zichy, den Friedrichs-Orden, und

dem K. K. Oesterreichischen ersten Stallmeister, Grafen v. Wrbna, das Commenthurkreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. den Domkaplan und Oberlehrer Longner in Rottenburg auf die erledigte und mit dem Dekanat verbundene Pfarrstelle Amrichshausen, Oberamts Künzelsau, und

vermöge höchſter Entſchließungen vom 12. d. M. den als Juſtitiar bei der Zolldirektion und dem Bergrath angeſtellten Aſſeſſor Schwab, mit Belaſſung auf dieſer Stelle, zum Finanzrath gnädigſt befördert, wie auch

die erledigte Forſtwartsſtelle zu Neuhauſen, Forſts Kirchheim, dem früheren Forſtgeometer Vogler in Oberſtotzingen übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließungen vom 21. d. M. die erledigte zweite Forſtlehrſtelle an der land- und forſtwirthſchaftlichen Anſtalt in Hohenheim dem Lehrer der Forſtwirthſchaft in Grand-Jouan, Nördlinger, aus Tübingen, mit dem Titel eines Profeſſors und dem Rang in der ſiebenten Stufe der Rangordnung,

dem Candidaten Denzel die ſeither von ihm in proviſoriſcher Eigenſchaft bekleidete Stelle eines zweiten Hauptlehrers an dem evangeliſchen Schullehrer-Seminar in Nürtingen nunmehr definitiv mit dem Titel eines Profeſſors und dem Rang in der achten Stufe der Rangordnung,

die erledigte Lehrſtelle an der fünften Claſſe des Gymnaſiums zu Stuttgart dem Helfer und Präzeptor Kern zu Weikersheim mit dem Titel eines Profeſſors und dem Rang in der achten Stufe der Rangordnung,

die erledigte Lehrſtelle an der vierten Claſſe der Realanſtalt in Stuttgart dem Ober-Reallehrer Großmann in Heidenheim,

die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamte Waldſee dem Regierungs-Referendär erſter Claſſe, Goll, von Biberach,

die Stelle eines Hülfsbeamten bei dem Oberamt Ulm mit dem Titel und Rang eines Collegial-Sekretärs dem Kanzlei-Aſſiſtenten bei der Regierung des Neckarkreiſes, Sigmundt, zu verleihen, und

den ſeitherigen Bezirks-Ingenieur der Eiſenbahn-Sektion Türkheim, Möbrlin, als Straßenbau-Inſpektor in das Departement des Innern zu verſetzen und demſelben vorerſt die Straßenbau-Inſpektion Biberach zuzuweiſen geruht.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 22. d. M. auf die in Erledigung gekommene Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgerichte Neckarſulm den Gerichtsaktuar Kleinmann in Weinsberg gnädigſt zu verſetzen, wie auch

auf die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgerichte Reutlingen den Gerichtsaktuar Neuffer in Heidenheim, ſeinem Anſuchen gemäß, zu verſetzen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Ergebniß der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre in dem Monate Mai 1845.

In Folge der am 6. 13. und 20. Mai d. J. vorgenommenen zweiten höheren Dienstprüfung im Justiz-Departement sind nachstehende vierzehen in alphabetischer Ordnung aufgeführte Candidaten zu Referendären erster Classe bestellt worden:

1) Friedrich Ammon, von Untersontheim, Oberamts Hall.
2) Carl Ferdinand Imanuel Fridrich Belser, von Oehringen.
3) Eduard Binder, von Stuttgart.
4) Freiherr Wilhelm Carl Ludwig Forstner v. Dambenois, von Morstein, Oberamts Gerabronn.
5) Carl Freisleben, von Ochsenhausen, Oberamts Biberach.
6) Carl Friedrich Gerold, von Stuttgart.
7) Christian Gottlob Göhrum, von da.
8) Ludwig Friedrich Hallberger, von da.
9) Freiherr Carl v. Hayn, von da.
10) Wilhelm August Hörner, von da.
11) Albert Friedrich Julius Klett, von Ludwigsburg.
12) Theodor Lamparter, von Gruibingen, Oberamts Göppingen.
13) Ernst Herrmann Osiander, von Ellwangen.
14) Georg Carl Alfred Weiß, von Stuttgart.

Stuttgart den 27. Mai 1845. Prieser.

b) Vorladung der Rechts-Candidaten zu der ersten höheren Dienstprüfung.

Die nachgenannten Rechts-Candidaten, welche sich zu der bevorstehenden ersten höheren Dienstprüfung im Justiz-Departement angemeldet haben und für zulassungsfähig erkannt worden sind, nämlich:

Bossert, Carl Gottfried, von Reutlingen,
v. Egloffstein, Eugen Heinrich Caspar, von Stuttgart,

Faber, Caſpar Eduard Julius von Altenſtadt, Oberamts Geislingen,
Fetzer, Carl Heinrich, von Blaubeuren,
Golther, Carl Ludwig, von Ulm,
Gwinner, Chriſtian Ludwig, von Stuttgart,
Halder, Marx Ludwig, von Ravensburg,
v. Hayn, Wilhelm Friedrich Ernſt, von Stuttgart,
Heyd, Carl Herrmann, von Ellwangen,
v. Holzſchuher, Friedrich Carl Theodor Sigmund, von Stuttgart,
Honold, Johann Chriſtoph Friedrich, von Königsbronn, Oberamts Heidenheim,
Huber, Carl Ferdinand, von Stuttgart,
Hufnagel, Carl Friedrich, von Tübingen,
Immendörfer, Moriz, von Laubach, O.A. Aalen,
Jetter, Adolph Wilhelm, von Reutlingen,
Klemm, Friedrich, von Stuttgart,
Kopp, Johann Friedrich, von Blaufelden, O.A. Gerabronn,
Köſtlin, Heinrich Wilhelm Theodor, von Stuttgart,
Mayer, Friedrich Conrad Ludwig, von Tübingen,
Meurer, Johann Matthäus, von Heidenheim,
Neuffer, Fanz Wilhelm, von Crailsheim,
Pelargus, Carl Chriſtian Ludwig Gottlieb, von Ulm,
Schüle, Carl Gottlieb, von Renningen, Oberamts Leonberg,
Seeger, Herrmann Friedrich, von Reutlingen,
Sick, Chriſtian Chriſtlieb Heinrich, von Stuttgart,
v. Soden, Arthur Sigmund Auguſt, von Stuttgart,
Speidel, Wilhelm, von Schorndorf,
Steinhardt, Otto Heinrich, von Neckarſulm,
Traub, Wilhelm, von Tuttlingen, und
Wirth, Ernſt Philipp Heinrich, von Waiblingen,

werden unter Hinweiſung auf den §. 4 der K. Verordnung vom 25. April 1839 (Reg.Blatt S. 416) hiemit benachrichtigt, daß ihre Prüfung am 11. Juni d. J. und an den folgenden Tagen Statt finden wird.

Dieſelben haben ſich daher

Dienſtag den 10. Juni d. J. Nachmittags 3 Uhr

bei dem Aktuariate der K. Justiz-Prüfungs-Commission in Tübingen einzufinden, um daselbst weitere Anweisung zu empfangen.

Stuttgart den 28. Mai 1845. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

1. Der Regierung des Neckarkreises.

Bekanntmachung des Ergebnisses der niederen Dienstprüfung im Departement des Innern.

Bei der vom 3. Mai d. J. bei der K. Regierung des Neckarkreises vorgenommen niederen Dienstprüfung für das Departement des Innern sind nachbenannte Candidaten zur Uebernahme und Bekleidung der in dem §. 7 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Stellen für befähigt erklärt worden:

v. Arand, Franz Johann Friedrich Adolph, von Rohr.
Benignus, Carl August, von Rudersberg.
Breckle, Ferdinand Friedrich, von Güglingen.
Beutelsbacher, Carl Wilhelm, von Marbach.
Erhardt, Rudolph Herrmann, von Rothenberg.
Grieb, Johannes, von Sindelfingen.
Güntner, Theodor, von Böblingen.
Hartmann, Carl, von Hochberg.
Hoffmann, Carl, von Häfnerhaslach.
Jordan, Imanuel Gotthold, von Böblingen.
Kübler, Christian Gottlieb, von Brackenheim.
Maurer, Bernhard Friedrich, von Hochdorf.
Nellmann, Adolph Carl Julius, von Lauffen.
Rapp, Johann Gottlieb, von Nußdorf.
Rehm, Johann Georg, von Zwiefalten.
Rippmann, Friedrich Gottlieb, von Bolheim.
Seuffer, Heinrich Carl, von Murrhardt.
Treffz, Friedrich Wilhelm Theodor, von Stuttgart.
Vater, David, von Stammheim.
Wendel, Wilhelm Andreas, von Neubulach.
Wessinger, Friedrich Ludwig, von Asberg.

Ludwigsburg den 10. Mai 1845. Für den Vorstand:
Klett.

2. Der Regierung des Schwarzwaldkreises.

Bekanntmachung des Ergebnisses einer niederen Dienstprüfung im Departement des Innern.

Bei der am 5., 6. und 8. d. M. bei der Regierung des Schwarzwaldkreises vorgenommenen niederen Dienstprüfung im Departement des Innern sind folgende Candidaten zu Uebernahme der im §. 7 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter dieses Departements für befähigt erkannt worden:

1) Franz Beda Franz, von Rottweil.
2) Christian Heinrich Hailer, von Horb.
3) Johann Carl Ludwig Christian Ernst Ulrich Kretschmer, von Rottenburg.
4) Gottlieb Sippel, von Schwieberdingen, Oberamts Ludwigsburg.
5) Herrmann Gustav Weismann, von Alpirsbach, Oberamts Oberndorf.

Reutlingen den 14. Mai 1845. Schumm.

3. Der Regierung des Donaukreises.

Bekanntmachung des gerichtlichen Verbots einer Druckschrift.

Nachdem der Criminal-Senat des K. Obertribunals durch Beschluß vom 2. d. M. das Erkenntniß des Criminal-Senats des K. Gerichtshofs für den Donaukreis vom 12. März d. J., wodurch der Absatz der Druckschrift:

„Lobgesänge auf König Ludwig"

unterdrückt, und schon der bloße Verkauf eines jeden Exemplars in das In- oder Ausland bei der im §. 26 des Preßfreiheitsgesetzes angedrohten Strafe verboten worden ist, bestätigt hat; so wird dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ulm den 19. Mai 1845. Für den Präsidenten:
Haas.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Oberamts-Arztsstelle in Heilbronn, mit welcher neben einer Pferdsration und einem Schreibmaterialien-Aversum von 20 fl. ein Gehalt von 400 fl. aus der Staatskasse und von 100 fl. aus Körperschaftskassen verbunden ist, werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Neckarkreises vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die Pfarrei Uhingen, Dekanats Göppingen, welche im Mutterorte 984, in neun ½—1 Stunde entfernten Filialien, wovon drei mit eigenen Schulen versehen sind, 825 Kirchengenossen zählt und mit einem auf 1123 fl. berechneten Einkommen,

deſſen Verwandlung der Oberkirchenbehörde gegenüber von dem künftigen Pfarrer vorbehalten wird, verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte mit einem verwandelten Einkommen von 942 fl. verbundene Pfarrei Frickenhofen, Dekanats Gaildorf, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das Kirchſpiel beſteht außer dem Mutterorte aus 31 eine Viertelſtunde bis zwei Stunden davon entfernten Filialien, deren zwei eigene Schulen haben, und zählt gegen 1600 Angehörige.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Beihingen, Dekanats Ludwigsburg, welche 837 Kirchengenoſſen zählt und womit ein in Preiſen des Sportelgeſetzes auf 854 fl. berechnetes Einkommen verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Hattenhofen, Dekanats Göppingen, welche 1148 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das Einkommen dieſer Stelle iſt nach Abzug eines Beitrags von 30 fl. für den Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds in Preiſen des Sportelgeſetzes auf 836 fl. berechnet, wobei die Verwandlung der ungeeigneten Einkommenstheile und die Anordnung der hiezu dienlichen Maßregeln der Oberkirchenbehörde gegenüber dem künftigen Pfarrer vorbehalten wird.

6) Die katholiſche Stadtpfarrſtelle in Waldſee und das damit verbundene Dekanatamt wird wieder beſetzt werden. Die Pfarrei zählt in der Stadt, ſammt 18 Filialweilern nnd Höfen 2718 Pfarrgenoſſen und gewährt an Garten-Ertrag, einigen Kleinzehenten, Beſoldungen und Gebühren, nach Abzug einer zeitlichen Abgabe von 200 fl. und der Gehalte für zwei Vikare mit 800 fl., noch ein beſtändiges Einkommen von 1445 fl. Die Geiſtlichen, welche ſich um dieſe vereinigte Stelle bewerben wollen, haben ihre Meldungen binnen vier Wochen an den katholiſchen Kirchenrath vorſchriftmäßig einzureichen.

7) Die Bewerber um die Kaplaneiſtelle in Oedheim, Dekanats und Oberamts Neckarſulm, welche ein ſtändiges Einkommen von 502 fl. an Garten-Ertrag, Grundgefällen, Kapitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren gewährt, werden hiemit aufgefordert, ſich binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrathe vorſchriftmäßig zu melden, wobei bemerkt wird, daß der Kaplan neben der Perſolvirung der Stiftungsmeſſen verbunden iſt, ſich mit dem Pfarrer daſelbſt der vollſtändigen Paſtoration der geſammten Pfarrei, im Pfarrort ſowohl, als in den Filialien, zu unterwerfen.

8) Am oberen Gymnasium in Stuttgart ist die Lehrstelle für die Naturgeschichte und verwandte Wissenschaften in Erledigung gekommen. Mit derselben ist die Verpflichtung zu allgemeinen Vorträgen über die Naturkunde und zu speziellem Unterricht in der physischen Geographie, Mineralogie, Botanik, Zoologie und Chemie in 6—8 wöchentlichen Lehrstunden, und eine Besoldung von 600 fl. verbunden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen drei Wochen bei dem Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

9) An der Realanstalt zu Heidenheim ist die Stelle des ersten Reallehrers, welcher Schüler bis zum fünfzehnten Jahr zu unterrichten hat, und hiefür bei der Verpflichtung zu 30—32 wöchentlichen Unterrichtsstunden an der Real- und Sonntags-Gewerbsschule einen Gehalt von 800 fl. (ohne Amtswohnung) genießt, wiederum zu besetzen. Die befähigten Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

10) Die Bewerber um die erledigte, mit einem Gehalt von 600 fl. verbundene Kanzlei-Assistenten-Stelle bei der Regierung des Neckarkreises haben sich binnen drei Wochen bei der gedachten Regierung zu melden.

11) Die Bewerber um die bei dem Hauptzollamte Friedrichshafen erledigte Assistentenstelle haben sich binnen drei Wochen bei der Zolldirektion vorschriftmäßig zu melden.

12) Bei dem evangelischen Consistorium ist die etatmäßige Stelle eines Kanzlisten mit einem Gehalt von 600 fl. erledigt. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

13) Mit dem 30. Juni d. J. wird die Stelle eines ärztlichen Gehülfen an dem Catharinen-Hospital zu Stuttgart erledigt. Die Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, innerhalb drei Wochen bei dem Ministerium des Innern sich zu melden. Sie wird einem inländischen Candidaten der Heilkunde, der wenigstens die erste medicinische Staatsprüfung mit Erfolg erstanden hat, und zwar bei sonst gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise demjenigen, welcher sich neben der innerlichen Medicin auch der Wundarzneikunde und der Geburtshülfe zum Mindesten theoretisch gewidmet hat, auf ein Jahr übertragen. Mit der Stelle ist der Genuß freier Wohnung im Krankenhause und ein Gehalt von jährlichen 150 fl. verbunden. Außerdem wird einem bedürftigen Candidaten, wenn er die Stelle zur Zufriedenheit versehen hat, der Genuß eines von dem Medicinalrath Dr. Plieninger hiezu gestifteten Stipendiums im Betrage von 18 fl. von dem hiesigen Stiftungsrathe bewilligt. Den Eingaben der Bewerber sind die erforderlichen Zeugnisse über ihre persönlichen, nöthigenfalls auch insbesondere über ihre ökonomischen Verhältnisse, beizuschließen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 7. Juni 1845.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung über das Ergebniß der niederen Dienstprüfung in dem Departement der Justiz. — Verleihung eines Erfindungspatents an den Posthalter Bareiß auf eine Polirungsmethode von Tabaksdosen aus Birkenrinde. — Verleihung eines Erfindungspatents an den Mechanikus Orthlieb auf Abänderungen in der Construktion der Mahlgänge ꝛc. — Verleihung eines Einführungspatents an die Fabrikbesitzer Meyer und Comp. auf eine Platineneinrichtung an Webstühlen für tricotartige Stoffe. — Bekanntmachung, betreffend die milden Stiftungen der Louise Stuber von Stuttgart. — Bekanntmachung, das Ergebniß der niederen Dienstprüfung im Departement des Innern betreffend. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Dienstprüfung im Real- und Elementar-Lehrfache. — Die Ergebnisse der Rechnung der israelitischen Central-Kirchenkasse für das Etatsjahr 1843—44. — Bekanntmachung, betreffend die Rechnungs-Ergebnisse der Pensions- und der Wittwenkasse für Volksschullehrer vom 1. Juli 1843—44.
Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. dem Cameralamts-Buchhalter Ehmann in Lorch die nachgesuchte Dienstentlassung in Gnaden ertheilt.

Durch höchste Entschließung vom 2. d. M. haben Höchstdieselben den Hauptmann im dritten Infanterie-Regiment, v. Weysser, wegen Krankheit, seinem Ansuchen gemäß, auf ein Jahr aggregirt,

den Ober-Lieutenant, Schützen-Offizier im vierten Infanterie-Regiment, v. Stetten, zum Hauptmann im dritten,

den Ober-Lieutenant im vierten Infanterie-Regiment, v. Hayn, zum Schützen-Offizier, und

den Lieutenant Schertinger im achten zum Ober-Lieutenant im vierten Regiment befördert, sodann

die Lieutenante Klein im zweiten und Klapp im sechsten Infanterie-Regiment gegenseitig versetzt, und

den aggregirten Lieutenant Grafen v. Pückler vom ersten zum vierten Reiter-Regiment transferirt.

Unter dem 27. v. M. erhielten die von Seite des Fürsten v. Thurn und Taxis erfolgte Nomination des Pfarrers Hänle in Untergriesingen, Oberamts Ehingen, auf die erledigte Pfarrei Kirchbierlingen, desselben Oberamts,

die von Seite des Fürsten v. Thurn und Taxis erfolgte Nomination des Pfarrers Anton Vogelmann in Heudorf, Oberamts Riedlingen, auf die erledigte Pfarrei Kanzach, desselben Oberamts,

die von Seite des Grafen v. Bissingen-Nippenburg zu Schramberg erfolgte Nomination des Pfarrers Michael Sauter zu Aichhalden, Oberamts Oberndorf, auf die erledigte Pfarrei Schramberg, desselben Oberamts, und

die von Seite des Grafen v. Quadt-Wikradt zu Isny erfolgte Nomination des Pfarrverwesers Franz Robert Baumeister, von Wiesensteig, derzeit in Beersbach, Oberamts Ellwangen, auf die erledigte Kaplanei zu Isny, Oberamts Wangen, die landesherrliche Bestätigung.

Durch höchste Entschließung vom 28. v. M. ist der Uebertragung der erledigten Postmeistersstelle zu Ellwangen an den Hauptpostamts-Sekretär Georg Schmalenberger in Tübingen die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Gerichtshofs für den Schwarzwaldkreis.

Bekanntmachung über das Ergebniß der niederen Dienstprüfung in dem Departement der Justiz.

Bei der den 19—22. Mai d. J. von der Prüfungs-Commission des K. Gerichtshofs für den Schwarzwald-Kreis vorgenommenen niederen Dienstprüfung in dem Departement der Justiz sind nachstehende Candidaten zur Uebernahme der in dem §. 7 der K. Verordnung vom 25. April 1839 bezeichneten Aemter dieses Departements für befähigt erklärt worden:

1) Wilhelm Friedrich Jetter, von Stuttgart, und

2) Carl Ferdinand Rüdiger, von Walddorf, Oberamts Tübingen.

Tübingen den 22. Mai 1845. Hufnagel.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Posthalter Bareiß auf eine Polirungsmethode von Tabacksdosen aus Birkenrinde.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 21. d. M. dem Posthalter Bareiß zu Lorch, Oberamts Welzheim, auf die von ihm dargelegte Polirungsmethode von Tabacksdosen aus Birkenrinde das nachgesuchte fünfjährige Erfindungs-Patent gnädigst verliehen; was hiedurch, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten Gewerbe-Ordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 22. Mai 1845. Schlayer.

b) Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Mechanikus Orthlieb auf Abänderungen in der Construktion der Mahlgänge ꝛc.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 21. d. M. dem Mechanikus Heinrich Orthlieb zu Wangen, Oberamts Cannstadt, auf die von ihm vorgelegten Abänderungen in der Construktion der Mahlgänge ꝛc. das nachgesuchte zehnjährige Erfindungs-Patent gnädigst verliehen; was hiedurch, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten Gewerbeordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 22. Mai 1845. Schlayer.

c) Verleihung eines Einführungs-Patents an die Fabrikbesitzer Meyer und Comp. auf eine Platinen-Einrichtung an Webstühlen für tricotartige Stoffe.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 21. d. M. den Fabrikbesitzern Jeremias Meyer und Comp. von Kappel bei Chemnitz im Königreich Sachsen auf die von ihnen vorgelegte Platinen-Einrichtung an Webstühlen für tricotartige Stoffe das nachgesuchte vierjährige Einführungs-Patent gnädigst verliehen; was hiedurch, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten Gewerbe-Ordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 23. Mai 1845. Schlayer.

2. Der Regierung des Neckarkreises.

Bekanntmachung, betreffend die milden Stiftungen der Louise Stuber von Stuttgart.

Die im Mai 1844 gestorbene ledige Louise Stuber, von Stuttgart, hat in ihrer letzten Willens-Verordnung für milde Zwecke die nachstehenden Vermächtnisse gemacht:

Dem Catharinen-Hospital zu Stuttgart	1000 fl.
Der Anstalt für verwahrloste Kinder zu Tuttlingen	200 fl.
Dem Verein für Beschäftigung blinder Personen (das Blinden-Asyl) in Gmünd	200 fl.
Der Taubstummen-Anstalt in Tübingen	200 fl.
Der privilegirten Bibel-Anstalt in Stuttgart	200 fl.
Der ältesten öffentlichen Kleinkinderschule zu Stuttgart . . .	100 fl.
Der Armenkinder-Rettungsanstalt in Kornthal	100 fl.
Derselben in der Schlotwiese	100 fl.
Derselben in Wilhelmsdorf	100 fl.
Zu einer Stiftung zu Lehrgeldern für brave Söhne armer Stuttgarter Wittfrauen	3500 fl.
— :-	5700 fl.

Zum ehrenden Andenken an die Stifterin wird dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ludwigsburg den 16. Mai 1845.

Für den Vorstand:
Klett.

3. Der Regierung des Jaxtkreises.

Bekanntmachung, das Ergebniß der niederen Dienstprüfung im Departement des Innern betreffend.

Bei der am 26. und den folgenden Tagen d. M. vorgenommenen niederen Dienstprüfung im Departement des Innern sind nachstehende Candidaten zur Uebernahme der im §. 7 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter dieses Departements für befähigt erklärt worden:

1) Friedrich Bernhard Häfner, von Hall.
2) August Heyd, von Weikersheim.

Ellwangen den 30. Mai 1845.

Für den Vorstand:
Streich.

4. Des K. Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Dienstprüfung im Real- und Elementar-Lehrfache.

In Folge der am 8. April und den folgenden Tagen vorgenommenen Prüfung im Reallehrfache sind für befähigt erklärt worden:

A. Zu Oberreal-Lehrstellen:

Otto Fischer, von Großbottwar.

B. Zu Real-Lehrstellen:

Johann Georg Braun, von Kuppingen.
Carl Friedrich Dopffel, von Brackenheim,
Jakob Friedrich Kauffmann, von Ebingen.
Franz Carl Krämer, von Stuttgart.
Markus Lang, von Waldsee.
Julius Jakob Traub, von Oberlenningen.

C. Zu Fach-Lehrstellen:

Albert Friedrich Abel, von Waldbach, für die französische und englische Sprache.

Stuttgart den 26. Mai 1845.

Knapp.

5. Israelitische Ober-Kirchenbehörde.

Die Ergebnisse der Rechnung der israelitischen Central-Kirchenkasse für das Etatsjahr 1843—44.

Nachdem die K. Ober-Rechnungskammer die Jahresrechnung der israelitischen Central-Kirchenkasse pro $18\frac{43}{44}$ geprüft und abgehört hat, werden die Ergebnisse derselben nachstehend vorschriftmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht. In Betreff der Entstehungsweise, des Zwecks und der Verwaltungsform der israelitischen Central-Kirchenkasse wird auf das Regierungsblatt vom Jahre 1839 (S. 611), und in Betreff der Rechnungs-Ergebnisse des Etatsjahres $18\frac{44}{45}$ auf das Regierungsblatt des Jahres 1844 (S. 240) verwiesen.

Stuttgart den $\frac{10.\text{ April}}{15.\text{ Mai}}$ 1845.

Steinhardt.

Rechnungs-Ergebnisse
der israelitischen Central-Kirchenkasse pro $18\frac{43}{44}$.

Einnahmen.

A. Reste:		
1) Cassenbestand am 30. Juni 1843	486 fl. 39½ kr.	
2) Aktivausstände	789 fl. 17 kr.	
(Hierunter 345 fl. 22 kr. rückständige Capitalzinse.)		
3) Ersatzposten	13 fl. 39½ kr.	
		1298 fl. 36 kr.
B. Vom Grundstock:		
1) Abgelöste und verwiesene Capitalien . . .	5050 fl.	
2) Aufgenommene Capitalien	1000 fl.	
		6050 fl.
C. Laufendes:		
1) Capitalzinse		1569 fl. 48 kr.
(In Rest verblieben 569 fl. 30 kr.)		
2) Personalsteuer, nach Abzug des den israelitischen Kirchengemeinden für ihre örtlichen Fonds zugewiesenen Antheils von 3414 fl. 36½ kr.		5108 fl. 15½ kr.
3) Außerordentliche Umlage		0
4) Beiträge der israelitischen Kirchengemeinden zu den Rabbinats-Besoldungen		3205 fl. 11 kr.
5) Stiftungen		0
6) Außerordentliche Einnahmen		127 fl. 48 kr.
D. Zuschuß der K. Staatshauptkasse		3000 fl.
E. Fremde Gelder		24 fl.
Summe der Einnahmen .		20,383 fl. 38½ kr.

Ausgaben.

A. Reste:		
1) Zahlungsrückstände	714 fl. 36 kr.	

(Für Reisekosten-Entschädigung an die Bezirks-Rabbinen vom 1. Jan. bis Ende Juni 1843.)

2) Ersatzposten
3) Abgang und Nachlaß } durchlaufend . . . . . 714 fl. 36 kr.

B. Vom Grundstock:

1) Hingeliehene Capitalien . . . . . 4200 fl. —
2) Heimgezahlte Passiv-Capitalien . . . . 1000 fl. —

5200 fl. —

C. Laufendes:

I. Aufsichts- und Verwaltungskosten:

1) Besoldungen . . . . . 1873 fl. 12 kr.
2) Einzugsgebühr von der Personalsteuer, durchlaufend, hier nur innerhalb Falzes 217 fl. 43 kr.
3) Schreibmaterialien-Entschädigungen . . . 33 fl. —
4) Inventarstücke, Schreibmaterialien und sonstige Canzleikosten . . . . . 74 fl. 8 kr.
5) Buchdrucker- und Buchbinderkosten (einschließlich 182 fl. 10 kr. Restzahlung für den Druck der Choral-Melodien) . . . . . 252 fl. —
6) Postporto und Botenlöhne für die israelitische Central-Kirchenkasse . . . . . 25 fl. 8 kr.

2257 fl. 28 kr.

II. Allgemeine Ausgaben:

1) Rabbinats-Besoldungen . . . . . 6515 fl. —
2) Unterstützungen an vormalige Rabbinen und Vorsänger . . 1508 fl. 45 kr.
3) Reisekosten-Entschädigungen an die Bezirks-Rabbinen . . . 1443 fl. 2 kr.
4) Kirchenkosten-Beiträge . . . . . 162 fl. 28 kr.
5) Unterstützungen an sechs arme israelitische Rabbinats- und Schulamts-Zöglinge . . . . . 154 fl. —
6) Unterstützungen an 77 arme israelitische Gewerbslehrlinge u. s. w. 1695 fl. 4 kr.
7) Beiträge zur Armen-Versorgung . . . . . 87 fl. 8 kr.
8) Außerordentliche Ausgaben . . . . . 48 fl. 6 kr.

9) Uebrige allgemeine Ausgaben:		
a) Capitalsteuer	49 fl. 10 kr.	
b) fremde Gelder	24 fl. —	
		73 fl. 10 kr.
III. Passiv-Capitalzinsen		5 fl. 26 kr.
Summe der Ausgaben . .		19,864 fl. 13 kr.
Zieht man von der Einnahme mit		20,383 fl. 38½ kr.
die Ausgaben ab mit		19,864 fl. 13 kr.
so bleiben		519 fl. 25½ kr.

welche sich als Cassenbestand auf den 30. Juni 1844 vorfanden.

Darstellung des Fonds.

Am 30. Juni 1844 betrug das Vermögen des israelitischen Central-Kirchenfonds:

an Capitalien	48,325 fl. —
an Ausständen	1832 fl. 31½ kr.
an Cassenvorrath	519 fl. 25 kr.
— :	50,676 fl. 56½ kr.

Am 30. Juni 1843 hatte es betragen (Reg.Blatt von 1844, S. 240) . . . . . 50,624 fl. 42½ kr.

und hat mithin im Verwaltungsjahre 1843—44 zugenommen um . . 52 fl. 14 kr.

Die Uebereinstimmung dieses Auszugs mit der revidirten Jahresrechnung der israelitischen Central-Kirchenkasse beurkundet:

Assessor Dr. Weil.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Rechnungs-Ergebnisse der Pensions- und der Wittwenkasse für Volksschullehrer vom 1. Juli 1843—44.

Nach vollzogener Prüfung und Abhör der über die Verwaltung der Schullehrer-Pensionskasse und der Schullehrer-Wittwenkasse auf das Etatsjahr 1843—44 abgelegten Rechnungen, werden die Ergebnisse derselben, in Gemäßheit der Verfügung vom 2. Mai 1837, §. 1 (Reg.Blatt S. 198) in den nachfolgenden Rechnungs-Auszügen (A. und B.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 28. Mai 1845. Gärttner.

Beilage A.

Auszug

aus der Rechnung der Schullehrer-Pensionskasse vom 1. Juli 1843—44.

I. Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen.

A. Reste.			
1) Cassenbestand auf 30. Juni 1843	0		
2) Aktivausstände	0		
3) Ersatzposten	0		
			0
B. Für den Grundstock:			
Zurückerhaltene Anlehen	0		
C. Laufendes:			
1) Jährliche Beiträge der Staatshauptkasse:			
a) zu Pensionen	0		
b) zu Gratialien aus dem allgemeinen Gratialienfonds der Staatshauptkasse zu Bestreitung der nicht pensionsberechtigten Schullehrern verwilligten Unterstützungen (Siehe Ausgabe C. 3)	938 fl. 28 kr.		
		938 fl. 28 kr.	
2) Abzüge an den Ruhegehalten:			
a) wegen Versehung eines mit einem Einkommen verbundenen öffentlichen Amtes (Gesetz Art. 57)	89 fl. 4 kr.		
b) wegen bleibenden Aufenthalts im Auslande (Gesetz Art. 58)	0		
		89 fl. 4 kr.	
3) Zinse:			
a) aus dem Ausstattungskapital	37,200 fl. —		

b) aus verzinslich angelegten Einnahme-Ueberschüssen	3040 fl. —	
		40,240 fl. —
4) Außerordentliche Einnahmen		1 fl. 44 kr.
Summe der Einnahmen —		41,269 fl. 16 kr.

Ausgaben.

A. Reste:		
1) Mehrausgabe am Schlusse des vorigen Jahrs	1187 fl. 5 kr.	
2) Passivrückstände	0	
3) Ersatzposten	2 fl. 4 kr.	
		1189 fl. 9 kr.
B. Auf den Grundstock:		
Hingeliehene Gelder vom jährlichen Einnahme-Ueberschuß (Gesetz Art. 60)		12,000 fl. —
C. Laufendes:		
1) Beiträge zu den Gehalten einzelner Hülfslehrer (Gesetz Art. 53):		
a) evangelischer Confession	2539 fl. 50 kr.	
b) katholischer Confession	1628 fl. 45 kr.	
		4168 fl. 35 kr.
2) Ruhegehalte an des Dienstes enthobene Schullehrer (Gesetz Art. 54—56):		
a) evangelischer Confession	13,868 fl. 47 kr.	
b) katholischer Confession	8396 fl. 39 kr.	
		22,265 fl. 26 kr.
3) Gratialien und Unterstützungen an entweder schon vor Verkündigung des Schulgesetzes zur Ruhe gesetzte oder überhaupt nicht pensionsberechtigte Schullehrer		

a) evangelischer Confession	776 fl. 37 kr.	
b) katholischer Confession	161 fl. 51 kr.	
		938 fl. 28 kr.
4) Verwaltungskosten		200 fl. —
Summe der Ausgaben —:·		40,761 fl. 38 kr.

Es ergibt sich somit auf 30. Juni 1844 ein Cassenbestand von —:· 507 fl. 38 kr.

II. Vermögens-Berechnung auf 30. Juni 1844.

A. Capitalien:	
bei der Staatsschulden-Zahlungskasse verzinslich angelegt à 4 Procent	1,018,000 fl. —
(darunter neu pro $18\frac{43}{44}$ nach der Ausgabe B. oben 12,000 fl.)	
B. Cassenbestand auf 30. Juni 1844	507 fl. 38 kr.
Zusammen Aktivstand —:·	1,018,507 fl. 38 kr.
Zuwachs in Vergleichung mit dem Stande am 30. Juni 1843 von	1,004,812 fl. 55 kr.
—:· 13,694 fl. 43 kr.	

III. Unterstützungs-Genossen am 30. Juni 1844.

A. Ständige Beiträge zu Hülfslehrer-Gehalten		
an 46 evangelische Schullehrer	2351 fl. 8 kr.	
an 26 katholische Schullehrer	1583 fl. 45 kr.	
		3934 fl. 53 kr.
B. Jährliche Ruhegehalte		
an 73 evangelische Schullehrer	14,516 fl. 24 kr.	
an 43 katholische Schullehrer	8421 fl. 10 kr.	
		22,937 fl. 34 kr.
C. Gratialien, jährliche,		
an 23 evangelische Schullehrer	675 fl. —	
an 6 katholische Schullehrer	155 fl. —	
		830 fl. —

Beilage B.

Auszug

aus der Rechnung der Schullehrer-Wittwenkasse vom 1. Juli 1843—44.

I. Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen.

A. Reste:		
1) Cassenbestand am 30. Juni 1843	0	
2) Aktiv-Ausstände an nachgeholten Jahresbeiträgen vom 31. December 1836 an . . .	217 fl. 31 kr.	
3) Ersatzposten	9 fl. 15 kr.	
		226 fl. 46 kr.
B. Für den Grundstock:		
zurückerhaltene Anlehen		0
C. Laufendes:		
1) Eintrittsgelder (Gesetz Art. 62):		
von evangelischen Schullehrern	1852 fl. 55 kr.	
von katholischen Schullehrern	1322 fl. 49 kr.	
		3175 fl. 44 kr.
2) Jährliche Beiträge (Gesetz Art. 62) auf den 31. December 1843:		
a) aus Dienstgehalten von Schullehrern evangelischer Confession	7771 fl. 16 kr.	
katholischer Confession	4103 fl. 38 kr.	
		11,874 fl. 54 kr.
b) aus Ruhegehalten von Schullehrern evangelischer Confession	274 fl. 47 kr.	
katholischer Confession	168 fl. 3 kr.	
		442 fl. 50 kr.
3) Sporteln von Prüfung der Dienst-Candidaten (Gesetz Art. 63):		
a) von evangelischen Schuldienst-Candidaten .	150 fl. 31 kr.	
b) von katholischen Schuldienst-Candidaten .	147 fl. 43 kr.	
		298 fl. 14 kr.

4) Capitalzinse:		
a) aus dem Ausstattungsfonds	2200 fl. —	
b) aus den von Einnahme-Ueberschüssen angesammelten Capitalien	4080 fl. —	
		6280 fl. —
5) Ersatzposten		0
6) Zuschüsse der Staatshauptkasse aus dem allgemeinen Gratialienfonds zu Unterstützungen für Hinterbliebene von Schullehrern (Siehe Ausgabe C. 3)		2001 fl. —
7) Außerordentliche Einnahmen		0
Summe der Einnahmen —		24,299 fl. 28 kr.

Ausgaben.

A. Reste:		
1) Mehrausgabe am Schlusse des vorigen Jahrs	946 fl. 32 kr.	
2) Erst in diesem Jahr ihrem Betrag nach bekannt gewordene Schuldigkeiten vom vorigen Jahr	0	
3) Passivrückstände	— 31 kr.	
4) Rückersätze:		
a) an zu viel erhobenen Eintrittsgeldern von früheren Jahren	3 fl. 32 kr.	
b) an zuviel erhobenen Jahresbeiträgen von früheren Jahren	13 fl. 28 kr.	
		964 fl. 3 kr.
B. Auf den Grundstock: angeliehene Capitalien von Einnahme-Ueberschüssen		12,000 fl. —
C. Laufendes:		
1) Sterbnachgehalte an Hinterbliebene von Schullehrern (Gesetz Art. 65):		

a) evangelischer Confession	751 fl. 26 kr.	
b) katholischer Confession	449 fl. 14 kr.	
		1200 fl. 40 kr.
2) Jährliche Pensionen an Hinterbliebene von Schullehrern (Gesetz Art. 66—68):		
a) evangelischer Confession	4554 fl. 58 kr.	
b) katholischer Confession	2131 fl. 52 kr.	
		6686 fl. 50 kr.
3) Gratialien an Hinterbliebene der vor Erscheinung des Gesetzes verstorbenen oder überhaupt nicht pensionsberechtigten Schullehrer (Ministerial-Verfügung §§. 22 und 30):		
a) evangelischer Confession	1468 fl. 39 kr.	
b) katholischer Confession	532 fl. 21 kr.	
		2001 fl. —
4) Rückersätze: von zuviel erhobenen laufenden Eintrittsgeldern und Jahresbeiträgen		0
5) Verwaltungskosten (Gesetz Art. 71):		
a) Belohnung der Oberamtspfleger . . .	640 fl. —	
b) Geldträgerlohn an Postboten und für Postscheine	— 10 kr.	
c) Aufwand für die mit der Verwaltung und Verrechnung bei der Obereinnehmerei der Staatshauptkasse verbundenen Geschäfte .	100 fl. —	
		740 fl. 10 kr.
Summe der Ausgaben —:		23,592 fl. 43 kr.

Es ergibt sich demnach auf 30. Juni 1844 ein Cassenbestand von
—: 706 fl. 45 kr.

II. Vermögens-Berechnung auf 30. Juni 1844.

A. Capitalien:

bei der Staatsschulden-Zahlungskasse à 4 Proc. verzinslich angelegt:

1) Ausstattungs-Capital von der Staats-Hauptkasse	55,000 fl. —	
2) von den Einnahme-Ueberschüssen seit dem Jahr 1828 bis 30. Juni 1844 angelegt .	114,000 fl. —	
		169,000 fl. —

(darunter von $18\frac{43}{44}$ neu angelegt 12,000 fl.)

B. Cassenbestand am 30. Juni 1844		706 fl. 45 kr.
C. Unverzinsliche Aktivausstände:		
a) Reste, angeborgte Jahresbeiträge . . .	146 fl. 21 kr.	
b) Laufendes:		
an unverfallenen Eintrittsgeldern bei Schullehrern		
evangelischer Confession	543 fl. 31 kr.	
katholischer Confession	438 fl. 6 kr.	
		1127 fl. 58 kr.
Zusammen Aktivstand —		170,834 fl. 43 kr.

Bei Vergleichung mit dessen Stand am 30. Juni 1843 von . . . . . 156,944 fl. 45 kr.

ergibt sich ein Zuwachs von . . . . . 13,889 fl. 58 kr.

III. Personal-Bestand am 30. Juni 1844.

A. Beitragspflichtige:

nach dem Stand an dem Normaltage 31. December 1843:

a) im aktiven Dienste:	
evangelische Schullehrer	1374.
katholische Schullehrer	744.
	2118.

b) im Ruheſtande:

evangeliſche Schullehrer	70.	
katholiſche Schullehrer	43.	
		113.
		2231.

B. Im Penſions- und Gratialien-Genuß ſtehende Wittwen und Waiſen:

1) Jährliche Penſionen (eine Portion iſt auf à 28 fl. für die Etatsperiode 18$\frac{42}{45}$ feſtgeſetzt):

a) Hinterbliebene evangeliſcher Confeſſion:

90 Portionen an 90 Wittwen ohne Kinder
60 — — 60 Wittwen mit 135 Kindern.
20 — — 34 Kinder (ohne Wittwen).

170 Portionen.

b) Hinterbliebene katholiſcher Confeſſion:

41 Portionen an 41 Wittwen ohne Kinder.
29 — — 29 Wittwen mit 65 Kindern.
4 — — 6 Kinder (ohne Wittwen).

74 Portionen.

244 Portionen.

2) Im Genuß von Gratialien ſtehen:

144 Hinterbliebene von Schullehrern evangeliſcher Confeſſion, welche in 128 Portionen	1428 fl. —
57 Hinterbliebene von Schullehrern katholiſcher Confeſſion, welche in 43 Portionen	563 fl. 30 kr.

erhalten.

Dienſt-Erledigung.

Die Bewerber um die erledigte Buchhalterſtelle bei dem Cameralamte Lorch haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem dortigen Cameral-Verwalter vorſchriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 12. Juni 1845.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend das der Postverwaltung auf den Routen zwischen Stuttgart und Schaffhausen über Tuttlingen und über Rottweil und Schwenningen, zwischen Heilbronn und Würzburg über Mergentheim, und zwischen Heilbronn und Hall über Oehringen vorläufig gestattete Nebeneinanderspannen von drei Pferden. — Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Classen-Eintheilung der Gemeinde Rutesheim, Oberamts Leonberg. — Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Dienstprüfung im Departement des Innern. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer ständigen Pfarrverweserei zu Rieden, Dekanats Hall. — Bekanntmachung, die dießjährigen Prüfungen: 1) für die Aufnahme in die niedern katholischen Convikte; 2) für die Aufnahme in das evangelische Seminar zu Blaubeuren; 3) für die Zulassung zu Universitätsstudien; 4) für die Aufnahme in den höhern katholischen Convikt (Wilhelmsstift) in Tübingen; 5) für die Aufnahme in das höhere evangelische Seminar zu Tübingen. — Bekanntmachung der Loosnummern, mit denen die Contingente für die dießjährige Aushebung schließen. — Bekanntmachung, betreffend eine zweite höhere Dienstprüfung im Finanzfache.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. die erledigte Kanzlei-Assistentenstelle bei der Finanzkammer in Ulm dem Cameralamts-Buchhalter Gauß in Balingen gnädigst übertragen,

durch höchste Entschließung vom 4. d. M. den Präzeptor Gailer zu Großbottwar, seinem Ansuchen gemäß, wegen körperlicher Dienstuntüchtigkeit, unter Vorbehalt seiner Wiederanstellung im Falle seiner Genesung, in den Ruhestand gnädigst versetzt,

dem zum Oberamts-Wundarzt bestellten Privatdocenten Dr. Frank in Tübingen die nachgesuchte Enthebung von der Stelle eines zweiten Lehrers der Chirurgie und Geburtshülfe an der Universität, mit dem Vorbehalt der Befugniß, Privatvorlesungen über jene Fächer an der Universität zu halten, gnädigst bewilligt, und

die erledigte Aktuarsstelle bei dem Amts-Oberamte Stuttgart dem Aktuariats-Verweser Weegmann in Ellwangen gnädigst übertragen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. die Referendäre erster Klasse, Freiherrn Forstner v. Dambenois zu Oehringen, und

Bazing, von Stuttgart, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Der Erstere hat Oehringen, der Letztere Waiblingen zu seinem Wohnsitze gewählt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend das der Postverwaltung auf den Routen zwischen Stuttgart und Schaffhausen über Tuttlingen, und über Rottweil und Schwenningen, zwischen Heilbronn und Würzburg über Mergentheim, und zwischen Heilbronn und Hall über Oehringen vorläufig gestattete Nebeneinanderspannen von drei Pferden.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 28. d. M. ist für die täglichen Postwagenkurse zwischen Stuttgart und Schaffhausen sowohl über Tuttlingen, als über Rottweil und Schwenningen, zwischen Heilbronn und Würzburg über Mergentheim, und zwischen Heilbronn und Hall über Oehringen die Erlaubniß zum Nebeneinanderspannen von drei Pferden im Wege der Dispensation von der Vorschrift des §. 26 der Wegordnung vom 23. Oktober 1808 versuchsweise und widerruflich unter den gleichen Bedingungen ertheilt worden, wie sie vermöge der Bekanntmachungen vom 2. September 1843 (Reg.Blatt S. 672) und vom 5. Juni 1844 (Reg.Blatt S. 288) für die gleiche Bespannungsweise auf den Stuttgart-Nürnberger und Stuttgart-Friedrichshafener Kursen festgesetzt wurden.

Es wird nun dieß zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 29. Mai 1845.

Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Classen-Eintheilung der Gemeinde Rutesheim, Oberamts Leonberg.

Die Gemeinde Rutesheim, Oberamts Leonberg, ist in Gemäßheit der K. Verordnung vom 9. Februar 1829 von der dritten in die zweite Classe der Gemeinden versetzt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 31. Mai 1845.

Schlayer.

c) Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Dienstprüfung im Departement des Innern.

Bei der am 26—31. Mai d. J. vorgenommenen zweiten höheren Dienstprüfung im Departement des Innern sind folgende Candidaten zur Bewerbung um die in §. 15 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter dieses Departements für befähigt erklärt worden:

1) Wilhelm Friedrich Drescher, von Balingen.
2) Ferdinand Wilhelm Heinrich Geß, von Stuttgart.
3) Christian Friedrich Hoffacker, von Böhringen, Oberamts Urach.
4) Johann Nepomuck Mayer, von Riedlingen.
5) Gustav Adolph Moser, von Murrhardt, Oberamts Backnang.
6) Georg Reichle, von Blaubeuren.
7) Carl August Weinheimer, von Ebingen, Oberamts Balingen.

Stuttgart den 2. Juni 1845.

Schlayer.

d) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer ständigen Pfarrverweserei zu Rieden, Dekanats Hall.

Vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. haben Seine Königliche Majestät genehmigt, daß für die Orte Rieden, Sanzenbach, Hohenholz und Sittenhardt, Dekanats Hall, unter Trennung derselben von dem Pfarrverbande mit Westheim, eine ständige Pfarrverweserei mit dem Sitze in Rieden errichtet werde.

Stuttgart den 5. Juni 1845.

Schlayer.

2. Des K. Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend die dießjährigen Prüfungen:

1) für die Aufnahme in die niederen katholischen Convikte;
2) für die Aufnahme in das evangelische Seminar zu Blaubeuren;
3) für die Zulassung zu Universitätsstudien;
4) für die Aufnahme in den höheren katholischen Convikt (Wilhelmsstift) in Tübingen;
5) für die Aufnahme in das höhere evangelische Seminar zu Tübingen.

I. Die Prüfung für die Aufnahme in die niederen katholischen Convikte wird am Donnerstag und Freitag den 21. und 22. August, erforderlichen Falles auch noch am nächstfolgenden Tage vorgenommen werden.

II. Die Prüfung für die Aufnahme in das niedere evangelische Seminar zu Blaubeuren, bei welcher auch, ohne Unterschied des künftigen Berufes, alle diejenigen zu erscheinen haben, welche als Hospites eben dahin zu kommen wünschen, wird am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag den 2. bis 4. September Statt finden.

Die jüngere Jahresklasse (Exspectanten 1a vice) haben nur an den beiden ersten Tagen zu erscheinen.

III. Die Prüfung derjenigen, welche zum Besuche der Universität ermächtigt werden wollen, mit Ausnahme derjenigen, welche sich für das Studium der Theologie entschieden haben, ist auf Donnerstag und Freitag den 11. und 12. September festgesetzt, und wird nach Umständen auch noch auf den folgenden Tag ausgedehnt werden. — Zu derselben sind Livius, Xenophons Memorabilien und Jakobs Attika mitzubringen.

IV. Die Prüfung für die Aufnahme in den höheren katholischen Convikt (das Wilhelmsstift), so wie für die Zulassung zum Studium der katholischen Theologie außerhalb desselben wird am Montag den 22. September und an den folgenden Tagen an dem K. Gymnasium in Ehingen Statt finden. Zu derselben sind Cicero de Officiis und die Platonischen Dialogen Phädon und Kriton, ferner eine hebräische Bibel mitzubringen.

V. Die Conkursprüfung für die Aufnahme in das höhere evangelische Seminar, desgleichen die Prüfung für die Zulassung zum Studium der

evangeliſchen Theologie außerhalb deſſelben beginnt am Mittwoch den 1. Oktober und wird an den beiden nächſtfolgenden Tagen fortgeſetzt. Zu derſelben ſind Cicero de Officiis und Tacitus, die platoniſchen Dialogen, Eutyphron, Phädon und Kriton, desgleichen eine hebräiſche Bibel mitzubringen.

Die Prüfungen Nro. I. II. III. und V. werden im Lokal des Gymnaſiums in Stuttgart vorgenommen.

Diejenigen, welche zum Studium der katholiſchen Theologie außerhalb des Wilhelmsſtifts ermächtigt werden wollen, haben ihre Geſuche um Zulaſſung zur Prüfung mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen, insbeſondere in Betreff der phyſiſchen Tauglichkeit, vor dem erſten Auguſt bei dem K. Studienrathe einzureichen.

Die Perſonal-Tabellen für die Prüfung Nro. II., bei welcher das Hebräiſche nicht vorkommt, ſind mit Nachweiſungen über das Bürgerrecht und mit Impfſcheinen zu verſehen, und müſſen ſpäteſtens am erſten Julius die Geſuche um Zulaſſung zur Prüfung Nro. III., welche genau nach den Beſtimmungen der Verordnung vom Jahre 1820 (Reg.Blatt Nro. 19) einzurichten, und namentlich mit den erforderlichen Studien- und Sitten-Zeugniſſen zu begleiten ſind, desgleichen die Eingaben für die Prüfung Nro. V. müſſen ſpäteſtens am erſten Auguſt bei dem K. Studienrathe eingelaufen ſeyn.

Was die letztgenannten Eingaben, ſofern ſie auf die Aufnahme in das höhere evangeliſche Seminar gerichtet ſind, betrifft, ſo ſind in denſelben in Beziehung auf die phyſiſche Tauglichkeit der Bewerber nicht bloß die ſchon bisher geſtellten beſondern Fragen, ſondern es iſt auch die allgemeine Frage: ob nicht in Beziehung auf die phyſiſchen Verhältniſſe des betreffenden Schülers Grund zu der Beſorgniß vorhanden ſey, daß er für den Beruf eines Geiſtlichen dereinſt nicht werde tauglich ſeyn, zu beantworten, und beziehungsweiſe hierüber ein Zeugniß des Oberamtsarztes beizubringen.

Stuttgart den 26. Mai 1845.

Knapp.

B) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Des Ober-Rekrutirungs-Raths.

Bekanntmachung der Loosnummern, mit denen die Contingente für die dießjährige Aushebung schließen.

Nachdem die Contingentslisten für die dießjährige Aushebung abgeschlossen sind, werden, nach Vorschrift des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 22. Mai 1843, Art. 56, die Loosnummern, mit welchen die Contingente in den verschiedenen Oberamtsbezirken schließen, unter der Bemerkung bekannt gemacht, daß die Inhaber der höheren Loosnummern als entbunden von der Militärpflicht anzusehen sind, und alsbald in das Verhältniß der Landwehrpflicht übertreten.

I. Neckar-Kreis.		II. Schwarzwald-Kreis.	
Oberamt.	Loos-Nummer.	Oberamt.	Loos-Nummer.
Backnang	221.	Balingen	221.
Besigheim	164.	Calw	230.
Böblingen	120.	Freudenstadt	231.
Brackenheim	109.	Herrenberg	166.
Cannstatt	143.	Horb	148.
Eßlingen	157.	Nagold	177.
Heilbronn	142.	Neuenbürg	170.
Leonberg	200.	Nürtingen	164.
Ludwigsburg	161.	Oberndorf	229.
Marbach	126.	Reutlingen	161.
Maulbronn	153.	Rottenburg	149.
Neckarsulm	188.	Rottweil	184.
Stuttgart, Stadt	192.	Spaichingen	119.
Stuttgart, Amt	186.	Sulz	189.
Vaihingen	197.	Tübingen	178.
Waiblingen	158.	Tuttlingen	160.
Weinsberg	205.	Urach	129.

III. Jaxt-Kreis.	
Oberamt.	Loos-Nummer.
Aalen	126.
Crailsheim	137.
Ellwangen	172.
Gaildorf	182.
Gerabronn	149.
Gmünd	121.
Hall	164.
Heidenheim	171.
Künzelsau	173.
Mergentheim	183.
Neresheim	137.
Oehringen	220.
Schorndorf	243.
Welzheim	163.

IV. Donau-Kreis.	
Oberamt.	Loos-Nummer.
Biberach	177.
Blaubeuren	96.
Ehingen	119.
Geißlingen	121.
Göppingen	158.
Kirchheim	174.
Leutkirch	128.
Münsingen	108.
Ravensburg	211.
Riedlingen	161.
Saulgau	150.
Tettnang	136.
Ulm	130.
Waldsee	105.
Wangen	83.
Wiblingen	115.

Stuttgart den 9. Juni 1845.

Für den Vorstand:
Moser.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend eine zweite höhere Dienstprüfung im Finanzfache.

Am Montag den 30. Juni d. J. wird eine zweite höhere Dienstprüfung im Finanzfache hier in Stuttgart Statt finden, zu welcher sich die nachbenannten, für zulassungsfähig erkannten Candidaten in dem neuen Kanzleigebäude an der Königsstraße, Morgens 7 Uhr, einzufinden haben, und zwar:

Ammon, Theodor, von Untersontheim;

Baur, Joseph Ludwig, von Biberach;

Böhm, Friedrich Jakob, von Adelmannsfelden, Finanz-Referendäre zweiter Klasse.

Demus, Johann Albrecht, von Freudenstadt.

Schickhardt, Karl Wilhelm, von Weingarten, Finanz-Referendär zweiter Klasse.

Schweickle, August, von Stuttgart, Finanz-Referendär zweiter Klasse.

Stuttgart den 9. Juni 1845: Gärttner.

Dienst-Erledigungen.

1) Der Aufruf zur Bewerbung um die in Nr. 15 des Regierungsblatts ausgeschriebene Rathsstelle bei dem evangelischen Consistorium und dem Studienrathe wird, da keine der etatsmäßigen Besoldung von 1500 fl. entsprechende Meldung eingekommen ist, unter Anberaumung einer weiteren Frist von drei Wochen hiemit erneuert.

2) Die Bewerber um die erledigte Buchhaltersstelle bei dem Cameralamte Balingen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem dortigen Cameral-Verwalter vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 20. Juni 1845.

Inhalt.

Königliche Dekrete. K. Verordnung, betreffend eine Uebereinkunft der süddeutschen Münz-Vereinsstaaten über weitere Ausbildung und Vervollständigung des Münzwesens.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend eine Uebereinkunft der süddeutschen Münz-Vereinsstaaten über weitere Ausbildung und Vervollständigung des Münzwesens.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die Regierungen der süddeutschen Münz-Vereinsstaaten sich vereinigt haben, über weitere Ausbildung und Vervollständigung des süddeutschen Münzwesens in Unterhandlung zu treten und von denselben der von ihren hiezu ernannten Bevollmächtigten unter dem 27. März d. J. hierüber geschlossenen Uebereinkunft die Genehmigung ertheilt worden ist, auch die hierauf sich beziehenden Ratifikations-Urkunden zu München den 7. d. M. gegenseitig ausgewechselt worden sind; so verfügen und verordnen Wir, daß der Inhalt dieser Uebereinkunft öffentlich bekannt gemacht werde.

Stuttgart den 14. Juni 1845.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:

Beroldingen.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Goes.

Convention

zur weiteren Ausbildung und Vervollständigung des süddeutschen Münzwesens.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt für die fürstliche Oberherrschaft, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, in dem süddeutschen Münzwesen auf der Grundlage der Convention vom 25. August 1837 einige nach den bisherigen Erfahrungen als zweckmäßig erkannte Ergänzungen einzuführen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche über nachstehende Punkte übereingekommen sind.

Art. 1.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, die zur Zeit im Umlaufe befindlichen, aber mit dem dermaligen Münzsysteme nicht mehr vollkommen übereinstimmenden Kronenthaler allmählig aus dem Verkehre zu entfernen, und demzufolge innerhalb der nächsten drei Jahre, sonach bis zum 1. Jänner 1848 davon eine Summe von mindestens zwölf Millionen Gulden nach dem in der Convention vom 25. August 1837, Art. 7 bestimmten Vertheilungs-Maaßstabe einzuziehen, und durch Ausprägung einer gleichen Summe in Münzen des Guldensystems zu ersetzen.

Art. 2.

Hiebei sollen zunächst die sogenannten Brabanter- und die unter K. K. Österreichischem Stempel geprägten Kronen-Thaler der Einziehung unterworfen werden. Rücksichtlich der von den süddeutschen Vereins-Regierungen selbst geprägten Kronenthaler bleibt es dem Ermessen der betreffenden Regierungen anheimgestellt, wann sie dieselben, jedoch ohne Einrechnung in die nach Art. 1 einzuziehende Summe, einziehen und umprägen lassen wollen.

Art. 3.

In den gemäß Art. 12 der Convention vom 25. August 1837 alljährlich von jeder Münzstätte zu erstattenden Hauptbericht sind auch Nachweisungen über die Summe und das Gewicht der eingezogenen Kronenthaler, sodann die über den Feingehalt derselben gemachten Beobachtungen aufzunehmen.

Art. 4.

Innerhalb der letzten sechs Monate des Jahres 1847 werden die contrahirenden Staaten sich darüber vereinigen, welche Masse von Kronenthalern weiter eingezogen und umgeprägt werden soll. Für den Fall aber, daß eine solche Vereinbarung nicht Statt finden sollte, machen dieselben sich verbindlich, vom 1. Jänner 1848 an jährlich ein Quantum von mindestens zwei Millionen Gulden einzuziehen und umzuprägen.

Art. 5.

Neben den im Art. 4 der Convention vom 25. August 1837 vereinbarten ganzen und halben Guldenstücken wird als größere Hauptmünze für die süddeutschen Vereins-Staaten ein Zweiguldenstück angenommen.

Art. 6.

Dasselbe soll gleichwie die Gulden- und Halbguldenstücke im 24½ Guldenfuße ausgeprägt werden, einen Feingehalt von $\frac{9}{10}$ Silber, und einen Durchmesser von 36 Millimetres erhalten.

Art. 7.

Der Avers des Zweiguldenstückes zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates. Der Revers enthält das Landeswappen. Ueber dem Wappen wird die Werths-Bezeichnung „Zwei Gulden" und unter demselben die Jahreszahl angebracht. Die Ränderung ist gleich wie bei den Gulden- und Halbguldenstücken.

Die freie Stadt Frankfurt behält auch bei den Zweiguldenstücken das Gepräge der Guldenstücke mit veränderter Werthsbezeichnung bei.

Art. 8.

Die Fehlergränze für die Zweiguldenstücke wird auf $\frac{3}{1000}$ sowohl im Feingehalt, als im Gewichte festgesetzt.

Art. 9.

Die Bestimmungen der Convention vom 25. August 1837, Art. 12, und des Vertrages vom 8. Juni 1838 über den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Meiningen, Art. 2, Abs. 2, bezüglich der Controlprobe der Gulden- und Halbguldenstücke finden auch auf die Zweiguldenstücke gleichmäßige Anwendung.

Art. 10.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, alljährlich ein solches Quantum von Zweiguldenstücken auszuprägen, welches mindestens der vertragsmäßig einzuziehenden Summe von Kronenthalern gleichkommt.

Art. 11.

Die im Art. 13 der Convention vom 25. August 1837 einer künftigen Vereinbarung vorbehaltene Abnützungsgränze wird für die Zweiguldenstücke auf 1½ Procent, für die Eingulden-stücke auf 2 Procent, für die Halbguldenstücke auf 2½ Procent festgesetzt.

Art. 12.

Sämmtliche contrahirende Regierungen machen sich verbindlich, die in dem Gebiete des süddeutschen Münzvereins curfirenden älteren und abgenützten eigenen Scheidemünzen allmählig einzuziehen, und sich darüber am Schlusse jedes Jahres gegenseitige Mittheilung zu machen.

Als ältere Scheidemünzen sind diejenigen anzusehen, welche vor Auflösung des deutschen Reiches für ihre dermaligen Landestheile geprägt worden sind.

Gegenwärtige Convention soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Regierungen vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden zu München spätestens binnen sechs Wochen bewirkt werden.

München den 27. März 1845.

Für Bayern:

(L. S.) Freiherr v. Gise.
(L. S.) Graf v. Seinsheim.
(L. S.) Wanner.
(L. S.) Haindl.

Für Württemberg:

(L. S.) Ferdinand Graf v. Degenfeld.
(L. S.) Schübler.

Für Baden:

(L. S.) Ludwig Freiherr Rüdt v. Collenberg.
(L. S.) L. Kachel.

Für das Großherzogthum Hessen:

(L. S.) Rößler.

Für Sachsen-Meiningen:

(L. S.) Freiherr v. Gise.

Für Nassau:

(L. S.) Reuter.

Für Schwarzburg-Rudolstadt und die freie Stadt Frankfurt:

(L. S.) Freiherr v. Gise.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 24. Juni 1845.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Bewilligung zur Annahme fremder Orden. — Dienst-Nachrichten. Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Kammerherrn, Obersten und Hof-Jägermeisters a. D. v. Wagner in den Freiherrnstand. — Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Classeneintheilung der Gemeinde Birkenfeld, Oberamts Neuenbürg. — Verleihung eines Erfindungspatents an den Mechanikus Flor auf eine Maschine, beziehungsweise ein Verfahren zur Zerschneidung der zum Rollen bestimmten Gerstenkörner. — Bekanntmachung, betreffend die Maturitätsprüfung solcher Universitäts-Candidaten, welche sich dem Studium der evangelischen Theologie ausserhalb des Seminars widmen wollen. — Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Alterstermins für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung in die evangelischen Seminarien. — Verfügung, betreffend eine Zusatzbestimmung zu den K. Verordnungen vom 10. Februar 1837 über die Dienstprüfungen in den Departements des Innern und der Finanzen und vom 13. Februar 1839 über die Prüfungen in den Fächern der inneren Heilkunde und der höheren Wundarzneikunde. — Verfügung, betreffend die Wiederbesetzung zweier königlich fürstlich Thurn- und Taxis'schen Revierförstersstellen.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 29. v. M. dem K. Preußischen General Freiherrn v. Stockhausen den Friedrichs-Orden, und

dem Oberst-Lieutenant und Flügel-Adjutanten Seiner Majestät des Königs von Preußen, Grafen Schliesen, das Commenthurkreuz des Ordens der Württembergischen Krone, ferner

durch höchste Entschließung vom 16. d. M. an den Ordens-Kanzler, dem Professor Mauch an der polytechnischen Schule dahier, das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

B) Bewilligung zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 16. d. M. dem Bergrathe v. Schübler die Erlaubniß gnädigst ertheilt, das ihm von des Königs von Bayern Majestät verliehene Ritterkreuz des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 21. d. M. dem Kammerherrn und Gesandten Freiherrn v. Hügel,

dem Hofarzte, Ober-Medicinalrathe Dr. v. Hardegg, und

dem Kammerherrn und Rittmeister v. Berlichingen, Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, die Erlaubniß zu ertheilen geruht, die von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ihnen verliehenen Orden, nämlich den rothen Adler-Orden zweiter Klasse, beziehungsweise den rothen Adler-Orden dritter Klasse, und den St. Johanniter-Orden anzunehmen und zu tragen.

C) Dienst-Nachrichten.

Vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. haben Seine Königliche Majestät den katholischen Dekan und Stadtpfarrer Hofmeister zu Mergentheim, seinem Ansuchen gemäß, unter Belassung seines Titels und Rangs auf die Pfarrei Unterwaldhausen, Dekanats Saulgau, versetzt,

durch höchste Entschließung vom 5. d. M. den Ober-Baurath Klein und den Ober-Finanzrath Bilfinger zugleich zu Mitgliedern der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins gnädigst ernannt,

vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. dem Gesuche des Ober-Rechnungsraths v. Ludwig um Enthebung von der Stelle des Königlichen Commissärs bei der Staatsschulden-Zahlungskasse entsprochen, und diese Stelle dem Ober-Rechnungsrath Elben gnädigst übertragen, ferner

das erledigte Cameralamt Heiligkreuzthal dem Finanz-Ministerial-Registrator Greiner,

die erledigte Kanzlistenstelle bei dem Finanz-Ministerium dem Kataster-Büreau-Assistenten Breuninger, und

die neu gebildete Revierförstersstelle in Schrotzberg, Forstamts Mergentheim, dem Forstamts-Assistenten Dürr in Mergentheim gnädigst übertragen, auch

zum Forstamts-Assistenten in Crailsheim den Forstpraktikanten Fischbach, aus Hohenheim, gnädigst ernannt.

Durch höchste Entschließung vom 11. d. M. haben Höchstdieselben die erledigte evangelische Pfarrei Laichingen, Dekanats Münsingen, dem Pfarrer Schmid in Gronau, Dekanats Marbach, gnädigst übertragen,

den Dr. Schloßberger, von Stuttgart, derzeit ersten Assistenten an dem chemischen Laboratorium zu Edinburg, zum außerordentlichen Professor der Chemie an der Landes-Universität gnädigst ernannt, und

die erledigte Straßenbau-Inspektion Reutlingen dem bisherigen Verweser dieser Stelle, Architekten Mährlen, gnädigst übertragen.

Unter dem 12. d. M. ist der Forstwart Bauer im Revier Adelberg, Forsts Schorndorf, auf die erledigte Forstwartsstelle im Revier und Forst Kapfenburg, sodann

auf die hiedurch erledigte Forstwartsstelle im Revier Adelberg der Forstwart Firderer in Roth am See versetzt worden.

Durch höchste Entschließung vom 16. d. M. haben Seine Königliche Majestät den Ober-Lieutenant Ringler des vierten Infanterie-Regiments zum Regiments-Adjutanten im ersten, und

die Lieutenante Leclair des vierten,

Schmid, Schützen-Offizier im sechsten,

Schwarz, Regiments-Adjutant im achten Infanterie-Regiment,

zu Ober-Lieutenanten befördert,

den aggregirten Lieutenant v. Breuning des vierten Reiter-Regiments im zweiten eingetheilt,

den aggregirten Lieutenant Woodman im zweiten zum dritten Reiter-Regiment versetzt, und

den im K. K. Oesterreichischen Chevauxlegers-Regiment Nro. 2 als Cadet stehenden Albrecht v. Gaisberg zum charakterisirten Lieutenant ernannt und dem ersten Reiter-Regiment zugetheilt.

Durch höchste Entschließung von demselben Tage ist der Cameral-Verwalter in Ludwigsburg, Finanzrath v. Scholl, unter Anerkennung seiner vieljährigen nützlichen Dienste, seinem Ansuchen gemäß, in den Ruhestand gnädigst versetzt, ferner

durch höchste Entschließung vom 18. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Rudersberg, Dekanats Welzheim, dem Pfarrer Weil in Erzingen, Dekanats Balingen, und

die erledigte Stelle eines Hauptlehrers der fünften Klasse des Gymnasiums zu Heilbronn dem Präzeptor Haug in Sulz, unter Verleihung des Titels eines Ober-Präzeptors, gnädigst übertragen worden.

Vermöge höchster Entschließung vom 7. v. M. ist dem von dem Landes-Bischof zum Subregens am Priester-Seminar in Rottenburg ernannten Repetenten Mast die landesherrliche Bestätigung gnädigst ertheilt worden.

Durch höchste Entschließung vom 14. d. M. haben Seine Königliche Majestät dem Lieutenant v. Miller im zweiten Reiter-Regiment die Entlassung aus dem K. Militärdienst ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Kammerherrn, Obersten und Hofjägermeisters a. D. v. Wagner in den Freiherrnstand.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 12. April d. J. gnädigst geruht, den Kammerherrn, Obersten und Hofjägermeister a. D. Karl Fidel Anton v. Wagner zu Frommenhausen, nebst seinen ehelichen Nachkommen, in den Freiherrnstand des Königreichs zu erheben.

Stuttgart den 20. Juni 1845. Berolbingen.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Klassen-Eintheilung der Gemeinde Birkenfeld, Oberamts Neuenbürg.

Die Gemeinde Birkenfeld, Oberamts Neuenbürg, ist in Gemäßheit der K. Verordnung vom 9. Februar 1829 von der dritten in die zweite Klasse der Gemeinden versetzt worden; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 7. Juni 1845. Schlayer.

b) Verleihung eines Erfindungs-Patens an den Mechanikus Flor auf eine Maschine, beziehungsweise ein Verfahren zur Zerschneidung der zum Rollen bestimmten Gerstenkörner.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 11. d. M. dem Mechanikus Friedrich Flor jun. aus Heilbronn auf die von ihm vorgelegte Maschine, beziehungsweise das vorgelegte Verfahren zu vorgängiger Zerschneidung der zum Rollen bestimmten Gerstenkörner das nachgesuchte zehnjährige Erfindungs-Patent gnädigst verliehen; was hiedurch, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten Gewerbe-Ordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 12. Juni 1845.

Schlayer.

2. Des K. Studienraths.

a) Bekanntmachung, betreffend die Maturitäts-Prüfung solcher Universitäts-Candidaten, welche sich dem Studium der evangelischen Theologie außerhalb des Seminars widmen wollen.

Die Maturitäts-Prüfung derjenigen für das Studium der evangelischen Theologie bestimmten Universitäts-Candidaten, welche nicht um Aufnahme in das theologische Seminar zu Tübingen nachsuchen, wird, wie im nächstkünftigen Herbste (Reg.Blatt vom 12. d. M. Nr. 24), so überhaupt in Zukunft mit der Concursprüfung für die Aufnahme in das theologische Seminar vereinigt werden. Es wird sonach künftig für solche Candidaten nur Eine Maturitäts-Prüfung im Jahre, und zwar je im Herbste zugleich mit der gedachten Conkurs-Prüfung Statt finden. Denjenigen jedoch, welche im nächsten Frühjahr (1846) die Universität zu beziehen beabsichtigen, wird ausnahmsweise gestattet werden, die Maturitäts-Prüfung noch in Gemeinschaft mit den für ein anderes Fach, als die Theologie, bestimmten Universitäts-Candidaten im Frühjahr 1846 zu erstehen.

Stuttgart den 11. Juni 1845. Knapp.

b) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Altertermins für die Zulassung zur Aufnahme-Prüfung in die evangelischen Seminarien.

Mit höherer Genehmigung wird künftig das concursfähige Alter für die Bewerbung um Aufnahme in ein niederes, gleichwie in das höhere evangelische Seminar nicht mehr nach dem 18. Oktober (terminus Lucæ), sondern nach dem Kalenderjahr bemessen werden,

und zwar so, daß diejenigen Candidaten, welche in dem Jahre (vom 1. Januar bis 31. December), in dem die Prüfung erfolgt, das vierzehnte, beziehungsweise achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben oder noch erreichen werden, zur Aufnahme-Prüfung zugelassen werden. Diese Veränderung des Altersstermins kommt mit dem nächstfolgenden Jahre 1846 erstmals in Anwendung.

Stuttgart den 11. Juni 1845.

Knapp.

C) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend eine Zusatz-Bestimmung zu den K. Verordnungen vom 10. Februar 1837 über die Dienstprüfungen in den Departements des Innern und der Finanzen, und vom 13. Februar 1839 über die Prüfungen in den Fächern der inneren Heilkunde und der höheren Wundarzneikunde.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. als Zusatz zu den K. Verordnungen vom 10. Februar 1837, in Betreff der Dienstprüfungen in den Departements des Innern und der Finanzen (Reg.Blatt S. 81, 92) und zu der K. Verordnung vom 13. Februar 1839, in Betreff der Prüfungen in den Fächern der inneren Heilkunde und der höheren Wundarzneikunde (Reg.Blatt S. 77) verfügt:

daß zur Prüfung zugelassene Candidaten, welche ohne vorgängige triftige Entschuldigung am Prüfungs-Termin ausbleiben, so wie diejenigen, welche bei der Prüfung zwar erschienen, jedoch vor dem Schluß derselben willkührlich ausgetreten sind, gleich den bei der Prüfung nicht bestandenen Candidaten (§. 6 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837, Reg.Blatt S. 83, und §. 9 der K. Verordnung vom 13. Februar 1839, Reg.-Blatt S. 79) erst nach Ablauf eines Jahrs auf's Neue zur Prüfung zugelassen werden sollen.

Es wird dieses hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 10. Juni 1845.

Schlayer. Gärttner.

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Wiederbesetzung zweier K. fürstlich Thurn und Taris'schen Revierförsters-Stellen.

Da man gegen die von Seite der fürstlichen Standesherrschaft Thurn und Taxis verfügte Wieder-Besetzung der durch den Tod des Revierförsters Schilt in Erledigung gekommenen K. fürstlichen Revierförsters-Stelle zu Vollstern, Forstverwaltungs-Bezirks Sießen, durch den bisherigen Revierförster Ditting zu Bremelau, sowie gegen die Ernennung des Forstgehülfen, Freiherrn v. Hunoltstein, zum K. fürstlichen Revierförster in Bremelau, Forstverwaltungs-Bezirks Buchau, nachdem die Befähigung des Letztern gehörig nachgewiesen worden, Nichts zu erinnern gefunden hat; so wird solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 11. Juni 1845. Gärttner.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das in der ersten Besoldungsklasse stehende Cameralamt Ludwigsburg haben sich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Neckarkreises vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Registratorsstelle bei dem Finanz-Ministerium, womit eine Besoldung von 1000 fl. verbunden ist, werden aufgefordert, binnen drei Wochen bei dem gedachten Ministerium vorschriftmäßig sich zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Teufringen, Dekanats Böblingen, welche 715 Kirchengenossen zählt und mit einem verwandelten Einkommen von 769 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

4) Die katholische Pfarrstelle Harthausen, Oberamts und Dekanats Ulm, welche im Pfarrsitze und in dem nahen Filialdorfe Ermingen, wo sich auch die Pfarrschule befindet, und in einigen Weilern und Höfen 341 Pfarrgenossen begreift, wird wieder besetzt werden. Das fixe Einkommen von eigenen Gütern, Zehenten, Besoldungen und gestifteten Gebühren berechnet sich auf 929 fl. Da man mit dieser Pfarrstelle auch wieder das Amt eines Be-

zirks-Schulaufsehers zu verbinden gedenkt, so haben sich die Bewerber auch über ihre Tüchtigkeit zu Besorgung dieses Amts binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe gehörig auszuweisen.

5) Die im Regierungsblatt vom 18. April 1844, Nro. 16, ergangene Bekanntmachung, die Besetzung der katholischen Pfarrei Burgberg, Oberamts Heidenheim und Dekanats Ulm betreffend, wird zu gleichem Zwecke wiederholt. Dieselbe zählt im Pfarrorte 996 und mehreren außerordentlichen Filialien 50 Pfarrgenossen und gewährt mit Einschluß einer aus dem Interkalarfonds bewilligten Zulage ein in Kapitalzinsen, Besoldungen und Gebühren bestehendes reines Einkommen von 700 fl. Das Pfarrhaus ist nunmehr ganz neu hergestellt. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrathe zu melden.

6) Die Bewerber um die wieder zu besetzende katholische Pfarrstelle zu Mariabronn, Oberamts und Dekanats Tettnang, welche im Pfarrdorf und 14 Filialhöfen 410 Pfarrgenossen zählt und an Güterertrag, Zehenten, Grundgefällen, Kapitalzinsen, Besoldungen und Gebühren ein ständiges Einkommen von 659 fl. gewährt, werden hiemit aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden.

7) Die befähigten Bewerber um die neu errichtete Stelle eines Reallehrers in Alpirsbach, Oberamts Oberndorf, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden. Der Lehrer ist zu 30 Unterrichtsstunden, mit Einschluß des Unterrichts an der sonntäglichen Gewerbeschule, verpflichtet, und genießt neben Amtswohnung einen Gehalt von 600 fl. in Geld und Naturalien.

8) Die Bewerber um die erledigte Forstamts-Assistentenstelle in Mergentheim haben sich innerhalb drei Wochen bei dem dortigen Oberförster vorschriftmäßig zu melden.

Am 18. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat April d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 1. Juli 1845.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz in Betreff der Staatsschuld. — Dienst-Nachricht.
Verfügungen der Departements. Auszeichnung mehrerer Landjäger betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

in Betreff der Staatsschuld.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem auf den Grund der in der Bekanntmachung vom 19. Mai 1845 (Reg.Blatt S. 171) enthaltenen Bedingungen mit der K. Württembergischen Hofbank, M. A. v. Rothschild und Söhnen in Frankfurt a. M. und Gebrüdern Benedikt in Stuttgart eine zu drei und ein halb vom Hundert verzinsliche Staats-Anleihe von Sieben Millionen Gulden abgeschlossen worden ist, für welche, gegen Verschreibung von Einhundert Gulden, Neunzig Sieben Gulden Zwei und ein halber Kreuzer zur Staatsschulden-Zahlungskasse eingezahlt werden: So verordnen und verfügen Wir, bezüglich der Behandlung der bisherigen Staatsgläubiger gegenüber von jener neuen Anleihe, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Den Besitzern der bis jetzt ausgestellten auf 3½ Procent Verzinsung stehenden Staatsschuldscheine ist freigestellt, mit Verzicht auf ihr bisheriges Kündigungsrecht, unter den Be-

dingungen, welche für die neue Anleihe festgesetzt sind, ihre Kapital-Forderungen bei der Staatsschulden-Zahlungskasse stehen zu lassen. Sie erhalten in diesem Falle eine Vergütung von 2 fl. 57½ kr. auf hundert Gulden Nennwerth des Kapitals; und zwar nach dem Ermessen der Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde entweder baar, oder (innerhalb der für die Staats-Schuldscheine überhaupt zuläßigen Beträge) durch 3½procentige Schuldscheine, welche dem Gläubiger, wie diejenigen für die Hauptschuld, in dem Courswerthe zu 97 fl. 2½ kr. aufgerechnet werden.

Diese Vergütung (der Differenz) erfolgt sechszig Tage nach dem Eintreffen der zustimmenden Erklärung der Gläubiger bei der Staatsschulden-Zahlungskasse, so daß, falls die Vergütung in Staats-Schuldscheinen gegeben wird, diese von dem Ablaufe der genannten sechszig Tage an zu verzinsen sind.

Art. 2.

Den Gläubigern ist zur Erklärung über ihre Einwilligung zu dieser Umwandlung eine Frist von dreißig Tagen anberaumt, welche acht Tage nach der Verkündigung dieses Gesetzes beginnt. Erfolgt in dieser Frist nicht ihre Erklärung für die Umwandlung, so ist durch gegenwärtiges Gesetz ihr Kapital in der Art gekündigt, daß die dreimonatliche Aufkündigungsfrist von dem Ablauf jenes dreißigtägigen Termins an zu berechnen ist.

Mit dem Ablauf der Aufkündigungsfrist hört die Verzinsung auf, wenn auch das Kapital später erhoben wird.

Art. 3.

Die den Artikeln 1 und 2 dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen des Staatsschulden-Statuts vom 22. Februar 1837 und des Gesetzes vom 22. Juni 1843 sind aufgehoben.

Bei der durch die ständische Schulden-Verwaltungs-Behörde erfolgenden Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes hat Unser Commissär bei der Staatsschulden-Zahlungskasse Unser landesherrliches Ober-Aufsichtsrecht gehörig zu wahren.

Gegeben, Stuttgart den 30. Juni 1845.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Gärttner.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Goes.

B) Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 23. v. M. die erledigte Umgelds-Commissärsstelle in Riedlingen dem Kataster-Büreau-Assistenten Schmid gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Auszeichnung mehrerer Landjäger betreffend.

Unter Hinweisung auf die §§. 49 und 50 der K. Verordnung vom 5. Juni 1823 über die Organisation des Landjägercorps werden die mehreren Unteroffizieren und Landjägern wegen Auszeichnung im Dienste verwilligten Belohnungen öffentlich bekannt gemacht:

1) Vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. haben Seine Königliche Majestät

dem Stations-Commandanten erster Klasse Johann Wagenblast in Ludwigsburg,

dem Landjäger erster Classe Gottlob Wilhelm Hartmann im Oberamt Mergentheim, Nebenstation Weikersheim, und

dem Landjäger erster Classe Christian Falschebner im Oberamt Neresheim, Nebenstation Dischingen,

die silberne Verdienst-Medaille gnädigst verliehen.

2) Geld-Prämien haben erhalten:

Stations-Commandant Sippel in Balingen.
— Heck in Vaihingen.
— Schefbuch in Nürtingen.
— Zinger in Neresheim.
— Mühleisen in Oehringen.
— Betzmann in Göppingen.
— Strobel in Ravensburg.
— Jocher in Cannstatt.
— Wurst in Crailsheim.
— Binz in Künzelsau.
— Feeser in Saulgau.

Landjäger Merkle in Leonberg.
— Schäfle in Maulbronn.
— Betz in Neckarsulm.
— Neffle in Gerabronn.
— Günther in Gerabronn.
— Vollmer in Gerabronn.
— Dossinger in Göppingen.
— Fix in Tettnang.
— Bühler in Tettnang.
— Schieck in Wangen.
— Böhringer in Riedlingen.
— Dänz in Mergentheim.
— Ilg in Neresheim.

3) Oeffentlich belobt werden:

Stations-Commandant Zimmermann in Neuenbürg.
— Schweizer in Riedlingen.
— Hettinger in Schorndorf.
— Mößner in Münsingen.
— Spiegel in Tettnang.
— Looser in Waldsee.
— Schmidberger in Wangen.
— Maurer in Leutkirch.

Landjäger Wagner in Maulbronn.
— Rühle in Stuttgart.
— Reiser in Freudenstadt.
— Wittmann in Nagold.
— Kaltenbach in Rottenburg.
— Nestele in Gaildorf.
— Steinmetz in Gerabronn.
— Müller in Leutkirch.
— Geiger in Tettnang.
— Fuchs in Riedlingen.
— Heckmann in Ravensburg.
— Ade in Ravensburg.
— Wagner in Eßlingen.
— Oefele in Weinsberg.
— Reinhardt in Stuttgart.
— Ulshöfer, in Cannstatt.
— Hallmayer in Reutlingen.
— Schaufler in Oehringen.
— Eisele in Wangen.
— Klaiber in Ravensburg.
— Zeller in Wangen.
— Haag in Biberach.

Stuttgart den 20. Juni 1845. Schlayer.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 8. Juli 1845.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Das Ergebniß der Concursprüfung der Rechts-Candidaten in dem Monate Juni 1845 betreffend. — Die Bestellung von achtzehen geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. — Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendären zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu den Oberamts-Gerichten betreffend. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höhere Chirurgie. — Verfügung, betreffend die Brandschadens-Umlage für das Etatsjahr 1845—46. — Bekanntmachung der Postdistanzen zwischen Stuttgart, Echterdingen, Dettenhausen und Tübingen. — Bekanntmachung, betreffend den Besuch der Landes-Universität.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 8. Mai d. J. dem an Höchst-Ihrem Hoflager bisher beglaubigt gewesenen K. Niederländischen Minister-Residenten Freiherrn v. Bentinck, und

durch höchste Entschließung vom 2. d. M. dem Württembergischen General-Consul v. Hebeler in London das Commenthurkreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 23. v. M. wurden wegen Krankheit auf ein Jahr aggregirt: Hauptmann v. Frank und Ober-Lieutenant Fuchtmann, beide im ersten Infanterie-Regiment.

Durch höchste Entschließungen vom 30. v. M. haben Seine Königliche Majestät die Stelle eines Regimentsarztes der Garnisons-Compagnien dem prakticirenden Arzte Dr. Kleiner, von Stuttgart, ferner

die bei der Finanzkammer des Jaxtkreises zu besetzende Assessorsstelle dem bei dieser Finanzkammer angestellten Sekretär Ziegler,

die erledigte Registratorsstelle bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises dem Umgeldskommissär Blum in Oehringen, und

die erledigte Buchhaltersstelle bei dem Cameralamte Hirsau dem Finanz-Referendär Mauser gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. auf das erledigte Oberamt Horb den Oberamtmann Lindenmajer in Tuttlingen, seinem Ansuchen gemäß, zu versetzen,

die erledigte Kanzlistenstelle bei dem evangelischen Consistorium dem bei derselben Behörde angestellten Copisten Schmidt,

die erledigte evangelische Pfarrei Amstetten, Dekanats Geislingen, dem Pfarrer Binder in Maienfels, Dekanats Weinsberg, und

die erledigte erste Reallehrstelle in Heidenheim dem Ober-Reallehramts-Candidaten Blum, von Wangen, Oberamts Cannstatt, zu übertragen gnädigst geruht.

Die von der fürstlich Hohenlohe-Jaxtbergischen Patronatherrschaft dem Pfarrgehülfen Carl Heinrich Hochstetter zu Bondorf, Dekanats Herrenberg, ertheilte Nomination zu der evangelischen Pfarrei Neubronn, Dekanats Weikersheim, ist unter dem 20. v. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Das Ergebniß der Concursprüfung der Rechts-Candidaten in dem Monate Juni 1845 betreffend.

In Folge der kürzlich vorgenommenen ersten höheren Dienstprüfung im Justiz-Departement sind nachstehende achtzehn in alphabethischer Ordnung aufgeführte Candidaten für befähigt erklärt worden, die praktische Laufbahn als Referendäre zweiter Classe anzutreten:

1) Eugen v. Egloffſtein, von Stuttgart.
2) Eduard Faber, von Altenſtadt, O.A. Geislingen.
3) Carl Ludwig Golther, von Ulm.
4) Chriſtian Ludwig Gwinner, von Stuttgart.
5) Marx Ludwig Halder, von Ravensburg.
6) Friedrich Carl Theodor Sigmund Freiherr v. Holzſchuher, von Ellwangen.
7) Carl Ferdinand Huber, von Stuttgart.
8) Carl Friedrich Hufnagel, von Tübingen.
9) Moriz Imendörfer, von Laubach O.A. Aalen.
10) Johann Friedrich Kopp, von Blaufelden, O.A. Gerabronn.
11) Friedrich Conrad Ludwig Meyer, von Tübingen.
12) Carl Gottlieb Schüle, von Renningen, O.A. Leonberg.
13) Herrmann Friedrich Seeger, von Reutlingen.
14) Arthur Sigmund Auguſt Freiherr v. Soden, von Stuttgart.
15) Wilhelm Speidel, von Ulm.
16) Otto Heinrich Steinhardt, von Neckarſulm.
17) Wilhelm Traub, von Tuttlingen.
18) Ernſt Philipp Heinrich Wirth, von Waiblingen.

Stuttgart den 2. Juli 1845.

Prieſer.

b) Die Beſtellung von achtzehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe betreffend.

Diejenigen achtzehen Rechts-Candidaten, welche nach der vorſtehenden Bekanntmachung die erſte Dienſtprüfung genügend erſtanden haben, ſind ihrem Anſuchen gemäß zu Referendären zweiter Claſſe beſtellt, und für die erſte Hälfte ihres Dienſt-Probejahrs den K. Gerichtshöfen folgendermaßen zugetheilt worden:

I. dem K. Gerichtshofe in Eßlingen:
Faber.
Huber.
Schüle.
Wirth.

II. Dem K. Gerichtshofe in Tübingen:
Gwinner.
Hufnagel.
Seeger.
Traub.

III. Dem K. Gerichtshofe in Ellwangen:
Imendörfer.
Kopp.
Meyer.
Freiherr v. Soden.
Steinhardt.

IV. Dem K. Gerichtshofe in Ulm:
v. Egloffstein.
Golther.
Halder.
Freiherr v. Holzschuher.
Speidel.

Die vorbezeichneten Referendäre haben sich nun bei den benannten Gerichtshöfen unverzüglich zur Dienstleistung anzumelden und von den letzteren wird die gewöhnliche Anzeige über die stattgehabte Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 2. Juli 1845.

Prieser.

c) Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten betreffend.

Die nachbenannten Referendäre zweiter Classe, welche durch die Ministerial-Verfügung vom 28. December 1844 (Reg.Blatt von 1845, S. 2—3) für die erste Hälfte ihrer Dienst-Probejahrs den K. Gerichtshöfen zugetheilt worden sind, werden hiemit für die zweite Hälfte ihrer Probezeit den hienach erwähnten Bezirksgerichten beigegeben:

1) der Referendär Römer dem Stadt-Gerichte Stuttgart.
2) — — Jäger dem Oberamts-Gericht Eßlingen.
3) — — Heim dem Oberamts-Gerichte Tübingen.

4) der Referendär Heermann dem Oberamts-Gerichte Ludwigsburg.
5) — — Elben dem Criminal-Amte Stuttgart.
6) — — Gaul dem Oberamts-Gericht Ellwangen.
7) — — Dechsner dem Oberamts-Gerichte Mergentheim.
8) — — Dechsle dem Oberamts-Gerichte Stuttgart.
9) — — Schäl dem Oberamts-Gericht Ulm.
10) — — Golther dem Oberamts-Gerichte Ravensburg.
11) — — Pfeilsticker dem Oberamts-Gerichte Welzheim.
12) — — Bockshammer dem Oberamts-Gerichte Reutlingen.
13) — — Hochstetter dem Oberamts-Gerichte Rottweil.
14) — — Schmid dem Oberamts-Gerichte Horb.
15) — — Sieß dem Oberamts-Gerichte Heidenheim.

Diese Referendäre haben bei den bezeichneten Bezirks-Gerichten spätestens acht Tage nach ihrem Austritte von den Gerichtshöfen ihre Funktionen anzutreten, und von den gedachten Gerichten wird die vorschriftmäßige Anzeige über diesen Eintritt gewärtigt.

Stuttgart den 5. Juli 1845. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Chirurgie.

In Folge der im vorigen und laufenden Monat vorgenommenen zweiten Staatsprüfung in der Medicin und in der höheren Chirurgie sind nachgenannte Candidaten für befähigt erkannt und zum Antritt der Praxis ermächtigt worden:

a) in der Medicin und höheren Chirurgie:

August Christmann, von Münsingen.
Julius Faber, von Sonderbuch, O.A. Münsingen.
Carl Heinrich Groß, von Tuttlingen.
Johann Carl Krack, von Nürtingen.
Carl Lang, von Oehringen.

Johann Georg Friedrich Ehrhardt Sailer, von Ulm.
Johann Friedrich Stimmel, von Eschenbach, O.A. Göppingen.

b) in der höheren Chirurgie:

Carl Friedrich Wilhelm Backmeister, von Grafenberg, O.A. Nürtingen, praktischer Arzt in Mainhardt, O.A. Weinsberg.
Johannes Munk, von Dürnau, O.A. Göppingen.
Dr. Gustav Adolph Friedrich Zipperlen, von Heidenheim, praktischer Arzt in Bietigheim, O.A. Besigheim.

Stuttgart den 19. Juni 1845.

Schlayer.

b) Verfügung, betreffend die Brandschadens-Umlage für das Etatsjahr $18^{45}/_{46}$.

Vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. ist für das Verwaltungsjahr $18^{45}/_{46}$ eine ordentliche Brandschadens-Umlage von sieben Kreuzern vom Hundert Gulden des Gesammt-Gebäudeanschlags des Königreichs und des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen (Reg.Blatt von 1838, S. 447) angeordnet worden, wovon die eine Hälfte auf den 1. September d. J., die andere Hälfte auf den 1. Januar 1846 an die Brandversicherungs-Hauptkasse eingeliefert werden soll.

Hienach werden die K. Oberämter angewiesen:

1) die Umlage nach Richtigstellung der Brandversicherungs-Cataster auf den Stand vom 1. Juli vorzunehmen;

2) die Umlage-Urkunden, welche mit den den Kreisregierungen vorzulegenden Aenderungs-Uebersichten genau übereinstimmen müssen und genau nach dem der Ministerial-Verfügung vom 9. Oktober 1828 (Reg.Blatt S. 789) angehängten Formular auszufertigen sind, spätestens bis zum 1. September d. J. an die Brandversicherungs-Hauptkasse einzusenden, und

3) den Einzug und die Einlieferung der Beiträge rechtzeitig zu bewerkstelligen.

Stuttgart den 20. Juni 1845.

Schlayer.

c) Bekanntmachung der Poſtdiſtanzen zwiſchen Stuttgart, Echterdingen, Dettenhauſen und Tübingen.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 24. April d. J., betreffend die Aufhebung der Poſthalterei Waldenbuch und die Errichtung von Poſthaltereien zu Echterdingen und Dettenhauſen, (Reg.Blatt S. 160) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Entfernungen zwiſchen den Stationen

Stuttgart und Echterdingen,
Echterdingen und Dettenhauſen,
Dettenhauſen und Tübingen

je zu 1½ Poſtmeilen oder ¾ Poſten, zwiſchen den Stationen

Echterdingen und Plieningen

aber zu ½ Poſtmeile oder ¼ Poſt feſtgeſetzt worden ſind.

Stuttgart den 2. Juli 1845.

Schlayer.

d) Bekanntmachung, betreffend den Beſuch der Landes-Univerſität.

Zu Anfang des gegenwärtigen Sommerhalbjahrs befanden ſich auf der Univerſität Tübingen Studirende:

1)	der evangeliſchen Theologie	187,
	und zwar im Seminar-Verbande 91.	
2)	der katholiſchen Theologie	160,
	und zwar im Verbande des Convikts 144.	
3)	der Rechtswiſſenſchaft	173,
4)	der Medicin, Chirurgie und Pharmacie	119,
5)	des Regierungsfachs	62,
6)	des Cameralfachs	53,
7)	der Philoſophie und anderer allgemeiner Vorbereitungs-Wiſſenſchaften	113,
	wovon evangeliſche Seminariſten 31,	
	und Zöglinge des Wilhelmſtifts 51.	
	Zuſammen:	867.

Stuttgart den 3. Juli 1845.

Schlayer.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte in zweiter Besoldungsklasse stehende Oberamt Tuttlingen haben sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die Pfarrei Lorenzenzimmern, Dekanats Hall, welche 184 Kirchengenossen zählt und mit einem Einkommen von 617 fl. in Preisen des Sportelgesetzes verbunden ist, bei welchem die etwaige Verwandlung einzelner Einkommenstheile nach den Bestimmungen der Oberkirchenbehörde vorbehalten wird, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Caplaneistelle in Friedingen, Oberamts Tuttlingen und Dekanats Wurmlingen, welche ein ständiges Einkommen von 549 fl. gewährt, und wobei bemerkt wird, daß der Caplan außer der Erfüllung der stiftungsmäßigen Obliegenheiten auch den Stadtpfarrer daselbst in der Pastoration zu unterstützen hat, haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden. Hiebei wird bemerkt, daß dem künftigen Caplan von Friedingen die Uebertragung der Stadtpfarrverweserei daselbst, falls er sich hiezu eignen würde, und hiefür auch eine besondere Belohnung, voraussichtlich auf längere Zeit in Aussicht steht.

4) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer in Ellwangen erledigte Sekretärsstelle, womit die Besoldung von 800 fl. verbunden ist, werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorschriftmäßig sich zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Umgelds-Commissärsstelle zu Oehringen, mit welcher der Gehalt erster Classe von 600 fl., neben den gesetzlichen Gebühren (Reg.Blatt von 1836, S. 537), verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem Steuer-Collegium vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 16. Juli 1845.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Classeneintheilung der Gemeinde Bittenfeld, Oberamts Waiblingen. — Bekanntmachung von milden Stiftungen des verstorbenen Uhrenmachers Aloys Gaugele in Weißenstein. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Dienstprüfung für Lehrstellen an philologischen Lehranstalten. — Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht der Theilnahme der einzelnen Oberamtsbezirke an den Staats-Waisenhäusern. — Bekanntmachung, betreffend die Zurücknahme der gegen die Einschleppung der Rinderpest getroffenen Maaßregeln.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 15. Februar d. J. die Errichtung eines Consulats in Philadelphia genehmigt und den dort ansäßigen Kaufmann Friedrich Klett, aus Knittlingen, zum K. Württembergischen Consul daselbst ernannt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 4. d. M. dem Oberbereiter Fischer den Titel und Rang eines K. Stallmeisters in Gnaden verliehen, ferner

vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. die bei dem Finanz-Ministerium erledigte Sekretärsstelle dem Kanzlei-Assistenten bei dem statistisch-topographischen Bureau, Dederer, gnädigst übertragen, und

die erledigte Hüttenverwaltersstelle zu Friedrichsthal dem Hüttenverwalter Bilfinger in Königsbronn gnädigst verliehen, wie auch

durch höchste Entschließung vom 9. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Beihingen, Dekanats Ludwigsburg, dem Pfarrer Geyer in Kohlstetten, Dekanats Münsingen, und

die erledigte evangelische Pfarrei Hattenhofen, Dekanats Göppingen, dem Parrer Pfizmaier in Mundingen, Dekanats Münsingen, gnädigst übertragen.

Vermöge höchster Entschließung von demselben Tage ist der Reallehrer Eble in Schramberg, Oberamts Oberndorf, auf die erledigte obere Lehrstelle an der Realschule in Ellwangen versetzt worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 10. d. M. die Gerichts-Notarsstelle in Tübingen dem Gerichts-Notar Glocker, von Urach, zu übertragen geruht, und

den bisher in widerruflicher Eigenschaft angestellten Gerichts-Notar Riecker in Tübingen zum Gerichts-Notar in Urach definitiv gnädigst ernannt.

Auf den Grund des Art. 11 des Gesetzes über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843 haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung von ebendiesem Tage die bisher widerruflich angestellten Gerichts-Notare Müller in Freudenstadt und Bröhm in Welzheim in dieser Anstellung definitiv zu bestätigen gnädigst geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Classen-Eintheilung der Gemeinde Bittenfeld, Oberamts Waiblingen.

Nachdem die Gemeinde Bittenfeld, Oberamts Waiblingen, in Gemäßheit der K. Verordnung vom 9. Februar 1829 aus der dritten in die zweite Classe der Gemeinden versetzt worden ist, wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 9. Juli 1845. Schlayer.

2. Der Regierung des Donaukreises.

Bekanntmachung von milden Stiftungen des verstorbenen Uhrenmachers Aloys Gaugèle in Weißenstein.

Der nunmehr verstorbene ledige Uhrenmacher Aloys Gaugele in Weißenstein hat vermöge einer letzten Willens-Verordnung vom 12. April v. J. sein ganzes Vermögen von 4661 fl. 40 kr. an wohlthätige Stiftungen vermacht, und zwar:

a) Der Marian'schen Kranken-Stiftung für den Amtsbezirk Donzdorf-Rechberg 1500 fl.
b) Der Schul-Stiftungspflege Weißenstein zur Erwerbs-Ausbildung eines armen Knaben und eines armen Mädchens 2000 fl. und
c) der Kirchenpflege daselbst den Rest mit 1161 fl. 40 kr.;

welche edle Handlung hiemit zur ehrenden Anerkennung öffentlich bekannt gemacht wird.

Ulm den 4. Juli 1845.

Für den Präsidenten:
Schmalzigaug.

3. Des K. Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Dienstprüfung für Lehrstellen an philologischen Lehranstalten.

In Folge der am 27. bis 29. Mai d. J. vorgenommenen Dienstprüfung sind für befähigt zu Lehrstellen an lateinischen Schulen erklärt worden:

1) Andreas Beyerle, von Weil der Stadt, Präceptoratskaplanei-Verweser zu Horb.
2) Joseph Fehr, von Reichenhofen, Oberamts Leutkirch, Lehramts-Candidat.
3) Carl Friedrich Holzer, von Bietigheim, Pfarrgehülfe in Klein-Sachsenheim.

Stuttgart den 5. Juli 1845. Knapp.

4. Commission für die Erziehungshäuser.

Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht der Theilnahme der einzelnen Oberamts-Bezirke an den Staats-Waisenhäusern.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 23. September 1833 und 9. December 1835, das Verfahren bei der Aufnahme in die Waisenhäuser betreffend (Reg. Blatt 1833, S. 300 und 1835, S. 491), wird die nachstehende Uebersicht über die Theilnahme der einzelnen Oberamts-Bezirke an den Staats-Waisenhäusern, wie sich dieselbe in Folge der neuesten Aufnahme in diese Institute herausstellt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Von denjenigen Oberämtern, welche unter dem ihnen gebührenden Antheil bedeutend zurückgeblieben, sind theils gar keine, theils den Aufnahme-Bedingungen nicht entsprechende Gesuche eingekommen. Unter die letzteren sind besonders die Bitten um Aufnahme unehelicher Kinder, wenn die Mütter noch leben, zu rechnen, welche immer nur ausnahmsweise, wenn große sittliche Verwahrlosung droht, berücksichtigt werden können.

Stuttgart den 10. Mai 1845. Schedler.

Uebersicht

des Standes der Waisenhäuser im Frühjahr 1845.

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene	
		bürgerliche	Soldaten-Kinder.
Neckar-Kreis.			
Backnang	9	10	1
Besigheim	9	10	1
Böblingen	8	10	—
Brackenheim	7	9	—
Cannstadt	7	7	1
Eßlingen	8	8	1
Heilbronn	9	9	1
Leonberg	9	8	—
Ludwigsburg	10	11	7
Marbach	9	10	1
Maulbronn	7	5	—
Neckarsulm	9	10	—
Stuttgart, Stadt	12	27	3
Stuttgart, Amt	9	10	—
Vaihingen	7	7	—
Waiblingen	8	9	1
Weinsberg	8	9	—
		169	17

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene	
		bürgerliche	Soldaten-Kinder.
Schwarzwald-Kreis.			
Balingen	9	10	—
Calw	7	8	—
Freudenstadt	7	7	—
Herrenberg	8	8	1
Horb	7	7	—
Nagold	7	7	—
Neuenbürg	6	6	—
Nürtingen	8	7	—
Oberndorf	7	7	—
Reutlingen	10	9	—
Rottenburg	9	8	—
Rottweil	9	6	—
Spaichingen	6	6	—
Sulz	6	6	1
Tuttlingen	7	8	1
Tübingen	9	9	—
Urach	7	7	—
		126	3

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene	
		bürgerliche Kinder.	Soldaten-Kinder.
Jart-Kreis.			
Aalen	6	5	—
Crailsheim	7	7	—
Ellwangen	8	8	1
Gaildorf	7	7	—
Gerabronn	10	10	—
Gmünd	8	7	—
Hall	10	12	7
Heidenheim	9	9	—
Künzelsau	10	10	—
Mergentheim	10	9	1
Neresheim	8	5	—
Oehringen	11	12	—
Schorndorf	8	9	—
Welzheim	6	7	—
		117	9

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene bürgerliche Kinder.	Aufgenommene Soldaten-Kinder.
Donau-Kreis.			
Biberach	11	7	—
Blaubeuren	6	6	—
Ehingen	9	6	—
Geißlingen	8	8	1
Göppingen	10	11	—
Kirchheim	9	10	—
Leutkirch	8	6	—
Münsingen	6	5	—
Ravensburg	10	9	—
Riedlingen	10	2	—
Saulgau	9	7	—
Tettnang	6	6	—
Ulm	12	12	1
Waldsee	8	8	—
Wangen	7	6	—
Wiblingen	8	4	—
		113	2
		525	31
		— : 556	

B) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend die Zurücknahme der gegen die Einschleppung der Rinderpest getroffenen Maaßregeln.

Da nach den eingezogenen Erkundigungen die Rinderpest in Böhmen und den übrigen Oesterreichischen Staaten als erloschen zu betrachten ist, so werden nunmehr die Bestimmungen der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 30. November v. J. (Reg.Blatt S. 519 520), und der Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 24. December v. J. (Reg.Blatt S. 576 ff.)

außer Wirkung gesetzt.

Stuttgart den 4. Juli 1845. Schlayer. Gärttner.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das durch den Tod des Oberamtmanns Schaible erledigte Oberamt Blaubeuren, welches in der dritten Besoldungsklasse steht, werden aufgefordert, sich binnnen drei Wochen bei der Regierung des Donaukreises vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um das erledigte in der zweiten Besoldungsklasse stehende Cameralamt Horb werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

3) Die Bewerber um das durch das Ableben des Gerichtsnotars Knaus in Erledigung gekommene, in der zweiten Besoldungsklasse stehende Gerichts-Notariat Neuenbürg haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

4) Die Bewerber um die Pfarrei Neckarweihingen, Dekanats Ludwigsburg, welche 1155 Kirchengenossen zählt und mit einem auf 1034 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechneten Einkommen verbunden ist, dessen Verwandlung, nebst den dazu führenden Maaßregeln der Oberkirchenbehörde vorbehalten wird, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

5) Die mit dem Dekanat verbundene Stadtpfarrstelle in Oberndorf wird wieder besetzt werden. Dieselbe zählt in der Stadt und in vier nahe gelegenen Häusern 1500 Pfarrgenossen. Ihr beständiges Einkommen belauft sich nach Abzug der Ausgaben für einen beständigen Vikar und eines für das Kirchen- und Pfarrhausbauwesen in Waldmössingen (wo dieselbe den Großzehenten bezieht) bestimmten Provisoriums auf 1235 fl. von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Besoldungen und gestifteten Gebühren. Die Bewerber haben sich bei dem katholischen Kirchenrath binnen vier Wochen vorschriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die bei dem statistisch-topographischen Büreau erledigte Kanzlei-Assistentenstelle, womit der Gehalt von 600 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem gedachten Büreau vorschriftmäßig zu melden.

7) Die Bewerber um die erledigte Hüttenverwaltersstelle in Königsbronn, mit welcher eine Besoldung von 1300 fl. verbunden ist, werden aufgefordert, innerhalb drei Wochen bei dem Bergrath vorschriftmäßig sich zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 22. Juli 1845.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangelischen Stadtpfarrstelle zu Friedrichshafen, Dekanats Ravensburg. — Verleihung eines Patents für den Lakier Kometsch auf eine Bereitungsart von Schreib- und Rechentafeln mit Unterlagen von Blech, Stein und Holz. — Bekanntmachung der im Etatsjahr 1844—45 zu Ergänzung unzureichender Schullehrergehalte bewilligten Beiträge aus der Staatskasse. — Bekanntmachung der im Etatsjahr 1844—45 zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Baukosten aus der Staatskasse bewilligten Beiträge. — Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Finanz-Dienstprüfung.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 5. d. M. dem K. Baierischen Finanz-Minister Grafen v. Seinsheim den Friedrichs-Orden, und

dem K. Baierischen Legationsrathe Weber das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 9. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Schörzingen, Dekanats Spaichingen, dem Pfarrer Höhnle zu Dunningen, Dekanats Rottweil, gnädigst übertragen.

Durch höchste Entschließung vom 14. d. M. haben Höchstdieselben den Hauptmann von der Osten des sechsten Infanterie-Regiments, auf sein Ansuchen, wegen leiden-

der Gesundheit, auf ein Jahr aggregirt, und folgende Beförderungen in der K. Infanterie verfügt:

den Ober-Lieutenant im achten Regiment, v. Laßberg, zum Hauptmann im sechsten,

den Ober-Lieutenant im dritten Regiment, Link, zum Hauptmann im ersten,

den Lieutenant des achten Regiments, Vollmer, zum Ober-Lieutenant in demselben,

den Lieutenant des fünften Regiments, Carl, zum Ober-Lieutenant im ersten, und

den Lieutenant des dritten Regiments, Schallich, zum Ober-Lieutenant in diesem Regiment.

Sodann haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung von demselben Tage dem Revierförster v. Nachtrab zu Weil im Schönbuch die nachgesuchte Dienstentlassung gnädigst ertheilt, ferner

durch höchste Entschließungen vom 16. d. M. das erledigte Rektorat und die damit verbundene erste Lehrstelle an dem Gymnasium zu Ehingen dem zweiten Professor, Wocher in Ehingen, mit Belassung des widerruflichen Nebenamts des Convikts-Vorstehers, wie auch

dem Bezirks-Bauinspektor Büchler in Stuttgart den Titel und Rang eines Kreisbaurathes, und

die erledigte Zollverwaltersstelle in Biberach dem provisorischen Zollverwalter Schöpff in Züttlingen gnädigst verliehen.

Am 8. d. M. erhielt der von dem Grafen v. Rechberg zur Pfarrei Kleinsüßen, Dekanats Eibach, patronatisch ernannte Pfarrverweser Andreas Mauch allda, gebürtig von Gosheim, Oberamts Spaichingen, die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangelischen Stadtpfarrei zu Friedrichshafen, Dekanats Ravensburg.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 2. d. M. die Errichtung einer evangelischen Stadtpfarrstelle zu Friedrichshafen, Dekanats Ravensburg, an der Stelle der bisherigen beständigen Pfarrverweserei zu genehmigen geruht.

Stuttgart den 3. Juli 1845. Schlayer.

b) Verleihung eines Patents für den Lakier Rometſch auf eine Bereitungsart von Schreib- und Rechentafeln mit Unterlagen von Blech, Stein und Holz.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 2. d. M. dem Lakier Carl Rometſch zu Stuttgart auf die von ihm vorgelegte Bereitungsart künſtlicher, die Schiefertafeln nachahmender Schreib- und Rechentafeln mit Unterlagen von Blech, Stein und Holz das nachgeſuchte zehenjährige Erfindungspatent gnädigſt verliehen; was hiedurch, unter Beziehung auf den ſiebenten Abſchnitt der revidirten Gewerbe-Ordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 5. Juli 1845.

Schlayer.

c) Bekanntmachung der im Etatsjahr 1844—45 zu Ergänzung unzureichender Schullehrer-Gehalte bewilligten Beiträge aus der Staatskaſſe.

Im Etatsjahr 18$\frac{44}{45}$ ſind nachgenannten weiteren Gemeinden und Gemeinde-Parcellen, welche die geſetzlichen Gehalte ihrer Volksſchullehrer nicht vollſtändig aufzubringen vermögen, von Seiner Majeſtät dem Könige jährliche Beiträge aus der Staatskaſſe bewilligt worden, und zwar:

1)	Weſterhofen und Ruithal, O.A. Ellwangen	50 fl.
2)	Hauſen, O.A. Gaildorf, zu früheren 20 fl. weitere	75 fl.
3)	Weitingen, O.A. Horb	60 fl.
4)	Hemighofen, O.A. Tettnang, zu bisherigen 100 fl.	25 fl.
5)	Forſtweiler, O.A. Ellwangen, zu früher bewilligten 50 fl.	150 fl.
6)	Schornbach, O.A. Schorndorf	25 fl.
7)	Bühl, O.A. Rottenburg	45 fl.
8)	Felldorf, O.A. Horb	25 fl.
9)	Bühlerzell, O.A. Ellwangen	70 fl.
10)	Volkersheim, O.A. Biberach	36 fl.
11)	Hailtingen, K. F. Amts Buchau	40 fl.
12)	Breitenbach, O.A. Ellwangen	80 fl.
13)	Kieſelhof, O.A. Backnang	60 fl.
14)	Steinberg, deſſelben Oberamts, zu ſeitherigen 71 fl. 36 kr.	40 fl.
15)	Hölzern, O.A. Weinsberg	60 fl.

16)	Stockenhausen, O.A. Balingen	40 fl.
17)	Sreichen, desselben Oberamts	36 fl.
18)	Thailfingen, desselben Oberamts	100 fl.
19)	Rodt, O.A. Freudenstadt, zu seitherigen 61 fl. 36 kr.	40 fl.
20)	Unterrombach, O A. Aalen, zu früheren 100 fl.	60 fl.
21)	Rechenberg, O.A. Crailsheim	30 fl.
22)	Dünsbach, O.A. Gerabronn	20 fl.
23)	Weisbach, O.A. Künzelsau	40 fl.
24)	Bächlingen, K. F. Amts Langenburg	30 fl.
25)	Oberhöfen, O.A. Oehringen	50 fl.
26)	Untersteinbach, desselben Oberamts	25 fl.
	—⁚·	1312 fl.

Unter Einrechnung der in den Bekanntmachungen vom 31. Juli 1838 (Reg.Blatt S. 424), vom 7. Juli 1839 (Reg.Blatt S. 500), vom 11. Juli 1840 (Reg.Blatt S. 319), vom 17. Juli 1841 (Reg.Blatt S. 285), vom 31. Juli 1842 (Reg.Blatt S. 449), vom 15. August 1843 (Reg.Blatt S. 622) und vom 26. Juli 1844 (Reg.Blatt S. 347) aufgeführten Bewilligungen im Gesammtbetrage von 25,902 fl. belaufen sich die seit dem 1. Juli 1833 bewilligten jährlichen Beiträge auf —⁚· 27,214 fl.

Stuttgart den 16. Juli 1845.

Schlayer.

d) Bekanntmachung der im Etatsjahr $18^{44}/_{45}$ zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Baukosten aus der Staats-Casse bewilligten Beiträge.

Zu Unterstützung unvermögender Gemeinden und Gemeinde-Parcellen bei dem Bau-Aufwande für Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude sind von Seiner Majestät dem Könige im Etatsjahr $18^{44}/_{45}$ folgende Beiträge aus der Staatskasse bewilligt worden:

A. Zu Kirchen- und Pfarrhaus-Baukosten.

1)	Der Kirchengemeinde	Lichtel, O.A. Mergentheim	220 fl.
2)	— —	Gomaringen, O.A. Reutlingen . .	1200 fl.
3)	— —	Fischbach, O.A. Biberach	170 fl.
4)	— —	Burgberg, O.A. Heidenheim	1600 fl.

5) Der Kirchengemeinde	Ingerkingen, O.A. Biberach . . .	530 fl.
6) — —	Ohmenhausen, O.A. Reutlingen . . .	200 fl.
7) — —	Simprechtshausen, O.A. Künzelsau . .	300 fl.
	—:	4220 fl.

B. Zu Schulhaus-Baukosten.

1) Der Gemeinde	Baiereck, O.A. Schorndorf, und zwar zum Schulhausbau für die Parcellen Nassach und Unterhütt	240 fl.
2) Der Schulgemeinde	Neufürstenhütte, O.A. Backnang . . .	600 fl.
3) — —	Rengershausen, O.A. Mergentheim . . .	450 fl.
4) — —	Neuweiler, O.A. Böblingen	480 fl.
5) Den Parcellen Waldhausen, Arlesberg, Brestelburg und Affalterwang, O.A. Neresheim, zum Schulhausbau in	Waldhausen . . .	600 fl.
6) Der Schulgemeinde	Unterthalheim, O.A. Nagold	100 fl.
7) — —	Reinstetten, O.A. Biberach	750 fl.
8) — —	Unterstadion, O.A. Ehingen	400 fl.
9) — —	Wolfegg, O.A. Waldsee	350 fl.
10) — —	Ringschnait, O.A. Biberach	300 fl.
11) — —	Möhringen, O.A. Riedlingen	400 fl.
12) — —	Waldhausen, O.A. Geislingen	175 fl.
13) — —	Neidlingen, O.A. Kirchheim	300 fl.
14) — —	Zavelstein, O.A. Calw	250 fl.
15) — —	Neufra, O.A. Riedlingen	600 fl.
16) — —	Wetzgau, O.A. Welzheim	200 fl.
17) — —	Sindringen, O.A. Oehringen	600 fl.
18) — —	Niederrimbach, O.A. Mergentheim . . .	250 fl.
19) — —	Lautenbach, O.A. Crailsheim	500 fl.
20) — —	Zaisenhausen, O.A. Künzelsau . . .	300 fl.
21) — —	Laubach, O.A. Biberach	160 fl.
22) — —	Rechenberg, O.A. Crailsheim	200 fl.
23) — —	Weilerstoffel, O.A. Gmünd	250 fl.
24) — —	Baach, O.A. Waiblingen	350 fl.

25)	Der Schulgemeinde	Hardt, O.A. Oberndorf	600 fl.
26)	—	Unteraichen, O.A. Stuttgart	300 fl.
27)	—	Forstweiler, O.A. Ellwangen	500 fl.
28)	—	Gaildorf	500 fl.
29)	—	Ellenberg, O.A. Ellwangen	400 fl.
30)	—	Breitenbach, O.A. Ellwangen	300 fl.
31)	—	Rodt, O.A. Freudenstadt	150 fl.
32)	—	Eschach, O.A. Ravensburg	250 fl.
33)	—	Gutenberg, O.A. Kirchheim	400 fl.
34)	—	Harthausen, O.A. Stuttgart	350 fl.
35)	—	Lämmersbach, O.A. Backnang	250 fl.
36)	—	Hundersingen, O.A. Riedlingen	350 fl.
37)	—	Täferroth, O.A. Gmünd	150 fl.
38)	—	Bühlerthann, O.A. Ellwangen	500 fl.
39)	—	Nagelsberg, O.A. Künzelsau	400 fl.
40)	—	Enzthal-Enzklösterle, O.A. Nagold und Neuenbürg	150 fl.
41)	—	Untermberg, O.A. Vaihingen	800 fl.
42)	—	Orsenhausen, O.A. Wiblingen	500 fl.
43)	—	Hailtingen, K. fürstlichen Amts Buchau	450 fl.
44)	—	Breitingen, O.A. Ulm	150 fl.
45)	—	Frankenberg, O.A. Gaildorf	250 fl.
46)	—	Obersulmentingen, O.A. Biberach	450 fl.
47)	—	Dieterskirch, K. fürstlichen Amts Obermarchthal	300 fl.
48)	—	Uttenweiler, K. fürstlichen Amts Obermarchthal	350 fl.
49)	—	Flochberg mit Schloßberg, O.A. Neresheim	2000 fl.
		— :·	19,605 fl.

C. Zu Baukosten israelitischer Schulen.

Der israelitischen Gemeinde	Hochberg, O.A. Waiblingen	400 fl.

Die Summe sämtlicher Beiträge beträgt hienach — :· 24,225 fl.

Stuttgart den 16. Juli 1845. Schlayer.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Finanz-Dienstprüfung.

Bei der vom 30. Juni bis 5. Juli d. J. vorgenommenen zweiten höheren Dienstprüfung im Finanzfache sind die nach der Bekanntmachung vom 9. Juni d. J. (Reg.Blatt S. 206) zugelassenen Candidaten zur Bewerbung um die im §. 3 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter des Finanz-Departements als befähigt erkannt worden, und zwar:

Ammon, Theodor, von Untersontheim.
Baur, Joseph Ludwig, von Biberach.
Böhm, Friedrich Jakob, von Adelmannsfelden.
Demus, Johann Albrecht, von Freudenstadt.
Schickhardt, Karl Wilhelm, von Weingarten.
Schweickle, August, von Stuttgart.

Stuttgart den 5. Juli 1845. Gärttner.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die neu errichtete evangelische Stadtpfarrstelle in Friedrichshafen, mit welcher neben freier Wohnung ein in 4 Klaftern Holz, im Uebrigen in baarem Gelde und Stolgebühren bestehendes Einkommen von 800 fl. verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Der Stadtpfarrer hat nicht nur die etwa 200 evangelische Einwohner zählende Gemeinde Friedrichshafen und den Religionsunterricht in den Filialien, wie bisher zu besorgen, sondern es wird ihm auch zur Pflicht gemacht, im Falle die Einrichtung eines evangelischen Gottesdienstes in Tettnang für angemessen erachtet würde, die ihm hierbei nach dem Ermessen der Oberkirchenbehörde zuzutheilenden Funktionen ohne eine besondere Entschädigung zu übernehmen.

2) Die Bewerber um die erledigte Helferstelle zu Markgröningen haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Die Anzahl der in Gemeinschaft mit dem Stadtpfarrer zu besorgenden Kirchengenossen beträgt in der Stadt 2826, in den 3 Filialien, wovon Schönbühlhof eine mit dem zu der Parochie Schwieberdingen gehörenden Harthof gemeinschaftliche Schule hat, 123. Das Einkommen dieser Stelle, dessen Verwandlung nach den Bestimmungen der Oberkirchenbehörde vorbehalten wird, ist zu 701 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechnet. Außerdem hat der Helfer die Funktionen

eines evangeliſchen Hausgeiſtlichen an dem Arbeitshauſe zu Markgröningen, wie bisher, gegen eine beſondere Belohnung von 145 fl. zu übernehmen.

3) Da die Pfarrei Wiernsheim, Dekanats Knittlingen, wegen eines Bauweſens am dortigen Pfarrhauſe inzwiſchen nicht beſetzt werden konnte, ſo wird der in dem Reg.Blatte vom 28. Februar d. J., Nr. 8 enthaltene Bewerber-Aufruf hiermit unter Anberaumung einer Meldungsfriſt von vier Wochen mit dem Anfügen erneuert, daß das Einkommen in Folge einer Berichtigung nun auf 886 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes berechnet iſt.

4) Die Bewerber um die Pfarrei Fürnſal, Dekanats Sulz, welche im Mutterorte 256, in 7 ½ bis 1½ Stunden entfernten Filialien, worunter eines mit Kirche und Schule, 645 Kirchengenoſſen zählt und mit einem auf 829 fl. berechneten Einkommen verbunden iſt, deſſen Verwandlung nach den Beſtimmungen der Oberkirchenbehörde vorbehalten wird, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die Pfarrei Reinsbronn, Dekanats Weikersheim, welche 705 Kirchengenoſſen zählt und mit einem auf 600 fl. berechneten, verwandelten Einkommen verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die katholiſche Pfarrſtelle in Eglofs, Dekanats Wangen, welche im Pfarrort und in 22 Filialweilern und Höfen 1041 Pfarrgenoſſen zählt und von eigenen Gütern, einigen Zehenten, Beſoldungen und Gebühren ein ſtändiges Einkommen von 747 fl. gewährt, werden aufgefordert, ſich binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrathe vorſchriftmäßig zu melden.

7) Die Bewerber um die erledigte katholiſche Pfarrei Reichenbach, Dekanats Spaichingen, welche im Pfarrorte nebſt einem Filialhofe 578 Pfarrgenoſſen zählt und von Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Beſoldungen und Gebühren ein ſtändiges Einkomen von 702 fl. gewährt, werden aufgefordert, binnen vier Wochen ſich bei dem katholiſchen Kirchenrathe vorſchriftmäßig zu melden.

8) Die befähigten Bewerber um die erledigte Reallehrſtelle in Schramberg, O.A. Oberndorf, mit welcher ein Gehalt von 600 fl. nebſt Amtswohnung und die Verpflichtung zu 32 wöchentlichen Unterrichtsſtunden verbunden iſt, haben ſich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorſchriftmäßig zu melden.

9) Die Bewerber um die erledigte in der zweiten Beſoldungklaſſe ſtehende Revierförſtersſtelle zu Weil im Schönbuch, Forſts Tübingen, werden aufgefordert, binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 31. Juli 1845.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verleihung eines Erfindungspatents an die Gebrüder Dittmar auf eine neue Fabrikationsmethode von Rasirmessern. — Verleihung eines Erfindungspatents an den Guillocheur Keller auf eine Vorrichtung zum Aufsetzen der Zündhütchen auf die Pistons der Percussions-Feuerwaffen. — Verleihung eines Erfindungspatents an den Oberamts-Thierarzt Dorn auf einen Apparat zu Einbringung von Löschpulver in das Wasser der Feuerspritzen. — Verleihung eines Einführungspatents an den Mechaniker Sturz zu Kempten auf neue Einrichtungen an Cylinder-Oefen. — Verleihung eines Erfindungspatents an die Lithographen Pobuda und Gerobacher auf ein Verfahren bei der Zurichtung von Webstoffen für die Aufnahme des lithographischen Farbendrucks. — Verleihung eines Erfindungspatents an den Mechaniker Wahl auf Verbesserungen in der Lagerung, Fassung und Befestigung der Blöcke bei Bretter-Säg-Maschinen. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangelischen Helfersstelle in Biberach. — Bekanntmachung einer Stiftung des Pfarrkaplans Ferdinand Doll, von Herlikofen, O.A. Gmünd. — Bekanntmachung, betreffend die Besetzung einer K. fürstlich Waldburg-Zeil Trauchburg'schen Revierförstersstelle. — Bekanntmachung, betreffend die Besetzung von zwei K. gräflich Königsegg'schen Revierförstersstellen.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. den katholischen Pfarrer Panzer in Binswangen, Dekanats Neckarsulm, seinem Ansuchen gemäß, auf die Caplanei Ebenweiler, Dekanats Saulgau, gnädigst versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 21. d. M. die erledigte Assistentenstelle bei dem Hauptzollamte Friedrichshafen dem Cameralamts-Buchhalter Ries in Wurmlingen,

die erledigte Buchhaltersstelle bei dem Cameralamte Lorch dem Finanz-Referendär Fröhlich in Backnang, und

die Revierförstersstelle zu Entringen, Forsts Tübingen, dem Revierförster Belthle in Bebenhausen gnädigst übertragen.

Vermöge höchster Entschließungen vom 23. d. M. haben Seine Königliche Majestät den Oberamtmann v. Stump zu Eßlingen, unter Bezeugung Höchst-Ihrer Zufriedenheit mit seinen treu geleisteten Diensten, seinem Ansuchen gemäß, wegen Kränklichkeit, unter dem Vorbehalte seiner Wiederanstellung im Falle seiner Wiederherstellung, ferner

den Oberamtsarzt, Medicinalrath Dr. Riecke zu Stuttgart, und

den Oberamtsarzt Dr. v. Hartmann in Göppingen, beide ihrer Bitte gemäß, wegen vorgerückten Alters, wie auch

den katholischen Pfarrer Schonder in Gosbach, Dekanats Eybach, seinem Ansuchen gemäß, wegen hohen Alters und Kränklichkeit, in den Ruhestand gnädigst versetzt,

die evangelische Pfarrei Uhingen, Dekanats Göppingen, dem Pfarrer Lechler in Unterweissach, Dekanats Backnang, und

die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamt Aalen dem Regierungs-Referendär erster Klasse, Geß, von Besigheim, gnädigst übertragen.

Vermöge höchster Entschließung von demselben Tage ist dem Kreis-Baurathe-Assistenten Mieg in Ludwigsburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Württembergischen Staatsdienste gnädigst ertheilt, und

der Unterlehrer Wüst in Tübingen zum Turnlehrer an der Universität widerruflich ernannt worden.

Vermöge höchsten Dekrets vom 24. d. M. haben Höchstdieselben den Amtsnotar Hochstetter in Lorch, Oberamts Welzheim, wegen Alters und Kränklichkeit in den Pensionsstand zu versetzen, und

das hiedurch in Erledigung gekommene Amtsnotariat Lorch dem Amtsnotar Weihenmaier in Willmandingen, Oberamts Reutlingen, wie auch

den Referendär erster Klasse, Ruoff, von Balingen, in die Zahl der Rechts-Consulenten gnädigst aufzunehmen geruht. Derselbe hat Balingen zu seinem Wohnsitze gewählt.

Durch höchste Entschließung vom 23. d. M. ist der von dem Fürsten Erbland-Postmeister vorgeschlagenen Uebertragung der Relais-Posthalterei zu Groß-Oerlach, Gemeinde-Bezirks Sulzbach, Oberamts Backnang, an den Kronenwirth Johannes Scheu daselbst, und

der Uebertragung des erledigten Post-Expeditions- und Posthalterei-Dienstes in Freudenstadt an den seitherigen Postamts-Verweser Christian Lutz daselbst die landesherrliche Bestätigung ertheilt, und letzterem zugleich das Prädikat als Postverwalter verliehen worden.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung von demselben

Tage gnädigst genehmigt, daß die Relais-Posthalterei zu Weissenstein, Oberamts Geislingen, aufgehoben, und dagegen zu Donzdorf und Böhmenkirch, desselben Bezirks, Posthaltereien, zu Donzdorf in Verbindung mit einer Expedition, errichtet werden. Zugleich haben Höchstdieselben der von dem Fürsten Erbland-Postmeister vorgeschlagenen Uebertragung der Posthalterei Donzdorf an den Posthalter Joseph Lang zu Weissenstein, und der Relais-Posthalterei in Böhmenkirch an Aloys Lang von Weissenstein die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verleihung eines Erfindungspatents an die Gebrüder Dittmar auf eine neue Fabrikationsmethode von Rasirmessern.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 2. d. M. den Gebrüdern Dittmar zu Heilbronn auf die von ihnen angegebene neue Fabrikationsmethode von Rasirmessern das nachgesuchte zehnjährige Erfindungs-Patent gnädigst verliehen; was hiedurch, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten Gewerbe-Ordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 5. Juli 1845.

Schlayer.

b) Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Guillocheur Keller auf eine Vorrichtung zum Aufsetzen der Zündhütchen auf die Pistons der Percussions-Feuerwaffen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 16. d. M. dem Johann Baptist Keller, Guillocheur in Gmünd, auf die von ihm vorgelegte Vorrichtung zum Aufsetzen der Zündhütchen auf die Pistons der Percussions-Feuerwaffen das nachgesuchte zehnjährige Erfindungs-Patent gnädigst verliehen; was hiedurch, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten Gewerbe-Ordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 17. Juli 1845.

Schlayer.

c) Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Oberamts-Thierarzt Dorn auf einen Apparat zu Einbringung von Löschpulver in das Wasser der Feuerspritzen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 16. d. M. dem Oberamts-Thierarzt Dorn in Nürtingen auf den von ihm vorgelegten Apparat zu Einbringung von sogenanntem Löschpulver in das Wasser der Feuerspritzen das nachgesuchte fünfjährige Erfindungs-Patent gnädigst verliehen; was hiedurch, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten Gewerbe-Ordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 17. Juli 1845. Schlayer.

d) Verleihung eines Einführungs-Patents an den Mechaniker Sturz zu Kempten auf neue Einrichtungen an Cylinder-Oefen.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 23. d. M. dem Mechaniker Firmus Sturz zu Kempten im Königreiche Bayern auf die von ihm dargelegten neuen Einrichtungen an Cylinder-Oefen, bestehend

1) in einer konischen Kappe am untern Ende der die Zimmerluft durch den Ofen führenden Röhre;
2) in einer im innern Raum des Ofens angebrachten schraubenförmigen Rauch-Circulation,

das nachgesuchte Einführungs-Patent mit vierjähriger Dauer gnädigst verliehen haben; so wird dieses, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten Gewerbe-Ordnung und das Gesetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 24. Juli 1845. Schlayer.

e) Verleihung eines Erfindungs-Patents an die Lithographen Pobuda und Gersbacher auf ein Verfahren bei der Zurichtung von Webstoffen für die Aufnahme des lithographischen Farbendrucks.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 23. d. M. den Lithographen Pobuda und Gersbacher zu Stuttgart auf das von ihnen dargelegte Verfahren bei der Zurichtung von Webstoffen für die Aufnahme des lithographischen Farbendrucks das nachgesuchte Erfindungs-Patent auf die Dauer von fünf Jahren gnädigst verliehen haben; so wird dieses, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten Gewerbe-Ordnung und das Gesetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 24. Juli 1845. Schlayer.

f) Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Mechaniker Wahl auf Verbeſſerungen in der Lagerung, Faſſung und Befeſtigung der Blöcke bei Bretter-Sägmaſchinen.

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 23. d. M. dem Mechaniker Friedrich Wahl, Beſitzer einer Fournierſchneiderei und Sägmühle bei Heßlach, Stadtbezirks Stuttgart, auf die von ihm vorgelegten Verbeſſerungen in der Lagerung, Faſſung und Befeſtigung der Blöcke bei Bretter-Sägmaſchinen das nachgeſuchte Erfindungs-Patent auf die Dauer von fünf Jahren gnädigſt verliehen haben; ſo wird dieſes, unter Beziehung auf den ſiebenten Abſchnitt der revidirten Gewerbe-Ordnung und das Geſetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 24. Juli 1845. Schlayer.

g) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangeliſchen Helfersſtelle in Biberach.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 23. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät die Errichtung einer evangeliſchen Helfersſtelle in Biberach und deren Verbindung mit der Stelle des evangeliſchen Lehrers an der lateiniſchen Schule daſelbſt zu genehmigen geruht.

Stuttgart den 25. Juli 1845. Schlayer.

2. Der Regierung des Jaxtkreiſes.

Bekanntmachung einer Stiftung des Pfarrkaplans Ferdinand Doll, von Herlikofen, Oberamts Gmünd.

Der jüngſt verſtorbene Pfarrkaplan Ferdinand Doll, von Herlikofen, Oberamts Gmünd, hat, nachdem er ſchon während ſeiner Lebzeiten die Erſparniſſe von ſeinem geringen Einkommen zu mehrfachen und nicht unbedeutenden Unterſtützungen ſeiner Gemeinde im Geſammt-Betrag von 2980 fl. verwendet hatte, auch in ſeinem Teſtamente die Ortsarmenpflege mit 300 fl. und den Schulfonds mit 100 fl. bedacht.

Dieſes wird in ehrender Anerkennung des aufopfernden Wohlthätigkeitsſinnes des Stifters andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ellwangen den 18. Juli 1845. Für den abweſenden Direktor: Streich.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

a) Bekanntmachung, betreffend die Beſetzung einer K. fürſtlich Waldburg-Zeil-Trauchburg'ſchen Revierförſters-Stelle.

Unter Enthebung des K. fürſtlich Waldburg-Zeil-Trauchburg'ſchen Forſt-Verwalters Baur in Zeil von der bisher durch ihn zugleich bekleideten Verwaltung der Revierförſters-

Stelle in Zeil ist der bisherige Revierjäger Fäßler zum K. fürstlichen Revierförster in Zeil ernannt, und dessen Befähigung hiezu nachgewiesen worden; welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 11. Juli 1845. Gärttner.

b) Bekanntmachung, betreffend die Besetzung von zwei K. gräflich Königsegg'schen Revierförstersstellen.

Nach erfolgter Pensionirung des K. gräflich Königsegg'schen Forstverwalters Eckard zu Königseggwald, sind zwei Revierförster zu Königseggwald und Aulendorf in der Eigenschaft von gräflichen Privatdienern aufgestellt worden, welche, gleich jenen, nach Maßgabe der K. Deklaration vom 6. August 1828.

a) in Absicht auf die Verwaltung der gräflichen eigenen Waldungen der gräflichen Domanial-Kanzlei unter Oberaufsicht der Kreis-Finanzkammer,
b) in Absicht auf die Beaufsichtigung der Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Beziehung dem K. Forstamte

untergeordnet sind.

Nachdem nun diese beiden K. gräflichen Diener, und zwar:

zu Königseggwald, der Revierförster Anton Rommel aus Granheim,
zu Aulendorf, der Revierförster Anton Paradeis, von Hördtle,

für die genannten Stellen als befähigt erkannt worden sind; so wird dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 16. Juli 1845. Gärttner.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das in erster Besoldungsklasse stehende Oberamt Eßlingen werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Neckarkreises vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die mit dem Dekanat verbundene katholische Pfarrei Hofen, Oberamts Aalen, welche im Pfarrort und einigen Weilern und Höfen 523 Pfarrgenossen zählt, und an Güterertrag, Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren, nach Abzug der Kosten für einen ständigen Vikar ein fixirtes Einkommen von 1055 fl. gewährt, werden aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte in der zweiten Besoldungsklasse stehende Revierförstersstelle zu Bebenhausen, Forsts Tübingen, werden aufgefordert, binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Buchhaltersstelle bei dem Cameralamte Wurmlingen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem dortigen Cameralverwalter vorschriftmäßig zu melden.

5) Bei der Regierung des Neckarkreises ist die Stelle des Bauraths-Assistenten erledigt, mit welcher ein bei längerer entsprechender Dienstleistung von 400 fl. auf 500 fl., und später von 500 fl. auf 600 fl. sich erhöhender Gehalt verbunden ist. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb drei Wochen bei der Regierung des Neckarkreises zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

ngen der gräflichen De-

und Privat-Waldungen

Granheim,

..rdile,
wird dieses hierdurch zur

Gärtner.

e Oberamt Eßlingen
es Neckarkreises verschrie-

tholische Pfarrei Hofen,
Höfen 523 Pfarrgenossen
fen, Besoldungen und ge-
far ein firirtes Einkommen
chen bei dem katholischen

Königl. Dekrete. Ordens
Verfügungen der Depa
Erlaß nach Deggingen.
Sommer laufenden Jahr
Diens-Erledigungen.

I. Unmi

Seine Königli
den Oberamtsarzte und
Fassionirung, das Ritterk
unter dem 28. v. M
zum Ritter des Ordens d
sodann den Ho

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 9. August 1845.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Dekanatssitzes von Eybach nach Deggingen. — Ergebniß der zweiten Dienstprüfung evangelischer Predigtamts-Candidaten im Sommer laufenden Jahrs.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 23. v. M. dem Oberamtsarzte und Medicinalrathe Dr. Riecke in Stuttgart, aus Anlaß seiner Pensionirung, das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone, wie auch

unter dem 28. v. M. dem Großherzoglich Hessischen Obersten v. Bechtold, seitherigem Ritter des Ordens der Württembergischen Krone, das Commenthurkreuz dieses Ordens,

sodann den Hauptleuten:

v. Ludwig im Großherzoglich Badischen Leib-Infanterie-Regiment,

v. Großmann in der Großherzoglich Badischen Artillerie,

v. Böckh im Großherzoglich Badischen General-Quartiermeisterstab, und

v. Schaffnit in der Großherzoglich Hessischen Artillerie, das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 16. v. M. die katholische Pfarrei Deggingen, in Verbindung mit dem Dekanat, dem Pfarrer, Dekan Emer zu Eybach,

die katholiſchen Pfarreien Zogenweiler, Dekanats Ravensburg, dem Pfarrer Ruf in Pfedelbach,

Allmendingen, Dekanats Ehingen, dem Pfarrer Vetter in Wißgoldingen,

Mieterkingen, Dekanats Saulgau, dem Pfarrer Ammann in Bodnegg,

Wurmlingen, Landdekanats Rottenburg, dem Präzeptorats-Caplan Köhle in Friedrichshafen, ſodann

die erledigten katholiſchen Caplaneien Stuttgart dem Verweſer derſelben, Anton Dannecker, von Rathshauſen, und

Ertingen, Dekanats Riedlingen, dem Verweſer derſelben, Joſeph Gams, von Mittelbuch, gnädigſt übertragen.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 23. v. M. haben Höchſtdieſelben den Pfarrer Meyer zu Großſchaffhauſen, Dekanats Wiblingen, auf die Pfarrei Marktluſtenau, Dekanats Ellwangen, zu verſetzen, ferner

durch höchſte Entſchließung vom 30. v. M. die erledigte erſte Lehrſtelle an der lateiniſchen Schule in Nürtingen, unter Verleihung des Titels eines Rektors mit dem Rang in der achten Stufe, dem Profeſſorats-Verweſer Rümelin an dem oberen Gymnaſium zu Stuttgart, und

die bei der Regierung des Neckarkreiſes erledigte Kanzlei-Aſſiſtentenſtelle dem Oberamts-Aktuar Höchſtetter zu Neresheim gnädigſt zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Dekanatsſitzes von Eybach nach Deggingen.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 16. v. M. iſt die Verlegung des Amtsſitzes in dem die katholiſchen Pfarreien der Oberämter Geißlingen und Göppingen begreifenden Dekanatsbezirk von Eybach nach Deggingen verfügt worden; was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 29. Juli 1845. Schlayer.

2. Des evangelischen Consistorium.

Ergebniß der zweiten Dienstprüfung evangelischer Predigtamts-Candidaten im Sommer laufenden Jahrs.

Von den zur zweiten Dienstprüfung im Laufe dieses Sommers zugelassenen evangelischen Predigtamts-Candidaten sind nachstehende für anstellungsfähig erklärt worden:

1) Andraßy, von Ulm.
2) Bach, von Möttlingen.
3) Bürklin, von Creglingen.
4) Dürr, von Merklingen.
5) Faber, von Wain.
6) Feuerlein, von Wolfschlugen.
7) Förstner, von Untergröningen.
8) Fritz, von Markgröningen.
9) Geß, von Kirchheim.
10) Göhrum, von Stuttgart.
11) Groß, von Waiblingen.
12) Haug, von Stuttgart.
13) Hochstetter, von Fürfeld.
14) Hochstetter, von Steinheim a. d. M.
15) Hutzel, von Stuttgart.
16) Kapff, von Tuttlingen.
17) Klaiber, von Walxheim.
18) Krauß, von Aalen.
19) Kriech, von Stuttgart.
20) Leibbrandt, von Kirchberg a. d. M.
21) List, von Ulm.
22) Meyer, von Schorndorf.
23) Osiander, von Stuttgart.
24) Rooschütz, von Rottenburg.
25) Sapper, von Winterlingen.
26) Schröder, von Winnenden.
27) Schultz, von Simmozheim.

28) Staib, von Benningen.
29) Steudel, von Tübingen.

Stuttgart den 29. Juli 1845.

Für den Vorstand:
Seeger.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die 900 Kirchengenossen zählende Pfarrei Oeschingen, Dekanats Tübingen, deren Einkommen auf 1026 fl. berechnet ist, wobei die Verwandlung der ungeeigneten Einkommenstheile nach den von der Oberkirchenbehörde zu treffenden Anordnungen vorbehalten wird, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

2) Nachdem die Wiederbesetzung der Pfarrei Lienzingen durch ein Bauwesen an dem dortigen Pfarrhause bis jetzt verzögert worden ist, so wird der in dem Regierungsblatt vom 12. März d. J., S. 90 enthaltene Bewerberaufruf, unter Anberaumung einer Frist von vier Wochen, hiemit erneuert.

3) Die mit dem Dekanat verbundene katholische Stadtpfarrstelle in Riedlingen, welche im Pfarrorte 1748 Pfarrgenossen begreift und nach Abzug von 400 fl. für einen ständigen Vikar und einiger Provisorien, ein jährliches Einkommen von 1820 fl. von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen und gestifteten Gebühren gewährt, wird wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem K. katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden.

4) Die erledigte katholische Kaplanei in Thunau, Oberamts und Dekanats Tettnang, mit einem Einkommen von 500 fl., wird wieder besetzt werden. Der Kaplan hat neben den allgemeinen Obliegenheiten eines Hülfsgeistlichen in einem Bezirke von 150 Seelen die besondere Verbindlichkeit, in der Filialkirche zu Thunau an allen Sonn- und Feiertagen eine Frühmesse mit Homilie, auch den nachmittägigen Gottesdienst zu halten. Die Bewerber, unter welchen vorzüglich auf Geistliche, welche wegen vorgerückten Alters oder körperlicher Gebrechen zur Versehung einer Pfarrei weniger tüchtig geworden sind, Rücksicht genommen werden wird, haben sich binnen vier Wochen bei dem K. katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Forstwartsstelle im Revier Gschwend, Forstamts Lorch, womit der Gehalt von 300 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreises vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 12. August 1845.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Gesetz, in Betreff der einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hülfs-Beamte zu leistenden Unterstützung.

Verfügungen der Departements. Verfügung, die Dienst-Obliegenheiten der Pfand-Hülfs-Beamten betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung eines neuen Lehrkurses bei der K. Thierarzneischule. — Aufruf der Bewerber für die im Oktober abzuhaltende Vorprüfung zur Aufnahme von Offizierszöglingen in die Regimenter. — Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme von Zöglingen in die Offiziers-Bildungs-Anstalt.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

in Betreff der einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hülfsbeamte zu leistenden Unterstützung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

So weit es in manchen Gemeinden des Königreiches, um die richtige Anwendung der Pfand-Gesetzgebung zu sichern, erforderlich ist, daß der Gemeinderath, als Unterpfands-Behörde, durch einen sachkundigen Geschäftsmann unterstützt werde, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

In denjenigen Gemeinderäthen, deren Rathsschreiber zu selbstständiger gesetzlicher Handhabung des Unterpfandswesens nicht befähigt, und in deren Mitte auch außerdem keine zu diesem Geschäfte tüchtige und dazu bereitwillige Person vorhanden ist, soll ein Hülfsbeamter aufgestellt werden, welchem eine zählende Stimme in dem Rathe der Unterpfands-Behörde gebührt, und welcher zugleich die Stelle des Rathsschreibers in Unterpfands-Sachen, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen, zu versehen hat.

Art. 2.

Darüber, daß der einzelne Gemeinderath einer solchen Aushülfe bedürfe, steht dem Bezirks-Gerichts-Collegium, vorbehältlich eines Recurses an den vorgesetzten Gerichtshof, die Entscheidung zu.

Auf eben diesem Wege ist seiner Zeit zu erkennen, ob unter veränderten Umständen die besondere Unterstützung durch einen Hülfsbeamten entbehrlich geworden.

Art. 3.

Der Hülfsbeamte, welcher die niedere Dienstprüfung im Departement der Justiz oder des Innern erstanden haben muß, wird durch den Gemeinderath in widerruflicher Weise gewählt.

Art. 4.

Die Bestätigung dieser Wahl steht dem Vorstande des Bezirksgerichtes zu.

Sie ist zu versagen, wenn dem Gewählten entweder die allgemeine gesetzliche Befähigung (Art. 3) abgeht, oder ihm nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Bezirksrichters diejenigen besonderen Eigenschaften mangeln, welche zu unklagbarer Versehung der aufzutragenden Geschäfte erforderlich sind.

Dem Gewählten, wie dem Gemeinderath steht wegen Versagung der Bestätigung das Recht der Beschwerde bei dem vorgesetzten Gerichtshofe zu, welcher über dieselbe endlich zu erkennen hat.

Fällt die Wahl auf den Notar des Bezirks; so ist derselbe die Stelle des Hülfsbeamten zu übernehmen verbunden.

Art. 5.

In denjenigen Gemeinden, in welchen ein Hülfsbeamter bestellt ist (Art. 1 und 2), soll, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, kein Beschluß der Unterpfands-Behörde, welcher

auf die Bestimmung des Rechts-Verhältnisses von Betheiligten von unmittelbarem Einfluß ist, ohne Beiseyn dieses Hülfsbeamten zum Vollzug gebracht werden.

Bei gleicher Ahndung sollen die Einträge in das Unterpfands-Buch nur durch den Hülfsbeamten geschehen.

Letzterem liegt die Führung oder Richtigstellung des Unterpfands-Protokolls, überhaupt die durchgängige Prüfung und Berichtigung aller, auch ohne sein Beiseyn gepflogenen Verhandlungen der Unterpfands-Behörde ob.

Art. 6.

Insbesondere soll jeder Vollziehung des Eintrags einer Unterpfands-Bestellnng mittelst der Unterschrift der Mitglieder der Unterpfands-Behörde (vergl. Pfandgesetz Art. 192) der hierauf gerichtete Beschluß dieser Behörde in Beiseyn des Hülfsbeamten unmittelbar vorangehen; wogegen die Ausfertigung der Informativ-Pfandscheine in der Regel von dem Rathsschreiber zu besorgen ist.

Art. 7.

Glaubt der Hülfsbeamte einen Beschluß der Unterpfands-Behörde (Art. 5) nicht zum Vollzug bringen zu dürfen, diese beharrt aber auf ihrem Beschlusse; so ist der Gegenstand dem Bezirksgerichte zur collegialischen Entscheidung vorzulegen.

Art. 8.

So weit jener Beamte den Berathungen und Beschlußnahmen der Unterpfands-Behörde anwohnt, und die letzteren zur Vollziehung befördert, auch sonst einzelne Verrichtungen des Rathsschreibers versieht, hat derselbe die hiefür regulativmäßig anzurechnende Gebühr für sich zu beziehen.

Art. 9.

Außer der letzteren hat ein auswärts wohnender Hülfsbeamter, wenn er zu ausschließlicher Besorgung von Unterpfands-Geschäften in die Gemeinde eigens zu reisen veranlaßt wird, Reisekosten anzusprechen.

Es werden hiefür auf jede Stunde des Wegs der Hinreise dreißig Kreuzer und eben so viel auf jede Stunde der Rückreise, beides von dem Wohn- oder Amtssitze aus gerechnet, vergütet. Die Wegstunden sind nach demjenigen Maaße zu berechnen, welches bei den Reisen der Ortsvorsteher zu den Amtsversammlungen in Anwendung gebracht wird. Beträgt die ganze Entfernung nicht eine volle Stunde Weges; so darf gleichwohl der ganze Betrag angerechnet werden.

Die Reisekosten sind auf die Gemeinde-Casse zu übernehmen, es wäre denn, daß die Erledigung der vorliegenden Unterpfands-Geschäfte einen vollen Arbeitstag erforderte, oder daß die Einberufung auf ausdrückliches Begehren des Betheiligten geschehen wäre.

In diesen beiden Fällen sind die erwähnten Reisekosten von den Interessenten, beziehungsweise nach Verhältniß des Zeitaufwandes für die einzelnen Verrichtungen zu bestreiten.

Für einen Arbeitstag sind acht Arbeitsstunden, ohne Einrechnung der Reisezeit, anzunehmen.

Art. 10.

Der Bezug jeder anderen Gebühr ist als ungesetzlich verboten.

Art. 11.

Der Hülfsbeamte als stimmendes Mitglied der Unterpfands-Behörde und als Vertreter des Rathsschreibers ist in beiderlei Beziehung nach Maaßgabe der Bestimmungen des Pfandgesetzes (Art. 223 bis 238) verantwortlich.

Unser Ministerium der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 30. Juli 1845.

Wilhelm.

Der Chef des Justiz-Departements:
Geheimer-Rath v. Prieser.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Goes.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, die Dienst-Obliegenheiten der Pfand-Hülfs-Beamten betreffend.

Durch eine Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 11. Juni 1832 (Reg.Blatt S. 225) ist den Unterpfands-Behörden empfohlen worden, ebenso, wie es bei obrigkeitlichen Verkäufen gesetzlich vorgeschrieben ist, auch bei sonstigen Veräußerungen, bezüglich deren die Contracte zum gerichtlichen Erkenntnisse vorgelegt werden, und ohne besonderes

Anſuchen, die Vorbehalte von Unterpfands- und Eigenthums-Rechten, die ſich in den vorgelegten Kaufbriefen oder anderen Urkunden finden, unter Beobachtung der bei Beſtellung eines Unterpfands weſentlichen Erforderniſſe, in die Unterpfands-Bücher einzutragen.

Mit Rückſicht hierauf wird in Anſehung derjenigen Gemeinden, in welchen Pfand-Hülfs-Beamte aufgeſtellt ſind, dieſen Letzteren zur beſondern Pflicht gemacht, von Zeit zu Zeit die Contractbücher zu durchgehen, und dafür zu ſorgen, daß die Verfügungen, welche die Unterpfands-Behörde den Kaufbriefen und ähnlichen Urkunden gemäß in Abſicht auf ältere, oder jetzt erſt entſtehende Pfandrechte zu treffen veranlaßt iſt, ohne Verzug in geſetzlicher Form erfolgen.

Stuttgart den 7. Auguſt 1845.

Prieſer.

B) Des Departements des Innern.

Der Behörde für die K. Thierarzneiſchule.

Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung eines neuen Lehrkurſes bei der K. Thierarzneiſchule.

Mit Anfang des Monats November d. J. beginnt bei der K. Thierarzneiſchule ein neuer Lehrkurs. Diejenigen, welche Antheil daran zu nehmen wünſchen und die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, in welcher Beziehung auf die Bekanntmachung im Regierungs-Blatt von 1842, S. 503 verwieſen wird, haben ihre Geſuche ſo zeitlich den betreffenden K. Oberämtern zu übergeben, daß dieſe nicht gehindert ſind, dieſelben noch im Laufe des Monats September d. J. an die Behörde für die K. Thierarzneiſchule einzuſenden.

Stuttgart den 2. Auguſt 1845.

Haußmann.

C) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Miniſterium.

a) Aufruf der Bewerber für die im Oktober abzuhaltende Vorprüfung zur Aufnahme von Offiziers-Zöglingen in die Regimenter.

Diejenigen Jünglinge, welche die dießjährige Vorprüfung zur Aufnahme als Regiments-Offiziers-Zöglinge zu beſtehen wünſchen, haben ſich Samſtag den 19. Oktober Mor-

gens 9 Uhr persönlich bei dem Vorstande der Prüfungs-Commission, Herrn General-Lieutenant v. Barttruff, Excellenz, in Ludwigsburg zu melden, vierzehn Tage vorher aber folgende Urkunden an das K. Kriegs-Ministerium zu übersenden:

1) den Taufschein, zur Beurkundung, daß sie das achtzehnte Jahr angetreten und das neunzehnte nicht überschritten haben;
2) ein ärztliches Zeugniß, daß sie einen gesunden, fehlerfreien Körper, gutes Gesicht und Gehör haben;
3) Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer über ihre sittliche Aufführung und ihre Studien. Diese Zeugnisse müssen wenigstens einen Zeitraum von den letzten zwei Jahren umfassen, und es wird vorausgesetzt, daß dieselben mit der größten Gewissenhaftigkeit abgefaßt seyen;
4) eine von den Eltern oder Vormündern ausgestellte und von der obrigkeitlichen Behörde beglaubigte Urkunde, daß sie im Falle der Aufnahme, bei den fußgehenden Waffen eine monatliche Zulage von 7 fl. und bei den reitenden Waffen von 10 fl. mit Ausschluß der Kleidung, beziehen werden, und daß sie die Mittel besitzen, bei der Ernennung zum Offizier, bei den fußgehenden Waffen wenigstens die erste vollständige Ausrüstung bestreiten, bei den reitenden Waffen aber nicht nur im Verhältniß des Mehraufwands sich ausrüsten, sondern auch eine monatliche Zulage von wenigstens 20 fl. erhalten zu können.

Die Vorprüfung findet zu Ludwigsburg am 20. Oktober und folgenden Tagen statt und umfaßt nachstehende wissenschaftliche Fächer:

1) Deutsche Sprache:
   a) Bekanntschaft mit der Wortlehre der reinen Sprachlehre (Reinbeck, Regellehre der deutschen Sprache);
   b) schriftliche Bearbeitung eines gegebenen Thema's, ohne Fehler gegen die Orthographie, die Richtigkeit der Sprache, Wort- und Satz-Verbindung, mit besonderer Rücksicht auf deutliche Schrift.
2) Französische Sprache:
   a) Bekanntschaft mit der Wortlehre (Abrégé de la grammaire française, de Noël et Chapsal etc. par demandes et par réponses, par Gérard. Stouttgart, chez Schweizerbarth, 1833);
   b) richtige Uebersetzung jeder historischen französischen Schrift;

c) Uebung im Ueberſetzen aus dem Deutſchen ins Franzöſiſche, mit Rückſicht auf gute Schrift;

d) Fähigkeit, vorgelegte Fragen in franzöſiſcher Sprache zu beantworten.

3) Geſchichte:

a) Ueberſicht der Geſchichte im Allgemeinen nach ihren Hauptperioden;

b) Bekanntſchaft mit den Hauptbegebenheiten aus den verſchiedenen Perioden, ſowie aus der vaterländiſchen Geſchichte (Bredow, umſtändliche Erzählungen der merkwürdigen Weltbegebenheiten aus der allgemeinen Weltgeſchichte. Pölitz, kleine Weltgeſchichte. Memminger, Geſchichte von Württemberg).

4) Geographie:

a) nöthige Vorkenntniß in der mathematiſchen Geographie; phyſikaliſche Geographie;

b) politiſche Geographie der europäiſchen und außereuropäiſchen Länder;

c) mehr ſpezielle Kenntniß von Deutſchland, Frankreich, der Schweiz und den Niederlanden (Lehrbuch von Dittenberger).

5) Philoſophiſche Kenntniſſe:

Kenntniß der Hauptgeſetze der Pſychologie, ſowie der Logik.

6) Religion:

chriſtliche Sittenlehre.

7) Arithmetik:

a) die vier Rechnungsarten mit benannten und unbenannten Zahlen;

b) Lehre von den gewöhnlichen und Decimal-Brüchen:

c) die vier Rechnungsarten mit Buchſtaben;

d) die vier Rechnungsarten mit Potenzen;

e) das Ausziehen der Quadrat- und Kubik-Wurzel;

f) Verhältniſſe und Proportionen und ihre Anwendung auf die Regel de tri;

g) Gleichungen des erſten und zweiten Grades.

8) Geometrie:

a) ebene Geometrie (die vier erſten Bücher von Legendre);

b) Stereometrie, Lehre von den Ebenen, den körperlichen Winkeln und von den Polyedern (fünftes und ſechstes Buch von Legendre);

c) Aufnehmen mit dem Meßtiſch und einem Winkelmeſſer.

9) Zeichnen:

Freihandzeichnen bis einſchließlich der Köpfe.

Diejenigen Bewerber, welche bei der Artillerie einzutreten wünſchen, werden neben dieſen allgemeinen Fächern noch ſpeziell geprüft in:

1) Arithmetik:
der Lehre von den Progreſſionen und Logarithmen.

2) Geometrie:
der ebenen Trigonometrie und der beſchreibenden Geometrie.

3) Phyſik und Chemie:
den Elementar-Kenntniſſen.

In allem Uebrigen wird ſich auf die Verfügung vom 23. December 1842 im Regierungs-Blatt vom 7. Januar 1843 bezogen.

Stuttgart den 8. Auguſt 1845.

Graf v. Sontheim.

b) Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme von Zöglingen in die Offiziers-Bildungs-Anſtalt.

Diejenigen Jünglinge, welche ſich in dieſem Jahre um Aufnahme in die K. Offiziers-Bildungs-Anſtalt bewerben wollen, haben ſich unter der Vorausſetzung, daß ſie den, in der Verfügung des Kriegs-Miniſteriums vom 25. Mai 1844 (Reg.Blatt Nr. 22 vom 30. Mai 1844) enthaltenen Bedingungen entſprechen, Donnerſtag den 11. September, Vormittags 9 Uhr, auf der Adjutantur des Kriegs-Miniſteriums perſönlich zu melden, und 14 Tage früher die vorgeſchriebenen Urkunden an das K. Kriegsminiſterium einzuſenden.

Die Prüfung, welche in Stuttgart abgehalten wird, beginnt am Freitag den 12. September, und wird an den folgenden Tagen fortgeſetzt.

Im Uebrigen wird ſich auf die obige Verfügung vom 25. Mai 1844 bezogen und zugleich auf die, in nächſter Zeit in dem Regierungs-Blatt erſcheinende, neue Organiſation der Offiziers-Bildungs-Anſtalt hingewieſen.

Stuttgart den 8. Auguſt 1845.

Graf v. Sontheim.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 14. August 1845.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Behandlung der zur Ortsbegrenzung und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht verurtheilten Personen. — Erlöschung des dem Fabrikanten G. H. Keller verliehenen Erfindungspatents auf eine verbesserte Zurichtung des Vorgespinnstes für die Zuggarnspinnerei. — Bekanntmachung einer Aenderung in der Gemeinde-Bezirks-Eintheilung. — Bekanntmachung, die Vertheilung der Prämien an katholische Schulmeister und Lehrgehülfen für 1844—45 betreffend.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 30. v. M. dem Gesuche des Pfarrers Höhnle zu Duningen, Dekanats Rottweil, um Enthebung von der Pfarrstelle zu Schörzingen, Dekanats Spaichingen, gnädigst entsprochen, und

die hiedurch wieder in Erledigung gekommene Pfarrei Schörzingen dem Pfarrer Burkart in Seedorf, Dekanats Oberndorf, ferner

die erledigte katholische Pfarrei Ailringen, Dekanats Amrichshausen, dem Pfarrverweser Pfitzinger in Höchstberg, Dekanats Neckarsulm, so wie

die katholische Pfarrei Gundershofen, Dekanats Zwiefalten, dem Pfarrverweser Mantz zu Waldhausen, Dekanats Neresheim, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz und des Innern.

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Verfügung, betreffend die Behandlung der zur Ortsbegrenzung und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht verurtheilten Personen.

In der Absicht, eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende gleichförmige Behandlung der durch gerichtliches Erkenntniß unter polizeiliche Aufsicht gestellten und der zur Ortsbegränzung verurtheilten Personen herbeizuführen, werden mit höchster Genehmigung vom 28. d. M. nachstehende Vorschriften ertheilt. Hiebei findet man sich im Allgemeinen veranlaßt, an sämmtliche Ortsvorsteher die dringende Aufforderung zu richten, die vorzugsweise in ihre Hände gelegte Beaufsichtigung solcher Personen gewissenhaft dazu zu benützen, dieselben durch Erleichterung eines ehrlichen Fortkommens in die Gesellschaft zurückzuführen. Nicht minder darf von den Ortsgeistlichen erwartet werden, daß sie es als eine heilige Berufspflicht ansehen, dieser oft höchst verlassenen Personen in geistlichen und weltlichen Dingen nach Kräften sich anzunehmen und ihnen den Uebergang in einen geordneten Zustand möglich zu machen.

I. Ortsbegrenzung.

§. 1.

Die Ortsbegrenzung (Confination) wird nach Maasgabe der Art. 25 und 48 des Polizei-Strafgesetzes vom 2. Oktober 1839 durch ein förmliches Erkenntniß der zuständigen Gerichts- oder Polizei-Behörden ausgesprochen.

Wenn die Untersuchung, auf welche die Ortsbegrenzung verfügt wurde, von einer andern Behörde, als dem Bezirksamte des Confinations-Ortes geführt worden ist, so ist jene Behörde verbunden, den Confinirten entweder unmittelbar an das Bezirks-Polizeiamt seines Heimathorts, unter Mittheilung des Grundes der Verurtheilung, zu übergeben, oder die betreffende Gefängniß-Verwaltung zu ersuchen, diese Uebergabe, gleichfalls unter Mittheilung der Ursache der erkannten Ortsbegrenzung, so wie des Betragens des Confinirten während der Erstehung der Strafe, seiner Zeit einzuleiten.

§. 2.

Nachdem das Bezirksamt den an daſſelbe abgegebenen Conſinirten über ſeine Verhältniſſe, Abſichten und Wünſche vernommen, über die ihm obliegende Verbindlichkeit, den angewieſenen Wohnort ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht zu verlaſſen, belehrt und in das Verzeichniß der Conſinirten (§. 9) eingetragen hat, iſt derſelbe an den Vorſteher des Conſinations-Ortes mit der etwa erforderlichen näheren Anleitung zu überweiſen. Dem Ortsvorſteher liegt, unter bezirksamtlicher Controle und Leitung, die Aufſicht über die Ortsbegrenzten vorzugsweiſe ob. Derſelbe hat daher den Conſinirten fortwährend im Auge zu behalten, ſein Betragen und die von ihm angewendeten Mittel, ſich ſein Fortkommen zu verſchaffen, zu beobachten und gegen ein unerlaubtes Austreten deſſelben zu wachen. Zu dieſem Ende wird er neben der Unterſtützung, welche ihm die Mitglieder des Gemeinderaths zu leiſten verbunden ſind, und neben den geeigneten Weiſungen an die obrigkeitlichen Diener beſonders auch mit vertrauten Perſonen, welche durch ihre Verhältniſſe zu näherer Beobachtung des Conſinirten in Stand geſetzt ſind, ſich ins Vernehmen ſetzen, um durch ſie von jeder Ueberſchreitung der polizeilichen Vorſchriften, die ihnen von dem Conſinirten bekannt wurde, ſogleich Kenntniß zu erhalten. Deßgleichen wird der Ortsvorſteher die Mitwirkung des Ortsgeiſtlichen und der etwa in der Gemeinde vorhandenen Mitglieder des Vereins für entlaſſene Strafgefangene zu Beaufſichtigung, Beſſerung und Unterſtützung des Conſinirten in Anſpruch nehmen.

§. 3.

Wöchentlich einmal hat der Ortsvorſteher jeden in ſeiner Gemeinde Conſinirten an einem zuvor nicht beſtimmten Tage vor ſich zu berufen, ihn über ſeine Verhältniſſe, ſo weit ſolche Gegenſtand der polizeilichen Aufſicht ſind, namentlich über ſeinen Erwerb und Beſchäftigung, zu befragen, und ſich zu verſichern, daß er ſeit der letzten Vernehmung den Verſtrickungs-Bezirk nicht überſchritten habe. Ueber die Vernehmung wird ein kurzes Protokoll aufgenommen, das der Vernommene, oder an ſeiner Statt, wenn er des Schreibens unkundig iſt, eine von ihm zu dieſem Zweck erbetene Perſon unterzeichnet und der Ortsvorſteher beurkundet. Die Vernehmungs-Protokolle werden fortlaufend in einem Hefte geführt und von drei zu drei Monaten dem Bezirksamt vorgelegt, das ſie, wenn es nichts zu erinnern findet, unterzeichnet und dem Ortsvorſteher zur Aufbewahrung zurückgibt. Ueber die

Führung der Protokolle haben die Bezirksämter den Ortsvorstehern nähere Anleitung zu geben, wobei sie neben dem Zweck der Vernehmung besonders auch die möglichste Einfachheit, welche die Aneinanderreihung der einzelnen Protokolle gestattet, beachten werden.

§. 4.

Wenn sich ein Vertrauen verdienender Ortsbewohner anheischig macht, einen Confinirten genau zu überwachen, und dem Ortsvorsteher von vierzehn zu vierzehn Tagen mündlich oder schriftlich über sein Betragen Bericht zu erstatten, so kann von dem Bezirks-Polizeiamt die wöchentliche Berufung vor den Ortsvorsteher nachgelassen werden. Dieser hat jedoch gleichwohl den Confinirten im Auge zu behalten und in größeren Zwischenräumen persönlich über seine Verhältnisse zu vernehmen. Die Berichte der Männer, welche die Ueberwachung eines Confinirten übernommen haben, werden in das von dem Bezirksamt vierteljährlich vorzulegende Protokoll aufgenommen, oder demselben beigelegt. Entzieht sich der Confinirte der Aufsicht seines Wächters, oder zeigt sich die Ueberwachung ungenügend, so tritt obige Vergünstigung sofort außer Wirkung, und der Ortsvorsteher hat den Confinirten wieder der Regel gemäß jede Woche zu berufen. Von dieser Aenderung hat der Ortsvorsteher dem Bezirksamte kurze Anzeige zu machen.

§. 5.

Der arbeitsfähige Confinirte, der auf Unterstützung aus den öffentlichen Kassen Anspruch macht, ist schuldig, jede seinen Kräften angemessene Arbeit in öffentlichen oder Privatgeschäften, die ihm durch den Ortsvorsteher angewiesen wird, gegen einen verhältnißmäßigen Lohn zu übernehmen und zu verrichten. Bei öffentlichen Arbeiten, welche die Gemeinde im Taglohn ausführen läßt, wird der Ortsvorsteher vorzugsweise Confinirte, die sich in obigem Fall befinden, verwenden. Weigert sich der Confinirte, die ihm angewiesene Arbeit zu verrichten, und kann derselbe nicht anderwärtigen Arbeitsverdienst oder sonstige Entschuldigungsgründe nachweisen, so hat der Ortsvorsteher die in seiner Strafbefugniß liegenden Zwangsmittel gegen ihn zur Anwendung zu bringen.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen der Einsprechung in eine polizeiliche Beschäftigungs-Anstalt vorhanden, so steht es bei dem Ortsvorsteher, auch ohne erhaltenen bezirksamtlichen Auftrag den Gemeinderath zu einer Beschlußnahme darüber zu veranlassen, ob etwa ein Antrag auf Erkennung dieser Maasregel bei der zuständigen Behörde zu stellen wäre,

und im bejahenden Falle dem Bezirksamte dieſen gemeinderäthlichen Beſchluß zu weiterer Einleitung (Miniſterial-Verfügung vom 9. December 1842) zu übergeben.

§. 6.

Beſondere Aufmerkſamkeit iſt darauf zu verwenden, daß die ſchulpflichtigen Kinder eines Confinirten die öffentliche Schule regelmäßig beſuchen. Von jeder nicht durch ein gültiges Hinderniß zum Voraus entſchuldigten Verſäumniß hat der Schullehrer unverweilt dem Ortsvorſteher eine beſondere Anzeige zu erſtatten, welcher hievon Veranlaſſung nehmen wird, zu unterſuchen, ob die Verſäumniß nicht in einer unerlaubten Entfernung der Eltern aus dem Ort oder in einer ſonſtigen Verfehlung derſelben gegen die Confinations-Vorſchriften ihren Grund habe.

§. 7.

Von der eigenmächtigen Entfernung eines Confinirten aus ſeinem Verſtrickungs-Bezirk hat der Ortsvorſteher, ſo bald dieſelbe zu ſeiner Kenntniß kommt, dem Bezirksamt Anzeige zu machen und die Beſchreibung der von dem Ausgetretenen mitgenommenen Kleider und ſonſtigen Effekten, ſo wie was er von den näheren Umſtänden des Austritts und der Richtung, die der Ausgetretene genommen, in Erfahrung bringen kann, beizufügen. Das Bezirksamt wendet ſofort gegen denſelben die Mittel zur Habhaftwerdung flüchtiger Verbrecher, namentlich die Verfolgung durch Steckbriefe, an.

Erfährt der Ortsvorſteher aus Veranlaſſung der periodiſchen Vernehmung des Confinirten oder auf ſonſtige Art, daß ſich derſelbe einer Ueberſchreitung der Ortsbegrenzung ſchuldig gemacht hat, ſo iſt das Bezirks-Polizeiamt hievon unverzüglich zu Einleitung der Beſtrafung des Schuldigen in Kenntniß zu ſetzen.

§. 8.

Die Bezirksämter haben ſorgfältig darüber zu wachen, daß die den Orts-Vorſtehern obliegende Beaufſichtigung der Confinirten genau ausgeübt wird. Insbeſondere haben ſie über der regelmäßigen Einſendung der Vernehmungsprotokolle ſtrenge zu halten, und jede Gelegenheit zu benützen, um ſich von der vorſchriftmäßigen Führung derſelben zu überzeugen. Sodann erhalten die Bezirksbeamten den Auftrag, bei Gelegenheit von Ruggerichten und Rechnungsabhören die in dem Gemeindebezirk befindlichen Confinirten abgeſondert zu vernehmen, ihnen mit Rath und Aufmunterung an die Hand zu gehen, und etwaige Beſchwerden zu erledigen.

§. 9.

Bei jedem Bezirks-Polizeiamte ist über sämmtliche, in dem Bezirke befindliche Confinirte ein Verzeichniß zu führen, welches den vollständigen Namen, das Alter, die Familien-Verhältnisse, den Nahrungszweig, ein Signalement des Confinirten, das Confinations-Erkenntniß, den Anfang der Ortsbegrenzung, eine kurze Angabe der dem Ortsvorsteher etwa ertheilten besonderen Instruktionen, die von dem Bezirksamte ausgegangenen Urlaubsertheilungen und die Verfehlungen gegen die Confinations-Vorschriften enthält. Die nähere Einrichtung dieses Verzeichnisses und die Aufnahme weiterer Notizen bleibt den Bezirksämtern überlassen. Eine besondere Liste wird über diejenigen Confinirten geführt, welche mit polizeilicher Erlaubniß einen zeitigen Aufenthalt in dem Bezirke genommen haben (§§. 12 und 14). Diese enthält die Personalien des Confinirten, den zeitigen Aufenthaltsort und die während dieses Aufenthalts etwa vorkommenden Fälle von Polizei-Ueberschreitungen und andern Vergehen.

Ein Auszug dieser Verzeichnisse, welcher ein Signalement und die Dauer der erkannten Ortsbegrenzung begreift, ist den dem Begrenzungsbezirke nächstgelegenen Landjäger-Stationen unmittelbar oder durch das denselben vorgesetzte Oberamt zu übergeben.

§. 10.

Eine vorübergehende Entfernung aus dem Confinationsbezirk darf der Ortsvorsteher bis auf die Dauer von acht Tagen gestatten; zu einer länger dauernden Entfernung ist die Erlaubniß des Bezirksamts erforderlich. Diese Urlaubsertheilung darf in der Regel nur zum Behuf der Aufsuchung oder der Verrichtung einer Erwerbsarbeit ertheilt werden, wenn einerseits dem Confinirten in seinem Confinationsorte sich keine ausreichenden Erwerbsmittel darbieten, andererseits wenigstens eine entschiedene Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß er an dem Orte, wohin er sich begeben will, eine Verdienstgelegenheit auffinden werde. Außerdem ist die bisherige Aufführung des Confinirten zu berücksichtigen und hienach zu ermessen, ob seine Entfernung aus dem Confinationsort nicht der öffentlichen Sicherheit gefährlich sey oder von dem Confinirten voraussichtlich mißbraucht werden würde. Zu andern Zwecken als zur Erwerbsaufsuchung kann dem Confinirten eine Entfernung aus seinem Verstrickungsort nur aus den dringendsten Gründen gestattet werden.

Der Ortsvorsteher hat die von ihm dem Confinirten gegebene Erlaubniß zu einer vorübergehenden Entfernung in dem Protokollbuch über die wöchentliche Vernehmung zu bemer-

ken; daſſelbe hat von dem Bezirksamt in dem Verzeichniß über die Confinirten zu geſchehen, ſofern der Urlaub von dieſer Behörde ertheilt iſt.

§. 11.

Der Confinirte, welchem die Entfernung aus dem Orte ſeiner Begrenzung geſtattet wurde, iſt von der Behörde, welche die Erlaubniß ertheilte, mit einem Urlaubsſchein nach dem beifolgenden Formular zu verſehen, und darüber zu belehren, was er während ſeiner Abweſenheit zu beobachten hat, und welche Folgen eine Abweichung von den ertheilten Vorſchriften mit ſich führen würde. Der Urlaubsſchein hat den Weg, welchen der Confinirte zu nehmen hat, und die nach dem Umfang und Zweck der Reiſe zu bemeſſende Zeit der Gültigkeit des Scheins beſtimmt anzugeben. Außerdem wird der Tag des Abgangs aus dem Confinations-Ort von dem Ortsvorſteher noch beſonders bemerkt.

§. 12.

Wenn der dem Confinirten ertheilte Urlaub auf einen mehr als acht Tage dauernden Aufenthalt in einem andern Bezirke gerichtet iſt, ſo hat das Bezirks-Polizeiamt des Confinationsorts zugleich mit Ausſtellung des Urlaubsſcheins die Polizeibehörde jenes andern Bezirks hievon unter Angabe des Orts, nach welchem die Reiſe geht, und der für dieſelbe anberaumten Dauer in Kenntniß zu ſetzen. Letzterem Bezirksamte liegt ob, wenn der Confinirte in der bezeichneten Zeitdauer in dem beſtimmten Aufenthaltsorte nicht eintrifft, hievon das Bezirksamt des Confinationsorte deſſelben zu benachrichtigen. Iſt dagegen der Ort, an welchem der Confinirte ſich länger als acht Tagen aufhalten darf, in demſelben Bezirke gelegen, ſo iſt der Vorſteher dieſes Orts zugleich mit Ausſtellung des Urlaubsſcheins hievon zu benachrichtigen und zu inſtruiren. Derſelbe hat, wenn der Confinirte zu der beſtimmten Zeit nicht eintrifft, Anzeige hievon zu machen.

§. 13.

Der Confinirte hat den Urlaubsſchein an jedem Orte, wo er übernachtet, ſo wie an dem Orte, welcher als das Ziel ſeiner Reiſe bezeichnet iſt, dem Ortsvorſteher zur Viſirung vorzulegen. Dieſer hat genau zu prüfen, ob der Urlaubsſchein ächt, nirgends verfälſcht und von der zuſtändigen Behörde ausgeſtellt iſt; ob ſich der Inhaber auf der ihm angewieſenen Route befindet; ob die Gültigkeitsdauer des Scheins nicht bereits abgelaufen, ob derſelbe das ortspolizeiliche Zeugniß über den Tag der Ausreiſe enthalte und von den Ortsvorſtehern, in

deren Gemeindebezirk der Inhaber übernachtete, visirt sey. Bei Entdeckung eines Mangels hat der Ortsvorsteher den Inhaber des Urlaubsscheins an das ihm vorgesetzte Bezirksamt abzuliefern. Bemerkt dagegen der Ortsvorsteher weder an dem Urlaubsschein, noch an der Person des Inhabers etwas Ordnungswidriges oder Verdächtiges, so hat er den Urlaubsschein zu visiren und dem Confinirten Behufs seiner Weiterreise wieder einzuhändigen.

§ 14.

Dauert der Aufenthalt eines Confinirten an einem auswärtigen Ort nicht über acht Tage, so hat der Vorsteher dieses Orts seinen Urlaubsschein bis zu Ablauf der bestimmten Zeit in Verwahrung zu nehmen, und die Aufführung des Confinirten zu überwachen. Will sich aber der Confinirte länger als acht Tage, und zwar in einem Ort eines andern Bezirks aufhalten, so hat der Ortsvorsteher seinem vorgesetzten Bezirksamte hievon unter Anschluß des Urlaubsscheins Anzeige zu machen und dabei zu bemerken, ob dem beabsichtigten Aufenthalt kein Hinderniß im Wege stehe. Erkennt das Bezirksamt den beabsichtigten Aufenthalt des Confinirten als zuläßig, so wird eben damit die Confination auf diesen neuen Aufenthaltsort übertragen, (Polizei-Strafgesetz Art. 25, Abs. 2) und es kommen daselbst die in den §§. 2—12 angeführten Maasregeln gegen den Confinirten zur Anwendung. Jedoch hat das Bezirksamt des neuen Aufenthaltsorts von einer über acht Tage dauernden Entfernung aus demselben, wozu es dem Confinirten Urlaub ertheilt, dem Bezirksamt der Heimath des Letzteren Nachricht zu geben. Ist dagegen der Ort, in welchem der Confinirte länger als acht Tage verweilen will, in dem Bezirke des Confinationsorts gelegen; so hat der Ortsvorsteher von der Ankunft des Confinirten dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten, den Urlaubsschein in Verwahrung zu nehmen, und beim Abgang des Confinirten mit der Weisung, sich bei dem Bezirksamte einzustellen, zu visiren, im Uebrigen aber hinsichtlich der Beaufsichtigung des Confinirten während seines Aufenthalts der bezirksamtlichen Instruktion (§. 12, Absatz 2) nachzukommen.

§. 15.

Bei der Rückkehr von einer ihm gestatteten Abwesenheit aus dem Confinations-Ort hat sich der Confinirte der Behörde, welche ihm den Urlaubsschein ausgefertigt hat, zu stellen und letzteren zurückzugeben. Ergibt sich hiebei, daß der Confinirte die Grenzen der ihm gegebenen Erlaubniß überschritten oder die Vorlegung des Urlaubsscheins an die Ortsvorsteher der Gemeinden, in welchen er übernachtete oder einige Zeit sich aufhielt, unterlassen

hat, ohne daß er ſich hierüber genügend rechtfertigen kann, ſo iſt die gebührende Strafe gegen ihn zu erkennen.

§. 16.

Kehrt dagegen der Confinirte nach Ablauf der ihm geſtatteten Abweſenheits-Dauer nicht zurück, oder trifft er bei einer ihm zu einem auswärtigen Aufenthalt von mehr als acht Tagen gegebenen Reiſe-Erlaubniß innerhalb der anberaumten Zeit an dem beſtimmten Aufenthaltsorte nicht ein (§. 12), ſo ſind zur Erkundigung ſeines Aufenthalts und zu ſeiner Habhaftwerdung von dem Bezirksamte des Confinations-Orts unverzüglich nach Maaßgabe des §. 7 die geeigneten Mittel in Anwendung zu ſetzen.

§. 17.

Wird ein Confinirter außerhalb ſeines Confinations-Bezirks oder des ihm geſtatteten zeitlichen Aufenthalts-Orts ohne einen vorſchriftmäßigen Urlaubsſchein, oder mit einem von dem Ortsvorſteher ausgeſtellten Schein, welcher die Zeit, auf die ein Ortsvorſteher einen Urlaubsſchein geben darf (§. 10) überſchreitet, oder außerhalb der Route, welche ihm der Urlaubsſchein vorſchreibt, oder mit einem Schein betreten, deſſen Gültigkeitsdauer bereits abgelaufen iſt, oder welchem die ortspolizeiliche Beurkundung des Tags des Abgangs, oder die Viſirung durch die Vorſteher der Orte, in welchen er übernachtete oder einige Zeit verweilte, abgeht, ſo iſt er feſtzuhalten und an die zuſtändige Strafbehörde abzuliefern.

Die Landjäger, ſo wie die zu Handhabung der Ortspolizei innerhalb und außerhalb der Orte aufgeſtellten Diener haben zu dieſem Behuf auf die ihnen aufſtoßenden Confinirten ein genaues Augenmerk zu richten, ihnen ihre Urlaubsſcheine abzufordern, dieſe nach den oben (§. 13) angegebenen Geſichtspunkten zu prüfen und bei Entdeckung eines Mangels den Inhaber vor die nächſte Polizeibehörde zu führen.

§. 18.

Da die Uebertragung der Ortsbegrenzung auf eine andere Gemeinde (Polizei-Strafgeſetz Art. 25 und oben §. 14), zumal wenn in dieſer andern Gemeinde beſondere Anſtalten für Beſchäftigung arbeitsloſer Perſonen ſich befinden, für das Fortkommen des Confinirten häufig von wohlthätigem Einfluß ſeyn wird, ſo hat das Bezirksamt des Confinations-Orts dann, wenn nach den Verhältniſſen des einzelnen Falls eine Gefährdung der öffentlichen

Sicherheit nicht zu besorgen und glaubhaft nachgewiesen ist, daß der Confinirte an dem fremden Orte sich ohne Belästigung des Publikums fortzubringen im Stande seyn wird, zu der Uebertragung die Einleitung zu treffen, und dieselbe ist unter diesen Voraussetzungen von der Polizeistelle des ausersehenen neuen Confinations-Orts nicht zu erschweren. Die Ertheilung des Urlaubsscheins an den Confinirten zur Reise nach diesem Orte ist, wenn keine dringenden Gründe vorliegen, so lange auszusetzen, bis durch vorherige Rücksprache mit dem Bezirksamt des gedachten Orts die Zulässigkeit der Confinations-Uebertragung gesichert ist. Bei Anständen, welche in der bezirksamtlichen Instanz nicht beseitigt werden können, namentlich wenn das Bezirksamt des beabsichtigten neuen Confinations-Orts Einsprache erhebt, oder die Einsprache der Polizeistelle dieses Orts als statthaft ansieht, deßgleichen wenn der Confinirte selbst der Uebertragung widerspricht, ist von dem Bezirksamt des jeweiligen Confinations-Orts Vortrag an die Kreis-Regierung zu erstatten, welche sofort, nöthigenfalls im Einvernehmen mit der betheiligten weiteren Kreis-Regierung, das Geeignete zu verfügen hat.

§. 19.

Im Falle fortdauernder tadelloser Aufführung eines Confinirten sind die Bezirksämter ermächtigt, nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinderaths des Begrenzungs-Orts für die periodische Vernehmung durch die Ortsvorsteher längere Zwischenräume zu gestatten, was jedoch jeder Zeit zurückgenommen werden kann.

Die Kreis-Regierungen sind nach Art. 91, 3. des Polizei-Strafgesetzes befugt, die Ortsbegrenzung auch vor Ablauf der in dem Erkenntniß bestimmten Zeit dann nachzulassen, wenn die Voraussetzungen des Confinations-Erkenntnisses schon früher als gehoben erscheinen würden.

II. Stellung unter polizeiliche Aufsicht.

§. 20.

Bei Personen, welche zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe verurtheilt sind (Strafgesetzbuch Art. 42—44), haben die Verwaltungen der Strafanstalten einige Zeit vor Ablauf der Strafzeit der Polizeibehörde, in deren Bezirk der Verstrickungsort gelegen ist, über die Persönlichkeit des Gestraften sowohl, als über die Art seiner Gefährlichkeit für die öffentliche Ordnung und Sicherheit auf den Grund der Einlieferungs-

ſcheine (Verfügungen vom 18. Febr. 1826 und 22. Febr. 1840) und den Wahrnehmungen während der Erſtehung der Strafe ausführliche Mittheilung zu machen.

Ebenſo ſind die Unterſuchungsgerichte in dem Fall des Art. 63 des Strafgeſetzbuchs verbunden, der betreffenden Polizeibehörde vor oder bei Zuſendung des unter polizeiliche Aufſicht Geſtellten genügenden Aufſchluß über die bei Vollziehung der gerichtlich erkannten Maaßregel zu beachtenden Momente zu ertheilen.

§. 21.

Gegen Perſonen dieſer Art, deren Gefährlichkeit für die öffentliche Ordnung und Sicherheit in Arbeitsſcheue, in Hang zu einem müſſiggängeriſchen Umherſchweifen, in Liederlichkeit oder in dem Mangel an Subſiſtenzmitteln ihren Grund hat, und welche daher weſentlich dadurch für die Geſellſchaft unſchädlich gemacht werden, daß ſie zu einem ſeßhaften geordneten Leben angehalten werden und daß ihnen Gelegenheit zu einem rechtmäßigen Erwerb dargeboten wird, ſind die Beſtimmungen der §§. 2 bis 5, Abſ. 1 und 6 bis 19, Abſ. 1 in Anwendung zu bringen. Es iſt jedoch zu beachten, daß der unter polizeiliche Aufſicht Geſtellte geſetzlich nicht gehindert iſt, den Gemeinde- oder Ortsbezirk, in welchen er eingewieſen iſt, bei Tag zu verlaſſen, übrigens unbeſchadet der Beſtrafung einer der im Art. 19—21, 24 des Polizei-Strafgeſetzes angezeigten Geſetzes-Uebertretungen. Darüber, daß der Beaufſichtigte mindeſtens zur Nachtzeit ſtets in dem Verſtrickungs-Orte anweſend iſt, hat ſich der Ortsvorſteher dadurch Gewißheit zu verſchaffen, daß er in der Wohnung deſſelben von Zeit zu Zeit nachſehen läßt.

Das Bezirksamt hat den betreffenden Ortsvorſteher bei Uebergabe einer ſolchen Perſon nach Vorſtehendem zu inſtruiren.

§. 22.

In den ſelteneren Fällen, in welchen unter polizeiliche Aufſicht geſtellte Perſonen nicht aus Arbeitsſcheue oder Erwerbloſigkeit der Geſellſchaft gefährlich ſind, hat das Bezirksamt im Einzelnen zu erwägen, welche Mittel innerhalb der durch die Art. 43, 44 des Strafgeſetzbuchs gegebenen Schranken zu Vollziehung des gerichtlichen Erkenntniſſes in Anwendung zu bringen ſind, und hienach den Ortsvorſteher ſpeziell über die Behandlung einer ſolchen Perſon zu inſtruiren.

Unter allen Umständen muß darauf abgehoben werden, daß der Aufenthalt des Beaufsichtigten, auch wenn ihm die Erlaubniß gegeben wird, den Verstrickungsort zu verlassen, der Polizei jeder Zeit bekannt ist. Im Falle einer länger als acht Tage dauernden Abwesenheit an einem außerhalb des Bezirks gelegenen Ort ist die Polizeibehörde des Verstrickungsorts gehalten, das Bezirksamt des temporären Aufenthaltsorts von den zu Ueberwachung des Beaufsichtigten getroffenen Bestimmungen zu gleichmäßiger Vollziehung in Kenntniß zu setzen.

Findet das Bezirksamt in einem einzelnen Falle besondere Anstände, so hat dasselbe bei der vorgesetzten Behörde Bescheid einzuholen. Dieses hat auch dann zu geschehen, wenn ein Beaufsichtigter dieser Klasse einen Urlaub in das Ausland nachsucht.

§. 23.

Ueber sämmtliche in einem Bezirke befindliche Personen, welche unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind, hat das Bezirksamt in derselben Weise, wie über die Confinirten (§. 9), ein besonderes Verzeichniß zu führen.

§. 24.

Da die Bestrafung der Ueberschreitung der gerichtlich erkannten Verstrickung den Gerichten zukommt, so haben die Bezirks-Polizeiämter von jeder ihnen zukommenden Anzeige einer solchen Ueberschreitung das betreffende Gericht in Kenntniß zu setzen. Eine Verfehlung gegen die zu Handhabung der polizeilichen Aufsicht ertheilten Vorschriften, welche nicht unter den Begriff einer Ueberschreitung der Verstrickung fällt, ist von den Polizeibehörden als Ungehorsam gegen die Obrigkeit zu bestrafen.

§. 25.

Sofern das den Kreis-Regierungen nach §. 91, 3. des Polizei-Strafgesetzes zustehende Recht der Aufhebung der Ortsbegrenzung auf die gerichtlich erkannte Stellung unter polizeiliche Aufsicht nicht bezogen werden kann, ist ein dießfallsiges Gesuch dem Untersuchungs-Gericht zu weiterer Einleitung zu übergeben.

* * *

Zähne
Beine
Verheirathet
Ledig
Rekrutirungs-Verhältniſſe
Beſondere Kennzeichen
Benennung des Begleiters
Abgegangen von N. am

Schultheißenamt.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Erlöſchung des dem Fabrikanten G. H. Keller verliehenen Erfindungspatents auf eine verbeſſerte Zurichtung des Vorgeſpinnſtes für die Zuggarnſpinnerei.

Da das dem Fabrikanten G. H. Keller zu Stuttgart unter dem 29. Januar 1840 verliehene zehnjährige Erfindungspatent auf ein verbeſſertes Verfahren zur Zurichtung des Vorgeſpinnſtes für die Zuggarnſpinnerei (Reg.Blatt von 1840, S. 65) durch die Verzichtleiſtung des Berechtigten erloſchen iſt; ſo wird dieſes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 4. Auguſt 1845.

Schlayer.

2. Der Regierung des Jaxtkreiſes.

Bekanntmachung einer Aenderung in der Gemeinde-Bezirks-Eintheilung.

Die Trennung der Gemeindeparzellen Hofen, Attenhofen, Oberalfingen mit Kellerhaus, Goldshöfe und Wagenrein von der Gemeinde Waſſeralfingen, Bezirks Aalen, und ihre Vereinigung zu einer ſelbſtſtändigen Gemeinde unter dem Namen „Hofen" iſt nach erfolgter Genehmigung am 1. d. M. in Vollzug getreten; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ellwangen den 26. Juli 1845.

Für den Vorſtand:
Streich.

3. Des K. katholiſchen Kirchenraths.

Bekanntmachung, die Vertheilung der Prämien an katholiſche Schulmeiſter und Lehrgehülfen für 1844—45 betreffend.

Unter Berückſichtigung der Anerkennung, welche den Schulmeiſtern und Lehrgehülfen aus den Schulaufſichtsbezirken: Biberach, Ehingen, Leutkirch, Munderkingen, Ochſenhauſen, Roth, Ulm, Wiblingen und Zwiefalten, ſchon früher zu Theil wurde, ſind für das Jahr 1844—45 der gnädigſt ausgeſetzten Prämien würdig erachtet worden:

I. Schulmeiſter.

1) Erath, Chriſtian, Schulmeiſter in Ehingen.
2) Filſer, Joſeph Auguſt, Schulmeiſter in Niederhofen, O.A. Leutkirch.
3) Forderer, Blaſius, Schulmeiſter in Ringingen, O.A. Blaubeuren.
4) Großmann, Peter, Schulmeiſter in Uhlen, O.A. Biberach.
5) Hofmann, Joſeph, Schulmeiſter und Präparandenlehrer in Kirchberg, O.A. Biberach.
6) Hufnagel, Franz Anton, Schulmeiſter in Oberſtotzingen, O.A. Ulm.
7) Huber, Euſtach, Schulmeiſter in Schnürpflingen.
8) Munding, Rudolph, Schulmeiſter in Mittelbuch, O.A. Biberach.
9) Munding, Donat, Schulmeiſter zu Obermarchthal, O.A. Ehingen.
10) Nägele, Friedrich, Schulmeiſter zu Kirchheim, O.A. Ehingen.
11) Schnizler, Heinrich, Schulmeiſter in Kirchdorf, O.A. Leutkirch.
12) Schwab, Johann Georg, Schulmeiſter in Wurzach.
13) Sträßle, Alois, Schulmeiſter in Oepfingen, O.A. Ehingen.
14) Vogelſang, Kaſpar, Schulmeiſter in Bichishauſen, O.A. Münſingen.
15) Zeiler, Joſeph, Schulmeiſter in Aichelau, O.A. Münſingen.
16) Zweifel, Franz Xaver, Schulmeiſter in Achſtetten, O.A. Wiblingen.
17) Weinmann, Franz, Schulmeiſter in Ehingen.

II. Lehrgehülfen.

1) Durſt, Joſeph Anton, Schulamts-Verweſer in Laupheim, O.A. Wiblingen.
2) Halder, Dagobert, Lehrgehülfe in Seibranz, O.A. Leutkirch.
3) Noherr, Stephan, Lehrgehülfe in Ummendorf, O.A. Biberach.

Stuttgart den 6. Auguſt 1845. Linden.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die Pfarrei Unterhausen, Dekanats Reutlingen, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Diese Pfarrei umfaßt im Mutterorte 762, in dem Filiale Oberhausen 567 Kirchengenossen, und ist mit einem einschließlich eines Beitrags für die Haltung eines Pfarrgehülfen auf 1390 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechneten Einkommen verbunden. Der künftige Pfarrer ist verpflichtet, beständig einen Gehülfen zu halten und in dem Filiale Oberhausen sämmtliche kirchliche Verrichtungen ebenso, wie im Mutterorte, entweder selbst, oder durch den Pfarrgehülfen zu besorgen.

2) Die Bewerber um die Pfarrei Mundingen, Dekanats Münsingen, welche 197 Kirchengenossen zählt und mit einem verwandelten, durch eine Zulage aus dem Besoldungs-Verbesserungsfonds auf 700 fl. erhöhten Einkommen verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die neu errichtete katholische Pfarrei Heiligkreuzthal, Oberamts und Dekanats Riedlingen, welche 310 Pfarrgenossen zählt und von eigenen Gütern, Zehenten, Kapitalien, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 679 fl. gewährt, wird nunmehr besetzt werden, und es haben sich die Bewerber binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden.

Am 8. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monate Juni d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 20. August 1845.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Finanz-Gesetz für die drei Jahre 1845—1848. (Mit einer Beilage.)

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Finanz-Gesetz für die drei Jahre 1845—1848.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Feststellung des Staatshaushaltes für die Finanzperiode vom 1. Juli 1845 bis 30. Juni 1848 verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der Staatsbedarf ist nach dem beigefügten Haupt-Finanz-Etat festgesetzt:

	Ordentlicher Dienst:	Außerordentlicher Dienst:
für das Finanzjahr 1845—1846 . .	10,478,640 fl. 45 kr.	6,180,000 fl.
1846—1847 . .	10,640,428 fl. 55 kr.	5,150,000 fl.
1847—1848 . .	11,014,561 fl. 31 kr.	6,270,000 fl.
	32,133,631 fl. 11 kr.	17,600,000 fl.

Zusammen für die drei Finanzjahre 49,733,631 fl. 11 kr.

Art. 2.

Der Aufwand für den ordentlichen Dienst wird gedeckt:

1) durch den Ertrag des Kammerguts, welcher nach dem Voranschlag für die gedachte dreijährige Periode angenommen ist zu . . . . . 14,602,703 fl.

2) durch die im Etat namentlich bezeichneten Steuern, welche, mit der im Art. 4 erwähnten Ausnahme, ganz nach den bisherigen Normen forterhoben werden, und für die dreijährige Periode angeschlagen sind:

a) die directen Abgaben . . . . . 6,717,000 fl.

b) die indirecten . . . . . 11,289,720 fl.

18,006,720 fl.

Art. 3.

Die Deckung des Aufwandes für den außerordentlichen Dienst (Bau der Staats-Eisenbahnen) geschieht:

1) durch einen Beitrag aus dem Vermögen der Restverwaltung (vergl. Art. 5, Punkt 4, d.) . . . . . 1,600,000 fl.

2) mittelst eines durch besondere Verabschiedung ertheilten, allmählig nach dem eintretenden Bedarf zu benützenden Credits auf die Staatsschulden-Zahlungs-Casse, welcher, mit Einrechnung der schon durch das Gesetz vom 18. April 1843, Art. 5 verabschiedeten Anleihe von 3,200,000 fl., bestimmt ist auf . . . . . 16,000,000 fl.

Art. 4.

Die Sportel von Wirthschafts-Accorden (Gesetz vom 23. Juni 1828, Reg.Blatt S. 499) ist vom Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an aufgehoben.

Art. 5.

Ueber das auf den 30. Juni 1844 nach dem wahren Werthe zu 5,758,859 fl. 40 kr. berechnete Vermögen der Restverwaltung wird in nachstehender Weise verfügt:

1) Der Staatscasse bleiben als Betriebs- und Vorraths-Capital, vorbehältlich einer künftigen höheren Festsetzung, ... 1,836,645 fl. 40 kr.

2) Der Staatsschulden-Zahlungs-Casse werden die ihr als Betriebsfonds bereits vorgeschossenen 150,000 fl. als solcher definitiv zugewiesen . . . . 150,000 fl.

3) Dem sogenannten Gefäll-Ablösungs-Fonds, der zu Erleichterung der Aufhebung und Ablösung der in den Gesetzen vom 27., 28. und 29. Oktober 1836 genannten Gefälle bestimmt ist, werden als weitere Ergänzung zugewiesen . 350,000 fl.

4) Zu Bestreitung außerordentlicher Staats-Ausgaben werden bestimmt:

a) Dem Justiz-Departement:

zu Bauten bei den höheren Strafanstalten über die im Finanzgesetze vom 1. Juli 1839, Art. 6 und in demjenigen vom 30. Juni 1842, Art. 5 ausgesetzten Summen weitere . . . . . 182,000 fl.

b) Dem Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens:

für Canzlei-Erfordernisse der Oberämter	5,000 fl.	
— die Irrenanstalten	15,000 fl.	
— die Pferdezucht und den Ankauf nordischer Stuten zum Zwecke des Wiederverkaufs im Lande . . .	37,000 fl.	
— die Straßenbauten	700,000 fl.	
— Brückenbauten	95,000 fl.	
— die Neckarschifffahrt	100,000 fl.	
— die Universität	32,000 fl.	
— die Kunstschule	10,000 fl.	
einstweilige Unterstützung aus der Staatscasse zu Aufbesserung der Schullehrer-Gehalte, von 1845—48 . .	90,000 fl.	
		1,084,000 fl.

c) Dem Departement des Kriegswesens:

zu baulichen und Mobiliar-Einrichtungen für die neuorganisirte Offiziers-Bildungs-Anstalt	4,500 fl.	
für Kasernirung	66,900 fl.	
— das Arsenal	15,000 fl.	
— Waffen	22,814 fl.	
		109,214 fl.

d) Dem Departement der Finanzen:

Ergänzung früherer Verwilligungen (Finanzgesetz vom 1. Juli 1839, Art. 6)	
zu Gebäuden für die Universität Tübingen weitere . .	65,000 fl.
zu Erweiterung und Verbesserung, auch Ausstattung der Badeanstalten in Wildbad (neben den auf den Grundstock übernommenen 60,000 fl.) weitere	60,000 fl.
für ein neues Münzgebäude nebst Zugehörde weitere .	65,000 fl.

Sodann

zu dem Bau der Staats-Eisenbahnen (vergl. Art. 3)	1,600,000 fl.	
zu neuen bezirksgerichtlichen Gefängnissen . . .	60,000 fl.	
zu Erweiterung des Gebäudes des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens .	47,000 fl.	
Beitrag zu den Kosten eines neuen Palais für Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen (neben den auf den Grundstock übernommenen 300,000 fl.)	100,000 fl.	
		1,997,000 fl.
e) Der landständischen Sustentations-Casse: für das Jubiläums-Denkmal zu den, durch das Finanz-Gesetz vom 30. Juni 1842, Art. 5 vorläufig angewiesenen 50,000 fl. weitere		50,000 fl.
	Zusammen	5,758,859 fl. 40 kr.

Art. 6.

Gefäll-Entschädigungs-Renten, die auf dem Steuerbezuge haften (Etatsrubrik Ziffer 5, a.) sind, bei annehmlichen Bedingungen, fortwährend mittelst entbehrlicher Steuer-Ueberschüsse abzulösen.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Meran den 15. August 1845.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Gärttner.

Auf Befehl des Königs,
der Legationsrath:
Maucler.

(Beilage zum Finanz-Gesetz.)

Haupt-Finanz-Etat

für die drei Jahre vom 1. Juli 1845 bis 30. Juni 1848.

A. Ordentlicher Dienst.	1845 bis 1846.		1846 bis 1847.		1847 bis 1848.		Summe der drei Jahre 1845 bis 1848.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
I. Staatsbedarf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Civilliste	850,000	—	850,000	—	850,000	—	2,550,000	—	850,000	—
2) Apanagen und Withume	272,478	50	272,478	50	278,374	43	823,332	23		
Dazu: Unterhaltung der Apanage-Schlösser . . .	8,554	32	7,454	32	7,504	32	23,513	36		
Summe 2)	281,033	22	279,933	22	285,879	15	846,845	59	282,282	—
3) Staatsschuld:										
a) Zinse	888,563	13	1,065,960	25	1,218,028	15	3,172,551	53		
b) Tilgungsfonds . .	207,850	—	292,319	45	330,682	43	830,852	28		
Summe 3)	1,096,413	13	1,358,280	10	1,548,710	58	4,003,404	21	1,334,468	7
4) Renten:										
a) immerwährende . .	53,868	23	53,868	23	53,868	23	161,605	9		
b) lehenfällige (Kammerlehenzinse)	4,333	36	4,333	36	4,333	36	13,000	48		
c) lebenslängliche . .	18,824	25	18,824	25	18,824	25	56,473	15		
Summe 4)	77,026	24	77,026	24	77,026	24	231,079	12	77,026	24
5) Entschädigungen:										
a) auf dem Steuerbezuge haftend:										
für Kammersteuer-	13,994	52	13,994	52	13,994	52	41,984	36		
„ Umgelds-	35,494	8	35,494	8	35,494	8	106,482	24		
„ Weggelds-	2,722	25	2,722	25	2,722	25	8,167	15		
„ Landgefährts-	125	—	125	—	125	—	375	—		
Berechtigungen.										
b) für Theile der Kronausstattung . . .	3,885	37	3,885	37	3,885	37	11,656	51		
Summe 5)	56,222	2	56,222	2	56,222	2	168,666	6	56,222	2

A. Ordentlicher Dienst.	1845 bis 1846.		1846 bis 1847.		1847 bis 1848.		Summe der drei Jahre 1845 bis 1848.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
I. Staatsbedarf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6) Pensionen:										
A. Civil-Pensionen:										
a) vorübergehende . .	129,000	—	112,800	—	96,600	—	338,400	—		
b) ständige	239,000	—	239,000	—	239,000	—	717,000	—		
c) Beiträge an ältere Wittwenkassen . . .	1,609	15	1,359	15	1,109	15	4,077	45		
Summe A.	369,609	15	353,159	15	336,709	15	1,059,477	45	353,159	15
B. Pensionen für Kirchen- und Schuldiener:										
a) Pensionen evangelischer Geistlichen . .	24,000	—	27,000	—	30,000	—	81,000	—		
b) Zuschuß an die Geistlichen-Wittwenkasse .	10,800	—	10,800	—	10,800	—	32,400	—		
c) Zuschuß an die Lehrer-Pensionskasse . . .	2,530	—	4,330	—	6,130	—	12,990	—		
d) Zuschuß an die Lehrer-Wittwen-Pensionskasse	2,036	—	2,900	—	3,764	—	8,700	—		
Summe B.	39,366	—	45,030	—	50,694	—	135,090	—	45,030	—
C. Militär-Pensionen . .	154,306	16	154,306	16	154,306	16	462,918	48	154,306	16
Summe 6)	563,281	31	552,495	31	541,709	31	1,657,486	33	552,495	31
7) Quiescenz-Gehalte .	13,000	—	12,000	—	11,000	—	36,000	—	12,000	—
8) Gratialien:										
a) jährliche Unterstützungen	84,000	—	84,000	—	84,000	—	252,000	—		
b) einmalige	12,000	—	12,000	—	12,000	—	36,000	—		
Summe 8)	96,000	—	96,000	—	96,000	—	288,000	—	96,000	—

A. Ordentlicher Dienst.	1845 bis 1846.		1846 bis 1847.		1847 bis 1848.		Summe der drei Jahre 1845 bis 1848.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
I. Staatsbedarf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
9) Staats-Sekretariat	27,889	6	27,889	6	27,889	6	83,667	18	27,889	6
10) Geheimer Rath . .	42,637	54	42,637	54	42,637	54	127,913	42	42,637	54
11) Departement der Justiz	864,322	51	866,152	51	865,572	51	2,596,048	33	865,349	31
12) Departement der auswärtigen Angelegenheiten . . .	291,045	38	293,195	38	288,895	38	873,136	54	291,045	38
für den Lehenrath .	3,428	—	3,428	—	3,428	—	10,284	—	3,428	—
für Archive . . .	9,572	—	9,572	—	9,572	—	28,716	—	9,572	—
Summe 12)	304,045	38	306,195	38	301,895	38	912,136	54	304,045	38
13) Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens	2,871,515	40	2,861,140	53	2,866,792	48	8,599,449	21	2,866,483	7
14) Departement des Kriegswesens . .	2,288,290	43	2,204,292	43	2,261,292	43	6,753,876	9	2,251,292	3
Militär-Ordenspensionen	34,864	—	34,864	—	34,864	—	104,592	—	34,864	—
Militär-Strafanstalt.	13,400	—	13,400	—	13,400	—	40,200	—	13,400	—
Summe 14)	2,336,554	43	2,252,556	43	2,309,556	43	6,898,668	9	2,299,556	3
15) Departement der Finanzen	881,088	21	884,238	21	883,738	21	2,649,065	3	883,021	41
16) Landständische Sustentationskasse. .	42,610	—	42,660	—	174,930	—	260,200	—	86,733	20
17) Reservefonds. . .	75,000	—	75,000	—	75,000	—	225,000	—	75,000	—
Summe des Staatsbedarfs . .	10,478,640	45	10,640,428	55	11,014,561	31	32,133,631	11	10,711,210	24

A. Ordentlicher Dienst.	1845 bis Elementar-					
	Rohe Einnahmen.		Verwaltungs-Kosten.		Uebrige Ausgaben.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
II. Ertrag des Kammerguts.						
1) Ertrag der Domänen:						
A. Bei den Cameralämtern	2,668,458	53	318,594	31	147,353	22
B. Bei den Forstverwaltungen:						
a) aus den Forsten und dem Floßrechte .	3,043,953	1	433,782	43	970,570	18
b) aus Jagden	21,581	59	— —	—	581	59
c) aus Holzgärten	368,502	55	11,974	36	350,728	19
C. Von den Berg- und Hüttenwerken . . .	1,460,879	52	90,021	11	1,295,858	41
D. Von den Salinen.	1,644,767	43	39,698	24	753,069	19
2) Regalien:						
Postregal	70,000	—	— —	—	— —	—
3) Verschiedene Einnahmen:						
bei der Staatskasse unmittelbar	15,790	—	— —	—	— —	—
Summe II.	9,293,934	23	894,071	25	3,518,161	58
Der Ertrag des Kammerguts reicht also zur Summe des Staatsbedarfs nicht zu um	— —	—	— —	—	— —	—

3,594	31	147,353	22	465,947	53	2,202,511	—	2,202,511	—	2,202,511	—	6,607,533	—	2,202,511	—
3,782	43	970,570	19	1,404,353	1	1,639,600	—	1,639,600	—	1,639,600	—	4,918,800	—	1,639,600	—
—	—	581	59	581	59	21,000	—	21,000	—	21,000	—	63,000	—	21,000	—
11,974	36	330,729	19	362,702	55	5,800	—	5,800	—	5,800	—	17,400	—	5,800	—
90,021	11	1,295,536	41	1,385,879	52	75,000	—	75,000	—	75,000	—	225,000	—	75,000	—
39,698	24	753,069	19	792,767	43	852,000	—	834,000	—	832,000	—	2,518,000	—	839,333	20
—	—	—	—	—	—	70,000	—	70,000	—	70,000	—	210,000	—	70,000	—

A. Ordentlicher Dienst.	1845 bis					
	Rohe Einnahmen.		Elementar= Verwaltungs= Kosten.		Elementar= Uebrige Ausgaben.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
III. Deckungsmittel.						
A. Directe Steuern,						
und zwar:						
a) vom Grundeigenthum						
b) von Gefällen	Werden von den Oberamtspflegen ohne Aufwand					
c) von Gebäuden	für die Staatskasse erhoben und abgeliefert.					
d) von Gewerben						
e) von Kapitalien	195,300	—	8,200	—	2,100	—
f) von Besoldungen und Pensionen	54,500	—	100	—	400	—
Summe A.	— —	—	— —	—	— —	—
B. Indirecte Steuern:						
a) Zoll	2,200,000	—	72,215	—	140,620	—
b) Accise	205,400	—	15,700	—	1,140	—
c) Auflage auf die Hunde	52,700	—	4,100	—	24,700	—
d) Wirthschafts=Abgaben	1,449,215	—	172,550	—	53,350	—
e) Sporteln	342,400	—	2,100	—	— —	—
Summe B.	4,249,715	—	266,665	—	219,810	—
Summe der Deckungsmittel durch Steuern .	— —	—	— —	—	— —	—
Es werden sich daher ergeben bei der Abtheilung A. Ordentlicher Dienst	— —	—	— —	—	— —	—

1846. Aufwand. Zusammen.		Rein-Ertrag.		1846 bis 1847.		1847 bis 1848.		Summe der drei Jahre 1845 bis 1848.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		1,416,666	40	1,416,666	40	1,416,666	40	4,250,000	—	1,416,666	40
		333,333	20	333,333	20	333,333	20	1,000,000	—	333,333	20
		250,000	—	250,000	—	250,000	—	750,000	—	250,000	—
10,300	—	185,000	—	185,000	—	185,000	—	555,000	—	185,000	—
500	—	54,000	—	54,000	—	54,000	—	162,000	—	54,000	—
— —	—	2,239,000	—	2,239,000	—	2,239,000	—	6,717,000	—	2,239,000	—
212,835	—	1,987,165	—	1,987,165	—	1,987,165	—	5,961,495	—	1,987,165	—
16,840	—	188,560	—	188,560	—	188,560	—	565,680	—	188,560	—
28,800	—	23,900	—	23,900	—	23,900	—	71,700	—	23,900	—
225,900	—	1,223,315	—	1,223,315	—	1,223,315	—	3,669,945	—	1,223,315	—
2,100	—	340,300	—	340,300	—	340,300	—	1,020,900	—	340,300	—
486,475	—	3,763,240	—	3,763,240	—	3,763,240	—	11,289,720	—	3,763,240	—
— —	—	6,002,240	—	6,002,240	—	6,002,240	—	18,006,720	—	6,002,240	—
— —	—	405,300 Ueberschuß.	15	223,512 Ueberschuß.	5	153,020 Deficit.	31	475,791 Ueberschuß.	49	158,597 Ueberschuß.	16

B. Außerordentlicher Dienst.	1845 bis 1846.		1846 bis 1847.		1847 bis 1848.		Summe der drei Jahre 1845 bis 1848.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Bau der Staats-Eisenbahnen.										
I. Bedarf:										
($18^{45}/_{46}$ mit Einrechnung dessen, was für die Linie von Ludwigsburg bis Eßlingen bereits aufgewendet ist.)										
über Abzug der muthmaßlichen reinen Einnahmen vom Betrieb	6,180,000	—	5,150,000	—	6,270,000	—	17,600,000	—	5,866,666	40
II. Deckungsmittel:										
1) Zuschuß der Restverwaltung	1,600,000	—	— —	—	— —	—	1,600,000	—	— —	—
2) Ein durch besondere Verabschiedung bestimmter, einschließlich der schon durch das Gesetz vom 18. April 1843, Art. 5 verabschiedeten Anleihe von 3,200,000 fl. auf 16,000,000 fl. festgesetzter Credit auf die Staatsschulden-Zahlungs-Casse, von welchem zur allmäligen Verwendung angenommen sind	4,580,000	—	5,150,000	—	6,270,000	—	16,000,000	—	— —	—
Zusammen	6,180,000	—	5,150,000	—	6,270,000	—	17,600,000	—	5,866,666	40

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 21. August 1845.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachricht.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Belobung des Schultheißen und Rathschreibers Schaible zu Simmersfeld, Oberamts Nagold, betreffend. — Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf das Jahr 1845—46.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachricht.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 1. April d. J. wurde der Banquier Simon Biedermann zu Wien zum K. Consul daselbst gnädigst ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, die Belobung des Schultheißen und Rathsschreibers Schaible zu Simmersfeld, Oberamts Nagold, betreffend.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 21. v. M. aus Anlaß der Visitation des Oberamts Nagold gnädigst genehmigt, daß Schultheiß und Rathsschreiber Schaible zu Simmersfeld wegen seiner Verdienste um diese Gemeinde und um die Bewirthschaftung der Gemeinde-Waldungen insbesondere öffentlich belobt werde; was hiemit in Vollziehung gesetzt wird.

Stuttgart den 5. August 1845. Schlayer.

B) Des Finanz-Departements.

Des Steuer-Collegium.

Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf das Jahr 1845—46.

Vermöge des Finanzgesetzes vom 15. August d. J. sollen für das Finanzjahr $18\frac{4}{5}$ an Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer . . . . . 2,000,000 fl. umgelegt und erhoben werden.

Hieran haben beizutragen:

$\frac{17}{24}$	das Grundeigenthum und die Gefälle, nämlich:		
	a) das Grundeigenthum	1,342,595 fl.	—
	b) die Gefälle	74,072 fl.	—
	—:·	1,416,667 fl.	—
$\frac{4}{24}$	die Gebäude	333,333 fl.	—
$\frac{3}{24}$	die Gewerbe	250,000 fl.	—
	—:·	2,000,000 fl.	—

Mit Berücksichtigung der das Landes-Cataster betreffenden Veränderungen, worüber die Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind, und welchen gemäß auch der Localsteuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich

a)	das Grund-Cataster nach dem angenommenen Reinertrag auf	15,989,728 fl. 56 kr.
	und	
	das Gefäll-Cataster auf	882,162 fl. 52 kr.
	Demnach die Staatssteuer je auf 100 fl. Reinertrag zu	8 fl. 23 kr. $4\frac{16}{20}$ hlr.
b)	das Gebäude-Cataster nach dem Capitalwerthe auf	177,109,227 fl. — —
	und die Staatssteuer je auf 100 fl. Capitalwerth zu	11 kr. $1\frac{5}{20}$ hlr.
c)	die in Folge der Verfügung des K. Finanz-Ministerium vom 10. Januar 1842 (Reg.Blatt S. 22) nach dem Stande vom 1. Juli 1844 ergänzten Cataster-Ansätze für die Gewerbesteuer betragen .	400,839 fl. 47 kr.

und kommen zur Umlage der Summe von 250,000 fl.

auf 100 fl. Cataſter-Anſatz . . . . . 62 fl. 22 kr. $\frac{17}{20}$ hlr.

Nachdem hienach die Jahresſteuer von $18\frac{1}{4}\frac{3}{6}$ unter die Oberamts-Bezirke auf die aus der Beilage erſichtliche Weiſe vertheilt worden iſt, ſo werden nun die K. Oberämter angewieſen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte und Gutsherrſchaften, unter Zugrundlegung des Landes-Cataſters, insbeſondere des ergänzten Gewerbe-Cataſters vorzunehmen, auch dafür zu ſorgen, daß die Unteraustheilung auf die Steuerpflichtigen nach den verſchiedenen Cataſterzweigen je abgeſondert auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Cataſter vollzogen werde.

Wegen Fortführung der Oberamts-Ueberſichten und Erhaltung ihrer Uebereinſtimmung mit den Canzlei-Exemplaren, ſo wie hinſichtlich der Benützungsart des Steuer-Cataſters zu der Umlage der Corporations-Anlagen wird auf die Verordnungen vom 18. Juli 1829 und 30. Juni 1830 verwieſen.

Insbeſondere aber ſieht man ſich bei der aus Anlaß der vorgenommenen periodiſchen Ergänzung des Gebäude- und Gewerbe-Cataſters gemachten Wahrnehmung, daß die örtlichen Steuer-Rollen nicht überall geordnet geführt, auch die Geſchäfte des örtlichen Steuerſatzes häufig nicht zeitig beſorgt werden, veranlaßt, den K. Oberämtern die Ueberwachung der inſtruktionsgemäßen Fortführung der Gebäude- und Gewerbe-Steuerrollen, ſo wie der rechtzeitigen Vornahme des Steuerſatzes, erforderlichen Falles im Einvernehmen mit den K. Bezirksgerichten hinſichtlich der dabei den Gerichts- und Amts-Notaren obliegenden Verrichtungen, nachdrücklich zu empfehlen.

Da es übrigens für die Erhaltung der Ordnung im Staatshaushalte und für die Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe von großer Wichtigkeit und dringend nothwendig iſt, daß die Steuergelder regelmäßig eingehen, auch eine zu rechter Zeit vorgenommene Unteraustheilung und ein zweckmäßig geleiteter Einzug zur Schonung der ökonomiſchen Verhältniſſe der Steuerpflichtigen weſentlich beitragen, ſo werden die K. Oberämter, unter Beobachtung der wegen des Steuer-Einzugs ſchon früher, insbeſondere unter dem 21. Juni 1819 erlaſſenen Verfügungen, ſich angelegen ſeyn laſſen, daß die für die Unteraustheilung der Steuern erforderlichen Arbeiten ſogleich beginnen, und daß der Einzug und die Ablieferung der Steuern pünktlich erfolgen.

Stuttgart den 19. Auguſt 1845. Süskind.

Genehmigt von dem Finanz-Miniſterium den 19. Auguſt 1845.

Färttner.

Vertheilung

der direkten Staatssteuer auf die Oberämter des Königreichs, die Kön. Hof-Domänenkammer und die Staatskasse-Renten von 1845—46.

Oberämter.	Grundsteuer.	Gefällsteuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Neckarkreis.					
Backnang	18,533	299	4,477	3,720	27,029
Besigheim	18,460	572	5,781	3,372	28,185
Böblingen	19,520	289	5,337	3,480	28,626
Brackenheim	19,244	1,091	4,385	2,070	26,790
Cannstatt	15,380	201	5,468	3,831	24,880
Eßlingen	18,966	658	4,707	5,455	29,786
Heilbronn	20,333	1,057	8,952	9,132	39,474
Leonberg	26,279	836	6,884	2,974	36,973
Ludwigsburg	24,018	818	8,302	4,633	37,771
Marbach	25,555	598	4,974	2,958	34,085
Maulbronn	17,590	169	4,469	1,964	24,192
Neckarsulm	25,378	790	5,314	3,628	35,110
Stuttgart, Stadt . . .	4,918	200	26,211	23,235	54,564
Stuttgart, Amt	20,086	430	5,327	2,851	28,694
Vaihingen	18,322	629	4,646	2,546	26,143
Waiblingen	19,737	132	4,746	2,866	27,481
Weinsberg	18,538	852	3,808	2,089	25,287
	330,857	9,621	113,788	80,804	535,070

Oberämter.	Grundsteuer.	Gefällsteuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
II. Schwarzwaldkreis.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Balingen	18,419	458	4,585	4,123	27,585
Calw	13,650	69	4,956	3,644	22,319
Freudenstadt	15,884	50	4,239	3,270	23,443
Herrenberg	22,130	292	4,932	2,053	29,407
Horb	15,973	833	4,604	2,422	23,832
Nagold	14,430	241	4,902	3,276	22,849
Neuenbürg	10,137	208	3,395	2,408	16,148
Nürtingen	18,198	409	4,610	2,792	26,009
Oberndorf	14,214	343	3,696	2,510	20,763
Reutlingen	21,383	464	7,735	8,964	38,546
Rottenburg	23,366	543	6,183	2,944	33,036
Rottweil	22,353	897	4,773	3,709	31,732
Spaichingen	13,055	306	2,154	1,974	17,489
Sulz	16,119	155	2,985	2,006	21,265
Tuttlingen	17,136	761	3,276	2,870	24,043
Tübingen	18,851	560	7,283	4,803	31,497
Urach	18,094	178	4,177	4,050	26,499
—:.	293,392	6,767	78,485	57,818	436,462

Oberämter.	Grundsteuer.	Gefällsteuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
III. Jaxtkreis.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Aalen	13,050	854	3,333	3,134	20,371
Crailsheim	16,955	803	3,081	2,914	23,753
Ellwangen	22,574	1,040	4,251	3,712	31,577
Gaildorf	18,238	549	2,538	2,078	23,403
Gerabronn	36,567	1,962	4,107	3,142	45,778
Gmünd	15,778	1,085	3,468	4,900	25,231
Hall	29,862	4,637	4,906	4,372	43,777
Heidenheim	21,481	489	5,540	5,032	32,542
Künzelsau	26,594	1,345	4,314	3,625	35,878
Mergentheim	29,852	1,593	4,433	3,216	39,094
Neresheim	18,970	2,870	2,941	2,822	27,603
Oehringen	37,095	2,067	5,296	3,441	47,899
Schorndorf	15,446	176	4,400	2,256	22,278
Welzheim	14,345	400	2,761	1,638	19,144
—:	316,807	19,870	55,369	46,282	438,328

3,134	20,361	Blaubeuren	18,691	593	3,507	2,748	25,539
2,914	23,753	Ehingen	29,367	4,047	5,193	3,040	41,647
3,712	31,577	Geißlingen	17,606	920	3,981	3,751	26,258
2,078	23,403	Göppingen	24,171	674	6,084	5,906	36,835
3,142	45,778	Kirchheim	22,358	353	5,419	3,850	31,980
4,900	25,231	Leutkirch	24,562	1,716	4,413	2,777	33,468
4,372	43,777	Münsingen	17,675	786	3,098	2,425	23,984
5,032	32,542	Ravensburg	30,313	1,035	7,245	4,609	43,202
3,625	35,878	Riedlingen	28,318	3,238	6,466	3,129	41,151
3,216	39,004	Saulgau	30,847	2,060	4,924	3,517	41,348
2,822	27,603	Tettnang	20,500	489	3,912	2,245	27,146
3,441	47,800	Ulm	26,316	2,661	9,867	12,075	50,919
2,256	22,278	Waldsee	29,295	2,437	6,077	2,894	40,703
1,638	19,144	Wangen	21,851	1,320	3,782	3,191	30,144
		Wiblingen	20,260	2,335	4,276	2,968	29,839
		—:-	395,415	27,441	84,774	64,758	572,388
46,282	438,328	V. K. Hof-Domänenkammer	6,124	7,260	917	338	14,639
		VI. Staatskasse-Renten	—	3,113	—	—	3,113

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Oberamtsarztsstelle zu Stuttgart, mit welcher neben einer Pferdsration und dem doppelten Schreibmaterialien-Aversum ein Gehalt von 350 fl. aus der Staats- und 150 fl. aus der Amtspfleg-Kasse verbunden ist, haben sich binnen drei Wochen bei der K. Regierung des Neckarkreises vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die Hospitalprediger-Stelle in der 2040 evangelische Einwohner zählenden Stadt Giengen, Dekanats Heidenheim, mit welcher außer den bisherigen Funktionen auch die Verpflichtung, alle vierzehen Tage neben der Sonntags-Kinderlehre eine Nachmittagspredigt zu halten und ein auf 738 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechnetes Einkommen verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Erligheim, Dekanats Besigheim, welche 815 Kirchengenossen zählt und mit einem zu 635 fl. berechneten Einkommen, dessen Verwandlung der Oberkirchenbehörde vorbehalten wird, verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

4) Die Bewerber um die Aktuarsstelle bei dem Oberamt Maulbronn werden aufgefordert, sich binnen vierzehen Tagen bei der Regierung des Neckarkreises vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamt Riedlingen werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Donaukreises vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 37.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 23. August 1845.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Organisation der K. Württembergischen Offiziers-Bildungs-Anstalt. (Mit drei Beilagen.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Kriegswesens.

Des Kriegs-Ministerium.

Organisation der K. Württembergischen Offiziers-Bildungs-Anstalt.
(Mit drei Beilagen.)

Nach erfolgter Verabschiedung des Finanz-Etats für 18$\frac{4}{8}$ wird die von Seiner Königlichen Majestät gnädigst genehmigte neue Organisation der K. Offiziers-Bildungs-Anstalt, mit welcher eine Vermehrung der Zahl der jährlich aufzunehmenden Zöglinge verknüpft ist, zur öffentlichen Kenntniß anmit gebracht.

Organisation

der

K. Württembergischen Offiziers-Bildungs-Anstalt.

I. Zweck der Anstalt.

§. 1.

Die Offiziers-Bildungs-Anstalt hat den Zweck, Jünglinge, welche sich dem Offiziersstande widmen wollen, wissenschaftlich zu bilden und militärisch zu erziehen.

§. 2.

Bei der wissenschaftlichen Ausbildung ist ihr künftiger Beruf stets zu berücksichtigen und das dem militärisch wissenschaftlich gebildeten Soldaten unbedingt Nothwendige dem mehr Entbehrlichen vorzuziehen.

§. 3.

Der Unterricht soll den Schülern nicht nur die Mittel darbieten, sich für ihren künftigen Beruf zu befähigen, sondern ihnen auch den Weg vorzeichnen, auf dem sie durch späteres Selbststudium den Kreis ihres Wissens zweckmäßig erweitern können.

§. 4.

Das Bestreben der Vorgesetzten wird unausgesetzt dahin gerichtet seyn, bei den Zöglingen wahre Religiosität, ein richtiges Ehrgefühl, Liebe zu den Wissenschaften, militärischen Gehorsam und Sinn für Ordnung und Kameradschaft zu erwecken und zu befestigen.

§. 5.

Neben der geistigen Ausbildung ist die physische Entwicklung der Zöglinge durch militärische und gymnastische Uebungen zu befördern, welche sie gewandt und zur Ertragung körperlicher Anstrengungen fähiger machen werden.

II. Leitung der Anstalt.

§. 6.

Die obere Leitung und Oberaufsicht der Anstalt führt der General-Quartiermeister und unter diesem zunächst der Chef der taktischen Abtheilung. Die spezielle Aufsicht und Führung der Geschäfte wird einem Vorstand und zwei Inspektions-Offizieren übertragen, welche für gewöhnlich aus den Offizieren des General-Quartiermeisterstabs gewählt werden.

Denselben sind drei Aufseher mit Auszeichnung der Bataillons-Adjutanten der Infanterie beigegeben. Die Aufseher erhalten, wenn sie zwei Jahre lang den Dienst als solche zur Zufriedenheit versehen haben, auch den Rang als Bataillons-Adjutanten, bis dorthin haben sie jedoch nur den Rang als Feldwebel, insofern sie nicht schon früher in einer höheren Stelle gestanden sind.

Für den Fall eines Krieges werden in Betreff der Leitung der Anstalt den Umständen angemessene abändernde Bestimmungen gegeben.

III. Zahl und Eintheilung der Zöglinge.

§. 7.

Die Zahl der Zöglinge ist auf vierzig festgesetzt, welche in vier Classen zerfallen, so daß jedes Jahr zehn in die Anstalt aufgenommen werden können.

Die Zöglinge werden bei ihrer Aufnahme in die vierte Classe eingetheilt und rücken nach jeder genügend bestandenen Jahresprüfung in eine höhere Classe vor.

Nach erstandener Schlußprüfung werden die Zöglinge aus der ersten Classe Seiner Majestät dem König zu Offizieren vorgeschlagen nnd nach ihrer Ernennung in die bei der gewählten Waffengattung erledigten Lieutenants-Gehalte eingewiesen. Wenn es an Lieutenantsstellen mit Gehalt fehlt, so erfolgt die Einweisung bei der nächsten Erledigung in der betreffenden Waffe, bis wohin der neuernannte Offizier ohne Gehalt zu dienen hat.

§. 8.

Außer dieser normalmäßigen Anzahl Zöglinge sollen auch noch jährlich drei Lehrgenossen Aufnahme finden, wonach die ganze Zahl der in der Anstalt gestatteten Lehrgenossen zwölf betragen kann.

IV. Aufnahme der Zöglinge und Lehrgenossen*).

§. 9.

Die Prüfung zur Aufnahme der Bewerber erfolgt in der Regel im Monat September und wird jedesmal vier Wochen früher von dem K. Kriegs-Ministerium öffentlich ausgeschrieben.

§. 10.

Als Zöglinge werden nur Inländer und Söhne von solchen Ausländern aufgenommen, welche sich um den Staat verdient gemacht haben.

Als Lehrgenossen können nach den Inländern auch Ausländer, jedoch nur in dem Falle Aufnahme finden, wenn dadurch die Zahl der aufzunehmenden Lehrgenossen und überhaupt die ganze Zahl der Zöglinge und Lehrgenossen nicht überschritten wird.

Die Lehrgenossen stehen mit Ausnahme der Verpflichtung zu einer sechsjährigen Dienstzeit oder zu einem entsprechenden Kostenersatz (§. 11, Pkt. 6, vergl. mit §. 44, Pkt. c und d) in gleichen Verhältnissen wie die Zöglinge.

Ausländischen Lehrgenossen jedoch wird bei dem Austritt aus der Anstalt ein Recht auf Anstellung nicht eingeräumt. (§. 7.)

§. 11.

Die weiteren, sowohl von den Zöglingen als Lehrgenossen zu erfüllenden Bedingungen zur Aufnahme sind:

1) Der Bewerber muß zur Zeit derselben das sechszehente Jahr zurückgelegt und darf das achtzehente noch nicht angetreten haben.

   Ausnahmsweise können jedoch auch Jünglinge von frühzeitig körperlicher und geistiger Entwicklung schon nach zurückgelegtem fünfzehenten Jahre auf dem Wege der Gnade die Zulassung zu der Prüfung nachsuchen, insofern sie den sonstigen Aufnahme-Bedingungen entsprechen.

   Wer Alters-Dispensation erhalten hat, wird in jeder Beziehung wie derjenige behandelt, welcher vermöge seines ensprechenden Alters aufgenommen worden ist.

---

*) Die folgenden §§. 9—23 sind gleichlautend mit den bereits am 25. Mai 1844 (s. Reg.Blatt Nro. 22 vom 30. Mai 1844) veröffentlichten Bedingungen zur Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt.

2) Ein gesunder fehlerfreier Körper, wozu namentlich ein gutes Gesicht und Gehör zu rechnen ist.

3) Sittliches Wohlverhalten vor der Anmeldung.

4) Hinreichendes Vermögen, um die in der Abtheilung VIII. aufgeführten Kosten für den Unterhalt in der Anstalt und die künftige Offiziers-Ausrüstung bestreiten zu können.

5) Das Bestehen in der Prüfung in den vorgeschriebenen Kenntnissen. (§§. 16—18.)

Endlich haben sich

6) die Zöglinge, aber nicht die Lehrgenossen, zu verpflichten, nach vollendetem vierjährigem Cursus sechs Jahre in dem K. Truppencorps zu dienen, oder die auf sie verwendeten Kosten nach der im §. 45 aufgestellten Berechnung zu ersetzen.

Diese Verbindlichkeit haben die Eltern oder Vormünder der Zöglinge durch ihre Unterschrift zu verbürgen.

§. 12.

Die Bewerber zur Aufnahme haben sich 14 Tage vor dem zur Prüfung ausgeschriebenen Termine schriftlich bei dem K. Kriegs-Ministerium anzumelden und folgende Urkunden einzureichen:

a) einen Taufschein zur Beurkundung des vorgeschriebenen Alters;

b) ein ärztliches Zeugniß über die verlangte körperliche Tüchtigkeit;

c) Zeugnisse der bisherigen Lehrer über sittliches Wohlverhalten und den genossenen Unterricht. Diese Zeugnisse müssen wenigstens den Zeitraum der letztverflossenen 2 Jahre umfassen und es wird vorausgesetzt, daß dieselben mit der größten Gewissenhaftigkeit abgefaßt seyen;

d) eine von den Eltern oder Vormündern ausgestellte und von der obrigkeitlichen Behörde beglaubigte Urkunde, daß der Bewerber, im Falle seiner Aufnahme die in der Abtheilung VIII. vorgeschriebenen Unterhaltungs- und Ausrüstungskosten zu bestreiten im Stande sey. Hiebei haben die Behörden nicht allein die Aechtheit der Unterschrift desjenigen, der die Urkunde ausgestellt hat, sondern auch zu beglaubigen, daß die Vermögens-Umstände die Einhaltung der übernommenen Verbindlichkeiten zulassen.

Gehört der Vater des Bewerbers dem activen Militär an, so hat die Beglaubigung dieser Urkunde das zuständige Militärgericht zu vollziehen. — Befindet sich der Vater im

Civilſtande, wozu in dieſer Beziehung auch die penſionirten Offiziere gerechnet werden, ſo erfolgt die Beglaubigung durch die zuſtändige Civilgerichtsſtelle. Lebt endlich der Vater nicht mehr, ſo iſt es nöthig, daß die Urkunde von der Mutter und dem Vormunde unterzeichnet und daß auch die Beſtellung des Letztern von der betreffenden Gerichtsſtelle beglaubigt werde.

§. 13.

Die Prüfung leitet eine Commiſſion, beſtehend aus einem General und zwei Stabs-Offizieren, welcher ein Subalternoffizier als Protokollführer beigegeben wird.

Die Commiſſion beginnt mit der Prüfung der Zeugniſſe und berichtet hierauf das Reſultat an das K. Kriegs-Miniſterium, von welchem ſodann diejenigen Bewerber, welche zu der wiſſenſchaftlichen Prüfung nicht zugelaſſen werden können, Nachricht erhalten. Wer keine Nachricht erhält, hat ſich zur vorgeſchriebenen Zeit an dem Orte der Prüfung einzufinden.

§. 14.

Der wiſſenſchatflichen Prüfung geht die Viſitation der Bewerber durch einen jedesmal beſonders damit zu beauftragenden Militärarzt voraus, um ſich von ihrer körperlichen Tüchtigkeit zu überzeugen. Etwaige Anſtände werden von der Commiſſion ſogleich an das K. Kriegs-Miniſterium berichtet, wodurch jedoch die Prüfung keinen Aufenthalt erleidet.

§. 15.

Die wiſſenſchaftliche Prüfung wird vor der Commiſſion durch Lehrer der betreffenden Fächer ſchriftlich und mündlich abgehalten.

Die ſchriftliche Prüfung geſchieht unter ſtrenger Aufſicht, damit keine unerlaubten Hülfsmittel gebraucht werden. Die Aufgaben ſind für jeden Aſpiranten gleich.

Bei der mündlichen Prüfung werden dieſelben einzeln vor die Commiſſion gerufen und an einen Jeden die gleichen Fragen gerichtet.

Die Examinatoren ſind, zum Behufe einer Controle, daß ſie ihre Frage auch wirklich in dem Sinne des gegebenen Programms ſtellen, gehalten, je vor der Prüfung eines Gegenſtandes dem Vorſtande der Commiſſion mehrere Fragen zur Auswahl zu übergeben.

§. 16.

Als Vorkenntniſſe werden gefordert:

1. Religion.

Bekanntſchaft mit ſämmtlichen Lehrſätzen der geoffenbarten Religion, ihren Belegen aus den heiligen Urkunden und der menſchlichen Vernunft, ſo wie ihrer praktiſchen Bedeutung.

2. Deutſche Sprache.

a) Richtiger mündlicher Vortrag eines klaſſichen Abſchnitts, bei deſſen Interpretation der Aufzunehmende ſich über die Kenntniſſe der Regeln der reinen Wort- und Satzlehre auszuweiſen hat, wobei deutſche oder lateiniſche Terminologie geſtattet iſt;

b) Fähigkeit in der Abfaſſung leichter Aufſätze, beſonders im beſchreibenden und erzählenden Styl, ohne Fehler gegen die Richtigkeit der Orthographie, der Wort- und Satzverbindung.

3. Franzöſiſche Sprache.

a) Bekanntſchaft mit den Hauptregeln der Wortlehre, wobei die Fragen und Antworten in franzöſiſcher Sprache gegeben werden;

b) richtige Ueberſetzung einer jeden hiſtoriſchen franzöſiſchen Schrift;

c) Uebung im Ueberſetzen aus dem Deutſchen in das Franzöſiſche;

d) einige Uebung im Sprechen mit beſonderer Rückſicht auf die Ausſprache.

4. Lateiniſche Sprache.

a) Richtige mündliche Ueberſetzung der nicht allzuſchweren Hiſtoriker (Cäſar, Livius);

b) eine leichtere, ſchriftliche Ueberſetzung aus dem Deutſchen in's Lateiniſche ohne gröbere Verſtöße gegen die Grammatik und den Geiſt der lateiniſchen Sprache.

5. Geſchichte.

Ueberſicht der alten Geſchichte, insbeſondere Kenntniß der römiſchen und griechiſchen.

6. Geographie.

Bekanntſchaft mit der allgemeinen Geographie der fünf Welttheile.

7. Arithmetik.

a) Die vier Rechnungsarten mit benannten und unbenannten Zahlen;

b) Lehre von den gewöhnlichen- und den Decimalbrüchen;

c) arithmetiſche und geometriſche Proportionen und gründliche Entwicklung der verſchiedenen hieher gehörigen Lehrſätze. Anwendung der Proportionen;

d) die vier Species der Buchſtabenrechnung;

e) Kenntniß der Lehre von den Potenzen mit ganzen Exponenten und der Quadrat- und Cubik-Wurzeln.

8. Geometrie.

Die ganze ebene Geometrie.

9. Zeichnen.

a) Einige Uebung im Linearzeichnen;

b) Freihandzeichnen bis einschließlich der Köpfe.

10. Schönschreiben.

Deutliche und schöne deutsche und lateinische Handschrift.

§. 17.

Um den verschiedenen Prüfungsgegenständen ihren gebührenden Werth für die Lokation einzuräumen, werden für dieselben folgende Nummern festgesetzt:

Religion, deutsche Sprache, französische Sprache, lateinische Sprache, Geschichte, Geographie, Arithmetik und Geometrie.	8 Nummern.
Zeichnen, Schönschreiben.	4 Nummern.

Die Prädikate werden in Worten und in Zahlen, wie folgt, ausgedrückt:

Wissenschaftliche Fächer:

sehr gut	8.	
gut bis sehr gut	7, 1—9.	(Decimalen.)
gut	6, 1—9.	
ziemlich gut bis gut	5, 1—9.	
ziemlich gut	4, 1—9.	
mittelmäßig	3, 1—9.	
gering	2, 1—9.	
schlecht	1, 1—9.	
nichts	0.	

Zeichnen und Schönschreiben.

sehr gut	4.
gut	3, 1—9.
ziemlich gut	2, 1—9.
schlecht	1, 1—9.

§. 18.

Um in dem betreffenden Fache für befähigt zu gelten, muß bei den wissenschaftlichen Fächern wenigstens das Prädikat „ziemlich gut bis gut" mit 5; bei dem Zeichnen und Schönschreiben, wobei das Linear- und Freihand-Zeichnen nach Analogie des §. 19 als ein Fach zu behandeln ist, „ziemlich gut" mit 2, 5 ertheilt werden, und um überhaupt für befähigt zur Aufnahme erklärt werden zu können, muß der Bewerber in wenigstens zwei Drittheilen der Fächer, also von 10 in 7 bestanden seyn, unter welch letztere die Geometrie und Arithmetik gehören müssen.

§. 19.

Von jedem Fach wird eine eigene Liste angefertigt und solche von dem Examinator unterschrieben. In diesen Listen wird das Resultat der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammenaddirt, mit 2 dividirt und die Mittelzahl als maßgebend angenommen.

Aus diesen einzelnen Listen trägt alsdann die Prüfungs-Commission eine Hauptlokationsliste zusammen, summirt die Nummern, welche ein jeder der Geprüften erhalten hat, und stellt nach dem Ergebniß die Lokation fest.

§. 20.

Diese Lokationsliste wird von der Prüfungs-Commission mit Bericht und unter Anschluß sämmtlicher Urkunden und des über die Prüfung geführten Protokolls an das K. Kriegs-Ministerium eingereicht. Dieselbe hat zugleich auf Zurückweisung derjenigen Bewerber anzutragen, welche den vorschriftsmäßigen Anforderungen nicht entsprochen haben, selbst wenn die Zahl der Aufzunehmenden dadurch nicht erreicht würde.

§. 21.

Den Bericht der Prüfungs-Commission legt der Kriegs-Minister mit seinen Anträgen Seiner Majestät dem Könige vor, Höchst-Welche sodann über die wirkliche Aufnahme der Zöglinge und Lehrgenossen verfügen.

V. Ueberſicht der Lehrgegenſtände in der Anſtalt.

a) Lehrplan.

§. 22.

Der Unterricht in der Anſtalt umfaßt folgende Gegenſtände:

1) Religion. Chriſtliche Glaubenslehre, chriſtliche Sittenlehre und chriſtliche Religionsgeſchichte, confeſſionel vorzutragen.
2) Geſchichte. Mittlere und neuere Geſchichte, mit beſonderer Rückſicht auf die deutſche und württembergiſche Geſchichte.
3) Geographie. Erdkunde und Staatenkunde von Europa.
4) Mathematik.
   a) Geometrie, Stereometrie, ebene und ſphäriſche Trigonometrie;
   b) Arithmetik und Algebra bis einſchließlich der Lehre von den Funktionen;
   c) Mechanik;
   d) mathematiſche Geographie.
5) Beſchreibende Geometrie und Schatten-Conſtruktion.
6) Phyſik und Chemie.
7) Pſychologie und Logik mit beſonderer Rückſicht auf die ſpätere Beſtimmung der Zöglinge.
8) Deutſche Sprache. Regellehre, Rhetorik, Litteraturgeſchichte, und parallel mit dieſen Vorträgen, Uebungen im mündlichen Vortrag und Leſen klaſſiſcher Schriftſteller, gleichwie ſtyliſtiſche Uebungen.
9) Franzöſiſche Sprache. Elementar- und höhere Grammatik, Rhetorik, Poeſie, gedrängter Curſus der franzöſiſchen Litteratur, Erzählungen, Sprechübungen, Vortrag von Ueberſetzungen oder Schauſpielen.
10) Militärgeſchäftsſtyl.
11) Artillerie. Praktiſches Exerciren.
12) Feldbefeſtigung und ſtehende Befeſtigung, nebſt einer überſichtlichen Lehre des militäriſchen Weg- und Brückenbaues.
13) Elementartaktik der Infanterie, theoretiſch und praktiſch. Scheibenſchießen.
14) Angewandte Taktik.
15) Kriegsgeſchichte.

16) Terrainlehre, und zu ihrer Vervollständigung ein Vortrag über Geognosie.
17) Topographisches Zeichnen. Aufnehmen mit und ohne Instrumente.
18) Dienstlehre.
19) Kalligraphie und Planschrift.
20) Fechten, Voltigiren, Reiten und Schwimmen.

Den Unterricht im Singen und Tanzen haben die Zöglinge auf eigene Kosten zu nehmen, ebenso den in der Instrumentalmusik, zu welch letzterer die Erlaubniß ertheilt wird, insofern der andere Unterricht nicht darunter leidet.

Die Eintheilung der Lehr-Gegenstände ist aus dem Normal-Lehrplan, Beilage I., zu ersehen.

Das Kriegs-Ministerium bestimmt die Lehrbücher, welche jedem wissenschaftlichen Unterrichte zu Grunde zu legen sind.

b) Prüfungen.

§. 23.

Es finden in der Anstalt jährlich zwei Prüfungen statt. Die halbjährliche ist cursorisch die am Schlusse des Studienjahres wird dagegen ganz so behandelt, wie die Aufnahms-Prüfung (§. 15.).

Die Prüfungs-Commission, Studienrath, besteht, unter dem Vorsitze des General-Quartiermeisters, aus den Vorständen, den Inspektions-Offizieren und sämmtlichen Lehrern der Anstalt.

Nach jeder Prüfung werden die Schüler in den Classen neu locirt. Bei der Jahresprüfung wird das Resultat der halbjährlichen Prüfung mit in Berechnung gezogen.

Der Jahres-Prüfung der austretenden Classe wohnt der Kriegs-Minister in Person ganz oder theilweise an, oder es wird ein höherer Offizier von ihm damit beauftragt.

Auch wird der Kriegs-Minister von Zeit zu Zeit Lehrer vom Fache zu den Prüfungen der Bildungs-Anstalt entsenden, um sich über die Fortschritte und die Studien der Zöglinge Bericht erstatten zu lassen.

VI. Disciplinar-Vorschriften.

A. In Beziehung auf das Aufsichts- und Dienst-Personal.

§. 24.

Dem Commando des General-Quartiermeisterstabs stehen gegenüber den bei der Anstalt dienstleistenden Militär-Personen die nach den Militärstrafgesetzen eingeräumten Strafbefugnisse eines Regiments-Commandanten zu.

§. 25.

Demselben ist ferner in Betreff der zum Civilstande gehörenden Professoren, nach Analogie des Universitäts-Rektors und nach Maßgabe der Verordnung vom 30. Oktober 1821 (Reg.Blatt S. 797), die Disciplinar-Befugnisse der Collegial-Vorstände betreffend, eine Strafgewalt bis auf den Betrag von 15 fl. zum Besten der Kriegskasse eingeräumt.

§. 26.

Gegen die Diener hat das Commando eine Strafgewalt bis zu achttägiger einfacher Gefängnißstrafe.

§. 27.

Die Strafbefugniß gegen die Lehrer und Diener der Anstalt kann jedoch nur Anwendung finden, wenn sich dieselben Dienstnachläßigkeiten, Unfleiß, Verzüglichkeit und Versäumnisse, oder Nichtbefolgung der ihnen in Betreff ihres Lehramtes oder Dienstes in der Anstalt, so wie ein Benehmen zu Schulden kommen lassen, welches für ihre Stellung ungeeignet ist.

B. In Beziehung auf die Zöglinge und Lehrgenossen.

a) Verhaltungs-Regeln.

§. 28.

Die Zöglinge und Lehrgenossen sollen in und außer den Gebäuden der Anstalt sowohl in Beziehung auf Aufführung und Fleiß, als auch in Betreff der Wahl ihres geselligen Umganges einer genauen Aufsicht unterworfen werden.

§. 29.

Dieselben werden für die Dauer ihres Aufenthalts in der Anstalt nicht als im K. Militär dienend betrachtet, sind daher den Militär-Strafgesetzen nicht unterworfen und wer-

den auch nicht auf die Kriegsartikel verpflichtet. Sie ſind dagegen verbunden, mittelſt Handſchlages anzugeloben, die in der Beilage 2 enthaltenen Artikel zu befolgen, welche ihnen den Umfang ihrer Obliegenheiten und Pflichten bezeichnen.

§. 30.

Ueber das Verhalten der Zöglinge und Lehrgenoſſen in und außer den Gebäuden der Anſtalt enthalten eigene Verordnungen die geeigneten Beſtimmungen.

b) Strafen.

§. 31.

Das Zuwiderhandeln gegen die Artikel und Verordnungen, ſo wie Mangel an Fleiß, iſt je nach Umſtänden durch angemeſſene, auf das Ehrgefühl einwirkende oder die Freiheit beſchränkende Verfügungen zu beſtrafen, in welcher Hinſicht den Vorgeſetzten die in den Verordnungen aufgeführte Strafgewalt eingeräumt wird.

Diejenigen Vergehen dagegen, welche nach den beſtehenden Geſetzen zu gerichtlicher Erledigung geeignet ſind, werden dem ordentlichen Richter übergeben.

§. 32.

Wenn ein Zögling oder Lehrgenoſſe fortgeſetzt ſchlechte Sitten, Unfähigkeit oder Trägheit an den Tag legen ſollte, ſo kann auf ſeine Entfernung aus der Anſtalt von einer Disciplinar-Commiſſion angetragen werden. Dieſelbe beſteht, unter dem Vorſitze des Stabs-Offiziers (Chefs der taktiſchen Abtheilung), aus zwei bei der Anſtalt Dienſt leiſtenden Offizieren und aus zwei Profeſſoren nach der Wahl des General-Quartiermeiſters. Die Ausſprüche der Disciplinar-Commiſſion, mit Ausnahme des in §. 34 enthaltenen Falles, unterliegen der Beſtätigung des General-Quartiermeiſters, welchem das Recht zuſteht, dieſelben entweder einfach zu genehmigen, oder zu mildern, nicht aber ſie zu ſchärfen.

Bevor die Disciplinar-Commiſſion auf Entfernung eines Zöglings oder Lehrgenoſſen aus der Anſtalt antragen kann, hat ſie zwei Warnungen vorangehen zu laſſen.

Bei der erſten Warnung ſind demſelben vor der verſammelten Commiſſion ſeine bisherigen Verfehlungen vorzuhalten; er wird ernſtlich ermahnt, ſich zu beſſern, widrigenfalls ſtrengere Maßregeln gegen ihn eintreten würden.

Bei der zweiten Warnung, welche bei fortgeſetzt ſchlechter Aufführung, fortwährend bewieſener Unfähigkeit oder Trägheit eintritt, wird der Zögling oder Lehrgenoſſe bedroht,

bedroht, daß wenn er sich nicht auffallend bessere und sich in Zukunft ganz zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten benehmen werde, seine Entfernung aus der Anstalt unnachsichtlich erfolgen müsse. Diese Warnung hat derselbe im Protokoll mit seiner Namens-Unterschrift zu beurkunden.

Ein weiterer Rückfall hat den Antrag auf Entfernung des Zöglings oder Lehrgenossen aus der Anstalt zur Folge.

§. 33.

Ein solcher Antrag kann auch ohne vorhergegangene Warnung gestellt werden:

a) wenn ein Zögling oder Lehrgenosse durch gerichtlichen Spruch mit einer Strafe belegt wird, welche nach den Strafgesetzen des Landes die Entlassung oder Entfernung aus dem Staatsdienste nach sich zieht;

b) wenn sich ein Zögling oder Lehrgenosse eines Vergehens schuldig macht, welches sich mit der Ehre des Offiziersstandes nicht verträgt;

c) wenn sich ein Zögling oder Lehrgenosse so weit vergißt, einen Kameraden thätlich zu beleidigen. Wird bei der Untersuchung erwiesen, daß der Beleidigte die Thätlichkeit durch grobes Benehmen herbeigeführt hat, so wird mit ihm auf gleiche Weise verfahren;

d) wenn ein Zögling oder Lehrgenosse einen andern herausfordert, gleichwie derjenige, welcher die Ausforderung angenommen hat.

Solche Vergehungen werden jedenfalls an das Kriegs-Ministerium gemeldet, es mag damit der Antrag auf Entfernung aus der Anstalt verbunden seyn oder nicht.

§. 34.

Die Entlassung, gleichwie die zur Strafe eintretende Entfernung aus der Anstalt, kann nur durch Verfügung Seiner Majestät des Königs erfolgen.

Wer zur Strafe entfernt wird, kann in einem Regimente nur als Soldat eintreten. Inländer bleiben aber der allgemeinen Militärpflicht unterworfen. (§. 49.)

c) Belohnungen.

§. 35.

Von den Zöglingen und Lehrgenossen der ersten Classe können acht, welche sich in sittlicher, wissenschaftlicher und dienstlicher Beziehung besonders auszeichnen und denen ein

hinreichender Grad von Autorität über ihre Kameraden zugetraut wird, zu Unter-Offizieren ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf erstatteten Bericht des Commando's durch das K. Kriegs-Ministerium.

Dieselben erhalten die Auszeichnung als Feldwebel mit der Offiziersschärpe ohne Quasten, und bilden die erste Disciplinar-Abtheilung, welcher nach den in den Verordnungen enthaltenen näheren Bestimmungen die theilweise Aufsicht über die untern Disciplinar-Abtheilungen übertragen wird.

§. 36.

Zur Aufmunterung und als Belohnung für Fleiß und gute Aufführung, wird ferner für die verdienten Zöglinge und Lehrgenossen der drei ersten Classen eine Auszeichnung bestimmt, welche auf den Achselklappen (§. 40) getragen wird und in drei Abstufungen zerfällt:

1ste Abstufung, eine Königskrone von Silber innerhalb zweier gekreuzten Loorbeerzweige,
2te — eine Königskrone von Silber,
3te — eine Königskrone von weißem Kamelgarn auf Tuch gestickt.

§. 37.

Zu dieser Auszeichnung können nach jeder halbjährlichen Prüfung von dem Commando Vorschläge an das K. Kriegs-Ministerium eingereicht werden, wobei zu beobachten ist, daß die Auszeichnung einer höhern Abstufung nur dann ertheilt werden kann, wenn die nächst niedere mindestens $\frac{1}{2}$ Jahr, in der Regel aber ein Jahr, getragen wurde.

§. 38.

Zöglinge und Lehrgenossen, welche einmal vor eine Disciplinar-Commission (§. 32) gestellt worden sind, können nie zu Unteroffizieren, und zur Verleihung des Ehrenzeichens nicht früher, als nach Ablauf eines Jahrs in Vorschlag gebracht werden. Wer zum zweitenmale vor die Disciplinar-Commission gestellt wurde, kann auch diese Auszeichnung nicht mehr erhalten.

Wenn ein Unteroffizier vor eine Disciplinar-Commission gestellt worden ist, tritt er in die zweite Disciplinar-Abtheilung zurück, indem ihm alsdann die Aufsicht über die untern Abtheilungen nicht mehr übertragen werden kann.

Ferner ist mit dem Stellen vor eine Disciplinar-Commission bei allen Zöglingen und Lehrgenossen der Verlust der Auszeichnung (§. 36) verbunden, welche erst nach Ablauf eines Jahres, bei einem zweiten Falle aber gar nicht mehr erlangt werden kann.

§. 39.

Diejenigen Zöglinge und Lehrgenossen der drei obern Classen, welche in den Jahresprüfungen als die Ersten in ihrer Classe locirt werden, erhalten als Prämien werthvolle Bücher oder Charten, welche mit ihren militärischen Studien in näherem Zusammenhange stehen, und deren Preis von 30 — 50 fl. wechseln kann.

Sodann dürfen solchen Zöglingen und Lehrgenossen, welche zwar die Zweiten in ihrer Classe sind, aber durch wissenschaftliche Ausbildung und Fleiß sich auszeichnen, gleichfalls Bücher als Prämien zuerkannt werden.

Die Prüfungs-Commission stellt ihre Anträge über die Zuerkennung und die Wahl dieser Prämien an das K. Kriegs-Ministerium, welches über die Abgabe derselben entscheidet.

Die Austheilung der Prämien soll vor dem versammelten Personal der Bildungs-Anstalt durch den Generalquartiermeister geschehen.

VII. Kleidung und Bewaffnung.

§. 40.

Die Bekleidung der Zöglinge und Lehrgenossen besteht in königsblauen Fräcken mit rothem Vorstoß nach dem für die Infanterie-Offiziere eingeführten Schnitte, schwefelgelbem Kragen, weißen glatten Knöpfen und hochrothen breiten Achselklappen; königsblauen Beinkleidern mit rothem Vorstoß und bei warmer Witterung in Beinkleidern von weißem Sommerzeug; Stiefeln, und Handschuhen von weißem Leder.

Als Interimskleidung dürfen Waffenröcke von gleichen Farben getragen werden.

Die Unteroffiziere haben auf Frack und Waffenrock die Feldwebels-Auszeichnung.

Die Kopfbedeckung, sowohl Tschakow als Mütze, ist nach der Ordonnanz für die Infanterie.

§. 41.

Die Bewaffnung besteht bei dienstlichen Ausrücken in Reih und Glied aus Faschinenmesser und Patrontasche mit weißem Lederwerk, und dem Artillerie-Ordonnanzgewehr.

Außerdem tragen die Zöglinge und Lehrgenossen den Säbel der Infanterie-Offiziere ohne Porte-épée an einer schwarzen Safiankuppel unter dem Rock.

§. 42.

In den Gebäuden der Anstalt und während des Unterrichts innerhalb derselben ist es den Zöglingen und Lehrgenossen erlaubt, ein Hauskleid zu tragen, welches in einem Ueberrock von grauem Tuch, oder bei warmer Witterung von grauem Sommerzeug besteht. Diese Hauskleidung muß in Farbe und Schnitt ganz gleich seyn.

VIII. Oekonomische Verhältnisse.

§. 43.

Die Zögliche und Lehrgenossen erhalten den unter V. aufgeführten Unterricht, ferner in den Gebäuden der Anstalt Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett ohne Bettweißzeug und das nöthige Mobiliar auf Rechnung der Anstalt.

Die Uniformsstücke werden denselben bei ihrem Eintritt in die Anstalt nach dem in der Anlage III. enthaltenen Verzeichniß auf ihre Kosten angeschafft. Das in diesem Verzeichniß unter III. genannte Leibweißzeug und die unter IV—VII. aufgeführten weiteren Erfordernisse haben die Zöglinge und Lehrgenossen mitzubringen, oder sie werden ihnen auf ihre Rechnung angeschafft.

§. 44.

In finanzieller Beziehung zerfallen die Zöglinge und Lehrgenossen in vier verschiedene Abtheilungen:

a) In die erste Abtheilung werden solche Zöglinge aufgenommen, welche vortheilhafte Zeugnisse über Fleiß und gute Aufführung beibringen, aber die Mittel nicht besitzen, sämmtliche mit dem Aufenthalte in der Anstalt verbundene Ausgaben zu bestreiten.

Die mit der Anmeldung §. 12 einzureichenden Gesuche um Aufnahme in diese Abtheilung werden von der Prüfungs-Commission in dem an das K. Kriegs-Ministerium einzusendenden Berichte über die Prüfung der Zeugnisse vorläufig begutachtet; ein förmlicher Antrag über die Bescheidung der Gesuche kann jedoch erst in dem Berichte über das Resultat der Aufnahmsprüfung erfolgen, auf welchen der Kriegs-Minister seine Vorschläge an den König gründen wird.

Die in dieser Abtheilung befindlichen Zöglinge erhalten zur Bestreitung des Unterrichts-Aufwands, der Kost und Uniformirung aus der Kriegskasse einen jährlichen

Unterstützungsbeitrag von 300 fl. Für Taschengeld, Wäsche und sonstige kleine Erfordernisse haben sie selbst zu sorgen und zu diesem Behufe bei der Anmeldung zur Aufnahme urkundlich nachzuweisen (§. 12, d), daß sie eine Zulage von jährlich 75 fl. erhalten werden. Ferner ist nachzuweisen, daß sie die Mittel besitzen, die in der Beilage III. aufgeführte Ausstattung an Uniformsstücken und dergleichen im Geldbetrage zu 200 fl. bei ihrem Eintritte in die Anstalt und ferner bei ihrem Austritte aus derselben als Offiziere, die Ausrüstung für die Infanterie im Geldbetrage zu 300 fl. zu bestreiten.

In diese Abtheilung werden acht Zöglinge aufgenommen, in der Regel zwei in jeder Classe. Die Aufnahme in dieselbe ist ein Akt der Königlichen Gnade, welcher sich bei stetem Wohlverhalten des betreffenden Zöglings auf die Dauer des vierjährigen Lehrkursus erstreckt.

Solche Zöglinge, welche nach §. 32 die zweite Warnung durch die Disciplinar-Commission erhalten haben, verlieren mit derselben den Unterstützungs-Beitrag der ersten Abtheilung und treten in denjenigen der zweiten Abtheilung von 150 fl. ein.

b) In die zweite Abtheilung gehören alle übrigen Zöglinge.

Dieselben haben bei ihrer Anmeldung urkundlich nachzuweisen (§. 12, d), daß sie die in der Beilage III. aufgeführte Ausstattung an Uniformsstücken, im Geldbetrage zu 200 fl. bei dem Eintritte in die Anstalt, gleichwie eine jährliche Zulage von 225 fl. für die Dauer ihres Aufenthaltes in derselben, und endlich die Ausrüstung bei ihrer Ernennung zum Offizier bestreiten können. Diese letztere beträgt für die Fußwaffen 300 fl. und für die reitenden Waffen 1000 fl. Diejenigen Zöglinge und Lehrgenossen, welche bei ihrem Austritte eine reitende Waffe wählen (§. 52), haben überdieß nachzuweisen, daß sie eine monatliche Zulage von 20 fl. beziehen werden.

Die in dieser Abtheilung befindlichen Zöglinge erhalten zur Bestreitung des Unterrichts-Aufwandes, der Kost und Uniformirung aus der Kriegskasse einen jährlichen Unterstützungs-Beitrag von 150 fl., wogegen sie für die Anschaffung und Unterhaltung der in der Beilage III. aufgeführten sonstigen Erfordernisse selbst zu sorgen haben.

c) Die dritte Abtheilung besteht aus den Lehrgenossen, welche Inländer sind.

Dieselben haben allen Erfordernissen der zweiten Abtheilung zu entsprechen, erhalten

keinen Unterſtützungsbeitrag für Koſt und Uniformirung ꝛc. und müſſen jährlich für Unterricht und Wohnung ꝛc. ein Averſum von 100 fl. in die Kriegskaſſe bezahlen.

d) Zu der vierten Abtheilung werden die Lehrgenoſſen gerechnet, welche Ausländer ſind. Sie ſtehen in ganz gleichem Verhältniß wie die Lehrgenoſſen der dritten Abtheilung, mit dem einzigen Unterſchiede, daß ſie jährlich für Unterricht und Wohnung ꝛc. ein Averſum von 200 fl. an die Kriegskaſſe zu entrichten und bei ihrem Austritt kein Recht auf Anſtellung haben. (§. 10.)

§. 45.

Nach dem §. 11, Punkt 6 haben ſich die in der erſten und zweiten Abtheilung befindlichen Zöglinge bei ihrer Aufnahme verbindlich zu machen, nach vollendetem vierjährigen Lehrkurſus ſechs Jahre lang in dem K. Truppenkorps zu dienen. Tritt nun ein ſolcher Zögling vor beendigtem vierjährigen Lehrkurſus freiwillig aus der Anſtalt, oder findet ſeine Entfernung aus derſelben in den Fällen Statt, welche in den §§. 31—34 vorgeſehen ſind, oder wird ihm endlich nach vollendetem Lehrkurſus, er mag bereits als Offizier eingetheilt worden ſeyn oder nicht, die Verpflichtung zu einer ſechsjährigen Dienſtzeit ganz oder theilweiſe nachgelaſſen, ſo hat er an den auf ihn verwendeten Koſten für jedes in der Offiziers-Bildungs-Anſtalt zugebrachte Jahr 200 fl. zu vergüten, und es iſt dieſem Betrage je eine anderthalbjährige Dienſtzeit in dem K. Militär entſprechend.

Wird aber ein Zögling durch Umſtände, welche außer ſeiner Schuld liegen, verhindert, dieſer Verpflichtung nachzukommen, ſo fällt auch die Verbindlichkeit zu dem Koſten-Erſatz weg.

Für den etwa eintretenden Geld-Erſatz haben ſich die Eltern oder Vormünder der Zöglinge beim Eintritte derſelben ſchriftlich verbindlich zu machen. (§. 11, Pkt. 6.)

IX. Geſundheitspflege.

§. 46.

Die Geſundheitspflege der Zöglinge und Lehrgenoſſen wird einem Oberarzte der Garniſon Ludwigsburg übertragen und demſelben zu dieſem Behuf ein Unterarzt beigegeben.

In Erkrankungsfällen werden die Zöglinge und Lehrgenoſſen entweder in das in den Gebäuden der Anſtalt befindliche Krankenzimmer, oder, namentlich bei anſteckenden Krankheiten, in ein beſonderes für ſie eingerichtetes Zimmer des Garniſons-Spitals gebracht.

Auf besonderes Verlangen der Eltern kann auch ein erkrankter Zögling oder Lehrgenosse bis zu seiner Genesung ihrer Pflege überlassen werden.

§. 47.

Die ärztliche Behandlung in der Anstalt wird unentgeldlich geleistet, dagegen haben aber die Zöglinge und Lehrgenossen die Arzneimittel zu bezahlen.

§. 48.

Die Zöglinge und Lehrgenossen werden jeden Monat wenigstens einmal durch den bei der Anstalt diensthuenden Oberarzt untersucht.

X. Staatsbürgerliche Verhältnisse der Zöglinge und Lehrgenossen.

a) Militärpflicht.

§. 49.

Diejenigen Zöglinge und Lehrgenossen der Offiziers-Bildungs-Anstalt, welche Württemberger sind, und nicht zu den durch Art. 14 der Bundesakte befreiten Standesherrn und ihren Familien gehören (Art. 1 des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste), bleiben in Beziehung auf ihre Militärpflichtigkeits-Verhältnisse den Bestimmungen des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste unterworfen.

Sie mögen daher bei ihrem Eintritt in das Alter der Militärpflichtigkeit (Art. 2 und und 19 des Gesetzes) noch in der Anstalt sich befinden, oder bereits den Dienst im Armeecorps angetreten haben, so werden sie in den Gemeinden, welchen sie in Beziehung auf Militärpflichtigkeit angehören (Art. 20 des Gesetzes), aufgezeichnet (Art. 36) und zum Loosen beigezogen (Art. 41), sind aber von der Verbindlichkeit bei der Musterung persönlich zu erscheinen, ausgenommen (Art. 48), und werden, wenn sie das Loos zur Einreihung trifft, als gestellt am Contingent in Rechnung gebracht (Art. 18 und 55 des Gesetzes und §. 141 der Vollziehungs-Instruktion).

Befindet sich ein durch das Loos zur Einreihung bestimmter Zögling oder Lehrgenosse zur Zeit noch in der Offiziers-Bildungs-Anstalt, so bleibt er noch so lange in der Anstalt, bis er seinen Lehrkurs darin vollendet hat und seine sechsjährige Dienstzeit fängt erst am Tage seines Uebertritts in das Armeecorps zu laufen an. Sollte er aber vor vollendetem

Lehrkurs aus der Anſtalt austreten, ſo unterliegt er alsbald der Einreihung unter das Militär mit ſechsjähriger, vom Tage ſeiner Einreihung an laufenden Dienſtzeit.

Dagegen fängt ſolche bei denjenigen, welche zur Zeit ihrer Aushebung bereits unter dem Militär ſich befinden, vom Tage ihres Uebertritts in das Armee-Corps zu laufen an.

Ein als geſtellt am Kontingent eingerechneter Zögling, ſey es nun, daß er zur Zeit der Aushebung den Dienſt im Armeecorps bereits angetreten oder noch in der Offiziers-Bildungs-Anſtalt ſich befunden habe, kann ſich vor Vollendung einer ſechsjährigen Dienſtzeit im Militär auch durch die Bezahlung der in der Anſtalt auf ihn verwendeten Koſten vom Militärdienſt nicht frei machen, ſondern hat entweder volle ſechs Jahre perſönlich im Militär zu dienen, oder einen Erſatzmann für ſich zu ſtellen.

Dagegen hat derjenige Zögling, welcher ſechs Jahre im Militär gedient hat, dadurch nicht nur derjenigen Militärpflicht, wozu ihn etwa das Loos bei der Aushebung beſtimmt hatte (Art. 8), ein Genüge geleiſtet, ſondern dadurch zugleich auch diejenige Verbindlichkeit erfüllt, wozu ſich ein Zögling bei ſeiner Aufnahme in die Anſtalt verpflichten muß. (oben §. 11, Pkt. 6.)

b) Bürgerrecht.

§. 50.

Bevor die Zöglinge und Lehrgenoſſen, ſowohl Inländer als Ausländer, zu der Offiziersbeförderung in Vorſchlag gebracht werden, haben ſie ſich urkundlich auszuweiſen, daß ſie bei einer Gemeinde des Königreichs als Bürger aufgenommen ſind, inſofern ſie nicht unter die in dem Geſetze über Gemeinde-Bürger- und Beiſitzer-Recht bezeichneten Ausnahmen gehören.

XI. Einreihung in das K. Truppencorps.

Wahl der Waffen.

§. 51.

Bei der Einreihung der Zöglinge und Lehrgenoſſen als Offiziere (§§. 7 und 10) wird billige Rückſicht auf ihre Vorliebe für die eine oder die andere Waffe genommen werden, inſofern Fähigkeiten und finanzielle Mittel ihrer Wahl entſprechen; das Bedürfniß der verſchiedenen Waffen, welches ſich auf die Stärke des Offiziersſtandes und den Abgang gründet, bildet jedoch ſtets die Hauptnorm für die Zutheilung.

§. 52.

Damit hiebei so viel als möglich Rücksicht auf die Wünsche der Zöglinge und Lehrgenossen genommen werden könne, sind dieselben am Schlusse der dritten Jahresprüfung zu der Erklärung aufzufordern, welcher Waffe sie sich widmen wollen. Hiebei haben diejenigen, welche eine reitende Waffe wählen, urkundlich nachzuweisen, insofern solches nicht schon bei ihrem Eintritte in die Anstalt geschehen ist, daß sie die im §. 44, b aufgeführten Ausrüstungs-Kosten bestreiten können und eine monatliche Zulage von wenigstens 20 fl. beziehen werden.

§. 53.

Ein Zögling oder Lehrgenosse, welcher nach vollendetem vierjährigem Cursus die Schlußprüfung nicht genügend besteht, kann bei seinem Austritt aus der Anstalt nicht zum Offizier ernannt werden. Derselbe kann aber, wenn er es wünscht, und unter der Voraussetzung, daß seine Aufführung vorwurfsfrei gewesen ist, bei derjenigen Waffe, welche er wählt, als Regiments-Offiziers-Zögling zweiter Classe in die Linie treten und nach einem Jahre zur Hauptprüfung für Regiments-Offiziers-Zöglinge zugelassen werden.

Tritt aber ein solcher Zögling, welcher in der Schlußprüfung nicht bestanden ist, in kein Regiment ein, so hat er die Bedingungen derjenigen austretenden Zöglinge zu erfüllen, welche im §. 45 näher bezeichnet sind.

Stuttgart den 19. August 1845.

Graf v. Sontheim.

Beilage II.

zu der Organisation der Offiziers-Bildungs-Anstalt.

Artikel,

deren Befolgung die Zöglinge und Lehrgenossen der K. Württembergischen Offiziers-Bildungs-Anstalt mittels Handschlags anzugeloben haben.

Art. I.

Die Zöglinge der Offiziers-Bildungs-Anstalt müssen vor Allem den Standpunkt richtig erkennen und festhalten, auf welchem sie sich befinden. — Sie erhalten nämlich durch die

Aufnahme in dieſelbe keine Anſtellung als Militärs und ſind deshalb auch nicht den Militär-Strafgeſetzen unterworfen, ſie übernehmen aber bei ihrem Eintritt in die Anſtalt die Verpflichtung, den zum Zweck ihrer militäriſchen Ausbildung gegebenen Verordnungen willig Folge zu leiſten.

Art. II.

Die Vorſchriften der Religion und Moral müſſen ihnen heilig ſeyn; ſie ſollen ein ſittliches und chriſtliches Leben führen und dadurch zu der Ueberzeugung gelangen, daß Gottesfurcht ſtets die kräftigſte Stütze des militäriſchen Muthes iſt.

Art. III.

Treue und Ergebenheit gegen den König und das Vaterland iſt ihre erſte Pflicht. Sie werden ſich dazu ſowohl durch das Gefühl der Dankbarkeit, als durch den Gedanken aufgefordert fühlen, daß die Beſchützung und Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes der hohe Zweck ihres künftigen Berufes iſt.

Art. IV.

Die Zöglinge haben nicht allein den Verordnungen der Anſtalt, ſondern auch den Befehlen ihrer Vorgeſetzten und Lehrer unbedingte Folge zu leiſten und ſollen nicht vergeſſen, daß, wer dereinſt mit Erfolg befehlen will, zuerſt willig gehorchen lernen muß.

Art. V.

Das Benehmen der Zöglinge gegen die Offiziere der Armee muß die Ehrerbietung bezeichnen, welche ſie denſelben als ihren künftigen Vorgeſetzten ſchuldig ſind.

Auch den Unteroffizieren, beſonders denen der höheren Grade, haben ſie mit der gehörigen Achtung zu begegnen.

Einer jeden in der Ausübung ihres Dienſtes begriffenen Militärperſon, insbeſondere den Schildwachen und Patrouillen, ſind die Zöglinge unbedingte Folgſamkeit ſchuldig.

Art. VI.

In dem Benehmen der Zöglinge unter einander muß der Anſtand herrſchen, der jungen Leuten von Bildung geziemt, und auch der Frohſinn darf die Schranken der guten Sitte nicht überſchreiten.

Gegenſeitiges kameradſchaftliches Wohlwollen müſſen die Zöglinge als eine weſentliche Eigenſchaft ihres jetzigen Standpunkts und ihres künftigen Berufes betrachten.

Art. VII.

Es sollen ferner die Zöglinge auch gegen Personen niederen Standes, namentlich gegen die Diener der Anstalt, diejenige Höflichkeit beweisen, welche stets mit guter Erziehung gepaart ist, und von Letzteren keine Leistungen verlangen, die ihrer Pflicht zuwiderlaufen.

Art. VIII.

Als den Hauptzweck ihres Aufenthalts in der Anstalt haben die Zöglinge ihre fernere Ausbildung zu betrachten. Es ist daher ihre Pflicht, alle Mittel, welche ihnen dazu dargeboten werden, gewissenhaft mit Fleiß und Ausdauer zu benützen.

Wer durch offenbare Unfähigkeit, durch Unlust oder übeln Willen die Bemühungen der Lehrer um seine wissenschaftliche Ausbildung vereitelt, wer ein unwürdiges Betragen sich zu Schulden kommen läßt, hat die unausbleibliche Entfernung aus der Anstalt zu erwarten, und Ersatz der Kosten zu leisten.

Beilage III.

zu der Organisation der Offiziers-Bildungs-Anstalt.

Verzeichniß,

derjenigen Effekten, womit jeder Zögling aus eigenen Mitteln ausgerüstet seyn muß.

I. Armatur.*)

1 Tschakow nebst Ueberzug von schwarzem Wachstuch.
1 Tschakowbusch.
1 Sabel nach Ordonnanz der Infanterie-Offiziere.
2 Unterkuppeln von schwarzem Safianleder.
1 Offiziersschärpe ohne Quasten (nur die Unteroffiziere).

II. Oberkleider.

1 Uniformsmütze.
1 Mantel nach Ordonnanz der Offiziere, jedoch mit grauem Kragen.

---

*) Unter Hinweisung auf §. 43 wird hier wiederholt, daß die sämmtlichen Uniformsstücke und Waffen von Seiten der Anstalt auf Kosten der Zöglinge nach gleicher Form angeschafft werden.

2 Uniformsfräcke (im ersten halben Jahr nur 1 Frack), nach Ordonnanz der Infanterie-Offiziere geschnitten, mit strohgelbem Kragen, ponceaurothen Achselklappen und Passepoils und weißen glatten Knöpfen.
1 Waffenrock nach Ordonnanz der Offiziere geschnitten; Kragen, Achselklappen, Passepoils, Knöpfe wie beim Frack.
2 Paar Uniforms-Beinkleider, nach Infanterie-Ordonnanz.
2 Paar weiße Sommerbeinkleider von Trillich oder englisch Leder.
1 grauer Hausüberrock von Manteltuch, nach Vorschrift.
2 schwarze Ordonnanz-Halsbinden.
2 Paar weiße waschlederne Handschuhe.
3 Paar Halbstiefeln.
1 Paar Tanzschuhe.
1 Paar Voltigirschuhe.
1 Paar grau trillichene weite Beinkleider und
1 ditto Spenzer zum Fechten und Voltigiren.

III. Weißzeug.

6 Taghemden,
3 Nachthemden,
8 Paar Socken,
4 Paar Unterbeinkleider,
1 Paar Badhosen,
6 Sacktücher,
3 Handtücher,

Vom Leibweißzeug ist nur das Minimum angegeben. Läßt ein Zögling zu Hause waschen, so wird eine verhältnißmäßige Vermehrung desselben stattfinden müssen.

1 Unterweste für Krankheitsfälle.
6 Leintücher.
3 Kopfkissen-Ueberzüge (im Falle ein solches gebraucht wird).

IV. Reinigungs-Geräthe und sonstige Erfordernisse.

a) Für die Körper-Reinigung:

1 Waschschüssel nach vorgeschriebener Form,

1 Waschzeugschachtel, enthaltend:

1 Schwamm,
1 Trinkglas,
1 Zahnbürste,
1 Schachtel mit Zahnpulver,
1 Stück Seife,
2 Kämme (ein weiter und ein enger),
1 Haarbürste,
1 Nagelscheere.

b) Für die Kleider- und Möbel-Reinigung:

1 Kleiderbürste,
1 Knopfscheere,
1 Schuhbürste,
2 kleine Kehrwische oder Abwischlappen, (wovon einer für den Lehrsaal, der andere für den Schlafsaal).

c) Für die Armatur-Reinigung:

zur Behandlung des weißen Lederwerks:

1 Anstreich-Schwämmchen,
1 Stück weißes Wachs,
1 Stück feine Leinwand, } zum Glätten;

zur Behandlung des schwarzen Lederwerks:

1 Fläschchen mit Lack,
1 Lackierpinsel,
1 wollener
1 seidener } Lappen;

zur Behandlung des Gewehrs und Faschinenmessers:

1 kleine Schachtel mit gebeuteltem Ziegelmehl,
1 Fläschchen mit bairischem Kalk,
1 Fläschchen mit Oliven- oder Mandel-Oel,

mehrere Stücke Lindenholz (theils breit geschnitten, theils zugespitzt),
1 lederner oder leinener Putzlappen,
1 wollener leicht mit Oel getränkter Lappen,
1 Gewehrwischer.

d) Andere Erfordernisse:

1 Nähzeug, enthaltend: weißen, blauen, rothen und gelben Faden, oder Seide, einige Reservekнöpfe von jeder Art; Nadelbüchse. Wachs und Scheere.
1 mössingener Leuchter, nebst Lichtscheere nach vorgeschriebener Form.

V. Fecht-Apparat.

1 Stoßrappier,
1 Stoßhandschuh,
1 Stoßmaske,
1 Haurappier,
1 Hauhandschuh,
1 Haumaske,

diese erst im dritten Jahr.

VI. Bibliothek.

a) Bücher,
b) Manuscripte,
c) Kartenatlase,

werden nach dem Bedürfniß des Unterrichts im Laufe des vierjährigen Cursus angeschafft.

VII. Schreib- und Zeichnungs-Apparat.

1 Reißzeug,
1 hölzerner rechter Winkel,
1 Lineal von 2½ Fuß Länge,
1 Reißbrett nebst Reißschiene,
1 Portefeuille,
1 Federmesser,
1 Federnrohr,
1 Stück Tusche, Farben, Pinsel nach Bedarf.

Anmerkung.

Anmerkung. In alle Armaturstücke (wo dieß möglich ist), in die Oberkleider, das Weißzeug, die Bücher, Manuscripte und Karten, in die Gegenstände des Zeichnungs-Apparats, endlich auf alle übrigen Ausrüstungs-Artikel, wo es nur immer angeht, muß der Name des Besitzers eingezeichnet seyn, um Verwechslungen und Streitigkeiten über das Mein und Dein vorzubeugen, welche bei der Gleichförmigkeit der Ausstattung sämmtlicher Zöglinge ohne diese Vorsicht nicht ausbleiben könnten. — In die Waschschüsseln und Leuchter ist der Name durch den Flaschner einzuprägen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Artillerie, Dorn, gegenseitig versetzt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 38.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 25. August 1845.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Auflösung des Amts-Notariats Willmandingen und die veränderte Eintheilung der Amts-Notariatsbezirke Pfullingen und Ehningen, Oberamts Reutlingen. — Bekanntmachung, betreffend die Dienstthätigkeit des Landjägercorps in dem Verwaltungsjahr 18⁴⁴/₄₅. — Verfügung, betreffend die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes zu Cannstatt. — Verfügung, betreffend die der Staatsschulden-Zahlungskasse für das Etatsjahr 18⁴⁵/₄₆ zugewiesenen Einnahmen.

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 21. v. M. haben Seine Königliche Majestät folgende Beförderungen und Veränderungen in der K. Artillerie vorgenommen:

die Ober-Lieutenante Englert und Landauer rücken zu Hauptleuten,

die Lieutenante v. Marchthaler, v. Faber du Faur, Brenkmann und Sonntag zu Ober-Lieutenanten vor,

die aggregirten Lieutenante Lenz und v. Wagner werden eingetheilt, und

der Ober-Lieutenant der Garnisons-Artillerie, Erdner, so wie der Lieutenant der Fuß-Artillerie, Dorn, gegenseitig versetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Auflösung des Amts-Notariats Willmandingen und die veränderte Eintheilung der Amts-Notariatsbezirke Pfullingen und Ehningen, O.A. Reutlingen.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 24. Juli d. J. die Auflösung des Amts-Notariats Willmandingen, Oberamts Reutlingen, und eine veränderte Eintheilung der Amts-Notariatsbezirke Pfullingen und Ehningen, desselben Oberamts, auf die in der beigefügten Uebersicht enthaltene Weise zu genehmigen geruht haben; so wird solches mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die erwähnte neue Bezirks-Eintheilung mit dem 1. September d. J. in Wirksamkeit zu treten habe, bis zu welchem Zeitpunkte die Notariats-Geschäfte in den betreffenden Orten von den bisherigen Notaren ordnungsmäßig zu besorgen sind.

Stuttgart den 12. August 1845. Prieser.

Uebersicht

der in Folge der Auflösung des Amts-Notariats Willmandingen vermöge höchster Entschließung vom 24. Juli 1845 eintretenden Aenderungen in der Eintheilung der Amts-Notariatsbezirke Pfullingen und Ehningen, Oberamts Reutlingen.

I. Das Amts-Notariat Pfullingen (erster Classe)

hat zu übernehmen die sämmtlichen Orte des nun aufgelösten Amts-Notariats Willmandingen, und zwar:

1) Erpfingen,
2) Genkingen,
3) Groß-Engstingen,
4) Hausen an der Lauchert,
5) Holzelfingen,
6) Honau,
7) Klein-Engstingen,
8) Mägerkingen mit Brunnen und Mariaberg,
9) Undingen, und
10) Willmandingen.

II. Das Amts-Notariat Ehningen (bisher zweiter, nun erster Classe)

hat von dem Amts-Notariate Pfullingen nachgenannte Orte zu übernehmen:

1) Betzingen,
2) Bronnweiler,
3) Gomaringen mit Hinterweiler,
4) Ohmenhausen,
5) Stockach, und
6) Wannweil.

Hiernach besteht künftig aus folgenden Gemeinden:

I. der Amts-Notariatsbezirk Pfullingen:

1) Stadt Pfullingen,
2) Erpfingen,
3) Genkingen,
4) Groß-Engstingen,
5) Hausen an der Lauchert,
6) Holzelfingen,
7) Honau,
8) Klein-Engstingen,
9) Mägerkingen mit Brunnen und Mariaberg,
10) Oberhausen,
11) Undingen,
12) Unterhausen und
13) Willmandingen.

II. Der Amts-Notariatsbezirk Ehningen:

1) Ehningen,
2) Betzingen,
3) Bronnweiler,
4) Gomaringen nebst Hinterweiler,
5) Ohmenhausen,
6) Stockach, und
7) Wannweil.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Dienstthätigkeit des Landjäger-Corps in dem Verwaltungsjahre $18^{44}/_{45}$.

Nachstehende Uebersicht der im Verwaltungsjahr $18^{44}/_{45}$ durch das Landjäger-Corps ergriffenen und eingelieferten Personen wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 8. August 1845. Schlayer.

Uebersicht

der im Etatsjahre $18\frac{4}{5}$ durch die Mannschaft des Landjäger-Corps ergriffenen und eingelieferten Personen.

Kreise.	Mörder.	Räuber.	Brandstifter.	Diebe.	Wilderer.	Deserteurs: Inländer.	Deserteurs: Ausländer.	Entwichene Rekrutirungspflichtige.	Vaganten: männliche.	Vaganten: weibliche.	Bettler: männliche.	Bettler: weibliche.	Sonstige Gesetzes-Uebertreter.
Neckarkreis . .	—	—	—	89	—	2	—	—	62	23	270	157	1318
Schwarzwaldkreis	1	—	—	121	—	5	—	—	156	59	289	260	942
Jaxtkreis . . .	—	2	—	397	9	3	—	—	142	140	321	566	817
Donaukreis . .	—	1	—	143	—	1	—	2	282	128	520	321	1094
	1	3	—	750	9	11	—	2	642	350	1400	1304	4171

—:· 8643 Personen.

Stuttgart den 8. August 1845.

Zur Beglaubigung,
Kanzlei-Direktion des Ministerium des Innern:
Schoder.

b) Verfügung, betreffend die dießjährige Feier des landwirthſchaftlichen Feſtes zu Cannſtatt.

In Beziehung auf das bevorſtehende landwirthſchaftliche Feſt in Cannſtatt wird Nachſtehendes bekannt gemacht:

§. 1.

Das landwirthſchaftliche Feſt wird in dieſem Jahre Samſtag den 27. September auf dem gewöhnlichen Platze bei Cannſtatt gefeiert.

§. 2.

Alle Württembergiſchen Landwirthe, Vieh- oder Pferde-Beſitzer, welche etwas Ausgezeichnetes von Pferden, Rindvieh oder ſonſtigen Hausthieren aufzuweiſen vermögen, werden zu Vorführung derſelben und zu der ihnen eröffneten Preisbewerbung eingeladen.

§. 3.

Hinſichtlich der Preiſe für die Pferdezucht wird auf die Verordnung vom 31. Oktober 1836 (Reg.Blatt S. 594 ff.), nach deren näheren Beſtimmungen die Preiſe an den Beſitzer von Mutterſtuten mit Fohlen, welche im laufenden Jahre gefallen ſind, ausgetheilt werden, und auf die Verordnung vom 11. April 1839, betreffend die Vertheilung von Preiſen an Privat-Beſchälhalter (Reg.Blatt S. 329 ff.) verwieſen.

Unter Beziehung auf die weiteren Vorſchriften der gedachten Verordnung vom 11. April 1839 wird ausdrücklich darauf aufmerkſam gemacht, daß bei der dießjährigen Preiszuerkennung nur die Leiſtungen der Privat-Beſchälhalter in der Beſchälperiode des Jahrs 1844 den Maßſtab abgeben.

Diejenigen Privat-Beſchälhalter, welche mit ihren Zuchthengſten bei dem Feſte erſcheinen und ſich um Preiſe bewerben wollen, haben, um ihre Anſprüche gründlich prüfen zu können, die ihnen zu Gebot ſtehenden Ausweiſe den K. Bezirksämtern zu übergeben, welche dieſelben längſtens bis zum 15. September der Landgeſtüts-Commiſſion vorlegen werden.

§. 4.

Die Preiſe bei dem dießjährigen landwirthſchaftlichen Feſte beſtehen neben einer ſilbernen Medaille:

I. in der Pferdezucht:

A. bei den Mutterſtuten:

a) als Hauptpreiſe für die drei beſten Mutterſtuten im Alter von 5—8 Jahren mit Fohlen:

in 20—16—12 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold;

b) als Nachpreise für sechs Mutterstuten mit Fohlen, welche in der Preiswürdigkeit den unter a) gedachten Thieren am nächsten stehen:
in je 8 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

B. bei den Zuchthengsten von Privat-Beschälhaltern:

a) in drei Hauptpreisen von 20—16—12 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold; und

b) in zehn Nachpreisen von je acht Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

II. in der Rindviehzucht:

a) für die sechs besten zwei- und dreijährigen Zuchtstiere:
in 10—8—6—4—3—2 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

b) für trächtige Kalbeln und für Kühe, deren Alter an den Zähnen noch deutlich zu erkennen ist (bis in das vierte oder fünfte Jahr), trächtig oder mit einem Kalbe:
in 6 Preisen zu 10—8—6—4—3—2 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

III. in der Schafzucht:

für die 3 besten feinwolligen vierschauflichen Widder:
in 8—4—2 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;
für die 3 besten feinwolligen vierschauflichen Mutterschafe:
in 6—3—2 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

IV. in der Schweinezucht:

für die 3 besten Eber:
in 5—2—1 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold:
für die drei besten Mutterschweine:
in 4—2—1 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold.

Zu Nachpreisen für die zunächst preiswürdigen Thiere in den unter II—IV genannten Thiergattungen ist noch eine weitere Anzahl silberner Medaillen gewidmet.

Niemand kann jedoch mehr als Einen Preis für dieselbe Thiergattung (bei den Stuten und den Zuchthengsten nicht mehr als Einen Hauptpreis) erhalten.

§. 5.

Diejenigen Bewerber um Preise in der Pferdezucht, welche, gemäß der Verordnung vom 31. Oktober 1836, Nr. 5, ihre trächtigen Stuten schon bei Gelegenheit der Beschäl-Regulirung dem K. Land-Oberstallmeister vorgezeigt haben, und zum Erscheinen bei dem

Feſte mit ihren Thieren aufgerufen worden ſind, erhalten, wenn ſie keine Preiſe bekommen, einen Reiſekoſten-Erſatz von ſechs und dreißig Kreuzern für jede Stunde der Entfernung ihres Wohnorts von Cannſtatt, und eine Entſchädigung von einem Gulden und zwölf Kreuzern für die Koſten des Aufenthalts an letzterem Orte. Die Entfernung von Cannſtatt iſt durch eine nach der Vorſchrift vom 5. September 1826 (Reg.Blatt S. 399) abgefaßte Urkunde nachzuweiſen.

Die gleiche Reiſekoſten- und Aufenthalts-Entſchädigung wird, nach vorgängiger vorſchriftmäßiger Nachweiſung der Entfernung ihrer Wohnorte von Cannſtatt auch denjenigen als Preisbewerber auftretenden Privat-Beſchälhaltern zu Theil, welche zum Erſcheinen bei dem Feſte mit ihren Zuchthengſten beſonders aufgerufen werden und hier keine Preiſe erhalten.

§. 6.

Bei ſämmtlichen zur Preisbewerbung beſtimmten Stuten und Fohlen iſt die Abſtammung, und zwar:

a) im Falle der Abſtammung von Hengſten des K. Privatgeſtüts oder von Landbeſchälern durch ordnungsmäßige Beſchälſcheine;

b) im Falle der Abſtammung von Privatbeſchälern durch eine von dem privilegirten Beſchälhalter ausgeſtellte und von dem betreffenden Ortsvorſtande beglaubigte Urkunde, welche zugleich Farbe, Alter, Größe und Abzeichen des Hengſtes beſchreibt, darzuthun.

Außerdem haben dieſe Preisbewerber auch durch eine beglaubigte Urkunde darüber, daß ſie die Stute entweder ſelbſt erzogen, oder am Tage des landwirthſchaftlichen Feſtes wenigſtens ſchon zwei Jahre im Beſitze haben, ſich auszuweiſen.

§. 7.

Auch die Preisbewerber in der Rindvieh-, Schaf- oder Schweine-Zucht haben ein von der Ortsobrigkeit ausgeſtelltes und von dem betreffenden K. Oberamte zu beglaubigendes Zeugniß darüber mitzubringen, daß das zur Preisbewerbung beſtimmte Thier entweder von ihnen ſelbſt oder wenigſtens im Inlande erzogen worden ſey.

§. 8.

Sämmtliche Preisbewerber haben ſich am Tage vor dem Feſte (26. September), und zwar mit den Pferden Morgens acht Uhr, mit den Schafen und mit den Schweinen Vormittags neun Uhr, mit den Stieren und Kühen aber Nachmittags zwei Uhr bei dem verordneten Schaugerichte zu Cannſtatt einzufinden, welchem die oben (§§. 5—7) vorgeſchrie-

benen Urkunden, und zwar diejenigen der Pferde-Eigenthümer je abgesondert ausgestellt, vorzulegen sind.

§. 9.

An demselben Tage (26. September) Nachmittags vier Uhr haben sich die Eigenthümer der zum Wettrennen bestimmten Pferde auf dem Rennplatze einzufinden, die obrigkeitlichen von den betreffenden K. Oberämtern zu beglaubigenden Zeugnisse über die inländische Abkunft ihrer Pferde vorzulegen und sich für das mit dem Feste verbundene Wettrennen einschreiben zu lassen.

§. 10.

Die Rennpreise bestehen in einer Medaille und

zehn Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold für den ersten,
acht Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold für den zweiten, und
vier Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold für den dritten Preis.

§. 11.

Eigenthümer von Rennpferden, welchen kein Preis zu Theil wird, deren Pferde aber nach ihren Leistungen gleichwohl als wettkampffähig erkannt worden, erhalten einen Reisekosten-Ersatz von dreißig Kreuzern für jede Stunde der vorschriftmäßig (oben §. 5) nachzuweisenden Entfernung ihres Wohnorts von Cannstatt, und eine Entschädigung von einem Gulden für die Kosten des Aufenthalts an letzterem Orte.

§. 12.

Jeder Preisbewerber, sey es nun um die Rennpreise oder um die landwirthschaftlichen Preise, hat sich bei Verlust seiner Ansprüche am Tage des Festes spätestens Vormittags neun Uhr mit seinen Thieren auf der für die betreffende Thiergattung angewiesenen Stelle einzufinden.

§. 13.

Die Vertheilung der Preise nimmt Vormittags eilf Uhr ihren Anfang.

§. 14.

Alle diejenigen Landwirthe, welche, ohne auf einen der oben bestimmten Preise Anspruch zu machen, irgend etwas Ausgezeichnetes an Pferden, Rindvieh oder andern Hausthieren aufzuweisen vermögen, werden eingeladen, durch die Ausstellung desselben zu Beförderung der gemeinnützigen Zwecke des Festes mitzuwirken.

§. 15.

Zur Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte, welche ihrer Seltenheit oder Vollkommen-

heit wegen der besonderen Aufmerksamkeit des vaterländischen Publikums würdig sind, werden besondere Buden aufgeschlagen werden.

§. 16.

Auch die Erfinder, Verfertiger oder Besitzer ausgezeichneter Fabrikate, Werkzeuge, Maschinen ꝛc. werden eingeladen, dieselben auf diesem Wege dem Publikum zur anschaulichen Kenntniß zu bringen.

§. 17.

Den Schaulustigen bleibt nicht allein der äußere Umkreis der Rennbahn, sondern auch die Rennbahn selbst, letztere jedoch nur bis zu Anfang der Preisevertheilung, geöffnet.

Für diejenigen Zuschauer, welche sich der unter polizeilicher Aufsicht aufgeschlagenen Schaugerüste nicht bedienen wollen, wird ein hinreichender Theil des Umkreises angewiesen. Dagegen ist das Eindringen unter die Schaugerüste, sowie der Eintritt in die inneren, zur Ausstellung der verschiedenen Thiergattungen bestimmten Räume zur Verhütung jeden Unfalls verboten.

§. 18.

In gleicher Absicht ist der Zutritt zu dem Schauplatze nur Fußgängern, mit gänzlichem Ausschlusse von Wagen und Pferden, gestattet. Hunde mitzuführen, bleibt bei unnachsichtlichem Verluste des Hundes verboten.

Je mehr diese polizeilichen Anordnungen blos auf die eigene Sicherheit und möglichste Bequemlichkeit der Zuschauer berechnet sind, desto gewisser glaubt man sich der Hoffnung überlassen zu dürfen, daß die Ordnung des Festes nicht durch unbescheidene Zudringlichkeit gestört, vielmehr den Anweisungen und Warnungen der aufgestellten Sicherheitswachen von Jedermann, ohne Unterschied des Standes, die gebührende Folge geleistet werde.

Stuttgart den 10. August 1845. Schlayer.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die der Staatsschulden-Zahlungskasse für das Etatsjahr 1845—46 zugewiesenen Einnahmen.

Auf den Grund des Art. 4 des Staatsschuldenstatuts vom 22. Februar 1837 (Reg.Blatt S. 107) ist der Staatsschulden-Zahlungskasse, nach getroffener Uebereinkunft mit dem ständischen Ausschuß, ihr etatsmäßiger Fonds für das Etatsjahr 1845—46 mit

— :· 1,096,413 fl. 13 kr.

in folgenden Staats-Einkünften zum unmittelbaren Bezuge angewiesen worden:

a) direkte Staatssteuer von Grundeigenthum, Gefällen, Gebäuden und Gewerben	786,000 fl.	
b) Wirthschafts-Abgaben	250,000 fl.	
c) Salinengefälle	50,413 fl.	13 kr.
und		
d) Capitaliensteuer	10,000 fl.	
Zusammen :	1,096,413 fl.	13 kr.

Diese Mittel sind unter der allgemeinen Bestimmung, daß für etwa entstehende Ausfälle an den bestimmten Einnahmen die K. Staatshauptkasse einzutreten hat, von folgenden Cassen zu gewähren:

zu a) die direkte Staatssteuer von den Oberamtspflegen, welche auch Namens der Staatsschulden-Zahlungskasse an die in ihren Bezirken angesessenen Staatsgläubiger Zinszahlungen leisten, nämlich:

Aalen	9,000 fl.	Göppingen	15,000 fl.
Backnang	12,000 fl.	Hall	10,000 fl.
Balingen	13,000 fl.	Heidenheim	13,000 fl.
Besigheim	13,000 fl.	Heilbronn	11,000 fl.
Biberach	15,000 fl.	Herrenberg	13,000 fl.
Blaubeuren	11,000 fl.	Horb	13,000 fl.
Böblingen	13,000 fl.	Kirchheim	13,000 fl.
Brackenheim	13,000 fl.	Künzelsau	14,000 fl.
Calw	15,000 fl.	Leonberg	15,000 fl.
Cannstatt	11,000 fl.	Leutkirch	13,000 fl.
Crailsheim	13,000 fl.	Ludwigsburg	18,000 fl.
Ehingen	15,000 fl.	Marbach	10,000 fl.
Ellwangen	18,000 fl.	Maulbronn	10,000 fl.
Eßlingen	13,000 fl.	Mergentheim	14,000 fl.
Freudenstadt	11,000 fl.	Münsingen	10,000 fl.
Gaildorf	10,000 fl.	Nagold	13,000 fl.
Geißlingen	10,000 fl.	Neckarsulm	14,000 fl.
Gerabronn	15,000 fl.	Neresheim	9,000 fl.
Gmünd	13,000 fl.	Neuenbürg	11,000 fl.

Nürtingen	13,000 fl.	Tübingen	13,000 fl.
Oberndorf	13,000 fl.	Tuttlingen	13,000 fl.
Oehringen	15,000 fl.	Ulm	19,000 fl.
Ravensburg	15,000 fl.	Urach	13,000 fl.
Reutlingen	18,000 fl.	Vaihingen	13,000 fl.
Riedlingen	15,000 fl.	Waiblingen	11,000 fl.
Rottenburg	13,000 fl.	Waldsee	14,000 fl.
Rottweil	11,000 fl.	Wangen	9,000 fl.
Saulgau	15,000 fl.	Weinsberg	8,000 fl.
Schorndorf	13,000 fl.	Welzheim	10,000 fl.
Spaichingen	9,000 fl.	Wiblingen	6,000 fl.
Sulz	13,000 fl.		
Tettnang	12,000 fl.		786,000 fl.

zu b) die Wirthschaftsabgaben von den Cameralämtern:

Aalen	4,000 fl.	Heidenheim	7,000 fl.
Backnang	3,000 fl.	Heilbronn	9,000 fl.
Balingen	4,000 fl.	Heiligkreuzthal	7,000 fl.
Bietigheim	3,000 fl.	Hirsau	3,000 fl.
Blaubeuren	6,000 fl.	Horb	4,000 fl.
Cannstatt	3,000 fl.	Kapfenburg	5,000 fl.
Crailsheim	5,000 fl.	Kirchheim	3,000 fl.
Creglingen	2,000 fl.	Leonberg	3,000 fl.
Dornstetten	3,000 fl.	Lorch	3,000 fl.
Ehingen	5,000 fl.	Maulbronn	3,000 fl.
Eßlingen	5,000 fl.	Mergentheim	2,000 fl.
Gaildorf	3,000 fl.	Münsingen	2,000 fl.
Geißlingen	8,000 fl.	Neuenbürg	3,000 fl.
Gmünd	5,000 fl.	Neuenstadt	4,000 fl.
Göppingen	6,000 fl.	Neuffen	3,000 fl.
Grosbottwar	3,000 fl.	Ochsenhausen	6,000 fl.
Güglingen	2,000 fl.	Oehringen	4,000 fl.
Hall	7,000 fl.	Reuthin	3,000 fl.

Roth am See	3,000 fl.	Tübingen	5,000 fl.
Rottenburg	3,000 fl.	Urach	3,000 fl.
Rottweil	5,000 fl.	Vaihingen	1,000 fl.
Schönthal	4,000 fl.	Waiblingen	2,000 fl.
Schorndorf	2,000 fl.	Waldsee	4,000 fl.
Schussenried	4,000 fl.	Wangen	5,000 fl.
Sindelfingen	3,000 fl.	Weingarten	7,000 fl.
Spaichingen	2,000 fl.	Weinsberg	2,000 fl.
Stuttgart, Stadt	24,000 fl.	Wiblingen	5,000 fl.
Stuttgart, Land	3,000 fl.	Wurmlingen	4,000 fl.
Sulz	2,000 fl.	Zwiefalten	3,000 fl.
Tettnang	3,000 fl.		— 250,000 fl.

zu c) Die vom Ertrage der Salinengefälle zu gewährende Summe ist in monatlichen Raten von der Staatshauptkasse an die Schuldenzahlungskasse abzutragen; endlich hat

zu d) die Staatsschulden-Zahlungskasse die Capitalsteuersumme durch Abzug derselben an den Zinszahlungen bei sich selbst zu erheben.

Wegen pünktlicher Berichtigung und Verrechnung dieser Anweisungen werden die in der Verfügung vom 12. August 1824 (Reg.Blatt S. 611) gegebenen Vorschriften hiedurch wiederholt und sämmtliche betheiligte Amtsstellen für genaue Befolgung derselben verantwortlich gemacht.

Stuttgart den 19. August 1845.

Für den Minister:
Süskind.

Dienst-Erledigung.

Die Bewerber um die Pfarrei Oferdingen, Dekanats Tübingen, welche 467 Kirchengenossen zählt und mit einem auf 1268 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechneten verwandelten Einkommen verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 39.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 4. September 1845.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Classeneintheilung der Gemeinde Mittelstadt, Oberamts Urach. — Verleihung eines Erfindungspatents an den Fabrikanten Vollmar auf eine Maschine zum Streichen und Appretiren von Bindfaden und Stechgarnen. — Bekanntmachung des Ergebnisses der im April d. J. stattgehabten Dienstprüfung der Candidaten des katholischen Kirchendienstes zur Anstellung auf Kirchenstellen. — Verzeichniß der Vorlesungen, welche an der Universität Tübingen im Winter-Semester 1845—46 gehalten werden.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch Entschließung des Ministerialraths vom 8. v. M. ist dem Oberwärter und Hauswundarzt Burger an der Heilanstalt Winnenthal die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt, und

unter dem 18. v. M. sind die Cameralamts-Buchhalter Denk in Rottweil und Osiander in Roth am See gegenseitig versetzt worden.

Vermöge Entschließung vom 19. v. M. wurde dem vormaligen Rechts-Consulenten Dietsch zu Spaichingen die nachgesuchte Ermächtigung zu Wiederausübung der Advokatur in der Eigenschaft eines Rechts-Praktikanten ertheilt. Derselbe hat Spaichingen zu seinem Wohnsitze gewählt.

Durch Entschließung von demselben Tage ist der Revierförster, Oberförster Gauß in Aalen, Forstamts Kapfenburg, seinem Ansuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters und Gebrechlichkeit in den Pensionsstand versetzt worden.

Vermöge höchster Entschließung vom 24. v. M. haben Seine Königliche Majestät die evangelischen Pfarrer Hegler zu Brettheim, Dekanats Blaufelden, und Weinland zu Großingersheim, Dekanats Besigheim, ihrem Ansuchen gemäß, gegenseitig versetzt, ferner

die evangelische Pfarrei Deufringen, Dekanats Böblingen, dem Pfarrverweser Staib zu Oeschingen, Dekanats Tübingen, und

die evangelische Pfarrei Lorenzenzimmern, Dekanats Hall, dem Pfarrer Wolff zu Honau, Dekanats Reutlingen, gnädigst übertragen.

Vermöge Entschließung vom 25. v. M. ist der Referendär erster Classe, Steinhäuser, von Ehingen, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufgenommen worden. Derselbe hat Ehingen zu seinem Wohnsitze gewählt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Classeneintheilung der Gemeinde Mittelstadt, Oberamts Urach.

Die Gemeinde Mittelstadt, Oberamts Urach, ist in Gemäßheit der K. Verordnung vom 9. Februar 1829 von der dritten in die zweite Classe der Gemeinden versetzt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 24. August 1845. Schlayer.

b) Verleihung eines Erfindungspatents an den Fabrikanten Vollmar auf eine Maschine zum Streichen und Appretiren von Bindfaden und Stechgarnen.

Durch Entschließung des Ministerial-Raths vom 19. d. M. ist dem Fabrikanten Johann Peter Adolph Vollmar zu Kempten bei Bingen, im Großherzogthum Hessen, auf die von ihm dargelegte Maschine zum Streichen und Appretiren von Bindfaden und Stechgarnen das nachgesuchte fünfjährige Erfindungspatent gnädigst verliehen worden; was hiedurch, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten Gewerbe-Ordnung und das Gesetz vom

4. Juil 1842, die Erfindungs- und Einführungs-Patente betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 26. Auguſt 1845. Schlayer.

2. Des K. katholiſchen Kirchenraths.

Bekanntmachung des Ergebniſſes der im April d. J. Statt gehabten Dienſtprüfung der Candidaten des katholiſchen Kirchendienſtes zur Anſtellung auf Kirchenſtellen.

In Folge der am 15. April d. J. und an den folgenden Tagen mit achtzehn Candidaten vorgenommenen Dienſt- und Anſtellungs-Prüfung ſind nachſtehende ſiebenzehn Prieſter zu Pfarrſtellen fähig erkannt worden:

1) Bachmor, Johann Baptiſt, von Langenargen.
2) Briechle, Johann Michael, von Sinningen, Pfarrei Kirchberg.
3) Dolfinger, Carl, von Weil der Stadt.
4) Egle, Matth., von Heiltingen.
5) Eyth, Richard, von Möhlingen.
6) Frankenreiter, Michael, von Jartheim.
7) Fritz, Joſeph, von Oberkochen.
8) Härle, Jakob, von Langenſchemmern.
9) Hensler, Joſeph, von Ebenweiler.
10) Laib, Friedrich, von Friedrichshafen.
11) Kopp, Friedrich Carl, von Mengen.
12) Mezler, Thomas, von Saulgau.
13) Peter, Anton, von Kirchen.
14) Roth, Felix, von Mergentheim.
15) Schmöger, Carl, von Ehingen.
16) Waizenegger, Joſeph, von Baltrazhofen.
17) Zimmermann, Carl, von Ehingen.

Stuttgart den 12. Auguſt 1845.

Für den Vorſtand:
Schedler.

3. Rektoramt der Universität Tübingen.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche an der Universität Tübingen im Winter-Semester 1845—46 gehalten werden.

A. Philosophische Wissenschaften.

Psychologie mit anthropologischer Einleitung, vier Stunden wöchentlich von 9—10 Uhr, Prof. Dr. Fichte.

Logik mit Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften, vier Stunden von 4—5 Uhr, Prof. Dr. Reiff.

Fortsetzung von Hegels Logik, Repetent Staib.

Philosophische Propädeutik, zwei Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Zeller.

Praktische Philosophie (Rechts- und Sittenlehre), wöchentlich vier Stunden von 11—12 Uhr, Prof. Dr. Reiff.

Principien der christlichen Philosophie in zwei wöchentlichen Stunden, Repetent Mattes.

Allgemeine Geschichte der Philosophie bis auf Kant, fünf bis sechs Stunden, Prof. Dr. Fichte.

Philosophisches Conversatorium, Derselbe.

Ueber die Geschichte der Philosophie seit Cartesius in fünf wöchentlichen Stunden, Repetent Mattes.

Geschichte der Moral, drei Stunden wöchentlich, Repetent Feuerlein.

Plato's Republik mit vorausgeschickter Einleitung in die platonischen Schriften, drei Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Schwegler.

Pädagogik, Didaktik und Methodik der Volksschule, zwei bis drei Stunden wöchentlich, Repetent Leibbrand.

B. Mathematische Wissenschaften.

Elementar-Mathematik (Elemente der Arithmetik und Algebra, der ebenen Geometrie und Trigonometrie) von 2—3 Uhr, Prof. Dr. Hohl.

Trigonometrie in Verbindung mit analytischer Geometrie, Derselbe.

Reine Stereometrie in Verbindung mit den Kegelschnitten (nach der Methode der Alten), Derselbe.

Mechanik (mit Voraussetzung der Analysis), Derselbe.

Mathematische Uebungen im Reallehrer-Seminar, Derselbe.

Daten des Euklids, mit Uebungen in Lösung geometrischer Aufgaben, zweimal von 3—4 Uhr, Privatdocent Dr. Ofterdinger.

Die zwei Bücher des Archimedes über Kugel und Cylinder, dreimal wöchentlich von 4—5 Uhr, Derselbe.

Höhere Analysis, mit Anwendungen auf Geometrie und Mechanik, fünfmal wöchentlich von 2—3 Uhr, Prof. Dr. v. Nörrenberg.

Höhere Mechanik dreimal wöchentlich von 11—12 Uhr, Derselbe.

Physikalische Uebungen im Reallehrer-Seminar, zwei Stunden, Derselbe.

Populäre Astronomie von 3—4 Uhr dreimal in der Woche, Privatdocent Dr. Ofterdinger.

C. Natur-Wissenschaften.

Erster Theil der allgemeinen Chemie, von 10—11 Uhr, Prof. Dr. Chr. Gmelin.

Chemische Examinatorien zweimal Abends von 6—7 Uhr, Derselbe.

Physiologische Chemie mit Analyse der Thierkörper, Prof. Dr. Sigwart.

Pharmaceutische Chemie, Derselbe.

Mineralogie fünf Stunden von 9—10 Uhr, Prof. Dr. Quenstedt.

Krystallographie zwei Stunden, Derselbe.

Geographie, mit besonderer Rücksicht der physikalischen Verhältnisse, wöchentlich vier Stunden, Derselbe.

Geographische und mineralogische Uebungen im Reallehrer-Seminar, zwei Stunden, Derselbe.

Anatomie und Physiologie der Gewächse, fünf Stunden wöchentlich, Professor Dr. Hugo v. Mohl.

Ueber kryptogamische Pflanzen drei Stunden, Derselbe.

D. Geschichte.

Erster Theil der Universal-Geschichte in sechs Stunden von 10—11 Uhr, Prof. Dr. Haug.

Historische Uebungen im Reallehrer-Seminar, Derselbe.

Geschichte der Zeit von Constantin bis Justinian, eine Stunde wöchentlich, Privatdocent Dr. Teuffel.

Deutsche Geschichte von 1125 bis 1313 öffentlich, Privatdocent Dr. Bröcker.

Politische Geschichte der europäischen Staaten vom Ende des fünfzehnten bis zur zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, vier bis fünfmal wöchentlich, Prof. Dr. Fallati.

Geschichte der neuesten Zeit, Prof. Dr. Haug.

E. Sprachen und ihre Literatur, Archäologie, Kunst und schöne Wissenschaften.

Das Buch der zwölf kleinen Propheten in wöchentlichen 4—5 Stunden, Privatdocent Dr. E. Meier.

Arabische Grammatik in zwei öffentlichen Stunden, Derselbe.

Arabische oder armenische Sprache in zwei wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. Welte.

Fortsetzung der Erklärung arabischer Schriftsteller und Dichter in zwei wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. v. Ewald.

Anfangsgründe des Sanskrit und Prakrit in drei wöchentlichen Stunden, Derselbe.

Agamemnon von Aeschilus auf Verlangen, Prof. Dr. L. Tafel.

Choephoren des Aeschilus und Electra des Sophokles in vier wöchentlichen Stunden von 11—12 Uhr, Prof. Dr. Walz.

Die Frösche des Aristophanes und griechische Stilübungen im philologischen Seminar, Derselbe.

Tacitus Annalen fünf Stunden wöchentlich, Prof. Dr. L. Tafel.

Virgilische Eklogen und lateinische Stilübungen im philologischen Seminar, Derselbe.

Deutsche Grammatik drei bis viermal wöchentlich, Prof. Dr. Keller.

Deutsche Stilübungen im Reallehrer-Seminar zweimal wöchentlich, Derselbe.

Grammatische Erklärung von Liedern der Minnesänger (nach der Ausgabe von Hüppe), Privatdocent Dr. M. Rapp.

Französische Conversationsstunden, Prof. Dr. Peschier.

Französische Sprach- und Stilübungen im Reallehrer-Seminar, Derselbe.

Englische Sprache und Literatur, Derselbe.

Shakespeare viermal wöchentlich, Prof. Dr. Keller.

Cursorische Erklärung spanischer Schauspiele (nach der Ausgabe von Schütz), Privatdocent Dr. M. Rapp.

Mythologie in vier Stunden wöchentlich, Prof. Dr. L. Tafel.

Geschichte der griechischen und römischen Lyrik mit Erklärung von Proben viermal wöchentlich, Privatdocent Dr. Teuffel.

Ueber die Anfänge der deutschen Literatur, Donnerstag um 11 Uhr öffentlich, Prof. Dr. Keller.

F. Theologie.

a) Evangelisch-theologische Fakultät.

Encyclopädie der theologischen Wissenschaften, unter fortgehender Berücksichtigung der Schrift Schleiermachers: „kurze Darstellung des theologischen Studiums," zweimal wöchentlich, Repetent Stark.

Erklärung des Pentateuches viermal wöchentlich um 2 Uhr und Donnerstags um 9 Uhr, Prof. Dr. v. Ewald.

Fortsetzung der neutestamentlichen Interpretations-Uebungen durch Erklärung der Briefe an die Philipper und Hebräer, und ausgewählte Johanneische Abschnitte in drei wöchentlichen Stunden, Repetent Stark.

Erklärung des ersten Briefes an die Corinthier, viermal wöchentlich um 4 Uhr, Prof. Dr. v. Baur.

Erklärung des Briefes an die Epheser und der Hauptstellen des Briefes an die Colosser, zweimal wöchentlich, Prof. Dr. Beck.

Zweiter Theil der synoptischen Erklärung der drei ersten Evangelien, viermal wöchentlich um 6 Uhr, Prof. Dr. Landerer.

Erklärung des Briefes an die Römer mit Einleitung in das Ganze des Paulinischen Lehrbegriffes, viermal wöchentlich, Privatdocent Dr. phil. Zeller.

Zu einer Vorlesung über das Evangelium Johannis in vier wöchentlichen Stunden erbietet sich Repetent Dr. phil. Klaiber.

Erster Theil der Kirchengeschichte, fünfmal wöchentlich um 8 Uhr, Prof. Dr. v. Baur.

Erster Theil der christlichen Dogmengeschichte, fünfmal wöchentlich um 9 Uhr, Prof. Dr. Landerer.

Zweiter Theil der christlichen Glaubenslehre, fünfmal wöchentlich um 11 Uhr, Prof. Dr. Beck.

Zweiter Theil der christlichen Sittenlehre, fünfmal wöchentlich um 10 Uhr, Prof. Dr. v. Schmid.

Katechetik und Homiletik mit vorangeschickter Einleitung in die praktische Theologie überhaupt, Derselbe.

Leitung der homiletischen und katechetischen Uebungen in der evangelischen Predigeranstalt, Derselbe.

Praktische Glaubenslehre als Anleitung zum Religions-Unterrichte für Kirche und Schule, dreimal wöchentlich um 5 Uhr, Prof. Dr. Beck.

Zu Vorlesungen über Pastoral-Theologie in zwei Stunden ist bereit Dekan Pressel.

b) Katholisch-theologische Fakultät.

Theologische Encyclopädie, vier bis fünfmal wöchentlich um 10 Uhr, Prof. Dr. v. Drey.

Hebräische Archäologie, wöchentlich viermal, am Montag, Mittwoch und Freitag von 2—3 Uhr, am Samstag von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Welte.

Erklärung der kleinen Propheten, viermal wöchentlich, am Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8—9 Uhr, Derselbe.

Arabische oder armenische Sprache, Derselbe. (s. bei den Sprachen.)

Einleitung ins Neue Testament, am Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag um 10 Uhr, Prof. Schimele.

Synoptiſche Erklärung der vier Evangelien, erſte Hälfte, fünfmal wöchentlich um 3 Uhr, Prof. Gehringer.

Erklärung des Römerbriefes am Montag, Dienſtag und Mittwoch um 8 Uhr, Prof. Schimele.

Erklärung der katholiſchen Briefe am Montag, Dienſtag und Mittwoch um 11 Uhr, Derſelbe.

Erſter Theil der chriſtlichen Kirchengeſchichte, ſiebenmal wöchentlich, täglich von 11—12 Uhr und am Dienſtag und Samſtag von 4—5 Uhr, Prof. Dr. Hefele.

Patrologie und Patriſtik, dreimal wöchentlich, am Montag, Mittwoch und Freitag von 4—5 Uhr, Derſelbe.

Katholiſche Dogmatik täglich zweimal um 9 Uhr und 3 Uhr, Prof. Dr. Kuhn.

Erſte Hälfte der Paſtoral-Theologie (Katechetik und Homiletik), fünfmal wöchentlich um 8 Uhr, Prof. Gehringer.

Pädagogik und Didaktik mit Erläuterung der vaterländiſchen Elementar-Schulgeſetze dreimal wöchentlich, Direktor des Wilhelmsſtifts, Oberkirchenrath Schott.

G. Rechtswiſſenſchaft.

Encyclopädie der Rechtswiſſenſchaft wird viermal wöchentlich vortragen Prof. Dr. Bruns.

Naturrecht oder Rechtsphiloſophie, nach ſeinem Lehrbuche, fünfmal um 3 Uhr, Geh. Hofrath Dr. Warnkönig.

Literärgeſchichte des römiſchen Rechts, nach ſeiner Vorſchule der Inſtitutionen und Pandekten, Mittwoch und Freitag um 6 Uhr, Derſelbe.

Inſtitutionen des römiſchen Rechts, nach der dritten Auflage ſeines kleineren lateiniſchen Lehrbuchs, ſechsmal um 11 Uhr, Derſelbe.

Der Pandekten erſten Theil wird vorgetragen in eilf Stunden der Woche um 11 Uhr und 9 Uhr von Prof. Dr. Mayer.

Familien- und Erbrecht, ſechsmal um 11 Uhr, von Prof. Dr. Bruns.

Römiſche Rechtsgeſchichte, nach Hugo, fünfmal um 3 Uhr, dreimal um 5 Uhr, von Prof. Dr. v. Schrader.

Exegetische Vorlesung über römisches Recht, sechsmal um 10 Uhr oder zu einer andern paßlichen Stunde, von Demselben.

Deutsches Privatrecht, sechsmal um 10 Uhr, von Prof. Dr. Reyscher.

Das württembergische Privatrecht, nach seinem Grundrisse, unter Zuziehung von Wächters Handbuch, fünfmal wöchentlich von 5—6 Uhr und Donnerstags von 9—10 Uhr, liest Prof. Dr. Michaelis.

Gemeines und württembergisches Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten um 8 Uhr, Prof. Dr. Reyscher.

Gemeines deutsches und württembergisches Straf- und Polizeistrafrecht, zweiter Theil, fünfmal um 3 Uhr, Prof. Dr. Hepp.

Gemeines deutsches Strafrecht, viermal wöchentlich um 9 Uhr, Prof. Dr. Köstlin.

Württembergisches Strafrecht, viermal wöchentlich um 8 Uhr, Derselbe.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte wird auf Verlangen vortragen Prof. Dr. Michaelis.

Die summarischen Civilprozesse, mit Einschluß des Concursprozesses, nach seinem Grundriß, unter Beiziehung von Linde's Lehrbuch, zweimal von 6—7 Uhr, Derselbe.

Gemeinen deutschen und württembergischen Strafprozeß, sechsmal um 8 Uhr, Prof. Dr. Hepp.

Das Relatorium, verbunden mit praktischen Ausarbeitungen nach mitzutheilenden Civilgerichts-Akten, zweimal wöchentlich von 9—10 Uhr oder einer andern Morgenstunde, Prof. Dr. Michaelis.

Criminalpracticum, dreimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, Prof. Dr. Köstlin.

Gerichtliche Medicin für Juristen, zweimal wöchentlich von 7—8 Uhr Abends, Prof. Dr. Autenrieth.

II. Heilkunde.

Knochen- und Bänderlehre in der Stunde von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Baur.

Repetitionen in der Anatomie, Derselbe.

Populäre Anatomie, Derſelbe.

Leitung der Secirübungen mit Prof. Arnold, Derſelbe.

Anatomie des Menſchen, ſechsmal von 9—10 Uhr, Prof. Dr. Arnold.

Leitung der Secirübungen mit Prof. Baur, Derſelbe.

Anleitung zur mikroſcopiſchen Unterſuchung thieriſcher Flüſſigkeiten und Gewebe, zweimal wöchentlich, Derſelbe.

Entwicklungs-Geſchichte des Menſchen und Anatomie der Bildungsfehler, viermal von 3—4 Uhr, Derſelbe.

Vergleichende Anatomie fünf Stunden von 11—12 Uhr, Prof. Dr. v. Rapp.

Pathologiſche Anatomie fünf Stunden, Derſelbe.

Allgemeine pathologiſche Anatomie mit Demonſtrationen zwei bis dreimal wöchentlich, Aſſiſtenzarzt Dr. Grieſinger.

Allgemeine Pathologie und Therapie fünf Stunden, Prof. Dr. Oeſterlen

Spezielle Pathologie und Therapie, zweiter Theil, fünf Stunden, Prof. Dr. Wunderlich.

Pſychiatrie zwei bis dreimal wöchentlich, mit Zugrundlegung ſeiner noch in dieſem Semeſter erſcheinenden Schrift über Geiſteskrankheiten, Aſſiſtenzarzt Dr. Grieſinger.

Formulare zwei Stunden wöchentlich von 4—5 Uhr, Prof. Dr. Autenrieth.

Daſſelbe zwei Stunden, Prof. Dr. Oeſterlen.

Gerichtliche Medicin drei Stunden wöchentlich von 4—5 Uhr, Prof. Dr. Autenrieth.

Mediciniſche Repetitionen, Dr. F. G. Majer.

Mediciniſche Klinik, Prof. Dr. Wunderlich.

Poliklinik, Prof. Dr. Autenrieth.

Allgemeine Chirurgie, mit Zugrundlegung ſeines Handbuchs, zwei Stunden, Privatdocent Dr. Roſer.

Chirurgiſches Examinatorium dreimal wöchentlich, Derſelbe.

Daſſelbe, Aſſiſtenzarzt Dr. Kreuſer.

Spezielle Chirurgie des Kopfes und Halſes fünf Stunden von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Bruns.

Allgemeine Operationslehre zwei bis drei Stunden von 3—4 Uhr, Derſelbe.

Verbandlehre drei bis vier Stunden, Aſſiſtenzarzt Dr. Kreuſer.

Curſus über Augenoperationen, Prof. Dr. Bruns.

Chirurgiſche Klinik, Derſelbe.

Theoretiſche Geburtshülfe wöchentlich fünf Stunden von 5—6 Uhr, Prof. Dr. v. Riecke.

Repetitionen über Geburtshülfe und geburtshülfliche Operationen am Fantom, Oberamts-Wundarzt Dr. Frank.

Geburtshülfliche Klinik und geburtshülflicher Operationskurſus, Prof. Dr. v. Riecke.

Vorleſungen für Pferdeliebhaber zwei bis drei Stunden, Oberamts-Thierarzt Vötſch.

I. Staatswirthſchaft.

Encyclopädie der ökonomiſch-politiſchen Wiſſenſchaften in vier bis fünf wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. Schüz.

Politiſche Geſchichte der europäiſchen Staaten, Prof. Dr. Fallati, (ſiehe Geſchichte).

Geſchichte des Socialismus und Communismus zweimal wöchentlich, Derſelbe.

Encyclopädie der Landwirthſchaft fünfmal wöchentlich, Prof. Dr. Göriz.

Technopropädeutik fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr, Prof. Dr. Volz.

Allgemeine Technologie Montag und Mittwoch von 9—10 Uhr, Derſelbe.

Gewerbe-Oeconomie Dienſtag und Freitag von 9—10 Uhr, Derſelbe.

Ueber Eiſenbahnen in techniſcher und national-ökonomiſcher Beziehung, mit beſonderer Rückſicht auf die Verhältniſſe Württembergs, Privatdocent Dr. Schweickhardt.

Finanz-Wiſſenſchaft fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr, Prof. Dr. Schüz.

Politik von 4—5 Uhr fünfmal wöchentlich, Prof. Dr. R. v. Mohl.

Württembergiſches Staatsrecht von 10—11 Uhr fünfmal wöchentlich, Derſelbe.

Encyclopädiſche Vorleſung über den Civil- und Criminal-Prozeß, zunächſt für die Studirenden der Cameral- und Forſtwiſſenſchaft, viermal wöchentlich von 9—10 Uhr, Prof. Dr. Michaelis.

Württembergiſches Polizeirecht fünfmal wöchentlich von 2—3 Uhr, Prof. Dr. Hoffmann.

Württembergiſches Finanzrecht, erſter Theil, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr, Derſelbe.

K. Uebungen in Künſten.

Unterricht im Reiten gibt Stallmeiſter v. Falkenſtein.

Muſikdirektor Silcher leitet die Geſang- und Inſtrumental-Muſik.

Die Uebungen im Zeichnungs-Inſtitute werden von dem Zeichnungslehrer Leibnitz Donnerſtags von 8—12 Uhr und in zwei weiteren noch zu beſtimmenden Stunden geleitet werden. Derſelbe iſt zur Ertheilung von Privat-Unterricht im Zeichnen und Malen bereit.

Fechtmeiſter Kaſtropp gibt Privat-Unterricht im Fechten und führt die Aufſicht über die öffentlichen Fechtübungen.

Tanzen lehrt Tanzmeiſter Beck.

Turnen lehrt Turnlehrer Wüſt.

Das Ende der Herbſtferien iſt auf den 27. Oktober feſtgeſetzt. Acht Tage ſpäter darf nach der K. Verordnung vom 26. December 1834 (Reg.Blatt vom Jahr 1835, S. 17.) ohne beſonderen Grund keine Immatrikulation mehr ſtattfinden. Zum Zweck für dieſe hat ſich jeder neu ankommende Studirende innerhalb zwei Tagen nach ſeiner Ankunft bei der Immatrikulations-Commiſſion zu melden und die nöthigen Urkunden vorzulegen.

Tübingen den 14. Auguſt 1845.

Walz.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das in der zweiten Besoldungsklasse stehende Revier Aalen haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreises sich zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Unterweissach, Dekanats Backnang, welche im Mutterorte 877 in 24 ¼ — 1½ Stunden entfernten Filialien, wovon 6 eigene Schulen haben, 3796 Kirchengenossen zählt und mit der Verpflichtung verbunden ist, beständig einen Pfarrgehülfen zu halten, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das verwandelte Einkommen dieser Stelle ist zu 1276 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechnet.

3) Da das Einkommen der Pfarrei Erligheim, Dekanats Besigheim, durch eine Zulage von 65 fl. aus dem Besoldungsverbesserungsfonds auf 700 fl. aufgebessert werden wird, so wird diese Erhöhung unter Hinweisung auf den in dem Regierungsblatte vom 21. August d. J. S. 300 enthaltenen Bewerberaufruf nachträglich bekannt gemacht.

4) An dem oberen Gymnasium in Ehingen ist eine Lehrstelle in Erledigung gekommen. Der Lehrer hat in wöchentlich 18 bis 20 Stunden Unterricht in den klassischen Sprachen und vorbereitenden Unterricht in einigen philosophischen Wissenschaften zu ertheilen, auch bei dem Gottesdienst, welcher von den geistlichen Lehrern der Anstalt in der Gymnasiumskirche abgehalten wird, mitzuwirken. Die Besoldung wird nach Umständen auf 800 oder 1000 fl. bestimmt werden, wobei eine Amtswohnung zu 50 fl. eingerechnet wird. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen an den Studienrath zu wenden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Lochen bei dem evangelischen
kommen dieser Stelle ist zu

anats Besigheim, durch eine
f 700 fl. aufgebessert werden
n dem Regierungsblatte zur
lich bekannt gemacht.

orstelle in Erledigung gekom-
richt in den klassischen Spra-
issenschaften zu ertheilen, und
stalt in der Gymnasiumskirche
änden auf 800 oder 1000 fl.
et wird. Die Bewerber haben

№ 40.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 9. September 1845.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, in Betreff des Schutzes schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung. — Ordens-Verleihung. — Bewilligung zur Annahme fremder Orden. — Dienst-Nachricht.
Verfügungen der Departements. Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den katholischen Schulmeister Loritz zu Ochsenhausen. — Bekanntmachung der Postdistanz zwischen Freudenstadt und Petersthal. — Verfügung, betreffend die Vollziehung des Art. 3 des Gesetzes vom 24. August 1845 über den Schutz schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung. — Bekanntmachung einer Veränderung in der Gemeinde-Bezirkseintheilung. — Einberufung zu der Anstellungsprüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

in Betreff des Schutzes schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Beziehung auf den Schutz schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung verordnen und verfügen Wir bis zum Erscheinen eines definitiven Gesetzes hierüber, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der Schutz gegen Nachdruck oder sonstige durch mechanische Kunst bewirkte Vervielfältigung, welche das Gesetz vom 17. Oktober 1838 den im Königreiche oder in einem andern zum deutschen Bunde gehörigen Staate erschienenen schriftstellerischen und künstlerischen Er-

zeugnissen zusichert, wird auf die Lebensdauer des Urhebers eines solchen Werks und auf dreißig Jahre vom Tode desselben ausgedehnt.

Werke ungenannter oder nicht mit ihrem wahren Namen genannter Verfasser, deßgleichen Werke, welche nach dem Tod ihrer Verfasser herauskommen, oder von moralischen Personen (Akademien, Universitäten ꝛc.) herrühren, genießen den besagten Schutz dreißig Jahre lang, von dem Ablauf des Jahrs ihres Erscheinens an gerechnet.

Art. 2.

Manuscripte, welche den Angehörigen eines deutschen Bundesstaates zum Verfasser haben, so wie Kanzelreden und Lehrvortäge, welche in einem Staate des deutschen Bundes gehalten wurden, sind im Schutze gegen eine ohne Zustimmung des Urhebers des Manuscripts oder Vortrags oder seines Rechtsnachfolgers vorzunehmende mechanische Vervielfältigung den Druckschriften gleichgestellt.

Art. 3.

Die zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits veranstalteten Nachdrücke oder sonstigen mechanischen Vervielfältigungen von Werken, welchen durch das gegenwärtige Gesetz ein ihnen nach dem Gesetz vom 17. Oktober 1838, Art. 1 und 3 zuvor nicht zugekommener Schutz gegen mechanische Vervielfältigung verliehen, oder der erloschene frühere Schutz erneuert wird, können zwar auch während der Dauer dieses Schutzes, jedoch nur in polizeilich gestempelten Exemplaren zum Absatz gebracht werden.

Den polizeilichen Stempel erhalten diejenigen Exemplare, welche binnen 30 Tagen, von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, von dem Nachdrucker oder Händler dem Bezirkspolizeiamte seines Wohnorts mit dem erforderlichen Beweise über den schon vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes veranstalteten Nachdruck derselben vorgelegt werden.

Für die polizeiliche Stempelung findet die Entrichtung einer Abgabe nicht statt.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Meran den 24. August 1845.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
der Legationsrath:
Maucler.

B) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. dem evangelischen Pfarrer Guoth in Großsüßen, Dekanats Geißlingen, in Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen Dienste, das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone in Gnaden verliehen.

C) Bewilligung zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 30. v. M. dem Militär-Referenten im Kriegs-Ministerium, Oberst-Lieutenant v. Baur, bisherigen Ritter des Zähringer Löwen-Ordens, und

dem Bataillons-Commandanten im dritten Infanterie-Regiment, Oberst-Lieutenant v. Reinhardt, so wie

dem Bataillons-Commandanten der reitenden Artillerie, Major v. Binder, die von ihnen nachgesuchte Erlaubniß, die von des Großherzogs von Baden Königlicher Hoheit denselben verliehenen Orden, ersterem das Commandeurkreuz, den beiden letzteren das Ritterkreuz des vorgenannten Ordens, annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt.

D) Dienst-Nachricht.

Unter dem 25. v. M. ist der Revierförster Neudörfer in Winzenweiler, Forstamts Comburg, auf seine unterthänigste Bitte, wegen körperlicher Dienstuntüchtigkeit in den Pensionsstand versetzt worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den katholischen Schulmeister Loritz zu Ochsenhausen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 24. d. M. dem katholischen Schulmeister Loritz zu Ochsenhausen, O.A. Biberach, in Anerkennung seiner vieljährigen ersprieslichen Dienstleistungen, die silberne Verdienst-Medaille gnädigst verliehen.

Stuttgart den 30. August 1845. Schlayer.

b) Bekanntmachung der Postdistanz zwischen Freudenstadt und Petersthal.

Die Entfernung zwischen den Poststationen Freudenstadt und Petersthal im Großherzogthum Baden ist zu drei Meilen oder 1½ Posten festgesetzt worden.

Suttgart den 30. August 1845. Schlayer.

c) Verfügung, betreffend die Vollziehung des Art. 3 des Gesetzes vom 24. August 1845 über den Schutz schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung.

Hinsichtlich der Vollziehung des Art. 3 des Gesetzes vom 24. August 1845 über den Schutz schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung wird den betreffenden Polizeibehörden folgende Weisung ertheilt:

1) Die Bezirks-Polizeistellen haben dieses Gesetz sogleich nach dem Empfange der dasselbe enthaltenden Nummer des Regierungsblatts den Buchdruckern und den verschiedenen Händlern mit Büchern, desgleichen den Kupferstechern, Lithographen, Stukkatoren und sonstigen, die mechanische Vervielfältigung bildlicher Darstellungen oder den Handel mit solchen Darstellungen gewerblich ausübenden Einwohnern ihrer Bezirke in einem urkundlichen Akte zu eröffnen, mit welchem die dreißigtägige Frist für die Verlegung veranstalteter Nachdrücke oder Nachbildungen zu der in Art. 3 des Gesetzes vorgesehenen Stempelung beginnt.

Außerdem ist für das Bekanntwerden des Gesetzes und der gegenwärtigen Verfügung durch den Abdruck derselben in den Orts- und Bezirks-Anzeigeblättern zu sorgen.

2) Die Ertheilung des polizeilichen Stempels setzt voraus:

a) daß der Nachdruck oder die Nachbildung vor der Verkündigung des Gesetzes vom 24. August 1845 bereits veranstaltet gewesen;

b) daß das Originalwerk in einem deutschen Bundesstaat vor dem 1. Januar 1818, bis zu welchem Zeitpunkt der durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 1838 verliehene Schutz sich bis daher noch zurückerstreckt hat, erschienen und nicht unter den Schutz eines besonderen Privilegiums, das zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 24. August 1845 sich noch in Kraft befand, gestellt sey (zu vergleichen in letzterer Beziehung die Bekanntmachungen vom 13. April 1839 in Betreff der Schiller'schen, und vom 28. Juli und 17. August 1842, in Betreff der Jean Paul Friedrich Richter'schen, der Wieland'schen und der Herder'schen Werke, Reg.Blatt von 1839 S. 319, von 1842 S. 478 ff.)

Bei mechaniſchen Vervielfältigungen von Manuſcripten und Kanzelreden oder Lehrvorträgen, welche zur Stempelung vorgelegt werden ſollten, fällt das zu b bezeichnete Erforderniß weg.

Von ſelbſt verſteht ſich, daß Nachdrücke oder Nachbildungen von Originalwerken, denen nach den Beſtimmungen der Art. 1 und 2 des Geſetzes vom 24. Auguſt d. J. kein Schutz gegen Nachdruck zukommt, nicht zur Stempelung angenommen werden.

3) Nachdrucks- oder Nachbildungs-Exemplare, welche bei der Vollziehung der Geſetze vom 22. Juli 1836 und 17. Oktober 1838 polizeilich geſtempelt wurden, bedürfen zu ihrem fortgeſetzten Abſatze keiner erneuerten Stempelung.

4) Im Uebrigen haben die Polizeiſtellen hinſichtlich der Stemplung nach den §§. 4, 5 8—10 der Miniſterial-Verfügung vom 19. Oktober 1838 (Reg.Blatt S. 551 ff.) ſich zu achten.

Stuttgart den 1. September 1845. Schlayer.

2. Der Regierung des Neckarkreiſes.

Bekanntmachung einer Veränderung in der Gemeinde-Bezirkseintheilung.

Die beiden Orte Bitzfeld und Weißlensburg, Oberamts Weinsberg, deren jeder für ſich eine eigene Gemeinde bisher gebildet hat, haben ſich mit dieſſeitiger Genehmigung, zu Bildung einer Gemeinde vereinigt, welche unter dem Namen „Bitzfeld" als Gemeinde dritter Claſſe vom 1. Oktober 1845 an, in Wirſamkeit treten wird.

Ludwigsburg den 19. Auguſt 1845. Für den Vorſtand:
Klett.

3. Des K. katholiſchen Kirchenraths.

Einberufung zu der Anſtellungsprüfung der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte.

Denjenigen katholiſchen Geiſtlichen, welche um Zulaſſung zu der im Herbſte d. J. ſtattfindenden zweiten Kirchendienſt- oder Anſtellungsprüfung gebeten haben, wird hiemit eröffnet, daß dieſe Prüfung Dienſtag den 14. Oktober d. J. frühe 7 Uhr in der Kanzlei des K. katholiſchen Kirchenraths dahier beginnen wird.

Stuttgart den 26. Auguſt 1845. Linden.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das in der zweiten Besoldungsklasse stehende Revier Winzenweiler, Forsts Comburg, werden aufgefordert, binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreises sich zu melden.

2) Die Bewerber um das erledigte zweite Diakonat zu Hall haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Mit dieser Stelle ist neben einem Antheil an den geistlichen Verrichtungen zu Hall die Pfarrei in dem eine Stunde entfernten 220 Kirchengenossen zählenden, mit Kirche und Schule versehenen Orte Tullau und die Stelle eines Hausgeistlichen an dem Kreisgefängnisse zu Hall verbunden. Der Helfer hat für seine sämmtliche Amtsgeschäfte beständig einen Gehülfen zu halten und sich mit demselben in die Geschäfte nach der der Oberkirchenbehörde vorbehaltenen Anordnung zu theilen. Das Einkommen der Helfersstelle ist nach Abzug von 30 fl. Reiseaufwand zu 803 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechnet; ferner erhält derselbe, so lange er keine Amtswohnung, genießt 350 fl., wenn ihm eine Amtswohnung angewiesen wird, 300 fl. jährlich von der Kasse des Kreisgefängnisses und es ist in diesem Einkommen die Entschädigung für die Kosten des Pfarrgehülfen inbegriffen. Anstatt freier Wohnung erhält der Helfer eine Hausmiethe-Entschädigung von 140 fl., woneben im Falle eines Umzugs in eine andere Wohnung keine Vergütung von Umzugskosten stattfindet.

3) Zu Fortsetzung des Eisenbahnbaues werden drei Bahnbau- und drei Hochbau-Inspektoren, und zwar, für die Ostbahn von Eßlingen gegen Ulm zwei Bahnbau-Inspektoren und ein Hochbau-Inspektor, für die Südbahn von Friedrichshafen gegen Ulm ein Bahnbau- und ein Hochbau-Inspektor, und für die Nordbahn von Ludwigsburg nach Heilbronn ein Hochbau-Inspektor angestellt werden, deren Gehalte auf 800 fl. bis 1000 fl., neben Vergütungen für Reiseaufwand von 400 bis 600 fl., für Miethe und Heitzung des Amtslokals von 100 fl. und für Schreibmaterialien von 25 fl. festgesetzt sind. Die Bewerber um diese Stellen werden aufgefordert, sich binnen vierzehn Tagen bei der Eisenbahn-Commission vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um eine bei dem Finanz-Ministerium erledigte Kanzlei-Assistentenstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei dem gedachten Ministerium vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die Buchhaltersstelle bei dem Cameralamte Neuenbürg werden aufgefordert, binnen drei Wochen bei dem dortigen Cameralverwalter vorschriftmäßig sich zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Hall die Pfarrei in dem eine
und Schule versehenen Orte
gefängnisse zu Hall verbunden.
einen Gehülfen zu halten und
nbehörde vorbehaltenen Anord-
Abzug von 39 fl. Reiseaufwand
hält derselbe, so lange er keine
angewiesen wird, 300 fl. jähr-
Einkommen die Entschädigung
er Wohnung erhält der Helfer
e eines Umzugs in eine andere

i Bahnbau- und drei Hochbau-
Ulm zwei Bahnbau-Inspektoren
hafen gegen Ulm ein Bahnbau-
wigsburg nach Heilbronn ein
0 fl. bis 1000 fl., neben Ver-
und Heitzung des Amtslokals
sind. Die Bewerber um diese
Commission vor-

№ 41.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 20. September 1845.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Relais-Posthalterei Leonbronn und die Entfernung der Stationen Brackenheim und Bretten. — Bekanntmachung der in das evangelische Seminar zu Blaubeuren aufgenommenen Zöglinge.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. die evangelische Pfarrei Fürnsaal, Dekanats Sulz, dem Pfarrverweser Firnhaber in Neckarweihingen, Dekanats Ludwigsburg,

die evangelische Pfarrei Reinsbronn, Dekanats Weikersheim, dem Verweser derselben, Brotbeck,

die evangelische Stadtpfarrstelle in Friedrichshafen, Dekanats Ravensburg, dem dermaligen Verweser derselben, Eytel,

die evangelische Pfarrei Neckarweihingen, Dekanats Ludwigsburg, dem Pfarrer Stotz in Linsenhofen, Dekanats Nürtingen, und

die evangelische Pfarrei Wiernsheim, Dekanats Knittlingen, dem Helfer Hauff in Nagold gnädigst übertragen.

Unter dem 9. d. M. ist der Salinekassier Stoz zu Wilhelmshall, auf sein unterthänigstes Ansuchen, wegen vorgerückten Alters und körperlicher Leiden, in den Pensionsstand versetzt worden.

Durch Entschließung des K. Ministerialraths von demselben Tage ist der Amtsnotar Steeb in Pfullingen, Oberamts Reutlingen, seinem Ansuchen gemäß, wegen leidender Gesundheit, unter Vorbehalt der Wiederanstellung für den Fall etwaiger Genesung, ferner

der Kanzlei-Assistent bei dem Ministerium des Innern, Registrator Reichmann, wegen Kränklichkeit, unter dem Vorbehalte der Wiederanstellung im Falle der Wiedergenesung, seinem Ansuchen gemäß in den Ruhestand versetzt, und

dem Gerichtsnotar Heinle zu Neresheim die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt und derselbe zu Ausübung der Rechtspraxis, in der Eigenschaft eines Rechts-Consulenten, ermächtigt worden. Als solcher hat er Cannstatt zum Wohnsitze gewählt.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 7. d. M. der Uebertragung der erledigten Posthaltersstelle zu Riedbach, Oberamts Gerabronn, an den von dem Fürsten Erbland-Postmeister vorgeschlagenen seitherigen Verweser derselben, Carl Ziegler, die landesherrliche Bestätigung gnädigst ertheilt.

Am 9. September erhielt der von dem Grafen Raimund v. Fugger-Kirchberg-Weissenhorn zur Pfarrei Oberkirchberg patronatisch ernannte Priester Markus Hitzler, seitheriger Beneficiat in Wullenstetten, so wie

der von dem Freiherrn v. Süskind in Augsburg zur Pfarrei Sießen patronatisch ernannte Pfarrer Anton Radler, Kaplan in Dietenheim, ferner

am 12. d. M. die von Seite des Fürsten v. Thurn und Taxis erfolgte Präsentation des Caplans Carl v. Sallwürk in Hohentengen, Oberamts Saulgau, auf die erledigte Pfarrei Heudorf, Oberamts Riedlingen, und

die von Seite des Fürsten v. Waldburg-Wolfegg-Waldsee erfolgte Präsentation des Pfarrers Johann Baptist Schnitzer in Röthenbach, Oberamts Waldsee, auf die erledigte Pfarrei Leupolz, Oberamts Wangen, die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Relais-Posthalterei Leonbronn und die Entfernung der Stationen Brackenheim und Bretten.

Durch eine aus besonderer Vollmacht Seiner Königlichen Majestät gefaßte Entschließung des Ministerialraths vom 2. d. M. ist die von der Postverwaltung in Folge eingetretener Postkursveränderungen beantragte Aufhebung der Relais-Posthalterei Leonbronn,

Oberamts Brackenheim genehmigt worden; was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die Entfernung der Poststation Brackenheim von der nunmehr nächstgelegenen Großherzoglich Badischen Station Bretten zu 1¾ Posten festgesetzt worden ist.

Stuttgart den 5. September 1845.

Für den abwesenden Minister,
der Direktor:
Köstlin.

2. Des K. Studienraths.

Bekanntmachung der in das evangelische Seminar zu Blaubeuren aufgenommenen Zöglinge.

Von den 89 Schülern vaterländischer Lehranstalten, welche sich bei der dießjährigen Concursprüfung für die Aufnahme in das evangelische Seminar zu Blaubeuren eingefunden haben, sind Nachstehende als Seminaristen aufgenommen worden:

1) Aichele, Sohn des Schulmeisters in Heubach.
2) Baur, Sohn des Pfarrers in Göttingen und Albeck.
3) Beßler, Sohn des Schulmeisters in Brackenheim.
4) Clauß, Sohn des resignirten Schultheißen in Großingersheim.
5) Dornfeld, Sohn des † Cameralverwalters in Weinsberg.
6) Dreiß, Sohn des † Rechts-Consulenten in Göppingen.
7) Engel, Sohn des Kaufmanns in Berg.
8) Finkh, Sohn des Oberamtsrichters in Calw.
9) Fischer, Sohn des Dekans in Calw.
10) Fleischmann, Sohn des Oberamtsrichters in Marbach.
11) Frauer, Sohn des Pfarrers in Langenbrand.
12) Gößler, Sohn des Schusters in Tübingen.
13) Habermaas, Sohn des † Ober-Justizrathes in Ulm.
14) Hochstetter, Sohn des Pfarrers in Hohengehren.
15) Kielmayer, Sohn des Präceptors in Stuttgart.
16) Knapp, Sohn des Ober-Finanzraths in Stuttgart.
17) Kübler, Sohn des Consistorial-Revisers in Stuttgart.
18) Mayer, Sohn des Schulmeisters in Pflugfelden.
19) Müller, Sohn des practischen Arztes in Tübingen.
20) Osiander, Sohn des † Pfarrers in Gingen.
21) Reichenecker, Sohn des Studienraths-Sekretärs in Stuttgart.

22) Rösch, Sohn des † Pfarrers in Wangen.
23) Schlaich, Sohn des Pfarrers in Illingen.
24) Schoder, Sohn des Canzleiraths in Ludwigsburg.
25) Schott, Sohn des Stiftspredigers in Obristenfeld.
26) Seyerlen, Sohn des Reallehrers in Stuttgart.
27) Sprinkhardt, Sohn des † Wundarztes in Großsachsenheim.
28) Volz, Sohn des Reallehrers in Stuttgart.
29) Walter, Sohn des Schulmeisters in Stuttgart.
30) Weitbrecht, Sohn des Dekans in Welzheim.

Der Eintritt dieser Zöglinge in das Seminar ist auf Dienstag den 21. Oktober festgesetzt.

Bei demselben sind dem Ephorus die Verpflichtungs-Urkunden mit der im Reg.Blatt vom 6. November 1826, S. 491 vorgeschriebenen oberamtsgerichtlichen Beglaubigung, desgleichen schriftliche Bemerkungen über die Gesundheitsverhältnisse des Zöglings, besonders in Beziehung auf die Krankheiten der Kinderjahre, zu übergeben.

Die Bücher, welche die Zöglinge mitzubringen haben, wird das Ephorat im schwäbischen Merkur bekannt machen.

Diejenigen, welche als Hospites aufgenommen zu werden wünschen und um solche Aufnahme noch nicht gebeten haben, werden aufgefordert, ihre Bittschriften spätestens bis zum Donnerstag den 25. September bei dem K. Studienrathe einzureichen.

Stuttgart den 10. September 1845.

Für den Vorstand:
Klaiber.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die Stelle eines Salinen-Cassiers in Wilhelmshall, mit welcher eine Besoldung von 1100 fl. verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem Bergrathe zu melden.

2) Die Bewerber um das erledigte, in der zweiten Besoldungsklasse stehende Revier Geradstetten, Forstamts Schorndorf, werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Jartkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

3) Die Bewerber um das erledigte in der zweiten Besoldungsklasse stehende Gerichts-Notariat Neresheim haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

4) Die Bewerber um das in der ersten Gehaltsklasse stehende Amts-Notariat Pfullingen, Oberamts Reutlingen, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 42.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 26. September 1845.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachricht.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Art der Eröffnung der Beweisdekrete bei den Bezirks-Gerichten, und die Berechnung der Fristen zur Anzeige der Beweismittel. — Bekanntmachung, betreffend die milden Stiftungen des gestorbenen Hutmachers Friedrich David Weiß in Waiblingen. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der ersten theologischen Dienstprüfung. — Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge. — Ertheilung der Jahres- (September-) Preise für technische und landwirthschaftliche Erfindungen und Leistungen.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 14. d. M. die erledigte Stelle des evangelischen Helfers und Arbeitshaus-Geistlichen zu Markgröningen, Dekanats Ludwigsburg, dem Stadtvikar Baumann in Murrhardt, Dekanats Backnang, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals.

Verfügung, betreffend die Art der Eröffnung der Beweisdekrete bei den Bezirks-Gerichten und die Berechnung der Fristen zur Anzeige der Beweismittel.

Es ist zur Kenntniß der obersten Gerichtsstelle gekommen, daß es mit Eröffnung der Beweisdekrete und Berechnung der Fristen zur Anzeige der Beweismittel bei den Bezirks-

Gerichten sehr verschieden gehalten wird, indem nur ein Theil dieser Gerichte, der Bestimmung des IV. Edikts vom 31. December 1818, §. 105, Absatz 2 gemäß, den Parteien die Beweissätze schriftlich mittheilt, andere dagegen die Beweisdekrete blos mündlich eröffnen, und nur dann, wenn die Parteien darum bitten, oder in bedeutenderen Fällen, ausnahmsweise mit der mündlichen Eröffnung eine schriftliche Mittheilung der Beweissätze verbinden; auch in dem Falle, wenn neben der mündlichen Eröffnung eine schriftliche Mittheilung stattfindet, einige Gerichte die Beweisfrist vom Tage der ersteren, andere vom Tage der letzteren an berechnen.

Zu Beseitigung dieses ungleichförmigen Verfahrens will man, da der §. 105, Absatz 2 des IV. Edikts bestimmt vorschreibt, daß den Parteien die Bezeichnung der Umstände, worüber Beweis erwartet wird, schriftlich mitgetheilt werde, die Bezirks-Gerichte angewiesen haben, unter allen Umständen, mithin auch dann, wenn, was in der Regel als zweckmäßig erscheint, die Beweisdekrete den Parteien mündlich eröffnet werden, denselben die Beweissätze schriftlich, von Amtswegen und kostenfrei, mitzutheilen.

Auch ist, da die schriftliche Eröffnung als die eigentlich gesetzliche erscheint, die Frist zu Anzeige der Beweismittel vom Tage der schriftlichen Mittheilung des Beweisdekrets an zu berechnen.

Beschlossen im Civil-Senate des K. Ober-Tribunals den 26. August 1845.

Harpprecht.

B) Des Departements des Innern.

1. Der Regierung des Neckarkreises.

Bekanntmachung, betreffend die milden Stiftungen des gestorbenen Hutmachers Friedrich David Weiß in Waiblingen.

Der gestorbene Hutmacher Friedrich David Weiß in Waiblingen hat in seinem Testamente für milde Zwecke folgende Vermächtnisse gemacht:

der deutschen Knabenschule in Waiblingen	300 fl.
der Mädchenschule daselbst	300 fl.
der Bibelanstalt in Stuttgart	200 fl.
der Missionsanstalt in Basel	100 fl.
der Paulinenpflege in Winnenden	100 fl.
der Armenkastenpflege in Waiblingen	100 fl.

dem Armenhaus in Waiblingen . . . . . 100 fl.
dem Waisenhaus in Stuttgart . . . . . 50 fl.
Zu einer Stiftung, aus welcher bei strengem Winter Brennholz angeschafft und unentgeldlich an Arme von Waiblingen abgegeben werden soll, den Rest seines Vermögens mit . . . . . 1,416 fl.

was zum ehrenden Andenken an den Stifter hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ludwigsburg den 16. September 1845. Für den Vorstand:

Klett.

2. Des evangelischen Consistorium.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der ersten theologischen Dienstprüfung.

Bei der im laufenden Monate vorgenommenen ersten Dienstprüfung sind nachstehende 33 Candidaten des evangelischen Predigtamtes für befähigt erklärt worden:

1) Auberlen, von Fellbach, Seminarist.
2) Bartholomäi, von Crailsheim, Seminarist.
3) Cranz, von Ilshofen, Seminarist.
4) Cunradi, von Abstadt.
5) Ege, von Eßlingen, Seminarist.
6) Fraas, von Lorch, Seminarist.
7) Fuchs, von Schornbach, Seminarist.
8) Günther, von Eßlingen, Seminarist.
9) Häußler, von Böblingen, Seminarist.
10) Heyd, von Markgrönigen, Seminarist.
11) Immendörfer, von Laubach, Seminarist.
12) Köhler, von Schömberg, Seminarist.
13) Köstlin, von Stuttgart, Seminarist.
14) Lamparter, von Gruibingen, Seminarist.
15) Lessing, von Owen, Seminarist.
16) Mittler, von Kochendorf, Seminarist.
17) Möricke, von Stuttgart, Seminarist.
18) Müller, von Balingen.
19) Nefflen, von Pleidelsheim, Seminerist.

20) Partschefeld, von Ohmden.
21) Plank, von Stammheim, Seminarist.
22) Rieger, von Meimsheim, Seminarist.
23) Rühle, von Stuttgart, Seminarist.
24) Schlegel, von Kochendorf, Seminarist.
25) Schock, von Stuttgart, Seminarist.
26) Stark, von Göppingen, Seminarist.
27) Thym, von Mittelfischach, Seminarist.
28) Traub, von Ludwigsburg, Seminarist.
29) Wagemann, von Berneck, Seminarist.
30) Weinland, von Eßlingen, Seminarist.
31) Weitbrecht, von Eßlingen.
32) Wurm, von Tübingen, Seminarist.
33) Zeller, von Oeschingen, Seminarist.

Stuttgart den 19. September 1845.

Scheurlen.

3. Des K. Studienraths.

Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge.

In Folge der in diesem Monate vorgenommenen Vorprüfung für die akademischen Studien sind von den dabei erschienenen 66 Universitäts-Candidaten wegen unzureichender Kenntnisse

von dem Studium der Rechtswissenschaft	. . . .	14,
— — — — Reginalwissenschaft	. . .	7,
— — — — Medicin und höheren Chirurgie	.	6,
— — — — Kameralwissenschaft	. . . .	4,
— — — — Forstwissenschaft	. . . .	11,

zurückgewiesen, folgende aber zu Universitäts-Studien für befähigt erklärt worden.

I. Zum Studium der Rechtswissenschaft.

Beurlen, Ferdinand August Heinrich, Sohn des Buchhalters in Stuttgart.
Burger, Otto, Sohn des Pfarrers in Obersteinach.
Eisenmenger, Heinrich, Sohn des Med. Dr. in Kirchberg.

Faber, Wilhelm Ferdinand, Sohn des † Pfarrers in Neckarthailfingen.
Hochstetter, Ernst, Sohn des pensionirten Kreis-Medicinalraths in Stuttgart.
Kümmerlen, Gustav Adolph, Sohn des † Kameralverwalters in Ulm.
Landerer, Friedrich August, Sohn des Dekans in Ulm.
v. Linden, Wilhelm, Sohn des Freiherrn, Majors in Ludwigsburg.
Neumeier, Maier, Sohn des Metzgers in Oberndorf.
Otto, Adolph, Sohn des † Ober-Tribunalraths in Stuttgart.
Urkull, August, Sohn des Grafen, Oberförsters in Komburg.

II. Zum Studium der Regiminalwissenschaft.

Backmeister, Eduard, Sohn des Amtsnotars in Neckarthailfingen.
Klein, Carl, Sohn des Schulmeisters in Langenau.
Steck, Eduard, Sohn des Direktors in Stuttgart.
Vischer, Ludwig, Sohn des Stiftungsverwalters in Giengen.

III. Zum Studium der Medicin und höheren Chirurgie.

Becher, Emil, Sohn des Medicinalraths, Hofarztes in Stuttgart.
Mammel, Ludwig Richard, Sohn des † Pfarrers in Reusten.
Mayer, Ernst Wilhelm, Sohn des Apothekers in Ober-Eßlingen.
Stettheimer, Joseph, Sohn des Wollenhändlers in Niederstetten.
Volz, Ludwig, Sohn des Präzeptors in Stuttgart.

IV. Zum Studium der Kameralwissenschaft.

Riecke, Gustav Adolph, Sohn des Professors der Geburtshülfe an der Universität zu Tübingen.
Schnitzer, Ernst, Sohn des † Kameralverwalters in Tübingen.

V. Zum Studium der Forstwissenschaft.

Krauch, Friedrich, Sohn des Revierförsters auf der Solitude.

VI. Zum Studium der Naturwissenschaften.

Hahn, Gustav, Sohn des † Finanzkammer-Revisors in Reutlingen.

Stuttgart den 22. September 1845.

Knapp.

4. Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins.

Ertheilung der Jahres- (September-) Preise für technische und landwirthschaftliche Erfindungen und Leistungen.

Die von Seiner Königlichen Majestät aus Höchst-Ihrer Oberhofkasse gnädigst ausgesetzten Jahrespreise zu Beförderung der vaterländischen Industrie haben in diesem Jahre wieder mehrfache Bewerbungen veranlaßt.

Nachdem dieselben sorgfältig geprüft, und Seiner Königlichen Majestät unterthänigster Bericht darüber erstattet worden, wird, nach höchster Entschließung vom 7. dieß, das Ergebniß in Folgendem bekannt gemacht:

I. Unter den sechs Bewerbungen um den mechanischen Preis erschien als preiswürdig die

des Wagnermeisters Michael Kümmerle von Plieningen, Amts-Oberamts Stuttgart, mit der von ihm erfundenen und bereits vielfach angewendeten Obst-Reib-Maschine, welche bei geringerem Arbeitsaufwand ein besseres Produkt und einen etwas reichlicheren Ertrag liefert, als die bisher üblichen Einrichtungen, und womit zugleich große Massen von Obst in kurzer Zeit gemahlen werden können;

daher diesem Bewerber der Preis von 30 Dukaten und einer silbernen Medaille zuerkannt wurde.

Außerdem wurde

der Zinngießer F. A. Wolff in Heilbronn wegen der an Löth-Apparaten mit Wasserstoffgas und atmosphärischer Luft von ihm angebrachten Verbesserungen, sowie wegen der soliden und zweckmäßigen Fertigung dieser Apparate überhaupt,

der Auszeichnung mit der silbernen Preis-Medaille, und

der Uhrmacher und Mechanikus Matthäus Hipp in Reutlingen wegen sinnreicher Bewirkung einer freien Hemmung mit konstanter Kraft bei Pendeluhren

einer öffentlichen Belobung für würdig erkannt.

II. Der chemische Preis mit 30 Dukaten und einer silbernen Medaille, um welchen sechs Bewerber auftraten, wurde

den Messer-Fabrikanten Gebrüder Dittmar in Heilbronn zu Theil, wegen der ihnen eigenthümlichen, neuen Behandlungsart des Gußstahls zunächst zur Fabrikation von Rasirmessern und einer neuen Methode des Härtens.

III. Unter den sieben Bewerbern um den landwirthschaftlichen Preis hat sich keiner gefunden, dessen Leistungen die Ertheilung des vollen Preises begründet hätten. Dagegen wurde

dem Gemeinderath Xaver Baierländer zu Arnegg und dem Gemeindepfleger Franz Anton Knupfer zu Markbronn, Oberamts Blaubeuren, wegen musterhafter Einrichtung und geregelten Betriebs eines Torfstiches auf 14 Morgen Wiesen im Blauthale bei Wippingen und Arnegg, namentlich wegen der getroffenen zweckmäßigen Maßregeln zur ferneren landwirthschaftlichen Benützung und zur nachhaltigen Bewirthschaftung des ausgebeuteten Torfgrundes und wegen des dadurch gegebenen guten Beispiels für die dortige Gegend,

der halbe Preis mit 15 Dukaten nebst der silbernen Medaille zuerkannt.

Sodann wurde

dem Bräumeister Neher in Baindt, Oberamts Ravensburg, wegen der von ihm ausgeführten bedeutenden Verbesserungen auf 20 Morgen Ackerfeld und 19 Morgen Wiesen hauptsächlich durch unterirdische Entwässerung und Zumengung besseren Bodens und wegen des hiedurch in größerem Maßstabe für die dortige Gegend gegebenen Beispiels,

die silberne Preis-Medaille zugetheilt.

Ueberdieß wurde einer öffentlichen Belobung werth erachtet

der Müller Bernhard Bühler in Denkingen, Oberamts Spaichingen, wegen zweckmäßigen und fleißigen Betriebs der Schweinezucht seit einer Reihe von Jahren und insbesondere wegen einer von ihm mit Vortheil betriebenen eigenthümlichen, nachahmungswerthen Fütterung der Schweine mittelst gedörrten und gemahlenen Dinkelspreuers mit Zusatz von Bohnenmehl und Salz;

ebenso

der hofkammerliche Domänen-Pächter Carl Rauth in Rechentshofen, Oberamts Vaihingen, wegen eines solid und zweckmäßig konstruirten eisernen Untergrundpfluges und wegen erfolgreicher Anwendung desselben.

Das Nähere über diese Preisbewerbungen wird in einem der nächsten Hefte des Correspondenz-Blattes des landwirthschaftlichen Vereins mitgetheilt werden.

Stuttgart den 17. September 1845.

Ergenzinger.

Dienst-Erledigungen.

1) Bei der polytechnischen Schule in Stuttgart ist eine Hauptlehrstelle für das Baufach und eine Lehrstelle für den Unterricht in der Mechanik und im Maschinenbau zu besetzen. Mit der ersteren Stelle ist eine Besoldung von 1200 bis 1300 fl. und die Verpflichtung zu 18—20 wöchentlichen Unterrichtsstunden verbunden, und es hat der Lehrer hauptsächlich die bürgerliche (Hoch-) Baukunde, in Verbindung mit einem Vortrag über die antiken Säulenordnungen, das Gebäudeprojectiren und einen Theil des Bauzeichnens zu übernehmen, auch sollte derselbe wo möglich den Unterricht in der Pyrotechnik ertheilen können. Der Lehrer in der Mechanik und im Maschinenbau ist gegen eine Besoldung, welche nach Umständen 1000 bis 1300 fl. betragen kann, gleichfalls zu 18—20 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet, und hat vorzugsweise die graphischen und constructionellen Arbeiten der Schüler zu leiten, auch wo möglich die mechanische Technologie zu lehren. Derselbe muß nicht bloß im Besitze der für den Maschinenbau erforderlichen Kenntnisse in der Mathematik und Mechanik seyn, sondern auch schon in einer größeren mechanischen Werkstätte mit Erfolg als Constructeur gearbeitet haben. Die Bewerber um diese Stellen haben sich, unter genauer Darlegung ihrer bisherigen Laufbahn und unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, binnen vier Wochen an den K. Studienrath zu wenden.

2) Die Bewerber um eine bei der Finanzkammer des Jaxtkreises erledigte Revisorsstelle, mit welcher die Besoldung von 800 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Kanzlei-Assistenten bei dem Ministerium des Innern, mit dem Normalgehalte von 600 fl., werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei dem gedachten Ministerium vorschriftmäßig zu melden.

Am 20. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monate Juli d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 43.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 4. Oktober 1845.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Bewilligung zur Annahme fremder Orden. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, den Neckarholz-Zolltarif betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Entfernungen der neu errichteten Posthaltereien zu Donzdorf und Böhmenkirch. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Dienstprüfung für Lehrstellen an höheren philologischen Lehranstalten. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Prüfung zur Aufnahme in die Offiziers-Bildungsanstalt. — Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer ersten Forstdienstprüfung. — Bekanntmachung in Betreff der Vornahme einer zweiten Forstdienstprüfung.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Bewilligung zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 22. v. M. dem Bataillons-Commandanten im dritten Infanterie-Regiment, Oberst-Lieutenant v. Reinhardt,

dem Adjutanten des Kriegs-Ministers, Oberst-Lieutenant v. Baur, und

dem Bataillons-Commandanten der reitenden Artillerie, Major v. Binder,

die von ihnen nachgesuchte Erlaubniß, das von des Großherzogs von Hessen Königl. Hoheit verliehene Ritterkreuz erster Classe des Ludewigs-Ordens annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 14. v. M. die erledigte katholische Pfarrei Burgberg, Dekanats Ulm, dem Verweser derselben, Schneider, und

die erledigte Kaplanei Oedheim, Dekanats Neckarsulm, dem Pfarrverweser Knöpfle zu Reichenbach, Dekanats Spaichingen, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 22. v. M. den Lieutenant im vierten Reiter-Regiment, de Lessert, auf sein Ansuchen auf ein Jahr aggregirt, und

vermöge weiterer höchster Entschließung vom 30. v. M. den dem fünften Infanterie-Regiment aggregirten Hauptmann v. Röll, auf sein Ansuchen, wegen Dienstuntüchtigkeit, in den Pensionsstand versetzt.

Vermöge Entschließung des K. Ministerialraths vom 17. v. M. ist der Referendär erster Classe, Carl Speidel, von Ulm, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufgenommen worden. Derselbe hat Laupheim zu seinem Wohnsitze gewählt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen.

Der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen.

Bekanntmachung, den Neckarholz-Zolltarif betreffend.

Im Art. II. Alin. b. der Neckarschifffahrts-Convention von 1835 und in der Beilage B. zur Neckarschifffahrts-Ordnung vom 1. Juli 1842, Abschnitt D. (Reg.Blatt von 1843, S. 149 und 178) haben sich die Regierungen der Neckaruferstaaten eine gemeinschaftliche bessere Regulirung des Neckarzolls von Brenn-, Nutz- und Bauholz vorbehalten. Nachdem nunmehr durch die Bevollmächtigten der gedachten Regierungen ein neuer Neckarholz-Zolltarif vereinbart worden ist und Seine Königliche Majestät diesem Tarife unterm 19. Juli 1845 die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben; so wird derselbe nachstehend (Beil. I.) nebst dem gleichfalls vereinbarten Manifest-Formular für die Flößer (Beil. II.) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Anfügen, daß der Tarif auf den großherzoglich badischen Neckarzollstätten mit dem 13. d. M. in Vollzug getreten und gleichzeitig der seitherige Holzzolltarif außer Anwendung gekommen ist.

Mit Einführung des neuen Tarifs fällt auch aller und jeder Bezug von Nebengebühren an Geld oder Naturalien, als: Agio, Nebengebühr, Neckargült oder Neckarbaukosten, Ganggelder, Accidenzborde und dergleichen weg.

Uebrigens bleibt der in den Zollvereins-Verträgen begründete Erlaß von Schifffahrts-Abgaben (Reg.Blatt von 1835, S. 471) auch bezüglich der Neckarholzzölle ferner in Kraft.

Stuttgart, den 18. September 1845.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Harttmann.

Finanz-Minister:
Gärttner.

Beilage I.

Tarif

des

Neckar-Holz-Zolles.

Vorbemerkungen:

1) Die Maaßangaben in Fußen und Zollen beziehen sich auf das bei der Flößerei auf dem Neckar übliche Königl. Württembergische Maaß. Der Fuß zerfällt in zwölf Zolle.

2) In der Spalte „Betrag des Zolles" ist dieser für alle drei Zollstätten — Mannheim, Heidelberg und Neckarelz — zusammen angegeben. Er beläuft sich bei einer einzelnen der drei Zollstätten je auf den dritten Theil, ausnahmsweise aber beim Brennholz in Mannheim auf 3½ kr., in Heidelberg auf 3½ kr., und in Neckarelz auf 3 kr. vom Klafter.

Ordnungs-Zahl.	Gattung des Holzes.	Maaßstab der Verzollung.	Betrag des Zolles. fl.	kr.
I.	Brennholz, Scheit- und Prügelholz aller Art . .	1 Klafter bad.	—	10
II.	Faßband	100 Ringe.	—	51
III.	Faßdauben.			
	A. Eichene:			
	1) unter drei Fuß Länge	100 Stück.	—	15
	2) von drei bis ausschließlich fünf Fuß Länge .	„ „	—	27
	3) von fünf oder mehr Fuß Länge . . .	„ „	—	54
	B. Tannene:			
	1) unter vier Fuß Länge	„ „	—	3
	2) von vier oder mehr Fuß Länge . . .	„ „	—	9
IV.	Faßreife	100 Gebund.	—	12
V.	Floßweiden	100 Stück.	—	9
VI.	Holzkohlen	1 Centner.	—	1
VII.	Hopfenstangen	100 Stück.	—	36
VIII.	Nutz- und Wagnerholz.			
	A. Buchen- und Eichenstämme (Klötze) . .	1 Stück.	—	12
	B. Speichen	100 Stück.	—	3
	C. Felgen	„ „	—	9
	D. Eichene und buchene Stangen . . .	„ „	2	24
	E. Birkene Stangen	„ „	—	21
IX.	Sägwaaren (Schnittwaaren)			
	A. von Eichen-, Nußbaum-, Ahorn- und anderem harten Holz:			
	a) Bretter (Borde)	„ „	2	3
	b) Rahmschenkel	„ „	1	30
	B. von Tannen- und anderem weichen Holze:			
	a) Dreilingborde	„ „	3	3
	b) Zweiling (Doppelborde)	„ „	2	3

Ordnungs-Zahl.	Gattung des Holzes.	Maaßstab der Verzollung.	Betrag des Zolles. fl.	kr.
	c) Schlaufdielen	100 Stück.	1	33
	d) gute Borde (Oblastborde)	" "	1	3
	e) gemeine Borde.	" "	—	39
	Anmerkung zu d und e. Einfache Borde, welche nicht mindestens einen Duodecimal-Zoll württembergischen Maaßes dick, oder nicht kantig, oder rissig und schwarzästig sind, oder von welchen hundert Stück nicht wenigstens Ein Hundert zwanzig württembergische Cubikfuße enthalten, werden als gemeine Borde, andere einfache Borde dagegen als gute Borde angesehen.			
	f) Rahmschenkel	" "	—	57
	g) Latten	" "	—	12
X.	Schindeln	100 Gebund.	—	45
XI.	Stammholz.			
	A. Eichenes.			
	a) Klotzholz:			
	1) ein ganzer Baum (30 Fuß und mehr lang, 22 Zoll und mehr mittlere Dicke) . .	1 Stück.	—	42
	2) ein halber (geringer) Baum (von 22 bis unter 30 Fuß lang, 22 Zoll und mehr mittlere Dicke)	"	—	24
	3) eine ganze Ruthe (über 30 Fuß lang, 14 bis unter 22 Zoll mittlere Dicke) . .	"	—	30
	4) eine halbe (geringe) Ruthe (22 bis 30 Fuß lang, 14 bis unter 22 Zoll mittlere Dicke).	"	—	15
	5) ein Wagenschoßklotz (16 bis unter 22 Fuß lang, 18 Zoll und mehr mittlere Dicke) .	"	—	12
	6) ein Pfeifholzklotz (12 bis unter 22 Fuß lang, 12 bis unter 18 Zoll mittlere Dicke)	"	—	6
	7) ein Knappholzklotz (9 bis unter 12 Fuß lang, 12 Zoll und mehr mittlere Dicke) .	"	—	3
	b) gespaltenes Holz:			
	1) zu 14 Fuß und mehr Länge und 18 Zoll und mehr mittlere Dicke (Wagenschoß) .	"	—	6

Ordnungs-Zahl.	Gattung des Holzes.	Maaßstab der Verzollung.	Betrag des Zolles. fl.	kr.
	2) unter dieser Länge oder Dicke (Pfeiffholz, Knappholz u. s. w.)	1 Stück.	—	3
	B. Gemeines tannenes:			
	a) 70r und 60r	"	—	9
	b) 50r und 40r	"	—	5
	c) 30r und 25r	"	—	2
	d) 20r	"	—	1
	C. Holländer Tannen:			
	a) 100r und 90r (am dünnen Ende 16 Zoll und mehr dick)	"	—	33
	b) 80r und 70r	"	—	27
	c) 60r und 50r	"	—	21
	D. Meßbalken:			
	a) 100r und 90r (am dünnen Ende 14 bis ausschließlich 16 Zoll dick). . . .	"	—	18
	b) 80r und 70r	"	—	15
	c) 60r und 50r	"	—	12
	E. Dickbalken (44 Fuß lang, am dünnen Ende 16 Zoll und mehr dick)	"	—	12
	F. Kreuzbalken (44 Fuß lang, am dünnen Ende 14 bis unter 16 Zoll dick)	"	—	9
XII.	Rebpfähle:			
	A. Eichene	100 Stück.	—	4
	B. Tannene	" "	—	1
XIII.	Verarbeitetes Holz (Zimmer-, Wagner-, Schreiner-Arbeit u. s. w.) nach Gattung und Menge des dazu verwendeten Stamm- oder Nutzholzes oder der dazu verwendeten Sägwaaren.			
XIV.	Wellen	" "	—	3
XV.	Zängelstangen	" "	1	30

(Gez.) Regenauer. von Kettner. Verdier ye la Blaquière. Vayhinger.

Beilage II.

Manifest

des Floßführers von

Der am Schluß dieſes Manifeſtes Unterzeichnete erklärt, daß ſein Floß die anderſeits bezeichneten Holzgattungen begreife.

Beſcheinigung der gezahlten Zölle.

Ordnungszahl des Manuals.	In Mannheim.	fl.	kr.	Ordnungszahl des Manuals.	In Heidelberg.	fl.	kr.	Ordnungszahl des Manuals.	In Neckarelz.	fl.	kr.

1. Holzgattung.	2. Stückzahl.	3. Zollbetrag.		4. Bemerkungen.
		fl.	kr.	

Daß vorstehendes Manifest in jeder Beziehung richtig und übereinstimmend mit den Bestandtheilen des Floßes ist, wird hiemit beurkundet.

. . . . . den ten . . . . . 18 . .

Unterschrift des Flößers.

Mit dem Floße verglichen
und richtig befunden . . . den
. . ten . . . 18 . .

Wasserzoller

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Entfernungen der neu errichteten Posthaltereien zu Donzdorf und Böhmenkirch.

Die Entfernung der neu errichteten Posthaltereien zu Donzdorf und Böhmenkirch, Oberamts Geißlingen, sind folgendermaßen festgesetzt worden:

Entfernung	zwischen	Donzdorf	und	Göppingen	$\frac{3}{4}$	Post,
—	—	—	—	Geißlingen	1	—
—	—	—	—	Gmünd	$\frac{7}{8}$	—
—	—	—	—	Böhmenkirch	$\frac{3}{4}$	—
—	—	Böhmenkirch	und	Heidenheim	1	—

Stuttgart den 20. September 1845. Schlayer.

2. Des K. Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Dienstprüfung für Lehrstellen an höheren philologischen Lehranstalten.

In Folge der am 12—15. August d. J. vorgenommenen Dienstprüfung sind für befähigt zu Lehrstellen an höheren philologischen Lehranstalten erklärt worden:

1) Joseph Baur, von Felldorf.
2) Gustav Ehrhardt, Ober-Präceptor in Ehingen.
3) Robert Kern, evangelischer Stadtpfarrer von Forchtenberg.
4) Friedrich Theodor Ruoff, von Ludwigsburg.

Stuttgart den 6. September 1845. Knapp.

C) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Prüfung zur Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt.

Von den Jünglingen, welche die vom 12—16. September stattgehabte Prüfung um Aufnahme in die Offiziers-Bildungsanstalt erstanden haben, sind von Seiner Königlichen

Majestät durch höchste Entschließung vom 30. September folgende, für befähigt erklärte Bewerber als Zöglinge vierter Classe in die Anstalt aufgenommen worden:

Albert v. Succow, Sohn des Obersten.
Carl v. Brandenstein, Sohn des Hauptmanns und Divisions-Adjutanten.
Wilhelm Kurtz, Sohn des Rittmeisters a. D.
Leopold v. Wölkern, Sohn des Oberstlieutenants.
Carl v. Grävenitz, Sohn des Majors.
Alfred Stapf, Sohn des Majors.
Ernst v. Hünersdorff, Sohn des Rittmeisters.
Otto Haldenwang, Sohn des Pfarrers.
Otto Roschmann, Sohn des Hauptmanns.

Stuttgart den 30. September 1845. Graf v. Sontheim.

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer ersten Forstdienstprüfung.

Zu der am Montag den 3. November d. J. und den folgenden Tagen in Stuttgart Statt findenden ersten Forstdienstprüfung sind folgende Candidaten als zulassungsfähig erkannt worden:

Carl Bauer, von Geislingen, Oberamts Balingen, in Hohenheim.
Wilhelm Franz Carl Bechtner, von Weil im Schönbuch, in Langenau.
Friedrich Julius Richard Burger, von Obersulmentingen, in Balmertshofen.
Ludwig Philipp Friedrich Gauß, von Schönmünzach, in Feuerbach.
Franz Ludwig Fridolin Grimm, von Dischingen, in Hohenheim.
Wilhelm Konanz, in Möhringen, im Großherzogthum Baden.
Wilhelm Carl August Kormesser, von Ulm, in Hohenheim.
Alois Kropff, von Amerdingen, im Königreiche Baiern, in Hohenheim.
Johann Ludwig Friedrich Muff, von Liebenstein, in Crailsheim.
Gustav Friedrich Nestel, von Gablenberg, in Hohenheim.
Rudolph August v. Pfeil, von Möhringen, Oberamts Stuttgart, in Stuttgart.

Ludwig Friedrich Rampacher, von Ludwigsburg, in Hohenheim.
Friedrich Ernst Carl Schmid, von Friedrichsruhe, in Kirchheim.
Adolph Christoph Ludwig Heinrich Schmitt, von Mainhardt, in Hohenheim.
Reinhard Weinland, von Rechberghausen, in Comburg.

Dieselben werden, unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 24. Januar 1840 (Reg.Blatt S. 53), aufgefordert, an dem genannten Tage, Morgens 8 Uhr, in dem neuen Canzlei-Gebäude an der Königsstraße dahier sich einzufinden,

Stuttgart den 30. September 1845.

Gärttner.

b) Bekanntmachung in Betreff der Vornahme einer zweiten Forstdienstprüfung.

Nachgenannte Forstkandidaten, welche sich zur zweiten Forstdienstprüfung gemeldet haben und für zulaßungsfähig erkannt worden sind, haben sich hiezu am Montag den 3. November d. J. Morgens 8 Uhr in dem neuen Canzleigebäude an der Königsstraße dahier einzufinden, und zwar:

Albert v. Deschler, von Königseggwald, Forstpraktikant zweiter Classe in Zwiefalten.
Leopold Engel, von Hauerz, Forstpraktikant in Zeil.
Christian Friedrich August Fribolin, von Stuttgart, Forstpraktikant in Reutlingen.
Carl Ludwig Friedrich Herrmann, Freiherr v. Gaisberg, von Helfenberg, Forstpraktikant in Ulm.
Carl Friedrich Gwinner, von Oetisheim, Waldschütz in Bothnang.
Carl Alexander Hochmiller, von Kleinkuchen, Forstgehülfe in Elchingen.
Carl Friedrich Heinrich Holland, von Ulm, Forstpraktikant zweiter Classe in Reutlingen.
Franz Ferdinand Niethammer, von Oppenweiler, Revierförster in Oberstenfeld.
Joseph Oesterle, von Hohenthengen, Forstgehülfe in Sießen.
Daniel Schaupp von Kiebingen, Forstschütz in Waldenbuch.
Friedrich Stock, von St. Johann, Forstwart in Huldstetten.
Maximilian Stoppel, von Neukirch, Forstpraktikant zweiter Classe in Ellwangen.

Stuttgart den 30. September 1845.

Gärttner.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte in der ersten Besoldungsklasse stehende Forstamt Schorndorf haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreises vorschriftmäßig zu melden.

2) Bei den Oberamtsgerichten Langenburg und Reutlingen ist die Stelle eines zweiten Aktuars zu besetzen. Die Bewerber um dieselben, so wie die Bewerber um die erledigten Aktuarsstellen bei den Oberamtsgerichten Calw, Heidenheim und Wangen haben sich innerhalb drei Wochen bei den betreffenden K. Gerichtshöfen zu melden.

Es werden wieder besetzt werden:

3) die katholische Pfarrei Eberhardszell, Oberamts und Dekanats Waldsee, welche 1152 Pfarrgenossen im Pfarrdorf nebst vielen Weilern und Höfen zählt, und aus eigenen Gütern, Besoldungen, Capitalzinsen und gestifteten Gebühren ein ständiges Einkommen von 994 fl. gewährt;

4) die erledigte katholische Pfarrstelle Stetten, Oberamts Laupheim und Dekanats Wiblingen, welche 370 Pfarrgenossen zählt und von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein ständiges Einkommen von 756 fl. gewährt;

5) die erledigte katholische Pfarrei Oberzell, Oberamts und Dekanats Ravensburg, welche im Pfarrort und einigen Weilern und Höfen 259 Pfarrgenossen zählt und ein ständiges Einkommen von 600 fl. an Besoldung gewährt.

Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 44.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 8. Oktober 1845.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz in Betreff der gerichtlichen Bestrafung derjenigen, welche den Transport auf Eisenbahnen gefährden. — Gesetz, betreffend die Verwaltung der Eisenbahn-Polizei. — Königliche Verordnung, betreffend die eisenbahnpolizeilichen Vorschriften (Bahn-Ordnung).

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

in Betreff der gerichtlichen Bestrafung derjenigen, welche den Transport auf Eisenbahnen gefährden.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um bezüglich des Verkehrs auf Eisenbahnen das Straf-Gesetzbuch vom 1. März 1839 zu ergänzen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Wer eine Eisenbahn oder einzelne Bestandtheile derselben, insbesondere das Schienengeleise, den Fahrdamm, die Böschung eines Einschnittes, ingleichen die zur Bahn gehörigen Gräben, Brücken, Viadukte, Tunnels u. s. w.; ferner wer die zum Betriebe dienenden Ma-

ſchinen, Wagen und ſonſtigen Gegenſtände vorſätzlich auf eine Weiſe beſchädigt, daß dadurch das Leben oder die Geſundheit von Menſchen in Gefahr geſetzt wird, iſt, wenn er die Abſicht gehabt hat, eine ſolche Gefahr zu bereiten, mit Arbeitshaus zu beſtrafen.

Hat der Thäter die Abſicht nicht gehabt, durch ſeine Handlung das Leben oder die Geſundheit von Menſchen in Gefahr zu ſetzen, ſo iſt in leichteren Fällen auf Kreis-Gefängniß bis zu ſechs Jahren, in ſchwereren auf Arbeitshaus zu erkennen.

Die Strafe des Arbeitshauſes trifft auch denjenigen, welcher eine Gefahr der vorbezeichneten Art durch irgend eine andere Handlung, z. B. durch Aufſtellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenſtänden auf die Bahn, durch Verrückung von Ausweichvorrichtungen, durch Veranſtaltung eines falſchen Allarms, durch Verhinderung der Maſchiniſten, Condukteure und Bahnwärter in ihren Verrichtungen, durch Nachahmen von Signalen und dergleichen vorſätzlich bereitet.

Art. 2.

Hat in Folge einer ſolchen Handlung (Art. 1) ein Menſch das Leben verloren; ſo ſoll der Thäter, wenn ihm dieſer Erfolg als vorſätzlich zuzurechnen iſt, mit dem Tode, außerdem, wenn ſeine Abſicht wenigſtens auf Bereitung einer Gefahr für Leben oder Geſundheit von Menſchen gerichtet war, mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren beſtraft werden.

In den übrigen Fällen iſt auf Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren bis zu zwanzigjährigem Zuchthauſe und bei beſonders leichter Verſchuldung auf Kreis-Gefängniß von zwei bis zu ſechs Jahren zu erkennen.

Art. 3.

Hatte die That (Art. 1) eine Körperverletzung zur Folge und lag es in der Abſicht des Thäters, eine Perſon körperlich zu verletzen oder mindeſtens Leben oder Geſundheit von Menſchen zu gefährden; ſo tritt in den Fällen der Ziffer 1 bis 3 des Art. 260 des Strafgeſetzbuches Zuchthausſtrafe, in den Fällen der Ziffer 4 deſſelben Artikels die Strafe des Arbeitshauſes ein. Jedoch kann in beſonders ſchweren Fällen der letzteren Art zu Zuchthausſtrafe bis zu acht Jahren aufgeſtiegen werden.

Iſt in Folge der That (Art. 1) eine Körper-Verletzung eingetreten, ohne daß die Abſicht des Thäters darauf gerichtet war, eine Perſon körperlich zu verletzen, oder Leben oder Geſundheit von Menſchen zu gefährden; ſo ſoll in den Fällen der Ziffer 1 bis 3 des Artikels 260 des Straf-Geſetzbuches auf Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bis

zu fünfzehnjährigem Zuchthause, in den Fällen der Ziffer 4 des Artikels 260 auf Arbeitshaus erkannt werden. Jedoch kann in besonders schweren Fällen der letzteren Art (Ziffer 4 des Artikels 260 des Straf-Gesetzbuches) Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren und in den Fällen einer besonders leichten Verschuldung (Ziffer 1 bis 4 des Artikels 260 des Straf-Gesetzbuches) die Strafe des Kreis-Gefängnisses von sechs Monaten bis zu sechs Jahren eintreten.

Art. 4.

Ist eine der im Artikel 1 bezeichneten Handlungen dem Urheber bloß zur Fahrläßigkeit zuzurechnen, so trifft denselben, wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, Gefängniß nicht unter sechs Monaten, im Falle einer eingetretenen Körper-Verletzung Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre. In Fällen leichterer Verschuldung kann auf Geldbuße von fünfzig bis zu dreihundert und fünfzig Gulden erkannt werden.

Eine Klage des Beschädigten wird hiebei nicht erfordert.

Art. 5.

Die für den Betrieb einer in Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahn, sowie für dessen Beaufsichtigung angestellten Diener jeder Kategorie sind, wenn sie auf den Grund vorstehender Bestimmungen einer Strafe unterliegen, auch wenn diese den Verlust des Dienstes nicht von selbst mit sich bringt, mit Ausnahme der leichteren Fälle des Artikels 4 (zweiter Satz des ersten Abschnittes) zur Dienst-Entlassung zu verurtheilen und für unfähig zur Wiederanstellung bei einer Eisenbahn zu erklären.

Gegen die bei einer in Privatverwaltung stehenden Eisenbahn für den Betrieb und dessen Beaufsichtigung verwendeten Diener ist mit jeder Strafverfügung, wenn sie nicht die im Artikel 4 (zweiter Satz des ersten Abschnittes) erwähnten leichteren Fälle betrifft, die Unfähigkeit zu fernerer Verwendung für den Dienst einer Eisenbahn auszusprechen.

Unser Ministerium der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 2. Oktober 1845.

Wilhelm.

Der Chef des Justiz-Departements:
Geheimer-Rath von Prieser.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Goes.

B) Geſetz,

betreffend die Verwaltung der Eiſenbahn-Polizei.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Im Zuſammenhang mit dem Geſetz vom 2. Oktober 1845 über die gerichtliche Beſtrafung der Gefährdung der Eiſenbahnen und ihrer Transporte, verordnen und verfügen Wir in Beziehung auf die Verwaltung der Eiſenbahn-Polizei, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

In den Bereich der Eiſenbahn-Polizei gehört die Sorge für die Aufrechthaltung der Ordnung auf dem Eiſenbahn-Gebiete, für die Sicherung der Transporte auf der Bahn und für die Verhütung von Beſchädigungen, welche Perſonen und Sachen in- und außerhalb der Bahn durch die Transporte erleiden können.

Art. 2.

Die Verwaltung der Eiſenbahn-Polizei gehört zum Wirkungskreiſe der Eiſenbahn-Commiſſion und der unter ihrer Aufſicht handelnden Eiſenbahn-Stellen, ſowie, nach den Beſtimmungen des Art. 4 und 5, der Bezirks-Polizei-Aemter.

Art. 3.

Die unmittelbare Handhabung der Bahn-Polizei geſchieht durch die Eiſenbahn-Stellen und deren Untergebene.

Die Strafbefugniß der Eiſenbahn-Stellen erſtreckt ſich auf Verweis und Geldbuße bis zu ſechs Gulden. Gegen niedere Diener im Eiſenbahnfach können dieſelben Arreſt bis zu zwei Tagen und, in Fällen der Aufrechthaltung des amtlichen Anſehens, Arreſt bis zu vierundzwanzig Stunden erkennen (vergl. §. 22 des Geſetzes vom 26. Juni 1821).

Art. 4.

Dienſtverfehlungen der niedern Diener im Eiſenbahnfach, durch welche keine höhere Strafe als von ſechs Gulden oder zweitägigem Arreſt verwirkt iſt, werden von den Eiſenbahn-Stellen unterſucht und abgerügt. Schwerere Dienſtverfehlungen dieſer Diener, ſowie die Dienſtverfehlungen der höheren Angeſtellten im Eiſenbahn-Dienſte werden, ſoweit nicht

gerichtliche Zuständigkeit eintritt, von dem Bezirks-Polizei-Amt der begangenen Uebertretung oder von einem von der Eisenbahn-Commission besonders beauftragten Beamten untersucht und von der gedachten Commission abgerügt.

Art. 5.

Die leichteren Fälle der Uebertretung der polizeilichen Vorschriften (der Bahn-Ordnung), deren Bestrafung die Befugniß der Eisenbahn-Stellen (Art. 3) nicht übersteigt, werden von diesen untersucht und erledigt. Schwerere Fälle, welche mit Strafen bis zu fünfundzwanzig Gulden bedroht sind, werden von den Eisenbahn-Stellen nach gepflogener Voruntersuchung den Bezirks-Polizei-Aemtern übergeben, welche die Untersuchung zu vollenden und innerhalb dieses Strafmaaßes zu erledigen haben.

Art. 6.

In allen Fällen der Uebertretung der eisenbahnpolizeilichen Vorschriften, wo es sich nicht um gerichtliche Bestrafung handelt, kann der Angeschuldigte, nach vorher erhaltener Belehrung über den Fall und die verwirkte Strafe, sich in Ansehung der Strafe dem Ausspruch der betreffenden Eisenbahn-Stelle freiwillig unterwerfen. Geschieht dieses, so hat dieselbe ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält:

1) die Art, in welcher die Uebertretung stattfand;
2) die Strafe, welche den Umständen nach für begründet erachtet wird;
3) die Erklärung des Angeschuldigten, daß er vorziehe, der Entscheidung des Falls durch die betreffende Eisenbahn-Stelle sich zu unterwerfen, und in diesem Falle
4) die Bemerkung, daß der Uebertreter die Strafe wirklich bezahlt oder für die Bezahlung hinreichende Sicherheit geleistet habe.

Unterwirft sich der Angeschuldigte diesem kürzeren Verfahren nicht, so hat er, wenn er ein Ausländer ist und ein förmliches Verfahren nicht abwarten kann, einstweilen die Strafe, welche die Eisenbahn-Stelle für begründet erachtet, zu hinterlegen, oder genügende Sicherheit dafür zu stellen. Wenn der Angeschuldigte bloß in Beziehung auf die Untersuchung sich der Eisenbahn-Stelle unterwirft und die für das Erkenntniß zuständige Behörde hinsichtlich der Untersuchung nichts zu ergänzen findet, so hat dieselbe auf die von der Eisenbahn-Stelle geführte Untersuchung hin zu erkennen.

Art. 7.

Die Arreststrafen werden, wenn sie von den Eisenbahn-Stellen (Art. 3) erkannt sind, in den Gefängnissen des Orts, in den übrigen Fällen im bezirksamtlichen Gefängnisse vollzogen.

Art. 8.

Gegen Straf-Verfügungen der Eisenbahn-Stellen und der Bezirks-Aemter (Art. 4 und 5) geht der Rekurs an die Eisenbahn-Commission.

Die Bestimmungen der §§. 15—23 des Gesetzes vom 26. Juni 1821 treten auch für diese Rekurse ein, und findet, was dort in Beziehung auf Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeinde-Obrigkeit bestimmt ist, auf Beschwerden gegen Straf-Verfügungen der Eisenbahn-Stellen Anwendung.

Art. 9.

Die Strafgelder fließen in die zum Vortheil des Dienst-Personals der Bahn zu errichtende Unterstützungs-Casse.

Wird die Anzeige der Uebertretung von Personen gemacht, welche nicht im Dienst der Eisenbahn-Verwaltung sind, so ist ihnen ein Drittheil der eingegangenen Strafe zuzuweisen.

Von der genannten Unterstützungs-Casse werden auch die Arrestkosten unvermögender Strafgefangener getragen.

Art. 10.

Die eisenbahnpolizeilichen Vorschriften (Bahn-Ordnung) und die Bestimmungen wegen Bestrafung der einzelnen Verfehlungen gegen dieselben innerhalb des im Art. 1, Absatz 2 des Polizei-Straf-Gesetzes bestimmten Strafmaaßes werden im Wege der Verordnung festgestellt.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 2. Oktober 1845.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Gärttner.

Auf Befehl des Königs,
Der Staats-Sekretär:
Goes.

C) Königliche Verordnung,

betreffend die eisenbahnpolizeilichen Vorschriften (Bahn-Ordnung).

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Handhabung der Eisenbahn-Polizei verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1.

Es darf ohne besondere bahnpolizeiliche Erlaubniß Niemand die Bahn, diejenigen Theile der Bahnhöfe, zu denen der Zugang nicht allgemein gestattet ist, und die übrigen Zubehörden der Bahn (Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken, Tunnels ꝛc.) betreten, daselbst sich aufhalten, oder reiten, oder fahren, oder Vieh treiben.

§. 2.

An denjenigen Stellen, wo Wegübergänge bestehen, die als solche bezeichnet sind, darf die Bahn von Fußgängern, Reitern und Fuhrwerken nur dann überschritten werden, wenn die Schlagbäume geöffnet sind. Auf diesen Bahnübergängen dürfen Pflüge, Eggen und Geräthe dieser Art, sowie Holzstämme und dergleichen Gegenstände ohne unterlegte Schleifen nicht hinüber geschafft werden.

§. 3.

Einen vorgeschobenen Schlagbaum, eine Schutzwehr oder sonstige Verschlußanlage eigenmächtig zu öffnen, oder zu besteigen, oder Etwas darauf zu legen, oder zu hängen, ist untersagt.

§. 4.

Fuhrwerke, Reiter, Lastthiere dürfen bei verschlossenen Schlagbäumen sich der Bahn nur bis auf zwanzig Schritte nähern.

§. 5.

Die Fuhrwerke dürfen nur im Schritt über die Bahn geführt werden.

§. 6.

Fuhrwerke, die an einem Wegübergang ankommen, stellen sich, nach der Ordnung der Ankunft, auf der rechten Seite der Straße auf und fahren in der Ordnung, welche der Bahnwärter anweist, über die Bahn.

§. 7.

Das Uebertreiben von Viehheerden darf erst geschehen, nachdem vom Bahnwärter Erlaubniß ertheilt worden ist. Es hat deßhalb der Treiber in einer Entfernung von wenigstens fünfzig Schritten von dem Schlagbaum Halt zu machen, und diese Erlaubniß einzuholen.

§. 8.

Es darf, ohne hinreichende Aufsicht durch Hüter, in der Nähe der Eisenbahn kein Vieh geweidet werden.

§. 9.

Getreide, Stroh, Heu, Oehmd, Flachs, Werg, Holz, Reisach, Spähne und sonstige leicht Feuer fangende Gegenstände innerhalb dreißig Fuß, von der Mitte des Bahndammes an gerechnet, auf offener Straße oder im freien Felde aufzubewahren, ist untersagt.

§. 10.

Leicht entzündliche Gegenstände, insbesondere Zündhütchen, Streichfeuerzeuge, Schießpulver, heimlicher Weise, oder unter unrichtiger Bezeichnung als Passagiers- oder Frachtgut aufzugeben, oder geladene Gewehre mit sich zu führen, ist straffällig.

§. 11.

Holz, Steine oder sonstige Sachen auf die Bahn zu legen, oder zu werfen, die Bahn oder ihre Zubehörde, oder die zum Betrieb dienenden Maschinen und Wagen, oder Gebäude auf irgend eine Weise zu beschädigen, oder Durchlässe, Wasser-Abzugsgräben zu verstopfen, deßgleichen falschen Allarm zu veranstalten, Signale nachzuahmen, Ausweich-Vorrichtungen zu verrücken oder andere Handlungen ähnlicher Art zu begehen, ist verboten.

§. 12.

Die Uebertretung der Bestimmungen der §§. 1 — 9 wird durch die Eisenbahn-Stellen mit Geldbuße von Einem bis zu sechs Gulden, die Uebertretung der Vorschriften der §§. 10 und 11 durch die Bezirks-Polizei-Aemter mit Geldstrafen von fünf bis fünfundzwanzig Gulden geahndet; es wäre denn, daß bei der Handlung die Voraussetzungen des Gesetzes vom 2. Oktober 1845 über die gerichtliche Bestrafung der Gefährdungen der Eisenbahnen und ihrer Transporte zutreffen, welchenfalls die Sache an das Gericht zum weiteren Verfahren abzugeben ist.

Neben der Strafe ist der Bestrafte zum Ersatz des verursachten Schadens verbunden.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 2. Oktober 1845.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Gärttner.

Auf Befehl des Königs,
Der Staats-Sekretär:
Goes.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 45.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 11. October 1845.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Austritt eines Rechts-Consulenten. — Verfügung, betreffend den Transport der zum Schlachten bestimmten Kälber und Schweine. — Patent-Verleihungen an die Conditoren Mayer und Seitz, und an den Oekonomen Beck. — Bekanntmachung, betreffend die den Candidaten der katholischen Theologie ertheilte Priesterweihe. — Bekanntmachung, die dießjährige Aufnahme in die katholischen niederen Convikte betreffend. — Vertheilung von Preißen an die Zöglinge des land- und forstwirthschaftlichen Instituts Hohenheim.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. den seitherigen provisorischen Vorstand der Eisenbahn-Commission, Ober-Finanzrath v. Knapp, zum Direktor derselben, und

den Finanzkammer-Assessor Pfahler in Ludwigsburg zum Finanzrath gnädigst ernannt,

auf das erledigte Kameralamt Ludwigsburg den Kameral-Verwalter v. Mittler in Heidenheim, seinem Ansuchen gemäß, gnädigst versetzt,

das erledigte Kameralamt Horb dem Ministerial-Sekretär, Assessor Klemm, übertragen, und

auf die Hütten-Verwaltersstelle zu Königsbronn den Hüttenverwalter v. Zobel in Wilhelmshütte in Gnaden versetzt.

Ferner haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung von demselben Tage die erledigte Sekretärsstelle bei der Finanzkammer des Jaxtkreises dem Umgelds-Commissär Kiefer in Ellwangen,

die Revierförstersstelle zu Bebenhausen dem Forstamts-Assistenten Tscherning in Neuenbürg, und

die zu Weil im Schönbuch, Forsts Tübingen, dem Forstamts-Assistenten Schlette in Bebenhausen,

die Assistentenstelle bei dem Forstamt Mergentheim dem bei der K. fürstl. Hohenlohe-schen Forstverwaltung in Kirchberg angestellten Assistenten Laroche, und

die Forstwartsstelle im Revier Gschwend, Forsts Lorch, dem Hofjäger Ladner in Marbach, sodann

die Buchhaltersstelle bei dem Kameralamt Balingen dem Buchhalter-Amtsverweser Knapp in Kapfenburg,

die bei dem Kameralamt Wurmlingen dem Referendär Friedrich Böhm,

die bei der Salinenkasse Hall dem Referendär Honold verliehen, und

die erledigte Umgelds-Commissärsstelle in Oehringen dem Kataster-Bureau-Assistenten Gentner gnädigst übertragen, wie auch

den Professor Schott an dem oberen Gymnasium in Stuttgart zugleich zum Mitglied des statistisch-topographischen Bureau gnädigst ernannt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M. die erledigte Oberamtsarztsstelle zu Heilbronn dem Stadtarzte Dr. Klett daselbst,

die erledigte Stelle eines evangelischen Helfers und Hospitalpredigers zu Giengen, Dekanats Heidenheim, dem Stadtpfarrer Haldenwang zu Wildberg, Dekanats Nagold,

die erledigte evangelische Pfarrei Mundingen, Dekanats Münsingen, dem Pfarrverweser Uhl zu Hürben, Dekanats Heidenheim,

die erledigte evangelische Pfarrei Oeschingen, Dekanats Tübingen, dem Pfarrer Schmidt zu Truchtelfingen, Dekanats Balingen,

die erledigte evangelische Pfarrei Lienzingen, Dekanats Knittlingen, dem Pfarrer Breyer in Thailfingen, Dekanats Balingen,

die erledigte evangelische Pfarrei Unterhausen, Dekanats Reutlingen, dem Pfarrer Zeller zu Enzweihingen, Dekanats Vaihingen,

die erledigte evangelische Pfarrei Erligheim, Dekanats Besigheim, dem Helfer Köhle zu Möckmühl, Dekanats Neuenstadt,

die erledigte Stelle eines Kreisbauraths-Assistenten bei der Regierung des Neckarkreises dem Architekten Günther, von Stuttgart,

die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamte Maulbronn dem Regierungs-Referendär erster Klasse, Bölz, von Hall, zu übertragen, und

dem Oberamts-Aktuar Fortenbacher zu Waiblingen die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen gnädigst geruht.

Durch höchste Entschließung von demselben Tage wurde der Bezirksamtmann Rueff in Obermarchthal, unter Vorbehalt seines bisherigen Titels und Rangs, zum Registrator der K. Regierung für den Schwarzwaldkreis ernannt, und

in Folge einer mit der fürstlichen Standesherrschaft Thurn und Taxis getroffenen Verständigung das Bezirksamt Obermarchthal dem Regierungs-Registrator Löchner in Reutlingen gnädigst übertragen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 2. d. M. dem Hofkammer-Baumeister Gaab die nachgesuchte Entlassung von dem Amte eines außerordentlichen Mitglieds des K. Strafanstalten-Collegium zu ertheilen, und

die hiedurch bei dieser Behörde in Erledigung gekommene Stelle dem Kreisbaurathe Büchler zu Stuttgart,

die bei dem Stadtgerichte Stuttgart neu errichtete Aktuarsstelle dem Gerichts-Aktuar Müller in Ludwigsburg, wie auch

die erledigte Gerichts-Notarsstelle zu Neuenbürg dem Gerichts-Notar Heyd zu Sulz, und

die hiedurch in Erledigung gekommene Gerichts-Notarsstelle zu Sulz dem Amts-Notar Stroh zu Altensteig, Oberamts Nagold, zu übertragen, auch

vermöge höchster Entschließung vom 3. d. M. den Hofökonom Koch zum Hofökonomierath zu ernennen gnädigst geruht.

Vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. haben Höchstdieselben folgende Ernennungen und Veränderungen im K. Armeekorps vorgenommen:

Eingetheilt sind:

der der Leibgarde aggregirte Lieutenant Graf v. Beroldingen beim vierten Reiter-Regiment, und

der dem letzteren Regiment aggregirte Lieutenant v. Neubronn beim ersten Reiter-Regiment.

Versetzt sind:

der dem zweiten Reiter-Regiment aggregirte Lieutenant Prinz v. Sachsen-Weimar in gleicher Eigenschaft zur Leibgarde,

der Lieutenant Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst vom siebenten zum ersten Infanterie-Regiment, und

der Lieutenant v. Ausin vom sechsten Infanterie-Regiment zum General-Quartiermeisterstab.

Zu Lieutenants sind ernannt:

1) die Zöglinge erster Klasse der Offiziers-Bildungs-Anstalt, und zwar

die Unteroffiziere: v. Stetten bei der Artillerie,
Löffler bei dem vierten Infanterie-Regiment,
v. Vischer bei der Artillerie,
Fränzinger der Artillerie aggregirt;

die Zöglinge: v. Dillen dem vierten Reiter-Regiment aggregirt,
v. Peyer bei dem fünften Infanterie-Regiment,
v. Ellrichshausen dem ersten Reiter-Regiment aggregirt;

2) die Regiments-Offiziers-Zöglinge erster Klasse:

Feldwebel: v. Wallbrunn des zweiten bei dem dritten,
— v. Fechthelm des ersten bei dem siebenten,
— Fleischlen des zweiten bei dem achten,
— v. Welden des zweiten bei dem dritten,
— Brüderlein des vierten bei dem achten Infanterie-Regiment, und endlich

3) der Stabsfourier der zweiten Infanterie-Division, Epple, bei dem vierten Infanterie-Regiment.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät von demselben Tage wurde die erledigte Registratorsstelle bei dem Finanz-Ministerium dem bisher bei dem Steuer-Collegium angestellten Registrator Schmoller gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Departements.

Austritt eines Rechts-Consulenten.

Da der zum Rathsschreiber in Reutlingen gewählte Rechts-Consulent Zwißler, von da, auf die Ausübung der Rechts-Praxis für die Dauer dieses Amts-Verhältnisses verzichtet hat; so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 2. Oktober 1845. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

I. Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend den Transport der zum Schlachten bestimmten Kälber und Schweine.

Bei der rohen Mißhandlung, welcher die zum Schlachten bestimmten Kälber und Schweine auf dem Transporte häufig ausgesetzt sind, sieht sich das Ministerium veranlaßt, diesen Gegenstand den Orts- und Bezirks-Polizeistellen auf den Grund des Art. 55 des Polizei-Strafgesetzes zur sorgfältigen Aufmerksamkeit und zur Einschreitung gegen wahrgenommene Mißbräuche zu bezeichnen und zu empfehlen.

Insbesondere wird hiebei Folgendes zur Wahrnehmung ausgehoben:

I. Der Transport zu Wagen kann nach vielfacher Erfahrung nicht nur bei den Schweinen, sondern unter den gehörigen Vorrichtungen auch bei Kälbern ohne Feßlung der Thiere geschehen. Um so mehr ist darauf zu sehen, daß bei der Feßlung, wo sie noch vorkommt, jede rohe Mißhandlung vermieden, sonach insbesondere Folgendes beobachtet werde:

1) Die Feßlung hat so zu geschehen, daß eine schmerzhafte Krümmung des Leibes des gefesselten Thieres möglichst vermieden wird.

2) Bei der Feßlung der Kälber sind Stricke nur mit einer das Einschneiden verhütenden Unterlage von Stroh, Leinwand, oder einem sonstigen geeigneten Material anzuwenden.

3) Die gefesselten Thiere sind auf ein genügendes Strohlager zu legen und es muß dafür gesorgt seyn, daß weder die Köpfe noch andere Körpertheile über den Wagen heraus-

hängen können. Schichtenweise über einander dürfen die Thiere nur auf verschiedene im Wagen über einander angebrachte Böden, wobei jeder Schichte ein genügender Luftraum gesichert ist, geführt werden.

4) Die Feßlung soll nicht unnöthiger Weise durch willkührliches Stilllager unterwegs, Verzögerung des Abladens u. s. f. verlängert werden.

II. Unabhängig von der Feßlung kommen bei dem Transport zu Wagen Mißhandlungen vor, indem den Thieren gegen starke Hitze oder strenge Kälte die erforderliche Bedeckung nicht verschafft oder sie auf unmenschliche Weise dem Durst oder Hunger Preis gegeben werden, daher auch hiegegen vorkommenden Falles von den Polizeibehörden einzuschreiten ist.

III. Hunde dürfen zum Treiben von Kälbern den bestehenden Vorschriften gemäß, an welche hiedurch erinnert wird, nur mit angelegten Maulkörben, durch welche dieselben am Beißen des zu treibenden Thiers vollkommen verhindert sind, gebraucht werden.

Stuttgart den 2. Oktober 1845. Schlayer.

b) Patent-Verleihungen an die Conditoren Mayer und Seitz, und an den Oekonomen Beck.

Durch Entschließung des Ministerial-Raths vom 24. September d. J. ist

1) den Conditoren Mayer und Seitz in Paris auf die von ihnen angegebene Methode, Bonbons in den Formen zu glasiren, ein Einführungs-Patent auf die Dauer von fünf Jahren,

2) dem Oekonomen Friedrich Beck, von Thalheim, Oberamts Tuttlingen, auf die von ihm vorgelegte Einrichtung des Destillir-Cylinders bei Dampf-Brennapparaten für Branntwein das nachgesuchte Erfindungs-Patent auf die Dauer von fünf Jahren verliehen worden. Es wird dieses hiedurch, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten Gewerbe-Ordnung und das Gesetz vom 29. Juni 1842, betreffend die Erfindungs- und Einführungs-Patente, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 3. Oktober 1845. Schlayer.

2. Des K. katholischen Kirchenraths.

a) Bekanntmachung, betreffend die den Candidaten der katholischen Theologie ertheilte Priesterweihe.

Am 4. September d. J. sind nachstehende 47 Candidaten der katholischen Theologie in Rottenburg zu Priestern geweiht, und sonach als Gehülfen in der Seelsorge zugelassen worden:

Anna, Anton, von Rottweil.
Betzler, Johann, von Dewangen.
Bieg, Georg Markus, von Straßdorf.
Braig, Joseph, von Berg.
Braitenbach, Carl, von Höchstberg.
Bühler, Joseph, von Mergentheim.
Gern, Anton, von Ehingen.
Geßele, Christoph Xaver, von Ellwangen.
Haas, Johann Baptist, von Baienfurt.
Heilig, Thaddä, von Weissenstein.
Himpel, Felix, von Ravensburg.
Hoyer, Joseph, von Buchau.
Ingelfinger, Carl, von Binswangen.
Jutz, Franz, von Mengen.
Klein, Joseph, von Gmünd.
Kober, Franz, von Warthhausen.
Kohler, Hubert, von Wolfegg.
Köster, Anton, von Mittelbiberach.
Kolb, Joseph, von Rhein, O.A. Tettnang.
Kollmann, Georg, von Welchesreute.
Koring, Anton Ludwig, von Ulm.
Kreuzer, Gratus, von Aichstetten.
Lander, Philipp Bernhard, von Friedrichshafen.
Lanz, Mathäus, von Rottenburg.
Link, Augustin, von Herrenzimmern.
Lochner, Johann, von Laudenbach.
Lutz, Anselm, von Dürnau.
Maier, Joseph, von Hüttlingen.
Mattes, Paul, von Renquishausen.
Meyer, Augustin, von Rottweil.
Münst, Matthäus, von Neufra.
Neubrand, Nepomuk, von Riedlingen.

Preſtle, Franz, von Biberach.
Probſt, Joſeph, von Ehingen.
Rieß, Joſeph, von Tiefenbach,
Röhrich, Franz, von Altdorf.
Rüdinger, Joſeph, von Weſternhauſen.
Ruf, Carl, von Neuhauſen.
Schaupp, Franz, von Oberkochen.
Schleweck, Franz, von Ennetach.
Schmidberger, Joſeph Anton, von Stafflangen.
Schwarz, Franz, von Donzdorf.
Schweizer, Baptiſt, von Rohrdorf.
Seifried, Herrmann, von Altheim.
Vochezer, Alois, von Merazhofen.
Vogel, Xaver, von Binswangen.
Wäſcher, Johann, von Steinenberg.

Stuttgart den 19. Septrmber 1845. Linden.

b) Bekanntmachung, die dießjährige Aufnahme in die katholiſchen niederen Convikte betreffend.

Auf den Grund der im Monat Auguſt d. J. mit 85 Candidaten dahier vorgenommenen Prüfung und nach Maaßgabe ihrer übrigen Eigenſchaften ſind:

I. folgende 41 Gymnaſialſchüler in den erſten Curs der niedern katholiſchen Convikte aufgenommen worden:

A. in den Convikt zu Ehingen.

1) Birkler, Max Julius, Sohn des Lehrers in Buchau.
2) Brauchle, Joſeph, Sohn des Wirths in Roth, O.A. Leutkirch.
3) Braun, Johann Georg, Sohn des Bauers in Gründels, O.A. Wangen.
4) Bucher, Heinrich, Sohn des Stadtraths in Schelklingen.
5) Bucherſcheit, Leonhard, Sohn des Söldners in Altheim, O.A. Laupheim.
6) Keßler, Johann Baptiſt, Sohn des Mezlers in Biberach.
7) Kopp, Anton Carl, Sohn des Stadtſchultheißen, in Mengen.
8) Lenkenhager, Johann Auguſt, Sohn des Tagwerkers in Burgrieden.
9) Mager, Johann Baptiſt, Sohn des Stadtraths in Schömberg.

10) Mayer, Auguſtin, Sohn des Gypſermeiſters in Deggingen.
11) Millauer, Carl Auguſt, Sohn des Buchbinders in Ellwangen.
12) Müller, Johann Napoleon, Sohn des Tuchmachers in Weil der Stadt.
13) Pfeiffer, Sebaſtian, Sohn des Webers in Fleiſchwangen.
14) Scham, Friedrich, Sohn des Thierarztes in Uttenweiler.
15) Schauder, Anton, Sohn des Secklers von Horb.
16) Schmutz, Anton, Sohn des Gypsmüllers in Ehingen.
17) Staiger, Linus, Sohn des Schulmeiſters in Uttenweiler.
18) Stemmler, Franz, Sohn des Wagners in Rottenburg.
19) Stützle, Vincenz, Sohn des Wirths in Dürnau.
20) Widmer, Johann Georg, Sohn des Schuhmachers in Obermarchthal.

B. in den Convikt zu Rottweil.

21) Bauer, Joſeph, Sohn des Bauers in Wendelsheim.
22) Bolz, Conſtantin, Sohn des Weißgerbers in Rottenburg.
23) Boſcher, Felix, Sohn des Wundarztes in Ertingen.
24) Brandecker, Franz Xaver, Sohn des Schneiders in Oberndorf.
25) Hagg, Johann Baptiſt, Sohn des Glaſers in Wangen.
26) Harrer, Johann Baptiſt, Sohn des Bauers in Nützenweiler, O.A. Tettnang.
27) Hoch, Michael, Sohn des Schultheißen in Dormettingen.
28) Höhnerlein, Johann Remigius, Sohn des Müllers in Berlichingen.
29) Kugler, Joſeph, Sohn des Bauers in Gmünd.
30) Lachenmaier, Eduard, Sohn des Müllers in Weitenburg, O.A. Horb.
31) Lindacher, Johann Jakob, Sohn des † Strumpfwebers in Horb.
32) Maier, Johann Baptiſt, Sohn des Gemeindepflegers in Grünmettſtetten.
33) Mohr, Conrad Friedrich, Sohn des Sattlers in Saulgau.
34) Möhler, Andreas, Sohn des Metzgermeiſters in Oberkeſſach.
35) Schäffler, Clemens, Sohn des Strikers in Saulgau.
36) Schiebel, Franz, Sohn des Weingärtners in Rottenburg.
37) Schneider, Adolph, Sohn des Schneidermeiſters in Rottenburg.
38) Schraivogel, Conſtantin, Sohn des Bauers in Rottenburg.
39) Seifert, Max, Sohn des Goldarbeiters in Gmünd.

40) Weitmann, Caspar Johann, Sohn des Schneiders in Gmünd.

41) Weitmann, Johann, Sohn des Färbers in Gmünd.

II. Ferner wurden dem ersten Curse der niedern Convikte nachstehende 9 Schüler zugetheilt, welche ihren Bitten gemäß statt der Natural-Verpflegung im Institute die hiefür festgesetzten Stipendien mit der Erlaubniß erhalten, bis auf Weiteres ihre Studien an einem der inländischen Obergymnasien fortsetzen zu dürfen, und zwar werden:

a) Dem Convikts-Verbande zu Rottweil zugetheilt:

42) Burkart, Paul, Sohn des Stadtpflegers in Gmünd.

43) Engelhardt, Joseph, Sohn des ehemaligen Landjägers in Ellwangen.

44) Hummel, Friedrich Wilhelm, Sohn des Damastwebers in Donzdorf.

45) Mühlbach, Paul Ernst, Sohn des Kammerdieners in Stuttgart.

b) Dem Convikte zu Ehingen:

46) Fischer, Albert, Sohn des Schneidermeisters in Ellwangen.

47) Funkenweh, Maximilian, Sohn des Kastendieners in Obermarchthal.

48) Schray, Gottfried Carl, Sohn des † Commissärs in Mergentheim.

49) Wurst, Max. Anton, Sohn des † Musterlehrers in Ellwangen.

50) Zimmerle, Joseph, Sohn des Metzgers in Ellwangen.

Die erstgenannten 41 Schüler haben sich Dienstag den 21. Oktober d. J. mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen, in dem betreffenden Institute einzufinden, die übrigen 9 aber an demselben Tage bei dem Rektorate desjenigen Gymnasiums, an welchem sie ihre Studien fortsetzen wollen, sich anzumelden. Im Uebrigen bezieht man sich hinsichtlich der Stipendiaten auf die unter dem 9. November 1839 (Reg.Blatt Nr. 62, S. 723) gegebenen Bestimmungen.

Stuttgart den 26. September 1845. Linden.

3. Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins.

Vertheilung von Preißen an die Zöglinge des land- und forstwirthschaftlichen Instituts Hohenheim.

Bei der am 25. September d. J. in Gegenwart einer K. Commission der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins mit den Zöglingen der hiesigen Anstalt vorgenommenen Hauptprüfung fand nach Maasgabe der Statuten die Vertheilung von Preißdenkmünzen Statt.

Es wurden solche zugetheilt:

1) von den Landwirthschafts-Zöglingen, an
Herrmann Meyer aus Altenburg,
Jakob Studer aus Wipkingen bei Zürich,
Ernst Kleinfeller aus Ellingshausen in Sachsen-Meiningen;

2) von den Forstwirthschafs-Zöglingen, an
Carl Tritschler aus Biberach, dem aber der Preiß, weil er einen solchen schon im vorigen Jahre erhalten hatte, nicht wirklich zugetheilt wurde.
Pierre Clement aus Deynse, Bezirks Gent in Belgien,
Carl Theodor Kuttler aus Albeck, O.A. Ulm,

und hatten um einen Preiß zu loosen:
Henry Seeretan aus Lausanne in der Schweiz, und
Erwin Kolaczek aus Biala in Galizien,
wobei die Denkmünze dem letzteren zugefallen ist.

Sodann wurden einer öffentlichen Belobung für würdig erkannt:
die Landwirthschafts-Zöglinge:
Carl Braun aus Stuttgart,
Carl Heydenreich aus Oberweimar,
und wegen seines ausgezeichneten Fleißes der Forstwirthschafts-Zögling:
Ludwig Danner aus Aufhausen, OA. Neresheim.

Hohenheim den 4. Oktober 1845.

In Abwesenheit des Direktors:
der älteste Professor:
Riecke.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die Pfarrei Rohracker, Dekanats Cannstatt, welche im Mutterorte 759, in dem mit eigener Schule versehenen Filial Sillenbuch 390 Kirchengenossen zählt und mit einem auf 787 fl. berechneten Einkommen verbunden ist, dessen Verwandlung der Oberkirchenbehörde gegenüber von dem künftigen Pfarrer vorbehalten wird, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Obernheim, Oberamts und Dekanats Spaichingen, welche im Pfarrdorfe sammt den Höfen Thanneck 1133 Pfarrgenossen zählt, und an Gartenertrag, Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinsen und gestifteten

Gebühren ein beständiges Einkommen von 2103 fl. gewährt, haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die bei der Regierung des Jaxtkreises erledigte Assessorsstelle werden wiederholt aufgefordert, sich binnen vierzehn Tagen bei der Regierung des Jaxtkreises vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Weinsberg haben sich binnen vierzehen Tage bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

5) Die Bewerber um das erledigte, in der ersten Besoldungsklasse stehende Amts-Notariat Altensteig, Oberamts Nagold, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

6) Die Bewerber um die bei dem Steuer-Collegium erledigte Registratorsstelle, womit eine Besoldung von 800 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei demselben zu melden.

7) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamte Waiblingen werden aufgefordert, sich binnen vierzehn Tagen bei der Regierung des Neckarkreises vorschriftmäßig zu melden.

8) Die Bewerber um die neu gegründete Stelle eines zweiten Kanzlei-Assistenten bei dem evangelischen Consistorium mit dem etatsmäßigen Gehalte von 600 fl. haben sich binnen drei Wochen bei der genannten Behörde vorschriftmäßig zu melden.

9) Die Bewerber um das erledigte in der ersten Besoldungsklasse stehende Kameralamt Heidenheim, haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreises vorschriftmäßig zu melden.

10) Bei dem Finanz-Ministerium ist eine Sekretärsstelle mit der Besoldung von 1000 fl. zu besetzen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen drei Wochen bei dem gedachten Ministerium zu melden.

11) Die Bewerber um die erledigte Umgelds-Commissärsstelle zu Ellwangen, mit welcher der Gehalt erster Classe von 600 fl., neben den gesetzlichen Gebühren (Reg.Blatt von 1836, S. 537), verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem Steuer-Collegium zu melden.

12) Die Bewerber um die Forstamts-Assistentenstellen zu Neuenbürg und Bebenhausen haben sich binnen drei Wochen bei den betreffenden Oberförstern vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 46.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 16. October 1845.

Inhalt.

Königliche Dekrete. K. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr der Kartoffeln über die Zollvereinsgränze. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung in Betreff der Kartoffel-Krankheit. — Bekanntmachung, das Ergebniß der ersten Dienst-Prüfung für die Aufnahme in das Priester-Seminar zu Rottenburg betreffend. — Bekanntmachung, die Verleihung von Civil-Verdienst-Medaillen betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die veränderte Benennung zweier Reviere im Forst Heidenheim. — Verfügung in Betreff der Weinlese.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr der Kartoffeln über die Zollvereinsgränze.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Betracht der von andern Vereinsstaaten gegen die Kartoffelausfuhr getroffenen Maasregeln und der hievon für Unser Staatsgebiet zu erwartenden Wirkung, so wie des Umstandes, daß in mehreren Gegenden des Landes der Ertrag der Kartoffel-Erndte durch die bei dieser Frucht ausgebrochene Seuche beeinträchtigt worden ist, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, auf den Grund des Art. 3 des Zollgesetzes vom 15. Mai 1838 und des §. 89 der Verfassungs-Urkunde, wie folgt:

§. 1.

Die Ausfuhr der Kartoffeln über die Zollvereinsgränze ist verboten.

§. 2.

Es ist den Staats- und Gemeinde-Behörden nicht gestattet, Ursprungszeugnisse für Kartoffeln, welche über die Landesgränze gebracht werden sollen, auszustellen.

§. 3.

Der Aufkauf der Kartoffeln in einem den Hausbedarf des Erwerbers offenbar überschreitenden Maaße, sey es zum Handel im Königreich oder nach Außen, ist untersagt.

Zum Hausbedarf wird auch die Verwendung für Viehfütterung oder Mastung, nicht aber die Benützung zur Branntweinbrennerei gerechnet.

§. 4.

Ausgenommen von der Bestimmung des §. 3 ist

1) der durch obrigkeitliche Behörden im Interesse der öffentlichen Fürsorge vorgenommene Aufkauf von Kartoffeln;
2) der Aufkauf angesteckter Kartoffeln zu anderem als häuslichem Bedarf (§. 3), in so fern derselbe unter der Aufsicht des Ortsvorstehers geschieht, welcher über dergleichen Aufkäufe ein die Namen der Verkäufer und Käufer und die aufgekauften Quantitäten bezeichnendes Register zu führen hat.

§. 5.

Die vor der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung geschlossenen Lieferungs-Verträge, welche mit den Bestimmungen der §§. 3 und 4 in Widerspruch stehen, dürfen nicht vollzogen worden.

§. 6.

Die Uebertretung des im §. 1 enthaltenen Ausfuhrverbots wird als Contrebande nach dem Zoll-Strafgesetz vom 15. Mai 1838, die Uebertretung der in den §§. 3—5 enthaltenen Verbote mit der Confiscation der verbotswidrig erworbenen Vorräthe oder des Werths derselben zum Besten der Armen-Anstalten desjenigen Orts geahndet, wo die Kartoffeln aufgekauft worden sind.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich in Wirksamkeit.

Unſere Miniſter des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung derſelben beauftragt.

Stuttgart den 15. Oktober 1845.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
Schlayer.
Der Finanz-Miniſter:
Gärttner.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Secretär:
Goes.

B) Dienſt-Nachrichten.

Durch höchſte Entſchließung vom 1. d. M. iſt die katholiſche Pfarrei Harthauſen, Dekanats Ulm, dem Stadtpfarrer Xaver Steck zu Reutlingen,

die erledigte Pfarrei Waldhauſen, Dekanats Neresheim, dem Präzeptorats-Caplanei-Verweſer Joſeph Baur zu Biberach,

die katholiſche Pfarrei Eglofs, Dekanats Wangen, dem Pfarrer Joſeph Gruber in Gornhofen,

die katholiſche Pfarrei Einſingen, Dekanats Ulm, dem Kaplan Schadt in Ehingen,

die katholiſche Pfarrei Mariabronn, Dekanats Tettnang, dem Pfarrverweſer Johann Baptiſt Herrmann in Wäſchenbeuren,

die katholiſche Pfarrei Irrendorf, Dekanats Wurmlingen, dem Pfarrverweſer Carl Molitor daſelbſt,

die erledigte katholiſche Pfarrei Obernau, Landdekanats Rottenburg, dem Verweſer derſelben, Jakob Härle, und

die Caplanei zu Friedingen, Dekanats Wurmlingen, dem Pfarrer Dominicus Mogger in Reichenbach, Dekanats Deggingen, ſeinem Anſuchen gemäß, unter Belaſſung ſeines bisherigen Titels, gnädigſt verliehen, wie auch

vermöge höchſter Entſchließung vom 8. d. M. dem Unteraufſeher Dr. Krauß die widerrufliche Stelle eines dritten Aufſehers bei dem K. Naturalien-Kabinet mit dem Titel eines Profeſſors und dem Rang in der achten Stufe, unter Belaſſung ſeiner bisherigen Funktionen, gnädigſt übertragen worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. der von dem Fürsten Erbland-Postmeister vorgeschlagenen Uebertragung der erledigten Inspektorsstelle fahrender Posten zu Stuttgart an den Postmeister Johann Jakob Widenmann zu Reutlingen die landesherrliche Bestätigung gnädigst ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Verfügung in Betreff der Kartoffel-Krankheit.

In Folge der Wahrnehmung, daß die Ausbreitung der Kartoffel-Krankheit besonders unter der eingeheimsten Frucht häufig durch Unbekanntschaft mit den möglicherweise dagegen anzuwendenden Mitteln oder Gleichgültigkeit gegen die deßhalb öffentlich bekannt gemachten Rathschläge begünstigt wird, werden die Bezirks- und Orts-Polizeistellen aufgefordert und angewiesen, eifrigst dafür besorgt zu seyn, daß die von der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins in Nummer 249 und 266, so wie ganz neuerlich in Nummer 280 des Schwäbischen Merkurs bekannt gemachten Belehrungen überall, wo sich die Kartoffel-Krankheit zeigt, zur Kenntniß aller Betheiligten gebracht und von denselben sorgfältig beachtet werden.

Stuttgart den 13. Oktober 1845. Schlayer.

2. Des K. katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung, das Ergebniß der ersten Dienstprüfung für die Aufnahme in das Priester-Seminar zu Rottenburg betreffend.

In Folge der zu Tübingen unter Mitwirkung der Commissarien des K. katholischen Kirchenraths und des bischöflichen Ordinariats stattgehabten ersten Dienstprüfung und mit Rücksicht auf die anderweitigen Eigenschaften der Prüfungs-Candidaten sind nachbenannte 45 Studierende der katholischen Theologie in das Priester-Seminar zu Rottenburg aufgenommen worden:

1) Baur, Matthias, von Wetzgau, O.A. Gmünd.
2) Berner, Peter, von Erlaheim, O.A. Balingen.
3) Berret, Carl, von Oedheim.

4) Bischofberger, Theobald, von Baldenhofen, O.A. Wangen.
5) Böhr, Franz Joseph, von Ellwangen.
6) Fricker, Hermann, von Altdorf.
7) Friton, Joseph Alois, von Neuhausen.
8) Ganal, Faustin, von Neuravensburg.
9) Graf, Franz Anton, von Wuchzenhofen.
10) Gunkel, Lorenz, von Unterthalheim.
11) Häckler, Franz Anton, von Ebersbach.
12) Hafner, Franz Xaver, von Auernheim.
13) Halder, Herrmann, von Schussenried.
14) Herz, Carl, von Rottenburg.
15) Heitele, August, von Hailtingen.
16) Herlikofer, Anton, von Gmünd.
17) Höflinger, Max, von Grunzheim.
18) Holzherr, Carl, von Rottenburg.
19) Hundt, Eduard, von Biberach.
20) Kalbacher, Felix, von Weitingen.
21) Kempter, Joseph, von Ehingen.
22) Kiene, Johann Baptist, von Ehingen.
23) Kurz, Julius, von Munderkingen.
24) Langheinz, Johann, von Kiebingen.
25) Lauber, Franz, von Seibranz.
26) Locher, Franz, von Bremelau.
27) Maier, Joseph Anton, von Neuhausen.
28) Mangold, Johann Georg, von Weiler.
29) Michelberger, Wilhelm, von Hochberg.
30) Miettinger, Florentin, von Oberndorf.
31) Moser, Johann, von Riedlingen.
32) Nesenfohn, Bernhard, von Berg, O.A. Tettnang.
33) Rauscher, Anton, von Fünfehrlen, O.A. Tettnang.
34) Rieber, Norbert, von Biberach.
35) Ries, Richard, von Gmünd.

36) Schänzle, Johann Nepomuck, von Horb.
37) Schlipf, Johann, von Ellwangen.
38) Schmid, Florian, von Weissenstein.
39) Schreiber, Franz Joseph, von Engelbolzhofen, O.A. Leutkirch.
40) Seckler, Franz Baltas, von Ellwangen.
41) Sonntag, Matthias, von Thal, O.A. Waldsee.
42) Späth, Leopold, von Ludwigsburg.
43) Unterecker, Joseph Xaver, von Ellwangen.
44) Walter, Johann Nepomuck, von Rottenburg.
45) Weinbuch, Leopold, von Delmensingen.

Stuttgart den 26. September 1845. Linden.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, die Verleihung von Civil-Verdienst-Medaillen betreffend.

Seine Königliche Majestät haben auf den über das Ergebniß der Visitation mehrerer Forstamts-Bezirke erstatteten Vortrag vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. den Revierförstern Zaiser in Bissingen, Forsts Kirchheim, und Kemmler in Anhausen, Forsts Heidenheim, wegen ihrer eifrigen und nützlichen Dienstleistungen, die goldene Civil-Verdienst-Medaille, und dem Forstwart Hofmann in Herbrechtingen, Forsts Heidenheim, wegen vielen Fleißes und eifriger Theilnahme an der Waldkultur, die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen geruht; was hiemit veröffentlicht wird.

Stuttgart den 10. Oktober 1845. Gärttner.

b) Bekanntmachung, betreffend die veränderte Benennung zweier Reviere im Forst Heidenheim.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 7. d. M. genehmigt, daß das Revier Aufhausen, Forsts Heidenheim, nach dem Wohnsitze des Revierförsters, Revier Schnaitheim, und ebenso das Revier Schnaitheim künftig Revier Heidenheim benannt werde.

Stuttgart den 10. Oktober 1845. Gärttner.

c) Verfügung in Betreff der Weinlese.

Für die dießjährige Weinlese werden den K. Cameralämtern, unter Hinweisung auf die bestehenden Verordnungen, folgende Vorschriften gegeben:

1) die noch in Natur zu erhebenden Weingefälle des Staats sind in gesetzlicher und hergebrachter Weise unter gehöriger Aufsicht einzuziehen und nach ihrer verschiedenen Qualität zu sortiren.

2) Von den erhobenen Gefällweinen werden die wenigen noch nicht in Geld verwandelten Weinbesoldungen, Pensionen und Gülten unter den Keltern in Natur abgereicht, so weit nicht für deren Abgabe besondere Bestimmungen erfolgen.

3) Die über die Naturalabgaben bevorbleibenden Gefällweine sind unter den Keltern bestmöglich zu verwerthen.

4) Die Herbstrechnungen sind in der vorgeschriebenen Form an die betreffenden Finanzkammern so bald einzusenden, daß diese die Uebersicht über die Weingefäll-Einnahmen spätestens auf den 15. December dem Finanz-Ministerium vorlegen können.

Stuttgart den 13. Oktober 1845.

Gärttner.

Dienst-Erledigungen.

1) Bei der Eisenbahn-Commission ist ein Rath mit der Besoldung von 1600 bis 1800 fl. anzustellen. Die Bewerber um diese Stelle aus den Departements des Innern und der Finanzen werden aufgefordert, sich bei der gedachten Commission binnen vierzehn Tagen vorschriftmäßig zu melden.

2) Sodann ist bei der Eisenbahn-Commission die Stelle eines Expeditors mit einem Gehalt von 800 fl., eines Kanzlei-Assistenten mit einem Gehalt von 600 fl., eines Kanzlisten mit einem Gehalt von 600 fl. und eines Buchhalters für die Eisenbahnkasse mit einem Gehalt von 500 fl. neben freier Wohnung oder Vergütung hiefür, zu besetzen. Die Bewerber haben sich binnen vierzehn Tagen in der vorgeschriebenen Weise bei jener Commission zu melden.

3) Die Bewerber um die Pfarrei Linsenhofen, Dekanats Nürtingen, welche 1167 Kirchengenossen zählt und mit einem verwandelten Einkommen von 810 fl. verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 47.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 18. Oktober 1845.

Inhalt.

Königliche Dekrete. K. Verordnung, betreffend die Einsetzung des Fürsten v. Waldburg-Wurzach in die Forstgerichtsbarkeit, Forst- und Jagdpolizei. (Mit einer Beilage.) — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Anstellung fürstlich Waldburg-Wurzach'scher Forstdiener. — Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Einsetzung des Fürsten v. Waldburg-Wurzach in die Forstgerichtsbarkeit, Forst- und Jagdpolizei. (Mit einer Beilage.)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Gemäßheit Unserer Deklaration vom 14. Januar 1834, betreffend die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Wurzach, ist dieses fürstliche Haus, nach Verzichtleistung auf die Rechtspflege, in die Polizeiverwaltung durch Unsere Verordnung vom 22. Februar 1838 eingesetzt worden.

Nachdem nun der Fürst gleichfalls um die Einsetzung in die Forstgerichtsbarkeit und die Forst- und Jagdpolizei-Verwaltung angesucht, auch über die Erfüllung der Vorbedingungen für deren Uebernahme sich ausgewiesen hat; nachdem ferner über die nach §. 44 der Eingangs erwähnten Deklaration zugelassene Vereinigung der fürstlichen Forstverwaltung mit der fürstlich Waldburg-Zeil-Trauchburgischen Forstverwaltung Zeil vermöge der Uebereinkünfte beider fürstlichen Häuser vom 6. Februar und 2. December 1843 das Nähere festgesetzt worden ist, verordnen Wir hiemit, wie folgt:

§. 1.

Der fürstlich Wurzach'sche Forstverwaltungs-Bezirk, bestehend nach der Beilage A. aus den zwei Revieren Wurzach und Kißlegg, wird in Beziehung auf Forstgerichtsbarkeit, Forst- und Jagdpolizei der Forstverwaltung Zeil untergeben, welche sich zwar in der Regel „Königlich Württembergische, fürstlich Waldburg-Zeil-Trauchburg'sche Forstverwaltung" nennt, jedoch in Angelegenheiten des Wurzach'schen Forstbezirks den Namen „Königlich Württembergische, fürstlich Waldburg-Zeil-Trauchburg'sche und fürstlich Waldburg-Wurzach'sche Forstverwaltung" führt.

§. 2.

Der Fürst v. Waldburg-Zeil und Trauchburg ist ausschließlich befugt, die vorgenannte Forstverwaltung zu besetzen, und übernimmt, der K. Regierung gegenüber, die Verantwortlichkeit für die vorschriftmäßige Einrichtung und Unterhaltung derselben. Dem Fürsten v. Waldburg-Wurzach steht dagegen die Befugniß zu, von allen den Bezirk Wurzach betreffenden Geschäfts-Gegenständen Einsicht zu nehmen und Erinnerungen vorzubringen.

§. 3.

Der gemeinschaftliche Forstverwalter ist in Gemäßheit Unserer Deklarationen vom 16. Februar 1826, §. 45 und vom 14. Januar 1834, §. 24 Unseren Oberförstern gleichgestellt.

Für die Verwaltung der fürstlich Wurzach'schen eigenen Waldungen, so wie für die Beaufsichtigung der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Beziehung werden zwei Revierförster in dem Verhältnisse von Privatdienern nach Maßgabe des §. 46, Punkt 2 der Deklaration von 1834 angestellt.

§. 4.

Die fürstlich Waldburg-Wurzach'schen Forststellen treten vom 1. November d. J. an in Wirksamkeit. Die erste Einweisung und Verpflichtung der neuen Beamten geschieht durch einen von Unserem Finanz-Ministerium abzuordnenden Commissär.

§. 5.

In Ansehung der Einrichtung und der Befugnisse dieser Stellen gilt im Allgemeinen dasjenige, was Wir durch Unsere Verordnung vom 12. Juni 1823, §§. 45—65 für die fürstlich Taxisschen Forststellen bestimmt haben, soweit nicht rücksichtlich der Revierförster in dem erwähnten §. 45, Punkt 2 Unserer Deklaration von 1834 eine Ausnahme gestattet ist.

Gegeben, Villa Sepolina den 22. September 1845.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Gärttner.

Auf Befehl des Königs,
für den Staats-Secretär, der Legationsrath:
Maucler.

Beilage

Revier-Eintheilung

der

der K. Finanzkammer des Donaukreises untergeordneten K. Württembergischen fürstlich Waldburg-Wurzach'schen Forstverwaltung Wurzach.

Forst-Revier.	Oberämter, Gemeinden und Gemeinde-Parzellen.	Anmerkungen.
A) Wurzach.	**Oberamt Leutkirch.** **I.** Die Gemeinde Wurzach, bestehend aus: 1) Stadt Wurzach (Sitz des Revierförsters), 2) Heiligenkreuzberg, 3) Leprosenberg, 4) Oberried. **II.** Von der Gemeinde Altmannshofen die Parzellen: 1) Langenstaig, 2) Nestbaum. **III.** Die Gemeinde Ellwangen, bestehend aus: 1) Ellwangen: a) Buckenhof, b) Eichen, c) Hohenhalden, d) Mohr, e) Ramsen, f) Sandbauer, g) Umbrecht, h) Wolf, 2) Eulenthal, 3) Löhlis, 4) Pfaffenried, 5) Tristolz: a) Bär, b) Eichwald, c) Hafen, d) Hohenmorgen, e) Hörnle, f) Lindengraben, g) Wespel, 6) Weissenwind, 7) Wirrenweiler. **IV.** Die Gemeinde Gospoldshofen, bestehend aus: 1) Gospoldshofen, 2) Albers: a) Obergreut, b) Untergreut, c) Wöflisberg, 3) Bauhofen mit Bauhofer Einöden, 4) Brändlings mit Eckfeld, 5) Oberschwanden, 6) Reinstein, 7) Reute, 8) Röthelnberg, 9) Truschwende mit Berg und Herrgotts, 10) Unterried, 11) Unterschwanden, 12) Wiesen, 13) Witzmanns.	Den unter Ziffer I. III. IV. V. und VI. genannten Gemeinden werden ihre etwaigen Ansprüche auf hergebrachte oder gesetzliche Befugnisse hinsichtlich ihrer eigenen Waldungen vorbehalten. Zu III. Unbeschadet der, der Standesherrschaft Waldburg-Wolfegg-Waldsee zustehenden Jagdrechte auf den Markungen von Nr. 2 Eulenthal, — 5 Tristolz, — 6 Weißenwind, } ganz, und Nr. 1 Ellwangen, — 3 Löhlis, — 7 Wirrenweiler, } theilweise, (Reg.Blatt von 1843, S. 700.) Zu IV. Die Ausübung der Jagdrechte (ohne Gerichtsbarkeit) steht der Standesherrschaft Waldburg-Zeil-Trauchburg auf der Markung von Nr. 1 (Gospoldshofen) ganz und von Nr. 3 (Bauhofen) theilweise zu.

Forst-Revier.	Oberämter, Gemeinden und Gemeinde-Parzellen.	Anmerkungen.
A) Wurzach.	V. Die Gemeinde Hauerz, bestehend aus: 1) Hauerz: a) Buch, b) Engelsberg, c) Samgraben, d) Weidet, 2) Anhorn, 3) Baierz, 4) Floders, 5) Frauenlob, 6) Gurben, 7) Harma, 8) Hellers, 9) Kästlenswald, 10) Krattenberg, 11) Linden, 12) Pfauzenwald, 13) Rotheck, 14) Steinenthal, 15) Thalacker mit Stählinsbronn und Ziesel, 16) Unterhalten, 17) Unterhueb. VI. Die Gemeinde Mooshausen, bestehend aus: 1) Mooshausen, 2) Aitrach: a) Rank, b) Ried, c) Stibi, 3) Bainswald, 4) Breitenbach mit Klausstich, 5) Degenreute, 6) Ferthofen, 7) Häberlings, 8) Marstetten, 9) Oberhausen, 10) Pfänders, 11) Rieden mit Langgwand und Ochsensteig, 12) Rothengrund, 13) Schmiddis, 14) Schnaggenberg, 15) Sigglis, 16) St. Johann, 17) Threerz, 18) Threezer Thal, 19) Vogelheerd, 20) Wald, 21) Watzeney. Ferner gehören zu diesem Revier: 1) Oberamt Leutkirch. a) Die Forstgerichtsbarkeit, Forst- und Jagdpolizei, so wie das Jagdrecht auf den Markungen der gräflich von Schäsberg'schen Orte, Thannheim, Egelsee, Haldau, Kronwinkel, Illerbachen, Sophienhof, — ganz und Arlach, — so weit sie erweislich hergebracht ist.	Zu 1) Unbeschadet des Jagdrechts der gräflichen Standesherrschaft Erbach-Wartemberg-Roth in einem kleinen Theile des Hauerzer Heiligenwalds. Zu 3) Die Jagdgerechtsame in einem am fürstlichen Wald Staffenreute gelegenen Waldstücke steht der Standesherrschaft Waldburg-Zeil-Trauchburg zu. (Reg.Blatt von 1838, S. 508). Zu 2) das Jagdrecht auf einem kleinen Theile der Markung Aitrach gehört dem Staat. Zu 4) das Jagdrecht auf der ganzen Markung Breitenbach gehört theils dem Staate, theils der Standesherrschaft Waldburg-Zeil-Trauchburg. (Reg.Blatt von 1838, S. 508.) Zu 11) Vorbehältlich des Jagdrechts der Standesherrschaft Waldburg-Zeil- und Trauchburg auf zwei kleinen Feldstreifen der Markung Rieden.

Forst-Revier.	Oberämter, Gemeinden und Gemeinde-Parzellen.	Anmerkungen.
A) Wurzach.	b) Die Ausübung der Forstverwaltung ohne Polizei und Gerichtsbarkeit in den auf den Markungen von Seibranz und Ottmannshofen (Gemeinde-Bezirks Wuchzenhofen) gelegenen fürstlichen Waldungen. c) Das Jagdrecht auf den zu der Herrschaft Erbach-Wartemberg-Roth gehörigen Orten Landolsweiler, Dietenberg, Senden, Schöllhorn, Haslach, Buch, Eisenhalden und Kunenberg. d) Das Jagdrecht auf einem kleinen Feldstreifen der Markung Aichstetten. 2) Oberamt Waldsee. a) Die Ausübung der Forstverwaltung ohne Polizei und Gerichtsbarkeit in den auf den Markungen von Arnach und Niedermühle gelegenen fürstlichen Waldungen. b) Das Jagdrecht in den Markungen von Dietmanns, Oberluizen, Rupprechts und Truilz. (Reg.Blatt von 1838, S. 394.)	
B) Kißlegg.	Oberamt Wangen. I. Von der Gemeinde Emmelhofen die Parzellen: 1) Bremberg, theilweise, 2) Gronholz, 3) Emmelhofen, theilweise, 4) Haslach, theilweise, 5) Herroth, 6) Hunau, 7) Reippertshofen, theilweise, 8) Unterroth mit Kebach, theilweise, 9) Weitershofen, theilweise. II. Gemeinde Kißlegg (Sitz des Revierförsters), theilweise. III. Von der Gemeinde Sommersried die Parzellen: 1) Aach, 2) Aich, 3) Argensee, 4) Arrisried,	In der Herrschaft Kißlegg ist die Jagdgerechtsame zwischen den beiden fürstlichen Häusern Wolfegg und Wurzach, gemeinschaftlich und die dermalige Ausübung beruht nur auf einer provisorischen Abtheilung. Auch steht zugleich dem fürstlichen Hause Wolfegg die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei in den mit „theilweise" bezeichneten Orten der Herrschaft Kißlegg zu. (Vergl. Revier-Eintheilung der K. F. Forstverwaltung Wolfegg. Reg.Blatt von 1843, S. 694 ff.)

Forst-Revier.	Oberämter, Gemeinden und Gemeinde-Parzellen.	Anmerkungen.
B) Kißlegg.	5) Au, theilweise, 6) Bachhäusle, 7) Bachmühle, theilweise, 8) Bärenweiler, 9) Burg, theilweise, 10) Fischenreute, 11) Frohmühle und Rädlers, 12) Goppertshofen, theilweise, 13) Halden, 14) Häusern, 15) Hintermoos, 16) Kaibach, theilweise, 17) Langenacker, theilweise, 18) Lautersee, theilweise, 19) St. Loretto, 20) Löhle, theilweise, 21) Liebenried, theilweise, 22) Oberhaid, theilweise, 23) Oberhorgen, 24) Obertiefenthal, theilweise, 25) Reuthe mit Breite, 26) Riehlings, theilweise, 27) Sammisweiler, theilweise, 28) St. Anna, theilweise, 29) Schönenberg, 30) Schurtannen, theilweise, 31) Sommershalten, theilweise, 32) Sommersried, theilweise, 33) Unterhaid, theilweise, 34) Unterhorgen, theilweise, 35) Unterrübgarten, theilweise, 36) Vordermoos, 37) Waffenried, 38) Walmusried, 39) Weilers, 40) Wolfgelts, 41) Wuhrmühle, 42) Zaisenhofen, theilweise. **IV.** Von der Gemeinde Wiggenreute die Parzellen: 1) Hinterhub, 2) Holdenreute, theilweise, 3) Höllenbach, theilweise, 4) Mazenweiler, 5) Rempertshofen, theilweise, 6) Stolzensee, 7) Vorderhub. Ferner gehören zu diesem Revier: 1) Oberamt Waldsee. Von der Gemeinde Einthürnen einige Stiftungswaldungen im Linderholz, Mooshölzle und Bustermoos auf der Markung der Parzelle Einthürnenberg. 2) Oberamt Leutkirch. a) Von der Gemeinde Waltershofen die fürstlichen Waldungen im Bärenschachen, Argensee-Hölzle und in der Schanz auf der Markung der Parzelle Sigrazhofen.	

Forst-Revier.	Oberämter, Gemeinden und Gemeinde-Parzellen.	Anmerkungen.
B) Kißlegg.	b) Von der Gemeinde Gebrazhofen: die fürstlichen Waldungen im Muttermanns auf der Markung von Gebrazhofen und auf derselben Markung einige Privatwaldungen im Rotherholz, Muttermanns, Hartberg und Enzlenmüllermösle, sodann einige Privatwaldungen im Sackholz auf der Markung von Meratzhofen. c) Von der Gemeinde Herlazhofen: einige Privatwaldungen im Wolkertsbühl auf der Markung der Parzelle Ellerazhofen. 3) Oberamt Wangen. Aus der Gemeinde Praßberg einige Privatwaldungen im Schmerzbühl auf der Markung der Parzelle Loch.	Zu b und c) in so weit die Forstgerichtsbarkeit und Polizei für die Standesherrschaft erweislich hergebracht ist.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. die erledigte Rathsstelle bei dem evangelischen Consistorium und dem Studienrath dem Amts-Dekan, Stadtpfarrer Schwab in Stuttgart,

die erledigte evangelische Pfarrei Oferdingen, Dekanats Tübingen, dem Pfarrer Luppold in Feldrennach, Dekanats Neuenbürg,

die Stelle eines zweiten wissenschaftlichen Hauptlehrers an dem Schullehrer-Seminar in Gmünd dem seitherigen Verweser derselben, Ruckgaber, mit dem Titel eines Professors und dem Rang in der achten Stufe zu übertragen, sodann

vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. den Revisor Beck bei dem K. Gerichtshofe in Ulm, seinem Ansuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit, gnädigst in den Ruhestand zu versetzen, und demselben, in Anerkennung seiner vieljährigen treugeleisteten Dienste, den Titel eines Kanzleiraths zu verleihen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

a) Verfügung, betreffend die Anstellung fürstlich Waldburg-Wurzach'scher Forstdiener.

Unter Beziehung auf die K. Verordnung vom 22. September d. J., betreffend die Einsetzung des Fürsten von Waldburg-Wurzach in die Forstgerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-

Polizei, wird hiedurch bekannt gemacht, daß die gemeinschaftliche, königlich Württembergische, fürstlich Waldburg-Zeil-Trauchburgische und fürstlich Waldburg-Wurzachische Forstverwaltung in Zeil dem bisherigen fürstlich Zeil-Trauchburgischen Forstverwalter v. Baur-Breitenfeld übertragen worden, auch daß als Revierförster in Wurzach der bisherige königliche Forstwart Franz Buchholz in Steinhausen, in der Eigenschaft eines fürstlich Wurzachischen Privatdieners, doch mit der Befugniß zu Beaufsichtigung der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Beziehung, angestellt und für befähigt erkannt worden ist.

Stuttgart den 29. September 1845. Gärttner.

b) Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache.

Zu der am Montag den 24. November d. J. und den folgenden Tagen in Tübingen Statt findenden ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache sind als zulassungsfähig erkannt worden:

Ernst Carl Wilhelm Friedrich Braun, von Stuttgart, in Tübingen.
Georg August Fischer, von Stuttgart.
Friedrich Joseph Herdegen, von Stuttgart, in Tübingen.
Alexander Heinrich Friedrich Kaiser, von Oehringen, in Stuttgart.
Ferdinand Klumpp, von Schramberg, in Tübingen.
Ludwig Wilhelm Friedrich Christoph Carl Gustav Schäfer, von Weikersheim, in Tübingen.
Eduard Carl Friedrich Theodor Schad, von Böblingen.
Gustav Adolph Schmid, von Stuttgart.
Alois Seckler, von Ellwangen, in Treffelhausen.
Georg Ludwig Zeller, von Großsachsenheim, in Freudenthal.

Dieselben werden, unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 10. Februar 1837 (Reg.Blatt S. 83), aufgefordert, an dem genannten Tage, Morgens 8 Uhr, in dem Lokal der Prüfungs-Commission in Tübingen sich einzufinden.

Stuttgart den 15. Oktober 1845. Gärttner.

Dienst-Erledigungen.

1) Bei dem K. Gerichtshofe in Ulm ist die Stelle des Revisors erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem genannten Gerichtshofe zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Sekretärsstelle bei der Stadtdirektion Stuttgart mit einem Gehalte von 800 fl. werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung des Neckarkreises zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Sekretärsstelle bei der Regierung des Schwarzwaldkreises mit dem Normalgehalt von 800 fl. werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei der gedachten Regierung vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 48.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 23. October 1845.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Sicherstellung von Gerichts-Sportel-Schuldigkeiten württembergischer Staatsbürger, welche im Auslande wohnen. — Bekanntmachung, betreffend die im Mai 1846 abzuhaltende Kunst-Ausstellung. — Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme in das Wilhelmsstift zu Tübingen. — Bekanntmachung der in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen Zöglinge, so wie der zum Studium der evangelischen Theologie außerhalb desselben für befähigt Erklärten.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 21. Juli und 15. October d. J. folgende Ernennungen im Eisenbahnbaudienst gnädigst zu verfügen geruht:

Zu Hochbau-Inspektoren sind ernannt:

für die Linie von Ludwigsburg bis Heilbronn, mit dem Sitz in Besigheim, der fürstl. Hohenlohe-Oehringen'sche Bauinspektor Fuchs in Oehringen,

für die Linie von Eßlingen bis Geislingen, mit dem Sitz in Göppingen, der Bau-Inspektor Heimerdinger in Stuttgart,

für die Linie von Friedrichshafen bis Ravensburg, mit dem Sitz in Ravensburg, der Architekt Morlock zu Däzingen.

Zu Bahnbau-Inspektoren:

auf der Ludwigsburg-Heilbronner-Linie, mit dem Sitz in Besigheim, der baierische Ingenieur Otto Wildt zu Bamberg,

auf der Eßlinger-Geislinger-Linie, mit dem Sitz in Plochingen, der Architekt Schlierholz zu Hall.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. den provisorischen Inspektor Abel in Stuttgart zum Inspektor und Vorstand des technischen Bureau der Eisenbahn-Commission gnädigst befördert, wie auch

vermöge höchsten Dekrets vom 16. d. M. dem Ober-Tribunalrathe v. Voßler in Stuttgart die nachgesuchte Dienstentlassung, unter Belassung des Titels und Rangs eines Ober-Tribunalraths, in Gnaden zu ertheilen geruht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. der von dem Fürsten Erblandpostmeister vorgeschlagenen Uebertragung der erledigten Sekretärsstelle bei dem Hauptpostamte Stuttgart an den Assistenten Wilhelm August Pfizenmaier in Heilbronn die landesherrliche Genehmigung gnädigst zu ertheilen, und

die von dem Fürsten Erblandpostmeister vorgeschlagene Versetzung des Oberpostamts-Sekretärs v. Stoß zu Ulm auf die gleiche Stelle zu Heilbronn zu genehmigen geruht, auch

dem für die hiedurch in Erledigung gekommene Sekretärsstelle bei dem Oberpostamt Ulm vorgeschlagenen Hauptpostamts-Assistenten Klingler die landesherrliche Bestätigung gnädigst ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz und der Finanzen.

Der Ministerien des Justiz und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Sicherstellung von Gerichts-Sportel-Schuldigkeiten württembergischer Staatsbürger, welche im Auslande wohnen.

Nach dem §. 14 der am 21. Februar 1829 erlassenen Instruktion zu Vollziehung des allgemeinen Sportel-Gesetzes vom 23. Juni 1828 (Reg.Blatt von 1828, S. 81) sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für Ausländer, welche kein inliegendes Gut besitzen, die Anwälte derselben zu Entrichtung der schuldigen Sporteln verbunden.

Da man nun dieſe Beſtimmung, dem Sinne und dem Zwecke jener Inſtrukion gemäß, auch auf diejenigen württembergiſchen Staats-Angehörige, welche, ohne im Lande begütert zu ſeyn, im Ausland ihren Wohnſitz aufgeſchlagen haben, ausgedehnt haben will; ſo wird ſolches zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 10. Oktober 1845.

Prieſer. Gärttner.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die im Mai 1846 abzuhaltende Kunſt-Ausſtellung.

Nach höchſter Entſchließung Seiner Majeſtät des Königs ſoll eine öffentliche Ausſtellung von Werken der bildenden Kunſt im Monat Mai 1846 dahier im Gebäude der K. Kunſtſchule (Muſeum der bildenden Künſte) unter der Leitung der K. Kunſtſchuldirektion veranſtaltet werden.

Es wird dieſes mit der Einladung an die Künſtler zur Beſchickung der Ausſtellung mit ihren Werken unter dem Anfügen bekannt gemacht:

1) daß die Frachtkoſten der Einſendung und Zurücklieferung der in die Ausſtellung aufgenommenen Werke, ſo weit ſie vom Inland oder von denjenigen im Auslande wohnenden Künſtlern, an welche beſondere Einladungen von Seite der K. Kunſtſchuldirektion ergehen werden, eingeſchickt ſind, von der Staatskaſſe beſtritten werden,

2) daß der Ankauf galleriewürdiger Werke aus der Ausſtellung für die Sammlung der K. Kunſtſchule beabſichtigt,

3) daß in Betreff der Verſendungsweiſe und Adreſſirung der zur Ausſtellung beſtimmten Werke, des Zeitpunkts der Einſendung, der Dauer der Ausſtellung und anderer auf dieſelbe ſich beziehenden Gegenſtände noch eine beſondere öffentliche Bekanntmachung von Seiten der K. Kunſtſchuldirektion ergehen wird.

Stuttgart den 16. Oktober 1845.

Schlayer.

2. Des K. katholiſchen Kirchenraths.

Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme in das Wilhelmsſtift zu Tübingen.

Auf den Grund der am 22. September und den folgenden Tagen d. J. in Ehingen abgehaltenen Prüfung ſind von 52 dabei erſchienenen Zöglingen der beiden niederen Convikte zu Ehingen und Rottweil und der übrigen Lehranſtalten nachſtehende 43 Schüler vom K. Studienrathe zum akademiſchen Studium der katholiſchen Theologie ermächtigt, und von dem K. katholiſchen Kirchenrathe in das Wilhelmsſtift zu Tübingen aufgenommen worden:

1) Bihlmayer, Auguſtin, Sohn des Schneiders in Gmünd.
2) Debler, Johann, Sohn des Drehers in Gmünd.
3) Dorner, Bernhard, Sohn des Sailers in Ravensburg.
4) Eggmann, Ferdinand, Sohn des Oberamtspflegers in Leutkirch.
5) Ferber, Carl, Sohn des Bäckers in Oberndorf.
6) Foichtig, Ludwig, Sohn des Stadtpflegers in Horb.
7) Fricker, Friedrich Hypolit, Sohn des Wundarzts in Wangen.
8) Gaiſer, Johann Michael, Sohn des Wagners in Laubach.
9) Gerber, Wilhelm, Sohn des Weißgerbers in Rottenburg.
10) Hank, Joſeph, Sohn des Bauers in Wieſtenſtetten.
11) Hankh, Maximilian, Sohn des Ordinariats-Canzliſten in Rottenburg.
12) Hoch, Philipp Jakob, Sohn des Drehers in Saulgau.
13) Hohhaus, Max, Sohn des fürſtlich Taxisſchen Rentmeiſters in Scheer.
14) Holzwarth, Joſeph, Sohn des Wachsziehers in Gmünd.
15) Huber, Franz Joſeph, Sohn des Bäckers in Ravensburg.
16) Jacker, Joſeph Eduard, Sohn des Ober-Präceptors in Ellwangen.
17) Klauſer, Franz Joſeph, Sohn des Bauers in Hailtingen.
18) Klotzbücher, Georg, Sohn des Gemeindepflegers in Muthlangen.
19) Knab, Michael, Sohn des Bauers in Zell.
20) Koch, Conrad, Sohn des Schloſſers in Schömberg.
21) Lachner, Johann, Sohn des Muſikus in Steinbach.
22) Ländle, Joſeph, Sohn des Bäckers in Leutkirch.
23) Mattes, Raymund, Sohn des Wagners in Dürbheim.
24) Mägerle, Joſeph Anton, Sohn des Metzgers in Wangen.

25) Mohr, Xaver, Sohn des Bauers in Reuthe.
26) Münch, Carl August Adolph, Sohn des Conditors in Munderkingen.
27) Nägele, Johann Georg, Sohn des Schultheißen in Schnittlingen.
28) Neff, Johann Baptiſt, Sohn des † Blätterſetzers in Biberach.
29) Raidt, Wilhelm, Sohn des Wirths in Bühl.
30) Rieger, Ludwig, Sohn des Bauers in Laupheim.
31) Rueff, Joſeph Wilhelm, Sohn des † Sekretärs in Mannheim.
32) Sautermeiſter, Friedrich Ludwig, Sohn des † Sekretärs in Rottenburg.
33) Schabel, Johann Georg, Sohn des † Wundarzts in Tomerdingen.
34) Schad, Alban, Sohn des Bauers in Hürbel.
35) Schättle, Lorenz, Sohn des Bäckers in Oberndorf.
36) Stark, Joſeph Pius, Sohn des fürſtlichen Hofraths in Waldſee.
37) Staudenmaier, Paul, Sohn des Schulmeiſters in Rechberghauſen.
38) Stetter, Wilhelm, Sohn des † Wirths in Oeffingen.
39) Widmaier, Florian, Sohn des Wirths in Eutingen.
40) Winkler, Carl Joſeph, Sohn des Seifenſieders in Munderkingen.
41) Wochner, Johann Georg, Sohn des Bauers in Haslach.
42) Wöll, Anton, Sohn des Korbmachers in Niedernau.
43) Zepf, Thadä, Sohn des † Bauers in Weilheim.

Dieſe und die übrigen Zöglinge des Wilhelmsſtifts haben ſich den 29. d. M. Nachmittags, mit den vorgeſchriebenen Erforderniſſen verſehen, im Wilhelmsſtifte zu Tübingen einzufinden, und bei dem Stifts-Direktor ſich zu melden.

Stuttgart den 14. Oktober 1845. Linden.

3. Des K. Studienraths.

Bekanntmachung der in das evangeliſche Seminar zu Tübingen aufgenommenen Zöglinge, ſo wie der zum Studium der evangeliſchen Theologie außerhalb deſſelben für befähigt Erklärten.

Nach dem Ergebniſſe der am 3. d. M. und den folgenden Tagen vorgenommenen Prüfung ſind:

I. in das evangeliſche Seminar zu Tübingen aufgenommen worden:

1) Backmeiſter, Sohn des Stiftungs-Verwalters in Eßlingen.
2) Benneder, Sohn des † Amtsnotars in Hebſack.

3) Böcklen, Sohn des Kameral-Verwalters in Eßlingen.
4) Dieterich, Sohn des † Stadtſchultheißen in Weickersheim.
5) Drück, Sohn des Pfarrers in Kirchheim a. N.
6) Ehni, Sohn des Sattlers in Cannſtatt.
7) Eiſenlohr, Sohn des † Regierungsraths in Ellwangen.
8) Fiſcher, Sohn des Stadtpfarrers in Neuffen.
9) Gaſpar, Sohn des † Kaufmanns in Stuttgart.
10) Grosmann, Sohn des penſionirten Rentamtmanns in Bächingen.
11) Günzler, Sohn des † Gutsverwalters in Heutingsheim.
12) Hoffmann, Sohn des Pfarrers in Bezingen.
13) Korn, Sohn des † Pfarrers in Stubersheim.
14) Krauß, Sohn des reſignirten Spitalverwalters in Blaubeuren.
15) Kullen, Sohn des † Inſtitutsvorſtehers in Kornthal.
16) Oeſterlen, Sohn des Oberamts-Wundarztes in Kirchheim.
17) Rapp, Sohn des Stadtpfarrers in Liebenzell.
18) Reiff, Sohn des † Schulmeiſters in Aidlingen.
19) Römer, Sohn des Helfers in Langenau.
20) Rooſchütz, Sohn des penſionirten Oberamtsrichters in Marbach.
21) Rüdiger, Sohn des Finanz-Miniſterial-Regiſtrators in Stuttgart.
22) Sauter, Sohn des Präzeptors in Güglingen.
23) Schmid, Sohn des Pfarrers in Bodelshauſen.
24) Schütz, Sohn des Pfarrers in Rufringen.
25) Stammbach, Sohn des † Schneiders in Stuttgart.
26) Trumpp, Sohn des Zimmermeiſters in Ilsfeld.
27) Wagemann, Sohn des Verwaltungs-Aktuars in Unterweißach.
28) Weinland, Sohn des Pfarrers in Grabenſtetten.
29) Zech, Sohn des † Kriegsraths in Stuttgart.
30) Zeller, Sohn des Pfarrers in Unterhauſen.

Die Vorgenannten haben am Mittwoch den 29. October d. J. in das Seminar einzutreten, und diejenigen von ihnen, welche bisher nicht Seminariſten in Blaubeuren waren, haben bei ihrem Eintritte die Verpflichtungs-Urkunden in der vorgeſchriebenen Form dem Ephorus der Anſtalt zu übergeben.

II. Zum Studium der evangeliſchen Theologie außerhalb des Seminars ſind für befähigt erklärt:

1) Benignus, Sohn des Schulmeiſters in Oppelsbohn.
2) Burk, Sohn des Stadtpfarrers in Großbottwar.
3) Bürk, Sohn des Bauers in Schwenningen.
4) Caſpart, Sohn des † Profeſſors in Heilbronn.
5) Eiſenbach, Sohn des † Pfarrers in Dürrmenz.
6) Fiſcher, Sohn des Stadtſchultheißen in Neuenbürg.
7) Gebhardi, Sohn des Salinenkaſſiers in Sulz.
8) Haas, Sohn des Dekans in Blaubeuren.
9) Kehl, Sohn des Pfarrers in Derdingen.
10) Layer, Sohn des Sattlers in Schorndorf.
11) Moſer, Sohn des Dekans in Backnang.
12) Preſſel, Sohn des Dekans in Tübingen.
13) Schmid, Sohn des Schmidmeiſters in Hallwangen.
14) Schmidlin, Sohn des Regierungsraths in Ludwigsburg.
15) Schnaufer, Sohn des Pfarrers in Bernloch.
16) Speidel, Sohn des Profeſſors in Ludmigsburg.
17) Speier, Sohn des Dekans in Crailsheim.
18) Stirm, Sohn des Schulmeiſters in Schorndorf.
19) Volz, Sohn des Profeſſors in Tübingen.

Stuttgart den 16. Oktober 1845. Knapp.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die bei dem Civil-Senate des K. Ober-Tribunals in Erledigung gekommene Rathsſtelle haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte mit dem Dekanatamte des Amtsbezirks Stuttgart verbundene Stelle eines Stadtpfarrers und erſten Predigers an der Leonhardskirche zu Stuttgart, welche neben freier Wohnung ein mit Einſchluß der zu 250 fl. angeſchlagenen Stolge-

bühren auf 1412 fl. berechnetes Einkommen gewährt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Thailfingen, Dekanats Balingen, welche 1726 Kirchengenossen zählt und mit einem, über Abzug von 40 fl. für den Besoldungs-Verbesserungsfonds auf 955 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechneten, verwandelten Einkommen verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte katholische Pfarrei Wißgoldingen, Oberamts und Dekanats Gmünd, welche 699 Pfarrgenossen zählt, und von eigenen Gütern, Capitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein ständiges Einkommen von 1101 fl. gewährt, haben sich in Gemäßheit der mit der freiherrlich v. Holz'schen Patronatsherrschaft für den vorliegenden Besetzungsfall getroffenen Vereinbarung binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden.

5) Durch den Tod des Regimentsarztes, Professor v. Heim im ersten Reiter-Regiment ist die Stelle eines Regiments-Arztes mit dem Gehalte zweiter Classe von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die gesetzlich befähigten Bewerber werden aufgefordert, sich binnen vierzehn Tagen bei dem Kriegs-Ministerium in vorschriftmäßigen Eingaben zu melden.

Am 21. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat August d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 49.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 27. October 1845.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verleihung einer Präbende für Fräulein vom ritterschaftlichen Adel. — Oeffentliche Belobung des Schultheißen Kieninger in Ballmertshofen. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangelischen Pfarr-Verweserei in Berg, Dekanats Stuttgart. — Darstellung des Zustandes des Besoldungs-Verbesserungsfonds für evangelische Geistliche auf den 1. Juli 1845. — Verfügung, die Aushebung für das Jahr 1846 betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 20. d. M. den Finanzkammer-Revisor, Cameralverwalter Schönlin in Ellwangen, wegen zerrütteter Gesundheit, seinem Ansuchen gemäß, unter dem Vorbehalt seiner Wiederanstellung, in den Pensionsstand versetzt,

den zweiten Betriebsbeamten und Cassier bei dem Hüttenwerk Friedrichsthal, Hüttenverwalter v. Kirn, auf die erledigte Hüttenverwaltersstelle zu Wilhelmshütte gnädigst versetzt,

statt des auf sein Ansuchen zum Finanz-Ministerium versetzten Kanzlei-Assistenten Böhringer, den Cameralamts-Buchhalter Gürr, von Blaubeuren, zum Kanzlei-Assistenten bei der Staatskassen-Verwaltung ernannt, und

die hiedurch erledigte Buchhaltersstelle bei dem Cameralamte Blaubeuren dem Referendär Pfleiderer gnädigst übertragen, auch

statt des auf die Buchhaltersstelle bei dem Cameralamte Neuenbürg versetzten Buchhalters Böhm, auf die Buchhaltersstelle bei dem Cameralamt Wurmlingen den Referendär Paret ernannt.

Ferner haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung von demselben Tage die Revierförstersstelle zu Aalen, Forsts Kapfenburg, dem Forstgeometer Jedele, und

die zu Winzenweiler, Forsts Comburg, dem Forstwart Sieber zu Dobel, Forsts Neuenbürg, gnädigst verliehen, wie auch

den Revierförster Lutz in Sittenhardt, Forsts Comburg, auf das Revier Geradstetten, Forsts Schorndorf, versetzt, und

das hiedurch erledigte Revier Sittenhardt dem Revierförster Bögel in Altkrautheim, Forsts Mergentheim, gnädigst übertragen.

Durch höchste Entschließung vom 22. d. M. haben Seine Königliche Majestät die erledigte evangelische Pfarrei Unterweissach, Dekanats Backnang, dem Pfarrer Bruckmann in Wüstenroth, Dekanats Weinsberg, und

die erledigte zweite Helfersstelle in Hall dem Pfarrer Helfferich in Schlath, Dekanats Göppingen, gnädigst verliehen, wie auch

die erledigte Stelle des Oberwärters und Hauswundarztes an der Irren-Heilanstalt Winnenthal dem Wundarzt zweiter Abtheilung, Carl Weyl zu Schwieberdingen, Oberamts Ludwigsburg, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verleihung einer Präbende für Fräulein vom ritterschaftlichen Adel.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. die durch das Ableben der Freiin Julie v. Kechler in Erledigung gekommene Präbende

für Fräulein vom ritterschaftlichen Adel dem Fräulein Marie v. Bouwinghausen zu Ludwigsburg gnädigst zu verleihen geruht.

Stuttgart den 20. October 1845.

Schlayer.

b) Oeffentliche Belobung des Schultheißen Kieninger in Ballmertshofen.

Aus Anlaß der Visitation des K. fürstlichen Bezirksamts Neresheim haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. gnädigst verfügt, daß dem Schultheißen Kieninger zu Ballmertshofen wegen seiner vieljährigen treuen Dienste Höchstdero Wohlgefallen öffentlich ausgedrückt werde; was hiemit in Vollzug gesetzt wird.

Stuttgart den 20. Oktober 1845.

Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangelischen Pfarr-Verweserei in Berg, Dekanats Stuttgart.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 22. d. M. ist für den Ort Berg, Stadtdekanats Stuttgart, unter Aufhebung seines seitherigen kirchlichen Verbandes mit der Gemeinde Gaisburg, eine evangelische Pfarr-Verweserei errichtet worden.

Stuttgart den 23. Oktober 1845.

Schlayer.

2. Des evangelischen Consistorium.

Darstellung des Zustandes des Besoldungs-Verbesserungsfonds für evangelische Geistliche auf den 1. Juli 1845.

Nachdem die Rechnung über den Besoldungs-Verbesserungsfonds vom 1. Juli 1844—45 geprüft und justificirt ist, wird unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 28. November 1844, Reg.Blatt S. 524 ff. nachstehende Darstellung des Zustandes dieses Fonds zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Veränderungen des Fonds vom 1. Juli 1844—45 und Stand desselben am Schlusse des Etatsjahrs.

1) Aktivstand.

A. Von supprimirten Kirchenstellen.

Am 1. Juli 1844 betrug solcher	6,169 fl. 1 kr.	
Abgegangen und zugewachsen ist	0	
bleiben auf den 1. Juli 1845 —⁚·		6,169 fl. 1 kr.

B. Bleibende Abzüge von Pfarrbesoldungen.

Diese betrugen am 1. Juli 1844	14,890 fl. 55½ kr.	
Von 1844—45 ergab sich		
Abgang:		
durch Aufhebung von Abzügen:		
Oferdingen, Pfarrei, Dekanats Tübingen	82 fl. 28 kr.	
Plieningen, Pfarrei, Amtsdekanats Stuttgart	150 fl. —	
—⁚·	232 fl. 28 kr.	
Rest —⁚·	14,658 fl. 27½ kr.	
Zuwachs:		
in Folge der Verwandlung von Naturalien in Geld:		
Magstadt, Pfarrei, Dekanats Böblingen	2 fl. 16 kr.	
neue Abzüge:		
Darmsheim, Pfarrei, Dekanats Böblingen	30 fl. —	
Gammesfeld, Pfarrei, Dekanats Blaufelden	40 fl. —	
Wannweil, Pfarrei, Dekanats Reutlingen	60 fl. —	
womit sich auf 1. Juli berechnen —⁚·		14,790 fl. 43½ kr.

C. Temporäre Abzüge von Pfarrbesoldungen.

Am 1. Juli 1844	466 fl. —	
Von 1844—45 ergab sich		
Abgang:		
Gerlingen, Pfarrei, Dekanats Leonberg, in Folge des Ablebens des Pfarrers Speidel in Kleinaspach .	66 fl. 40 kr.	

Münchingen, Pfarrei, Dekanats Leonberg, deßgleichen . 66 fl. 40 kr.
Plochingen, Pfarrei, Dekanats Eßlingen, deßgleichen . 66 fl. 40 kr.
Knittlingen, Helfersstelle, Einsetzung des Helfers Lämmert in die ganze Besoldung . . . . . 36 fl. —
—:· 236 fl. —
Rest auf den 1. Juli 1845 —:· 230 fl. —
Summe des Aktivstandes —:· 21,189 fl 44½ kr.

2) Passivstand.

A. Bleibende Zulagen.

Am 1. Juli 1844 . . . . . 17,537 fl. 52½ kr.
Von 1844—45
Abgang 0
Zuwachs:
neue Zulagen:
Oberurbach, Pfarrei, Dekanats Schorndorf . . . . . 200 fl. —
Rechenberg, Pfarrei, Dekanats Crailsheim . . . . . 81 fl. —
Seeburg, Pfarrei, Dekanats Urach . . . . . 13 fl. 37 kr.
Betrag auf 1. Juli 1845 —:· 17,832 fl. 29½ kr.

B. Temporäre Zulagen.

Am 1. Juli 1844 . . . . . 1,027 fl. —
Von 1844—45
Abgang:
Rietenau, Dekanats Backnang, pensionirter Pfarrer Schuhmacher gestorben . . . . . 75 fl. —
Rest —:· 952 fl. —
Zuwachs:
Blaufelden, Dekan und Stadtpfarrer Scholl, Ersatz für einen ausgefallenen Einkommenstheil . . . . . 52 fl. 32 kr.
Betrag auf 1. Juli 1845 —:· 1,004 fl. 32 kr.
Summe des Passivstandes —:· 18,837 fl. 1½ kr.
Es ergiebt sich somit auf 1. Juli 1845 ein Ueberschuß des Aktivstandes von
—:· 2,352 fl. 43 kr.

und zwar:

bei der Staatshauptkasse	1334 fl. 36 kr.
bei der Oberhofkasse	472 fl. 27½ kr.
bei Stiftungen	545 fl. 39½ kr.
—:	2,352 fl. 43 kr.

wobei die Naturalien in Preisen der Taxordnung von 1808 berechnet sind, nach welchen aber in Wirklichkeit nur mit der K. Staatskasse abgerechnet wird, indem bei der K. Oberhofkasse und bei Stiftungen die laufenden Preise in Anwendung kommen.

II. Einnahmen und Ausgaben des Fonds vom 1. Juli 1844—45.

1) Einnahmen.

Reste	0	
Laufendes:		
A. Von supprimirten Kirchenstellen	6,331 fl. 51 kr.	
B. Besoldungsabzüge,		
a) bleibende:		
Jahresbetrag der aus voriger Rechnung übertragenen und unverändert gebliebenen Abzüge	14,840 fl. 8½ kr.	
Raten aus den abgegangenen Theilen vom Beginne des Rechnungsjahres bis zum Zeitpunkt des Abganges, und aus den zugewachsenen von ihrem Anfangstermine bis zum Schlusse des Jahres	172 fl. 31½ kr.	
		15,012 fl. 40 kr.
b) temporäre:		
Jahresbetrag wie zu a)	230 fl. —	
Raten, desgleichen	31 fl. 16 kr.	
	261 fl. 16 kr.	
		21,605 fl. 47 kr.

2) Ausgaben.

Reste. Ersatzposten aus dem vorigen Jahre	67 fl. 24 kr.

Laufendes:

A. auf Verbesserung von Pfarrbesoldungen
(bleibende Zulagen)

Jahresbetrag, wie oben bei den Abzügen	17,641 fl. 53½ kr.	
Raten, desgleichen	113 fl. 47½ kr.	
		17,755 fl. 41 kr.

B. Temporäre Zulagen

Jahresbetrag	952 fl. —	
Raten	38 fl. 3 kr.	
	990 fl. —	
		18,813 fl. 8 kr.

3) Ueberschuß der Einnahme,
welcher in die Casse des geistlichen Unterstützungsfonds bezahlt wird,
—:· 2,792 fl. 39 kr.

und zwar:

bei der Staatshauptkasse	1587 fl. 24 kr.
bei der Oberhofkasse	665 fl. 22 kr.
bei Stiftungen	539 fl. 53 kr.
—:·	2792 fl. 39 kr.

Stuttgart den 9. Oktober 1845.

Scheurlen.

B) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Verfügung die Aushebung für das Jahr 1846 betreffend.

Wegen Vorbereitung der Aushebung für das Jahr 1846 werden die damit beauftragten Behörden auf die §§. 8 und folgende der unter dem 30. December 1843 (Reg.Blatt Nr. 3 von 1844) erlassenen Instruktion zu Vollziehung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste verwiesen.

Unter Bezugnahme hierauf wird den K. Oberämtern aufgegeben, die dort angegebenen Termine genau einzuhalten, und in den Gemeinden gehörig bekannt zu machen, auch längstens bis zum 8. Januar 1846 Anzeige hieher zu erstatten, daß die Orts-Rekrutirungslisten beim Oberamte eingekommen seien.

Stuttgart den 23. Oktober 1845.

Göriz.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die Pfarrei Honau, Dekanats Reutlingen, welche 469 Kirchengenossen zählt und mit einem durch eine Zulage aus dem Besoldungs-Verbesserungsfonds auf 700 fl. erhöhten verwandelten Einkommen verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die Stelle eines Hüttenkassiers in Friedrichsthal, mit welcher eine Besoldung von 1100 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem Bergrathe vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um eine erledigte Revisorsstelle bei der Finanzkammer in Ellwangen, womit die Besoldung von 800 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer zu melden; ebenso

4) die Bewerber um das erledigte, in der dritten Besoldungsklasse stehende Revier Altkrautheim, Forstamts Mergentheim.

5) Die Bewerber um die erledigte Forstwartsstelle zu Dobel, Forstamts Neuenbürg, mit welcher der Normalgehalt von 300 fl. verbunden ist, werden aufgefordert, binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Geheimen-Raths, beschlossen, und verordnen hiemit, daß dieser neue Tarif sofort verkündet und mit dem 1. Januar 1846 statt des bisherigen, durch Unsere Verordnung vom 14. Oktober 1842 (Reg.Blatt S. 577) bekannt gemachten Tarifs in Kraft gesetzt werden soll.

Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 19. Oktober 1845.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Gärttner.

Auf Befehl des Königs,
Der Staats-Sekretär:
Goes.

B) Königliche Verordnung,

betreffend einige Ausnahmen von dem neuen Zolltarif.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Mit Beziehung auf den durch Unsere Verordnung vom 19. d. M. verkündeten Vereins-Zolltarif auf die Jahre 1846, 1847, 1848 verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, daß, in Gemäßheit weiterer Vereinbarung der Zollvereins-Regierungen, die in Unserer Verordnung vom 14. Oktober 1842, Reg.Blatt S. 578—579, ausnahmsweise bestimmten Eingangs-Zollsätze für die nachbemerkten Waaren-Artikel auch in der neuen Tarifsperiode bis auf Weiteres in Anwendung kommen sollen, und zwar für den Zoll-Centner

a) Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (ächt vergoldet), ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unächten Steinen; feinen Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Krucken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren, mit Ausnahme derer in hölzernen Ge-

häusen; Kronleuchter mit Bronce, Gold oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern (Ziffer 20 des Tarifs statt 50 Thaler), 100 Thaler oder 175 fl.

b) lederne Handschuhe (Pos. 21 d statt 22 Thaler) 44 Thaler oder 77 fl.

c) Franzbranntwein (Pos. 25 b statt 8 Thaler) 16 Thaler oder 28 fl.

d) Papiertapeten (Pos. 27 c statt 10 Thaler) 20 Thaler oder 35 fl.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 23. Oktober 1845.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Gärttner.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Secretär:
Goes.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

a) Verfügung, betreffend die Anwendung des neuen Zolltarifs.

Indem zu Folge der K. Verordnung vom 19. d. M., unter Bezugnahme auf den derselben beigefügten neuen Vereins-Zolltarif, die K. Zollbehörden hiemit angewiesen werden, vom 1. Januar 1846 an alle Zollabfertigungen nach den Vorschriften jenes Tarifs, mit Beachtung der durch die weitere K. Verordnung vom 23. d. M. bis auf Weiteres erhöhten Sätze zu bewirken; wird zugleich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das zur richtigen Anwendung des Tarifs dienende alphabetische Waaren-Verzeichniß (Zollgesetz von 1838, Art. 14) nicht nur den Zollbehörden zur Nachachtung zugehen, sondern auch im Wege des Buchhandels (mit dem Stempel der Zoll-Direction versehen) zu erhalten seyn wird.

Stuttgart, den 31. Oktober 1845.

Gärttner.

b) Bekanntmachung, betreffend Durchgangs-Zoll-Erleichterungen.

Auf den Grund des dritten Abschnitts der dritten Abtheilung des neu verkündeten Vereins-Zolltarifs werden die bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, stattfindenden Zollerleichterungen, wie solche für die Zeit vom 1. Januar 1846 an, unter theilweiser Abänderung der bis dahin gültigen Verfügung vom 27. Februar 1844, Beilage II., Reg.Blatt S. 165, festgestellt worden sind, in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Als Waaren-Durchfuhr auf kurzen Straßen wird behandelt und demnach besteuert die Durchfuhr auf

1) den Straßen, welche östlich des Straßenzuges von Waldsaßen nach Pfronten, diesen eingeschlossen, ein- und austreten, mit ½ kr.;
2) den Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl bis Mittenwald einschließlich oder südlich dieser Linie berühren, mit ½ kr.;
3) den Straßen von den Rheinhäfen zu Mainz und Bieberich, von den am linken oder rechten Rheinufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, so wie von den Main- und Neckarhäfen über die Grenzlinie von Neuburg am Rhein bis Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen) mit ½ kr.;
4) den Straßen, welche von Mainz und Bieberich oder von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen, mit ½ kr.;
5) den Straßen, welche auf der südlichen Grenzlinie von Schusterinsel in Baden einschließlich bis zur Dongu (diese eingeschlossen) ein- und ausmünden, mit ½ kr.

Bezüglich des seitherigen dritten Abschnitts der dritten Abtheilung des Zolltarifs (Beilage I. der vorgedachten Verfügung vom 27. Februar 1844) wird auf Abschnitt II. der dritten Abtheilung des neuen Tarifs verwiesen.

Stuttgart, den 31. Oktober 1845.

Gärttner.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Beilage.

Vereins-Zolltarif

für

die Jahre 1846, 1847 und 1848.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1) Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3) Branntweinspülig;
4) Dünger, thierischer; deßgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;
5) Eier;
6) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gyps, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8) Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); deßgleichen frische unausgeschälte Muscheln;
9) Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;
10) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;

11) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12) Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15) Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleichgeachtet.

16) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deßhalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
17) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
18) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19) Milch;

20) Obſt, friſches;
21) Papier, beſchriebenes (Akten und Manuſcripte);
22) Saamen von Waldhölzern;
23) Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
24) Scheerwolle (Abfälle beim Tuchſcheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddywolle);
25) Seidencocons;
26) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauerſteine beim Landtransport, inſofern ſie nicht nach einer Ablage zum Verſchiffen beſtimmt ſind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzſteine in demſelben Falle;
27) Stroh, Spreu, Häckerling;
28) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tariffatz ausgeworfen iſt;
29) Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenaſche;
30) Treber und Treſter.

Zweite Abtheilung.

Gegenſtände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen ſind.

Fünfzehn Silbergroſchen oder ein halber Thaler Preußiſch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Guldenfuß vom Centner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hievon treten bei allen Gegenſtänden ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erſte Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Centner unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt ſind.

Es ſind dieſes folgende Gegenſtände, von welchen die beigeſetzten Gefälle erhoben werden:

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	**Abfälle** von Glashütten, deßgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Bleiabzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn	1 Centner	frei	.	.	15 (12*)	frei	.	.	52½	
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**										
	a) Rohe Baumwolle	1 Centner	frei	.	.	15 (12)	frei	.	.	52½	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Centner	2	.	.	.	3	30	.	.	
	Anmerk. Zu Zetteln angelegtes, geschlichtet oder ungeschlichtet . . .	1 Centner	3	.	.	.	5	15	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2) ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn .	1 Centner	8	.	.	.	14	.	.	.	
	c) Baumwollene, deßgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und andern Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaa-										

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (3 Gr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (3 Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
ren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder broschirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien	1 Centner	50	.	.	.	87	30	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
Blei:										
a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, deßgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte	1 Centner	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Centner	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern u. Kisten.
c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:										
a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Centner	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten.
Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:										
a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (q Gr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (q Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; deßgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Centner	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
b)	Alaun	1 Centner	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	11 in Fässern.
c)	Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	1 Centner	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern.
d)	Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas	1 Centner	1	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. Ungereinigte — unter 30 Prozent reines wasserfreies Natron enthaltende — Soda, beim Eingang über die Preußische Seegrenze, sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingang auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze.	1 Centner	.	7½ (6)	.	.	.	.	.	.	
e)	Eisenvitriol (grüner)	1 Centner	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
f)	Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken	1 Centner	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
g)	1. Kreuzbeeren, Quercitron, Saflor, Waid und Wau . . .	1 Centner	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
2. Krapp	1 Centner	.	5 (4)	..	.	.	17½	.	.	
3. Aloe, Flechten, Galläpfel, Kurkume, Sumach	1 Centner	frei	.	.	10 (8)	frei	.	.	35	
4. Eckerdoppern, Knoppern . .	1 Centner	frei	.	..	5 (4)	frei	.	.	17½	
h) Farbehölzer, in Blöcken, gemahlen oder geraspelt	1 Centner	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum	1 Centner	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein .	1 Centner	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
l) Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt	1 Centner	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
m) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen oder Krügen	1 Centner	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
n) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron	1 Centner	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
o) Salzsäure und Schwefelsäure .	1 Centner	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	23 in Kisten. 9 in Körben.
p) Schwefel	1 Centner	frei	.	.	2½ (2)	frei	.	.	8¾	
q) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl)	1 Centner	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
Anmerk. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen: 1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außer-europäische Tischlerhölzer; 2) ungereinigtes schwefelsaures Natron.										
Eisen und Stahl:										
a) Roheisen aller Art; altes Bruch-eisen, Eisenfeile, Hammerschlag .	1 Centner	.	10 (8)	.	7½ (6)	.	35	.	26¼	
b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von ½ Quadrat-										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (à Gr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (à Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	zoll Preußisch im Querschnitt und darüber; deßgl. Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Centner	1	15 (12)	.	.	2	37½	.	.	
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preuß. im Querschnitt	1 Centner	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	
*)	d) Façonirtes Eisen in Stäben; deßgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, in so fern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen, auch Pflugschareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, so wie Anker- und Schiffsketten	1 Centner	3	.	.	.	5	15	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	1 Centner	4	.	.	.	7	.	.	.	
	Anm. 1. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, deßgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg sind die unter Pos. a. genannten Gegenstände beim Ausgange zollfrei.										
	„ 2. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	„ 3. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hin-										

*) Die Eisenzölle Pos. 6. Lit. a. bis d. gelten einstweilen nur für das Jahr 1846.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	belang bis Freilassung zu dem Zollsatze von 1½ Rthlr. (2 fl. 37½ kr.) pro Centner eingehen.										
	Anm. 4. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.										
	f) Eisen- und Stahlwaaren:										
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. . . .	1 Centner	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Centner	6	.	.	.	10	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt seyn, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (ggr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Näh- und Stricknadeln); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	**Erze**, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Centner	frei	.	.	5 (4)	frei	.	.	17½	
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz	.	frei	.	frei	.	frei	.	frei	.	
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede**	1 Centner	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:**										
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Scheffel	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
		1 Bayerischer Scheffel	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden 1 Bayer. Scheffel	.	.	.	.	.	.	24	.	.	
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten und Hülsenfrüchte beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	Weizen, Spelz oder Dinkel . .	1 Dresdener Scheffel	.	1⅚	.	.	.	.	.	.	
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 dito.	.	1¼	.	.	.	.	.	.	
	Gerste	1 dito.	.	1	.	.	.	.	.	.	
	Hafer und Heidekorn	1 dito.	.	7/12	.	.	.	.	.	.	
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, so wie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayer. Metzen frei.										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
b) Sämereien und Beeren:										
1. Anis und Kümmel	1 Centner	1	.	.	.	1	45	.	.	
2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat.	1 Centner	.	1¼ (1)	.	.	.	4¼	.	.	
3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Centner	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayer. Scheffel deßgl. zu 360 Pfund gerechnet.										
Glas und Glaswaaren:										
a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr).	1 Centner	1	.	.	.	1	45	.	.	
Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Centner veranschlagt 5⅓ Preußische, 6⅔ Altbayerische oder 4½ Rheinbayerische } Kubikfuß.										
b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	1 Centner	3	.	.	.	5	15	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben und Gestellen.
Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	1 Centner	4	15 (12)	.	.	7	52½	.	.	
c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Centner	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
d) Spiegelglas:										
1. wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 255 Rheinbayerische □Zoll mißt,										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	a) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preuß □Zoll mißt .	1 Centner	6	.	.	.	10	30	.	.	
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □Zoll mißt	1 Centner	8	.	.	.	14	.	.	.	17 in Kisten.
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Centner	3	.	.	.	5	15	.	.	
	2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
		Rheinbayer.									
	□Zoll. □Zoll Preuß. Altbayerische □Zoll										
	über 288 bis 576 od. bis 666 oder 511	1 Stück	1	.	.	.	1	45	.	.	
	„ 576 „ 1000 „ „ 1156 „ 886	1 Stück	3	.	.	.	5	15	.	.	
	„ 1000 „ 1400 „ „ 1618 „ 1241	1 Stück	8	.	.	.	14	.	.	.	
	„ 1400 „ 1900 „ „ 2196 „ 1684	1 Stück	20	.	.	.	35	.	.	.	
	„ 1900 □Zoll Preußisch	1 Stück	30	.	.	.	52	30	.	.	
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.										
	c) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; deßgl. Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück messen .	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Centner berechnet, diesen Satz.										
11	**Häute, Felle und Haare:**										
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene)										

				Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare	1 Centner	frei	.	1	20 (16)	frei	.	2	55	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
.	10	30	.	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung.	1 Centner	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
.	14	.	.	c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare	1 Centner	frei	.	.	15 (12)	frei	.	.	52½	
.	5	15	.	d) Haare von Rindvieh	1 Centner	frei	.	.	5 (4)	frei	.	.	17½	
				12 **Holz, Holzwaaren ꝛc.**										
				a) Brennholz beim Wassertransport .	1 Preußisches Klafter	.	2½ (2)	.	.	.	.	.	.	
.	1	45	.	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:	1 Bayerisches Klafter	.	.	.	.	.	8	.	.	
.	5	15	.											
.	14	.	.	1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel, Pflaumen- Kornel- und Nußbaumholz .	1 Schiffslast (37½ Centr.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubik-Fuß.	1	.	.	.	1	45	.	.	
.	35	.	.											
.	52	30	.	2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . .	1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubikfuß.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
				3. Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (s Gr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	cc) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast	.	15 (12)	.	.					
	c) Holzborke oder Gerberlohe, deßgl. Holzkohlen	1 Centner	frei	.	.	2½ (2)	frei	.	.	8¾	
	d) Holzasche	1 Centner	frei	.	.	10 (8)	frei	.	.	35	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren, Fourniere mit eingelegter Arbeit und gerissenes Fischbein . . .	1 Centner	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Rothstifte	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.										
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte	1 Centner	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. zu c) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
von Holz, grobe Korbflechterwaaren, auch Holz in geschnittenen Fournieren ohne Unterschied des Ursprungs tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
Hopfen	1 Centner	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	
Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind .	1 Centner	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
Kalender, a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Durchgangs-Abgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
Kalk und **Gyps**, gebrannter . .	4 Preußische Scheffel (1 Tonne) oder 1 Bayerischer Scheffel.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
Anmerk. 1. Kalk und Gyps können, insofern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen. Anmerk. 2. An der Sächsischen Grenze bei Zittau kann Kalk gegen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes eingelassen werden.										
Karden oder **Weberdisteln** .	1 Centner	frei	.	.	5 (4)	frei	.	.	17½	
Kleider, fertige neue; deßgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Centner	110	.	.	.	192	30	.	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
Kupfer und **Messing**: a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupfer-										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	schaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, deßgl. polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche .	1 Centner	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fässern u. Kis 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b) Waaren: Kessel, Pfannen u. dgl.; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren . .	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fässern u. Kis 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, deßgl. von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:**										
	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Metallbronce (ächt vergoldet), aus Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unächten Steinen u. dergl.; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren, namentlich: Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und soge-										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
nannte Nippestisch-Sachen, aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unächten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stuß- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold oder Silberblatt (ächt oder unächt); Nähnadeln und (metallene) Stricknadeln; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perrückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüren u. dgl. mehr	1 Centner	50	.	.	.	87	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
21	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**										
	a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament	1 Centner	6	.	.	.	10	30	.	.	
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, deßgl. Gummifäden und sonstige Gummifabrikate, außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Centner	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Kontrole gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	Anmerk 2. Gummi in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.	1 Centner	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- u. Täschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Centner	22	.	.	.	38	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren:**										
	a) rohes Garn	1 Centner	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (q Gr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (q Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn .	1 Centner	1	.	.	.	1	45	.	.	
c) Zwirn	1 Centner	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
d) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Centner	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
e) Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich . .	1 Centner	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein: aa) in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten; bb) in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine; cc) in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										
f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	1 Centner	11	.	.	.	19	15	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Centner	22	.	.	.	38	30	.	.	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	h) Zwirnspitzen	1 Centner	55	.	.	.	96	15	.	.	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	**Lichte**, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Centner	4	.	.	.	7	.	.	.	16 in Kisten.
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papierfabrikation:										
	leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), deßgl. alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Centner	frei	.	3	.	frei	.	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen	1 Centner	frei	.	.	10 (8)	.	.	.	.	
25	**Material-** und **Specerei-**, auch **Conditorwaaren** und andere **Consumtibilien:**										
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Centner	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, deßgleich. Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe . . .	1 Centner	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten, 16 in Körben, für Branntwein 25. nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
	c) Essig aller Art in Fässern . .	1 Centner	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Centner	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben.
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Centner	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben.
	f) Wein und Most, auch Cider .	1 Centner	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten, 16 in Körben, nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
	g) Butter	1 Centner	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	16 in Fässern u. Töpfen.

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Centner	.	.	.	.	1	45	.	.	
Anmerk. 2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.										
h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; deßgl. großes Wild . . .	1 Centner	2	.	.	.	3	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten u. dergl.	1 Centner	2	.	.	.	3	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück { 20 Sgr. / 16 gGr. oder 1 fl. 10 kr.										
Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pomeranzen, Pomeranzenschaalen u. dergl.	1 Centner	4	.	.	.	7	.	.	.	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . .	1 Centner	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	l) Heringe	1 Tonne	1	.	.	.	1	45	.	.	
	m) Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate, ingleichen Kakao in Bohnen und Kakaoschaalen	1 Centner	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
	n) Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade- und Chokolade-Surrogate	1 Centner	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o) Käse aller Art	1 Centner	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	20 in Kisten von 1 Ctr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Ctr. 11 in Fässern u. Kübeln. 8 in Körben 6 in Ballen.
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte oder auch bloß eingedämpfte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergl.); ferner Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feinern Tafelgenusses	1 Centner	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, deßgl. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Centner	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern, Kisten u. Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Centner	.	7½ (6)	.	.	.	.	.	.	

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie.	1 Centner	.	5 (4)	.	.	.	.	.	.	
r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergl.	1 Centner	4	.	.	.	7	.	.	.	
s) Reis	1 Centner	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern. 4 in Ballen.
t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
u) Syrop *)										
v) Taback:										
1. Tabacksblätter, unbearbeitete, u. Stengel	1 Centner	5	15 (12)	.	.	9	37½	.	.	12 in Fässern, Seronen und Kanaßerkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
2. Tabacksfabrikate:										
α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Centner	11	.	.	.	19	15	.	.	16 in Fässern.
β) Cigarren und Schnupftaback.	1 Centner	15	.	.	.	26	15	.	.	13 in Körben. 6 in Ballen. Bei Cigarren, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen verpackt sind.
w) Thee	1 Centner	11	.	.	.	19	15	.	.	23 in Kisten.
x) Zucker *)										

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind bis zum 1. Septber 1847 durch die Verfügung vom 2. Juli 1844, Reg. Blatt 311 bestimmt und betragen bis dahin vom

	Maaßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe. Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.	
1) Zucker:						
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker.	1 Centner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Centner	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	1 Centner	5	—	8	45	16 in Kisten von 8 Ctr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Centner. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassero, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
2) Syrop	1 Centner	4	—	7	—	11 in Fässern.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	nach dem 21½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
26	**Oel**, in Fässern eingehend . . .	1 Centner	1	20 (16)	.	.	2	55	.	.	
	Anmerk. 1. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangsabgabe. Deßgl. Baumöl, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf den Centner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.										
	Anmerk. 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Centner	.	1 (⅘)	.	.	.	3½	.	.	
27	**Papier- und Pappwaaren:**										
	a) ungeleimtes ordinäres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Centner	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder linirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, deßgleichen Malerpappe	1 Centner	5	.	.	.	8	45	.	.	
	c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	d) Papiertapeten	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Former-										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	arbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen . . .	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten):										
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergl. . .	1 Centner	22	.	.	.	38	30	.	.	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, deßgl. weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze . .	1 Centner	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Centner	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern.
30	**Seide** und **Seidenwaaren**:										
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretseide:										
	1. Ungezwirnt	1 Centner	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
	2. Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)	1 Centner	11	.	.	.	19	15	.	.	
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (ächt oder unächt); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Centner	110	.	.	.	192	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c) Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder	1 Centner	55	.	.	.	96	15	.	.	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	**Seife:**										
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Centner	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) Gemeine weiße	1 Centner	3	10	.	.	5	50	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w. . .	1 Centner	10	(8) .	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten.
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrolvorschriften .	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	
	Anmerk. Werden dergl. zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.										
33	**Steine:**										
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind	1 Schiffslast oder 37½ Centner.	.	15 (12)	.	.	.	52½	.	.	
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unächte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene ächte und unächte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . . .	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fässern u. S
	Anmerk. zu a und b: 1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergl.), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (g Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe. 2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.										
Steinkohlen	1 Centner	.	1¼ (1)	.	.	.	4¼	.	.	
Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, deßgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend .	1 Centner	.	⅓ (4/15)	.	.	.	.	.	.	
Anmerk. 2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, deßgl. an der Würtembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Centner	.	.	.	.	.	1	.	.	
Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:										
a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:										
1. ungefärbt	1 Centner	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
2. gefärbt	1 Centner	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken von ungespaltenem Stroh, Span- u. Rohrhüte ohne Garnitur	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Kisten.
c) Feine Bast- und Strohhüte . .	1 Centner	50	.	.	.	87	30	.	.	9 in Ballen.
Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin**	1 Centner	3	.	.	.	5	15	.	.	13 in Fässern u. Kisten.
Theer (Mineraltheer und anderer), **Daggert, Pech**	1 Centner	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
Töpferthon und Töpferwaaren:										
a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Centner	frei	.	.	15 (12)	frei	.	.	52½	
Anmerk. An der Bayerischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgange frei.										
b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Centner	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen .	1 Centner	5	.	.	.	8	45	.	.	
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
	e) Porzellan, weißes	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergl. mit Malerei oder Vergoldung .	1 Centner	25	.	.	.	43	45	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	
	h) Dergl. in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Centner	50	.	.	.	87	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
39	**Vieh:**										
	a) Pferde, Mauleſel, Maulthiere, Eſel	1 Stück	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	b) Rindvieh:										
	1. Ochſen und Zuchtſtiere . . .	1 Stück	5	.	.	.	8	45	.	.	
	2. Kühe	1 Stück	3	.	.	.	5	15	.	.	
	3. Jungvieh	1 Stück	2	.	.	.	3	30	.	.	
	4. Kälber	1 Stück	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	c) Schweine:										
	1. gemäſtete	1 Stück	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. magere	1 Stück	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	3. Spanferkel	1 Stück	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	d) Hämmel	1 Stück	.	15 (12)	.	.	.	52½	.	.	
	e) Anderes Schafvieh und Ziegen .	1 Stück	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. 1. Pferde und andere vorgenannte Thiere ſind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird; über-										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	zeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein. Anmerk. 2. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden a) Zuchtstiere, Kühe und Jungvieh zur Nachzucht, b) magere Ochsen für Grenzbewohner, in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.										
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft:**										
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Centner	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin, Wachstaft und Malertuch	1 Centner	5	.	.	.	8	45	.	.	
41	**Wolle und Wollenwaaren:**										
	a) Schafwolle, rohe und gekämmte .	1 Centner	frei	.	2	.	frei	.	3	30	
	b) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; deßgl. alles gefärbte Garn	1 Centner	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	c) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt: 1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonirt ge-										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	webt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, und Stahl	1 Centner	50	.	.	.	87	30	.	.	
	2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	1 Centner	30	.	.	.	52	30	.	.	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	3. Fußteppiche	1 Centner	20	.	.	.	35	.	.	.	
	Anmerk. 1. Gerberwolle kann von Gewerbtreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Kontrole gegen den Zollsatz von ½ Rthlr. (52½ kr.) ausgeführt werden.										
	Anmerk. 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
42	**Zink und Zinkwaaren:**										
	a) roher Zink	1 Centner	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol .	1 Centner	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren . .	1 Centner	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren .	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
43	**Zinn und Zinnwaaren:**										
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren u. Platten .	1 Centner	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug u. dergl. . .	1 Centner	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Centner, ingleichen für Vieh, und zwar:

		vom Stück.
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln . .	1⅓ Rthlr.	oder 2 fl. 20 kr.
b) „ Ochsen und Zuchtstieren	1 „	„ 1 „ 45 „
c) „ Kühen und Jungvieh	½ „	„ — „ 52½ „
d) „ Schweinen und Schafvieh	⅙ „	„ — „ 17½ „

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4) Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereins-Zollgrenze wieder ausgehen; deßgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. über Neu-Berun ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

ist zu erheben:

	Vom Centner.			
	Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	fl.	kr.
1) von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abthlg. Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. f. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren und feinen Zinnwaaren (27. e.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c.):				
a) insofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht .	4	.	7	.
b) auf anderem Wege	2	.	3	30
2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	.	3	30
3) Von raffinirtem Zucker	1	10 (8)	2	20
4) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m. u. n.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schafwolle (41. a.)	1	.	1	45
5) Von rohem Zucker und Farin	.	20 (16)	1	10
6) Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Kolophonium (5. l.); Schwefelsäure (5. o.); außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen				

	Vom Centner			
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.
Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	.	10 (8)	.	35
7) Von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); natürlichem Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. m.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen	.	5 (4)	.	17½

8) Von Salz (25. i.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . . . . 3 Rthlr.

9) Von Heringen (25. l.), von der Tonne . . . . . 10 Sgr. oder 35 kr.

Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10) Von Weizen und andern unter Nr. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, deßgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel 3 Silbergr.

11) Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 2 Silbergr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebiets oder auf nachgenannten Straßen wird von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangs-Abgabe nur erhoben:

A. von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun oder durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter **B** bezeichneten Straßenzügen), vom Ctr. 10 Sgr. oder 35 kr.

B. von Waaren, welche

1) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche

2) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich, oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche

3) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich, welche

4) über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen,

vom Centner . . . . . 4½ Sgr. oder 15¾ kr.

C. Vom Vieh, welches auf den vorstehend unter **B** bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches

1) auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und

2) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar:

	Vom Stück.			
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh	.	5/6	.	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	.	1/3	.	1

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der dem Tarife zu Grund liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Centner, der Zoll-Centner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933\frac{673}{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischem Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Centner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Centnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Centnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischem Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Centnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Centnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. (1½ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (¾ gGr.) oder 3½ Kreuzer *).

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte, oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

---

*) In Württemberg werden Begleitschein- und Bleigebühren nicht erhoben.

2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt;

3) von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.

2) Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Centner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarif mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

Bei Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Centner bleibt es der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara-Vergütung für 8 Centner zu begnügen, oder auf Ermittlung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.

3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarasatze

bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
— — — einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,
— — — zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden.

Geschieht dieß nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine dießfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waa-

ren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als ſolche bezeichneten, ſondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenſtände, wenn die Beſchaffenheit der Emballage ſolcher Waaren einen ganz zuverläſſigen Verſchluß geſtattet.

VI. Die Deklaration der ſprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als ſolche bezeichneten, ſondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenſtände, als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. Nro. 20) ſoll nicht die Verzollung derſelben nach dem höheren Tariffatze für kurze Waaren zur Folge haben, ſondern es ſoll die Abgaben-Entrichtung nach dem Reviſionsbefunde zuläſſig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Reviſion auf ſpezielle Ermittelung anträgt.

VII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange beſtimmt ſind, wird:

1) ſofern dieſelben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erſt bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;

2) ſofern dieſelben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rückſichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder 52$\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Centner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt ſind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zuſammengenommen davon zu entrichten ſeyn würde, müſſen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehältlich örtlicher Ausnahmen wie bei a) 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorſtehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo ſich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebeſtelle befindet, adreſſirt ſind, können unter Begleitſchein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelaſſen und es können daſelbſt die Gefälle davon entrichtet werden. An ſolchen Orten, wo Niederlagen befindlich ſind, erfolgt ſodann die Gefälle-Entrichtung erſt, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden ſollen.

VIII. a) Bei Nebenzollämtern erſter Klaſſe können Gegenſtände, von welchen die Gefälle

nicht über fünf Thaler oder $8\frac{3}{4}$ Gulden vom Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder $10\frac{1}{2}$ Gulden vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

№ 51.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 7. November 1845.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Termin zu Vornahme der nächsten Prüfung der Justiz-Referendäre. — Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Gebühren für das Regierungsblatt auf das Jahr 1846. — Austritt eines Rechts-Consulenten — Bekanntmachung in Betreff des Schulraths der polytechnischen Schule. — Verzeichniß der in diesem Spätjahr in die Waisenhäuser zu Stuttgart und Weingarten aufgenommenen Zöglinge. — Verfügung, betreffend die Biervorrathsaufnahmen. — Bekanntmachung, betreffend die Besetzung einer königlich-fürstlich Thurn und Taris'schen Revierförstersstelle. — Verfügung, betreffend die Bezahlung des in Staatswaldungen versteigerten Holzes. — Bekanntmachung, betreffend eine zweite höhere Dienstprüfung im Finanzfache.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Vermöge höchster Entschließung vom 12. v. M. haben Seine Königliche Majestät den bisherigen Minister-Residenten im Haag, Legationsrath v. Reinhard, unter Verleihung des Titels und Rangs eines Geheimen-Legationsraths, zu Höchst-Ihrem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem K. Preußischen, so wie an dem K. Sächsischen Hofe,

den seitherigen Legations-Sekretär zu Paris, Hofrath v. Pfeil, unter Verleihung des Titels und Rangs eines Legationsraths, zu Höchst-Ihrem Minister-Residenten am K. Niederländischen Hofe zu ernennen, und

den bisherigen Gesandtschafts-Sekretär in Wien, Hauptmann v. Maucler, in gleicher Eigenschaft zu der K. Gesandtschaft in Paris in Gnaden zu versetzen geruht.

Durch höchste Entschließung vom 22. v. M. wurde der Kaplan Lauter, von Gmünd, auf die erledigte Pfarrei Salzstetten, Dekanats Horb, versetzt.

Sodann haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 27. v. M. dem Cameralamts-Buchhalter Roller in Tübingen die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt, ferner

durch höchste Entschließungen vom 29. v. M. den der K. Gesandschaft in Wien zugetheilten Legations-Sekretär Freiherrn Adolph v. Leutrum-Ertingen zu Höchst-Ihrem Kammerherrn gnädigst ernannt,

das erledigte Oberamt Eßlingen dem Oberamtmann Klemm in Ellwangen, seinem Ansuchen gemäß, gnädigst übertragen, und

vermöge höchsten Dekrets vom 30. v. M. das erledigte Amtsnotariat Pfullingen, Oberamts Reutlingen, dem Notariats-Assistenten Böpple daselbst gnädigst verliehen.

Durch höchste Entschließung vom 3. d. M. haben Höchstdieselben den Lieutenant à la suite des ersten Reiter-Regiments, v. Rantzau, zum aggregirten Lieutenant in diesem Regiment ernannt, und

dem Lieutenant v. Tröltsch des achten Infanterie-Regiments die nachgesuchte Entlassung aus dem K. Militärdienste ertheilt, wie auch

vermöge höchster Entschließung von demselben Tage den Eisenbahnbau-Inspektor Beckh von Stuttgart nach Ravensburg, und

den Bahnbau-Inspektor Schlierholz von Plochingen nach Göppingen gnädigst zu versetzen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Departements.

a) Termin zu Vornahme der nächsten Prüfung der Justiz-Referendäre.

Diejenigen Referendäre zweiter Classe, welche in Gemäßheit der K. Verordnung vom 25. April 1839 sich zu der bevorstehenden zweiten Dienstprüfung gemeldet und nach erfolgter Zulassung zu derselben ihre Probe-Arbeiten rechtzeitig übergeben haben, werden hiemit benachrichtigt, daß ihre Prüfung demnächst bei der Justiz-Prüfungs-Commission in drei Abtheilungen vorgenommen werden wird.

Die erste Abtheilung besteht aus den Referendären:

Cleß,
Pfeiffer,
v. Schad,
Ströbel,
Wallensteiner,
Zeller;

die zweite Abtheilung aus den Referendären:

Bossert,
Bucheler,
Gänslen,
Plank,
Steck,
Weinland;

die dritte Abtheilung aus den Referendären:

v. Breuning,
Dietter,
Harpprecht,
Heigelin,
Graf v. Zeppelin.

Die Candidaten der ersten Abtheilung haben

Freitag den 21. November d. J.,

diejenigen der zweiten Abtheilung

Freitag den 28. desselben Montats

und diejenigen der dritten Abtheilung

Freitag den 5. December d. J.

in Stuttgart sich einzufinden und beziehungsweise an den bezeichneten Tagen, Nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr auf der Kanzlei des Ober-Tribunals sich zu melden, um daselbst die weitere Anweisung zu empfangen.

Stuttgart den 24. Oktober 1845.

Prieser.

b) Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1846.

Da mit dem 1. Januar kommenden Jahrs ein neues Abonnement auf das Regierungsblatt beginnt, so werden die mit dem Einzuge der Abonnementsgebühren in den Oberamts-Bezirken beauftragten Stellen, sowie die K. Postämter andurch aufgefordet, diese Gebühren in dem Betrage von drei Gulden (pro Exemplar) für den ganzen Jahrgang 1846, oder, wenn mit dem Regierungsblatt auch die Sammlung der Rechts-Erkenntnisse verlangt wird, in dem Betrage von vier Gulden, längstens bis zum 20. December d. J. an die Justiz-Ministerialkasse mit der Bezeichnung: „Regierungsblatt-Geld" einzusenden.

Die in Stuttgart wohnenden Abonnenten haben in derselben Zeit die Abonnements-Gebühren zu entrichten; übrigens steht es ihnen, sowie überhaupt allen Privat-Abonnenten, frey, ob sie für den ganzen Jahrgang 1846 oder zunächst nur für das erste Semester desselben vorausbezahlen wollen.

Auswärtige Privat-Abonnenten haben sich mit ihren Bestellungen nicht unmittelbar an die Justiz-Ministerialkasse, sondern je an das nächstgelegene K. Postamt, durch welches sie das Regierungsblatt zu beziehen wünschen, zu wenden.

Stuttgart den 27. Oktober 1845. Prieser.

c) Austritt eines Rechts-Consulenten.

Der Rechts-Consulent Dieterich von Mergentheim, welcher sich ohne vorgängige Anzeige auf unbestimmte Zeit in das Ausland entfernt hat, ist in der Matrikel der öffentlichen Rechts-Anwälte gelöscht worden.

Stuttgart den 4. November 1845. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

1. Des K. Studienraths.

Bekanntmachung in Betreff des Schulraths der polytechnischen Schule.

Da Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 22. d. M. gnädigst genehmigt haben, daß der Civil-Ingenieur Dollfuß dahier als weiteres Mitglied in den Schulrath der polytechnischen Anstalt berufen werde; so wird solches mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 27. Oktober 1834 (Reg.Blatt S. 556), zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 25. Oktober 1845. Knapp.

2. Commission für die Erziehungshäuser.

Verzeichniß der in diesem Spätjahr in die Waisenhäuser zu Stuttgart und Weingarten aufgenommenen Zöglinge.

A. Zu Stuttgart.

1) Ohne Kleidergeld.

1) Stotz, Carl Friedrich August, von Rosenfeld, O.A. Sulz.

2) Mit Kleidergeld.

2) Pfeifer, Magdalene, von Oberensingen, O.A. Nürtingen.
3) Tritt, Rosine Catharine, von Pfullingen, O.A. Reutlingen.
4) Staiger, Caroline Rosine, von Leonberg.
5) Wörnle, Julie, von Echterdingen, O.A. Stuttgart.
6) Pfisterer, Christian, von Klein-Sachsenheim, O.A. Vaihingen.
7) Bauer, Julie, von Weinsberg.
8) Huttenlocher, Carl Christian, von Stuttgart.

B. In Weingarten.

Mit Kleidergeld.

9) Christ, Marie, von Ravensburg.
10) Bauer, Joseph, von Mengen, O.A. Saulgau.
11) Gaukel, Catharine, von Geifertshofen, O.A. Gaildorf.
12) Gehring, Catharine Auguste Mathilde, von Laudenbach, O.A. Mergentheim.
13) Renner, Gottfried, von Kirchheim, O.A. Neresheim.
14) Haas, Paul, von Aichhalden, O.A. Oberndorf.

Stuttgart den 18. Oktober 1845.

Für den Vorstand:
Seeger.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

a) Verfügung, betreffend die Biervorraths-Aufnahme.

Mit Beziehung auf die Verfügung vom 1. September 1827, die Behandlung der Malzsteuer betreffend, §. 20, Reg.Blatt S. 392, werden hinsichtlich der nach dem Gesetz über die Wirthschaftsabgaben vom 9. Juli 1827, Art. 32, Reg.Blatt S. 284 stattfindenden Ausmittlung

von Malzsteuer-Gefährdungen durch Erhebung des Biervorraths (Biervorrathsaufnahme) folgende, das bisherige Verfahren genauer regelnde, und einem zu häufigen und nicht gehörig begründeten Gebrauche von dieser Maaßregel begegnende, weitere Vorschriften ertheilt:

1) Eine Biervorrathsaufnahme darf nur dann eingeleitet werden, wenn der gegründete Verdacht fortgesetzter, im Laufe der betreffenden Sudperiode verübter, erheblicher, Malzsteuer-Gefährdung vorliegt; z. B., wenn ein Bierbrauer in einer Sudperiode nachhaltig für den einzelnen Sud eine mit dessen Größe in offenbarem Mißverhältniß stehende, oder eine auffallend geringere Quantität Malz als die bisherige, oder, im Fall der Vergrößerung seiner Sudeinrichtung, keine im Vergleich zu der bisherigen verhältnißmäßig größere Quantität Malz versteuerte, und in letzteren beiden Fällen dieses Zurückweichen nicht durch eine Aenderung in seinem Gewerbsbetrieb oder sonstige Verhältnisse in glaubhafter Weise motivirt erscheinen würde, oder wenn im Laufe einer Sudperiode gegen einen Brauer mehrere erhebliche Malzsteuer-Gefährdungen erhoben worden sind, oder er solcher durch gehörig constatirte Thatsachen wenigstens dringend verdächtig geworden ist.

2) Das Erkenntniß über die Zulässigkeit einer Biervorrathsaufnahme steht in der Regel dem Oberamte zu, an welches der Umgelds-Commissär in dem zutreffenden Fall einen motivirten Antrag zu stellen hat.

Ohne Ermächtigung von Seiten des Oberamts darf ausnahmsweise eine solche Aufnahme nur dann geschehen, wenn entschiedener Nachtheil von dem Verzug zu besorgen wäre, was jedoch in dem Aufnahmsprotokolle gehörig nachgewiesen werden muß.

3) Vollzogen wird die Aufnahme von dem Umgelds-Commissär, welcher die Größe des Biervorraths durch Ermittlung des Gehalts und des Grads der Füllung der einzelnen Fässer zu erheben, und da, wo gegen die diesfälligen Angaben des Betheiligten Bedenken vorliegen, etwa die urkundliche Eichung einzelner, gehörig zu bezeichnender Fässer nachträglich einzuleiten; auch erforderlichen Falls die Erhebung einzelner Biermuster zu besorgen hat. Andere Fragestellungen als diejenigen über Faßgehalt und Füllung kommen dem Umgelds-Commissär nicht zu.

4) Zu dieser Verhandlung (Pkt. 3), so wie überhaupt zu allen erheblichen Voruntersuchungen, und namentlich zu den Voruntersuchungen in Fällen, welche sich voraussichtlich zur Entscheidung in erster Instanz durch das Steuer-Collegium eignen, hat der Umgelds-Commissär den Ortsacciser und ein Mitglied des Gemeinderaths als Urkunds-Personen beizuziehen. Das Protokoll ist von dem Betheiligten mit zu unterzeichnen.

5) Dem Oberamte, welchem der Commissär sein Protokoll zu weiterem Verfahren

übergiebt, ſteht es zu, dieſen als Techniker zu denjenigen Unterſuchungs-Verhandlungen beizuziehen, bei welchen eine angeſſene Fragenſtellung durch genauere, dem Umgelds-Commiſſär vorzugsweiſe beiwohnende Kenntniß der einſchlagenden Verhältniſſe unterſtützt wird; wie z. B. bei Erhebung des Achsverkaufes, Ausſchankes und Hausbrauches.

In wichtigen Zweifelsfällen kann das Oberamt ſich mit Anfragen an das Steuer-Collegium wenden.

6) Die mit Viſitation der Umgelds-Commiſſariate beauftragten Reviſoren (Viſitations-Commiſſäre) haben ſich bei Biervorrathsaufnahmen, ſo wie in Voruntersuchungen wegen Wirthſchaftsabgaben-Verfehlungen überhaupt nach denſelben Vorſchriften wie die Umgelds-Commiſſäre zu benehmen.

Stuttgart den 20. Oktober 1845. Gärttner.

b) Verfügung, betreffend die Bezahlung des in Staatswaldungen verſteigerten Holzes.

Diejenige Beſtimmung in der Verfügung vom 30. November 1836, Ziffer 7 (Reg.Blatt S. 643), wonach bei Holzverſteigerungen in Staatswaldungen die Käufer ein Aufgeld von etwa einem Zwanzigtheil des Holzwerthes zu bezahlen haben, iſt durch Verfügung vom 1. Februar d. J. dahin abgeändert worden, daß die Käufer, welche nicht vorziehen, das geſteigerte Holz ſogleich an den verkaufenden Beamten zu bezahlen, ein in dem fünften Theile des Revierpreiſes beſtehendes Aufgeld zu entrichten haben. Für die weitere Schuldigkeit iſt, gemäß der Verfügung vom 8. Februar 1842 (Reg.Blatt S. 83), an einem der nächſten ſechs, in dem Kaufzettel auszudrückenden Tage entweder baare Zahlung an das Cameralamt zu leiſten, oder eine Bürgſchaftsurkunde an daſſelbe zu übergeben.

Hinſichtlich der Borgfriſt hat es bei Ziffer 9 der erwähnten Verfügung vom 30. November 1836 im Allgemeinen ſein Bewenden; jedoch iſt weiter geſtattet worden, daß ſolchen Käufern, die in einem oder mehreren Poſten zuſammen 500 fl. oder darüber ſchulden, auf Verlangen und gegen hinreichende Bürgſchaft, bis 1. Mai des folgenden Jahrs geborgt werde; in welchem Fall dieſelben die Schuld vom 1. Januar an bis zum Zahltage mit 5 vom Hundert verzinſen müſſen.

Stuttgart den 29. Oktober 1845. Gärttner.

c) Bekanntmachung, betreffend die Beſetzung einer königlich-fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Revierförſterſtelle.

Da man den von der fürſtlichen Standesherrſchaft Thurn und Taxis zum Königlich-fürſtlichen Revierförſter in Elchingen, Forſtverwaltungs-Bezirks Neresheim, ernannten fürſt-

lichen Forstassistenten J. Zipfehli in Buchau, als hierzu befähigt erkannt hat; so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 29. Oktober 1845.

Für den Minister:
Präsident Süskind.

d) Bekanntmachung, betreffend eine zweite höhere Dienstprüfung im Finanzfache.

Am Montag den 8. December d. J. wird eine zweite höhere Dienstprüfung im Finanzfache hier in Stuttgart Statt finden, zu welcher sich die nachbenannten, für zulassungsfähig erkannten, Candidaten in dem neuen Canzleigebäude an der Königsstraße, Morgens 8 Uhr, einzufinden haben, und zwar:

Böhm, Johann Martin Ludwig, von Adelmannsfelden, Finanz-Referendär zweiter Classe.

v. Bourdon, Hugo, von Buchau, O.A. Riedlingen, Finanz-Referendär zweiter Classe.

Eytenbenz, Joseph, von Möhringen, im Großherzogthum Baden.

Grüzmann, Wilhelm Friedrich, von Riedlingen.

Lang, Wilhelm Jakob, von Möckmühl, Festungsbauschreiber in Ulm.

Lust, Christian Ludwig, von Stuttgart;

Necker, Carl Wilhelm Friedrich, von Wildberg;

Nasser, Gebhardt, von Waldsee;

Schöll, Carl Friedrich Wilhelm, von Stuttgart;

Stapf, August, von Bonfeld, Finanz-Referendäre zweiter Classe.

Stuttgart den 3. November 1845.

Gärttner.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte in erster Besoldungsklasse stehende Oberamt Ellwangen werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Jaxtkreises vorschriftmäßig zu melden.

2) Da von dem Einkommen der Pfarrei Frickenhofen, Dekanats Gaildorf, ein Beitrag von 25 fl. zu der Besoldung des Pfarrverwesers zu Ruppertshofen überwiesen worden ist, mithin dieses Einkommen nur noch auf 917 fl. berechnet ist; so wird der in dem Regierungsblatte vom 31. Mai d. J., S. 181, enthaltene Bewerber-Aufruf mit dieser Beschränkung, unter Anberaumung einer Meldungsfrist von vier Wochen, erneuert.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 52.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 14. November 1845.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Gemeinbescheid, betreffend die Einreichung der Schriftsätze von Seiten der Parteien oder der Rechts-Anwälte — Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Steingut-Fabrikanten Faißt in Schramberg. — Verfügung, betreffend die Vereinigung der Tuch- und Zeugmacher-Gewerbe. — Bekanntmachung in Betreff des Visirens der Wanderbücher der nach Oesterreich wandernden Handwerksgehülfen. — Bekanntmachung in Betreff der gerichtlichen Unterdrückung einer Druckschrift. — Stand der geistlichen Wittwenkasse auf den 30. Juni 1844.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 5. d. M. den Präsidenten der Regierung des Donaukreises, Staatsrath Freiherrn v. Holzschuher, seinem Ansuchen gemäß, wegen leidender Gesundheit, in den Ruhestand gnädigst versetzt, und demselben als einen Beweis Höchst-Ihrer Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treuen Diensten den Friedrichs-Orden in Gnaden verliehen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom gleichen Tage die dadurch in Erledigung gekommene Stelle eines Direktors der Regierung des Donaukreises dem Regierungsrathe v. Schmalzigaug in Ulm gnädigst übertragen, und zugleich dem Regierungsrathe v. Haas daselbst den Titel und Rang eines Vice-Direktors in Gnaden verliehen.

Durch höchste Entschließung von eben diesem Tage ist dem Reallehramts-Candidaten Pflanz, von Ellwangen, die seither provisorisch von ihm bekleidete Reallehrstelle in Rottenburg definitiv gnädigst übertragen worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 6. d. M. die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Wangen dem Referendär erster Classe, Heyd, von Groß-Ingersheim, Oberamts Besigheim, zu übertragen, wie auch

dem Gesuche der beiden Gerichts-Notare Heyd in Neuenbürg und Stroh in Sulz um Genehmigung der gegenseitigen Vertauschung ihrer Stellen zu entsprechen geruht.

Durch höchste Entschließung vom 10. d. M. haben Höchstdieselben dem Universitäts-Bereiter, Stallmeister v. Falkenstein, den Charakter eines Rittmeisters mit der Erlaubniß, die Armee-Uniform tragen zu dürfen, verliehen, und

dem Lieutenant Stadlinger des achten Infanterie-Regiments die Entlassung aus dem K. Militärdienste ertheilt.

Am 28. v. M. erhielt der von dem Grafen v. Rechberg-Rothenlöwen auf die Pfarrei Böhmenkirch, Dekanats Deggingen, patronatisch ernannte Stadtpfarrer Weber zu Weissenstein, und

am 7. d. M. der von dem Freiherrn v. Stauffenberg auf die Pfarrstelle Baisingen präsentirte Priester Franz Michael Walter, von Rottenburg, derzeit Pfarrverweser in Baisingen, die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des K. Ober-Tribunals.

Gemeinbescheid, betreffend die Einreichung der Schriftsätze von Seiten der Parteien oder der Rechts-Anwälte.

Da, der Bestimmung des Gemeinbescheides vom 17. April 1827, Nr. 2 (Reg.Blatt von 1827, S. 132) zuwider, den Registratur-Beamten des K. Ober-Tribunals öfters Eingaben der Parteien oder Schriftsätze ihrer Rechts-Anwälte außerhalb der ordentlichen Kanzleistunden in ihrer Privat-Wohnung übergeben werden, dieß aber nicht nur zur Belästigung jener Beamten gereicht, sondern auch mit der Ordnung des Dienstes nicht vereinbar ist; so sind dieselben angewiesen worden, alle Eingaben oder Schriftsätze, welche ihnen außerhalb der Kanzlei und der ordentlichen Kanzleistunden übergeben werden, nicht anzunehmen, sondern sofort dem Ueberbringer zurückzustellen.

Dieser Beschluß wird andurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart im K. Ober-Tribunal den 4. November 1845. Gaisberg.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Steingut-Fabrikanten Faißt in Schramberg.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 29. d. M. dem Steingut-Fabrikanten Isidor Faißt in Schramberg, wegen seiner Verdienste um die vaterländische Industrie die goldene Civil-Verdienst-Medaille gnädigst zu verleihen geruht.

Stuttgart den 31. Oktober 1845. Schlayer.

b) Verfügung, betreffend die Vereinigung der Tuch- und Zeugmacher-Gewerbe.

In Ansehung der Gewerbe der Tuch- und Zeugmacher wird nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 5. d. M. auf den Grund des Art. 11 der revidirten Gewerbe-Ordnung und mit Rücksicht auf die in manchen Gegenden bestehende Uebung, so wie auf die von Mitgliedern jener Gewerbe selbst vorgetragenen mehrfachen Wünsche verordnet und verfügt, wie folgt:

§. 1.

Die bis daher noch in zwei verschiedene Meisterschaften getrennten Gewerbe der Tuch- und Zeugmacher sind zu einem einzigen Gewerbe unter dem Namen der Wollweber (Tuch- und Zeugmacher) vereinigt.

Die dermaligen Meister des einen oder des andern dieser Gewerbe erhalten somit völlig gleiche, das vereinigte Gebiet beider Gewerbe umfassende Rechte.

Die Berechtigung zu denselben wird künftig durch eine einfache Prüfung mit einfacher Gebühren-Entrichtung erworben.

§. 2.

Bei der Erwerbung des Meisterrechts der Tuch- und Zeugmacher begründet es in Hinsicht auf den durch die siebenjährige Vorübungszeit (Gewerbe-Ordnung Art. 46) zu führenden Beweis der Befähigung keinen Unterschied, ob der Bewerber während dieser Zeit in beiden bisher getrennten Gewerben oder nur in einem derselben beschäftigt gewesen ist; und ebenso kann im Fall einer förmlichen Prüfung gegen den Bewerber, welcher in einem der beiden

nun vereinigten Fächer meistermäßige Kenntniß und Uebung beweist, die mindere Vertrautheit mit dem andern Fache nicht als Grund der Meisterrechts-Versagung dienen.

Die Bezirks-Polizei-Aemter haben über der Beobachtung der vorstehenden Verfügung zu wachen.

Stuttgart den 7. November 1845.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:
Schlayer.

c) Bekanntmachung in Betreff des Visirens der Wanderbücher der nach Oesterreich wandernden Handwerksgehülfen.

Da schon öfters Württembergische Handwerksgehülfen aus dem Grunde von der Oesterreichischen Gränze zurückgewiesen worden sind, weil ihre Wanderbücher nicht von einer K. K. Oesterreichischen Gesandtschaft visitirt waren; so wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach offizieller Mittheilung diejenigen Handwerksgehülfen, welche von einem Orte ausgehen oder einen Ort berühren, in welchem eine K. K. Oesterreichische Gesandtschaft residirt, gehalten sind, falls sie ihre Wanderung auf die K. K. Oesterreichischen Staaten ausdehnen wollen, für ihre Wanderbücher das Visum jener Gesandtschaft einzuholen, widrigenfalls sie von der Oesterreichischen Gränze zurückgewiesen werden. Auf Personen, welche keinen Ort berühren, in welchem eine K. K. Gesandtschaft residirt, erstreckt sich jene Vorschrift nicht.

Die K. Oberämter werden angewiesen, Handwerksgehülfen, welche in die K. K. Oesterreichischen Staaten zu wandern beabsichtigen, nach Vorstehendem zu belehren.

Stuttgart den 10. November 1845. Schlayer.

2. Der Regierung des Neckarkreises.

Bekanntmachung in Betreff der gerichtlichen Unterdrückung einer Druckschrift.

Der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis hat durch Beschluß vom 30. v. M. die polizeilich verfügte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Geheime Inquisition, Censur und Cabinets-Justiz im verderblichen Bunde. Schlußverhandlung mit vielen neuen Aktenstücken über den Prozeß Weidig, von Wilhelm Schulz und Carl Welker, Carlsruhe, Druck und Verlag von G. Braun 1845,"

wegen ihres den bestehenden Gesetzen, insbesondere den Bestimmungen der Art. 142, 167 und 284, Ziffer 2 des Strafgesetzbuchs zuwiderlaufenden Inhalts für gerechtfertigt gefunden, und die fernere Verbreitung der Schrift verboten.

Dieß wird hiemit unter Beziehung des §. 20 des Preßfreiheits-Gesetzes vom 30. Januar 1817 mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nun an der Verkauf eines jeden Exemplars der fraglichen Schrift in das In- und Ausland bei einer Strafe von 75 fl. verboten ist, und im Wiederholungsfalle eine noch härtere Ahndung eintritt.

Ludwigsburg den 25. Oktober 1845.

Soden.

3. Des evangelischen Consistorium.

Stand der geistlichen Wittwenkasse auf den 30. Juni 1844.

Nachdem die Rechnung der geistlichen Wittwenkasse vom 1. Juli 1843—44 revidirt und justificirt ist, wird unter Beziehung auf das Regierungsblatt von 1844, S. 555 folgende Uebersicht über den Stand derselben am 30. Juni 1844 bekannt gemacht.

I. Berechnung der Vermögens-Zunahme vom 1. Juli 1843 bis 30. Juni 1844.

Das Vermögen bestand:

am 30. Juni 1843		in	am 30. Juni 1844.	
Capitalien	294,492 fl. 36 kr.	. . . . .	313,302 fl. 36 kr.	
Ausständen	3799 fl. 36 kr.	. . . . .	2961 fl. 32 kr.	
Zahlungsvorschüssen . .	0	. . . . .	0	
Cassenbestand . . .	20,719 fl. 54½ kr.	. . . . .	19,796 fl. 37½ kr.	
—:·	319,012 fl. 6½ kr.	—:·	336,060 fl. 45½ kr.	
Hievon				
Passiv-Rückstände . .	0	. . . . .	0	
Aktiv-Remanet des Rechners	0	. . . . .	0	
Rest —:·	319,012 fl. 6½ kr.	Rest —:·	336,060 fl. 45½ kr.	

Das Vermögen hat sich mithin in dieser Zeit vermehrt um

—:· 17,048 fl. 39 kr.

womit der Ueberschuß an den Etats-Einnahmen übereinstimmt.

II. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben vom 1. Juli 1843 bis 30. Juni 1844.

A. Etats-Einnahmen und Ausgaben.

Einkünfte.			Aufwand.		
Jährliche Beiträge von 960 Mitgliedern . . .	16,915 fl.	9 kr.	Wittwen-Pensionen: a) an Wittwen vor dem 1. Juli 1841 gestorbener Mitglieder .	28,655 fl.	55 kr.
Von erledigten Stellen .	8503 fl.	3 kr.			
Vom Gnadenquartal .	362 fl.	8 kr.			
Sporteln	3563 fl.	35 kr.	b) an Wittwen und Waisen nach dem 1. Juli 1841 gestorbener Mitglieder	5402 fl.	30 kr.
Freiwillige Beiträge . .	26 fl.	35 kr.			
Leichenbeiträge von Mitgliedern der Ulmer Wittwenkasse	4 fl.	—	c) an Wittwen der Ulmer Wittwenkasse .	2782 fl.	45 kr.
Strafen	0		Waisenportionen an Waisen vor dem 1. Juli 1841 gestorbener Mitglieder	1044 fl.	30 kr.
Ertrag vom Bücherverlag	4065 fl.	35 kr.			
Capitalzinse	11,594 fl.	53 kr.	Gratialien	8497 fl.	55 kr.
Ersatzposten	5 fl.	10 kr.	Stiftungen	384 fl.	—
Beitrag des Staats . . (worunter 10,000 fl. zu Gratialien bestimmt)	20,100 fl.	—	Leichengelder für Mitglieder der Ulmer Wittwenkasse	75 fl.	—
Außerordentliche Einnahme		4 kr.	Besoldungen und Belohnungen	636 fl.	10 kr.
			Rechnungs-, Revisions- und Abhörkosten . . .	130 fl.	—
			Abgang	155 fl.	2 kr.
			Zinsraten und Agio bei den durch Cession erworbenen Capitalien . .	5 fl.	55 kr.
			Ersatzposten	104 fl.	55 kr.

		Aufwand wegen des Bücherverlags	113 fl. 8 kr.
		Verwaltungskosten . . .	103 fl. 48 kr.
		Außerordendliche Ausgaben	0
—:·	65,140 fl. 12 kr.	—:·	48,091 fl. 33 kr.

Es ergiebt sich mithin ein Einkünfte-Ueberschuß von
—:· 17,048 fl. 39 kr.

B. Dem Grundstock gehörige Einnahmen und Ausgaben.

1) In Beziehung auf Zuwachs und Abgang.

Einnahme.		Ausgabe.	
Einlagen in den Grundstock	0	Abgegangen	0
Legate und Vermächtnisse	0		

mithin Zuwachs —:· 0

2) In Beziehung auf Bestände.

Cassenbestand am 30. Juni 1843	20,719 fl. 54½ kr.	Aktiv-Remanet des Rechners am 30. Juni 1843	0
Ausstände am 30. Juni 1843	3799 fl. 36 kr.	Ausstände am 30. Juni 1844	2961 fl. 32 kr.
Zahlungsvorschüsse . . .	0	Zahlungsvorschüsse . .	0
Heimbezahlt erhaltene Capitalien	32,350 fl. —	Capitalien ausgeliehen .	51,160 fl. —
Passivrückstände . . .	0	Passivrückstände . . .	0
—:·	56,869 fl. 30½ kr.	—:·	54,121 fl. 32 kr.

Mithin sind an früheren Fondsbeständen in der Casse —:· 0
sondern weniger —:· 2747 fl. 58½ kr.

Zusammenstellung der

Einahmen.		Ausgaben.	
Einkünfte	65,140 fl. 12 kr.	Aufwand	48,091 fl. 33 kr.
Für den Grundstock . .	0	Abgang am Grundstock .	0
Fondsbestände	56,869 fl. 30½ kr.	Fondsbestände	54,121 fl. 32 kr.
—:·	122,009 fl. 42½ kr.	—:·	102,213 fl. 5 kr.

Es erſcheint mithin das Paſſiv-Remanet des Rechners mit
—:· 19,796 fl. 37½ kr.
Werden hievon die Fondsbeſtände abgezogen mit
—:· 2747 fl. 58½ kr.
ſo erſcheint wieder die Vermögenszunahme mit
—:· 17,048 fl. 39 kr.

III. Neueſter Perſonalbeſtand der Anſtalt.

a) Beitragende Mitglieder	960.
b) Mitglieder der Ulmer Wittwenkaſſe	14.
c) Im Genuß ſtehende Wittwen, worunter 29 von der Ulmer Wittwenkaſſe	375.
d) Im Genuß ſtehende Waiſen	84.

Stuttgart den 21. Oktober 1845. Scheurlen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um eine bei der Regierung des Donaukreiſes in Erledigung gekommene Rathsſtelle werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen bei der gedachten Regierung vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die Pfarrei Söhnſtetten, Dekanats Heidenheim, welche 1032 Kirchengenoſſen zählt und mit einem nach Abzug von 30 fl. für den Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds auf 820 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes berechneten Einkommen, deſſen Verwandlung der Oberkirchenbehörde gegenüber von dem künftigen Pfarrer vorbehalten wird, verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um das zweite Präzeptorat zu Nürtingen, womit bei der Verpflichtung zu 34 Unterrichtsſtunden eine Beſoldung von 600 fl. und eine Hausmiethe-Entſchädigung von 60 fl. verbunden iſt, haben ſich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorſchriftmäßig zu melden.

Berichtigungen.

In der Nummer 51 des Reg.Blatts vom 7. November 1845 iſt S. 444, Linie 10 von oben ſtatt: „haber" zu leſen: „haben," und S. 447, Linie 2 von oben ſtatt: „angeſſene" zu leſen: „angemeſſene."

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 53.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 21. November 1845.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der Uebersichten über die Geschäfts-Thätigkeit der Justiz-Behörden in der Periode vom 1. Juli 1844 bis 30. Juni 1845. (Mit Beilagen A—L.) — Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der silbernen Civil-Verdienst-Medaille an den städtischen Polizeidiener Baumgärtner in Calw. — Verleihung der silbernen Civil-Verdienst-Medaille an den Schulmeister Fieseler in Tiefenbach. — Bekanntmachung des gerichtlichen Verbots einer Druckschrift.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 18. d. M. Höchst-Ihrem Gesandten am K. Preußischen und am K. Sächsischen Hofe, Geheimen-Legationsrathe v. Reinhard, die Erlaubniß gnädigst ertheilt, das von des Königs der Niederlande Majestät ihm verliehene Commandeurkreuz des Niederländischen Löwen-Ordens anzunehmen und zu tragen.

B) Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 18. d. M. haben Seine Königliche Majestät des Kronprinzen Königliche Hoheit zum General-Major befördert, und

den Oberst-Lieutenant Grafen zu der Lippe zum Obersten ernannt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 10. d. M. den Bergrath v. Faber du Faur, seinem Ansuchen gemäß, wegen leidender Gesundheit, unter dem Vorbehalt der Wiederanstellung für den Fall seiner Genesung, in den Pensionsstand gnädigst versetzt,

das Forstamt Schorndorf dem Oberförster Grafen v. Uexküll-Gyllenband in Comburg, und

die Salinen-Kassiersstelle in Wilhelmshall dem Salinen-Kassier Gebhardi in Sulz gnädigst übertragen.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 12. d. M. ist die erledigte Oberamtsarztsstelle zu Stuttgart dem Stadtdirektions-Wundarzte Dr. Blumhardt zu Stuttgart,

die neu errichtete Stelle eines zweiten Kanzlei-Assistenten bei dem evangelischen Consistorium dem Oberamts-Aktuar Baur, von Balingen, und

die bei dem Oberamt Waiblingen erledigte Aktuarsstelle dem fürstlichen Amtsaktuar Hoffacker zu Wolfegg gnädigst verliehen worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 13. d. M. die erledigte Revisorsstelle bei dem Gerichtshofe in Ulm dem Kanzlei-Assistenten Geyer bei der Justiz-Ministerialkasse,

die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Calw dem Referendär erster Classe, Gmelin, von Calw, und

die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Heidenheim dem Referendär erster Classe, Stettner, von Heldenfingen, Oberamts Heidenheim, zu übertragen geruht.

Durch höchste Entschließung vom 18. d. M. haben Seine Königliche Majestät Höchst-Ihren Ersten Stallmeister v. Taubenheim zum Oberst-Stallmeister gnädigst zu ernennen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung der Uebersichten über die Geschäfts-Thätigkeit der Justiz-Behörden in der Periode vom 1. Juli 1844 bis 30. Juni 1845. (Mit Beilagen A—L.)

Die nachstehenden Uebersichten über die Geschäfts-Thätigkeit des K. Ober-Tribunals, der K. Kreisgerichtshöfe und der Oberamts- und Amts-Gerichte in dem Zeitraum vom 1. Juli 1844 bis 30. Juni 1845, sodann der Gerichts- und Amts-Notariate in der Zeit

vom 1. Juni 1844 bis 31. Mai 1845 werden, unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 9. November 1844 (Reg.Blatt S. 513), andurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 31. v. M. den Unterzeichneten gnädigst zu ermächtigen geruht haben, den vorgenannten Behörden Höchst-Ihre Zufriedenheit mit deren Geschäfts-Thätigkeit in dem verflossenen Etatsjahre zu erkennen zu geben.

Stuttgart den 3. November 1845. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den städtischen Polizeidiener Baumgärtner in Calw.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 29. v. M. dem städtischen Polizeidiener Baumgärtner in Calw, in Anerkennung seiner mehrjährigen vorzüglichen Dienstleistungen, die silberne Civil-Verdienst-Medaille gnädigst zu verleihen geruht.

Stuttgart den 3. November 1845. Schlayer.

b) Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Schulmeister Fieseler in Tiefenbach.

Vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. haben Seine Königliche Majestät dem katholischen Schulmeister Fieseler in Tiefenbach, O.A. Riedlingen, in Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienste, die silberne Civil-Verdienst-Medaille gnädigst verliehen.

Stuttgart den 6. November 1845. Schlayer.

2. Der Regierung des Neckarkreises.

Bekanntmachung des gerichtlichen Verbots einer Druckschrift.

Da durch Beschluß des Criminal-Senats des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis vom 29. v. M. die von der Polizei-Behörde vorläufig verfügte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Oeffentliche Dankadresse deutscher Preußen an die Herren v. Itzstein und Hecker, bekleidet von einem geheimen Manifest russischer Preußen gegen das deutsche Volk, Coblenz, Xaver und Kuhlmann, 1845."

wegen ihres den Bestimmungen der Art. 142, 167 und 284, Ziff. 2 des Strafgesetzbuchs zuwiderlaufenden Inhalts für gerechtfertigt erklärt, und die fernere Verbreitung der Schrift im Lande verboten worden ist; so wird dieses mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nun an der Verkauf eines jeden Exemplars der fraglichen Schrift in das In- und Ausland zum erstenmale mit 75 fl. und im Wiederholungsfalle noch härter geahndet wird.

Ludwigsburg den 11. November 1845. Soden.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das in der zweiten Besoldungsklasse stehende Forstamt Comburg haben sich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreises vorschriftmäßig zu melden.

2) Die erledigte Salinen-Kassiersstelle in Sulz ist wieder zu besetzen; wobei nach Umständen auf einen auch mit dem Salinenbetrieb vertrauten Mann Rücksicht genommen werden wird. Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 900 fl. neben freier Wohnung und einer angemessenen Kanzleikosten-Entschädigung verbunden ist, werden aufgefordert, binnen drei Wochen bei dem Bergrathe sich zu melden.

3) Die Bewerber um die Pfarrei Feldrennach, Dekanats Neuenbürg, welche im Mutterorte 859, in 4 Filialien, welche mit eigenen Schulen versehen sind, und worunter Schwann eine eigene Kirche hat, 2262 Kirchengenossen zählt, und mit einem verwandelten Einkommen von 1191 fl. verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Der künftige Pfarrer hat bei vorbemerktem Einkommen ohne einen weiteren Beitrag beständig einen Pfarrgehülfen zu halten und sich mit demselben in die Geschäfte der Parochie nach der Vorschrift der Oberkirchenbehörde zu theilen, auch wird vorbehalten, die Abhaltung weiterer Gottesdienste, als bisher zu Schwann ohne einen Anspruch des Pfarrers auf Entschädigung anzuordnen.

4) Die Bewerber um die bei dem Hauptzollamt Ulm erledigte Assistentenstelle, womit ein Gehalt von 612 fl. verbunden ist, haben sich binnen drei Wochen bei der Zolldirektion vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die Stelle eines Reallehrers an der neu errichteten Realschule zu Tettnang, mit welcher bei einem Gehalt von 600 fl. nebst 50 fl. Hausmiethe-Entschädigung die Verpflichtung zu 32 wöchentlichen Unterrichtsstunden verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Oberamts-Aktuarsstelle in Balingen werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung des Schwarzwaldkreises zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Uebersichten

über die

Geschäfts-Thätigkeit

der

Justiz-Behörden des Königreichs

in dem Etatsjahr 1844—45.

Beilage A.

Ueb

üb

Geschäfts-Thätigkeit des Crimina

Im Jahre 1844–45 wurden im Ganzen			und zwar: Revisionssachen							
anhängig:	erledigt:	blieben unerledigt:	waren am 1. Juli 1844 anhängig:	kamen im Jahr 1844–45 hinzu:	waren somit im Ganzen anhängig:	Hievon wurden erledigt: durch Erkenntnisse:	Hievon wurden erledigt: auf andere Weise:	blieben unerledigt:	darunter spruchreif:	waren am 1. Juli 1844 anhängig
236	227	9	—	1	1	1	—	—	—	7
	236									

In den durch Urtheile des Criminal-Senats des Ober-Tribunals erledigten Revisions- und Rekur
Sachen wurden die Erkenntnisse

des Gerichtshofs in	bestätigt:	abgeändert: gemildert:	abgeändert: geschärft:	theils bestätigt, theils abgeändert:	Zusammen
Eßlingen	56	13	2	17	88
Tübingen	33	10	8	7	58
Ellwangen	19	3	1	3	26
Ulm	22	4	2	5	33
des fürstlich Hohenzollern-Sigmaringen'schen Hofgerichts	1	1	—	1	3
des fürstlich Hohenzollern Hechingen'schen Appellations-Gerichts	—	—	—	—	—
Zusammen	131	31	13	33	208

i ch t

ie

Senats des K. Ober-Tribunals.

Rekurssachen						Administrativ-Fälle im Sinne der Verfassungs-Urkunde §. 47.				
kamen m Jahr 811—15 hinzu:	waren somit im Ganzen anhängig:	Hievon wurden erledigt: durch Erkenntnisse:	Hievon wurden erledigt: auf andere Weise:	blieben unerledigt:	darunter spruchreif:	waren am 1. Juli 1844 anhängig:	kamen im Jahr 1841—15 hinzu:	waren somit im Ganzen anhängig:	hievon wurden erledigt:	blieben unerledigt:
221	228	208	11	9	3	1	6	7	7	—
28		219				7				
			228							

Beilage B.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit des Civil

Prozesse waren anhängig:						wurden			
am 1. Juli 1844:		im Jahre 1844—45 neu hinzugekommen:		Zusammen:		durch Vergleich und Verzicht:		durch Ruhenlassen bis zur Wiederaufnahme:	
I.	II. u. III. Instanz.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.
—	379	19	353	19	732	6	66	—	1

Unter den im Jahr 1844—45 neu anhängig gewordenen Prozessen II. und III. Instanz waren begriffen:

1) Revisions- und Restitutions-Prozesse ꝛc. 5

und sind eingekommen:

2) von dem Gerichtshofe in Eßlingen 88
3) — — — — Tübingen 40
4) — — — — Ellwangen 116
5) — — — — Ulm 77
6) — — fürstlich Hohenzollern'schen Hofgericht in Sigmaringen 23
7) — — — — Appellations-Gericht in Hechingen . . 4

Zusammen — 353

ſicht

die

Senats des K. Ober-Tribunals.

erledigt:						giengen unerledigt in das Jahr 1845—46 über:					
durch Erkenntniſſe:				Summe:		ſpruchreif:		in der Verhandlung begriffen:		Summe:	
formelle:		materielle:									
I.	II. u. III	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. III.
3	70	9	194	18	331	—	118	1	283	1	401

In den durch materielle Erkenntniſſe erledigten Civil-Prozeſſen II. und III. Inſtanz wurden von den untergerichtlichen Erkenntniſſen

beſtätigt	140
abgeändert	44
theils beſtätigt, theils abgeändert	10
als nichtig aufgehoben	8
—:	202

Beilage C.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit der Criminal

Gerichtsstellen:	Criminal-Prozesse													
	waren anhängig:						wurden erledigt:						blieben	
	am 1. Juli 1844:		kamen neue hinzu:		Zusammen:		durch Wegweisung		durch Erkenntniß ꝛc.		Zusammen:		in der Verhandlung begriffen	
	I. Instanz.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.
Criminal-Senat des Gerichtshofs in														
Eßlingen	22	1	332	115	354	116	10	—	331	116	341	116	13	—
Tübingen	47	7	294	99	341	106	38	8	258	94	296	102	39	3
Ellwangen . . .	32	4	249	72	281	76	17	—	213	72	230	72	48	4
Ulm	27	1	272	102	299	103	43	5	226	97	269	102	26	1
Zusammen . . .	128	13	1147	388	1275	401	108	13	1028	379	1136	392	126	8

ſicht

die

Senate der K. Gerichtshöfe.

unerledigt:			
ſpruchreif:		Zuſammen:	
I.	II.	I.	II.
—	—	13	—
6	1	45	4
3	—	51	4
4	—	30	1
13	1	139	9

Von den im Jahre 1844—45 durch die Criminal-Senate der Gerichtshöfe abgeurtheilten Perſonen wurden verurtheilt, und zwar:

von dem Criminal-Senat des Gerichtshofs zu	zu der Strafe des Dienſt-Verluſtes.	zur Todesſtrafe:
Eßlingen	3	1
Tübingen	3	—
Ellwangen	—	—
Ulm	2	—
Zuſammen	8	1

In den an die Criminal-Senate der Gerichtshöfe gelangten Rekursſachen wurden:

von dem Criminal-Senat des Gerichtshofs zu	die bezirksgerichtlichen Erkenntniſſe				der Rekurs auf andere Weiſe erledigt:	Zuſammen:
	beſtätigt:	abgeändert:		theils beſtätigt, theils abgeändert:		
		gemildert:	geſchärft:			
Eßlingen	44	47	10	9	6	116
Tübingen	28	44	4	18	8	102
Ellwangen	20	39	3	3	7	72
Ulm	29	48	9	6	10	102
Zuſammen	121	178	26	36	31	392

Beilage D.

Ueb

über

von den Criminal-Senaten der Gerichtshöfe in dem Etatsjah

Nummer.	Verbrechen oder Vergehen.	Zahl derselben				
		im Neckarkreis.	im Schwarzwaldkreis.	im Jaxtkreis.	im Donaukreis.	zu samm
1	Abtreibung der Leibesfrucht	—	—	—	—	—
2	Amts-Erschleichung	—	1	—	—	1
3	Anmaßung eines öffentlichen Amtes	—	1	—	—	1
4	Auflauf	—	—	—	—	—
5	Aufruhr, Meuterei der Gefangenen	—	—	—	—	—
6	Aussetzung hülfloser Personen	—	—	—	—	—
7	Beleidigung der Amtsehre	18	19	9	7	53
8	— — Majestät oder der Mitglieder des Königlichen Hauses	1	—	—	—	1
9	Befreiung von Gefangenen	15	3	10	14	42
10	Beschädigung durch Verletzung fremder Geheimnisse	—	—	—	—	—
11	Beschädigung fremden Eigenthums	1	2	—	3	6
12	Bestechung, aktive	3	2	2	5	12
13	Bestechung (passive) im Amte	1	—	—	1	2
14	Betrug	24	9	16	22	71
15	Bettelei	4	2	2	6	14
16	Blutschande	—	—	—	1	1
17	Brandstiftung	—	—	1	—	1
18	Diebstahl	108	107	92	87	394
19	Doppelehe	—	—	—	—	—
20	Drohungen	2	—	—	2	4
21	Ehebruch	—	—	—	1	1
22	Ehrenkränkung	18	10	2	6	36
23	Entführung	—	1	—	—	1
24	Erschleichung des Bürgerrechts	2	—	1	1	4
25	Erpressung	2	—	2	5	9
26	— im Amte	—	—	—	—	—
27	Fahrlässiges Schuldenmachen	1	2	1	—	4
28	Fälschung	19	13	11	9	52
29	Feuer-Verwahrlosung	—	—	—	—	—
30	Geschenk-Annahme	—	1	1	1	3
31	Gränz-Verfälschung und Verrückung	—	—	—	—	—
32	Hoch- und Landes-Verrath	—	—	—	—	—
33	Jaunerei	—	—	—	—	—
34	Kindsmord	1	—	—	—	1
35	Körper-Verletzung	12	11	3	11	37
36	Kuppelei	1	1	—	—	2
37	Landfriedensbruch	1	1	—	—	2
38	Landstreicherei	17	4	8	13	42
39	Meineid ꝛc.	2	1	—	—	3
40	Menschenraub	—	—	—	—	—
41	Mißbrauch der Amtsgewalt	—	—	—	—	—
42	Mord	3	—	1	—	4

ſicht

die

1844—45 abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen.

Nummer.	Verbrechen oder Vergehen.	Zahl derſelben				
		im Neckarkreis.	im Schwarzwaldkreis.	im Jaxtkreis.	im Donaukreis.	zuſammen.
43	Münz-Verbrechen	3	2	—	2	7
44	Nöthigung	1	1	—	—	2
45	Nothzucht und Verführung Unmündiger ꝛc. zur Unzucht	2	—	—	2	4
46	Raub	1	—	—	2	3
47	Rechnungs-Fälſchung	—	2	1	—	3
48	Reſtſetzung	2	2	1	1	6
49	Rückkehr eines Verwieſenen	—	—	—	1	1
50	Selbſthülfe	1	2	2	—	5
51	Störung der Ausübung öffentlicher Rechte	—	—	—	—	—
52	Störung des Hausfriedens	—	—	—	—	—
53	Strafbare Handlungen an dem Stande einer Perſon	—	1	—	—	1
54	Täuſchung bei Amtshandlungen	2	2	—	1	5
55	Todtſchlag	—	2	—	—	2
56	Tödtung, verſchuldet durch vorſätzliche Körperverletzung oder in Raufhändeln	2	2	2	3	9
57	Tödtung aus Fahrläßigkeit	3	1	—	2	6
58	Ueberſchreitung der Begränzung	7	3	4	5	19
59	Unbotmäßigkeit	7	4	7	3	21
60	Unerlaubte Verbindungen	—	—	—	—	—
61	Unterſchlagung	18	4	2	3	27
62	Verabredung zum Ungehorſam	—	—	—	—	—
63	Vergiftung	—	—	—	—	—
64	Verheimlichung der Geburt	—	—	—	—	—
65	Verkürzung öffentlicher Einkünfte	14	2	6	9	31
66	Verlaſſung des Amtes	—	—	—	—	—
67	Verläumdung	6	3	4	—	13
68	Verletzung amtlicher Bekanntmachungen und Siegel	—	—	—	—	—
69	Verletzung der Amtsverſchwiegenheit	—	—	—	—	—
70	Verletzung beſonderer Dienſtpflichten bei Beamten	6	—	1	3	10
71	Desgleichen bei den zu öffentlichen Verrichtungen aufgeſtellten Perſonen	—	1	—	—	1
72	Wald-Exceſſe	—	1	—	—	1
73	Widernatürliche Unzucht	—	—	—	—	—
74	Widerrechtliches Gefangenhalten	—	—	—	—	—
75	Widerſetzung	6	3	6	10	25
76	Wilderei und Verletzung des Jagdrechts	—	—	1	1	2
77	Zollvergehen	—	—	—	—	—
78	Zweikampf	—	—	—	—	—
		337	229	199	243	1008

Beilage E.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit der Civil-

Gerichtsstellen:	Civil											
	waren anhängig:					wurden						
	am 1. Juli 1844:		im Jahre 1844—45 neu hinzugekommen:		Summe:	durch Vergleich und Verzicht:		durch Ruhenlassen bis zur Wieder-Aufnahme:		durch Er-	
										formelle:	
	I. Instanz.	II. u. III.	I.	II. u. III.		I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.
Civil-Senat des Gerichtshofs in											
Eßlingen	59	54	120	296	529	67	60	1	1	2	67
Tübingen	44	143	35	254	476	12	74	—	—	1	64
Ellwangen . . .	93	189	87	463	832	17	86	11	3	11	86
Ulm	49	76	48	249	422	25	63	6	5	3	43
Zusammen .	245	462	290	1262	2259	121	283	18	9	17	260

ſicht

die

Senate der K. Gerichtshöfe.

Prozeſſe								Conkurs-Prozeſſe					
erledigt:			giengen unerledigt in das Jahr 1845—46 über:					waren anhängig:			wurden erledigt:	giengen unerledigt in das Jahr 1845—46 über:	
kenntniſſe:													
materielle:		Summe:	ſpruchreif:		in der Verhandlung begriffen:		Summe:	am 1. Juli 1841:	im Jahre 1841—45 neu hinzugekommen:	Summe:		bei welchen nur die Purifikation des Lokations-Erkenntniſſes ausſteht:	in der Verhandlung begriffen:
I.	II. u. III.		I.	II. u. III.	I.	II. u. III.							
30	141	369	—	7	79	74	160	4	2	6	2	—	4
14	117	282	5	16	47	126	194	—	—	—	—	—	—
43	253	510	3	24	95	200	322	6	—	6	—	6	—
14	130	289	—	—	49	84	133	—	—	—	—	—	—
101	641	1450	8	47	270	484	809	10	2	12	2	6	4

In den durch materielle Erkenntniſſe erledigten Civil-Prozeſſen II. und III. Inſtanz wurden die untergerichtlichen Erkenntniſſe

von dem Civil-Senate des Gerichtshofs in	beſtätigt:	abgeändert:	theils beſtätigt, theils abgeändert:	aufgehoben:	Zuſammen:
Eßlingen	92	27	15	7	141
Tübingen	59	34	15	10	118
Ellwangen	176	39	15	23	253
Ulm	97	28	5	—	130
Zuſammen . . .	424	128	50	40	642

Beilage F.

Ueb

üb

Geschäfts-Thätigkeit des ehegerichtlichen Senats des K. Ober-Tribunal Militärpersonen, so wie der ehegeric

Ehegerichtliche Senate:	Eh						
	waren anhängig:			wurden erledigt:			
	am 1. Juli 1844:	im Jahre 1844 — 45 neu hinzugekommen:	Summe:	durch den Tod der einen Partei:	durch Versöhnung der Ehegatten:	durch Verzicht u. Ruhenlassen, resp. bis auf Wiederanrufen:	durch Erkenntniß auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe:
des Ober-Tribunals . . .	17	14	31	—	—	5	13
des Gerichtshofs in Eßlingen	68	62	130	2	5	—	42
— Tübingen	73	69	142	4	13	3	30
— Ellwangen	20	25	45	—	2	—	9
— Ulm . .	22	27	49	1	6	2	13
Zusammen . .	200	197	397	7	26	10	107

ſicht

die

als Ehegerichts für die Einwohner der Reſidenzſtadt Stuttgart und für die lichen Senate der K. Gerichtshöfe.

Zwiſtigkeiten.					Zahl der aufgehobenen Eheverlöbniſſe:	Dispenſationen			
		gingen unerledigt in das Jahr 1845—46 über:							
durch abweiſendes Erkenntniß:	Summe:	ſpruchreif:	in der Verhandlung begriffen:	Summe:		vom Ehehinderniſſe der Verwandtſchaft:	vom Ehehinderniſſe der Altersungleichheit:	von der dreimaligen Proklamation:	von der Trauerzeit:
1	19	—	12	12	1	7	3	1	—
9	58	7	65	72	47	35	20	—	—
8	58	1	83	84	18	34	13	—	2
4	15	3	27	30	36	25	25	—	1
2	24	1	24	25	10	15	7	—	—
24	174	12	211	223	112	116	68	1	3

In den 107 Fällen der Scheidung oder Aufhebung der Ehe erfolgte die Auflöſung des Ehebandes aus folgenden Gründen:

bei dem ehegerichtlichen Senate	wegen beharrlicher Weigerung des Bekl., die Ehe fortzuſetzen:	wegen Ehebruchs:	wegen Betrugs bei Eingehung der Ehe:	wegen Impotenz:	aus anderen Gründen:	Zuſammen:
des Ober-Tribunals	5	7	—	—	1	13
des Gerichtshofs in Eßlingen .	32	7	2	—	1	42
— Tübingen .	21	9	—	—	—	30
— Ellwangen .	8	1	—	—	—	9
— Ulm . . .	12	1	—	—	—	13
Zuſammen .	78	25	2	—	2	107

Beilage G.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit des Pupillen-Senats des K. Ober-Tribunals, als Pupillar-Behörde
Exemten erster Classe, so wie der Pupillen-Senate

Pupillen-Senate:	Zubringens-Inventare und Ehepakten:			Verlassenschafts-Theilungen:			Curatelen und Administrationen:	
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben rückständig:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu beaufsichtigen:	hörten auf:
des Ober-Tribunals	3	3	—	24	21	3	38	7
des Gerichtshofs in Eßlingen .	2	1	1	20	18	2	46	5
— Tübingen .	3	—	3	6	4	2	16	4
— Ellwangen	5	5	—	16	9	7	31	3
— Ulm . .	3	3	—	8	5	3	35	4
Zusammen . . .	16	12	4	74	57	17	166	23

ſicht

die

für die Mitglieder des K. Hauſes und die in der Reſidenzſtadt Stuttgart wohnenden der K. Gerichtshöfe.

	Curatel- und Adminiſtrations-Rechnungen:						Bezirksgerichtliche Pflegſchafts-Tabellen:			Geſuche um Vermögens-Ausfolge:	
blieben zu beaufſichtigen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:	waren zu prüfen:	wurden geprüft:	blieben ungeprüft:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:
31	28	28	28	28	—	—	—	—	—	—	—
41	44	76	43	61	1	15	31	31	—	3	—
12	14	14	14	12	—	2	28	28	—	1	—
28	21	25	18	14	3	11	7	4	3	—	—
31	28	28	28	28	—	—	28	27	1	1	1
143	135	171	131	143	4	28	94	90	4	5	1

Beilage H.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit der Bezirksgerichte

Bezirksgerichte:	Untersuchungen										In den erledigten Untersuchungen betrug die Zahl der Angeschuldigten:	Von diesen Angeschuld		
	waren anhängig:			wurden definitiv erledigt:					bliebenunerledigt:			wurden		waren d. Unter
	am 1. Juli 1844:	im Jahre 1844—45 neu hinzugekommen:	Summe.	durch Einstellung des Verfahrens wegen mangelnden Beweises:	durch Einstellung des Verfahrens wegen Verzichts des Beschädigten:	durch Erkenntniß des Gerichtshofs:	durch Erkenntniß des Bezirksgerichts:	Summe der definitiv erledigten Untersuchungen:	bis zum Schluß verhandelt:	noch zu verhandeln:		verurtheilt:	nicht verurtheilt:	verhaftet
I. Im Neckar-Kreis.														
Backnang . .	40	259	299	58	92	15	76	241	8	50	81	77	4	31
Besigheim . .	11	152	163	57	41	14	44	156	1	6	46	42	4	29
Böblingen . .	9	161	170	32	36	14	61	143	4	23	72	64	8	29
Brackenheim .	6	116	122	52	23	7	36	118	—	4	50	46	4	13
Cannstatt . .	15	182	197	34	38	15	95	182	7	8	228	102	126	63
Eßlingen . .	38	232	270	93	71	16	76	256	4	10	80	72	8	53
Heilbronn . .	19	191	210	83	17	26	74	200	—	10	222	114	108	124
Leonberg . .	9	104	113	31	18	13	44	106	2	5	130	73	57	47
Ludwigsburg .	35	324	359	148	77	27	102	354	1	5	196	124	72	119
Marbach . .	54	187	241	73	50	19	76	218	5	18	117	90	27	43
Maulbronn .	37	163	200	74	34	16	47	171	2	27	73	54	19	19
Neckarsulm .	26	210	236	61	39	25	71	196	2	38	136	122	14	71
Stuttgart, Criminalamt .	39	1605	1644	481	650	46	356	1533	5	106	354	308	46	234
Stuttgart, Stadtgericht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stuttgart, O.A.Gericht	21	160	181	31	34	13	62	140	3	38	85	79	6	40
Vaihingen . .	5	125	130	40	16	13	57	126	—	4	94	79	15	36
Waiblingen .	20	146	166	74	41	8	30	153	6	7	190	41	149	43
Weinsberg .	17	267	284	117	81	17	61	276	—	8	489	72	417	103
Zusammen .	401	4584	4985	1539	1358	304	1368	4569	49	367	2643	1559	1084	109

ſicht

die

im Fache der ſtreitigen Gerichtsbarkeit.

digten:	Civil-Prozeſſe						Gant-Prozeſſe					
während ſuchung	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:
nicht verhaftet:	am 1. Juli 1844:	im Jahre 1844–45 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß:		am 1. Juli 1844:	im Jahre 1844–45 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß und Verweiſung:	
50	84	281	365	169	123	73	20	43	63	7	25	31
17	6	138	144	107	27	10	1	8	9	8	1	—
43	36	210	246	140	70	36	10	38	48	—	40	8
37	14	188	202	111	70	21	3	15	18	11	3	4
165	16	153	169	104	37	28	2	15	17	4	2	11
27	80	155	235	152	51	32	5	12	17	8	7	2
98	44	205	249	127	95	24	16	31	47	35	4	8
83	11	126	137	71	49	17	7	5	12	3	7	2
77	39	162	201	108	75	18	9	22	31	10	8	13
74	19	148	167	113	41	13	8	18	26	9	8	9
54	22	96	118	63	22	33	10	31	41	24	6	11
65	44	262	306	159	89	58	6	35	41	23	10	8
120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	152	590	742	426	155	161	47	95	142	54	38	50
45	11	135	146	100	28	18	17	28	45	17	13	15
58	2	94	96	68	25	3	—	9	9	9	—	—
147	20	158	178	98	58	22	2	19	21	3	14	4
386	—	375	375	289	80	6	1	65	66	46	18	2
1546	600	3476	4076	2405	1095	576	164	489	653	271	204	178

Bezirksgerichte:	Untersuchungen										In den erledigten Untersuchungen betrug die Zahl der Angeschuldigten:	Von diesen Angeschuldigten wurden		waren der Untersuchung
	waren anhängig:			wurden definitiv erledigt:					blieben unerledigt:					
	am 1. Juli 1844:	im Jahre 1844—45 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Einstellung des Verfahrens wegen mangelnden Beweises:	durch Einstellung des Verfahrens wegen Verzichts des Beschädigten:	durch Erkenntniß des Gerichtshofs:	durch Erkenntniß des Bezirksgerichts:	Summe der definitiv erledigten Untersuchungen:	bis zum Schluß verhandelt:	noch zu verhandeln:		verurtheilt:	nicht verurtheilt:	verhaftet:
II. Im Schwarzwaldkreis.														
Balingen . .	36	284	320	72	54	15	69	210	4	106	255	87	168	59
Calw . . .	32	132	164	42	20	16	62	140	3	21	78	72	6	41
Freudenstadt .	7	369	376	156	81	12	105	354	6	16	384	100	284	33
Herrenberg .	11	130	141	50	22	13	47	132	4	5	67	57	10	20
Horb . . .	44	125	169	44	35	9	48	136	12	21	72	66	6	27
Nagold . .	77	203	280	102	50	20	76	248	1	31	83	76	7	23
Neuenbürg .	15	201	216	72	33	20	82	207	5	4	113	56	57	15
Nürtingen . .	14	160	174	58	44	12	42	156	9	9	63	60	3	27
Oberndorf .	33	266	299	94	73	20	73	260	10	29	242	90	152	35
Reutlingen .	36	258	294	53	38	19	93	203	—	91	133	115	18	63
Rottenburg .	149	139	288	66	28	14	88	196	6	86	236	39	197	17
Rottweil . .	47	272	319	122	44	19	65	250	11	58	271	79	192	46
Spaichingen .	5	98	103	14	35	9	41	99	2	2	58	46	12	21
Sulz . . .	31	105	136	33	18	2	22	75	5	56	89	28	61	6
Tübingen . .	71	332	403	116	95	23	109	343	11	49	152	141	11	81
Tuttlingen .	17	167	184	34	42	20	64	160	9	15	95	84	11	41
Urach . . .	7	197	204	54	61	19	54	188	2	14	78	71	7	27
Zusammen .	632	3438	4070	1182	773	262	1140	3357	100	613	2469	1267	1202	582

digten:	Civil-Prozesse						Gant-Prozesse					
während suchung	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:
nicht verhaftet:	am 1. Juli 1844:	im Jahre 1844–45 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß:		am 1. Juli 1844:	im Jahre 1844–45 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß und Verweisung:	
196	65	198	263	115	59	89	16	22	38	14	—	24
37	42	160	202	86	37	79	8	40	48	18	16	14
351	28	536	564	361	153	50	8	66	74	7	37	30
47	22	96	118	54	30	34	9	33	42	26	5	11
45	86	251	337	146	119	72	11	45	56	21	17	18
60	118	240	358	198	113	47	16	67	83	45	15	23
98	19	245	264	176	74	14	10	55	65	53	—	12
36	20	163	183	139	27	17	6	27	33	11	17	5
207	91	302	393	209	87	97	12	76	88	10	32	46
70	72	252	324	160	85	79	7	76	83	44	7	32
219	134	187	321	149	54	118	15	40	55	20	13	22
225	170	403	573	242	153	178	5	44	49	19	13	17
37	3	99	102	50	51	1	4	36	40	34	2	4
83	111	161	272	140	67	65	7	18	25	2	5	18
71	110	281	391	192	78	121	16	38	54	14	26	14
54	6	145	151	114	30	7	—	23	23	21	1	1
51	34	200	234	135	70	29	2	30	32	22	—	10
1887	1131	3919	5050	2666	1287	1097	152	736	888	381	206	301

Bezirksgerichte:	Untersuchungen										In den erledigten Untersuchungen betrug die Zahl der Angeschuldigten:	Von diesen Angeschuldigten wurden		wurden der Unter-
	waren anhängig:			wurden definitiv erledigt:					blieben unerledigt:			wurden		
	am 1. Juli 1844:	im Jahre 1844—45 neu hinzugekommen:	Summe.	durch Einstellung des Verfahrens: wegen mangelnden Beweises:	durch Einstellung des Verfahrens: wegen Verzichts des Beschädigten:	durch Erkenntniß des Gerichtshofs:	durch Erkenntniß des Bezirksgerichts:	Summe der definitiv erledigten Untersuchungen;	bis zum Schluß verhandelt:	noch zu verhandeln:		verurtheilt:	nicht verurtheilt:	verhaftet:
III. Im Jaxt-Kreis.														
Aalen . . .	22	141	163	46	22	28	61	157	1	5	106	82	24	35
Crailsheim .	5	118	123	40	36	5	36	117	—	6	38	36	2	18
Ellwangen .	39	192	231	58	50	17	51	176	—	55	73	54	19	29
Gaildorf . .	13	214	227	67	43	11	93	214	4	9	111	105	6	51
Gerabronn .	47	179	226	76	40	19	63	198	10	18	247	77	170	52
Gmünd . .	70	214	284	80	30	27	67	204	5	75	239	99	140	51
Hall . . .	24	284	318	146	57	12	62	277	5	26	77	67	10	58
Heidenheim .	10	250	260	79	51	17	62	209	2	49	96	79	17	36
Künzelsau .	29	225	254	87	45	20	80	232	3	19	121	105	16	45
Mergentheim.	28	265	293	126	45	13	78	262	1	30	102	83	19	42
Neresheim .	11	255	266	65	110	9	54	238	4	24	84	80	4	18
Oehringen .	15	273	288	114	69	9	67	259	5	24	305	90	215	26
Schorndorf .	11	212	223	57	13	18	95	183	—	40	120	106	14	37
Welzheim. .	5	140	145	44	51	8	21	124	3	18	33	32	1	18
Amtsgericht Neresheim .	4	59	63	13	22	3	23	61	—	2	27	22	5	8
Zusammen.	333	3021	3354	1098	684	216	913	2911	43	400	1779	1117	662	524

digten: während fuchung nicht verhaftet:	Civil-Prozesse						Gant-Prozesse					
	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:
	am 1. Juli 1844:	im Jahre 1841—45 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß:		am 1. Juli 1844:	im Jahre 1844—45 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß und Verweisung:	
71	59	211	270	158	53	59	10	38	48	9	14	25
20	44	193	237	128	80	29	2	26	28	12	6	10
44	115	351	456	238	105	113	11	48	59	24	10	25
60	7	247	254	165	74	15	16	61	77	38	25	14
195	134	310	444	174	137	133	8	33	51	1	27	13
188	87	241	328	163	40	125	22	81	103	32	27	44
19	19	419	438	266	140	32	10	42	52	15	15	22
60	37	224	261	159	59	43	20	38	58	40	—	18
76	33	409	442	318	106	18	18	48	66	41	1	24
60	66	233	299	172	70	57	7	19	26	12	5	9
66	64	347	411	231	79	101	9	17	26	18	2	6
279	146	542	688	366	261	61	17	68	85	56	14	15
83	25	148	173	91	46	36	13	40	53	19	18	16
15	31	172	203	104	72	27	14	24	38	25	2	11
19	6	83	89	59	25	5	2	8	10	—	10	—
1255	863	4130	4993	2792	1347	854	179	591	770	342	176	252

Bezirksgerichte:	Untersuchungen										In den erledigten Untersuchungen betrug die Zahl der Angeschuldigten:	Von diesen Angeschuldigten wurden		
	waren anhängig:			wurden definitiv erledigt:					blieben unerledigt:					
	am 1. Juli 1844:	im Jahre 1811—15 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Einstellung des Verfahrens: wegen mangelnden Beweises:	durch Einstellung des Verfahrens: wegen Verzichts des Beschädigten:	durch Erkenntniß: des Gerichtshofs:	durch Erkenntniß: des Bezirksgerichts:	Summe der definitiv erledigten Untersuchungen:	bis zum Schluß verhandelt:	noch zu verhandeln		verurtheilt:	nicht verurtheilt:	warten der Untersuchung:
IV. Im Donau-Kreis.														
Biberach . .	5	210	215	43	85	24	58	210	2	3	102	87	15	32
Blaubeuren .	9	93	102	35	19	8	29	91	—	11	53	47	6	19
Ehingen . .	29	111	140	21	25	15	18	79	12	49	46	38	8	13
Geislingen .	20	182	202	43	56	13	82	194	3	5	110	103	7	19
Göppingen .	15	168	183	57	28	19	58	162	4	17	84	76	8	33
Kirchheim . .	9	154	163	50	13	77	13	153	2	8	106	95	11	49
Leutkirch . .	4	156	160	50	31	8	63	152	1	7	69	61	8	30
Münsingen .	7	111	118	19	40	12	39	110	3	5	51	42	9	18
Ravensburg .	82	275	357	119	72	32	90	313	9	35	159	149	10	73
Riedlingen .	23	98	121	26	39	10	36	111	3	7	45	40	5	16
Saulgau . .	7	115	122	12	44	3	34	93	5	24	29	29	—	15
Tettnang . .	17	163	180	37	39	10	63	149	5	26	95	76	19	43
Ulm . . .	48	343	391	95	91	30	123	339	6	46	203	123	80	172
Waldsee . .	14	182	196	46	37	10	73	166	3	27	110	93	17	43
Wangen . .	5	113	118	36	37	11	29	113	1	4	52	47	5	38
Wiblingen . .	20	187	207	75	56	12	43	186	4	17	72	61	11	22
Amtsgerichte:														
Buchau . .	6	46	52	8	10	13	17	48	—	4	69	23	46	28
Obermarchthal	2	43	45	13	10	5	14	42	2	1	55	22	33	4
Scheer . .	16	105	121	62	36	2	11	111	3	7	14	12	2	4
Zusammen .	338	2855	3193	847	768	314	893	2822	68	303	1524	1224	300	671
Haupt-Summe	1704	13,898	15602	4666	3583	1096	4314	13,659	260	1683	8415	5167	3248	2874

digten:	Civil-Prozesse						Gant-Prozesse					
während suchung	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:
nicht verhaftet:	am 1. Juli 1841:	im Jahre 1844—45 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß:		am 1. Juli 1844:	im Jahre 1844—45 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß und Verweisung:	
70	15	233	248	174	65	9	3	12	15	12	1	2
34	14	134	148	90	33	25	5	7	12	6	1	5
33	30	154	184	77	37	70	3	21	24	18	1	5
91	30	251	281	215	62	4	15	26	41	14	18	9
51	41	352	393	290	70	33	7	47	54	19	12	23
57	34	159	193	124	52	17	10	23	33	6	20	7
39	13	139	152	97	30	25	3	17	20	18	1	1
33	10	170	180	162	9	9	—	16	16	7	2	7
86	102	303	405	206	129	70	6	25	31	11	14	6
29	19	124	143	78	34	31	9	11	20	3	15	2
14	23	117	140	64	56	20	8	17	25	2	15	8
52	75	229	304	135	27	142	4	14	18	2	—	16
31	60	212	272	150	31	91	1	17	18	9	2	7
67	20	168	188	111	34	43	2	10	12	7	—	5
14	15	135	150	89	48	13	—	15	15	12	1	2
50	60	290	350	248	65	37	2	26	28	1	16	11
41	13	68	81	57	10	14	3	5	8	3	2	3
51	2	74	76	64	9	3	3	7	10	6	1	3
10	20	155	175	121	37	17	3	2	5	—	3	2
853	596	3467	4063	2552	838	673	87	318	405	156	125	124
5541	3190	14,992	18,182	10,415	4567	3200	582	2134	2716	1150	711	855

Beilage I.

Ueber

über

von den Bezirksgerichten in dem Stats

Nummer.	Verbrechen oder Vergehen.	Zahl derselben				
		im Neckarkreis.	im Schwarzwaldkreis.	im Jaxtkreis.	im Donaukreis.	Zusammen.
1	Ausgeben falscher Münzen	1	1	—	4	6
2	Beleidigung der Amtsehre	103	83	67	75	328
3	Beschädigung fremden Eigenthums	4	2	5	9	20
4	Bestechung	18	11	17	13	59
5	Betrug	55	32	31	33	151
6	Bettelei, erschwerte	20	12	6	4	42
7	Bruch eidlichen Versprechens und Verletzung eidlichen Angelöbnisses	4	—	—	1	5
8	Diebstahl	375	276	328	239	1218
9	Drohung	10	6	8	7	31
10	Ehebruch	1	2	—	—	3
11	Ehrenkränkung	140	133	150	127	550
12	Erschleichung des Bürgerrechts	3	—	—	3	6
13	Fahrläßiges Schuldenmachen	20	13	14	11	58
14	Fahrläßige Verbreitung einer Viehseuche	—	—	—	—	—
15	Fälschung	104	70	58	99	331
16	Feuer-Verwahrlosung	1	2	—	—	3
17	Gränz-Verfälschung und Gränz-Verrückung . . .	1	3	2	—	6

ſicht

die

Jahre 1844—45 abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen.

Nummer.	Verbrechen oder Vergehen.	Zahl derſelben im Neckarkreis.	im Schwarzwaldkreis.	im Jaxtkreis.	im Donaukreis.	Zuſammen.
18	Körper-Verletzung	75	44	56	53	228
19	Kuppelei	—	—	—	—	—
20	Landſtreicherei	71	35	20	23	149
21	Lügen vor Gericht	21	2	7	8	38
22	Mißbrauch der Amtsgewalt	—	—	—	—	—
23	Rückkehr eines Verwieſenen	1	3	1	3	8
24	Selbſthülfe	2	4	7	2	15
25	Störung des Hausfriedens	7	2	6	3	18
26	Ueberſchreitung der Begränzung	67	38	28	32	165
27	Unbotmäßigkeit	46	32	28	31	137
28	Unterſchlagung	89	49	382	33	553
29	Verläumdung	71	43	341	46	501
30	Verletzung amtlicher Bekanntmachungen und Siegel	1	1	—	1	3
31	Verletzung beſonderer Dienſtpflichten bei Beamten	—	1	2	9	12
32	Wald-Exceſſe	13	37	20	28	98
33	Widerſetzung	50	22	210	38	320
34	Wilderei und Verletzung des Jagdrechts	6	4	10	19	39
35	Zollvergehen	—	—	1	—	1
	Summe	1380	963	1805	954	5102

Beilage K.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit der Bezirksgerichte in Beziehung auf

Bezirksgerichte:	Zubringens-Inventare und Ehepakten von Exemten zweiter Classe:			Verlassenschafts-Theilungen von Exemten zweiter Classe:			Cura von Exemten
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu beaufsichtigen
I. Im Neckarkreis.							
Backnang	2	2	—	1	1	—	6
Besigheim	3	3	—	1	1	—	15
Böblingen	3	2	1	5	2	3	2
Brackenheim	2	1	1	3	3	—	—
Cannstatt	2	2	—	10	8	2	4
Eßlingen	1	1	—	3	3	—	16
Heilbronn	1	1	—	2	2	—	11
Leonberg	2	1	1	4	4	—	15
Ludwigsburg	12	9	3	14	12	2	35
Marbach	—	—	—	—	—	—	17
Maulbronn	2	2	—	4	2	2	4
Neckarsulm	1	1	—	3	3	—	1
Stuttgart	2	—	2	3	2	1	5
Vaihingen	2	2	—	1	1	—	5
Waiblingen	3	3	—	4	4	—	6
Weinsberg	6	3	3	4	4	—	8
Stadtgericht Stuttgart	22	16	6	85	71	14	132
Summe	66	49	17	147	123	24	282

ſicht

die

das Inventur- und Theilungs-, auch Vormundſchafts-Weſen.

telen zweiter Claſſe:		Curatel- und Adminiſtrations-Rechnungen von Exemten zweiter Claſſe und von Nicht-Exemten:					
hörten auf:	blieben zu beaufſichtigen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:
—	6	564	477	297	7	267	470
1	14	402	388	371	295	31	93
—	2	208	434	208	385	—	49
—	—	455	704	455	482	—	222
—	4	388	390	353	299	35	91
—	16	467	588	230	182	237	406
4	7	419	556	398	521	21	35
1	14	328	449	310	267	18	182
2	33	405	457	344	268	61	189
4	13	446	669	289	343	157	326
1	3	396	728	396	545	—	183
—	1	381	561	250	389	131	172
—	5	269	437	269	108	—	329
—	5	349	507	349	507	—	—
—	6	388	407	363	273	25	134
2	6	261	565	243	198	18	367
19	113	383	599	383	599	—	—
34	248	6509	8916	5508	5668	1001	3248

Bezirksgerichte:	Zubringens-Inventare und Ehepakten von Exemten zweiter Classe:			Verlassenschafts-Theilungen von Exemten zweiter Classe:			Cura von Exemten
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu beaufsichtigen:
II. Im Schwarzwaldkreis.							
Balingen	2	—	2	—	—	—	1
Calw	1	1	—	4	4	—	9
Freudenstadt . . .	4	4	—	1	1	—	4
Herrenberg . . .	—	—	—	3	2	1	9
Horb	—	—	—	2	1	1	1
Nagold	1	1	—	3	—	3	6
Neuenbürg . . .	1	1	—	5	4	1	3
Nürtingen	2	2	—	2	1	1	7
Oberndorf . . .	1	1	—	2	1	1	3
Reutlingen . . .	5	5	—	3	3	—	7
Rottenburg . . .	—	—	—	1	1	—	8
Rottweil	3	—	3	5	2	3	8
Spaichingen . . .	—	—	—	4	3	1	2
Sulz	1	1	—	2	2	—	5
Tübingen	3	2	1	6	6	—	17
Tuttlingen . . .	4	3	1	4	3	1	5
Urach	—	—	—	—	—	—	5
Summe .	28	21	7	47	34	13	100

telen zweiter Classe:		Curatel- und Administrations-Rechnungen von Exemten zweiter Classe und von Nicht-Exemten:					
hörten auf:	blieben zu beaufsichtigen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:
—	1	381	200	122	17	259	183
1	8	754	764	434	400	320	364
—	4	393	278	219	1	174	277
2	7	529	598	399	404	130	194
—	1	313	632	297	417	16	215
1	5	441	605	315	92	126	513
—	3	368	388	368	353	—	35
—	7	224	289	224	281	—	8
—	3	382	514	168	299	214	215
—	7	296	455	117	45	179	410
3	5	242	579	201	192	41	387
1	7	437	825	437	706	—	119
—	2	170	343	170	334	—	9
—	5	386	521	213	206	173	315
1	16	374	667	374	572	—	95
—	5	263	295	263	188	—	107
—	5	276	333	276	310	—	23
9	91	6229	8286	4597	4817	1632	3469

Bezirksgerichte:	Zubringens-Inventare und Ehepakten von Exemten zweiter Classe:			Verlassenschafts-Theilungen von Exemten zweiter Classe:			Cura von Exemten
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu beaufsichtigen:
III. Im Jaxtkreis.							
Aalen	1	—	1	—	—	—	—
Crailsheim	3	2	1	2	2	—	2
Ellwangen	3	3	—	9	5	4	9
Gaildorf	1	1	—	1	1	—	4
Gerabronn	3	2	1	9	8	1	11
Gmünd	3	3	—	1	—	1	5
Hall	2	2	—	11	9	2	12
Heidenheim	2	2	—	8	5	3	9
Künzelsau	2	1	1	3	3	—	16
Mergentheim	3	2	1	5	2	3	7
Neresheim	3	—	3	1	—	1	2
Oehringen	2	1	1	4	3	1	15
Schorndorf	1	1	—	5	3	2	10
Welzheim	2	2	—	—	—	—	9
Amtsgericht Neresheim	—	—	—	—	—	—	—
Summe	31	22	9	59	41	18	111

telen zweiter Classe:		Curatel- und Administrations-Rechnungen von Exemten zweiter Classe und von Nicht-Exemten:					
hörten auf:	blieben zu beaufsichtigen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:
—	—	217	438	217	373	—	65
—	2	164	236	105	108	59	128
1	8	284	284	193	111	91	173
1	3	253	263	241	228	12	35
—	11	492	430	388	326	104	104
—	5	352	335	294	248	58	87
2	10	274	432	235	263	39	169
2	7	245	302	245	132	—	170
1	15	527	527	365	317	162	210
1	6	416	419	395	369	21	50
2	—	182	510	174	422	8	88
2	13	385	419	366	349	19	70
5	5	215	359	197	247	18	112
2	7	194	449	194	340	—	109
—	—	—	—	—	—	—	—
19	92	4200	5403	3609	3833	591	1570

Bezirksgerichte:	Zubringens-Inventare und Ehepakten von Exemten zweiter Classe:			Verlassenschafts-Theilungen von Exemten zweiter Classe:			Cura von Exemten
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu beaufsichtigen:
IV. Im Donaukreis.							
Biberach	—	—	—	4	4	—	13
Blaubeuren	—	—	—	3	3	—	3
Ehingen	1	1	—	5	3	2	2
Geislingen	2	2	—	6	4	2	4
Göppingen	3	1	2	3	2	1	12
Kirchheim	1	1	—	4	4	—	10
Leutkirch	—	—	—	4	3	1	3
Münsingen	1	—	1	2	1	1	1
Ravensburg	—	—	—	6	5	1	5
Riedlingen	—	—	—	3	2	1	5
Saulgau	—	—	—	—	—	—	—
Tettnang	—	—	—	3	1	2	—
Ulm	6	4	2	17	12	5	26
Waldsee	2	2	—	3	3	—	—
Wangen	1	1	—	5	3	2	3
Wiblingen	1	1	—	4	3	1	1
Amtsgerichte:							
Buchau	1	1	—	—	—	—	2
Obermarchthal	—	—	—	—	—	—	—
Scheer	—	—	—	1	—	1	6
Summe	19	14	5	73	53	20	96
Haupt-Summe	144	106	38	326	251	75	589

ten weiter Classe:		Curatel- und Administrations-Rechnungen von Exemten zweiter Classe und von Nicht-Exemten:					
örten auf:	blieben zu beaufsichtigen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:
3	10	448	509	448	466	—	43
—	3	206	227	189	139	17	88
—	2	140	237	140	20	—	217
—	4	192	387	192	221	—	166
—	12	346	502	329	350	17	152
2	8	470	549	470	521	—	28
1	2	324	324	324	159	—	165
—	1	229	486	211	463	18	23
—	5	320	419	320	367	—	52
—	5	42	127	42	69	—	58
—	—	115	115	115	—	—	115
—	—	253	447	253	261	—	186
—	26	297	811	297	799	—	12
—	—	244	244	244	218	—	26
1	2	210	215	195	195	15	20
—	1	241	450	241	272	—	178
—	2	24	44	24	44	—	—
—	—	74	74	74	73	—	1
—	6	28	126	26	120	2	6
7	89	4203	6293	4134	4757	69	1536
69	520	21,141	28,898	17,848	19,075	3293	9823

Beilage L.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit d

Notariats-Bezirke:	Zahl derselben:	Inventuren und Theilungen:			Vormundschaft	
		waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:
im Neckarkreis . . .	51	10,765	10,291	474	6806	6660
— Schwarzwaldkreis .	46	9392	9050	342	6362	6330
— Jaxtkreis	36	7697	7432	265	3909	3871
— Donaukreis . . .	37	8357	8111	246	4712	4628
Summe .	170 (Mit Einschluß der 3 Amtsgerichts-Notariate.)	36,211	34,884	1327	21,789	21,489

ſicht

die

Gerichts- und Amts-Notare.

Rechnungen:	Geſchäfte in Schuld-Angelegenheiten und Gantſachen:			Güterbuchs-Ergänzungen aus Anlaß von Beſitzſtands-Veränderungen:			Zahl der privatim errichteten Inventuren und Theilungen:
blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren vorzunehmen:	wurden vollzogen:	blieben rückſtändig:	
146	1531	1524	7	113,625	113,225	—	811
32	1804	1772	32	101,216	101,216	—	231
38	1552	1530	22	52,438	52,438	—	153
84	807	786	21	47,717	47,717	—	321
300	5694	5612	82	314,996	314,996	—	1516

Zur Beurkundung:

die Kanzlei-Direktion des K. Juſtiz-Miniſterium:

v. Phull.

№ 54.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 29. November 1845.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Erhöhung des Kostpreises für die Gefangenen bei den Bezirkskellen. — Ernennung einer Stiftsdame an dem adeligen Fräuleinstift zu Oberstenfeld zur Aebtessin des Stifts, und Verleihung einer Stiftsdamenstelle an demselben. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten Staatsprüfung in der Medicin und höhern Chirurgie. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Regierungs-Dienstprüfung. — Verfügung, betreffend die Erhöhung des Kostpreises bei den auf dem Transport befindlichen Gefangenen. — Verfügung, betreffend die Mißbräuche auf einzelnen Getreidemärkten. — Verfügung, betreffend das Verfahren bei Ausmittlung des umgeldsfreien Hausbrauchs und Abgangs der Wirthe an Wein und Obstmost.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 23. d. M. dem Grafen v. Castell, Major und Adjutanten Seiner Hoheit des Herzogs von Nassau, das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. die mit dem Dekanat verbundene katholische Stadtpfarrstelle in Waldsee dem Dekan Dürr in Zwiefalten gnädigst übertragen, und

den katholischen Pfarrer Straub in Hirschau, Landdekanats Rottenburg, seinem Ansuchen gemäß, unter Vorbehalt des Titels und Rangs eines Pfarrers, auf die erledigte Bernhards-Kaplanei in Deggingen gnädigst versetzt.

Unter dem 14. d. M. ist der Buchhalter Seitz bei dem Stadtkameralamt Stuttgart auf die Buchhaltersstelle bei der Eisenbahnkasse versetzt,

durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 16. d. M. dem Kameralamts-Buchhalter Geßler in Oberndorf die nachgesuchte Dienstentlassung gnädigst ertheilt, ferner

durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 17. d. M. der Finanzrath Bühler in Reutlingen auf die neu errichtete Rathsstelle bei der Eisenbahn-Commission, seinem Ansuchen gemäß, gnädigst versetzt worden.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung von demselben Tage die Eisenbahn-Kassiersstelle dem bisherigen provisorischen Kassier Griesinger gnädigst übertragen,

den Kanzlei-Assistenten Luidhardt bei der Finanzkammer in Reutlingen zum Registrator, und

den Kameralamts-Buchhalter Schlotterbeck, von Göppingen, zum Kanzlei-Assistenten bei der Eisenbahn-Commission gnädigst ernannt, auch

zum Kanzlisten bei derselben den bisherigen Kopisten Schmidt gnädigst befördert.

Durch höchste Entschließung von demselben Tage ist der Kanzlei-Assistent Wennagel bei der Finanzkammer in Ellwangen auf die bei derselben erledigte Revisorsstelle gnädigst befördert worden.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 19. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Rohracker, Dekanats Kannstatt, dem Pfarrer Bilfinger in Friolzheim, Dekanats Leonberg, und

die bei der Regierung des Schwarzwaldkreises erledigte Sekretärsstelle dem Kanzlei-Assistenten Lauth daselbst gnädigst übertragen.

Durch höchste Entschließung vom 24. d. M. haben Höchstdieselben den aggregirten Lieutenant des dritten Reiter-Regiments, Woodmann, im zweiten eingetheilt, und

die Regiments-Offiziers-Zöglinge erster Klasse im fünften Infanterie-Regiment:

Feldwebel Graf v. Normann zum Lieutenant im achten, und

Feldwebel Graf v. Reischach zum Lieutenant im sechsten Infanterie-Regiment befördert.

Sodann haben Seine Königliche Majestät den Ober-Lieutenant Dünger im Artillerie-Regiment, auf sein Ansuchen, wegen leidender Gesundheit, in den Ruhestand versetzt, ferner

vermöge höchster Entschließung von demselben Tage den Kanzlei-Assistenten Lendner bei dem Kataster-Bureau zum Registrator bei dem Steuer-Collegium gnädigst ernannt,

das erledigte Kameralamt Heidenheim dem Kataſter-Bureau-Inſpektor, Kanzleirath Dornfeld, und

die erledigte Forſtamts-Aſſiſtentenſtelle in Neuenbürg dem Forſtpraktikanten Riegel, von Freudenbach, gnädigſt übertragen.

Durch höchſte Entſchließung vom 19. d. M. iſt der von dem Fürſten Erbland-Poſtmeiſter vorgeſchlagenen Uebertragung des Poſt-Expeditionsdienſtes zu Wurzach an den Stadtrath Völmle daſelbſt die landesherrliche Beſtätigung gnädigſt ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Juſtiz, des Innern und der Finanzen.

Der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Erhöhung des Koſtpreiſes für die Gefangenen bei den Bezirksſtellen.

Da man bei dem unlängſt eingetretenen Steigen der Frucht- und ſonſtigen Viktualien-Preiſe den durch die Miniſterial-Verfügung vom 16. December 1844 (Reg.Blatt S. 573), auf täglich 13 kr. feſtgeſetzten Preis der Koſt für die Gefangenen bei den Bezirksſtellen vom 1. November 1845 an auf 15 kr. für den Tag erhöht haben will; ſo wird ſolches hiemit zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 14. November 1845.

Prieſer. Schlayer. Gärttner.

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Ernennung einer Stiftsdame an dem adeligen Fräuleinſtift zu Oberſtenfeld zur Aebtiſſin des Stifts, und Verleihung einer Stiftsdamenſtelle an demſelben.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 18. d. M. die Stiftsdame des adeligen Fräuleinsſtifts zu Oberſtenfeld, Marianne v. Varnbüler, zur Aebtiſſin des Stifts Oberſtenfeld gnädigſt ernannt und die hiedurch in Erledigung gekommene Stelle einer Stiftsdame daſelbſt dem Fräulein Wilhelmine v. Eyb zu Dörzbach, ſo wie die bisher von letzterer innegehabte ritterſchaftliche Präbende dem Fräulein Eliſe v. Adelsheim von Wachbach gnädigſt übertragen.

Stuttgart den 20. November 1845. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten Staatsprüfung in der Medicin und höhern Chirurgie.

In Folge der am 3. d. M. und den folgenden Tagen abgehaltenen ersten Staatsprüfung in der Medicin und höhern Chirurgie sind nachstehende Candidaten für befähigt erkannt und für berechtigt erklärt worden, nach vorheriger Erstehung der praktischen Vorbereitungszeit sich zur zweiten Staatsprüfung zu melden:

a) In der Medicin und höhern Wundarzneikunde.

Philipp Friedrich Betz, von Weinsberg.
Simon Friedrich Canz, von Altensteig, O.A. Nagold.
Theodor Eduard Fehleisen, von Nürtingen.
Theodor Fröhlich, von Stuttgart.
Gottlob Fürchtegott Paulus, von Kornwestheim, O.A. Ludwigsburg.
Johann August Friedrich Schöner, von Gniebel, O.A. Tübingen.

b) In der Medicin.

Sebastian Burkart, von Riedlingen.
Albert Krais, von Beilstein, O.A. Marbach.
Alois Moosbrugger, von Unlingen, O.A. Riedlingen.

Stuttgart den 20. November 1845.

Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Regierungs-Dienstprüfung.

Bei der im Laufe dieses Monats vorgenommenen ersten höheren Regierungs-Dienstprüfung sind nachstehende Candidaten für befähigt erkannt und zu Regierungs-Referendären zweiter Classe bestellt worden:

Julius Clemens Drück, von Kirchheim, O.A. Besigheim.
Franz Gerber, von Rottenburg.
Jakob Rentschler, von Calw.
Albert Ludwig Rooschütz, von Hochdorf, O.A. Horb.
Wilhelm Friedrich Ludwig Schwandner, von Backnang.
Herrmann Wunderlich, von Maulbronn.

Stuttgart den 21. November 1845.

Schlayer.

d) Verfügung, betreffend die Erhöhung des Kostpreises bei den auf dem Transport befindlichen Gefangenen.

In Berücksichtigung der gegenwärtigen Preise der Lebensmittel wird das Kostgeld der auf dem Transport befindlichen Gefangenen hiemit auf tägliche Sechszehn Kreuzer in der Art erhöht, daß hievon für das Frühstück und für das Mittagessen je vier und ein halber Kreuzer, und für das Nachtessen sieben Kreuzer angerechnet werden dürfen.

Das erhöhte Kostgeld ist mit dem 1. d. M. in Anwendung zu bringen.

Stuttgart den 23. November 1845. Schlayer.

e) Verfügung, betreffend die Mißbräuche auf einzelnen Getreidemärkten.

Zur Beseitigung der auf einzelnen Getreidemärkten eingerissenen Mißbräuche wird auf den Grund der bestehenden Gesetze und Verordnungen Folgendes verfügt:

1) Früchte, welche für den Zweck des Feilbietens in einen Ort gebracht werden, wo ein Fruchtmarkt besteht, dürfen nur in den Räumen der Fruchtschranne oder des Fruchthauses aufgestellt werden.

Diese Vorschrift findet jedoch auf Quantitäten, die weniger als einen Scheffel betragen, keine Anwendung.

2) Zum Messen des Getreides auf den Fruchtmärkten dürfen nur die obrigkeitlich aufgestellten und verpflichteten Kornmesser verwendet werden.

3) Die an einer Fruchtschranne im Gebrauch befindlichen Simrimaaße sollen in ihren Dimensionen möglichst gleich seyn; der Steg des Maaßes darf an keiner Biegung leiden und der Durchmesser soll nicht unverhältnißmäßig groß seyn; das Letztere wird bei einem Durchmesser des Simrimaaßes, der mehr als einen Fuß drei Zolle beträgt, als vorhanden angenommen.

Die Bezirks-Polizeiämter haben bei den marktberechtigten Gemeinden darauf hinzuwirken, daß die Meßgeschirre unter den Fruchtschrannen in einen den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Zustand gebracht werden.

Wenigstens alle drei Jahre sind die Meßgeschirre einer neuen Pfechtung zu unterwerfen.

4) Die Kornmesser haben sich bei dem Messen des Rüttelns und Anstoßens zu enthalten (Maas-Ordnung §. 27) und das Maaß so abzustreichen, daß an dem Geschirr Steg und Rand sichtbar sind und das Getreide zwischen diesem eine nach allen Seiten ebene Fläche bildet.

Wo bisher das Messen „mit Rieb und Stoß" gebräuchlich war, ist solches als unvereinbar mit dem Gesetz abzustellen.

5) Ueber den Betrag der den Kornmessern gebührenden Belohnung ist das Publikum durch öffentlichen Anschlag in den Räumen der Fruchtschranne zu belehren. Die Anforderung jeder weiteren Belohnung, so wie die Annahme jeden Geschenks ist den Fruchtmessern bei Strafe, welche insbesondere auch in der Dienstentlassung bestehen kann, zu verbieten.

6) Die unter der Schranne abgeschlossenen Käufe sind dem Schrannenmeister (Schrannenaufseher) anzuzeigen und von ihm unter Bemerkung des Tags, des Preises und des ganzen Verkaufs-Quantums fortlaufend zu verzeichnen.

Unrichtige Angaben Seitens der Betheiligten werden nach Maaßgabe des Art. 7 des Polizei-Strafgesetzes geahndet.

7) Nach jedem Markttage ist durch den Schrannenmeister von jeder Fruchtgattung die Summe der verkauften Scheffel und der daraus erzielten Erlöse zu erheben und hienach der wahre Mittelpreis zu berechnen und das Ergebniß davon unter genauer Angabe der verschiedenen Preisabstufungen und der für jeden Preis verkauften Scheffelzahl in den Schrannenzettel zu bringen und durch Aufnahme des letzteren in die Wochenblätter öffentlich bekannt zu machen.

8) Für den Zweck der Beschleunigung des Messens sowohl, als der möglichsten Verminderung der beim Gebrauche des Simri-Maaßes leicht möglichen Uebervortheilungen haben die Bezirks-Polizeiämter ernstlich dahin zu wirken, daß in allen Fruchtschrannen von den marktberechtigten Gemeinden außer den Simri-Maaß-Geschirren auch Scheffelmaaße in der erforderlichen Anzahl aufgestellt werden. Wegen der Form und sonstigen Beschaffenheit eines solchen Scheffelmaaßes wird demnächst eine weitere Bekanntmachung erlassen werden.

9) In allen Gemeinden, in welchen Fruchtmärkte bestehen, ist eine Fruchtwaage mit gepfechteten Gewichten, auf welcher mindestens ein Scheffel glatter Frucht auf Einmal gewogen werden kann, zum öffentlichen Gebrauche aufzustellen (General-Rescript vom 17. September 1761, Pkt. 4).

Die genaue Beobachtung und Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen haben die Bezirks-Polizeiämter sich angelegen seyn zu lassen.

Stuttgart den 24. November 1845.

Schlayer.

C) Des Finanz-Departements.

Des K. Steuer-Collegium.

Verfügung, betreffend das Verfahren bei Ausmittelung des umgeldsfreien Hausbrauchs und Abgangs der Wirthe an Wein und Obſtmoſt.

Da die Begutachtnng des vom Umgeld frei zu laſſenden Hausbrauchs und gewöhnlichen Abgangs der Wirthe an Wein und Obſtmoſt, wie ſie bisher, nach §. 11 der Inſtruktion zu Vollziehung des Wirthſchafts-Abgaben-Geſetzes vom Jahre 1827 (Reg.Blatt S. 554), Statt fand, ſich mit manchen Unzuträglichkeiten verknüpft gezeigt hat, ſo hat das K. Finanz-Miniſterium genehmigt, daß in dem Verfahren zu Ausmittlung jenes Hausbrauchs und Abgangs folgende Aenderungen eintreten:

1) Die Gemeinderäthe ſind von den Umgelds-Commiſſären nicht mehr zur Begutachtung des Hausbrauchs und gewöhnlichen Abgangs an Wein und Obſtmoſt, ſondern nur noch zur Beibringung der thatſächlichen Aufſchlüſſe zu veranlaſſen, welche bei einer ſolchen Begutachtung und bei ihrer Prüfung als Anhaltspunkte ins Auge zu faſſen ſind.

Dieſe Aufſchlüſſe haben wie bisher nähere Notizen über den Gewerbe- und Güterbeſitz und Betrieb, über die Familien-Verhältniſſe des Wirthes, über die Zahl ſeiner Dienſtboten und Taglöhner; ſodann die etwaigen beſonderen Bemerkungen des Gemeinderaths zu enthalten.

Für die Zuſammenſtellung der Notizen kommen die vorgeſchriebenen Formulare in Anwendung.

Leben bei dem Wirthe Verwandte, z. B. ſeine Eltern, welche Koſt und Getränke von ihm erhalten, ſo iſt dieß von dem Gemeinderath zu bemerken.

Haben dieſelben aber ihr eigenes Getränke, wie dieß zuweilen der Fall iſt, namentlich, wenn ſie noch eigene Güter beſitzen, ſo iſt der Gemeinderath zu Abgabe dergleichen Aufſchlüſſe, wie ſie hinſichtlich des Wirths zu ertheilen ſind, in Beziehung auf dieſe Verwandten beſonders zu veranlaſſen.

2) Der Umgelds-Commiſſär hat dieſe Angaben mit einer Nachweiſung über den ſeitherigen Getränke-Verſchluß des Wirths und über das von demſelben bis jetzt im Wege des Abſtichs oder Akkords entrichtete Umgeld zu ergänzen; gelegenheitlich ſeiner nächſten Anweſenheit im Orte die auf dieſe Weiſe ergänzten Aufſchlüſſe dem Ortsvorſteher oder in Nebenorten eines Gemeinde-Bezirks dem Anwalte der Parzelle und dem Acciſer zur Einſicht mitzutheilen;

dieſelben über den wirklichen Hausbrauch und gewöhnlichen Abgang der betreffenden Wirthe an Wein und Obſtmoſt mündlich zu hören, und die hierauf von ihnen darüber abzugebende gutächtliche Schätzung unterſchriftlich von ihnen beſtätigen zu laſſen; ſofort das Ganze mit ſeinem eigenen wohl erwogenen Antrage dem Steuer-Collegium zur Feſtſetzung des umgeldsfreien Hausbrauchs und Abgangs vorzulegen.

Das Steuer-Collegium verſieht ſich zu den Gemeinderäthen, den Orts-Vorſtehern, Acciſern und Umgelds-Commiſſären, daß ſie bei den zu ertheilenden Aufſchlüſſen und Gutachten mit aller Gewiſſenhaftigkeit und Vorſicht zu Werke gehen, damit weder der Staat in der ihm gebührenden Abgabe, noch der Wirth in der ihm geſetzlich zuſtehenden Umgeldsfreiheit ſeines Hausbrauchs und gewöhnlichen Abganges an Wein und Obſtmoſt verkürzt werde.

Stuttgart den 22. November 1845. Süskind.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um eine bei der Finanzkammer in Reutlingen zu beſetzende Rathsſtelle, mit welcher die Beſoldung von 1500 fl. verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Helfersſtelle zu Nagold, mit welcher ein durch eine Zulage von 55 fl. auf 700 fl. erhöhtes, verwandeltes Einkommen verbunden iſt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Dem Helfer liegt neben den herkömmlichen Verrichtungen an der Gemeinde Nagold die Beſorgung des ½ Stunde entfernten Filials Iſelshauſen, welches 377 Einwohner zählt, ob, woſelbſt alle drei Wochen am Sonntage eine Predigt mit angehängter Katechiſation und jährlich dreimal nach vorangegangener Vorbereitungspredigt und Beichte das heil. Abendmahl zu halten, auch die Schulaufſicht und der Religionsunterricht in der Schule vorſchriftmäßig zu beſorgen iſt.

3) Die Bewerber um die bei der Regierung des Schwarzwaldkreiſes in Erledigung gekommene Stelle eines Kanzlei-Aſſiſtenten mit dem Normalgehalte von 600 fl. werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen bei der gedachten Regierung vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um eine bei der Finanzkammer in Reutlingen und eine bei der Finanzkammer in Ellwangen in Erledigung gekommene Kanzlei-Aſſiſtentenſtelle haben ſich binnen vier Wochen bei dieſen Collegien, und die Bewerber um die bei dem Stadt-Cameralamt Stuttgart und den Cameralämtern Göppingen und Oberndorf zu beſetzenden Buchhalterſtellen bei den dortigen Cameral-Verwaltern binnen drei Wochen zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 55.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 3. Dezember 1845.

Inhalt.

Königliche Dekrete. K. Verordnung, betreffend den zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche Sardinien geschlossenen Schifffahrts- und Handelsvertrag.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend den zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche Sardinien geschlossenen Schifffahrts- und Handelsvertrag.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem Königreiche Sardinien ein Schifffahrts- und Handels-Vertrag am 23. Juni d. J. abgeschlossen, und demselben von sämmtlichen betheiligten Regierungen die Genehmigung ertheilt worden ist, auch die hierauf sich beziehenden Ratifikations-Urkunden in Berlin ausgewechselt worden sind; so verfügen und verordnen Wir, daß der Inhalt dieses Vertrags öffentlich bekannt gemacht werde.

Stuttgart, den 22. November 1845.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Secretär:
Goes.

Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereines einerseits und Sardinien andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König von Sardinien andererseits,

von dem Wunsche beseelt, die Handels-Beziehungen zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsverein und den Sardinischen Staaten zu befestigen und auszudehnen, und überzeugt, daß es eines der geeignetsten Mittel zur Realisirung dieses Wunsches ist, einen auf dem Grundsatze einer vollkommenen Reziprozität beruhenden Schifffahrts- und Handelsvertrag abzuschließen, haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen den Herrn Heinrich Ulrich Wilhelm Freiherrn von Bülow, Allerhöchst-Ihren Staats- und Cabinets-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens erster Classe mit Eichenlaub, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, des Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone, des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens und

des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Alexander-Newsky-Ordens, des St. Annen-Ordens erster Classe, des St. Stanislaus-Ordens zweiter Classe und des St. Wladimir-Ordens vierter Classe, Großkreuz des Königlich Portugiesischen Ordens der Empfängniß Unserer Lieben Frau von Villa-Viçosa, Großkreuz des Civil-Verdienstordens vom Niederländischen Löwen, und des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Inhaber des großen Ordens des Nischani-Iftihar; und

Seine Majestät der König von Sardinien den Grafen Carl Rossi, Commandeur Allerhöchst-Ihres geistlichen und militärischen St. Moritz- und St. Lazarus-Ordens, Oberst der Cavallerie in Allerhöchst-Ihrem Heere, Allerhöchst-Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Schiffe Preußens oder eines der übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Sardinien eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Sardinischen Schiffe, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des Königreichs Preußen oder in einen der Häfen der anderen Staaten des gedachten Vereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen dort, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sey, bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms-, Lootsen-, Baken-, Anker-, Bollwerks-, Quarantaine-Abfertigungs-Gelder und überhaupt hinsichtlich aller das Schiff betreffender Zölle und Abgaben, welcher Art oder Benennung es sey, mögen diese Zölle im Namen oder zum Vortheil der Regierung, oder mögen sie im Namen oder zum Vortheil öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe, welche von demselben Orte kommen oder nach derselben Bestimmung abgehen.

Art. 2.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr gesetzlich in die Staaten der hohen vertragenden Theile auf Nationalschiffen wird statt finden können, sollen auch auf Schiffen des anderen Staates dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Art. 3.

Die Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprungs, die, von welchem Lande es sey, durch Preußische Schiffe oder diejenigen eines anderen Staats des deutschen Zoll- und Handelsvereins in die Häfen Sardiniens, oder durch Sardinische Schiffe in diejenigen Preußens oder eines anderen Staates des gedachten Vereins eingeführt werden, deßgleichen die Waaren, die, für welche Bestimmung es sey, aus den Häfen Sardiniens durch Schiffe der Zollvereins-Staaten, oder aus den Häfen des Zollvereins durch Sardinische Schiffe ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine anderen oder höheren Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe statt fände.

Die Prämien, Abgaben-Erstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der beiden hohen vertragenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen Staats erfolgt.

Art. 4.

Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf die Küsten-Schifffahrt, das heißt, auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen anderen Hafen desselben Gebiets geladen werden, insoweit nach den Gesetzen des Landes diese Beförderung der National-Schifffahrt ausschließlich vorbehalten ist.

Art. 5.

Da die Sardinische Regierung aus besonderen Gründen sich noch verhindert findet, von jetzt ab die Differenzialzölle aufzuheben, welche sie gegenwärtig von Getreide, Olivenöl und Wein erheben läßt, welche direkt aus den Häfen des schwarzen Meeres, des adriatischen Meeres und des mittelländischen Meeres bis zum Cap Trafalgar unter fremder Flagge eingeführt werden, ist man übereingekommen, daß diese Differenzialzölle als eine Ausnahme von dem vorstehenden Art. 3 auch rücksichtlich der Schiffe des Zollvereins bis zum Ausgang des Jahres 1847 sollen fortbestehen können.

Wenn jedoch die Sardinische Regierung alsdann nicht in der Lage seyn sollte, die gedachten Differenzialzölle aufhören zu lassen, sollen die Staaten des Zollvereins die volle Befugniß haben, vom 20. December 1847 ab, dem Zeitpunkt, von welchem an Dänemark, nach seinem Handelsvertrage mit Sardinien vom 14. August 1843, dasselbe Recht erlangt, zum Nachtheil der Sardinischen Flagge gleichmäßige Differenzialzölle auf dieselben Artikel, wenn sie aus denselben Häfen eingeführt werden, zu legen. Die Erhebung dieser Differen-

zialzölle wird indeſſen aufhören, ſobald die Staaten des Zollvereins amtlich von dem Aufhören der Sardiniſchen Differenzialzölle benachrichtigt worden ſeyn werden.

Art. 6.

In Allem, was das Aufſtellen der Schiffe, ihr Ein- und ihr Ausladen in den Häfen und auf den Rheden der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile betrifft, ſoll den Nationalſchiffen keine Begünſtigung noch Bevorzugung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weiſe auch den Schiffen des anderen Staates bewilligt wird.

Art. 7.

Da es die Abſicht der hohen vertragenden Theile iſt, keine Unterſcheidung zwiſchen den Schiffen ihrer beiderſeitigen Staaten nach ihrer Nationalität, in Betreff des Ankaufs der auf dieſen Schiffen eingeführten Erzeugniſſe oder anderen Gegenſtände des Handels zuzulaſſen, ſo ſoll in dieſer Rückſicht weder direkt noch indirekt, weder durch den einen oder anderen der beiden hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Geſellſchaft, irgend eine Corporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität, den Einfuhren der einheimiſchen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden.

Art. 8.

Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen einlaufen, und welche daſelbſt nur einen Theil ihrer Ladung löſchen wollen, können, ebenſo wie die Nationalſchiffe, vorausgeſetzt, daß ſie ſich nach den Geſetzen und Reglements des Landes richten, den nach einem anderen Hafen deſſelben oder eines anderen Landes beſtimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne genöthigt zu ſeyn, für dieſen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Art. 9.

Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereins oder Sardiniens, welche in einen der Häfen der hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, ſollen daſelbſt weder für das Schiff, noch für ſeine Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalſchiffe in gleichem Falle unterworfen ſind, und ſollen daſelbſt gleiche Begünſtigungen und Freiheiten genießen, vorausgeſetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens geſetzlich feſtgeſtellt iſt, daß ferner dieſe Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß ſie ſich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umſtand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheiſcht. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Bedürfniß einer Reparatur der Schiffe veranlaßt wird, ſoll als Handelsverkehr nicht angeſehen werden.

Art. 10.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen

vertragenden Theile an den Küsten des anderen wird dem Capitän und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen als auch für das Schiff und dessen Ladung, alle Hülfe und Beistand geleistet werden.

Die Maaßregeln wegen der Bergung werden in Gemäßheit der Landesgesetze statt finden. Alles, was von dem Schiff und der Ladung geborgen seyn wird, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind, soll den Eigenthümern oder den Rechtsvertretern derselben zurückgegeben werden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen in gleichem Falle unterworfen seyn würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgaben-Entrichtung verpflichtet seyn, es sey denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Art. 11.

Auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Staaten des Zollvereins in die Sardinischen Staaten, und auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der Sardinischen Staaten in die zum Zollverein gehörigen Staaten sollen weder andere noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes irgend eines anderen fremden Landes sind, gelegt sind oder gelegt werden.

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Ausfuhrabgaben beobachtet werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Kunstfleißes der Staaten des anderen ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach den Staaten des anderen vertragenden Theils, mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf alle fremden Staaten erstrecken.

In dem Falle jedoch, wenn einer der beiden hohen vertragenden Theile einem anderen Staate Herabsetzungen der Eingangszölle auf dessen Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes, oder der Ausgangszölle auf seine Ausfuhren, in Folge eines Handelsvertrages oder einer besonderen Uebereinkunft und in Vergeltung von Zollherabsetzungen oder anderen Begünstigungen, die von diesem anderen Staate gewährt sind, bewilligt haben möchte, oder noch bewilligen würde, kann der andere der beiden hohen vertragenden Theile dieselben Vortheile nicht in Anspruch nehmen, als wenn er dafür Aequivalente darbietet, welche den Gegenstand einer besonderen Verständigung bilden werden.

Art. 12.

Wenn in der Folge einer der hohen vertragenden Theile anderen Nationen hinsichtlich des Handels oder der Schifffahrt irgend eine andere besondere Begünstigung bewilligen möchte, soll diese Begünstigung alsbald auch auf den Handel oder die Schifffahrt des anderen vertragenden Theils Anwendung finden, welcher dieselbe unentgeldlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeldlich geschehen ist, oder gegen Gewährung derselben oder einer äquivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist.

Art. 13.

In Rücksicht auf die Entfernung der beiderseitigen Länder der beiden hohen vertragenden Theile von einander, und in Rücksicht auf die Ungewißheit über die verschiedenen mög-

lichen Ereigniſſe, welche daraus hervorgeht, iſt man übereingekommen, daß ein dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsſchiff, welches nach einem im Augenblick der Abfahrt dieſes Schiffes vorausſetzlich blockirten Hafen beſtimmt iſt, dennoch nicht wegen eines erſten Verſuchs, in den gedachten Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden ſoll, es ſey denn, daß bewieſen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des in Rede ſtehenden Platzes habe in Erfahrung bringen können und müſſen. Dagegen ſollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem ſie bereits einmal zurückgewieſen worden, zum zweiten Male auf derſelben Reiſe das Einlaufen in denſelben Hafen während der Dauer dieſer Blokade verſuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen.

Art. 14.

Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe Sardiniens ſollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn ſie ſich im Beſitze derjenigen Papiere und Zeugniſſe befinden, welche in den darüber in den beiderſeitigen Ländern beſtehenden Reglements zur Feſtſtellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

Die hohen vertragenden Theile behalten ſich vor, ein deutliches und beſtimmtes Verzeichniß derjenigen Papiere und Dokumente auszuwechſeln, mit denen nach den Anordnungen der beiderſeitigen Staaten ihre Schiffe verſehen ſeyn ſollen. Wenn nach dieſer, ſpäteſtens drei Monate nach der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags vorzunehmenden Auswechslung einer der betheiligten Staaten ſich in dem Falle befinden ſollte, ſeine Vorſchriften über dieſen Gegenſtand zu wechſeln oder abzuändern, ſo ſoll dem andern Theile davon amtliche Mittheilung gemacht werden.

Art. 15.

Um den Durchfuhrverkehr zwiſchen ihren beiderſeitigen Staaten zu begünſtigen, ertheilen ſich die beiden hohen vertragenden Theile gegenſeitig die Zuſicherung, in Beziehung auf die Beförderung der Erzeugniſſe des Zollvereins bei der Durchfuhr durch die Sardiniſchen Staaten, und der Sardiniſchen Erzeugniſſe bei der Durchfuhr durch die Staaten des Zollvereins alle Erleichterungen zu gewähren, welche mit den Intereſſen der Zollverwaltung ſich vereinigen laſſen.

Art. 16.

Die hohen vertragenden Theile geſtehen ſich gegenſeitig die Befugniß zu, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Konſuln, Vicekonſuln und Handelsagenten zu ernennen, indem ſie ſich jedoch vorbehalten, ſolche an denjenigen Plätzen nicht zuzulaſſen, hinſichtlich deren ſie es für angemeſſen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Dieſe Konſuln, Vicekonſuln und Agenten ſollen dieſelben Privilegien, Befugniſſe und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünſtigtſten Nationen genießen; in dem Falle aber, daß dieſelben Handel treiben wollen, ſind ſie gehalten, ſich denſelben Geſetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatperſonen ihrer Nation in Bezug auf ihre Handels-Verbindlichkeiten an demſelben Orte unterworfen ſind.

Art. 17.

Die beiderſeitigen Konſuln ſollen die Befugniß haben, die Matroſen, welche von den Schiffen ihrer Nation deſertirt ſind, verhaften zu laſſen, und ſie entweder an Bord oder

in ihr Land zurückzusenden. Zu diesem Behufe werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden, und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Dokumente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche sie reklamiren, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Konsuln selbst in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten und zu bewahren sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen sollte, würden die Deserteurs in Freiheit zu setzen seyn und wegen derselben Ursache nicht weiter verhaftet werden können. Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Staates sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen seyn sollen.

Art. 18.

Die Regierungen der Staaten des Zollvereins willigen in Gemäßheit des Wunsches der Sardinischen Regierung darin, daß alle Verabredungen in dem gegenwärtigen Vertrage auf das unter dem Protektorat Seiner Majestät des Königs von Sardinien stehende souveräne Fürstenthum Monaco ausgedehnt werden, unter dem Beding der Reziprozität Seitens des gedachten Fürstenthums.

Art. 19.

Jeder deutsche Staat, welcher dem deutschen Handels- und Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Art. 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1852, und wenn sechs Monate vor dem Ablauf dieses Zeitpunkts weder der eine noch der andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit desselben aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat, soll seine verbindende Kraft bis zum 1. Januar 1858 fortdauern. Vom 1. Januar 1858 an wird seine Wirksamkeit erst zwölf Monate nach dem Zeitpunkt aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, denselben nicht länger aufrechthalten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. 21.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Berlin in einer Frist von zwei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben gezeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Berlin, den 23. Juni 1845.

(L. S.) Bülow. (L. S.) Rossi.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 56.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 4. December 1845.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Vorladung der Rechts-Candidaten zu der ersten höheren Dienstprüfung. — Bekanntmachung, die Bestätigung des von dem Grafen Carl Leopold Ludwig v. Waldeghem errichteten Familien-Statutes betreffend. — Entfernung der Postistation Schramberg von der Postistation Hausach. — Verleihung eines Einführungs-Patents an den Gewerbschul-Direktor Hartmann auf die Einrichtung eines mit einem Füllschacht versehenen Zimmerheitz-Ofens. — Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der akademischen Preise. — Verfügung in Betreff der Vorsichtsmaaßregeln bei dem Felderbrennen. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der dießjährigen zweiten Forstdienstprüfung.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 23. v. M. dem Fürstl. Hohenzollern-Hechingenschen Hofmarschall, Baron v. Crousaz, das Commenthurkreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. die erledigte evangelische Pfarrei Linsenhofen, Dekanats Nürtingen, dem Pfarrer Roth in Aistaig, Dekanats Sulz,

die erledigte Professorsstelle an dem oberen Gymnasium in Ehingen dem Professorats-Verweser Aberle, und

die bei der Stadtdirektion in Stuttgart erledigte Sekretärsstelle dem Kanzlei-Assistenten Majer bei dem evangelischen Consistorium gnädigst verliehen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 27. v. M. das erledigte Gerichts-Notariat Neresheim dem Amts-Notar Gerock in Westerstetten, Oberamts Ulm,

die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamts-Gerichte Weinsberg dem Referendär erster Klasse, Weizsäcker, von Obersontheim, Oberamts Gaildorf, zu übertragen,

den Gerichts-Aktuar Koch in Spaichingen auf die neu errichtete Aktuarsstelle bei dem Oberamts-Gerichte Reutlingen, seinem Ansuchen gemäß, zu versetzen, ferner

die erledigte Kanzlei-Assistentenstelle bei der Justiz-Ministerialkasse dem Amts-Notar Pantlen in Fellbach, Oberamts Cannstatt,

das erledigte Amts-Notariat Altensteig, Oberamts Nagold, dem Amts-Notar Wullen in Dettingen, Oberamts Urach, und

das hiedurch in Erledigung gekommene Amts-Notariat Dettingen dem Notariats-Candidaten Eberle, von Ohrnberg, Oberamts Oehringen, zu übertragen geruht.

Durch höchste Entschließung vom 1. d. M. haben Seine Königliche Majestät den Lieutenant des Artillerie-Regiments, Hoyer, zum Ober-Lieutenant befördert, und

den ohne Gehalt aggregirten Lieutenant der Artillerie, Fränzinger, daselbst eingetheilt, wie auch

dem praktischen Arzte Dr. Klett, von Stuttgart, die Stelle eines Regiments-Arztes des ersten Reiter-Regiments übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

1. Des Justiz-Ministerium.

Vorladung der Rechts-Candidaten zu der ersten höheren Dienstprüfung.

Die nachgenannten Rechts-Candidaten, welche sich zu der bevorstehenden ersten höheren Dienstprüfung im Justiz-Departement angemeldet haben und für zulassungsfähig erkannt worden sind, nämlich

Binder, Carl August Heinrich, von Stuttgart,
Erhardt, Johann Conrad, von Ulm,
Fetzer, Carl Heinrich, von Blaubeuren,
Finkh, Albert Jakob, von Reutlingen,
Geßler, Theodor, von Ellwangen,
Häcker, Carl Gustav, von Stuttgart,
Heyd, Carl Herrmann, von Ellwangen,

Holland, Friedrich Wilhelm, von Stuttgart,
Honold, Johann Chriſtoph Friedrich, von Königsbronn, O.A. Heidenheim,
Köſtlin, Heinrich Wilhelm Theodor, von Stuttgart,
Laur, Chriſtian Ludwig Rudolph, von Stuttgart,
Moſthaf, Bernhard Anton Carl, von Stuttgart,
Pelargus, Carl Chriſtian Ludwig Gottlieb, von Ulm,
Reuß, Herrmann Auguſt, von Hall,
Freiherr v. Röder, Carl Julius Eugen Reinhardt, von Stuttgart,
Ropſy, Dietrich Carl, von Altona,
Sick, Chriſtian Chriſtlieb Heinrich, von Stuttgart,
Vogel, Camill Joſeph, von Altshauſen, O.A. Riedlingen,
Freiherr v. Wächter-Spittler, Carl Felix, von Tübingen,
Wollaib, Eduard, von Geislingen, und
Wunder, Carl Auguſt Heinrich, von Ludwigsburg,

werden unter Hinweiſung auf den §. 4 der K. Verordnung vom 25. April 1839 (Reg.Blatt S. 416) hiermit benachrichtigt, daß ihre Prüfung am 10. December d. J. und den folgenden Tagen Statt finden wird.

Dieſelben haben ſich daher

Dienſtag den 9. December d. J. Nachmittags 3 Uhr

bei dem Aktuariate der K. Juſtiz-Prüfungs-Commiſſion in Tübingen einzufinden, um daſelbſt weitere Anweiſung zu empfangen.

Stuttgart den 28. November 1845. Prieſer.

2. Civil-Senate der K. Gerichtshöfe für den Donaukreis und Jaxtkreis.

Bekanntmachung, die Beſtätigung des von dem Grafen Carl Leopold Ludwig v. Maldeghem errichteten Familien-Statutes betreffend.

Der Graf Carl Leopold Ludwig v. Maldeghem hat am $\frac{15.\text{ März}}{13.\text{ September}}$ 1845 ein Familien-Statut errichtet, nach welchem ſeine ſämmtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Beſitzungen, unter Vorbehalt der Widerruflichkeit für den Stifter, ein unter gewiſſen näheren Beſchränkungen nach den Grundſätzen der Lineal-Erbfolge und nach dem Rechte der Erſtgeburt zunächſt unter ſeinen männlichen Nachkommen ſich vererbendes Stammgut bilden ſollen.

Nachdem diesem Statute in Beziehung auf die in Württemberg gelegenen Besitzungen des Grafen zu Niederstotzingen, Oberstotzingen, Stetten, Kaltenburg und Bergenweiler die richterliche Bestätigung ertheilt worden ist; so wird dieß andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

So gegeben in den Civil-Senaten der K. Gerichtshöfe für den Donau- und Jaxtkreis den 14. Oktober 1845. Reinhardt. Gaupp.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Entfernung der Poststation Schramberg von der Poststation Hausach.

Für die Poststation Schramberg ist die Entfernung von der Großherzoglich Badischen Poststation Hausach in der Richtung über Schiltach zu 1¼ Posten festgesetzt worden.

Stuttgart den 12. November 1845. Schlayer.

b) Verleihung eines Einführungs-Patents an den Gewerbe-Schuldirektor Hartmann auf die Einrichtung eines mit einem Füllschacht versehenen Zimmer-Heitzofens.

Vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M. ist dem Gewerbeschul-Direktor Hartmann zu Trier auf die von ihm dargelegte Einrichtung eines mit einem Füllschacht versehenen Zimmerheitz-Ofens ein fünfjähriges Einführungs-Patent verliehen worden; was hiedurch, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten Gewerbe-Ordnung und des Gesetzes vom 29. Juni 1842, betreffend die Erfindungs- und Einführungs-Patente, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 20. November 1845. Schlayer.

2. Rektoramt der Universität Tübingen.

Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der akademischen Preise.

Die öffentliche Austheilung der akademischen Preise für das Jahr 18⅓ fand diesesmal ausnahmsweise am 31. Oktober d. J. statt und wurde mit der festlichen Einweihung des neuen Universitäts-Gebäudes, in Gegenwart Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, verbunden.

Bei der evangelisch-theologischen Fakultät erhielt den wissenschaftlichen Preis:

Christian Friedrich August Dillmann, von Illingen,

früher Zögling des evangelischen Seminars.

Der erste Prediger-Preis wurde dem

Carl August Auberlen aus Fellbach,

und der zweite dem

Eduard Bartholomäi aus Ellwangen,

beide Zöglinge des evangelischen Seminars,

zuerkannt, während

Julius August Wagenmann aus Berneck,

gleichfalls Zögling des evangelischen Seminars,

öffentlicher Belobung für würdig gehalten wurde.

Den ersten katechetischen Preis erhielt:

Ernst Ege, von Eßlingen, Zögling des evangelischen Seminars;

den zweiten aber

der obengenannte Seminarist Auberlen,

während dem

obenerwähnten Seminaristen Wagenmann öffentliches Lob zuerkannt wurde.

Bei der katholisch-theologischen Fakultät wurde der wissenschaftliche Preis dem

Vincenz Schneiderhan, von Rexingen,

Zögling des Wilhelmsstifts,

verliehen, eine ausgezeichnete öffentliche Belobung aber dem

Jakob Meister, von Lorchhausen, im Herzogthum Nassau,

Studirenden der katholischen Theologie, ertheilt.

Der erste Prediger-Preis wurde nicht vergeben, sondern in einen zweiten verwandelt, welchen

Gratus Kreuzer aus Aichstetten,

erhielt, während ein weiterer zweiter Preis dem

Joseph Florian Rieß aus Tiefenbach,

beide Zöglinge des Priester-Seminars in Rottenburg, zuerkannt wurde.

Von den katechetischen Preisen erhielt:

den ersten:

Paul Mattes aus Renquishausen, Zögling des Priester-Seminars in Rottenburg,

den zweiten:

Theobald Bischofberger aus Baldenhofen,
Zögling des Wilhelmsstifts.

Die juristische sowohl, als die medicinische Fakultät erhielten in diesem Jahre keine Arbeiten über die wissenschaftlichen Preis-Aufgaben. Auch konnte bei der letzteren der chirurgische Preis nicht vergeben werden; wogegen einer öffentlichen Belobung für würdig gehalten wurden:

Carl Schmid, von Ravensburg,
Studirender der höheren Chirurgie,
Johann Friedrich Wall, von Owen,
Assistent an der chirurgischen Clinik,
Johannes Stoll, von Rosenfeld,
Studirender der Chirurgie.

Bei der philosophischen Fakultät erhielten je einen wissenschaftlichen Preis:

Carl Ludwig Rominger aus Waiblingen,
Studirender der Medicin, und
Christian Friedrich Häußler aus Böblingen,
Zögling des evangelischen Seminars,

wobei noch ein öffentliches Lob zuerkannt wurde dem

Oscar Friedrich Fraas aus Balingen,
Zögling des evangelischen Seminars.

Den wissenschaftlichen Preis bei der staatswirthschaftlichen Fakultät erhielt:

Joseph Eytenbenz, von Möhringen im Großherzogthum Baden,
Studirender der Cameral-Wissenschaft.

Der Preis der Fürst Bischof v.-Speier'schen Stiftung wurde an

Carl Holzherr aus Rottenburg,
Theol. stud. im Wilhelmsstift,

verliehen, wobei ein öffentliches Lob erhielten:

Franz Locher, von Bremelau, und
Richard Rieß aus Gmünd,
beide Zöglinge des Wilhelmsstifts.

Der Freiherrlich v. Palm'ſche Stifungs-Preis wurde zu gleichen Portionen vertheilt an:
Theobald Biſchofberger, aus Baldenhofen, und
Julius Mühleiſen aus Gmünd,
beide Zöglinge des Wilhelmsſtifts.
Tübingen den 14. November 1845. Walz.

C) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Verfügung in Betreff der Vorſichtsmaaßregeln bei dem Felderbrennen.

Da zur Anzeige gekommen iſt, daß es da, wo das Brennen (Motten) der Felder noch ſtatt findet, mit der dießfalls von den Feldbeſitzern nachzuſuchenden Erlaubniß verſchieden gehalten wird, ſo ſieht man ſich veranlaßt, den §. 21 der Waldfeuerordnung vom 14. Juli 1807 dahin zu erläutern, daß die Erlaubniß zum Felderbrennen bei den betreffenden Revierförſtern nachzuſuchen, die Aufſicht über die Ausführung aber, ſo weit die Revierförſter an derſelben gehindert ſind, den betreffenden Forſtwarten und Waldſchützen zu übertragen iſt.

Zu Bewirkung einer Geſchäfts-Vereinfachung haben die Ortsvorſteher jedes Jahr zweimal, und zwar im Februar und Auguſt, ein Verzeichniß derjenigen, welche Erlaubniß zum Felderbrennen wünſchen, unter Benennung der betreffenden Grundſtücke, an die Revierförſter zu übergeben, damit dieſe hiedurch in den Stand geſetzt werden, zu gelegener Zeit die Unterſuchung des Ortes vorzunehmen, oder im Verhinderungsfalle durch die Forſtwarte und Waldſchützen vornehmen zu laſſen. Uebrigens können einzelne dringende Geſuche auch außer den regelmäßigen Terminen angebracht werden.

Stuttgart den 11. November 1845. Schlayer. Gärttner.

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der dießjährigen zweiten Forſtdienſtprüfung.

Bei der am 3. bis 11. d. M. vorgenommenen zweiten Forſtdienſtpüfung ſind nach den Beſtimmungen der K. Verordnung vom 24. Januar 1840 (Reg.Blatt S. 53) die nachge-

nannten Candidaten als befähigt erkannt worden, welche, insofern sie nicht bereits angestellt sind, in das Verhältniß der Forstpraktikanten erster Classe eintreten.

I. Zu Forstamts-Assistenten- und Oberförsters-Stellen.

Christian Friedrich August Fribolin, von Stuttgart, Lieutenant a. D.

Carl Ludwig Friedrich Hermann, Freiherr v. Gaisberg, von Helfenberg.

Carl Friedrich Heinrich Holland, von Ulm, Forstpraktikant in Reutlingen.

Franz Ferdinand Niethammer, von Oppenweiler, Revierförster in Oberstenfeld, Forstamts Reichenberg.

Maximilian Stoppel, von Neukirch, O.A. Tettnang.

II. Zu Forstwarts- und Revierförsters-Stellen:

Albert v. Deschler, von Königseggwald, O.A. Saulgau.

Leopold Engel, von Hauerz, O.A. Leutkirch.

Joseph Oesterle, von Hohentengen, O.A. Saulgau.

Stuttgart den 21. November 1845. Gärtner.

Dienst-Erledigungen.

1) Bei dem Civil-Senate des K. Ober-Tribunals sind zwei weitere Räthe anzustellen. Die Bewerber um diese Stellen werden aufgefordet, sich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem O.A.Gerichte Ludwigsburg haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

3) Die Bewerber um das in der ersten Besoldungsklasse stehende Amts-Notariat Fellbach, O.A. Cannstatt, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen zu melden.

4) Die Bewerber um das erledigte Amts-Notariat Westerstetten, O.A. Ulm, mit welchem ein Gehalt von 350 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

5) Die Bewerber um die bei dem evangelischen Consistorium erledigte Kanzlei-Assistentenstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei der gedachten Stelle vorschriftmäßig zu melden.

Am 28. v. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat September d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 57.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 9. December 1845.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Den Stand des Interkalarfonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs am 31. März 1843, 1844 und 1845 betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des K. katholischen Kirchenraths.

Den Stand des Interkalarfonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs am 31. März 1843, 1844 und 1845 betreffend.

In dem Regierungsblatt von 1821, S. 818, wurde die Entstehungsweise, die Natur und Verwaltungsform des Interkalarfonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs bekannt gemacht.

Nachdem die Rechnungen für $18\frac{42}{43}$, $18\frac{43}{44}$ und $18\frac{44}{45}$ geprüft und abgehört sind, so werden die Ergebnisse derselben hiemit öffentlich dargelegt unter Beziehung auf die nächstvorhergehende Bekanntmachung im Regierungsblatt vom Jahr 1844, S. 532.

Voraus ist zu bemerken, daß auch in den besagten Jahren wieder den hienach verzeichneten, zu gering begabten oder mit außerordentlichen Ausgaben zeitweise belasteten Kirchenstellen ihre Interkalargefälle überlassen, oder beziehungsweise andern Stellen zugewiesen wurden, ohne daß sie zum Interkalarfonds floßen.

Die Interkalarfonds-Rechnungen liefern folgendes Resultat:

A. Für 1842—43.

I. Grundstock.

Derselbe hatte folgende Einnahmen:

1) am 31. März 1842 waren vorhanden:			
a) Kassen-Remanet			14,312 fl. 42 kr. 3 hlr.
b) Rückstände	1534 fl. 10 kr.		
woran eingiengen			123 fl. 9 kr.
somit im Rest verblieben . . .	1411 fl. 1 kr.		
c) Ersatzposten:			
α) Tischtitelguthaben	351 fl. 36 kr.		
dazu aus den Vorschüssen $18\frac{12}{13}$ . . .	1014 fl. 44 kr.		
Zusammen — :	1366 fl. 20 kr.		
Hieran giengen ein			47 fl. 9 kr.
Rest — :	1319 fl. 11 kr.		
β) andere	3748 fl. 48 kr.		
dazu ein nachgekommener Posten mit .	2 fl. 50 kr.		
aus den Vorschüssen $18\frac{11}{11}$ . .	1985 fl. 48 kr.		
und			
Zins aus einem Vorschuß . . .	13 fl. 19 kr.		
Zusammen — :	5750 fl. 45 kr.		
woran eingiengen			255 fl.
demnach im Rest verblieben . . .	5495 fl. 45 kr.		
2) Neue Gefälle im Laufe der Rechnungszeit $18\frac{12}{13}$.			
a) Interkalargefälle, welche zum Interkalarfonds flossen, vom Jahr $18\frac{11}{12}$	28,441 fl. 17 kr.		
wovon an verschiedene Kirchenstellen zurückzugeben waren	1233 fl. 34 kr.		
und daher effektive bevorblieben . .	27,207 fl. 43 kr.		

b) wegen Regulirung des Abkurungs-Termins empfieng der Interkalarfonds . . . 2369 fl. 30 kr.
hatte aber dießfalls zu bezahlen 2 fl. 57 kr.
behielt somit übrig . . . . 2366 fl. 33 kr.
Zusammen — : 29,574 fl. 16 kr.

c) abgelöste Kapitalien . . . . . 35,425 fl. 14 kr.

Summe — : 79,737 fl. 30 kr. 3 hlr.

Hievon sind bestritten worden:

1) neu angelegte Kapitalien . . . 74,343 fl. 35 kr.
nebst dießfälliger Vorauslage für die Zinsrate eines Kapitals . . . . 9 fl. 29 kr.

2) Vorschüsse auf Wiedererſatz:
a) Tischtitel . . . . . 1014 fl. 44 kr.
b) andere . . . . . 1985 fl. 48 kr.
77,353 fl. 36 kr.

Es sind mithin von den Einnahmen noch übrig geblieben . . . . . 2383 fl. 54 kr. 3 hlr.

wovon

1) zu Deckung der laufenden Ausgaben für $18\frac{2}{3}$ nothwendig waren . . . 1089 fl. 1 kr. 3 hlr.

und

2) baar in der Kasse blieben . . . 1294 fl. 53 kr.

Der Grundstock bestand also am 31. März 1843 in:

1) Rückständen, älteren . . . . . 1411 fl. 1 kr.

2) Kapitalien . . . . . 341,399 fl. 2 kr.
über Abzug der von deponirten Geldern hierunter angelehnten . . . 430 fl. 53 kr.
340,968 fl. 9 kr.

3) Ersatzposten:
a) Tischtiteln:
α) älteren . . . . . 304 fl. 27 kr.
β) neueren . . . . . 1014 fl. 44 kr.
1319 fl. 11 kr.

b) anderen:

α) älteren . . . . . 3507 fl. 7 kr.

β) neueren . . . . . 1988 fl. 38 kr.

5495 fl. 45 kr.

4) Kassenvorrath . . . . . 1294 fl. 53 kr.

und

Abrechnungsguthaben der Kasse bei dem vormaligen Verwalter . . . . . 40 fl. 16 kr. 3 hlr.

Summe —: 350,529 fl. 15 kr. 3 hlr.

worauf an Passiven haften:

a) Zinse aus den deponirten Kapitalien . 41 fl. 45 kr.

und

b) an Ersatzposten . . . . . 1 fl. 15 kr.

43 fl. — —

Rest effektive —: 350,486 fl. 15 kr. 3 hlr.

Am 31. März 1842 betrugen die Grundstockmittel

—: 322,008 fl. 18 kr.

Im Vergleich hiemit hat demnach der Grundstock sich erhöht um

—: 28,477 fl. 57 kr. 3 hlr.

II. Einkünfte aus dem Grundstock vom 1. April 1842—43.

Einnahmen.

Kapitalzinse . . . . . 12,530 fl. 4 kr. 3 hlr.

Ausgaben:

1) Elementar-Ausgaben:

Kapitalsteuer . . . . . 307 fl. 7 kr.

2) Central-Verwaltungskosten u. s. w.:

Besoldung des Kassiers . . . . 518 fl.

Registratur-Kosten . . . . . 50 fl.

Aufwärter . . . . . 36 fl. 30 kr.

Postscheine und Briefträger . . .	32 fl. 52 kr.	
Einheizer	9 fl. 30 kr.	
Für Schriften und Buchbinder-Arbeiten .	17 fl. 31 kr.	
Für Geldfäßchen zu Versendung bedeutender Summen	3 fl. 36 kr.	
Für Kanzlei-Requisiten der Verwaltung	— 48 kr.	
Für Lichter	2 fl. 56 kr.	
Für eine dem Kameriat Neckarsulm angeschaffte Geldkasse	55 fl. 54 kr.	
		727 fl. 37 kr.

3) Für den Hauptzweck der Anstalt:

a) Beiträge zur Ergänzung der Pfarrgehalte u. s. w.

aa) Aversal-Beiträge:

der Michael-Kaplanei in Riedlingen	74 fl.	
der neu errichteten Pfarrstelle in Unterdigisheim	2500 fl.	
der Pfarrstelle in Thalheim . .	1250 fl.	
der Kaplanei in Gattnau . .	2500 fl.	
		6324 fl.

bb) jährlicher Besoldungs-Beitrag . . . . . 60 fl.

cc) provisorische Zulagen, Remunerationen und beziehungsweise Sustentationsgelder . . . . . 3892 fl. 41 kr.

worunter neu:

an 32 fl. 2 kr. Zulage des Pfarrers Beicher in dem Baden'schen Ort Unterbalbach, für den, den Kindern von Edelfingen zu ertheilenden Religions-Unterricht, die Rate mit 9 fl. 8 kr.

an 70 fl. Zulage des Pfarrers Gogel in Unterdeufdeufstetten die Rate mit 52 fl. 30 kr.

die 50 fl. Beitrag zu den Krankheitskosten des Pfar-

rers Hammer in Hürbel, beziehungsweise zu Haltung eines Vikars.

die 51 fl. 6 kr. Entschädigung des Pfarrers Fink in Kleinsießen für einen Pfründverlust.

die 1 fl 29 kr. Abschriftgebühren für Entscheidungsgründe in einer Prozeßsache.

die 312 fl. 48 kr. für ein Gutachten der Jurid. Fakultät in Tübingen wegen Novalzehenten der Kirchenstellen.

die 8 fl. Reisekosten des Dekans wegen Einsichtnahme der Pfarrwohnung in Hohenasberg.

die 11 fl. für Anlegung eines Haischbuchs der Pfarrei Hohenstadt bei Geislingen, und

die 141 fl. 48 kr. Gebühren von Technikern für Untersuchung von Pfarrpfründgebäuden.

b) Beiträge für Verweser erledigter Kirchenstellen, deren Einkommen im Jahr der Erledigung die Verweserei-Gebühren nicht abwarf . . . . . 201 fl.

c) Beiträge für andere Hülfspriester . 2301 fl. 7 kr.
über Abrechnung der Abträge, welche von zeitweise unbesetzt gewesenen ständigen Vikariaten für $18\frac{3}{4}\frac{3}{3}$ in den Interkalarfonds floßen mit . . 914 fl. 26 kr.
——————— 1386 fl. 41 kr.

d) für Pastoration armer Katholiken in entfernt liegenden evangelischen Orten . . . . . 112 fl. —

e) die auf den Interkalarfonds übernommenen Beiträge zu den Umzugskosten der Vikarien, Repetenten, Pfarrei- und Kaplanei-Verweser für $18\frac{4}{4}\frac{3}{3}$ . . 1058 fl.

über Abzug der von der K. Staatskasse auf den 30. Juni 1842 etatmäßig ersetzten	450 fl.	608 fl.	—
Summe —:		13,619 fl.	6 kr.
welche die obenerwähnten Einkünfte aus dem Grundstock mit . .		12,530 fl.	4 kr. 3 hlr.
um den Betrag übersteigt von		1089 fl.	1 kr. 3 hlr.

welche Summe vorerwähntermaßen von den Gefällen bestritten worden ist, die dem Fonds angehörten und für diesen anzulegen gewesen wären, wenn nicht die laufenden Ausgaben dieselbe in Anspruch genommen hätten.

B. Für 1843—44.

I. Grundstock.

Die Einnahmen desselben bestanden in Folgendem:

1) am 31. März 1843 waren vorhanden:			
a) Kassenvorrath		1294 fl.	53 kr.
b) Rückstände	1411 fl. 1 kr.		
woran eingiengen		49 fl.	56 kr.
und in Abgang zu bringen waren 86 fl. 45 kr.			
im Ganzen demnach abzurechnen sind . . .	136 fl. 41 kr.		
sofort im Rest verblieben	1274 fl. 20 kr.		
c) Ersatzposten:			
α) Tischtitelguthaben	1319 fl. 11 kr.		
dazu aus den Vorschüssen 1843—44	907 fl. 8 kr.		
Zusammen —:	2226 fl. 19 kr.		
woran eingiengen		54 fl.	8 kr.
und nachzulassen waren 94 fl.			
im Ganzen demnach abzuziehen sind . . .	148 fl. 8 kr.		
worüber im Rest verblieben	2078 fl. 11 kr.		
β) andere	5495 fl. 45 kr.		

dazu aus den Vorschüssen 1843—44 —:·	429 fl. 27 kr.		
nachgekommene Posten	204 fl. 49 kr.		
und Zins aus einem Vorschuß	1 fl. 20 kr.		
		635 fl. 36 kr.	
Zusammen —:·		6131 fl. 21 kr.	
Hieran giengen ein			2046 fl. 19 kr.
und waren in Abgang zu bringen	34 fl. 40 kr.		
im Ganzen somit abzuziehen . . .		2080 fl. 59 kr.	
Rest —:·		4050 fl. 22 kr.	
2) Neue Gefälle im Laufe der Rechnungszeit 1843—44:			
a) Interkalargefälle, welche zum Interkalarfonds floßen, vom Jahr 1842—43		36,392 fl. 27 kr.	
wovon an verschiedene Kirchenstellen u. s. w. zurückzugeben waren . .		1818 fl. 21 kr.	
und daher effektive bevorblieben .		34,574 fl. 6 kr.	
b) wegen Regulirung des Abkurungs-Termins empfieng der Interkalarfonds —:·	2071 fl. 34 kr.		
hatte aber dießfalls zu bezahlen . . .	134 fl. 19 kr.		
behielt somit übrig		1937 fl. 15 kr.	
Zusammen —:·			36,511 fl. 21 kr.
c) abgelöste Kapitalien			72,048 fl. 51 kr.
Summe —:·			112,005 fl. 28 kr.
Hievon sind bestritten worden:			
1) neu angelegte Kapitalien . . .		82,759 fl. 28 kr.	

2) Vorschüsse auf Wiedererſatz:		
a) Tischtitel	907 fl. 8 kr.	
b) andere	429 fl. 27 kr.	
Zuſammen —:·		84,096 fl. 3 kr.
Es ſind mithin von den Einnahmen noch übrig geblieben —:·	27,909 fl. 25 kr.	
wovon		
1) zu Deckung der laufenden Ausgaben für 1843—44 nothwendig waren . .	27,648 fl. 58 kr.	
und		
2) baar in der Kaſſe blieben . . .	260 fl. 27 kr.	
Der Grundſtock beſtand alſo am 31. März 1844 in		
1) Rückſtänden, älteren		1274 fl. 20 kr.
2) Kapitalien	352,809 fl. 11 kr.	
über Abzug der von deponirten Geldern hierunter angelehnten	430 fl. 53 kr.	352,378 fl. 18 kr.
3) Erſatzpoſten:		
a) Tischtiteln:		
α) älteren	1178 fl. 3 kr.	
β) neueren	900 fl. 8 kr.	2078 fl. 11 kr.
b) anderen:		
α) älteren	3676 fl. 57 kr.	
β) neueren	373 fl. 25 kr.	4050 fl. 22 kr.
4) Kaſſenvorrath		260 fl. 27 kr.
und		
Abrechnungs-Guthaben der Kaſſe bei dem vormaligen Verwalter		40 fl. 16 kr. 3 hlr.
wozu noch kommt:		
5) der hiernach bemerkte Zinsausſtand mit		22 fl. 21 kr.
Summe —:·		360,104 fl. 15 kr. 3 hlr.

worauf an Passiven haftet:

der Zins aus den deponirten Kapitalien mit . . .	59 fl. —	—
Rest effektive — :·	360,045 fl. 15 kr.	3 hlr.

Am 31. März 1843 betrugen die Grundstockmittel
— :· 350,486 fl. 15 kr. 3 hlr.

Im Vergleich hiemit hat demnach der
Grundstock zugenommen um . . 9559 fl. — —

II. Einkünfte aus dem Grundstock 1843—44.

Einnahmen.

Kapitalzinse	12,782 fl. 25 kr.	
Hievon ab die Provision und der Zins mit welche der Interkalarfonds aus einem zeitweise aufgenommen gewesenen Kapital zu entrichten hatte,	14 fl. 17 kr.	
Rest — :·		12,768 fl. 8 kr.

woneben die hiervor dem Grundstock beigezählten 22 fl. 21 kr. im Ausstand blieben.

Ausgaben.

1) Elementar-Ausgaben:		
Kapitalsteuer		312 fl. 9 kr.
2) Central-Verwaltungskosten u. s. w.:		
Besoldung des Kassiers . . .	694 fl. 16 kr.	
worunter der Betrag der Erhöhung um jährliche 100 fl. vom 1. Juli 1842 an.		
Registraturkosten	250 fl. —	
worunter die jährliche Zulage von 50 fl. vom 1. April 1843 an, und eine Aversal-Belohnung von 150 fl. für das Vergangene.		
Aufwärter	36 fl. 36 kr.	
Postscheine und Briefträger . . .	38 fl. 23 kr.	
Einheizer	7 fl. —	

Für Geldfäßchen zu Verſendung bedeutender Summen	11 fl. 42 kr.	
Für Lichter, Räucherholz und Dinte . .	4 fl. 12 kr.	
Für Schriften und Buchbinder-Arbeiten .	17 fl. 16 kr.	
Für Kopialien von 1838—43 . . .	110 fl. —	
Für Stellung der Rechnung 1842—43 .	60 fl. —	
Für Kanzlei-Requiſiten	2 fl. 7 kr.	
Reparation der Siegelpreſſe des Kamerariats Ravensburg	5 fl. 24 kr.	
Für ein Amtsſigill zur Pfarrkaplanei Michaelsberg	3 fl. 30 kr.	
Für eiſerne Geldkaſſen der Kamerariate Horb und Ravensburg	108 fl. 56 kr.	
Verluſt bei einer Goldauswechslung . . .	— 40 kr.	
		1350 fl. 2 kr.

3) Für den Hauptzweck der Anſtalt:

a) Beiträge zu Ergänzung der Pfarrgehalte u. ſ. w.

aa) Averſal-Beiträge:

der Pfarrſtelle in Kirchhauſen zu Ergänzung des Vikargehalts	1300 fl. —	
der neu errichteten Pfarrſtelle in Stetten, Dekanats Wurmlingen, zu Herſtellung der Congrua	6000 fl. —	
der Johann-Kaplanei in Ellwangen, zur Aufbeſſerung ihres Einkommens . . .	2400 fl. —	
der neu errichteten Pfarrſtelle in Wörth, Dekanats Ellwangen, zu ihrer Ausſtattung	6000 fl. —	
deßgleichen in Mochenwangen, Dekanats Ravensburg	2000 fl. —	
der Stadt- und Garniſons-Pfarrei in Ludwigsburg zu Aufbeſſerung ihres Einkommens	1100 fl. —	

der neu errichteten Pfarrstelle in Heiligkreuzthal, Dekanats Riedlingen, zur Ablösung des bisherigen Beitrags aus dem Interkalarfonds, à 140 fl., für einen Exkurrentvikar und eines weiteren Beitrags von 235 fl.	9400 fl.	—
der Pfarrstelle in Burgberg zu Bildung eines Baufonds für das zu erbauende Pfarrhaus	500 fl.	—
der Pfarrstelle in Dewangen zu Aufbesserung statt der bisherigen persönlichen Zulage des Pfarrers	6250 fl.	—
und		
der Pfarrstelle in Waldhausen zur Ergänzung des Einkommens	2600 fl.	—
—:	37,550 fl.	—

Hievon gehen,

aus Veranlassung der Regulirung des Einkommens der Stadtpfarrstelle in Stuttgart, welche aus dem Interkalarfonds den hiernach ersichtlichen jährlichen Besoldungs-Beitrag à 500 fl., vom 1. April 1843 an, erhält,

ab:

a) diejenigen 5000 fl., welche jener Kirchenstelle als Aversal-Beitrag ausgefolgt waren, und nun an den Interkalarfonds zurückzufließen hatten, so wie

b) die 3000 fl., die der Interkalarfonds von den Kapitalien der Johann- und Lorenz-Kaplanei in Neuhausen auf den Grund dessen zugewiesen erhielt, daß diese Kirchenstelle der Leistung eines bisherigen Besoldungs-Beitrags an die Stadtpfarrstelle in Stuttgart entbunden worden ist.

Zusammen ab —: 8000 fl.

worüber an Aversal-Beiträgen von dem Interkalarfonds effektive getragen wurden . . . . . 29,550 fl. —

bb) Jährliche Besoldungs-Beiträge —:· 560 fl.
worunter neu die vorerwähnten jährlichen 500 fl. an die Stadtpfarrstelle in Stuttgart.
Hievon gehen ab die dem Interkalarfonds aus Veranlassung der vorbemerkten 8000 fl. zugeflossenen Ausgleichungszinse mit —:· 43 fl. 7 kr.

Rest hieher —:· 516 fl. 53 kr.

cc) provisorische Zulagen, Remunerationen und beziehungsweise Sustentationsgelder . . . . . 3859 fl. 13 kr.

worunter neu:
eine tägliche Sustentation von 24 kr. für den Priester Rief.
an 325 fl. Pensionszulage des Pfarrers Ament, von Aschhausen, die Rate mit 304 fl. 4 kr.
— 100 fl. Unterstützung des in Ruhestand gesetzten Pfarrers Stehle in Herbertingen, die Rate mit 37 fl. 19 kr.
— 33 fl. außerordentliche Unterstützung des Pfarrverwesers Reiniger in Salzstetten.
— 10 fl. Entschädigung des Pfarrverwesers Holl in Unterboihingen wegen unverschuldeter Dienstlosigkeit.
— 11 fl. deßgleichen des Pfarrverwesers Nägele in Weitingen.
— 23 fl. ebenso des Pfarrverwesers Steinhardt in Wilhelmskirch, und
— 106 fl. für die Visitationen von Pfründgebäuden und Kirchen.

b) Beiträge für Verweser erledigter Kirchenstellen, deren Einkommen im Jahr der Erledigung die Verweserei-Gebühren nicht abwarf . . . . . 196 fl. 31 kr.

c) Beiträge für andere Hülfspriester . . . . . 4030 fl. 17 kr.

d) Kultkosten in Oppenweiler . . . . . 157 fl. 55 kr.

e) Für Religions-Unterricht, so wie beziehungsweise Entschädigung wegen Communikanten-Unterrichts . . . 43 fl. 36 kr.

f) Für Pastoration armer Katholiken in entfernt liegenden evangelischen Orten . . . . . 90 fl. 30 kr.

g) Die auf den Interkalarfonds übernommenen Beiträge zu den Umzugskosten der Vikarien, Repetenten, Pfarrei- und Kaplanei-Verweser für 1843—44 . 760 fl.
über Abzug der aus der K. Staatskasse auf den 30. Juni 1843 etatmäßig ersetzten . . . . . 450 fl.

310 fl. —

Summe —: 40,417 fl. 6 kr.

welche die oben erwähnten Einkünfte aus dem Grundstock, mit . 12,768 fl. 8 kr.

um den Betrag übersteigt von . . . . . 27,648 fl. 58 kr.

welche Summe, vorgedachtermaßen, von den Gefällen bestritten worden ist, die dem Fonds angehörten und für diesen anzulegen gewesen wären, wenn nicht die laufenden Ausgaben dieselbe in Anspruch genommen hätten.

C. Für 1844—45.

I. Grundstock.

Die Einnahmen desselben stellen sich in Folgendem dar:

1) am 31. März 1844 waren vorhanden:
a) Kassenvorrath . . . . . 260 fl. 27 kr.
b) Rückstände . . . . . 1274 fl. 20 kr.
woran eingieng 0
somit im Rest verblieben . . . . 1274 fl. 20 kr.
c) Ersatzposten:
α) Tischtitelguthaben . . . . 2078 fl. 11 kr.
dazu aus den Vorschüssen 1844—45 1187 fl. 57 kr.
Zusammen —: 3266 fl. 8 kr.
woran eingiengen . . . . . 25 fl. —
und nachzulassen waren —: 483 fl. 35 kr.
im Ganzen demnach abzurechnen sind . 508 fl. 35 kr.
Rest —: 2757 fl. 33 kr.

β) andere	4050 fl. 22 kr.		
dazu kommen aus den Vorschüssen 1844—45	200 fl. 50 kr.		
Summe —:·	4251 fl. 12 kr.		
Hieran giengen ein		105 fl. 20 kr.	
Rest —:·	4145 fl. 52 kr.		
2) Neue Gefälle im Laufe der Rechnungszeit 1844—45.			
a) Interkalargefälle, welche zum Interkalarfonds floßen vom Jahr 1843—44	33,614 fl. 2 kr.		
wovon an verschiedene Kirchenstellen u. s. w. zurückfielen	2279 fl. 16 kr.		
dem Interkalarfonds demnach effektive verblieben	31,334 fl. 46 kr.		
b) wegen Regulirung des Abkurungs-Termins empfieng der Fonds . .	1907 fl. 6 kr.		
Zusammen		33,241 fl. 52 kr.	
c) abgelöste Kapitalien	74,511 fl. 56 kr.		
Hievon ab das hierunter begriffen gewesene, von einer Kirchenstelle deponirte und derselben nun zurückerstattete Kapital mit	362 fl. 8 kr.		
		74,149 fl. 48 kr.	
d) für eine Kirchenstelle wurden deponirt		1805 fl. 41 kr. 3 hlr.	
Summe —:·		109,588 fl. 8 kr. 3 hlr.	
Hievon sind bestritten worden:			
1) neu angelehnte Kapitalien . . .	96,864 fl. 20 kr.		
nebst dießfälliger Vorauslage für eine Zinsrate	7 fl. 54 kr.		
2) Vorschüsse auf Wiedererſatz:			
a) Tischtitel	1187 fl. 57 kr.		
b) andere	200 fl. 50 kr.		
Zusammen		98,261 fl. 1 kr.	

Es sind mithin von den Einnahmen noch übrig geblieben
—:· 11,327 fl. 7 kr. 3 hlr.

wovon

1) zu Deckung der laufenden Ausgaben für 1844—45 nothwendig waren . . . 11,156 fl. 19 kr. 3 hlr.

und

2) baar in der Kasse blieben . . . 170 fl. 48 kr.

Der Grundstock bestand also am 31. März 1845 in:

1) Rückständen, älteren . . . . . 1274 fl. 20 kr.

2) Kapitalien . . . . . 375,161 fl. 34 kr. 3 hlr.
über Abzug der hierunter für ein deponirtes Kapital begriffenen . . . 68 fl. 45 kr.
——— 375,092 fl. 49 kr. 3 hlr.

3) Ersatzposten:

a) Tischtiteln:

α) älteren . . . . . 1569 fl. 36 kr.

β) neueren . . . . . 1187 fl. 57 kr.
——— 2757 fl. 33 kr.

b) anderen . . . . . 4145 fl. 52 kr.

worunter

α) ältere . . . . . 3945 fl. 2 kr.

β) neuere . . . . . 200 fl. 50 kr.

4) Kassenvorrath . . . . . 170 fl. 48 kr.

und

Abrechnungsguthaben der Kasse bei dem vormaligen Verwalter 40 fl. 16 kr. 3 hlr.

Summe —:· 383,481 fl. 39 kr.

worauf an Passiven haften:

a) Zins aus einem deponirten Kapital . — 15 kr.

und

b) Depositum einer Kirchenstelle . . 1805 fl. 41 kr. 3 hlr.
——— 1805 fl. 56 kr. 3 hlr.

Rest effektive —:· 381,675 fl. 42 kr. 3 hlr.

Am 31. März 1844 betrugen die Grundstockmittel

— 360,045 fl. 15 kr. 3 hlr.

Im Vergleich hiemit hat demnach der Grundstock zugenommen um . . . . 21,630 fl. 27 kr. —

II. Einkünfte aus dem Grundstock vom 1. April 1844—45.

Einnahmen.

Kapitalzinse		13,557 fl. 58 kr. 3 hlr.
Hievon ab der aus einem deponirten Kapital abgetragene Zins mit . .	10 fl. 45 kr.	
Rest		13,547 fl. 13 kr. 3 hlr.

Ausgaben:

1) Elementar-Ausgaben:		
Kapitalsteuer		333 fl. 53 kr.
2) Central-Verwaltungskosten u. s. w.		
Besoldung des Kassiers	618 fl. —	
Registratur-Kosten	100 fl. —	
Aufwärter	72 fl. 30 kr.	
worunter eine Gratifikation von jährlichen 18 fl. für 1843—44 und 1844—45.		
Postscheine und Briefträger . . .	49 fl. 51 kr.	
Einheizer	7 fl. —	
Für Geldfäßchen zu Versendung größerer Summen	11 fl. 42 kr.	
Für Lichter, Zimmerreinigen und Räucherholz	4 fl. 21 kr.	
Für Schriften und Buchbinder-Arbeiten .	47 fl. 49 kr.	
Für Kopialien	22 fl. —	
Für Kanzlei-Requisiten	3 fl. 10 kr.	
Für zwei Geldwaagen	16 fl. 38 kr.	
Für ein Amtssigill des neu errichteten Kamerariats Schömberg	2 fl. —	
		955 fl. 1 kr.

3) Für den Hauptzweck der Anstalt:

a) Beiträge zur Ergänzung der Pfarrgehalte u. s. w.:

aa) Aversal-Beiträge:

Zur Erbauung des Pfarrhauses in Burgberg	4895 fl. —	
deßgleichen der Pfarrkirche in Oppenweiler	1121 fl. 22 kr.	
Zur Aufbesserung des Einkommens der Stadtpfarrstelle in Eßlingen	3000 fl. —	
Zum Ankauf eines Wohnhauses für den Stadt- und Garnisonspfarrer in Ludwigsburg neben den auf Staatsmittel übernommenen 5625 fl.	4701 fl. 17 kr.	
Zur Bildung eines Baufonds für das eben erwähnte Pfarrgebäude	500 fl. —	
Zu Baukosten des Pfarrhauses in Flochberg	400 fl. —	
		14,617 fl. 39 kr.

bb) Jährlicher Besoldungs-Beitrag:

a)	71 fl. 21 kr.	
worunter, neben dem Jahresbelauf, die Rate bis zur Ablösung mittelst eines nunmehrigen Aversal-Beitrags.		
b)	500 fl. —	
		571 fl. 21 kr.

cc) Provisorische Zulagen, Remunerationen und beziehungsweise Sustentationsgelder . . . . . 4543 fl. 53 kr.

worunter neu:

64 fl. Zulage des Pfarrers Bayer in Schwabsberg.

an 100 fl. Entschädigung des Pfarrers Mühlebach in Hohenasberg die Rate mit 75 fl.

die 265 fl. Pensions-Zulage für den Pfarrkaplan Grebert in Thunau.

die 40 fl. an den Kaplanei-Verweser Biesinger zu einer Brunnenkur.

die 60 fl. außerordentliche Zulage des Pfarrverwesers Härle in Obernau, und		
die 194 fl. 30 kr. für Diäten und Reisekosten wegen Untersuchung von Pfründgebäuden u. s. w.		
b) Beiträge für Verweser erledigter Kirchenstellen, deren Einkommen im Jahr der Erledigung die Verweserei-Gebühren nicht abwarf		273 fl. 5 kr.
c) Beiträge für andere Hülfspriester . .	2963 fl. 20 kr.	
Hievon ab die Abträge von zeitweise unbesetzt gewesenen ständigen Vikariaten	289 fl. 45 kr.	
		2673 fl. 35 kr.
d) Kultkosten in Oppenweiler		70 fl. —
e) Für Religions-Unterricht, so wie beziehungsweise Entschädigung wegen Communikanten-Unterrichts		175 fl. 36 kr.
f) Für Pastoration armer Katholiken in entfernt liegenden evangelischen Orten		126 fl. —
g) Die auf den Interkalarfonds übernommenen Beiträge zu den Umzugskosten der Vikarien, Repetenten, Pfarrei- und Kaplanei-Verweser für 1844—45 .	813 fl. 30 kr.	
über Abzug der aus der K. Staatskasse auf den 30. Juni 1844 etatmäßig ersetzten .	450 fl. —	
		363 fl. 30 kr.
	Summe —	24,703 fl. 33 kr.
welche die oben erwähnten Einkünfte aus dem Grundstock mit .		13,547 fl. 13 kr. 3 hl.
um den Betrag übersteigt von		11,156 fl. 19 kr. 3 hl.

welche Summe, nach obiger Ausführung, von den Gefällen bestritten worden ist, die dem Fonds angehörten und für diesen anzulegen gewesen wären, wenn nicht die laufenden Ausgaben dieselbe in Anspruch genommen hätten.

Stuttgart den 7. November 1845.

Linden.

Verzeichniß

der katholischen Kirchenstellen, welchen in den Rechnungsjahren des Interkalarfonds vom 1. April 1842—45 ihre Interkalargefälle für 1841—44 zur Ergänzung des Pfründfonds oder zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben überlassen oder beziehungsweise anderen Stellen zugewiesen worden sind.

1) An Interkalargefällen 1841—42.

Dekanat Biberach.

Kaplanei zum heil. Geist in Biberach	144 fl. —
Pfarrstelle in Maselheim	365 fl. 24 kr.

Dekanat Ehingen.

Kaplanei in Gamerswang	436 fl. 32 kr.
Pfarrstelle in Bach	274 fl. 30 kr.
Mariakaplanei in Munderkingen	111 fl. 30 kr.

Dekanat Ellwangen.

Pfarrstelle in Beersbach	482 fl. 22 kr.
— — Sechtenhausen	102 fl. 56 kr.
— — Großallmerspann	172 fl. 53 kr.
— — Marktlustenau	858 fl. 3 kr.
— — Wessingen	221 fl. 18 kr.
— — Neuler	390 fl. 48 kr.
— — Hohenberg	150 fl. 34 kr.
— — Ellenberg	52 fl. 7 kr.

Dekanat Eybach, nun Deggingen.

Pfarrstelle in Deggingen	1811 fl. 15 kr.
— — Salach	228 fl. 56 kr.
Kaplanei in Donzdorf	119 fl. 37 kr.

Dekanat Gmünd.

Maria-Kaplanei in Gmünd	78 fl. 53 kr
Pfarrstelle in Muthlangen	199 fl. 17 kr.

Pfarrſtelle in Spreitbach für die künftige Pfarrſtelle zu Schlechtbach	469 fl. 16 kr.
— — Wäſchenbeuren	437 fl. 29 kr.
— — Möhnhof, nun Bartholomä	27 fl. 25 kr.
Dekanat Hofen.	
Kaplanei in Unterkochen	309 fl. 50 kr.
— — Hohenſtadt	429 fl. 3 kr.
Dekanat Horb.	
Pfarrſtelle in Unterthalheim	751 fl. 31 kr.
— — Salzſtetten	640 fl. 26 kr.
— — Börſtingen	213 fl. 23 kr.
Kreuzkaplanei in Horb	83 fl. 50 kr.
Pfarrſtelle in Ahldorf	282 fl. 18 kr.
— — Vollmaringen	791 fl. 8 kr.
Kaplanei in Vollmaringen	160 fl. 44 kr.
Pfarrſtelle in Göttelfingen	85 fl. 47 kr.
Dekanat Leutkirch.	
Pfarrſtelle in Mooshauſen	144 fl. 52 kr.
— — Oberopfingen	508 fl. 29 kr.
— — Altmannshofen	539 fl. 28 kr.
— — Aitrach	104 fl. 25 kr.
Dekanat Mergentheim.	
Pfarrſtelle in Nengershauſen	109 fl. 23 kr.
Dekanat Neckarſulm.	
Kuratie Michaelsberg für den dortigen Kultkoſtenfonds . . .	65 fl. 23 kr.
Dekanat Neresheim.	
Pfarrſtelle in Pflaumloch	19 fl. 30 kr.
Kaplanei in Diſchingen	418 fl. 25 kr.
Pfarrſtelle in Flochberg	225 fl. 32 kr.
— — Trugenhofen	64 fl. 57 kr.

Dekanat Ravensburg.	
Kaplanei in Mochenwangen	426 fl. 36 kr.
Pfarrstelle in Wolpertswende	354 fl. 51 kr.
Dekanat Riedlingen.	
Pfarrstelle in Dietelhofen	393 fl. 39 kr.
Nikolaus-Kaplanei in Riedlingen	53 fl. 38 kr.
Anna-Kaplanei in Buchau	33 fl. 37 kr.
Pfarrstelle in Uigendorf	68 fl. 47 kr.
Dekanat Rottenburg.	
Pfarrstelle in Kiebingen	56 fl. 10 kr.
Dekanat Rottweil.	
Pfarrstelle in Böhringen	1120 fl. 26 kr.
— — Laufen	27 fl. 15 kr.
Dekanat Saulgau.	
Pfarrstelle in Fulgenstadt	1258 fl. 50 kr.
— — Unterwaldhausen	540 fl. 19 kr.
Ottilien-Kaplanei in Ennetach	692 fl. 11 kr.
Pfarrstelle in Hoßkirch	2067 fl. 12 kr.
Katharina-Kaplanei in Herbertingen	474 fl. 5 kr.
— — Hohentengen	425 fl. 8 kr.
Andreas-Kaplanei in Scheer, für die letzterwähnte Kaplanei	522 fl. 18 kr.
Dekanat Spaichingen.	
Kaplanei in Schörzingen	404 fl. 19 kr.
Pfarrstelle in Geislingen	650 fl. 47 kr.
Dekanat Stuttgart.	
Lorenz-Kaplanei in Neuhausen	613 fl. 49 kr.
Stadtpfarrstelle in Stuttgart	116 fl. 21 kr
Dekanat Tettnang.	
Kaplanei in Haslach, dieser Pfründe selbst	154 fl. 10 kr.
und der Pfarrstelle allda	23 fl. 10 kr.

Pfarrstelle in Berg	333 fl. 56 kr.
— — Hiltensweiler	130 fl. —
— — Oberzell	339 fl. 51 kr.
— — Obereisenbach	54 fl. 20 kr.
Anna-Kaplanei in Tettnang	63 fl. 57 kr.
Kaplanei in Unterailingen	130 fl. 23 kr.

Dekanat Ulm.

Andreas-Kaplanei in Herrlingen	182 fl. 30 kr.
Pfarrstelle in Einsingen	169 fl. 9 kr.

Dekanat Waldsee.

Kaplanei in Neuthann	357 fl. 8 kr.
— — Waldsee	112 fl. 37 kr.
Pfarrstelle in Röthenbach	50 fl. 17 kr.
— — Schweinhausen	29 fl. 48 kr.
— — Ziegelbach	978 fl. 59 kr.

Dekanat Wangen.

Kaplanei in Razenried	298 fl. 41 kr.
— — Amtszell	410 fl. 31 kr.
— — Neutrauchburg	27 fl. 11 kr.
— — Rimpach	70 fl. 35 kr.

Dekanat Wiblingen.

Kaplanei in Schwendi	442 fl. 36 kr.
Pfarrstelle in Bronnen	147 fl. 17 kr.
— — Reggliswеiler	305 fl. 42 kr.
Kaplanei in Dellmensingen	375 fl. 40 kr.
Pfarrstelle in Walpertshofen	125 fl. 32 kr.
— — Großschafhausen	131 fl. 53 kr.

Dekanat Zwiefalten.

Kaplanei in Hayingen	96 fl. 23 kr.
Zusammen —:	28,926 fl. 3 kr.

2) An Interkalargefällen 1842—43.

Dekanat Amrichshausen.

Pfarrstelle in Oberkessach	92 fl. 57 kr.

Dekanat Biberach.

Johann-Kaplanei in Biberach	150 fl. 49 kr.
Pfarrstelle in Untersulmentingen	128 fl. 46 kr.
— — Altheim	280 fl. 52 kr.
Kaplanei zum heil. Geist in Biberach	147 fl. 22 kr.

Dekanat Ehingen.

Kaplanei in Gamerswang	554 fl. 45 kr.
Maria-Kaplanei in Munderkingen	212 fl. 47 kr.
Pfarrstelle in Bach	239 fl. 42 kr.

Dekanat Ellwangen.

Pfarrstelle in Beersbach	537 fl. 39 kr.
— — Sechtenhausen	197 fl. 52 kr.
— — Großallmerspann	263 fl. 46 kr.
— — Marktlustenau	87 fl. 32 kr.
— — Wessingen	223 fl. 38 kr.

Dekanat Eybach, nun Deggingen.

Kaplanei in Donzdorf	134 fl. 50 kr.
Pfarrstelle in Ottenbach	150 fl. 35 kr.

Dekanat Gmünd.

Maria-Kaplanei in Gmünd	173 fl. 22 kr.
Pfarrstelle in Muthlangen	120 fl. —
— — Spreitbach für die künftige Pfarrstelle in Schlechtbach	268 fl. 6 kr.
— — Wäschenbeuren	633 fl. 9 kr.
— — Möhnhof, nun Bartholomä	286 fl. 42 kr.

Dekanat Hofen.

Kaplanei in Unterkochen	321 fl. 13 kr.
Pfarrstelle in Untergröningen	349 fl. 1 kr.
Kaplanei in Hohenstadt	215 fl. 55 kr.

Dekanat Horb.

Pfarrstelle in Unterthalheim	349 fl. —
— — Salzstetten	626 fl. 46 kr.
— — Börstingen	191 fl. 17 kr.
Kreuz-Kaplanei in Horb	90 fl. 40 kr.
Pfarrstelle in Ahldorf	327 fl. 20 kr.
— — Vollmaringen	945 fl. 41 kr.
— — Heiligenbronn	16 fl. —

Dekanat Leutkirch.

Pfarrstelle in Mooshausen	37 fl. 48 kr.
— — Oberopfingen	59 fl. 6 kr.
— — Altmannshofen	687 fl. 52 kr.

Dekanat Mergentheim.

Pfarrstelle in Rengershausen	183 fl. 1 kr.

Dekanat Neckarsulm.

Kuratie auf dem Michaelsberg, für den dortigen Kultkostenfonds	32 fl. 18 kr.

Dekanat Neresheim.

Kaplanei in Dischingen	446 fl. 46 kr.
Pfarrstelle in Flochberg	236 fl. 53 kr.
— — Trugenhofen	9 fl. 26 kr.

Dekanat Oberndorf.

Pfarrstelle in Bochingen	72 fl. 34 kr.

Dekanat Ravensburg.

Kaplanei in Mochenwangen	445 fl. 43 kr.
Pfarrstelle in Wilhelmskirch	3 fl. 57 kr.

Dekanat Riedlingen.

Nikolaus-Kaplanei in Riedlingen	68 fl. 10 kr.
Anna-Kaplanei in Buchau	20 fl. 1 kr.
Pfarrstelle in Uigendorf	352 fl. 8 kr.
— — Marbach	221 fl. 33 kr.

Dekanat Rottenburg.

Pfarrstelle in Kiebingen	88 fl. 52 kr.

Dekanat Rottweil.

Pfarrstelle in Böhringen	771 fl. 28 kr.
— — Dautmergen	64 fl. 41 kr.
— — Laufen	302 fl. 6 kr.

Dekanat Saulgau.

Pfarrstelle in Fulgenstadt	1519 fl. 8 kr.
— — Unterwaldhausen	559 fl. 12 kr.
Ottilien-Kaplanei in Ennentach	821 fl. 22 kr.
Pfarrstelle in Hoßkirch	2431 fl. 3 kr.
Katharina-Kaplanei in Herbertingen	377 fl. 48 kr.
— — Hohentengen	511 fl. 24 kr.
Andreas-Kaplanei in Scheer für die letzterwähnte Pfründe	612 fl. 46 kr.
Kaplanei in Ebenweiler	364 fl. 5 kr.

Dekanat Spaichingen.

Kaplanei in Schörzingen	499 fl. 49 kr.

Dekanat Stuttgart.

Lorenz-Kaplanei in Neuhausen	812 fl. 38 kr.

Dekanat Tettnang.

Kaplanei in Haslach	270 fl. 27 kr.
Pfarrstelle in Hiltensweiler	200 fl. —
Anna-Kaplanei in Tettnang	47 fl. 10 kr.
Kaplanei in Unterailingen	200 fl. 59 kr.
— — Schleinsee	280 fl. 53 kr.

Dekanat Ulm.

Andreas-Kaplanei in Herrlingen	182 fl. 30 kr.
Pfarrstelle in Einsingen	152 fl. 40 kr.

Dekanat Waldsee.

Spital-Kaplanei in Neuthann	378 fl. 27 kr.

Kaplanei in Waldsee	119 fl. 43 kr.
Pfarrstelle in Schweinhausen	41 fl. 24 kr.
Dekanat Wangen.	
Kaplanei in Razenried	253 fl. 21 kr.
— — Amtzell	415 fl. 26 kr.
— — Neutrauchburg	29 fl. 11 kr.
— — Röthsee	536 fl. 19 kr.
— — Rimpach	74 fl. 41 kr.
Dekanat Wiblingen.	
Kaplanei in Schwendi	380 fl. —
Pfarrstelle in Reggliswеiler	1000 fl. 6 kr.
— — Großschafhausen	53 fl. 34 kr.
Zusammen —	25,967 fl. 57 kr.

3) An Interkalargefällen 1843—44.

Dekanat Biberach.	
Kaplanei zum heil. Geist in Biberach	144 fl. 16 kr.
Pfarrstelle in Untersulmentingen	81 fl. 8 kr.
— — Altheim	279 fl. 4 kr.
Dekanat Ehingen.	
Kaplanei in Gamerswang	595 fl. 35 kr.
Maria-Kaplanei in Munderkingen	160 fl. 27 kr.
Pfarrstelle in Bach	137 fl. —
Kaplanei in Oggelsbeuren	276 fl. 11 kr.
Dekanat Ellwangen.	
Pfarrstelle in Beersbach	357 fl. 20 kr.
— — Sechtenhausen	218 fl. 3 kr.
— — Marktlustenau	203 fl. 58 kr.
— — Wessingen	233 fl. 30 kr.
— — Geißlingen	126 fl. 30 kr.
— — Stödtlen	57 fl. 55 kr.
— — Großallmerspann	255 fl. 4 kr.

Dekanat Eybach, nun Deggingen.

Bernhards-Kaplanei in Deggingen	344 fl. 50 kr.
Pfarrstelle in Deggingen	927 fl. 10 kr.

Dekanat Gmünd.

Maria-Kaplanei in Gmünd	184 fl. 1 kr.
Pfarrstelle in Muthlängen	192 fl. 14 kr.
— — Wäschenbeuren	756 fl. 36 kr.
— — Möhnhof, nun Bartholomä	335 fl. —
— — Iggingen	82 fl. —

Dekanat Hofen.

Kaplanei in Unterkochen	337 fl. 24 kr.
Pfarrstelle in Untergröningen	365 fl. 51 kr.
Kaplanei in Hohenstadt	212 fl. 34 kr.
Pfarrstelle in Hohenstadt, nachträglich	107 fl. 33 kr.

Dekanat Horb.

Pfarrstelle in Unterthalheim	768 fl. 50 kr.
— — Salzstetten	857 fl. 51 kr.
Kreuz-Kaplanei in Horb	64 fl. 44 kr.
Pfarrstelle in Ahldorf	103 fl. 41 kr.
— — Vollmaringen	1112 fl. 40 kr.
— — Heiligenbronn	124 fl. 32 kr.

Dekanat Leutkirch.

Pfarrstelle in Mooshausen	94 fl. 26 kr.
Kaplanei in Rimpach	93 fl. 23 kr.
Pfarrstelle in Altmannshofen	718 fl. 44 kr.
— — Diepoldshofen	435 fl. 45 kr.

Dekanat Neresheim.

Kaplanei in Dischingen	491 fl. 36 kr.
Pfarrstelle in Flochberg	261 fl. 25 kr.
— — Waldhausen	216 fl. 2 kr.
— — Trugenhofen	151 fl. 57 kr.

Dekanat Ravensburg.

Kaplanei in Mochenwangen	349 fl. 59 kr.
Pfarrstelle in Waldburg	521 fl. 45 kr.
— — Wilhelmskirch	127 fl. 24 kr.
— — Oberzell	171 fl. 21 kr.
— — Eggartskirch	364 fl. 28 kr.

Dekanat Riedlingen.

Nikolaus-Kaplanei in Riedlingen	126 fl. 26 kr.
Pfarrstelle in Dürnau	73 fl. 49 kr.
Peter- und Paul-Kaplanei in Buchau	58 fl. 56 kr.

Dekanat Rottenburg.

Pfarrstelle in Wurmlingen	213 fl. 43 kr.
— — Kiebingen	168 fl. 52 kr.

Dekanat Rottweil.

Pfarrstelle in Böhringen	392 fl. 46 kr.
— — Dautmergen	319 fl. 40 kr.

Dekanat Saulgau.

Pfarrstelle in Fulgenstadt	2024 fl. 36 kr.
Ottilien-Kaplanei in Ennentach	788 fl. 28 kr.
Pfarrstelle in Hoßkirch	736 fl. 38 kr.
Katharina-Kaplanei in Herbertingen	304 fl. 31 kr.
— — Hohentengen	333 fl. 37 kr.
Andreas-Kaplanei in Scheer, für die letzterwähnte Kaplanei	675 fl. 38 kr.
Kaplanei in Ebenweiler	748 fl. 41 kr.

Dekanat Stuttgart.

Margaretha-Kaplanei in Neuhausen, zu den Baumitteln der Johann- und Lorenz-Kaplanei daselbst	789 fl. 15 kr.
Pfarrstelle in Hohenasberg	104 fl. 56 kr.
Stadtpfarrstelle in Ludwigsburg	184 fl. 32 kr.
— — Weilderstadt, nachträglich	247 fl. 3 kr.

Dekanat Tettnang.

Kaplanei in Haslach	352 fl. 17 kr.
Pfarrstelle in Hiltensweiler	100 fl. —
Kaplanei in Unterailingen	117 fl. 56 kr.
— — Schleinsee	7 fl. 51 kr.
— — Neukirch	291 fl. 10 kr.
Pfarrstelle in Krumbach	35 fl. 16 kr.

Dekanat Ulm.

Andreas-Kaplanei in Herrlingen	182 fl. 30 kr.

Dekanat Waldsee.

Spital-Kaplanei in Neuthann	423 fl. 18 kr.
Kaplanei in Waldsee	201 fl. 35 kr.

Dekanat Wangen.

Kaplanei in Nazenried	290 fl. 18 kr.
— — Pfärrich für die dortige Gemeinde	373 fl. 19 kr.
— — Amtzell	450 fl. —
— — Neutrauchburg	34 fl. 42 kr.
— — Röthsee	285 fl. 27 kr.
— — Egloffs	146 fl. 49 kr.

Dekanat Wiblingen.

Pfarrstelle in Reggliswеiler	1380 fl. 32 kr.
Kaplanei in Dellmensingen	415 fl. 58 kr.
Pfarrstelle in Steinberg	550 fl. 8 kr.

Dekanat Zwiefalten.

Pfarrstelle in Huldstetten	277 fl. 5 kr.
Zusammen —	29,028 fl. 53 kr.

Für die Richtigkeit:
Kirchenraths-Revisor:
Kauffmann.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

. . . . . 35 fl.

Ulm.

. . . . . 182 fl.

Waldsee.

. . . . . 423 fl.

. . . . . 201 fl.

. . . . . 290 fl.

Wangen.

. . . . . 373 fl.

. . . . . 450 fl. -

Winde . . . . . 34 fl.

. . . . . 285 fl.

. . . . . 146 fl.

. . . . . 1380 fl.

Wiblingen.

. . . . . 415 fl.

. . . . . 530 fl.

. . . . . 277 fl.

Zwiefalten.

. . . . .

№ 58.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 13. December 1845.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten höheren Regierungs-Dienstprüfung. — Verleihung einer Präbende für Fräulein vom ritterschaftlichen Adel. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der dießjährigen ersten Forstdienstprüfung.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 12. v. M. wurde der Pfarrer Holzscheiter in Bissingen, Dekanats Ulm, auf die Pfarrei Wiesenstetten, Dekanats Horb, versetzt.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 26. v. M. dem katholischen Dekan und Stadtpfarrer Feuerle in Ravensburg, seinem Ansuchen gemäß, die Katharina-Kaplanei in Unlingen, Dekanats Riedlingen, unter Belassung seines bisherigen Titels und Rangs, gnädigst zu übertragen geruht.

Durch höchste Entschließung vom 29. v. M. ist die erledigte katholische Kaplanei zu Seekirch, Dekanats Riedlingen, nach der für diesen Besetzungsfall getroffenen Vereinbarung mit der fürstl. Thurn und Taxis'schen Patronat-Herrschaft, dem Pfarrverweser Fidel Bletzger zu Steinbach gnädigst übertragen worden.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 1. d. M. wurde der Kameral-Verwalter Scheffold in Backnang wegen körperlicher Leiden, auf seine unterthänigste Bitte, in den Pensionsstand gnädigst versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung von demselben Tage den Forstpraktikanten Probst, von Rottenburg, zum Forstamts-Assistenten in Bebenhausen zu ernennen,

das Umgelds-Commissariat Ellwangen dem Kameralamts-Buchhalter Köhle in Unterkochen zu übertragen, ferner

vermöge höchster Entschließung vom 3. d. M. dem Unterlehrer Leyh an der Thierarzneischule den Titel „Prosector" zu verleihen,

die bei der Regierung des Jaxtkreises erledigte Assessorsstelle dem Kanzlei-Assistenten des Geheimen-Kabinets, Regierungs-Assessor Freiherrn v. Gemmingen, zu übertragen,

denselben auch durch höchste Entschließung vom 4. d. M. zu Höchst-Ihrem Kammerherrn zu ernennen, und

durch höchste Entschließung von ebendiesem Tage die erledigte dritte Geheimen-Kabinets-Sekretärsstelle dem bisherigen Geheimen-Sekretär bei dem K. Geheimen-Rathe, Ober-Justiz-Rath Gros, zu übertragen gnädigst geruht.

Durch höchste Entschließung vom 5. d. M. wurde der Professor R. v. Mohl zu Tübingen auf die erledigte Rathsstelle bei der Regierung des Donaukreises versetzt.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 7. d. M. den Legations-Sekretär bei der K. Gesandtschaft in München, Freiherrn v. Thumb-Neuburg, zu Höchst-Ihrem Kammerherrn gnädigst ernannt, ferner

durch höchste Entschließung vom 10. d. M. dem bei dem Consistorium und dem Studienrathe angestellten Assessor Zeller den Titel eines Consistorialraths gnädigst verliehen, und

durch höchste Entschließung von demselben Tage dem Regierungsrath v. Mohl die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt.

Am 2. d. M. erhielt der von Seiner Durchlaucht dem Erbprinzen zu Hohenzollern-Sigmaringen zur Pfarrei Felldorf, Dekanats Horb, patronatisch ernannte Pfarrer Johann Nepomuk Ochs, seitheriger Pfarrverweser in Wiesensteten, die landesherrliche Bestätigung.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 8. d. M. den Offiziers-Uniformirungs-Verwalter Fleiner zu Ludwigsburg von seiner Stelle entlassen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten höheren Regierungs-Dienstprüfung.

Bei der vom 24. bis 29. November d. J. vorgenommenen zweiten höheren Regierungs-Dienstprüfung sind folgende Candidaten zur Bewerbung um die in §. 15 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter dieses Departements für befähigt erklärt worden:

1) Nonus Bailer, von Wiblingen, O.A. Laupheim.
2) Ludwig August Gottlieb Friedrich Belser, von Herrenberg.
3) Eduard August Gärttner, von Bietigheim, O.A. Besigheim.
4) Ludwig Eberhard Ernst Alexander Güntner, von Böblingen.
5) Friedrich Otto Osiander, von Gingen O.A. Geislingen.
6) Carl Wilhelm Friedrich Rampacher, von Vaihingen.
7) Albrecht Hieronymus Schlör, von Michelbach, O.A. Gaildorf.
8) Joseph Schweizer, von Wäschenbeuren, O.A. Welzheim.
9) Ludwig Eduard Sprandel, von Ludwigsburg, und
10) Georg Gottlieb Widmayer, von Besigheim.

Stuttgart den 4. December 1845.

Schlayer.

b) Verleihung einer Präbende für Fräulein vom ritterschaftlichen Adel.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. die durch den Tod der Freiin Christiane v. Gemmingen-Widdern in Erledigung gekommene Präbende für Fräulein vom ritterschaftlichen Adel der Freiin Caroline v. Gemmingen-Widdern in Gnaden zu verleihen geruht.

Stuttgart den 9. December 1845.

Schlayer.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der dießjährigen ersten Forstdienstprüfung.

Zu der nach der Bekanntmachung vom 30. September d. J. (Reg.Blatt S. 383) vorgenommenen ersten Forstdienstprüfung sind die Candidaten Bauer, Bechtner und v. Pfeil nicht erschienen, von den übrigen Candidaten aber nach den Bestimmungen der Verordnung vom 24. Januar 1840 (Reg.Blatt S. 53) als befähigt erkannt worden, und treten nunmehr in das Verhältniß von Forstpraktikanten zweiter Classe:

Friedrich Julius Burger, von Obersulmetingen, O.A. Biberach.
Ludwig Philipp Friedrich Gauß, von Schönmünzach, O.A. Freudenstadt.
Wilhelm Konanz, von Möhringen, im Großherzogthum Baden.
Wilhelm Carl August Kormesser, von Ulm.
Alois Kropff, von Amerdingen, im Königreiche Bayern.
Johann Ludwig Friedrich Muff, von Liebenstein, O.A. Besigheim.
Gustav Friedrich Nestel, von Gablenberg, Stadt-Direktionsbezirks Stuttgart.
Ludwig Friedrich Rampacher, von Ludwigsburg.
Friedrich Ernst Carl Schmid, von Friedrichsruhe, O.A. Oehringen.
Adolph Christoph Ludwig Heinrich Schmitt, von Mainhardt, O.A. Weinsberg.
Reinhard Weinland, von Rechberghausen, O.A. Göppingen.

Stuttgart den 4. December 1845.

Gärttner.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das in der ersten Besoldungsklasse stehende Kameralamt Backnang haben sich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer in Ludwigsburg zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Oberamts-Arztsstelle zu Göppingen, mit welcher neben einer Pferdsration und dem gewöhnlichen Schreib-Materialien-Aversum ein Gehalt von 400 fl. aus der Staatskasse und von 100 fl. aus Körperschaftskassen verbunden ist, haben sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Donaukreises vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die Pfarrei Erzingen, Dekanats Balingen, welche 740 Kirchengenossen zählt, und nach Aufhebung einer Zulage von 100 fl. aus dem Besoldungs-Verbesserungsfonds noch mit einem auf 811 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechneten Einkommen verbunden ist, dessen Verwandlung der Oberkirchenbehörde gegenüber von dem künftigen Pfarrer vorbehalten wird, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die Pfarrei Friolzheim, Dekanats Leonberg, welche 721 Kirchengenossen zählt und mit einem durch eine Zulage von 56 fl. aus dem Besoldungs-Verbesserungsfonds auf 700 fl. erhöhten, verwandelten Einkommen verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

5) Die katholische Pfarrstelle in Unterschneidheim, Oberamts und Dekanats Ellwangen wird wieder besetzt werden. Sie begreift in dem Pfarrdorfe 828 und in dem ¼ Stunde entlegenen Filial Oberschneidheim 347, zusammen 1175 Pfarrgenossen, und gewährt aus eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und Gebühren ein beständiges Einkommen von 743 fl. Sollte der Pfarrer in den Fall kommen, einen Vikar halten zu müssen, so wird ihm aus dem derzeit noch nicht genügend angewachsenen Vikariatsfonds ein angemessener Sustentationsbeitrag abgereicht werden. Die Bewerber haben sich nun binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath vorschriftmäßig zu melden.

6) Die katholische Pfarrstelle Flochberg, Oberamts und Dekanats Neresheim, welche in dem Pfarrort und dem Weiler Schloßberg 619 Pfarrangehörige zählt, und ein in Gütertrag, Capitalzinsen, Besoldungen und Gebühren bestehendes Einkommen von 600 fl. gewährt, wird wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath vorschriftmäßig zu melden.

Es werden wieder besetzt werden:

7) die katholische Stadtpfarrei in der Kreisstadt Reutlingen; sie begreift im Pfarrort und in den dazu gehörigen außerordentlichen Filialien 210 Pfarrgenossen und gewährt an Besoldungen und Capitalzinsen ein Einkommen von 705 fl. Außerdem erhält der Stadtpfarrer statt der freien Amtswohnung eine jährliche Entschädigung von 150 fl.

8) die katholische Pfarrei Bodnegg, Oberamts und Dekanats Ravensburg, welche im Pfarrort und in vielen Filialweilern und Höfen 1336 Pfarrgenossen zählt, und von eigenen

Gütern, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 872 fl. gewährt. Die Schule, bei welcher zwei Lehrer angestellt sind, befindet sich im Pfarrsitze; auch ist in Bodnegg ein Caplan angestellt.

Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kircheurath vorschriftmäßig zu melden.

9) Die Bewerber um die Buchhaltersstelle bei dem Kameralamt Unterkochen werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei dem dortigen Kameral-Verwalter zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 59.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 23. December 1845.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Ergebniß der Semesterprüfung der Justiz-Referendäre in den Monaten November und December 1845. — Bekanntmachung, betreffend die Heitzungspreise für die Gefängnisse bei den Bezirksstellen. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Chirurgie. — Verfügung, betreffend die Verleihung der Rechte einer moralischen Person an die Wilhelmsanstalt in Hall — Verfügung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache. — Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Finanz-Dienstprüfung.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch höchstes Dekret vom 6. d. M. ist die erledigte Stelle eines Legationssecretärs bei der Königl. Gesandtschaft zu Wien dem seitherigen Attaché bei derselben, Legationssecretär Freiherrn von Leutrum, übertragen worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. den Cameralverwalter Freisleben in Tettnang auf die erledigte Expeditorsstelle bei der Finanzkammer des Jaxtkreises, unter Belassung seines bisherigen Titels und Rangs, versetzt, wie auch

dem bei dem Cataster-Büreau angestellten Revisor Keppler zugleich die Inspection dieses Büreau gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 9. d. M. den wirklichen Staatsrath, zugleich vorsitzenden Rath bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, von Harttmann, unter Bezeugung Höchst-Ihrer Zufriedenheit mit seinen durch eine lange Reihe von Jahren geleisteten vorzüglichen Diensten und unter Ernennung desselben zum Ehren-Mitglied des Königl. Geheimen-Raths und des genannten Ministerium, wegen vorgerückten Alters, seinem Wunsche gemäß, in den Ruhestand zu versetzen, auch ihm dabei als ein weiteres Merkmal Höchst-Ihrer Anerkennung seiner stets bewährten Treue und Ergebenheit, so wie seiner ausgezeichneten Dienstleistungen, das Prädikat: „Excellenz" in Gnaden zu verleihen geruht.

Vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. haben Seine Königliche Majestät die erledigte Stelle eines evangelischen Stadtpfarrers an der Leonhardskirche in Stuttgart dem Oberhelfer Knapp an der Stiftskirche daselbst,

die erledigte evangelische Pfarrei Thailfingen, Dekanats Balingen, dem Pfarrer Reicherter in Hegnach, Dekanats Waiblingen, gnädigst zu übertragen,

vermöge höchsten Dekrets vom 11. d. M. den Gerichts-Aktuar Ankele in Blaubeuren auf die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamts-Gerichte Rottweil gnädigst zu versetzen,

vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. die erledigte Revierförstersstelle in Altkrautheim, Forstamts Mergentheim, dem Forstamts-Assistenten von Ziegesar zu Reichenberg zu verleihen,

durch höchste Entschließung vom 17. d. M. dem Dekan Kapff die von ihm bisher provisorisch bekleidete Rathsstelle bei dem Königl. Studienrath nunmehr definitiv gnädigst zu übertragen,

die erledigte evangelische Pfarrei Frickenhofen, Dekanats Gaildorf, dem Pfarrer Peuerle in Fleinheim, Dekanats Heidenheim,

die erledigte evangelische Pfarrei Honau, Dekanats Reutlingen, dem Pfarrer Bauerheim in Niederhofen, Dekanats Brackenheim, zu verleihen, und

vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. den Referendär erster Classe, Freisleben von Ochsenhausen, Oberamts Biberach, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat Heidenheim zu seinem Wohnsitze gewählt.

Die von der Fürstlich Hohenlohe-Langenburg'schen Patronatherrschaft dem Repetenten und ersten Stadtvikar Müller in Stuttgart ertheilte Nomination auf die Stadtpfarrei Langenburg ist unter dem 12. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Ergebniß der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre in den Monaten November und December 1845.

In Folge der am 25. November, 2. und 9. December d. J. vorgenommenen zweiten höheren Dienstprüfung im Justiz-Departement sind nachstehende vierzehen in alphabetischer Ordnung aufgeführte Candidaten zu Referendären erster Classe bestellt worden:

1) Carl Friedrich Bossert, von Reutlingen.
2) Freiherr Friedrich Wilhelm Carl v. Breuning, von Stuttgart.
3) Franz David Bucheler, von Geislingen.
4) Conrad Herrmann Cleß, von Stuttgart.
5) Moriz Dietter, von Geislingen.
6) Gustav Julius Heigelin, von Stuttgart.
7) Leopold Pfeiffer, von Weikersheim, O.A. Mergentheim.
8) Moriz v. Schad, von Ulm.
9) Eduard Steck, von Stuttgart.
10) Herrmann Ludwig Ströbel, von da.
11) Jakob Wallensteiner, von Buchau, O.A. Riedlingen.
12) Paul August Ernst Weinland, von Ravensburg.
13) Eduard Maximilian Zeller, von Stuttgart.
14) Johann Friedrich Traugott Graf v. Zeppelin, von da.

Stuttgart den 17. December 1845. Prieser.

B) Der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend die Heitzungspreise für die Gefängnisse bei den Bezirksstellen.

Nachdem seit der am 30. Oktober 1837 (Reg.Blatt S. 562) letztmals erfolgten Festsetzung der Heitzungspreise für die Gefängnisse bei den Bezirksstellen die Preise des Brenn-

holzes in den meisten Gegenden des Königreichs gestiegen sind; so will man vom 1. December 1845 an das Heitzungsgeld für die Bezirks-Gefängnisse auf jeden Ofen und Tag in folgender Weise festgesetzt haben:

I. Neckar-Kreis.

Bei den Bezirksstellen zu

Ludwigsburg und Stuttgart auf	16 kr.
Besigheim, Brackenheim, Cannstadt, Heilbronn auf	15 kr.
Eßlingen, Leonberg, Marbach, Neckarsulm, Vaihingen, Waiblingen, Weinsberg auf	14 kr.
Böblingen, Maulbronn auf	13 kr.
Backnang auf	12 kr.

II. Schwarzwald-Kreis.

Horb, Oberndorf, Reutlingen, Rottenburg, Tübingen auf	14 kr.
Balingen, Calw, Herrenberg, Nürtingen, Sulz, Urach auf	13 kr.
Freudenstadt, Neuenbürg, Rottweil, Spaichingen auf	12 kr.
Nagold auf	11 kr.
Tuttlingen auf	10 kr.

III. Jaxt-Kreis.

Mergentheim auf	14 kr.
Gerabronn, Gmünd, Hall, Künzelsau, Oehringen, Schorndorf auf . . .	13 kr.
Neresheim, Welzheim auf	12 kr.
Aalen, Crailsheim, Ellwangen, Gaildorf, Heidenheim auf	11 kr.

IV. Donau-Kreis.

Ulm auf	16 kr.
Göppingen, Kirchheim auf	14 kr.
Blaubeuren, Geißlingen auf	13 kr.
Biberach, Ehingen, Münsingen, Riedlingen, Laupheim auf	12 kr.

Leutkirch, Ravensburg, Saulgau, Tettnang, Waldsee, Wangen, Obermarchthal auf . . . . . 11 kr.
Buchau, Scheer auf . . . . . 10 kr.

Stuttgart den 29. November 1845.

Prieser. Schlayer. Gärttner.

C) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Chirurgie.

In Folge der im vorigen Monat vorgenommenen zweiten Staatsprüfung in der Medicin und in der höheren Chirurgie sind nachgenannte Candidaten für befähigt erkannt und zum Antritt der Praxis ermächtigt worden:

a) in der Medicin und höheren Chirurgie:

Christian Lachenmann, von Reutlingen;
Franz Joseph Mayer, von Rottweil;
Carl Ludwig Valentin Salzmann, von Eßlingen;
Christian Friedrich Schott, von Hemmingen, O.A. Leonberg;

b) in der Medicin:

Rudolph Heinrich Adolph Andler, von Stuttgart;

c) in der höheren Chirurgie:

Johann Georg Bosch, von Wiesensteig, O.A. Geislingen.

Stuttgart den 12. December 1845. Schlayer.

b) Verfügung, betreffend die Verleihung der Rechte einer moralischen Person an die Wilhelms-Anstalt in Hall.

Durch höchste Entschließung vom 17. d. M. sind dem in Hall unter dem Namen Wilhelmsanstalt bestehenden Erziehungs-Institute für verwahrloste Kinder die Rechte einer moralischen Person gnädigst verliehen worden; was hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 18. December 1845. Schlayer.

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

a) Verfügung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache.

Bei der am 24. November bis 2. December d. J. vorgenommenen ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache, welcher von den unter dem 15. v. M. vorgeladenen 10 Candidaten nur 6 sich unterzogen haben, sind die nachstehenden als befähigt erkannt und zu Referendären zweiter Classe bestellt worden:

1) Ernst Braun, von Stuttgart.
2) Alexander Kaiser, von Oehringen.
3) Ferdinand Klumpp, von Schramberg.
4) Eduard Schad, von Böblingen.
5) Gustav Schäfer, von Weikersheim.
6) Alois Seckler, von Ellwangen.

Stuttgart den 15. December 1845. Gärttner.

b) Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Finanz-Dienstprüfung.

Bei der vom 8. bis 13. December d. J. vorgenommenen zweiten höheren Dienstprüfung im Finanzfache sind, nachdem von den, nach der Bekanntmachung vom 3. November d. J. (Reg.Blatt S. 448) zugelassenen Candidaten drei von der Prüfung abgestanden sind, Nachstehende zur Bewerbung um die im §. 3 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter des Finanz-Departements als befähigt erkannt worden:

Böhm, Johann Martin Ludwig, von Adelmannsfelden.
Luft, Christian Ludwig, von Stuttgart.
Necker, Carl Wilhelm Friedrich, von Wildberg.
Nusser, Gebhard, von Waldsee.
Schöll, Carl Friedrich Wilhelm, von Stuttgart.
Stapf, August, von Bonfeld.

Stuttgart den 15. December 1845.

Gärttner.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte, in der ersten Besoldungs-Classe stehende Cameralamt Tettnang haben sich binnen drei Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreises vorschriftmäßig zu melden.

2) Bei dem Königl. Geheimen-Rathe ist die Stelle eines Geheimen-Secretärs, mit welcher ein Gehalt von 1200 fl. verbunden ist, wieder zu besetzen. Die Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei der bezeichneten Staatsbehörde einzureichen.

3) Bei dem Hauptzollamte Friedrichshafen ist die Stelle des Hauptzollverwalters, womit eine Besoldung von 1000 fl. nebst 400 fl. Entschädigung für Wohnung und Amtsaufwand verbunden ist, sodann

4) die Stelle eines Grenz-Controleurs, mit welcher nach Umständen ein Gehalt von 875 — 1000 fl. neben der Entschädigung für Pferdhaltung verbunden werden wird, zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stellen werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Zolldirektion zu melden.

5) Die Bewerber um das erledigte Diakonat in der über 5000 Kirchengenossen zählenden Stadt Cannstadt, womit ein verwandeltes Einkommen von 712 fl. verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischnn Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Anstatt einer Amtswohnung erhält der Helfer, in so lange ihm nicht eine solche angewiesen wird, eine Hausmiethe-Entschädigung von jährlichen 320 fl.

6) Die Bewerber um die Pfarrei Aichelberg, Dekanats Schorndorf, welche im Mutterorte 772, in vier, ½ — 1½ Stunden entfernten Filialien, wovon Schanbach eine eigene Kirche und Schule und Krummhart eine eigene Kirche besitzt, 704 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. In der Kirche zu Schanbach sind alle Gottesdienste, wie im Mutterorte, abzuhalten, in der zu Krummhart ist neben den Casualien bloß eine Kirchweih-Predigt zu halten. Das Einkommen dieser Stelle ist auf 973 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechnet, und es wird die Verwandlung der ungeeigneten Einkommenstheile nach den von der Ober-Kirchenbehörde zu treffenden Verfügungen vorbehalten.

7) Die Bewerber um die Stelle eines Reallehrers an der neu errichteten Realschule

zu Neresheim, mit welcher bei einem Gehalt von 600 fl. nebst freier Wohnung oder entsprechender Hausmiethe-Entschädigung die Verpflichtung zu 32 wöchentlichen Unterrichtsstunden verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem Königl. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

8) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamts-Gerichte Spaichingen werden aufgefordert, sich binnen vierzehn Tagen bei dem Königl. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

9) Die Bewerber um die bei dem Oberamte Waugen erledigte Aktuarsstelle haben sich binnen vierzehn Tagen bei der Regierung des Donaukreises vorschriftmäßig zu melden.

10) Die Bewerber um die erledigte Forstamts-Assistenten-Stelle zu Reichenberg werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei dem dortigen Oberförster zu melden.

11) Die Bewerber um die erledigte Forstwartsstelle in Calmbach, Forsts Neuenbürg, haben sich binnen drei Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwald-Kreises zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 60.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 30. December 1845.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Abänderungen der Medikamenten-Taxe. (Mit einer Beilage.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Abänderungen der Medikamenten-Taxe*). (Mit einer Beilage.)

In Folge der neuestens vollzogenen periodischen Revision der Taxe der Arzneimittel wird zu Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 24. d. M. Nachstehendes verfügt:

1) Für die in der Beilage verzeichneten Arzneistoffe gelten bis auf Weiteres die beigefügten Preis-Bestimmungen.
2) Für alle andern Artikel gelten die Bestimmungen der revidirten Medikamenten-Taxe vom 23. Juli 1831 (Reg. Blatt S. 305 ff.) und, soweit diese nicht Ziel und Maas geben sollte, der ältern Taxe vom Jahre 1755.

Die neuen Preis-Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1846 in Wirksamkeit, und die Behörden haben über deren Befolgung mit Ernst zu wachen.

Stuttgart den 26. December 1845. Schlayer.

*) Anmerkung. Von gegenwärtiger Verfügung sind wegen des Bedürfnisses der Apotheker mehr Abdrücke, als gewöhnlich gemacht worden, und kann das Exemplar um den Preis von drei Kreuzern bei der Expedition des Regierungs-Blattes abgelangt werden.

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		kr.
Alcohol Sulphuris Lampadii.		—		— 24		— 4				
Amygdalæ amaræ		— 36		— 4						
— dulces		— 36		— 4						
Aqua Cinnamomi ceylonici cydoniata . .		1 12		— 8						
— — — simplex. . . .		1 —		— 6						
— — — spirituosa et vin.		1 12		— 8						
— communis filtrata		— 3								
— kreosoti, ex tempore paranda, guttæ quinque kreosoti in Aquæ destillatæ uncia una solutæ		— 20		— 2						
— Laurocerasi cohobata		—		— 12		— 2				
Aurum muriat. natron. Dispens. borussici		—		—		—		1 40	gr. j.	6
— — — secundum Figuier		—		—		—		2 40	gr. j.	10
Balsamum Arcæi.		1 48		— 12		— 2				
— peruvianum nigrum		—		— 32		— 5				
Butyrum Cacao		—		— 18		— 3				
Calx chlorata		— 30		— 4						
Cantharides pulveratæ		—		— 30		— 5				
Carragaheen electus concisus		— 48		— 5		— 1				
Castoreum anglicum pulv. subt.		—		—		— 36		— 16	gr. j.	1
— sibiricum pulv. subt.		—		—		9 —		3 8	gr. j.	12
Cera alba		—		— 9						
— arborea		— 54		— 6						
— citrina		—		— 8						
Ceratum sive Emplastrum citrinum . . .		— 54		— 6						
— Saturni		1 —		— 6						
Chininum muriaticum		—		—		1 48		— 40	gr. j.	3
— sulphuricum		—		—		1 24		— 30	gr. j.	2
Cinnabaris factitia pura pulvis subtilis . .		—		— 24		— 4				
Coccionella pulv. subt.		—		— 36		— 6				
Cortex Aurantiorum amaror. concis.. . .		—		— 4						
— — curassaviens. conc. .		—		— 4						
— Chinæ gris, Huanuco elect. pulv. gr.		3 20		— 20		— 3				

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		kr.
Cortex Chinæ gris. Huanuco elect. pulv. subt.	4	—	—	28	—	4				
— Chinæ regiæ pulv. gross.	3	20	—	20	—	3				
— — — — subt.	4	—	—	28	—	4				
— — rubræ pulv. gross.		—	—	40	—	6				
— — — pulv. subt.		—	—	50	—	7				
— Cinnamomi ceylon. conc. et pulv. gr.		—	—	28	—	4				
— — — — pulv. subt. . .		—	—	36	—	5				
— — sinensis pulv. gross. . .		—	—	6	—	1				
— — — — — subt. . .		—	—	10	—	2				
— Pruni Padi conc. et pulv. gross. .	—	40	—	4						
— Quercus tenuior conc. et pulv. gross.	—	18	—	2						
— — — pulv. subt.	—	48	—	6						
— Rad. Punicæ Granati, pulv. gross. .		—	—	8						
— — — — — — subt. .		—	—	12	—	2				
Elæosaccharum Chamomillæ, cum Oleo Chamomillæ vero parandum		—	1	—	—	10				
— Cinnamoni ceylonici . . .		—	—	24	—	4				
— Menthæ crispæ		—	—	18	—	3				
— — piperitæ cum Oleo Menthæ pip. germ. parandum . . .		—	—	18	—	3				
— Vanigliarum e granis quatuor Vanigliarum cum Sacchari albi drachma una tritis		—	—	48	—	8				
Emplastrum consol., sec. Disp. boruss. par.		—	—	8						
Extractum Colocynthidum spir. aq. sicc. .		—		—	—	20	—	8		
— Filicis maris æthereum . . .		—		—	—	30	—	12		
— Liquiritiæ liquidum, e partibus duabus succi liquirit. depurati et parte una aquæ destill. parandum . . .		—	—	10	—	2				
— Opii aquosum siccum		—		—	—	36	—	16	gr. j.	1
— Ratanhiæ american. pulveratum		—	—	40	—	6	—	3		
— Seminis Cynæ æthereum . . .		—		—	—	30	—	12	gr. jij.	2
Farina Fabarum	—	18	—	2						
Flores Chamomillæ romanæ integri . . .	—	48	—	5						
— — — — conc. et pulv. gr.	1	—	—	6						

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		kr.
Flores Chamomillæ romanæ pulv. subt. . .	—		—	8	—	2				
— — — vulgares integri . . .	—	28	—	3						
— — — — conc. et pulv. gr.	—	40	—	4						
— — — — pulv. subt. . .	—		—	6	—	1				
— Sambuci integri	—	26	—	3						
— — conc. et pulv. gross. . .	—	38	—	4						
Folia Sennæ alexandrina, electa, integra .	—		—	10						
— — — — concisa .	—		—	12	—	2				
— — — — pulv. subt.	—		—	16	—	3				
Gummi Elemi electum	—		—	16	—	3				
— Galbanum electum pulveratum . .	—		—	16	—	3				
— Mastichis electum integrum . . .	—		—	24	—	4				
— — — pulvis subtilis .	—		—	32	—	5				
Herba Diosmæ cren., seu Fol. Buccu, elect. int.	—		—	8						
— — — — — — — conc.	—		—	10						
— Genistæ cum floribus integra. . . .	—	27	—	3						
— — — — conc. et pulv. gr.	—	36	—	4						
— — — — pulv. subt. . .	—		—	8						
— Gratiolæ concisa	—	40	—	4						
— — pulv. subt.	—		—	8	—	2				
— Lobeliæ inflatæ concisa	—		—	18	—	3				
Indigo pulvis subtilis	—		—	32	—	5				
Jodum	—		—		—	32	—	14	gr. j.	1
Kali bicarbonicum crystallisat. pulveratum.	—		—	12	—	3				
— hydrojodicum	—		2	48	—	28	—	10	gr. iij.	2
Kreosotum	—		—		—	6	—	3		
Lactucarium gallicum, sive Thridace . .	—		—		—	16	—	6		
— verum pulveratum	—		—		—	30	—	12	gr. j.	1
Manna calabrina sicca	—	54	—	6						
— cannulata electa	—		—	16	—	3				
Mel crudum	—	27	—	3						
Mercurius cyanatus.	—		—		—	18	—	8	gr. ij.	1
— dulcis pulvis subtilis	—		—	36	—	6	—	3	gr. iv.	1
— jodatus	—		—		—	30	—	12	gr. j.	1
— bijodatus	—		—		—	30	—	12	gr. j.	1
— nitrosus	—		—		—	6	—	3	gr. iv.	1
— præcipitatus albus pulveratus .	—		—	36	—	5				
— — ruber pulv. subt. .	—		—	36	—	5	—	2	gr. iv.	1
— sublimatus corrosivus pulv. subt.	—		—	24	—	4	—	2	gr. v.	1
Morphium aceticum purum	—		—		—		—		gr. j.	6
Moschus tonquinensis optimus pulveratus .	—		—		—		4	30	gr. j.	15
Naphtha Vitrioli rectificata 66° B. . . .	—		—	24	—	4				
Natrum bicarbonicum pulveratum	—		—	12	—	2				
— nitricum depuratum pulveratum .	—		—	6	—	1				

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		kr.
Oleum destillatum Cajeputi emtitium	—		—	48	—	8				
— — — rectificatum	—		1	12	—	12				
— — Chamomillæ verum	—			—	2	40	1	4	gtt. j.	4
— — Cinnamomi ceylonici	—			—	1	—	—	24	gtt. jj.	3
— — — — sinensis	—		2	—	—	20				
— — Menth. piper. german.	—			—	—	42	—	16	gtt. j.	1
— — Petræ album et rubrum	—		—	6	—	1				
— — Rosarum verum	—			—		—	—	54	gtt. j.	3
— — Seminis Cynæ	—			—	—	54	—	24	gtt. jj.	3
— expressum Crotonis Tiglii verum	—			—	—	12	—	6	gtt. jj.	1
— laurinum	—	40	—	4						
— Olivarum de Provence optimum	—	40	—	5						
— Ricini optimum	1	30	—	10	—	2				
Opium pulveratum	—		2	—	—	18	—	8	gr. iij.	2
Oxymel simplex	—	45	—	5						
Radix Caincæ concisa et pulvis grossus	—		—	6	—	1				
— — pulvis subtilis	—		—	10	—	2				
— Columbo elect. conc. et pulv. gross.	—		—	6	—	1				
— — — — pulv. subt.	—		—	10	—	2				
— Imperatoriæ concisa et pulv. gross.	—	30	—	3						
— Jalappæ pulvis subtilis	—		—	24	—	4				
— Polypodii vulgaris concisa	—	40	—	4						
— Rhei moscovitici, sive optimi, electa conc. et pulv. gross.	—		—	48	—	7				
— — — — pulv. subt.	—		—	56	—	8				
— — sinens. elect. conc. et pulv. gr.	—		—	28	—	4				
— — — — pulv. subt.	—		—	36	—	5				
Resina Jalappæ	—			—	—	30	—	14	gr. j.	1
Rotulæ Menthæ piperitæ cum Oleo Menth. piper. germanico parandæ	—		—	12						
Sal amarum, seu anglic. depur.	—	28	—	3						
— — — — — pulv. subt.	—		—	6	—	1				
— Glauberi crystall. emtit.	—	6								
— — — — pulv. gross.	—	7	—	1						
— — — depuratum	—	18	—	2						
— — — — desicc. et pulv.	—		—	6						
Santoninum	—			—	1	36	—	36	gr. j.	2
Sapo viridis	—	18	—	2						
Semen Cydoniorum	—		—	24	—	4				
— Cynæ levant. in gran. elect. integrum	—		—	8						
— — — — — — contusum	—		—	10	—	2				
— — — — — — pulv. subt.	—		—	14	—	3				
Semen Lycopodii	—		—	6	—	1				
Siliqua dulcis concisa	—	18	—	2						

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		kr.
Sperma Ceti	—		—	12	—	2				
Spiritus vini gallicus fortior pond. spec. = 0,850 (30° B.)	—	54	—	6						
Spongia cerata	—		—	36	—	6				
Stipites Dulcamaræ concisi	—	20	—	2						
Strychninum nitricum		—		—		—		—	gr. j.	5
— purum		—		—		—		—	gr. j.	5
Terebinthina veneta	—	36	—	4						
Tinctura Castorei anglici		—		—	—	12				
— — sibirici		—		—	1	20	—	30		
— Cinnamomi ceylonici, e parte una Cinnamomi ceylonici pulverati et partibus quinque Spiritus vini gallici, 21° B., paranda		—		12	—	2				
— Jodi		—		42	—	8				
— Pimpinellæ		—		8	—	2				
— Rhei aquosa, infundendo Rhei moscowitici minutim conc. unciam unam et Natri carbon. cryst. dep. unciam semis cum Aquæ destillatæ fervidæ libra una ad Colaturam unciarum decem, et addendo Aquæ cinnam. ceylonici vinosæ unciam unam, paranda		—		8	—	2				
— Rhei comp., e Rheo mosc. par.		—		18	—	3				
— — vinosa Darelii, e Rheo moscov. paranda		—		20	—	3				
Tragea aromatica		—		10	—	2				
Unguentum mercuriale, seu neapolitanum	1	48	—	12	—	2				
— vesicatoricum, sive Unguentum Cantharidum		—		12	—	2				
Vaniglíæ		—		—	1	—	—	24	gr. jj.	3
Veratrinum		—		—		—	1	10	gr. j.	5
Hirudo medic. — bis zu 5 Stücken 1 St. 9 kr. bei 6 Stücken und darüber 1 St. 8 kr.										

Anmerkung. Diese Taxe setzt gehörig erstarkte und lebenskräftige Blutegel voraus, und nur solche hat der Apotheker dafür abzugeben, so wie der Käufer dafür anzunehmen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Register

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg

vom Jahr 1845.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1845 des Regierungs-Blatts enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

December 1844.

7. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend den Stand der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener. S. 4.
19. Ministerium des Innern. Auszeichnung mehrerer Landjäger betreffend. 10.
19. Finanz-Ministerum. Darstellung der Rechnungs-Ergebnisse der Staatsschuldenzahlungs-Casse von 1843—44. 13.
28. Justiz-Ministerium. Das Ergebniß der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten in dem Monate December 1844 betreffend. 2.
28. Ebendasselbe. Die Bestellung von fünfzehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. 3.
28. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Besuch der Landes-Universität. 4.
28. Studienrath. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Dienstprüfung im Real- und Elementar-Lehrfache. 22.
31. General-Direction der K. Posten. Bekanntmachung, betreffend den Correspondenz-Verkehr mit Frankreich. 32.

Januar 1845.

2. Rektoramt der Universität Tübingen. Vertheilung der akademischen Preise vom Jahr 1844. 34.

3. Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung des Ergebniſſes der im Oktober v. J. ſtattgehabten Dienſtprüfung der Candidaten des katholiſchen Kirchendienſtes zur Anſtellung auf Kirchenſtellen. 33.
4. Studienrath. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Dienſtprüfung für Lehrſtellen an philologiſchen Lehr-Anſtalten. 39.
4. Regierung des Neckarkreiſes. Bekanntmachung einer Stiftung des Commercienrathes Neidhardt in Ludwigsburg. 31.
4. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Rechnungs-Ergebniſſe der Penſions- und der Wittwen-Caſſe der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts-Anſtalten und den lateiniſchen und Realſchulen angeſtellten Diener vom 1. Juli 1843—44. 24.
10. Ober-Rekrutirungsrath. Vorladung der Militär-Pflichtigen zu der Ziehung des Looſes und der Muſterung für die Aushebung von 1845. 23.
11. Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Claſſe von den Gerichtshöfen zu den Oberamts-Gerichten betreffend. 30.
11. Studienrath. Termin für die Prüfung der Univerſitäts-Candidaten. 34.
14. Kriegs-Miniſterium. Verleihung der goldenen Militär-Verdienſt-Medaille an den Stations-Commandanten Schneider. 36.
21. Regierung des Neckarkreiſes. Bekanntmachung, betreffend das gerichtliche Verbot von drei Druckſchriften. 43.
24. Miniſterium des Innern. Verleihung eines Erfindungs-Patens an den Glaſer Simon auf ein Verfahren zur Marmorirung von Glasplatten und Glasrahmen. 39.
25. Juſtiz-Miniſterium. Wohnſitz-Veränderung eines Rechts-Praktikanten. 39.
25. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Claſſen-Eintheilung der Gemeinde Aixheim, Oberamts Spaichingen. 42.
28. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die öffentliche Belobung eines verdienten Orts-Vorſtehers. 43.
28. Evangeliſches Conſiſtorium. Bekanntmachung, betreffend die dießjährige Verlegung des Feiertags Mariä Verkündigung. 44.
28. Kriegs-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der goldenen Militär-Verdienſt-Medaille an den Munitions-Aufſeher Wörner. 45.
29. Commiſſion für die Erziehungshäuſer. Bekanntmachung, betreffend die Feſtſetzung des für die Zöglinge des Taubſtummen- und Blinden-Inſtituts zu Gmünd zu entrichtenden Koſtgeldes. 44.
30. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Pfarrverweſerei für die Gemeinde Schmie, Dekanats Knittlingen. 43.

Februar.

6. Rektoramt der Universität Tübingen. Verzeichniß der Vorlesungen, welche an der Universität Tübingen im Sommersemester 1845 gehalten werden. 51.
7. Regierung des Neckarkreises. Bekanntmachung, betreffend die gerichtliche Unterdrückung einer Druckschrift. 50.
8. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung des Pfarrwaisen-Vereins als moralische Person. 49.
10. Ebend. Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Classen-Eintheilung der Gemeinde Schörzingen und Obernheim, Oberamts Spaichingen. 49.
11. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung derjenigen Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrerstande widmen wollen. 65.
11. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung derjenigen Schulpräparanden, welche in ein Schullehrer-Seminar vorrücken wollen. 65.
11. Ebend. Bekanntmachung, die Dienstprüfung der katholischen Schulmeister und Lehrgehülfen betreffend. 66.
14. Ministerium des Innern. Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Sattler Kraft auf eine Bremsvorrichtung an der Radnabe bei leichtem Fuhrwerk. 50.
14. Ebend. Erlöschung der dem pensionirten Major v. Brecht verliehenen Erfindungs-Patente auf neue Vorrichtungen an Mahlgängen. 50.
14. Regierung des Jaxtkreises. Bekanntmachung von Aenderungen in der Gemeindebezirks-Eintheilung. 64.
19. Ministerien der Justiz und des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Familien-Statuts der Grafen v. Pückler-Limpurg. 73.
20. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung der Extrapost-taxe. 64.
26. Ober-Rekrutirungsrath. Repartition der Contingente von der Rekruten-Aushebung von 1845. 67.
28. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung, die Anstellungs-Prüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste betreffend. 101.

März.

5. Ministerium des Innern. Erlöschung des dem Clemens Mezler verliehenen Erfindungs-Patents auf die Bereitung durchbrochener Backsteine von größeren Dimensionen. 88.
6. Ober-Rekrutirungsrath. Berichtigung der Repartition der Contingente von der dießjährigen Rekruten-Aushebung. 89.
7. Ministerium des Innern. Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungs-Casse auf das Jahr 1843—44. 103.

7. Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins. Bekanntmachung, betreffend die Jahres- (September-) Preiſe für techniſche und landwirthſchaftliche Erfindungen und Leiſtungen. 101.
7. Evangeliſches Conſiſtorium. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der erſten theologiſchen Dienſtprüfung. 118.
7. Regierung des Jaxtkreiſes. Bekanntmachung einer Aenderung in der Gemeindebezirks-Eintheilung. 117.
8. Finanz-Miniſterium. Verfügung, die Vollziehung des Handels- und Schifffahrts-Vertrags zwiſchen dem deutſchen Zoll- und Handels-Verein und dem Königreiche Belgien betreffend. 91.
11. Regierung des Neckarkreiſes. Bekanntmachung, betreffend die gerichtlich verfügte Unterdrückung einer Druckſchrift. 128.
21. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Prüfungen im Fache der Volks-Schullehrer. 119.
22. Ober-Rekrutirungsrath. Nochmalige Berichtigung der Repartition der Contingente von der dießjährigen Rekruten-Aushebung. 118.
22. Studienrath. Bekanntmachung der zu akademiſchen Studien für befähigt erklärten Jünglinge. 130.
28. Katholiſcher Kirchenrath. Einberufung zu der Anſtellungs-Prüfung der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte. 129.
31. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung der für vorzügliche Erzeugniſſe von Flachs vom Jahr 1844 ausgetheilten Preiſe. 134.
31. Ebend. Bekanntmachung, die Ausſetzung von Preiſen für vorzügliche Erzeugniſſe an Flachs im Jahr 1845. 134.
31. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung von Preiſen für zweckmäßig angelegte Flachs-Röſtegruben und die Ausſetzung neuer Preiſe für ſolche Anlagen. 139.
31. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache. 142.

April.

4. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung des Ergebniſſes einer niederen Finanz-Dienſtprüfung. 144.
8. Ebend. Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung in der Forſtrevier-Eintheilung. 152.
9. Miniſterien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Wiederbeſetzung des K. gräfl. Königsegg'ſchen Amtes und der Forſtgerichtsbarkeits-Beamtung Aulendorf. 151.
10. Ebend. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer erſten Staatsprüfung im Baufache. 151.

11. Gerichtshof für den Donaukreis. Bekanntmachung des Ergebniſſes der niedern Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz. 158.
11. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, die Verleihung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an den Zimmer-Oberzunftmeiſter Jakob Hengerer betreffend. 150.
11. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Wiederbeſetzung der K. fürſtl. Thurn und Taxis'ſchen Forſtverwaltersſtelle zu Diſchingen. 152.
17. Juſtiz-Miniſterium. Termin zur Vornahme der nächſten Prüfung der Juſtiz-Referendäre. 148.
17. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangeliſchen Pfarrei zu Eibensbach, Dekanats Brackenheim. 150.
17. Regierung des Schwarzwaldkreiſes. Bekanntmachung mehrerer milden Stiftungen des penſionirten Pfarrers Foichtig in Rottenburg. 166.
18. Regierung des Donaukreiſes. Bekanntmachung des Ergebniſſes der niedern Dienſtprüfung im Departement des Innern. 167.
18. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Beſetzung einer K fürſtlich Hohenlohe-Langenburg'ſchen Revierförſtersſtelle. 152.
20. Geſetz, betreffend die Aushebung für die Jahre 1846, 1847 und 1848. 155.
20. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer erſten höheren Regierungs-Dienſtprüfung. 150.
24. Ebend. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer erſten höheren Regierungs-Dienſtprüfung. 150.
24. Ebend. Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Mechanikus Weiß auf Maſchinen und Vorrichtungen zu Fertigung der hölzernen Kapſeln für Reibzündhölzchen und der Hölzchen ſelbſt. 159.
24. Ebend. Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Zimmermaler Haug auf eine Bereitung des Schieferpergaments. 160.
24. Ebend. Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Kaufmann Steudel auf eine Vorrichtung bei Zimmeröfen, zur Erzeugung einer mit Waſſerdampf verſetzten geheizten Luft. 160.
24. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Poſthalterei zu Waldenbuch und die Errichtung von Poſthaltereien zu Echterdingen und Dettenhauſen. 160.
26. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Oberförſters v. Schiller in den Freiherrnſtand. 159.
28. Gerichtshof für den Neckarkreis. Bekanntmachung des Ergebniſſes der niedern Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz. 164.
30. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer erſten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Chirurgie. 161.

Mai.

2. Justiz-Ministerium. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Praktikanten. 158.
2. Gerichtshof für den Jaxtkreis. Bekanntmachung des Ergebnisses der niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz. 165.
2. Ministerium des Innern. Verleihung der silbernen Civil-Verdienst-Medaille an den Schiffsmann Haug von Degelstein im Königreiche Bayern. 166.
3. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend den Strafnachlaß für die vom 1. Januar bis 31. März 1845 in den Staatswaldungen begangenen Holzfrevel. 161.
8. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Classen-Eintheilung der Gemeinde Gruibingen, Oberamts Göppingen. 166.
10. Commission für die Erziehungshäuser. Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht der Theilnahme der einzelnen Oberamtsbezirke an den Staats-Waisenhäusern. 233.
10. Regierung des Neckarkreises. Bekanntmachung des Ergebnisses der niederen Dienstprüfung im Departement des Innern. 179.
10. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache. 168.
13. Staatskassen-Verwaltung. Bekanntmachung in Betreff des Drucks und Verkaufs der Kalender. 168.
14. Regierung des Schwarzwaldkreises. Bekanntmachung des Ergebnisses der niederen Dienstprüfung im Departement des Innern. 180.
15. Israelitische Ober-Kirchenbehörde. Bekanntmachung der Ergebnisse der Rechnung der israelitischen Central-Kirchenkasse für das Etatsjahr 1843—44. 187.
16. Regierung des Neckarkreises. Bekanntmachung, betreffend die milden Stiftungen der Louise Stuber von Stuttgart. 186.
19. Regierung des Donaukreises. Bekanntmachung des gerichtlichen Verbots einer Druckschrift. 180.
19. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme eines Staats-Anlehens von sieben Millionen Gulden. 171.
22. Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis. Bekanntmachung des Ergebnisses der niederen Dienstprüfung in dem Departement der Justiz. 184.
22. Ministerium des Innern. Verleihung eines Erfindungspatents an den Posthalter Bareiß auf eine Polirungs-Methode von Tabacksdosen aus Birkenrinde. 185.
22. Ebend. Verleihung eines Erfindungspatents an den Mechanikus Orthlieb auf Abänderungen in der Construktion der Mahlgänge. 185.
23. Ebend. Verleihung eines Einführungs-Patents an die Fabrikbesitzer Meyer u. Comp. auf eine Platinen-Einrichtung an Webstühlen für trigotartige Stoffe. 185.

26. Studienrath. Bekanntmachung des Ergebniſſes einer Dienſtprüfung im Real- und Elementar-Lehrfache. 187.
26. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die dießjährigen Prüfungen:
    1) für die Aufnahme in die niederen katholiſchen Convikte;
    2) für die Aufnahme in das evangeliſche Seminar zu Blaubeuren;
    3) für die Zulaſſung zu Univerſitäts-Studien;
    4) für die Aufnahme in den höheren katholiſchen Convikt (Wilhelmsſtift) in Tübingen;
    5) für die Aufnahme in das höhere evangeliſche Seminar zu Tübingen. 202.
27. Juſtiz-Miniſterium. Ergebniß der Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre in dem Monate Mai 1845. 177.
28. Ebend. Vorladung der Rechts-Candidaten zu der erſten höheren Dienſtprüfung. 177.
28. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Rechnungs-Ergebniſſe der Penſions- und der Wittwen-Caſſe für Volks-Schullehrer vom 1. Juli 1843—44. 190.
29. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das der Poſt-Verwaltung auf den Routen zwiſchen Stuttgart und Schaffhauſen über Tuttlingen, und über Rottweil und Schwenningen, zwiſchen Heilbronn und Würzburg über Mergentheim und zwiſchen Heilbronn und Hall über Oehringen vorläufig geſtattete Nebeneinanderſpannen von drei Pferden. 200.
30. Regierung des Jaxtkreiſes. Bekanntmachung des Ergebniſſes der niederen Dienſtprüfung im Departement des Innern betreffend. 186.
31. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Claſſen-Eintheilung der Gemeinde Rutesheim, Oberamts Leonberg. 201.

Juni.

2. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung des Ergebniſſes einer zweiten höheren Dienſtprüfung im Departement des Innern. 201.
5. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer ſtändigen Pfarrverweſerei zu Rieden, Dekanats Hall. 201.
7. Ebend. Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Claſſen-Eintheilung der Gemeinde Birkenfeld, Oberamts Neuenbürg. 214.
9. Ober-Rekrutirungsrath. Bekanntmachung der Loosnummern, mit denen die Contingente für die dießjährige Aushebung ſchließen. 204.
9. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend eine zweite höhere Dienſtprüfung im Finanzfache. 206.
10. Miniſterien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend eine Zuſatzbeſtimmung zu den K. Verordnungen vom 10. Februar 1837 über die Dienſtprüfungen in den Departements des Innern und der Finanzen, und vom 13. Febr. 1839 über die Prüfungen in den Fächern der innern Heilkunde und der höheren Wundarzneikunde. 216.

11. Studienrath. Bekanntmachung, betreffend die Maturitätsprüfung solcher Universitäts-Candidaten, welche sich dem Studium der evangelischen Theologie außerhalb des Seminars widmen wollen. 215.
11. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Altersterminś für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung in die evangelischen Seminarien. 215.
11. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Wiederbesetzung zweier K. fürstl. Thurn und Taxis'scher Revierförstersstellen. 217.
12. Ministerium des Innern. Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Mechanikus Flor auf eine Maschine, beziehungsweise ein Verfahren zur Zerschneidung der zum Rollen bestimmten Gerstenkörner. 215.
14. K. Verordnung, betreffend eine Uebereinkunft der süddeutschen Münzvereins-Staaten über weitere Ausbildung und Vervollständigung des Münzwesens. 207.
19. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Chirurgie. 227.
20. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Kammerherrn, Obersten und Hofjägermeisters a. D., Carl Fidel Anton v. Wagner, in den Freiherrnstand. 214.
20. Ministerium des Innern. Auszeichnuug mehrerer Landjäger betreffend. 221.
20. Ebend. Verfügung, betreffend die Brandschadens-Umlage für das Etatsjahr 1845—46. 228.
30. Gesetz in Betreff der Staatsschuld. 219.

Juli.

2. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, das Ergebniß der Conkursprüfung der Rechts-Candidaten in dem Monate Juni 1845 betreffend. 224.
2. Ebend. Die Bestellung von achtzehen geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. 225.
2. Ministerium des Innern. Bekanntmachung der Postdistanzen zwischen Stuttgart, Echterdingen, Dettenhausen und Tübingen. 229.
3. Ebend. Bekanntmachung, betreffend den Besuch der Landes-Universität. 229.
3. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangelischen Stadtpfarrei zu Friederichshafen, Dekanats Ravensburg. 240.
4. Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Zurücknahme der gegen die Einschleppung der Rinderpest getroffenen Maaßregeln. 238.
4. Regierung des Donaukreises. Bekanntmachung von milden Stiftungen des verstorbenen Uhrenmachers Aloys Gaugele in Weissenstein. 232.
5. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu den Oberamts-Gerichten betreffend. 226.

5. Miniſterium des Innern. Verleihung eines Patents für den Lakier Rometſch auf eine Bereitungsart von Schreib- und Rechentafeln mit Unterlagen von Blech, Stein und Holz. 241.
5. Ebend. Verleihung eines Erfindungs-Patents an die Gebrüder Dittmar zu Heilbronn auf eine neue Fabrikations-Methode von Raſirmeſſern. 249.
5. Studienrath. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Dienſtprüfung für Lehrſtellen an philologiſchen Lehr-Anſtalten. 233.
5. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung des Ergebniſſes einer zweiten höheren Finanz-Dienſtprüfung. 245.
9. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Claſſen-Eintheilung der Gemeinde Bittenfeld, Oberamts Waiblingen. 232.
11. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Beſetzung einer K. fürſtl. Waldburg-Zeil-Trauchburg'ſchen Revierförſtersſtelle. 251.
15. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung der im Etatsjahr 1844—45 zu Ergänzung unzureichender Schullehrergehalte bewilligten Beiträge aus der Staatskaſſe. 241.
16. Ebend. Bekanntmachung der im Etatsjahr 1844—45 zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Baukoſten aus der Staatskaſſe bewilligten Beiträge. 242.
16. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Beſetzung von zwei K. gräflich Königsegg'ſchen Revierförſtersſtellen. 252.
17. Miniſterium des Innern. Verleihung eines Erfindungspatents an den Guillocheur Keller auf eine Vorrichtung zum Aufſetzen der Zündhütchen auf die Piſtons der Percuſſions-Feuerwaffen. 249.
17. Ebend. Verleihung eines Erfindungspatents an den Oberamts-Thierarzt Dorn auf einen Apparat zu Einbringung von Löſchpulver in das Waſſer der Feuerſpritzen. 250.
18. Regierung des Jaxtkreiſes. Bekanntmachung einer Stiftung des Pfarrkaplans Ferdinand Doll von Herlikofen, Oberamts Gmünd. 251.
24. Miniſterium des Innern. Verleihung eines Einführungs-Patents an den Mechaniker Sturz zu Kempten auf neue Einrichtungen an Cylinder-Oefen. 250.
24. Ebend. Verleihung eines Erfindungs-Patents an die Lithographen Pobuda und Gersbacher auf ein Verfahren bei der Zurichtung von Webſtoffen für die Aufnahme des lithographiſchen Farbendrucks. 250.
24. Ebend. Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Mechaniker Wahl auf Verbeſſerungen in der Lagerung, Faſſung und Befeſtigung der Blöcke bei Bretter-Sägmaſchinen. 251.
25. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangeliſchen Helfersſtelle in Biberach. 251.
25. Regierung des Jaxtkreiſes. Bekanntmachung einer Aenderung in der Gemeindebezirks-Eintheilung. 278.
29. Miniſterien der Juſtiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Behandlung

der zur Ortsbegränzung und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht verurtheilten Personen. 266.

29. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Dekanatssitzes von Eybach nach Deggingen. 254.

29. Evangelisches Consistorium. Ergebniß der zweiten Dienstprüfung evangelischer Predigtamts-Candidaten im Sommer laufenden Jahres. 255.

30. Gesetz in Betreff der einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hülfsbeamte zu leistenden Unterstützung. 257.

August.

2. Behörde für die K. Thierarznei-Schule. Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung eines neuen Lehrkurses bei der K. Thierarznei-Schule. 261.

4. Ministerium des Innern. Erlöschung des dem Fabrikanten G. H. Keller verliehenen Erfindungs-Patents auf eine verbesserte Zurichtung des Vorgespinnstes für die Zuggarnspinnerei. 278.

5. Ebend. Bekanntmachung, die Belobung des Schultheißen und Rathschreibers Schaible zu Simmersfeld, Oberamts Nagold, betreffend. 293.

6. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung, die Vertheilung der Prämien an katholische Schulmeister und Lehrgehülfen für 1844—45 betreffend. 279.

7. Justiz-Ministerium. Verfügung, die Dienst-Obliegenheiten der Pfandhülfs-Beamten betreffend. 260.

8. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Dienstthätigkeit des Landjäger-Corps in dem Verwaltungsjahr 1844—45. 331.

8. Kriegs-Ministerium. Aufruf der Bewerber für die im Oktober abzuhaltende Vorprüfung zur Aufnahme von Offizierszöglingen in die Regimenter. 261.

8. Ebend. Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme von Zöglingen in die Offiziers-Bildungs-Anstalt. 264.

10. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes zu Cannstadt. 333.

12. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Auflösung des Amts-Notariats Willmandingen und die veränderte Eintheilung der Amts-Notariatsbezirke Pfullingen und Ehningen, Oberamts Reutlingen. 330.

12. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung des Ergebnisses der im April d. J. stattgehabten Dienstprüfung der Candidaten des katholischen Kirchendienstes zu Anstellung auf Kirchenstellen. 343.

14. Rektoramt der Universität Tübingen. Verzeichniß der Vorlesungen, welche an der Universität Tübingen im Wintersemester 1845—46 gehalten werden 344.

15. Finanz-Gesetz für die drei Jahre 1845—48 281.

19. Regierung des Neckarkreises. Bekanntmachung einer Veränderung in der Gemeindebezirks-Eintheilung. 359.
18—19. Kriegs-Ministerium. Organisation der K. württembergischen Offiziers-Bildungs-Anstalt. 301.
19. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die der Staatsschulden-Zahlungskasse für das Etatsjahr 1845—46 zugewiesenen Einnahmen. 337.
19. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf das Jahr 1845—46. 294.
24. Gesetz in Betreff des Schutzes schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung. 355.
24. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Classen-Eintheilung der Gemeinde Mittelstadt, Oberamts Urach. 342.
26. Civil-Senat des K. Ober-Tribunals. Verfügung, betreffend die Art der Eröffnung der Beweisdekrete bei den Bezirksgerichten und die Berechnung der Fristen zur Anzeige der Beweismittel. 365.
26. Ministerium des Innern. Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Fabrikanten Vollmar auf eine Maschine zum Streichen und Appretiren von Bindfaden und Stechgarnen. 342.
26. Katholischer Kirchenrath. Einberufung zu der Anstellungs-Prüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste. 359.
30. Ministerium des Innern. Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den katholischen Schulmeister Loritz zu Ochsenhausen. 357.
30. Ebend. Bekanntmachung der Postdistanz zwischen Freudenstadt und Petersthal. 358.

September.

1. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Art. 3 des Gesetzes vom 24. August 1845 über den Schutz schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung. 358.
5. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Relais-Posthalterei Leonbronn und die Entfernung der Stationen Brackenheim und Bretten. 362.
6. Studienrath. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Dienstprüfung für Lehrstellen an höheren philologischen Lehranstalten. 381.
10. Ebend. Bekanntmachung der in das evangelische Seminar zu Blaubeuren aufgenommenen Zöglinge. 363.
16. Regierung des Neckarkreises. Bekanntmachung, betreffend die milden Stiftungen des gestorbenen Hutmachers Friedrich David Weiß in Waiblingen. 366.
17. Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins. Ertheilung der Jahres- (September-) Preise für technische und landwirthschaftliche Erfindungen und Leistungen. 370.

18. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen. Bekanntmachung, den Neckarholz-Zolltarif betreffend. 374.
19. Evangelisches Consistorium. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der ersten theologischen Dienstprüfung. 367.
19. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung, betreffend die den Candidaten der katholischen Theologie ertheilte Priesterweihe. 398.
20. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Entfernungen der neu errichteten Posthaltereien zu Donzdorf und Böhmenkirch. 381.
22. K. Verordnung, betreffend die Einsetzung des Fürsten v. Waldburg-Wurzach in die Forstgerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei. 413.
22. Studienrath. Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge. 368.
26. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung, die dießjährige Aufnahme in die katholischen niederen Convikte betreffend. 400.
26. Ebend. Bekanntmachung des Ergebnisses der ersten Dienstprüfung für die Aufnahme in das Priester-Seminar zu Rottenburg betreffend. 408.
29. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Anstellung fürstlich Waldburg-Wurzach'scher Forstdiener. 419.
30. Kriegs-Ministerium. Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung zur Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt. 381.
30. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer ersten Forst-Dienstprüfung. 382.
30. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer zweiten Forst-Dienstprüfung. 383.

Oktober.

2. Gesetz in Betreff der gerichtlichen Bestrafung derjenigen, welche den Transport auf Eisenbahnen gefährden. 385.
2. Gesetz, betreffend die Verwaltung der Eisenbahn-Polizei. 388.
2. K. Verordnung, betreffend die eisenbahn-polizeilichen Vorschriften (Bahnordnung). 390.
2. Justiz-Ministerium. Austritt eines Rechts-Consulenten. 397.
2. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Transport der zum Schlachten bestimmten Kälber und Schweine. 397.
3. Ebend. Patent-Verleihung an die Conditoren Mayer und Deitz und an den Oekonomen Bek. 398.
4. Centralstelle des landwirtschaftlichen Vereins. Vertheilung von Preisen an die Zöglinge des land- und forstwirthschaftlichen Instituts Hohenheim. 402.
9. Evangelisches Consistorium. Darstellung des Zustandes des Besoldungs-Verbesserungsfonds für evangelische Geistliche auf den 1. Juli 1845. 431.

10. Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Sicherſtellung von Gerichtsſportel-Schuldigkeiten württembergiſcher Staatsbürger, welche im Auslande wohnen. 422.
10. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, die Verleihung von Civil-Verdienſtmedaillen betreffend. 410.
10. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die veränderte Benennung zweier Reviere im Forſt Heidenheim. 410.
11. Civilſenate der K. Gerichtshöfe für den Donaukreis und Jaxtkreis. Bekanntmachung, die Beſtätigung des von dem Grafen Carl Leopold Ludwig v. Maldeghem errichteten Familien-Statutes betreffend. 479.
13. Miniſterium des Innern. Verfügung in Betreff der Kartoffelkrankheit. 408.
13. Finanz-Miniſterium. Verfügung in Betreff der Weinleſe. 411.
14. Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme in das Wilhelmsſtift zu Tübingen. 424.
15. K. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr der Kartoffeln über die Zollvereins-Gränze. 405.
15. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache. 420.
16. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die im Mai 1846 abzuhaltende Kunſt-Ausſtellung. 423.
16. Studienrath. Bekanntmachung der in das evangeliſche Seminar zu Tübingen aufgenommenen Zöglinge, ſo wie der zum Studium der evangeliſchen Theologie außerhalb deſſelben für befähigt Erklärten. 425.
18. Commiſſion für die Erziehungshäuſer. Verzeichniß der im Spätjahr 1845 in die Waiſenhäuſer zu Stuttgart und Weingarten aufgenommenen Zöglinge. 445.
19. K. Verordnung, betreffend einen neuen Vereinszolltarif. 437.
20. Miniſterium des Innern. Verleihung einer Präbende für Fräulein vom ritterſchaftlichen Adel. 430.
20. Ebend. Oeffentliche Belobung des Schultheißen Kieninger in Ballmertshofen. 431.
20. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Biervorraths-Aufnahme. 445.
21. Evangeliſches Conſiſtorium. Stand der geiſtlichen Wittwenkaſſe auf den 30. Juni 1844. 453.
23. K. Verordnung, betreffend einige Ausnahmen von dem neuen Zolltarif. 438.
23. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangeliſchen Pfarrverweſerei in Berg, Dekanats Stuttgart. 431.
23. Ober-Rekrutirungsrath. Verfügung, betreffend die Aushebung für das Jahr 1846. 435.
24. Juſtiz-Miniſterium. Termin zur Vornahme der nächſten Prüfung der Juſtiz-Referendäre. 442.
25. Studienrath. Bekanntmachung in Betreff des Schulraths der polytechniſchen Schule. 444.

25. Regierung des Neckarkreises. Bekanntmachung in Betreff der gerichtlichen Unterdrückung einer Druckschrift. 452.
27. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Gebühren für das Regierungsblatt auf das Jahr 1846. 444.
29. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Bezahlung des in den Staatswaldungen versteigerten Holzes. 447.
29. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Besetzung einer K. fürstl. Thurn und Taxis'schen Revierförstersstelle. 447.
31. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Steingut-Fabrikanten Faißt in Schramberg. 451.
31. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend Durchgangszoll-Erleichterungen. 440.
31. Ebend. Verfügung, betreffend die Anwendung des neuen Zolltarifs. 439.

November.

3. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung der Uebersichten über die Geschäftsthätigkeit der Justizbehörden in der Periode vom 1. Juli 1844 bis 30. Juni 1845. 458.
3. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den städtischen Polizeidiener Baumgärtner in Calw. 459.
3. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend eine zweite höhere Dienstprüfung im Finanzfache. 448.
4. Justiz-Ministerium. Austritt eines Rechts-Consulenten. 444.
4. Ober-Tribunal. Gemeinbescheid, betreffend die Einreichung der Schriftsätze von Seite der Partien oder der Rechts-Anwälte. 450.
6. Ministerium des Innern. Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Schulmeister Fieseler in Tiefenbach. 459.
7. Ebend. Verfügung, betreffend die Vereinigung der Tuch- und Zeugmacher-Gewerbe. 451.
7. Katholischer Kirchenrath. Den Stand des Intercalarfonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs am 31. März 1843, 1844 und 1845 betreffend. 485.
10. Ministerium des Innern. Bekanntmachung in Betreff des Visirens der Wanderbücher der nach Oesterreich wandernden Handwerks-Gehülfen. 452.
11. Regierung des Neckarkreises. Bekanntmachung des gerichtlichen Verbots einer Druckschrift. 459.
11. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung in Betreff der Vorsichts-Maaßregeln bei dem Felderbrennen. 483.
12. Ministerium des Innern. Entfernung der Poststation Schramberg von der Poststation Hausach. 480.
14. Rektoramt der Universität Tübingen. Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der akademischen Preise. 480.

14. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Erhöhung des Kostpreises für die Gefangenen bei den Bezirksstellen. 463.
20. Ministerium des Innern. Ernennung einer Stiftsdame an dem adeligen Fräuleinstift zu Oberstenfeld zur Aebtissin des Stifts, und Verleihung einer Stiftsdamen-Stelle an denselben. 463.
20. Ebend. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Chirurgie. 464.
20. Ebend. Verleihung eines Einführungs-Patents an den Gewerbeschul-Direktor Hartmann zu Trier auf die Einrichtung eines mit einem Füllschacht versehenen Zimmerheizofens. 480.
21. Ebend. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Regierungs-Dienstprüfung. 464.
21. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der dießjährigen zweiten Forstdienstprüfung. 483.
22. K. Verordnung, betreffend den zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche Sardinien geschlossenen Schifffahrts- und Handels-Vertrag. 469
22. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend das Verfahren bei Ausmittlung des umgeldsfreien Hausbrauchs und Abgangs der Wirthe an Wein und Obstmost. 467.
23. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Erhöhung des Kostpreises bei den auf dem Transport befindlichen Gefangenen. 465.
24. Ebend. Verfügung, betreffend die Mißbräuche auf einzelnen Getreide-Märkten. 465.
28. Justiz-Ministerium. Vorladung der Rechts-Candidaten zu der ersten höheren Dienstprüfung. 478.
29. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Heizungspreise für die Gefängnisse bei den Bezirksstellen. 523.

December.

4. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten höheren Regierungs-Dienstprüfung. 517.
4. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der dießjährigen ersten Forstdienstprüfung. 518.
9. Ministerium des Innern. Verleihung einer Präbende für Fräulein vom ritterschaftlichen Adel. 517.
12. Ebend. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Chirurgie. 525.
15. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache. 526.
15. Ebend. Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Finanz-Dienstprüfung. 526.

17. Justiz-Ministerium. Ergebniß der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre in den Monaten November und December. 1845. 525.
18. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Verleihung der Rechte einer moralischen Person an die Wilhelms-Anstalt in Hall. 525.
26. Ebend. Verfügung, betreffend die Abänderungen der Medikamententaxe. 529.

II.

Alphabetisches Sach-Register.

A.

Adel. Verleihung von Präbenden für Fräulein vom ritterschaftlichen Adel. 430. 517.
Amts-Notariats-Bezirke, s. Notariats-Bezirke.
Anlehen, s. Staats-Anlehen.
Arzneimittel. Verfügung, betreffend die Abänderungen in der Taxe derselben. 529.
Aushebung. Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looses und der Musterung für die Aushebung von 1845. 23. Repartition der Contingente von der Rekruten-Aushebung von 1845. 67. Berichtigung der Contingente von der dießjährigen Rekruten-Aushebung. 89. Nochmalige Berichtigung der Contingente von der dießjährigen Aushebung. 118. Gesetz, betreffend die Aushebung für die Jahre 1846, 1847 und 1848. 155. Bekanntmachung der Loosnummern, mit denen die Contingente für die dießjährige Aushebung schließen. 204. Verfügung, betreffend die Aushebung für das Jahr 1846. 435.
Ausstellung. Bekanntmachung, betreffend die im Mai 1846 abzuhaltende Kunst-Ausstellung. 423.
Auswärtige Verhältnisse; mit
Belgien. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Handels- und Schifffahrts-Vertrags zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Verein und dem Königreich Belgien. 91.
Frankreich. Bekanntmachung, den Correspondenzverkehr mit Frankreich betreffend. 32.
Sardinien. K. Verordnung, betreffend den zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche Sardinien geschlossenen Schifffahrts- und Handels-Vertrag. 469.

B.

Bahn-Ordnung. 390.
Begrenzung, s. Ortsbegrenzung.
Belobungen, öffentliche, und Belohnungen. Belobung mehrerer Landjäger. 10. 221. Desgl. des Stadtschultheißen Genth. 43. Desgl. des Schultheißen und Rathsschreibers Schaible. 293. Desgl. des Schultheißen Kieninger. 431.

Besoldungs-Verbesserungsfonds für evangelische Geistliche. Darstellung des Zustandes desselben auf den 1. Juli 1845. 431.

Beweisdekrete. Verfügung, betreffend die Art der Eröffnung der Beweisdekrete bei den Bezirksgerichten und die Berechnung der Fristen zur Anzeige der Beweismittel. 365.

Biervorräthe. Verfügung, betreffend die Biervorraths-Aufnahme. 445.

Blinden- und Taubstummen-Institut zu Gmünd. Festsetzung des für die Zöglinge desselben zu entrichtenden Kostgeldes. 44.

Brandversicherungs-Anstalten. Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungskasse auf das Jahr 1843—44. 103. Verfügung, betreffend die Brandschadens-Umlage für das Etatsjahr 1845—46. 228.

C.

Central-Kirchenkasse, s. Israelitische Central-Kirchenkasse.

Confination, s. Ortsbegrenzung.

Convikte. Bekanntmachung, betreffend die dießjährige Aufnahme in die katholischen niederen Convikte. 400. Desgl. in das höhere Convikt (Wilhelmsstift) zu Tübingen. 424.

D.

Dekanate. Verlegung des Dekanatssitzes von Eybach nach Degglngen. 254.

Druckschriften. Gesetz in Betreff des Schutzes schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung. 355. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Art. 3 dieses Gesetzes. 358. Verbot der Druckschrift: ein Glaubensbekenntniß. Zeitgedichte von Ferdinand Freiligrath. 43. Desgl. der Druckschrift: Neue Gedichte von H. Heine. 43. Desgl. der Druckschrift: Deutschland. Ein Wintermährchen von H. Heine. 43. Desgl. der Druckschrift: die preußische Bureaukratie von Carl Heinzen. 50. Desgl. der Druckschrift: dritte Schrift zur Vertheidigung des Hrn. Professors Jordan in Marburg wider seine Gegner. Von August Boden. 128. Desgl. der Druckschrift: Lobgesänge auf König Ludwig. 180. Desgl. der Druckschrift: Geheime Inquisition, Censur und Cabinets-Justiz im verderblichen Bunde. Schlußverhandlung mit vielen neuen Aktenstücken über den Prozeß Weidig, von Wilhelm Schulz und Carl Welker. 452. Desgl. der Druckschrift: Oeffentliche Dankadresse deutscher Preußen an die Herren v. Itzstein und Hecker, begleitet von einem geheimen Manifest russischer Preußen gegen das deutsche Volk. 459.

E.

Eisenbahnen. Gesetz in Betreff der gerichtlichen Bestrafung derjenigen, welche den Transport auf Eisenbahnen gefährden. 385. Gesetz, betreffend die Verwaltung der Eisenbahn-Polizei. 388. K. Verordnung, betreffend die eisenbahn-polizeilichen Vorschriften (Bahn-Ordnung). 390.

Erfindungen. Bekanntmachung, betreffend die Jahres- (September-) Preise für technische und landwirthschaftliche Erfindungen und Leistungen. 101. Ertheilung dieser Preise. 370.
Extrapostaxe. Festsetzung derselben. 64.

F.

Familien-Statute. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Familien-Statuts der Grafen v. Pückler-Limpurg. 73. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des von dem Grafen Carl Leopold Ludwig v. Maldeghem errichteten Familien-Statuts. 479.
Feiertage. Dießjährige Verlegung des Feiertags Mariä-Verkündigung. 44.
Felderbrennen. Verfügung in Betreff der Vorsichtsmaaßregeln bei dem Felderbrennen. 483.
Finanz-Gesetz für die drei Jahre 1845—48. 281.
Flachs. Bekanntmachung der für vorzügliche Erzeugnisse von Flachs vom Jahr 1844 ausgesetzten Preise. 134. Aussetzung von Preisen für vorzügliche Erzeugnisse an Flachs im Jahr 1845. 134.
Flachs-Röstegruben. Vertheilung von Preisen für zweckmäßig angelegte Flachs-Röstegruben und Aussetzung neuer Preise für solche Anlagen. 139.
Forstrevier-Eintheilung. Bekanntmachung der Aenderung in der Revier-Eintheilung in dem Forste Mergentheim. 152.
Forstwesen. Bekanntmachung, betreffend die veränderte Benennung zweier Reviere im Forst Heidenheim. 410. K. Verordnung, betreffend die Einsetzung des Fürsten von Waldburg-Wurzach in die Forstgerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei. 413. Verfügung, betreffend die Bezahlung des in Staats-Waldungen versteigerten Holzes. 447. Verfügung in Betreff der Vorsichtsmaaßregeln bei dem Felderbrennen. 483. s. auch landesherrliche Diener.
Fräuleinstift zu Oberstenfeld. Ernennung einer Stiftsdame zur Aebtissin desselben und Verleihung einer Stiftsdamenstelle an denselben. 463.
Freiherrnstand. Erhebung des Oberförsters v. Schiller in den Freiherrnstand. 159. Desgl. des Kammerherrn, Obersten und Hofjägermeisters a. D. v. Wagner. 214.
Früchte. Verfügung, betreffend die Mißbräuche auf einzelnen Getreidemärkten. 465.

G.

Gefangene. Erhöhung des Kostpreises für die Gefangenen bei den Bezirksstellen 463. Erhöhung des Kostpreises bei den auf dem Transport befindlichen Gefangenen. 465. Bekanntmachung, betreffend die Heizungspreise für die Gefängnisse bei den Bezirksstellen. 523.
Geistliche Wittwenkasse. Stand derselben auf den 30. Juni 1844. 455.
Gemeinde-Bezirks-Eintheilung. Veränderung der Classifikation der Gemeinde Airheim. 42 Desgl. der Gemeinden Schörzingen und Obernheim. 49. Desgl. der Parzellar-Gemeinden Anhausen, Buch, Dörrenzimmern und Rappolden. 64. Desgl. der Parzellar-Gemeinde Seifertshofen. 117. Desgl. der Gemeinde Gruibingen 166. Desgl. der

Gemeinde Rutesheim. 201. Desgl. der Gemeinde Birkenfeld. 214. Desgl. der Gemeinde Bittenfeld. 232. Desgl. der Gemeinde Hofen. 278. Desgl. der Gemeinde Mittelstadt. 342. Desgl. der Gemeinde Bitzfeld. 359.

Gerichts-Sporteln, s. Sporteln.

Getreidemärkte. Verfügung, betreffend die Mißbräuche auf einzelnen Getraidemärkten. 465.

Gewerbewesen. Verfügung, betreffend die Vereinigung der Tuch- und Zeugmacher-Gewerbe. 451.

H.

Handels-Vertrag. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Handels- und Schifffahrts-Vertrags zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Verein und dem Königreiche Belgien. 91. K. Verordnung, betreffend den zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche Sardinien geschlossenen Schifffahrts- und Handels-Vertrag. 469.

Handwerksgehülfen. Bekanntmachung in Betreff des Visirens der Wanderbücher der nach Oesterreich wandernden Handwerksgehülfen. 452.

Heizungspreise. Bekanntmachung, betreffend die Heizungspreise für die Gefängnisse bei den Bezirksstellen. 523.

Holz. Verfügung, betreffend die Bezahlung des in Staatswaldungen versteigerten Holzes. 447.

Holzfrevel. Bekanntmachung, betreffend den Strafnachlaß für die vom 1. Januar bis 31. März 1845 in den Staatswaldungen begangenen Holzfrevel. 161.

J.

Interkalarfonds. Stand des Interkalarfonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs am 31. März 1843, 1844 und 1845. 485.

Israelitische Central-Kirchenkasse. Ergebnisse der Rechnung derselben für das Etatsjahr 1843—44. 187.

Justizbehörden, s. Rechtspflege.

K.

Kälber. Verfügung, betreffend den Transport der zum Schlachten bestimmten Kälber und Schweine. 397.

Kalender. Bekanntmachung in Betreff des Drucks und Verkaufs der Kalender. 168.

Kartoffeln. K. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr der Kartoffeln über die Zollvereinsgränze. 405. Verfügung in Betreff der Kartoffel-Krankheit. 408.

Kirchenbaukosten. Bekanntmachung der im Etatsjahr 1844—45 zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Baukosten aus der Staatskasse bewilligten Beiträge. 242.

Kirchenwesen, evangelisches. Errichtung einer Pfarrverweserei für die Gemeinde Schmie. 43. Desgl. einer Pfarrei zu Ebersbach. 150. Desgl. einer ständigen Pfarrverweserei zu Rieden. 201. Desgl. einer evangelischen Stadtpfarrei zu Friedrichshafen. 240. Desgl. einer evangelischen Helfersstelle in Biberach. 251. Desgl. einer Pfarrverweserei in Berg.

Dekanats Stuttgart. 431. Dießjährige Verlegung des Feiertags Mariä Verkündigung. 44. Darstellung des Zustandes des Besoldungs-Verbesserungsfonds für evangelische Geistliche auf den 1. Juli 1845. 431.

Kirchenwesen, katholisches. Verlegung des Dekanatsitzes von Eybach nach Deggingen. 254. Stand des Interkalarfonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs am 31. März 1843, 1844 und 1845. 485.

Kostgeld. Festsetzung des für die Zöglinge des Taubstummen- und Blinden-Instituts zu Gmünd zu entrichtenden Kostgeldes. 44. Erhöhung des Kostpreises für die Gefangenen bei den Bezirksstellen. 463. Erhöhung des Kostpreises bei den auf dem Transport befindlichen Gefangenen. 465.

Kunstausstellung. Bekanntmachung, betreffend die im Mai 1846 abzuhaltende Kunstausstellung. 423.

Landes-Universität, s. Universität.

Landjäger-Corps. Auszeichnung mehrerer Landjäger. 10. 221. Bekanntmachung, betreffend die Dienstthätigkeit des Landjäger-Corps in dem Verwaltungsjahr 1844—45. 331.

Land- und forstwirthschaftliches Institut. Vertheilung von Preisen an die Zöglinge desselben. 402.

Landwirthschaftliches Fest. Dießjährige Feier desselben. 333.

M.

Medikamententaxe. Verfügung, betreffend Abänderungen in derselben. 529.

Moralische Personen. Anerkennung des Pfarrwaisen-Vereins als moralische Person. 49. Verleihung der Rechte einer moralischen Person an die Wilhelms-Anstalt in Hall. 525.

Münzwesen. K. Verordnung, betreffend eine Uebereinkunft der süddeutschen Münzvereins-Staaten über weitere Ausbildung und Vervollständigung des Münzwesens. 207. Münz-Convention. 208.

N.

Nachdruck. Gesetz, betreffend den Schutz schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung. 355. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Art. 3 dieses Gesetzes. 358.

Neckarholz-Zolltarif. Bekanntmachung in Betreff desselben. 374.

Notariats-Bezirke. Verfügung, betreffend die Auflösung des Amts-Notariats Willmandingen und veränderte Eintheilung der Amts-Notariatsbezirke Pfullingen und Ehningen. 330.

O.

Offiziers-Bildungsanstalt. Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme von Zöglingen in die Offiziers-Bildungsanstalt. 264. Organisation der K. württembergischen Offiziers-

Bildungsanstalt. 301. Ergebniß der Prüfung zur Aufnahme in die Offiziers-Bildungsanstalt. 381.

Offizierszöglinge. Aufruf der Bewerber für die im Oktober abzuhaltende Vorprüfung zur Aufnahme von Offizierszöglingen in die Regimenter. 261.

Orden. Verleihung des Ordens der Württembergischen Krone. 29. 41. 127. 156. 163. 175. 211. 223. 239. 253. 357. 461. 477. Desgl. des Friedrichs-Ordens. 29. 175. 211. 239. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. 37. 87. 99. 212. 357. 373. 457.

Ortsbegrenzung. Verfügung, betreffend die Behandlung der zur Ortsbegrenzung und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht verurtheilten Personen. 266.

P.

Patente. Verleihung eines Patents an den Glaser Simon auf ein Verfahren zur Marmorirung von Glasplatten und Glasrahmen. 39. Desgl. an den Sattler Kraft auf eine Brems-Vorrichtung an der Radnabe bei leichtem Fuhrwerk. 50. Desgl. an den Mechanikus Weiß auf Maschinen und Vorrichtungen zu Fertigung der hölzernen Kapseln für Reibzündhölzchen und der Hölzchen selbst. 159. Desgl. an den Zimmermaler Haug auf eine Bereitung des Schieferpergaments. 160. Desgl. an den Kaufmann Steudel auf eine Vorrichtung bei Zimmeröfen zur Erzeugung einer mit Wasserdampf versetzten geheizten Luft. 160. Desgl. an den Posthalter Bareiß auf eine Polirungs-Methode von Tabacksdosen aus Birkenrinde. 185. Desgl. an den Mechanikus Ortlieb auf Abänderungen in der Construktion der Mahlgänge ꝛc. 185. Desgl. an die Fabrikbesitzer Meyer u. Comp. auf eine Platinen-Einrichtung an Webstühlen für tricotartige Stoffe. 185. Desgl. an den Mechanikus Flor auf eine Maschine, beziehungsweise ein Verfahren zur Zerschneidung der zum Rollen bestimmten Gerstenkörner. 215. Desgl. an den Lakier Romersch auf eine Bereitungsart von Schreib- und Rechentafeln mit Unterlagen von Blech, Stein und Holz. 241. Desgl. an die Gebrüder Dittmar auf eine neue Fabrikations-Methode von Rasirmessern. 249. Desgl. an den Guillocheur Keller auf eine Vorrichtung zum Aufsetzen der Zündhütchen auf die Pistons der Perkussions-Feuerwaffen. 249. Desgl. an den Oberamts-Thierarzt Dorn auf einen Apparat zu Einbringung von Löschpulver in das Wasser der Feuerspritzen. 250. Desgl. an den Mechaniker Sturz auf neue Einrichtungen von Cylinderöfen. 250. Desgl. an die Lithographen Pobuda und Gersbacher auf ein Verfahren bei der Zurichtung von Webstoffen für die Aufnahme des lithographischen Farbendrucks. 250. Desgl. an den Mechaniker Wahl auf Verbesserungen in der Lagerung, Fassung und Befestigung der Blöcke bei Bretter-Sägmaschinen. 231. Desgl. an den Fabrikanten Vollmar auf eine Maschine zum Streichen und Appretiren von Bindfaden und Stechgarnen. 342. Desgl. an die Conditoren Mayer und Seitz auf eine Methode, Bonbons in den Formen zu glasiren. 398. Desgl. an den Oekonomen Beck auf eine Einrichtung des

Destillir-Cylinders bei den Dampfbrenn-Apparaten für Branntwein. 398. Desgl. an den Gewerbeschul-Direktor Hartmann auf die Einrichtung eines mit einem Füllschacht versehenen Zimmerheizofens. 480. Erlöschung der dem pensionirten Major v. Brecht verliehenen Patente auf neue Vorrichtungen an Mahlgängen ꝛc. 50. Desgl. des dem Clemens Mezler verliehenen Patents auf die Bereitung durchbrochener Backsteine von größeren Dimensionen. 88. Desgl. des dem Fabrikanten G. H. Keller verliehenen Erfindungspatents auf eine verbesserte Zurichtung des Vorgespinnstes für die Zuggarn-Spinnerei. 278.

Pensions-Anstalten. Bekanntmachung, betreffend den Stand der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener. 4. Rechnungs-Ergebnisse der Pensions- und der Wittwen-Casse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts-Anstalten und den lateinischen und Realschulen angestellten Diener vom 1. Juli 1843—44. 24.

Pfandhülfs-Beamte. Verfügung, betreffend die Dienst-Obliegenheiten der Pfandhülfs-Beamten. 260.

Pfandwesen. Gesetz in Betreff der einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hülfsbeamte zu leistenden Unterstützung. 257.

Pfarrhaus-Baukosten. Bekanntmachung der im Etatsjahr 1844—45 zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Baukosten aus der Staatskasse bewilligten Beiträge. 242.

Pfarrstellen. Errichtung einer Pfarrverweserei für die Gemeinde Schmie. 43. Desgl. einer evangelischen Pfarrei zu Eibensbach. 150. Desgl. einer ständigen Pfarrverweserei zu Rieden. 201. Desgl. einer evangelischen Stadtpfarrei zu Friedrichshafen. 240. Desgl. einer evangelischen Helfersstelle in Biberach. 251. Desgl. einer evangelischen Pfarrverweserei in Berg, Dekanats Stuttgart. 431.

Erledigte Pfarrstellen in:

Aichelberg. 527. Ailringen. 61. Allmendingen. 132. Amstetten. 169. Aufhausen. 69. Beihingen. 181. Bodnegg. 519. Burgberg. 218. Cannstatt, Diakonat. 527. Deggingen. 145. Eberhardszell. 584. Eglofs. 246. Eibensbach. 86. Erligheim. 300. 554. Ertingen, Caplanei. 61. Erzingen. 519. Feldrennach. 460. Flochberg. 519. Frickenhofen. 181. 448. Friedingen, Caplanei. 230. Friedrichshafen, evangelische Stadtpfarrstelle. 245. Frielzheim. 519. Fürnsaal. 346. Giengen, Hospital-Predigerstelle. 300. Giengen, Stadtpfarrei. 90. Gundershofen. 46. Hall, zweites Diakonat. 360. Harthausen. 217. Hattenhofen. 181. Heiligkreuzthal. 280. Hofen, Dekanat. 252. Holzkirch. 132. Honau. 436. Irrendorf. 102. Laichingen. 153. Liebenzell, Diakonat. 69. Lienzingen. 90. 256. Linsenhofen. 412. Lorenzenzimmern. 230. Luizhausen. 8. Mariabronn. 218. Markgröningen, Helfersstelle. 245. Mieterkingen. 146. Mundingen. 280. Nagold, Helfersstelle, 468. Neckarweihingen. 238. Obernau. 40. Oberndorf, katholisches Dekanat und Stadtpfarrei. 238. Obernheim. 403. Oberstenfeld. 8. Oberurbach. 90. Oberzell. 384. Oedheim, Caplanei. 181. Oferdingen. 340. Oeschingen.

256. Owen, Stadtpfarrei. 69. Pfalzgrafenweiler. 69. Reichenbach. 246. Reinsbronn. 246. Reutlingen, katholische Stadtpfarrei. 519. Riedlingen, Dekanat. 256. Rohracker. 403. Rudersberg. 162. Schörzingen. 61. Schweindorf. 45. Seekirch, Caplanei. 170. Söhnstetten. 456 Stetten, Oberamts Laupheim. 384. Stuttgart, Amtsdekanat und Stadtpfarrei. 427. Stuttgart, katholische Caplaneistelle. 153. Teufringen. 217. Thailfingen. 428. Thumlingen. 36. Thunau. 256. Uhingen. 180. Unterhausen. 280. Unterschneidheim. 519. Unterweissach. 354. Wahlheim. 61. Waldhausen. 146. Waldsee, katholische Stadtpfarrei. 181. Weinsberg, Diakonat. 61. Wiernsheim. 69. 246. Wiesenstetten. 169. Wildenthierbach. 8. Wißgoldingen. 428. Zogenweiler. 145.

Pfarrwaisen-Verein. Anerkennung desselben als moralische Person. 49.

Polizeiliche Aufsicht. Verfügung, betreffend die Behandlung der zur Ortsbegrenzung und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht verurtheilten Personen. 266.

Polizei-Strafgesetz. Verfügung, betreffend den Transport der zum Schlachten bestimmten Kälber und Schweine. 397.

Polytechnische Schule. Bekanntmachung in Betreff des Schulraths der polytechnischen Schule. 444.

Postwesen. Bekanntmachung, den Correspondenz-Verkehr mit Frankreich betreffend. 32. Festsetzung der Extrapostaxe. 64. Aufhebung der Posthalterei zu Waldenbuch und Errichtung von Posthaltereien zu Echterdingen und Dettenhausen. 160. Bekanntmachung, betreffend das der Postverwaltung auf den Routen zwischen Stuttgart und Schaffhausen über Tuttlingen und über Rottweil und Schwenningen, zwischen Heilbronn und Würzburg über Mergentheim, und zwischen Heilbronn und Hall über Oehringen vorläufig gestattete Nebeneinanderspannen von drei Pferden. 200. Bekanntmachung der Postdistanzen zwischen Stuttgart, Echterdingen, Dettenhausen und Tübingen. 229. Bekanntmachung der Postdistanz zwischen Freudenstadt und Petersthal. 358. Aufhebung der Relais-Posthalterei Leonbronn und Entfernung der Stationen Brackenheim und Bretten. 362. Entfernungen der neu errichteten Posthaltereien zu Donzdorf und Böhmenkirch. 381. Entfernung der Poststation Schramberg von der Poststation Hausach. 480.

Präbenden. Verleihung von Präbenden für Fräulein vom ritterschaftlichen Adel. 430. 517.

Preise. Vertheilung von Geldprämien an mehrere Landjäger. 10. 221. Vertheilung der akademischen Preise. 34. 480. Bekanntmachung, betreffend die Jahres- (September-) Preise für technische und landwirthschaftliche Erfindungen und Leistungen. 101. Ertheilung dieser Preise. 370. Bekanntmachung der für vorzügliche Erzeugnisse von Flachs vom Jahr 1844 ausgesetzten Preise. 134. Aussetzung von Preisen für vorzügliche Erzeugnisse an Flachs im Jahr 1845. 134. Vertheilung von Preisen für zweckmäßig angelegte Flachsröstegruben und Aussetzung neuer Preise für solche Anlagen. 139. Vertheilung der Prämien an katholische Schulmeister und Lehrgehülfen für 1844—45. 279. Vertheilung von Preisen an die Zöglinge des land- und forstwirthschaftlichen Instituts. 402.

Priester=Seminar. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der ersten Dienstprüfung für die Aufnahme in das Priester=Seminar zu Rottenburg. 408.

Priesterweihe. Bekanntmachung, betreffend die den Candidaten der katholischen Theologie ertheilte Priesterweihe. 398.

Prüfungen. Verfügung, betreffend die Prüfung im Fache der Volksschullehrer. 119. Bekanntmachung, betreffend die Maturitäts=Prüfung solcher Universitäts=Candidaten, welche sich dem Studium der evangelischen Theologie außerhalb des Seminars widmen wollen. 215. Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Altersstermins für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung in die evangelischen Seminarien. 215. Verfügung, betreffend eine Zusatzbestimmung zu den K. Verordnungen vom 10. Febr. 1837 über die Dienstprüfungen in den Departements des Innern und der Finanzen, und vom 13. Febr. 1839 über die Prüfungen in den Fächern der inneren Heilkunde und der höheren Wundarzneikunde. 216.

Prüfungen:

A. Im Justiz=Departement:

Resultate der Concursprüfungen der Rechts=Candidaten. 2. 224. Desgl. der Referendäre. 177. 523. Anordnung der Semesterprüfungen der Rechts=Candidaten. 177. 478. Desgl. der Referendäre. 148. 442. Ergebnisse der niederen Dienstprüfungen. 158. 164. 165. 184.

B. Im Departement des Innern und des Kirchen= und Schulwesens.

Bei dem Ministerium des Innern:

Ergebnisse der ersten höheren Dienstprüfung. 150. 464. Desgl. der zweiten höheren Dienstprüfung. 201. 517.

Bei den Kreis=Regierungen:

Ergebnisse der niederen Dienstprüfungen. 167. 179. 180. 186.

Im Medicinal=Collegium:

Ergebnisse der ersten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde. 161. 464. Desgl. der zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde. 227. 525.

Bei dem evangelischen Consistorium:

Ergebnisse der ersten theologischen Dienstprüfung. 118. 367. Desgl. der zweiten theologischen Dienstprüfung. 255

Bei dem katholischen Kirchenrathe:

Termin für die Dienstprüfungen der Schulmeister und Lehrgehülfen. 66. Termin für die Anstellungsprüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste. 101. 129. 359. Ergebnisse dieser Prüfungen. 33. 343. Ergebniß der ersten Dienstprüfung für die Aufnahme in das Priesterseminar zu Rottenburg. 408.

Bei dem Stndienrathe:

Termin für die Prüfung der Universitäts-Candidaten. 34. Termine zu den Prüfungen: a) für die Aufnahme in die niederen katholischen Convikte; b) desgl. in das niedere evangelische Seminar; c) für die Zulassung zu Universitäts-Studien; d) für die Aufnahme in den höheren katholischen Convikt; e) desgl. in das höhere evangelische Seminar. 202. 215. Ergebnisse der Dienstprüfung im Real- und Elementar-Lehrfache. 22. 187. Ergebnisse der Dienstprüfungen für Lehrstellen an philologischen Lehr-Anstalten. 39. 233. 381.

C. Im Departement des Innern und der Finanzen:

Ergebniß einer ersten höheren Prüfung im Baufache. 151.

D. Im Kriegs-Departement:

Aufruf der Bewerber für die Prüfung zur Aufnahme von Offizierszöglingen in die Regimenter. 261. Ergebniß der Prüfung zur Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt. 381.

E. Im Finanz-Departement:

Termine zur Vornahme der ersten höheren Finanz-Dienstprüfung. 142. 420. Termine zur Vornahme der zweiten höheren Dienstprüfung im Finanzfache. 206. 448. Ergebnisse der ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache. 168. 526. Desgl. der zweiten höheren Finanz-Dienstprüfung. 245. 526. Ergebnisse der niederen Finanz-Dienstprüfung. 144. Termin zu Vornahme einer ersten Forst-Dienstprüfung. 382. Ergebnisse dieser Prüfung. 518. Termin zu Vornahme einer zweiten Forst-Dienstprüfung. 383. Ergebnisse dieser Prüfung. 483.

R.

Rechts-Consulenten. Austritt von solchen. 397. 444.

Rechtspflege. Verfügung, betreffend die Art der Eröffnung der Beweisdekrete bei den Bezirks-Gerichten und die Berechnung der Fristen zur Anzeige der Beweismittel. 365. Verfügung, betreffend die Sicherstellung von Gerichtsportel-Schuldigkeiten württembergischer Staatsbürger, welche im Auslande wohnen. 422. Gemeinbescheid des Ober-Tribunals, betreffend die Einreichung der Schriftsätze von Seite der Parteien oder der Rechts-Anwälte. 450. Bekanntmachung der Uebersichten über die Geschäftsthätigkeit der Justiz-Behörden in der Periode vom 1. Juli 1844 bis 30. Juni 1845. 458.

Rechts-Praktikanten. Wohnsitz-Veränderungen von solchen. 39. 158.

Referendäre. Bestellung von Justiz-Referendären zweiter Classe. 3. 225. Uebertritt solcher von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten. 30. 226.

Regierungs-Blatt. Bekantmachung, betreffend die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1846. 444.

Reviere, s. Forstwesen.

Revier-Eintheilung, ſ. Forſtrevier-Eintheilung.
Rinderpeſt. Verfügung, betreffend die Zurücknahme der gegen die Einſchleppung der Rinderpeſt getroffenen Maasregeln. 238.

S.

Schiffahrts- und Handels-Vertrag, ſ. Handels-Vertrag.
Schlachtvieh. Verfügung, betreffend den Transport der zum Schlachten beſtimmten Kälber und Schweine. 397.
Schriftſätze. Gemeinbeſcheid des Ober-Tribunals, betreffend die Einreichung der Schriftſätze von Seite der Parteien oder der Rechts-Anwälte. 450.
Schulhaus-Baukoſten. Bekanntmachung der im Etatsjahr 1844—45 zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Baukoſten aus der Staatskaſſe bewilligten Beiträge. 242.
Schullehrer. Verfügung, betreffend die Prüfungen im Fache der Volks-Schullehrer. 119. Bekanntmachung der im Etatsjahr 1844—45 zu Ergänzung unzureichender Schullehrergehalte bewilligten Beiträge aus der Staatskaſſe. 241.
Schulrath. Bekanntmachung in Betreff des Schulraths der polytechniſchen Schule. 444.
Schulweſen, katholiſches. Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der Jünglinge, welche ſich dem katholiſchen Schullehrerſtande widmen wollen. 65. Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung derjenigen Schulpräparanden, welche in ein Schullehrer-Seminar vorrücken wollen. 65. Vertheilung der Prämien an katholiſche Schulmeiſter und Lehrgehülfen für 1844—45. 279.
Schweine. Verfügung, betreffend den Transport der zum Schlachten beſtimmten Kälber und Schweine. 397.
Seminare. Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Altersterminś für die Zulaſſung zur Aufnahme-Prüfung in die evangeliſchen Seminarien. 215. Bekanntmachung der in das evangeliſche Seminar zu Blaubeuren aufgenommenen Zöglinge. 363. Desgl. der in das evangeliſche Seminar zu Tübingen aufgenommenen Zöglinge. 425.
Sporteln. Verfügung, betreffend die Sicherſtellung von Gerichtsſportel-Schuldigkeiten württembergiſcher Staatsbürger, welche im Auslande wohnen. 422.
Staats-Anlehen. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme eines Staats-Anlehens von ſieben Millionen Gulden. 171.
Staatsſchuld. Geſetz in Betreff derſelben. 219.
Staatsſchulden-Zahlungskaſſe. Darſtellung der Rechnungs-Ergebniſſe derſelben von 1843—44. 13. Verfügung, betreffend die der Staatsſchulden-Zahlungskaſſe für das Etatsjahr 1845—46 zugewieſenen Einnahmen. 337.
Staats-Waiſenhäuſer, ſ. Waiſenhäuſer.
Standesherren. K. Verordnung, betreffend die Einſetzung des Fürſten v. Waldburg-Wurzach in die Forſtgerichtsbarkeit, Forſt- und Jagd-Polizei. 413.

Standesherrliche Diener. Wiederbesetzung des K. gräflich Königsegg'schen Amtes und der Forstgerichtsbarkeits-Beamtung Aulendorf. 151. Wiederbesetzung der K. fürstlich Thurn und Taxis'schen Forstverwaltersstelle zu Dischingen. 152. Besetzung der K. fürstlich Hohenlohe-Langenburg'schen Revierförstersstelle zu Weikersheim. 152. Wiederbesetzung der fürstlich Thurn und Taxis'schen Revierförstersstellen zu Bollstern und Bremelau. 217. Besetzung der K. fürstlich Waldburg-Zeil-Trauchburg'schen Revierförstersstelle in Zeil. 251. Desgl. der K. gräflich Königsegg'schen Revierförstersstellen zu Königseggwald und Aulendorf. 252. Desgl. der K. fürstlich Waldburg-Zeil-Trauchburg'schen und der fürstlich Wurzach'schen Forstverwaltung in Zeil und der Revierförstersstelle in Wurzach. 419. Desgl. der K. fürstlich Thurn und Taxis'schen Revierförstersstelle zu Elchingen. 447.

Steuern. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf das Jahr 1845—46. 294.

Stiftsdamen, s. Fräuleinstift zu Obersteufeld

Stiftungen. Bekanntmachung einer Stiftung des Commerzienraths Neidhardt. 31. Bekanntmachung mehrerer milden Stiftungen des pensionirten Pfarrers Foichtig. 166. Desgl. der milden Stiftungen der Louise Stuber. 186. Desgl. des Uhrenmachers Alois Gaugele. 232. Desgl. des Pfarrkaplans Ferdinand Doll. 251. Desgl. des verstorbenen Hutmachers Friedrich David Weiß. 366.

Strafsachen. Bekanntmachung, betreffend den Strafnachlaß für die vom 1. Januar bis 31. März 1845 in den Staatswaldungen begangenen Holzfrevel. 161.

T.

Taubstummen- und Blinden-Institut zu Gmünd. Festsetzung des für die Zöglinge desselben zu entrichtenden Kostgelds. 44.

Thierarzneischule. Eröffnung eines neuen Lehrkurses bei der K. Thierarzneischule. 261.

Tuchmacher. Verfügung, betreffend die Vereinigung der Tuch- und Zeugmacher-Gewerbe. 451.

U.

Umgeld. Verfügung, betreffend das Verfahren bei Ausmittelung des umgeldsfreien Hausbrauchs und Abgangs der Wirthe an Wein und Obstmost. 467.

Universität. Besuch der Landes-Universität. 4. 229. Vertheilung der akademischen Preise. 54. 480. Bekanntmachung der Vorlesungen. 51. 341. Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge. 130. 368. 424. 425. Bekanntmachung, betreffend die Maturitäts-Prüfung solcher Universitäts-Candidaten, welche sich dem Studium der evangelischen Theologie außerhalb des Seminars widmen wollen. 215.

Unterpfandwesen, s. Pfandwesen.

V.

Verdienst-Medaille. Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Stations-Commandanten Schneider. 36. Desgl. an den Munitions-Aufseher Wörner. 45. Desgl. an die Revierförster Zaiser und Kemmler. 410. Desgl. an den Steingut-Fabrikanten Faißt. 451. Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an die Landjäger Rühle, Reiser und Krebs. 10. Desgl. an den Zimmer-Oberzunftmeister Hengerer. 150. Desgl. an den Schiffsmann Haug. 166. Desgl. an die Landjäger Wagenblast, Hartmann und Falschebner. 221. Desgl. an den Schulmeister Loritz. 357. Desgl. an den Forstwart Hofmann. 410. Desgl. an den Polizeidiener Baumgärtner. 459. Desgl. an den Schulmeister Fieseler. 459.

Vereine. Anerkennung des Pfarrwaisen-Vereins als moralische Person. 49.

Vereins-Zolltarif. K. Verordnung, betreffend einen neuen Vereins-Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848. 437. K. Verordnung, betreffend einige Ausnahmen von dem neuen Zolltarif. 438. Verfügung, betreffend die Anwendung des neuen Zolltarifs. 439.

Volksfest, s. landwirthschaftliches Fest.

Volksschullehrer, s. Schullehrer.

W.

Waisenhäuser. Uebersicht der Theilnahme der einzelnen Oberamtsbezirke an den Staats-Waisenhäusern. 233. Verzeichniß der im Spätjahr 1845 in die Waisenhäuser zu Stuttgart und Weingarten aufgenommenen Zöglinge. 445.

Waldfrevel, s. Holzfrevel.

Wanderbücher. Bekanntmachung in Betreff des Visirens der Wanderbücher der nach Oesterreich wandernden Handwerks-Gehülfen. 452.

Weinlese. Verfügung in Betreff derselben. 411.

Wilhelms-Anstalt in Hall. Verleihung der Rechte einer moralischen Person an die Wilhelms-Anstalt in Hall. 525.

Wilhelmsstift. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme in das Wilhelmsstift zu Tübingen. 424.

Wirthschafts-Abgaben. Verfügung, betreffend die Biervorraths-Aufnahme. 445. Verfügung, betreffend das Verfahren bei Ausmittelung des umgeldsfreien Hausbrauchs und Abgangs der Wirthe an Wein und Obstmost. 467.

Wittwenkasse, geistliche. Stand derselben auf den 30. Juni 1844. 453.

Z.

Zeugmacher. Verfügung, betreffend die Vereinigung der Tuch- und Zeugmacher-Gewerbe. 451.

Zollweſen. Bekanntmachung, betreffend den Neckarholz-Zolltarif. 374. K. Verordnung, betreffend einen neuen Vereins-Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 u. 1848. 437. K. Verordnung, betreffend einige Ausnahmen von dem neuen Vereins-Zolltarif. 438. Verfügung, betreffend die Anwendung des neuen Zolltarifs. 439.

III.

Perſonen-Regiſter.

Abel. 422.
Aberle. 477.
v. Adelmann, Graf. 100.
v. Adelsheim. 463.
Aigner. 128.
Ammann. 254.
Ankele. 522.
Arpeau de Gallatin, Graf. 100.
v. Auſin. 396.
Autenrieth. 47.

Bachmer. 72.
Bauer. 213.
Bauerheim. 522.
Bäumlein. 143.
Bareiß. 185.
Baumann. 48. 365.
Baumeiſter. 184.
Baumgärtner. 459.
v. Baur. 157. 357. 373.
v. Baur-Breitenfeld. 420.
Baur. 251. 407. 458.
Bayha. 160.
Bazing. 200.
Bechſtein. 10. 128.
Beck. 398. 419.
Beckh. 442.
Bechtner. 100.
v. Bechtold. 253.
Belthle. 247.
v. Bentinck. 223.
Berger. 88.
v. Berlichingen. 212.
v. Beroldingen, Graf. 395.
Bertrand. 1.
Biedermann. 293.
Bilfinger. 212. 231. 462.
v. Binder. 357. 373.
Binder. 224.
Blaicher. 2.
Bletzger. 515.
Blum. 224. (2).
Blumhardt. 458.
v. Böckh. 253.
Bögel. 430.
Böhm. 394. 430.
Böhringer. 429.
Bölz. 395.
Böpple. 442.
Boden. 128.
v. Bohle. 49.
Bombach. 10.
Bonhöfer. 64.
Botte. 175.
v. Bouwinghauſen. 431.
Brachold. 156.
v. Brecht. 50.
Brecht. 1.
Breitſchwerdt. 158.
Brenkmann. 329.
v. Breuning. 215.
Breuninger. 212.
Breyer. 394.
Bröhm. 232.
Brotbeck. 361.
Bruckmann. 430.
Brüderlein. 396.
Buchholz. 420.
Büchler. 240. 395.
Bühler. 38. 462.
Bührlen. 88.
v. Bünau. 157.
Bullinger. 144.
Burger. 341.

Burkart. 265.
Burr. 100.
Butterſack. 127.

Camerer. 143.
Carl 48. 240.
v. Caſtell, Graf. 461.
Cleß. 21.
Cloos. 2.
v. Crouſaz. 477.

Daiber. 64.
Danasl. 158.
Daniel. 38.
Dannecker. 254.
Dederer. 231.
Denk. 341.
Denzel. 176.
v. Dieterich. 157.
Dieterich. 42. 444.
Dietſch. 341.
Diez. 30.
v. Dillen. 396.
Dillenius. 1.
Ditting. 217.
Dittmar. 249.
Doll. 251.
Dollfuß. 444.
Dorn. 144. 250. 329.
Dornfeld. 463.
Dreher. 41.
Dreiß. 164.
Dünger. 462.
Dürr. 212. 461.

Eberle. 478.
Eble. 232.
Eckard. 252.
v. Egloffſtein. 10.
Ehmann. 183.
Elben. 212.
v. Ellrichshauſen. 396.
Emer. 253.
Englert. 329.
Epple. 396.
Erdner. 329.
Eſſich. 100.
Etter. 164.
v. Eyb. 463.
Eytel. 361.

Faber. 2. 38.
v. Faber du faur. 87. 329. 457.
Fäßler. 252.
v. Fechthelm. 396.
Faißt. 451.
v. Falkenſtein. 164. 450.
Fernand. 42.
Feuerle. 515.
v. Feuerlein. 48.
Fiederer. 213.
Fieſeler. 459.
Firnhaber. 361.
Fiſchbach. 213.
v. Fiſcher. 29. 71.
Fiſcher. 231.
Fiſcher vom Eichberg. 2.
Fleiner. 516.
Fleiſchhauer. 168.
Fleiſchlen. 396.
Flor. 215.
Foichtig. 166.

v. Forſtner. 30.
Forſtner v. Dambenois. 200.
Fortenbacher. 395.
Fränzinger. 396. 478.
v. Frank. 223.
Frank. 199.
Freiligrath. 43.
Freisleben. 521. 522.
Fröhlich. 247.
Frommann. 88.
Fuchtmann. 223.
Fuchs. 421.

Gaab. 395.
Gänßlen. 38.
Gailer. 199.
Gairing. 21.
v. Gaisberg. 213.
Gams. 64. 254.
Gaugele. 232.
Gauß. 199. 341.
Gebhardi. 458.
v. Gemmingen. 516.
v. Gemmingen Widdern. 517.
Genth. 43.
Gentner. 394.
Gerock. 477.
Gersbacher. 250.
Geß. 248.
Geßler. 38. 462.
Geyer 231. 458.
v. Glock. 29.
Glocker. 232.
v. Gmelin. 38.
Gmelin. 128. 458.
Göriz. 143.
Goll. 176.

Grathwohl. 64.
Greiner. 212.
Greiß. 38.
Grieſinger. 462.
Grimm. 152.
Gros. 516.
v. Großmann. 253.
Großmann. 176.
Gruber. 407.
Günther. 395.
Gürr. 429.
Guoth. 357.

v. Haas. 449.
Hänle. 184.
Härle. 407.
Haldenwang. 127. 394.
Hammer. 39. 158.
v. Hardegg. 212.
v. Hartmann. 248. 522.
Hartmann. 480.
v. Hauber. 49.
Hauff. 361.
Hauffe. 157.
Haug. 160. 166. 214.
Hauſchel. 72.
v. Hayn. 183.
v. Hebeler. 223.
Hegler. 342.
v. Heider. 71.
v. Heim. 133.
Heimerdinger. 421.
Heine. 43.
Heinle. 362.
Heinzen. 50.
Helfferich. 430.
Hengerer. 150.
Hennenhofer. 22.
Herdegen. 48.
Hering. 168.
Herrmann. 407.
Heß. 22. 38.
Heyd. 156. 395. 450. (2).
Hieber. 158.
Hilbert. 63.
Hildebrand. 144.
Hiller. 143.
Hilpert. 148.
Hirzel. 9. 157.
Hitzler. 362.
Hocheiſen. 88.
Hochſtetter. 224. 248.
Höchſtetter. 254.
Höhnle. 239. 265.
Hölder. 143.
Hoffacker. 458.
Hoffmann. 72.
Hofmann. 410.
Hofmeiſter. 212.
v. Hohenlohe-Schillingsfürſt, Fürſt. 396.
v. Holz. 29.
Holzſcheiter. 515.
v. Holzſchuher. 449.
Honold. 394.
v. Hornſtein. 48.
Hoyer. 478.
v. Hügel. 212.
Hummel. 148.
v. Hunoltſtein. 217.

Jäger. 128. 144. 157.
Jedele. 430.
Jung. 158.

Kapff. 148. 522.
v. Kechler. 430.
Keller. 249. 278.
Kemmler. 410.
Keppler. 521.
Kern. 176.
Kiefer. 394.
Kieninger. 431.
v. Kirn. 429.
Kiſtler. 30.
Kittel. 127.
Klapp. 184.
Klein. 184. 212.
Kleiner. 88. 224.
Kleinmann. 176.
Klemm. 128. 393. 442.
Klett. 47. 231. 394. 478.
Klingler. 422.
v. Knapp. 393. 522.
Knapp. 394.
Köhle. 254. 395. 516.
Knöpfle. 373.
v. Knörzer. 148.
Knörzer. 158.
Koch. 395. 478.
Kraft. 50.
Kraiß. 157.
Krauß. 49. 407.
v. Krieg. 29.
Krimmel. 72.
Kronprinz v. Württemberg. 457.

Ladner. 394.
Landauer. 329.
Landerer. 42.
Lang. 99. 249. (2).
Laroche. 394.

v. Laßberg. 240.
Laub. 144.
Lauter. 442.
Lauth. 462.
Laux. 88.
Lechler. 248.
Leclair. 213.
Lendner. 462.
Lenz. 329.
de Lessert. 374.
v. Leutrum=Ertingen. 442. 521.
Leyh. 516.
Leyrer. 148.
Lieb. 21.
Lindenmajer. 224.
Link. 240.
Lipp. 71.
Zu der Lippe, Graf. 457.
Löchner. 395.
Löffler. 396.
Longner. 175.
Loritz. 357.
v. Ludwig. 212. 253.
Ludwig. 10.
Lüllich. 128.
Luidhardt. 462.
Luppold. 419.
Lutz. 248. 430.

Mährlen. 213.
Maier. 10.
Majer. 2. 48. 477.
v. Maldeghem, Graf. 479.
Mantz. 265.
v. Marchthaler. 133. 158. 329.
Martz. 133.
v. Maßenbach. 157.
Mast. 214.
Mauch. 211. 240.
v. Maucler. 441.
Mauser. 224.
Mayer. 37. 47. 48. 398.
Mehring. 10.
v. Menoth. 99.
Meyer. 185. 254.
Mezger. 127.
Mezler. 88.
Mieg. 248.
v. Miller. 214.
v. Mittler. 393.
Möhrlin. 176.
Mogger. 407.
v. Mohl. 516. (2).
Molitor. 407.
Molly. 164.
v. Moltke. 38.
Morlock. 421.
Moser. 72.
Müller. 1. 30. 147. 232. 395. 522.
Mürdter. 10.
Munding. 100.

Nachbauer. 147.
v. Nachtrab. 240.
Neeff. 38.
Neher. 148.
Neidhardt. 31.
v. Neubronn. 396.
Neudörfer. 357.
Neuffer. 176.
Niethammer. 144.
Nördlinger. 176.
v. Normann, Graf. 462.
Nübling. 30.

Ochs. 516.
Oehler. 48. 88.
Oelmaier. 156.
Orthlieb. 185.
Osiander. 341.
v. der Osten. 239.
Ostertag. 87.

Pabst 143.
Pantlen. 478.
Panzer. 247.
Paradeis. 252.
Paret. 430.
Peuerle. 522.
v. Peyer. 396.
Pfahler. 393.
v. Pfeil. 441.
Pfitzenmaier. 422.
Pfitzinger. 265.
Pfizmaier. 232.
Pflanz. 449.
Pfleiderer. 157. 430.
Pflüger. 88.
v. Pistorius. 87.
Plochmann. 157.
Ploucquet. 48.
Pobuda. 250.
v. Pommer. 164.
Probst. 516.
v. Prümmer. 151.
v. Pückler, Graf. 184.
v. Pückler=Limpurg, Grafen. 73.
v. Pulvermüller. 128.

Radler. 362.
v. Rantzau. 442.
Rapp. 100.
v. Rau. 164.
Rau. 100. 163.
v. Rauch. 99.
Reicherter. 522.
Reichmann. 362.
Reile. 100.
v. Reinhard. 441. 457.
v. Reinhardt. 2. 157. 357. 373.
v. Reiſchach, Graf. 133. 462.
Remshardt. 42.
Reuchlin. 42. 148.
Rettenmaier. 127.
Riecke. 248. 253.
Riecker. 232.
Riegel. 463.
Riehmann. 152.
Ries. 247.
Ringler. 213.
v. Röder. 48.
v. Röll. 374.
v. Roggenbach. 29.
Roller. 442.
Rometſch. 241.
Rominger. 21.
Rommel. 252.
Roſcher. 148.
Roth. 10. 477.
Ruckgaber. 21. 419.
Rüdel. 48.
Rueff. 395.
Rümelin. 48. 254.
Ruf. 254.
Ruoff. 248.
Ruſtige. 72.
v. Sachſen-Weimar, Prinz. 396.
v. Sallwürk. 362.
Salzmann. 103.
Sauter. 184.
Schach. 48.
Schadt. 407.
Schäffer. 63.
v. Schaffnitt. 253.
Schaible. 293.
Schallich. 240.
v. Scheeler, Graf. 38. 158.
Scheffold. 515.
v. Schele. 144.
Schelling. 128.
v. Schenk-Schweinsberg. 163.
Schertinger. 183.
Scheu. 248.
v. Schiller. 159.
Schilt. 217.
Schleißing. 72.
Schlette. 394.
Schliefen, Graf. 211.
Schlierholz. 422. 442.
Schloßberger. 213.
Schlotterbeck. 462.
v. Schmalzigaug. 449.
Schmalzigaug. 148.
Schmid. 9. 147. 213. (2). 221.
v. Schmidlin. 38.
Schmidt. 42. 224. 394. 462.
Schmitt. 63.
Schmoller. 396.
Schneider. 36. 373.
Schnitzer. 362.
Schober 37.
Schöll. 157.
Schönlin. 429.
Schöpfer. 47.
Schöpff. 240.
v. Scholl. 213.
Scholl. 48.
Schonder. 248.
Schott. 72. 394.
v. Schübler. 212.
Schütz. 10.
Schulz. 452.
Schuſter. 88.
Schwab. 176. 419.
Schwarz. 213.
Schweikhardt. 160.
v. Seinsheim, Graf. 239.
Seitz. 393. 462.
Seiz. 72.
Seyffer. 157.
Sieber. 430.
Sigmundt. 176.
Simon. 39.
Sindlinger. 157.
Sonntag. 329.
v. Sontheim, Graf. 37.
Speidel. 144. 374.
Stadlinger. 450.
Staib. 342.
v. Stapf. 157.
Steck. 407.
Steeb. 362.
Steinhäuſer. 72. 342.
Steinhardt. 100.
Steinkopf. 72.
Stempfle. 100.
v. Stetten. 63. 183. 396.
Stetter. 38.
Stettner. 458.
Steudel. 30. 160.
Stieglitz. 30.
v. Stockhauſen. 211.

Stoll. 164.
v. Stoß. 422.
Stotz. 361.
Stoz. 361.
Straub. 461.
Strecker. 100.
Stroh. 395. 450.
Stuber. 186.
v. Stump. 248.
Sturz. 250.

v. Taube. 38.
v. Taubenheim. 458.
v. Thumb=Neuburg. 516.
v. Trölsch. 442.
Tscherning. 394.

Uhde. 144.
Uhl. 394.
v. Uerküll=Gyllenband, Graf. 458.

v. Varnbüler. 463.
Vetter. 254.
v. Vischer. 596.
Vischer. 72.
Völmle. 463.
Vogelmann. 38. 184.
Vogler. 176.
Vollmar. 342.
Vollmer. 240.
Volz. 38.
v. Voßler. 422.

v. Wachter. 29.
v. Wagner. 214. 529.
Wahl. 251.
Waizenegger. 100.
v. Waldburg=Zeil=Wurzach, Fürst. 413.
v. Wallbrunn. 396.
Walter. 450.
Walther. 47.
Walz. 63.
v. Weber. 158.
Weber. 259. 450.
v. Weckherlin. 64.
Weegmann. 200.
Weihenmaier. 248.
Weikmann. 144.
Weil. 214.
Weinland. 342.
Weinschenk. 156.
Weiß. 159. 366.
v. Weißenstein. 37.
Weizsäcker. 478.
v. Welden. 396.
Welker. 452.
Wennagel. 462.
Weyl. 430.
v. Weysser. 183
Wibbekink. 164.
Widenmann. 408.
Wildt. 422.
Wizemann. 2.
Wocher. 240.
v. Wölkern. 157.
Wörner. 45.
Wolbach. 156.
Wolff. 342.
Woodmann. 213. 462.
v. Wrbna, Graf. 175. (2).
v. Württemberg, Kronprinz. 457.
Wüst. 248.
Wullen. 478.
Wunderlich. 88.

Zaiser. 410.
v. Zanth. 9.
Zech. 128.
Zeller. 164. 394. 516.
Zichy, Graf. 175.
v. Zigesar. 99. 522.
Ziegler. 224. 362.
Zimmermann. 9.
Zipfehli. 448.
v. Zobel. 393.
Zwißler. 397.

IV.

Orts=Register.

Aalen. 354. 430.
Adelberg. 213.
Ailringen. 265.
Airheim. 42.
Allmendingen. 254.
Alpirsbach. 218.
Altensteig, 30. 404. 478.
Altkrautheim. 436. 522.
Amrichshausen. 175.
Amstetten. 224.
Anhausen. 64.
Aufhausen. 144. 410.
Aulendorf. 151. 252.

Bach. 100.

Backnang. 62. 515. 518.
Baiereck. 86. 157.
Baisingen. 450.
Balingen. 2.
Bebenhausen. 252. 394.
Beihingen. 231.
Berg. 147. 431.
Besigheim. 421. 422.
Biberach. 70. 88. 158. 169. 176. 240. 251.
Bickelsberg. 2.
Birkenfeld. 214.
Bittenfeld. 232.
Bitzfeld. 359.
Blaubeuren. 238.
Blitzenreute. 88.
Bodnegg. 519.
Böblingen. 38. 88.
Böhmenkirch. 249. 381. 450.
Bollstern. 217.
Brackenheim. 362. 363.
Bremelau. 217.
Bretten. 363.
Brettheim. 342.
Buch. 64.
Buchau. 132.
Burgberg. 373.

Calmbach. 528.
Cannstadt. 8. 65.
Comburg. 460.
Crailsheim. 1. 133.
Creglingen. 152.

Deggingen. 253. 254. 461.
Dettenhausen. 160. 229.
Deufringen. 342.
Dettingen. 478.
Dietenheim. 47.
Dischingen. 152.
Dobel. 436.
Dörrenzimmern. 64.
Donzdorf. 28. 48. 249. 381.
Dornstetten. 60. 147.

Ebenweiler. 247.
Echterdingen. 160. 229.
Eglofs. 407.
Ehingen. 71. 240.
Ehningen. 330.
Eibensbach. 148. 150.
Einsingen. 407.
Elchingen. 447.
Ellwangen. 62. 184. 232. 404. 448.
Ennahofen. 1.
Entringen. 162. 247.
Erligheim. 395.
Ertingen. 254.
Erzingen. 519.
Eschach. 117.
Eßlingen. 252. 442.
Eybach. 254.

Fellbach. 484.
Felldorf. 516.
Flochberg. 519.
Freudenstadt. 30. 248. 358.
Frickenhofen 117. 522.
Friedingen. 407.
Friedrichshafen. 240. 361. 527 (2).
Friedrichsthal. 132. 251. 436.
Frielzheim. 519.
Fürnsaal. 361.

Gammesfeld. 38.
Geislingen. 10. 48.
Geradstetten. 364. 430.
Giengen. 164. 394.
Gmünd. 20. (2). 64 (2). 419.
Göppingen. 421. 442. 518.
Grimmelfingen. 42.
Großingersheim. 342.
Großkuchen. 144.
Groß-Oerlach. 248.
Großsachsenheim. 38.
Gründelhardt. 20. 72.
Gruibingen. 166.
Gschwend. 256. 394.
Güglingen. 150.
Gundershofen. 265.

Hall. 10. 20. 40. 47. (2). 88. 430. 525.
Harthausen. 407.
Hattenhofen. 232.
Hausen am Thann. 100.
Heidenheim. 38. 182. 224. 404. 410. 465.
Heilbronn. 180. 394.
Heiligkreuzthal. 153. 212.
Hengstfeld. 42.
Herlikofen. 251.
Hendorf. 362.
Hochberg. 21.
Hofen, O.A. Aalen. 278.
Hohenheim. 8. 88. 145.
Holzkirch. 164.
Honau. 522.
Horb. 169. 224. 238. 393.

Iggingen. 147.
Irrendorf. 407.
Isny. 46. 127. 184.

Kanzach. 184.

Kapfenburg. 162. 215.
Kirchbierlingen. 184.
Kleinfüßen. 240.
Königsbronn. 47. 238. 393.
Königseggwald. 151. 252.
Künzelsau. 47.

Laichingen. 213.
Langenburg. 522.
Leonbronn. 362.
Leupolz. 362.
Liebenzell. 28. 103. 143.
Lienzingen. 394.
Linsenhofen. 477.
Lippach. 72.
Lorch. 248.
Lorenzenzimmern. 342.
Ludwigsburg. 49. 217. 393.
Luitzhausen. 72.

Mariabronn. 407.
Mariakappel. 102. 164.
Marktlustenau. 254.
Maulbronn. 69.
Mieterkingen. 254.
Mittelstadt. 342.
Mooshausen. 72.
Mundingen. 394.

Nattheim. 86. 156.
Neckarweihingen. 361.
Neresheim. 364. 477. 528.
Neubronn. 224.
Neuenbürg. 238. 395. 450.
Neuhausen. 176.
Nürtingen. 170. 254. 456.
Nusplingen. 30.

Ober-Ensingen. 90.
Oberkirchberg. 362.
Ober-Marchthal. 395.
Obernau. 407.
Obernheim. 49.
Oberstenfeld. 72.
Ober-Sulmetingen. 100.
Ober-Urbach. 157.
Oedheim. 373.
Oehringen. 230. 394.
Oeschingen. 394.
Oferdingen. 419.
Offenau. 100.
Owen. 157.

Petersthal. 358.
Pfalzgrafenweiler. 144.
Pfullingen. 330. 364. 442.
Plieningen. 229.
Plochingen. 422.

Rappolden. 64.
Ravensburg. 421. 442.
Reinsbronn. 361.
Reutlingen. 64. 213. 519.
Riedbach. 362.
Rieden. 201.
Riedlingen. 154. 221.
Rohracker. 462.
Rottenburg. 71. 449.
Rottweil. 10. 60. 100. 164.
Rudersberg. 214.
Rutesheim. 201.

Salzstetten. 442.
Saulgau. 170.
Scheer. 2.
Schleinsee. 127.
Schmie. 43.
Schnaitheim. 410.
Schnürpflingen. 144.
Schömberg. 42.
Schörzingen. 49. 239. 265.
Schorndorf. 128. 384. 458.
Schramberg. 184. 246. 480.
Schrotzberg. 152. 153. 212.
Schußenried. 30. 99.
Schwann. 157.
Schweindorf. 127.
Seekirch. 515.
Seifertshofen. 117.
Sießen. 362.
Sittenhardt. 430.
Stuttgart. 254. 300. 408. 458. 522.
Sulz. 395. 450. 460.
Sulzdorf. 64.

Täbingen. 48.
Tettnang. 460. 521. 527.
Thailfingen. 522.
Thalheim. 64.
Thieringen. 48.
Thummlingen. 88.
Triensbach. 37.

Tübingen. 232.
Tuttlingen. 230.

Uhingen. 248.
Ulm. 42. 60. 88. 157.
Unlingen. 515.
Unterhausen. 394.
Unterschneidheim. 519.
Unterfontheim 64. (2).
Unterwaldhausen. 212.
Unterweißach. 430.
Urach. 232.

Vaihingen, Stadt. 60. 148.

Wahlheim. 143.
Waiblingen. 10. 22.
Waldenbuch. 160.
Waldhausen. 407.
Waldsee. 461.
Wangen. 132. 158.
Wasseralfingen. 278.
Weickersheim. 152.
Weil im Schönbuch. 246. 394.
Weilheim. 9.
Weinsberg. 128.
Weissach. 48.
Weissenstein. 249.
Weißlensburg. 359.
Westerstetten. 484.
Weitingen. 2.
Wiernsheim. 361.
Wiesensteiten. 515.
Wildberg. 48.
Wildenthierbach. 64.
Wilhelmshall. 364. 458.
Wilhelmshütte. 429.
Willmandingen. 330.
Winnenden. 42.
Winnenthal. 430.
Winterstettenstadt. 72.
Winzenweiler. 360. 430.
Wüstenroth. 8. 72.
Wurmlingen. 254.
Wurzach. 465.

Zeil. 252. 420.
Zöbingen. 100.
Zogenweiler. 254.

In den Nummern 19 und 52 sind je am Ende der Blätter Berichtigungen und Druckfehler angezeigt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

de la Haye
Digitized by Google